Jürgen Blandow

AUF HALTE

Die Geschichte des stadtbremischen Pflegekinderwesens

Von den ältesten Überlieferungen bis in die jüngere Zeit.

JÜRGEN BLANDOW

AUF HALTE.
DIE GESCHICHTE DES STADTBREMISCHEN PFLEGEKINDERWESENS

VON DEN ÄLTESTEN ÜBERLIEFERUNGEN BIS IN DIE JÜNGERE ZEIT

2020

„Auf Halte“. Der Haupttitel der Arbeit nimmt den jahrhundertealten Sprachgebrauch der bremischen Armen- und Wohlfahrtspflege auf. Kinder, die von der zuständigen Behörde gegen Entgelt bei fremden Personen in Pflege gegeben wurden, wurden „auf Halte“ gegeben. Die Kinder wurden als „Haltekinder“ bezeichnet.

Umschlag unter Verwendung eines Ausschnitts aus dem 1977 entwickelten Logo des stadtbremischen Pflegekinderdienstes

Online-Ausgabe c/o Staats- und Universitätsbibliothek Bremen 2020

© Jürgen Blandow

Vorbemerkung

Die Geschichte des bremischen Pflegekinderwesens zu schreiben, ist ein eher exotisches Vorhaben. Ich habe mich dennoch entschieden, sie zu schreiben, weil ich mich mein halbes Leben lang immer wieder mit Pflegekindern und ihren beiden Familien und mit den Arrangements zu deren Verwaltung beschäftigt habe und – nicht ganz so lange und weniger intensiv – auch mit der Geschichte der bremischen Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe. Beide Interessen zu kombinieren, fand ich reizvoll.

Geschrieben wurde der Bericht aus dem Blickwinkel meiner Profession, der Sozialarbeitswissenschaft oder – ein verstaubter, aber ein für diese Arbeit treffender Begriff – der „Fürsorgewissenschaft." In ihr geht es um die wissenschaftlich begründete Umsetzung von methodischen Hilfen für Einzelne, Gruppen oder ein Gemeinwesen. Ihr Bezugspunkt sind soziale Probleme, kollektive und individuelle Lebenslagen, Biografien und individuelle Verarbeitungsformen, aber auch die den Hilfeprozess begründenden und steuernden administrativen und rechtlichen Vorgaben. Sozialarbeitswissenschaft hat es damit notwendig mit (teil-) wissenschaftlichen Aspekten aus vielen Disziplinen zu tun. Auf „Hilfe" gerichtetes methodisches Handeln ist ohne den Rückgriff auf Teilbereiche von Rechts- und Verwaltungswissenschaft, auf Politik- und Gesellschaftswissenschaften und auf die diversen Humanwissenschaften nicht denkbar. Auch dazu gehört – wenn auch nicht selten ‚vergessen' – die historische Vergewisserung über die Genese eines Problems.

Die Vielschichtigkeit und Mehrdimensionalität „fürsorgewissenschaftlicher" Themen lässt sich am Thema Pflegekinder und ihren beiden Familien (die ‚abgebenden' Geburtseltern eines Kindes und die ‚aufnehmenden' Pflegeeltern) und des Pflegekinderwesens, als das den Hilfeprozess organisierende institutionelle System, besonders gut zeigen. Pflegekindschaften sind in einer gesellschaftlich exzeptionellen Weise in einer Sphäre zwischen Öffentlichkeit und Privatheit angesiedelt. Die Öffentlichkeit – die an der Lösung sozialer und systemwidriger kollektiver und individueller Probleme interessierten, staatlichen Institutionen, die nach rechtlichen und administrativen Normen arbeitenden, aber auch an störungsfreien Abläufen interessierten Behörden und Ämter und die das öffentliche Interesse vertretenden, gleichzeitig aber auch individuellen Mitarbeiter – trifft im Pflegekinderbereich auf den nach eigenen Regeln und Traditionen konstituierten Bereich privater Familien und in ihnen auf Personen mit „Eigensinn". Die damit immer verbundenen, vom ‚klugen' Sozialarbeiter auszupendelnden, Spannungsverhältnisse sind wesentlicher Bestandsteil des Konstrukts „Pflegekindschaft". Sie müssen auch die historische Aufarbeitung des Bereichs anleiten und hierbei die jeweiligen historischen Konstrukte für Öffentlichkeit und Privatheit, die jeweils spezifischen Spannungsverhältnisse und die jeweiligen Formen der Spannungsreduzierung herausarbeiten.

Das also ist das Programm. Auf die Probleme der Bearbeitung wird im einleitenden Kapitel 1 eingegangen.

Die Arbeit zu schreiben, war eine persönliche Entscheidung. Es gibt keinen Auftragsgeber. Sie wird als Eigenprojekt vorgelegt und ist auch in Bearbeitung und Gestaltung Eigenprodukt. Zu einem guten Teil wurde sie in „Corona-Zeiten" geschrieben. Möglich war dies nur, weil im Wesentlichen auf Materialien zurückgegriffen werden konnte, die schon lange vor dieser Zeit gesammelt worden waren. Sehr geholfen hat mir das Ehepaar Heide und Heinz Küpper, beide in ihrem Berufsleben an verschiedenen Stellen im und für den bremischen Pflegekinderbereich engagiert. Sie haben mir aus ihrem Bestand zusätzliche Materialien geschenkt und mir aus ihrer Zeit berichtet. Beiden ein herzliches Dankeschön. Zu danken habe ich ferner dem Vertreter einer ehemaligen Pflegeeltern-Initiative, des Aktionsbündnisses Pflegeeltern, für ein Gespräch zu der Vereinigung,

sowie einer Reihe von mir 2009 nach ihren Erfahrungen als Pflegekind befragten ehemaligen, jetzt schon seit Jahrzehnten erwachsenen, Pflegekindern.

Die Arbeit liegt mit sehr kleiner Auflage auch als Buch im Selbstverlag vor. Die online-Ausgabe entspricht ihr – nach Korrektur und angepasstem Design – inhaltlich.

Ottersberg, im Oktober 2020

Inhalt

1. Einführung 1

1.1 Problemaufriss 1

1.2 Zu dieser Arbeit 4

Teil I Das Pflegekinderwesen als Teil des Armenwesens 9

2. Die ältesten Zeiten. Nachrichten über Pflegekinder vom Mittelalter an bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert 10

3. Unter obrigkeitlicher Kontrolle. Das bremischen Pflegekinderwesen zur Zeit des Reichs-Stadtbremischen Armeninstituts (von etwa 1780 bis ca. 1870) 17

3.1 Haltekinder in den Regularien der Reichs-Stadtbremischen Armeninstituts 17

3.2 Der Abhörungsbogen für Kinder 23

3.3 Obrigkeitliche Warnungen an Privatpflegeeltern 26

3.4 Das Pflegekinderwesen in den Revisionsberichten zum Armeninstitut (1825 – 1828) 27

3.5 Beginnendes außeramtliches Engagement für Haltekinder Mitte des 19. Jahrhunderts 34

3.6 Quantitatives zum öffentlichen Haltekinderwesen 1807 bis 1870 35

4. Auf der Suche nach neuen Wegen. Das Pflegekinderwesen in der Stadtbremischen Armenpflege (von 1869 bis zur Gründung des Jugendamts 1912) 39

4.1 Haltekinder in den Revisionsberichten zur Armenpflege (1869 bis 1875) 39

4.2 Außeramtliches Engagement: Der Erziehungsverein und ein erster Versuch mit Tagespflege 46

4.3 Familienpflege oder Waisenhaus? Informationen zum Pflegekinderwesen im „Bremer Waisenhausstreit“ (1884/85) 60

4.4 Die Jahre nach dem ‚Waisenhausstreit‘ und neue Regelungen in der Geschäftsordnung für die Stadtbremische Armenpflege 1902 71

4.5 Exkurs: Pflegekinder in statistischen Erhebungen um die Jahrhundertwende 82

4.6 Ausweitung und Vertiefung der Pflegekinderaufsicht nach 1902 87

4.7 Statistischer Anhang. Stadtbremische Pflegekinder 1876 bis 1912 106

Teil II Das Pflegekinderwesen in Zeiten gesellschaftlicher und wohlfahrtspolitischer Umbrüche (1912 bis 1945) 110

5. Aufbruch und Stillstand. Das Pflegekinderwesen von der Gründung des Jugendamts 1912 bis zum Ende des Ersten Weltkriegs 111

5.1 Die Gründung des Jugendamtes im Dezember 1912 und die Regelungen zum Pflegekinderwesen bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs 111

5.2 Die Mitwirkung freier Träger 1912 bis 1918 und das amtliche Pflegekinderwesen im Krieg 123

5.3 Neue Weichenstellungen für das Armenwesen seit 1913 129

5.4 Statistischer Anhang. Stadtbremische Pflegekinder 1913 bis 1918 132

6. Schritte in die Moderne. Die institutionellen Entwicklungen des Wohlfahrtswesens und das Pflegekinderwesen in der Weimarer Republik 134

6.1 Einblicke in die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Bremens 1918 bis 1933 134

6.2 Institutionelle Entwicklungen im Wohlfahrtswesen 138

6.3 Das Pflegekinderwesen vom Ende des Ersten Kriegs bis zum Erlass des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes 146

6.4 Pflegekinder im und nach dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG) 155

6.5 Beteiligung freier Träger 167

6. 6 Statistischer Anhang. Stadtbremische Pflegekinder 1919 bis 1931 170

7. Nach der „Gleichschaltung". Bremen und das bremische Pflegekinderwesen im Kontext der NS-Wohlfahrtspolitik 173

7.1 Politische Weichenstellungen und die Umstrukturierung des Wohlfahrtswesens 173

7.2 Das Pflegekinderwesen in der NS-Zeit 183

7.3 Statistischer Anhang. Stadtbremische Pflegekinder 1934 bis 1939 197

Teil III Das bremische Pflegekinderwesens seit 1945. Anatomie eines verschlungenen Reformprozesses 198

8. Neubeginn unter schwierigen Bedingungen. Bremen und das bremische Pflegekinderwesen 1945 bis 1955 199

8.1 Einblicke in die politischen und sozialen Verhältnisse im ersten Nachkriegsjahrzehnt 199

8.2 Wohlfahrtswesen und Jugendhilfe in der Nachkriegsperiode 205

8.3 Das Pflegekinderwesen im ersten Nachkriegsjahrzehnt 210

8.4 Statistischer Anhang. Stadtbremische Pflegekinder 1945 bis 1955 223

9. In Umbruchszeiten. Die Stadt und das bremische Pflegekinderwesen zwischen 1956 und 1975 225

9.1 Einblicke in die politischen, ökonomischen und sozialen Verhältnisse von Mitte der 1950er bis Mitte der 1970er Jahre 225

9.2 Das Wohlfahrts- und Jugendwesen 1955 bis 1975 227

9.3 Das Pflegekinderwesen 1956 bis 1975 232

9.4 Statistischer Anhang. Stadtbremische Pflegekinder 1956 bis 1975 256

10. Wirtschaftliche Krisenzeiten. Bremen und das bremische Pflegekinderwesen von Mitte der 1970er Jahre bis zur Umsetzung der Neuorganisation sozialer Dienste (1987) 261

10.1 Einblicke in die politischen, ökonomischen und sozialen Verhältnisse 261

10.2 Das Sozial- und Jugendwesen 1975 bis zur Umsetzung der Neuorganisation der Sozialen Dienste (NOSD) (April 1987) 263

10.3 Das bremische Pflegekinderwesen 1975 bis 1987/88 271

10.4 Statistischer Anhang. Pflegekinder 1975 bis 1990 304

11. Neuer Schwung, Absturz und der Neustart. Das bremische Pflegekinderwesen von 1987 bis 1995 und ein Ausblick auf die Zeit bis zur Gründung der PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH (2002) 309

11.1 Politische, ökonomische und soziale Rahmenbedingungen (1987 bis 1995) 309

11.2 Das Pflegekinderwesen 1987 bis 1995 312

11.3 Ausblick auf die Zeit seither 328

12. Zusammenfassung: Weichenstellungen in der Geschichte des stadtbremischen Pflegekinderwesens 336

Anhang 349

1. Verzeichnisse 350

1.1 Abkürzungsverzeichnis 350

1.2 Verzeichnis der Tabellen und Daten-Übersichten 351

1.3 Verzeichnis der gerahmten Texte [Kästen] 353

1.4 Personenregister 356

2. Quellen- und Literaturverzeichnis 360

2.1 Archivalische Quellen 360

2.2 Gedruckte Quellen 364

2.3 Literatur 373

2.4 Gespräche mit Zeitzeugen 380

1. Einführung

1.1 Problemaufriss

Thema dieser Arbeit ist ein in der Literatur selten einmal unter historischen Aspekten betrachteter Teilbereich dessen, was in der Gegenwart „Kinder-und Jugendhilfe“ genannt wird und in deren Geschichte unter Begriffen wie „Kinderarmenhilfe“, Kinder- und/oder Jugendfürsorge oder „Erziehungsfürsorge“ gefasst wurde. Es geht um die Verpflegung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch Personen, die nicht ihre Eltern oder ein Elternteil sind und auch nicht Personen, die an „Eltern statt“ ihre Betreuung als Adoptiveltern übernommen haben. In der Gegenwart spricht man in solchen Fällen gemeinhin von Pflegekindern, Pflegeeltern (oder Pflegepersonen) und Pflegefamilien, und wenn es um die Arrangements zur Begründung und rechtlichen Ausgestaltung von „Pflegeverhältnissen“ geht, vom „Pflegekinderwesen“ (oder etwas moderner: vom „Pflegekinderbereich“ und ganz modern von der „Pflegekinderhilfe“). [1] In der Geschichte gab es – bevor sich der Begriff „Pflegekinder“ seit Mitte des 19. Jahrhunderts allmählich, oft noch neben anderen Begriffen, üblich wurde, unterschiedlichen Bezeichnungen. Die wichtigsten waren Haltekinder, Ziehkinder und Kostkinder, Begriffe, die manchmal synonym benutzt wurden, manchmal aber auch jeweils andere Subgruppen von Pflegekindern kennzeichneten. Für die sie betreuenden Personen und die institutionellen Arrangements gab an diese Begriffe angelehnte Bezeichnungen (z.B. Zieheltern oder Haltekinderwesen).

Pflegekinder und Pflegeeltern hat es seit Menschengedenken und vermutlich in nahezu allen Ländern und Kulturen gegeben. Historisch und kulturell variabel dagegen ist, welche Personen man mit diesen Begriffen bzw. den historischen Begriffen für sie kennzeichnete, wie Pflegeverhältnisse konstituiert und gesellschaftlich bewertet wurden, warum und welche Kinder zu Pflegekindern wurden, aus welchen Gründen Personen ein Kind, das nicht ihr eigenes ist, in ihre Obhut nahmen und ob – und wenn welche – Arrangements es zur rechtlichen, administrativen und fachlichen Regulierung für die „Inpflegegabe“ und die „Inpflegenahme“ und für die obrigkeitliche bzw. staatliche Beaufsichtigung der Pflegefamilien gab.

Eine grundlegende, alle anderen Aspekte beeinflussende, Unterscheidung ergibt sich aus der Frage nach der Konstituierung von Pflegeverhältnissen: Sie kommen entweder zustande, weil sich eine, zur Betreuung und Erziehung eines Kindes verpflichtete Privatperson mit einer anderen Privatperson stillschweigend oder per Vertrag darauf einigt, dass diese für einen bestimmten Zeitpunkt, ggf. bis zur Mündigkeit des Kindes, die Betreuung und Erziehung des Kindes übernimmt. Oder sie kommen zustande, weil eine hierfür legitimierte gesellschaftliche, zumeist staatliche oder kommunale, Instanz, einer von ihr ausgewählten Privatperson, den Auftrag erteilt, die Sorge für ein Kind, zu dessen Betreuung und Erziehung die Instanz verpflichtet ist oder sich verpflichtet fühlt, für einen definierten Zeitraum zu übernehmen. Im ersten Fall handelt es sich um eine privatrechtliche, im zweiten Fall um eine öffentlich-rechtliche Konstituierung.

Typischer Hintergrund der privatrechtlichen Variante ist, dass die zur Erziehung ihres Kindes verpflichtete Person die Sorge für ihr Kind nicht selbst ausüben kann, zum Beispiel, weil die Betreu-

[1] Auf Literaturverweise zu diesem Abschnitt wird verzichtet, weil auf die relevante Literatur in den nachfolgeden Kapiteln eingegangen wird.

ung eines Kindes mit ihrer Berufstätigkeit nicht vereinbar ist oder sie diese wegen Krankheit, Behinderung oder anderer Umstände wegen nicht selbst ausüben kann. In der Geschichte handelte es zumeist um Frauen, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts auf eine, die Betreuung eines eigenen Kindes ganz oder teilweise ausschließende, außerhäusliche Arbeit angewiesen waren und es für sinnvoll oder notwendig erachteten, ihr Kind einer hierzu rechtlich nicht verpflichteten anderen Person gegen Entgelt zur Erziehung anzuvertrauen. Typische historische Beispiele sind nicht verheiratete oder von ihrem Ehemann verlassene, in einem fremden Haushalt als Dienstmädchen oder als Arbeiterin in einer Fabrik arbeitende Mütter, die ihr Kind ‚weggeben' und bei den Pflegemüttern (von Pflegeeltern ist erst in jüngerer Zeit die die Rede) um eher arme Frauen, die die Aufgabe eines kleinen Verdienstes wegen übernahmen. In der Geschichte konnte es aber auch darum gehen, dass es einer Person sinnvoll, ggf. auch entlang gesellschaftlicher Normen verpflichtend, erschien, die Sorge für ihr Kind für eine gewisse Zeit einer anderen Person zu überlassen. Es konnte etwa darum gehen, einer als nicht vermeidbar betrachteten „Verzärtelung" des Kindes in der eigenen Familie durch eine vorübergehende Abgabe an eine andere Familie vorzubeugen, oder weil angenommen wurde, dass es „gesünder" für Mutter und Kind ist, wenn ein Säugling von einer fremden Person, einer Amme, gestillt wird, oder vorteilhafter für ein heranwachsendes Kind, wenn es eine Zeitlang in die „Zucht" einer gebildeteren oder finanziell besser gestellten Familie gegeben wird. Wie bei allen Pflegeverhältnissen gibt es auch in dieser Subgruppe von Pflegeverhältnissen eine große Spannbreite von in einer Zeit, einer Kultur oder einem Milieu typischen Anlässen für die „Abgabe" eines Kindes, von typischen Motiven für die Betreuung von nicht eigenen Kindern und von typischen Regelungen für die vertragliche Ausgestaltung solcher Arrangements. Historisch unterschiedlich geregelt war vor allem, ob die Vertragspartner in der Ausgestaltung des Vertrages frei oder an gesetzliche Vorgaben gebunden waren, ob die aufnehmenden Personen frei in der Ausübung der von ihnen gegenüber dem Kind und/oder der abgebenden Person übernommenen Pflichten waren oder ob die Einhaltung von bestimmten, per Gesetz oder Verordnung bestimmten Standards (z.B. Einhaltung der in einer Gesellschaft gültigen Normen für die Erziehung von Kindern) von einer dritten, hierzu von der Obrigkeit oder einer staatlichen Institution beauftragten, Instanz kontrolliert wurde.

Demgegenüber beruht die zweite, die öffentlich-rechtliche Variante, – nach gegenwärtigem Recht, Kinder und Jugendliche, die eine „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege" erhalten (§ 33 KJHG) – auf der tradierten, normativ gesetzten oder gesetzlich verankerten Verpflichtung einer Obrigkeit, eines Staates, einer Kommune, ggf. auch einer intermediären gesellschaftlichen Instanz (z.B. eine Zunft, einer Religionsgemeinschaft, einer gemeinnützigen Vereinigung) die Sorge für sonst unversorgte Kinder zu übernehmen. Klassischerweise handelt es sich dabei entweder um tatsächlich oder faktisch eltern- oder vater- bzw. mutterlose Kinder (Waisen, Vater- oder Mutter-Halbwaisen) oder um anonym „ausgesetzte" (oder wie es in der Literatur einmal treffend heißt „weggelegte") Kinder oder um von den sorgeverpflichteten Personen verlassene Kinder.Häufig handelt es sich aber auch um den Eltern „weggenommene" Kinder, ihnen weggenommen, weil sie ihr Kind schlecht versorgt haben oder sie die – an den herrschenden Normen gemessenen – Mindestvoraussetzungen für die Erziehung von Kindes missachtet haben. In allen diesen Fällen übernimmt die hiermit beauftragte öffentliche oder die hierzu legitimierte intermediäre Instanz die Aufgabe, dem Kind das Fehlende oder das Unzureichende durch eine (bessere) Alternative zu ersetzen oder Fehlendes zumindest zu kompensieren. Eine der verfügbaren Alternativen kann die Unterbringung des Kindes in einer „anderen Familie" in Verantwortung und auf Kosten der vermittelnden Behörde (oder der intermediären Instanz) sein; möglicherweise wird aber auch eine andere Pro-

blemlösung, etwa die Unterbringung in einer Anstalt oder eine nur „familienergänzende“ oder „familienunterstützende“ Maßnahme bevorzugt. In allen Fällen ist von der entsendenden Stelle für eine pflichtgemäße Durchführung der beschlossenen, zumeist angeordneten, Maßnahme zu sorgen. Historisch variabel sind die jeweils verfügbaren Alterativen zur Versorgung von Kindern, die Präferenzen für eine der verfügbaren Maßnahmen und die Regelungen zu deren Durchführung, Finanzierung und Kontrolle.

Quer zu diesen Unterscheidungen gibt es solche von weniger grundlegender, für die versorgten Kinder, die abgebenden und die aufnehmenden Personen und für die verantwortlichen Institutionen aber doch wichtiger, Bedeutung. Sie beziehen sich auf zeitliche Bestimmungen, auf soziale und lebensgeschichtliche Merkmale der Kinder und der aufnehmenden Familien und auf finanzielle Aspekte. In zeitlicher Hinsicht kann einerseits nach der beabsichtigten Dauer der Unterbringung des Kindes in einer „anderen Familie“ unterschieden werden, andererseits nach dem Umfang der Betreuungsleistung. Pflegeverhältnisse können von vornherein befristet sein, z.B. nur für die Dauer des Krankenhausaufenthalts der das Kind regelmäßig betreuenden Person, oder sie können auf eine bestimmte oder unbestimmte längere Dauer angelegt sein. Sie können sich ferner nur auf eine bestimmte Anzahl von Stunden je Werktag, eine bestimmte Anzahl von Tagen je Woche oder aber auf einen durchgehenden Zeitraum beziehen. Man spricht in der Gegenwart von Kurzzeit-, befristeter- oder Dauerpflege und von Tages-, Wochen- oder Vollzeitpflege. Ob solche Formen genutzt wurden und ob man ihnen den mit Rechtsfolgen verbundenen Status einer Pflegefamilie verlieh, ist wiederum von Zeit und Ort abhängig.

Die für das gewählte Versorgungs-Arrangement bedeutsamsten sozialen oder lebensgeschichtlichen Merkmale von Kindern sind ihr Geburtsstatus (ehelich versus „unehelich“, erst seit 1970 sagt man „nicht ehelich“) und ihr Lebensalter bei Eintritt und Beendigung einer Hilfe. Die in der Gegenwart nicht mehr wirklich relevante Unterscheidung nach dem Geburtsstatus war über viele Jahrhunderte hinweg nicht nur unhinterfragte Basis moralischer und sozialer Bewertungen, sondern auch entscheidendes Kriterium zur Bestimmung von Hilfsbedürftigkeit und Hilfswürdigkeit sowie für die Wahl des Betreuungsarrangements und eines Kontrollregimes. Das Lebensalter eines Kindes – nach den jeweiligen Zäsuren für Altersgruppen in der Geschichte – war (und ist) für die Bestimmung der Hilfeart von Bedeutung und – da Altersbestimmungen auch mit Definitionen über Unmündigkeit, Mündigkeit und Schutzbedürfnis verbunden werden – auch für die Form und die Intensität von Aufsicht und Kontrolle sowie für den Zeitpunkt, von dem an von weiteren Hilfen abgesehen wird. Daneben konnten und können noch weitere, an der Person von Kindern oder ihrer Eltern festgemachte soziale Merkmale wie „Stand“, Religion, „Rasse“, Ethnie, gesellschaftlicher Status, für Entscheidungen zur Organisation von Hilfeprozessen oder für Form, Dauer und Intensität von Hilfen herangezogen werden. Überall wo es um eine familiäre Betreuung eines Kindes außerhalb der Geburtsfamilie geht, war und ist es für dessen Schicksal zudem höchst relevant, um wen es sich bei den aufnehmenden Familien handelt. Sind sie mit dem Kind verwandt – in moderner Terminologie „Großeltern- oder Verwandtenpflege“ –, entstammen sie der gleichen Schicht, dem gleichen sozialen Milieu, dem unmittelbaren sozialen Umfeld des Kindes – in der Gegenwart: „milieunahe“ Pflegeformen –, handelt es sich fremde Personen, die das Kind zu adoptieren planen – Adoptionspflege – oder um fremde Personen, die das Kind für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit als Pflegekind betreuen wollen – Fremdpflege?

Finanzielle Aspekte schließlich. Die Mutter, die ihr Kind nicht selbst versorgen kann und entscheiden muss, wem sie die Sorge um ihr Kind anvertraut, muss auch immer eine Entscheidung darüber

treffen, was sie sich leisten kann und dabei Kosten und Qualität der Betreuung abwägen. Eine Kommune die ein Kind „auf Halte“ oder „gegen Kost ausgibt“, muss Kosten und Nutzen verschiedener Versorgungsoptionen abwägen. Auch abzuwägen sind kurzfristige gegen langfristige Effekte finanzieller Entscheidungen: Jetzt ‚klotzen‘ um später zu sparen? Jetzt sparen und dann mal weitersehen? Diese und viele andere sich um die Finanzierung drehende Fragen – zu denen im Übrigen auch Fragen der Personalausstattung der mit Vermittlung und Begleitung von Pflegeverhältnissen beauftragten Institutionen gehören – durchziehen die Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe allgemein und des Pflegekinderwesens im Besonderen.

Eine Geschichte des Pflegekinderwesens zu schreiben, bedeutet den vielfach miteinander verwobenen Aspekten und Dimensionen des Themas nachzuspüren. Zu untersuchen ist etwa, nach welchen Regeln Pflegeverhältnisse in verschiedenen historischen Epochen konstituiert wurden, nach welchen sozialen Regeln und aus welchen sozialen Anlässen, Kinder zu Pflegekinder wurden, welche Betreuungsarrangements in einem bestimmten Zeitraum als Pflegeverhältnis anerkannt waren oder neu eine solche Anerkennung erhielten, in welchem Verhältnis die drei Grundformen der Betreuung von hilfsbedürftigen Kindern – Unterstützung innerhalb der Herkunftsfamilie, Anstaltserziehung oder Familienpflege – standen.

1.2 Zu dieser Arbeit

In dieser Arbeit werden die angeschnittenen Fragen und Problembereiche für die Stadt Bremen behandelt. Das Thema hat in der bremischen Geschichte – anders etwa als die dem Thema Pflegekinder nahestehende Geschichte der Waisenerziehung oder genauer der Waisenhäuser und neuerlich auch der Heimerziehung – bislang in der sozialgeschichtlichen und historiografischen Literatur von wenigen, sich auf Teilaspekte oder einen nur kurzen Zeitraum begrenzenden Arbeiten abgesehen, keine Beachtung gefunden. [2] Gleiches gilt im Übrigen auch für die überregionale Literatur. Pflegekinder und ihre wesentlichen Bezugspersonen, ihre leiblichen Angehörigen und ihre Pflegeeltern, waren und sind ebenso wie die institutionelle und rechtliche Gestaltung des Bereichs in Vergangenheit und Gegenwart Gegenstand unendlich vieler Beiträge in Fachpublikationen, in amtlichen Drucksachen und in sich an ein breiteres Publikum wendenden Aufsätzen, Broschüren und Büchern. Historische Arbeiten zum Thema sind jedoch extrem selten. In der für die Gegenwart umfangreichsten Literatur-Datenbank, die Datenbank des von drei freien Trägern der Pflegekinderhilfe getragenen „Kompetenzzentrums Pflegekinder“, [3] gibt es unter gut 1500 Titeln lediglich etwa 40 Arbeiten, in denen es ausschließlich oder auch um historische Aspekte geht, und unter ihnen wiederum sind kaum solche, die sich des Themas in langfristiger Perspektive und/oder mit regionaler Konnotation angenommen hätten. [4]

---

[2] Auf die Arbeiten zu Waisenhäusern und zur Heimerziehung sowie auf die hier angedeuteten Arbeiten zu Teilspekten des Pflegekinderwesens wird in den nachfolgenden Kapiteln verwiesen oder eingegangen.

[3] Die Literaturdatenbank des Kompetenzzentrums Pflegekinder ist auf dessen Homepage verfügbar. (www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de). – Nicht enthalten sind hier die teils schon klassischen Arbeiten zur Jugendfürsorge (z.B. von Hans Scherpner) und zur „christlichen Liebestätigkeit“ (z.B. von Gerhard Uhlhorn) mit ausführlichen Darstellungen auch zur Geschichte des Pflegekinderwesens. (Zu diesen und anderen Arbeiten siehe in nachfolgenden Kapiteln)

[4] Die ausführlichste Gesamtdarstellung aus jüngerer Zeit stammt vom Verfasser dieser Arbeit (Blandow: Pflegekinder und ihre Familien. Geschichte, Situation und Perspektiven des Pflegekinderwesens, Weinheim 2004 (zur Geschichte seit dem Altertum S. 19 –70); die ausführlichste Regionalstudie von Lutz Dickfeld (Pflegekinder in

Auch wenn das Thema für Bremen kaum einmal zusammenhängend behandelt wurde, und wenn, dann nur für eine kurze Phase der Geschichte, konnte für die Bearbeitung auf eine Vielzahl – wenn auch häufig nur ‚eingesprenkelte' – Fundstellen zurückgegriffen werden. Da Kinder „auf Halte" zu geben – der in Bremen bevorzugte Begriff für die von den Behörden in ‚fremde Hände' gegebenen Kinder –, auch in Bremen schon seit Jahrhunderten ein gewichtiger Teil der Versorgung armer, familiengelöster Kinder war, finden sich auch schon aus älterer Zeit, zunehmend seit dem 18. Jahrhundert, diverse Materialien und Dokumente zum administrativen Umgang mit ihnen und ihren Bezugspersonen. Wichtigste Quellen sind die in bremischen Archiven und Bibliotheken gesammelten Berichte zum Armenwesen und später zum Wohlfahrts- und Jugendwesen der Stadt. Hinweise finden sich zudem in den Jahres- und Tätigkeitsberichten der Ämter und Behörden oder beteiligter freier Träger, in Rats- und Senatsmitteilungen und in Bürgerschaftsprotokollen, in Kirchenzeitungen, der Tagespresse und in Periodika zum bremischen Armen- und Wohlfahrtswesen, in Gesetzestexten, Statistiken und statistischen Erhebungen, in Organisationsuntersuchungen und Reformpapieren, gelegentlich auch in der zeitgenössischen- oder Sekundärliteratur zu Themen des Armen- und Jugendwesens der Stadt. Dieser Herkunft gemäß handelt es sich allerdings, mit nur wenigen Ausnahmen, ganz überwiegend um Darstellungen aus der Sicht der Administrationen, was auch bedeutet, dass in der Regel nur das berichtet wird, was von administrativer Relevanz und einer Behörde zur Bearbeitung aufgegeben war. Da privat eingegangene Pflegeverhältnisse die Behörden lange Zeit nur am Rande interessierten, bezieht sich die überwiegende Zahl von Dokumenten – und damit auch diese Arbeit – auf die von den Behörden „auf Halte" gegebenen Kinder. Anders gesagt: Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen weniger die privatrechtlich, mehr die nach öffentlich- rechtlichen Normen konstituierten Pflegeverhältnisse.

Die Dominanz der administrativen Perspektive bedeutet auch, dass jene, denen das administrative Handeln gilt, – die Kinder, ihre Eltern, die Pflegeeltern – in Berichten und Dokumenten selten einmal als Personen, fast immer nur als ‚Klientel' wahrgenommen werden. Pflegekinder sind primär nur als Teil einer zu versorgenden Menge von Interesse; sie werden weniger als handelnde, leidende, sich sorgende, um Identität und Anerkennung ringende Subjekte wahrgenommen, mehr als Teil einer für administratives Handeln bedeutsamen Kategorie, als „uneheliche" oder „eheliche" Kinder, als Kinder von Bürgern oder Nicht-Bürgern, als Kinder einer Altersklasse oder als Teil einer besonderen Problemgruppe (gefährdetes Kind, verwahrloster Jugendlicher, Mehrkosten verursachender Bettnässer, schwer vermittelbares behindertes Kind etc.). Ähnliches gilt für die anderen Beteiligten. Die leiblichen Angehörigen erscheinen in Dokumenten und Berichten entweder schlicht als die „abgebenden" Personen, oder als statistische Kategorie (verheiratet, ledig, verwitwet, berufstätige Mutter), oder als einem zum Handeln auffordernden Klassifizierungsschema subsummierbar („Trinker"; „in Sünde lebendes Paar", „unsittliches Weibsbild", nach § 361 BGB vorbestrafte Person). Pflegemütter (Pflegeväter ‚existieren' in amlichen Berichten erst seit einigen Jahrzehnten) sind „gut" oder „schlecht", „egoistisch" oder „am Kind orientiert", „auf

Berlin Ost- West 1918- 1989), in: Pflegekinder, Hefte 1/2012, 1/2013; 2/2013 und 1/2014). Eine besondere Rolle innerhalb der sozialhistorischen Literatur kommt verschiedenen vom Schweizer Nationalfond geförderten Arbeiten zum Schicksal von „Verdingkindern" (ein über Jahrhunderte in der ländlichen Schweiz geübte Praxis der Behörden, Kinder meistbietend bäuerlichen Familien zur Mitarbeit auf dem Hof zu überlassen), zu, da sie zu ganz wenigen gehören, die die subjektive Perspektive betroffener Kinder in den Mittelpunkt stellen. (z.B. Marja Häsler: In fremden Händen; die Lebensumstände von Kost- und Pflegekindern in Basel vom Mittelalter bis heute, Basel 2008 und Marco Leuenberger u.a.: Geprägt fürs Leben: Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2015).

den kleinen Zuverdienst angewiesen“ oder – wie sich lange im Begriff „Engelsmacherin“ ausdrückte –, sogar aus Geldgier ‚mörderisch‘. Die „subjektive“– oder die Betroffenenperspektive in administrativ-fachlichem Handeln (und in der Forschung) zu berücksichtigen, ist erst jüngeren Datums. Weil dies so ist, finden die wenigen Ausnahmen in der Berichtserstattung und die wenigen verfügbaren „Egodokumente“ in der Darstellung eine besondere Berücksichtigung. Es bleibt aber zu betonen, dass es sich bei der hier vorgelegten Geschichte primär um die institutionelle Seite des Geschehens geht, um eine Geschichte des Pflegekinder*wesens*.

Das stadtbremische Pflegekinderwesen hat sich teils entlang größerer Reformen des Armen- bzw. des Wohlfahrtswesens der Stadt, teils entlang politischer Zäsuren entwickelt. Dem entspricht die Gliederung der Arbeit. In dem, den Entwicklungen bis 1912 gewidmeten Kapiteln 2 bis 4 des Teils I der Arbeit, wird ein Bogen vom Mittelalter und der frühbürgerlichen Epoche (mit erst sehr wenigen verfügbaren Informationen über Pflegekinder und das Pflegekinderwesen), über die beiden großen wohlfahrtspolitischen Zäsuren in der Stadt – „Reichs-Stadtbremisches Armeninstitut“ und ihm nachfolgend die „Stadtbremische Armenpflege“ – bis zur Trennung der Kinder- und Jugendfürsorge vom Armenwesen durch Begründung des bremischen Jugendamtes 1912, gespannt. Entscheidendes Charakteristikum für diesen Zeitraum ist damit die Einordnung des Pflegekinderwesens in die „Armenpflege“, die Betrachtung von Pflegekindern als Teilmenge der „armen“ Kinder und die Kennzeichnung des Regelungsbereichs als „Armenkinderpflege“, entscheidend aber auch die allmähliche Herausbildung des Gedankens, dass es sich bei Pflegekindern um eine besonders zu ‚schützende‘ Gruppe von Kindern und auch deshalb um eine besonders zu betreuende Gruppe handelt. Die Kapitel 5 bis 7 des Teils II umfassen den Zeitraum zwischen der Gründung des Jugendamtes und 1945, die kurze Spanne bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs, diesen selbst, die Weimarer Republik und die Zeit nationalsozialistischen Herrschaft. In dieser Zeitspanne wurde das Pflegekinderwesen zunächst nur für die Stadt, denn reichseinheitlich rechtlich normiert und entsprechend als eigenständiger Regelungsbereich institutionalisiert und damit – unter jeweils anderen Vorzeichen in den Zeitabschnitten – auch Gegenstand politischer, fachlicher und ‚ideologischer‘ Debatten und Auseinandersetzungen. Im Rückblicke gesehen, handelte es sich um Zeiten radikaler gesellschaftlicher und politischer Umbrüche. Kleinräumiger als in den Teilen I und II behandeln die vier Kapitel des Teils III die Zeit zwischen 1945 und etwa der Jahrtausendwende. Die für diesen Zeitraum, auch mit Blick auf das Pflegekinderwesen, relevanten Zäsuren verlaufen in Bremen wiederum entlang von gesellschaftlichen und ökonomischen Umbrüchen – die etwa 1955 endende Wiederaufbauphase nach dem Krieg, die nachfolgende wirtschaftliche Konsolidierungsphase und die eng mit der Studentenbewegung verbundene Modernisierungsphase von Politik und Gesellschaft zwischen 1956 und etwa 1975 und, in Bremen besonders ausgeprägt, die nachfolgenden ökonomischen Krisenjahre mit einerseits erheblichen Finanzierungsproblemen im Sozialbereich, andererseits dem Versuch, diese über eine großangelegte Verwaltungsreform, die „Neuorganisation sozialer Dienste (NOSD)“ , in den Griff zu bekommen. Der Teil beschäftigt sich mit den vielen in diesen Jahrzehnten entwickelten Reformideen, auch mit ihrem Scheitern und Verwässerungen und den Versuchen, das Scheitern zu ‚bemänteln‘. Der Teil endet mit einem Überblick zu den Entwicklungen nach der Umsetzung der NOSD (1987) bis zu jenem Datum, als man sich in Bremen entschloss, speziell den Pflegekinderbereich durch seine Übertragung auf einen Freien Träger völlig neu zu ordnen. Ein letzter Abschnitt gibt einen Einblick in die bisherigen Effekte der Ausgliederung.

Obwohl im Rahmen dieser Gliederung den spezifischen Entwicklungen des Pflegekinderbereichs, – seiner administrativen Einordnung, den jeweils handelnden leitenden Personen und den die

Praxis gestaltenden MitarbeiterInnen-Gruppen (die längste Zeit handelte es sich um „Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen“), den in einem gegebenen Zeitraum herrschenden Ideen, den debattierten und ggf. auch durchgesetzten Reformkonzepten, den erfüllten und enttäuschten Erwartungen –, natürlich die größte Bedeutung zukommt, macht deren Vorstellung doch nur einen Teil in der Gesamtdarstellung aus. Ein Bericht zur Geschichte des stadtbremischen Pflegekinderwesens kommt weder darum hin, auf den Einfluss überregionaler Entwicklungen auf das bremische Geschehen einzugehen, noch kann er, wie in den Anmerkungen zur Gliederung schon angedeutet, auf den – wenn auch zumeist nur sehr mittelbaren – Einfluss stadtgeschichtlicher Entwicklungen, vor allem aber nicht ohne eine Vorstellung der den Pflegekinderbereich rahmenden institutionellen und rechtlichen Reformen des Armen-, Wohlfahrts- und Jugendwesen, auskommen.

Überregionales erreichte die Stadt Bremen (nur um sie und ggf. ihre Vorstädte geht es) zunächst natürlich über die großen Linien der Welt- , Reichs- und Bündnispolitik, über Großereignisse wie Kriege, über bahnbrechende technische und medizinische Erfindungen, über kulturelle Strömungen, religiöse, politische und soziale Bewegungen etc., im engeren Sinne des Themas dann aber vor allem über, auch für die Stadt geltende, überregionale rechtliche Regelungen (Reichs- bzw. Bundesgesetze), über fachliche Debatten in überregionalen Gremien und Verbänden und über in die Stadt gelangende Berichte über Praktiken und Regelungen in anderen Städten oder anderen Regionen. Während die ‚großen Linien‘ in den einzelnen Kapiteln dieser Arbeit jeweils nur angedeutet oder gestreift werden, sind die bereichsspezifischen überregionalen Einflussgrößen essentieller Teil der Darstellungen. Die das spezielle Thema übergreifenden stadtgeschichtlichen Entwicklungen – die ‚großen Linien‘ der bremischen Politik, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, demografische Faktoren –, werden in den Darstellungen zwar durchgehend berücksichtigt, in den ersten Kapiteln der Arbeit aber nur ‚nebenher‘ erwähnt, in den späteren – ab Weimarer Republik – ausführlicher und in getrennten Abschnitten präsentiert. Sehr viel mehr Raum nehmen die mittelbar und unmittelbar den Pflegekinderbereich betreffenden Entwicklungen im Armen-, Wohlfahrts-, Sozial- und Jugendwesen mit seinen Ämtern und Behörden, mit den hier handelnden Personen und den jeweiligen Hauptthemen, sowie mit den die Entwicklungen begleitenden parlamentarischen Debatten, ein. Mit der Beschreibung dieser Entwicklungen geht die Arbeit teilweise deutlich über den engen Bereich des Pflegekinderwesens hinaus und erweitert sich zu einer gerafften Geschichte des öffentlichen Wohlfahrts- und Jugendwesens der Stadt Bremen.

Den einzelnen Kapiteln jeweils als Anhang beigefügt sind statistische Daten zur Anzahl von Pflegekindern und einzelnen Subgruppen im jeweiligen Zeitabschnitt und ggf. weitere quantitative Daten. Die ursprüngliche Erwartung, die Zahl der Pflegekinder in den einzelnen historischen Epochen bestimmen zu können, sie womöglich sogar mit anderen demografischen Daten oder mit Daten über soziale Entwicklungen verknüpfen zu können und im besten Fall eine ‚lange Reihe‘ bilden zu können, wurde allerdings schon bald enttäuscht. Denn abgesehen davon, dass die Begriffe für Pflegekinder je nach Zeit, nach rechtlichen Regelungen, Definitionen, Gepflogenheiten und Traditionen, sehr Unterschiedliches meinten und also auch Unterschiedliches gezählt wurde, zeigte sich schon bald, dass das amtliche Interesse an Zahlen vor allem von ihrer jeweiligen Relevanz für administrative Zwecke abhängt. Mal wurden nur die von der Stadt „auf Halte“ gegebenen Kinder, mal auch privat arrangierte Pflegeverhältnisse gezählt. Die Anzahl der Pflegekinder wurde mal für die ganze Stadt, mal aber auch getrennt nach unterschiedlichen Behörden, Ämtern oder Abteilungen ggf. auch für einen relevanten Freien Träger mit je verschiedenen Aufgaben und Schwerpunkten erhoben. Das Interesse an der Erhebung von Fallzahlen konnte bei den entstan-

denen Kosten bzw. der Belastung einzelner Haushalte liegen oder dem Zweck dienen, neue Planstellen und mehr Finanzen einzufordern; es konnte auch um den Beleg von Rückschritt oder Fortschritt oder um die Begründung von Reformnotwendigkeiten, um schlichte Tätigkeitsnachweise oder um den Nachweis von Innovationsfähigkeit gehen. Da in einem Jahr das eine, in einem anderen Jahr etwas Anderes im Vordergrund stehen konnte, wurden Daten auch in unterschiedlichem Umfang und in unterschiedlicher Differenzierung erhoben und je nach Zweck auch unterschiedlich ‚kreativ' interpretiert und präsentiert. Selbst in den noch relativ modernen, zentral gesammelten und ausgewerteten Statistiken, kann nicht damit gerechnet werden, dass immer über das Gleiche, immer mit gleichen Schwerpunkten und in der gleichen Systematik berichtet wird. Wenn statistische Daten dennoch vorgestellt werden, dann einerseits, weil sie darüber Auskunft geben, was in verschiedenen Epochen für notwendig zu berichten erachtet wurde, und was jeweils unter Pflegekindern verstanden wurde, zum anderen, um auf die ‚Tücken' solcher Erhebungen zu verweisen.

Abgeschlossen wird die Arbeit mit einem zusammenfassenden Abriss zur Geschichte des stadtbremischen Pflegekinderwesens. In ihm wird auf weichenstellende Entscheidungen und Entwicklungen eingegangen, gedacht ist er aber auch für Leserinnen und Leser, die sich einen raschen Überblick verschaffen möchten. Im Anhang gibt es verschiedene Verzeichnisse (Abkürzungen, Tabellen, Zusatzberichte in ‚Kästen', Personenregister) und ein Quellen- und Literaturverzeichnis.

In Gestaltung und Präsentation ist die Arbeit im Wesentlichen an üblichen Standards orientiert; auf einige Besonderheiten sei jedoch verwiesen:

(1) Die Arbeit bedient sich durchgehend einer Reihe wiederkehrender Gestaltungs-Elemente. Es gibt neben dem Fließtext, ggf. mit in ihn eingearbeiteten Zitaten aus Literatur und Dokumenten, optisch hervorgehobenen längere Zitate und – drittes Gestaltungselement – grau unterlegte „Kästen". Bei ihnen handelt es sich um in vergleichbaren Arbeiten gerne als Faksimiles präsentierte Texte aus Zeitungsartikeln oder amtlichen Dokumenten, um Ausschnitte aus Bürgerschaftsprotollen und Gesetzestexten, um aus der Literatur entnommene Fallberichte und in einigen Kapiteln auch um autobiografische Erzählungen und Interviewpassagen mit ehemaligen Pflegekindern. Zu beachten ist, dass der vor einem „Kasten" begonnene Fließtext nach ihm fortgesetzt wird.

(2) Zahlreiche der überhaupt zahlreichen Anmerkungen zum Text enthalten Erläuterungen oder Textergänzungen, verschiedentlich auch biografische Grunddaten zu den handelnden Personen. Um sie beim Lesen direkt einsehen zu können, sind sie den jeweiligen Bezugsseiten als Fußnoten angefügt.

Anzumerken ist ferner, dass in den zitierten Texten Orthografie und Grammatik des jeweiligen Originals beibehalten wurde. Auch wenn in einem historischen Text nur die männliche Form zur Kennzeichnung etwa einer Berufsgruppe benannt wurde oder in Aufzählungen die Männer vor den Frauen rangieren, oder wenn über lange Zeit nicht von „Pflegeeltern" oder „Pflegepersonen", sondern stets nur von „Pflegemüttern" die Rede ist, oder wenn in einem Text in der Gegenwart nicht mehr akzeptierte Begriffe (wie z.B. „uneheliches" Kind, „Fräulein", Idioten" oder „Krüppel") benutzt werden, wird dies im Interesse historischer Authentizität beibehalten.

Teil I

Das Pflegekinderwesen als Teil des Armenwesens

2. Die ältesten Zeiten. Nachrichten über Pflegekinder vom Mittelalter an bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert

Direktes zum Haltekinderwesen in Bremen ist für das Mittelalter praktisch gar nicht überliefert, für die beginnende Neuzeit bzw. die ersten Jahrzehnte nach der Reformation [5] höchstens andeutungsweise.

Für die älteste Geschichte Bremens wird vermutet, dass in dem vom Hl. Ansgar, seit 847 Bischof von Bremen, begründeten Hospital (xenodochium bremense) neben einheimischen Armen ohne familiären Rückhalt, Kranke, Durchreisende und Fremde auch gelegentlich – wie generell in frühmittelalterlichen Hospitälern – Waisen und Findlinge betreut wurden; was auch schon deshalb naheliegt, weil sein Nachfolger und zeitweiser Verwalter des Hospitals, der Hl. Rembert, berichtete, zu jenen, die den Tod Ansgars beweinten, hätten auch „die Unmündigen" gehört. [6] Wen dies im Einzelnen betraf und welche Form der Unterstützung von Ansgar und seinen Nachfolgern gewählt wurde, ist freilich nicht bekannt. Allgemein wird davon ausgegangen, dass – bevor es im deutschsprachigen Raum im 13. Jahrhundert zur Gründung von ersten Waisenhäusern kam – verwaiste oder aus anderen Gründen elternlose Kinder, die nicht von einem Vormund [7] oder der „Sippe" betreut wurden, – möglicherweise nach einer ‚Erstaufnahme' in einem Hospital oder einem Kloster – bei einzelnen „ehrbaren" und „frommen" Frauen „auf Halte" gegeben wurden, [8] etwas, was Lange [9] auch für Bremen annimmt. Daneben könnten auch privatrechtlich begründete Pflegeverhältnisse, wie sie etwa für das 13. Jahrhundert für verschiedene norddeutsche Städte als „Kostverträge" belegt und für Lübeck auch detailliert beschrieben wurden, [10] bestanden haben.

---

5 Der Anschluss Bremens an die Reformationsbewegung im Jahr 1522 erfolgte im Vergleich mit anderen norddeutschen Städten sehr früh. 10 bis 12 Jahre später war das alte römisch-katholische Kirchwesen bereits weitgehend verdrängt.

6 Nach Lange, Hermann: Geschichte der christlichen Liebestätigkeit in der Stadt Bremen im Mittelalter. Münster i. W. 1925, S. 13

7 Soweit vom Vater oder der Mutter nicht anders bestimmt, waren für ein verwaistes Kind bürgerlicher Eltern jeder nächste Verwandte von männlicher und weiblicher Seite die geborenen Vormünder des Kindes. Ihre wichtigste Aufgabe war die Vermögensverwaltung. Aus den Erträgen hatten sie die Kinder zu beköstigen und zu kleiden. Der vormundschaftliche Schutz endete bei Mädchen mit dem 15. Lebensjahr, bei Jungen mit dem 18. Lebensjahr. (nach Lange, a.a.O., S. 199) – Aus der Darstellung Langes geht nicht hervor, ob und ggf. wie oft die Vormünder auch die tatsächliche Betreuung der Kinder übernahmen. Es wird davon ausgegangen, so Scherpner, dass dies fast immer der Fall war. (Scherpner, Hans: Geschichte der Jugendfürsorge. Göttingen 1966, S. 19)

8 So z.B. Uhlhorn, Gerhard: Die christliche Liebestätigkeit. Neukirchen Kreis Moers 1959, S. 417 und S. 687. – In Basel etwa, berichtet Uhlhorn, wies ein Rechnungsbuch der Stadt Basel für das Jahr 1374 ein „zu ziehendes Kind für 19 Schiling" aus, und in Köln wurden um diese Zeit vom Rat eine Abgabe für Findelkinder eingetrieben, die zur Besoldung für vom Rat ausgewählte Beginen oder andere ehrbaren Frauen als Pflegemüttern genutzt wurden. (S. 417)

9 Lange, a.a.O., S. 197

10 Ebel, Wilhelm: Kostverträge und Verwandtes nach Lübischen Stadtbüchern. In: Grass, Nikolaus und Ogris, Werner (Hrsg.): Festschrift Hans Lentze. Innsbruck-München 1969, S. 137 – 152. Bei Kostverträge dieser Art handelte es sich um privatrechtlich Abmachungen zwischen zwei Personen, ein Kind gegen Entgelt für einen definierten Zeitraum, ggf. bis zur Mündigkeit des Kindes, zu ernähren, zu bekleiden, zu behausen, zu pflegen und ggf. zu unterrichten und zu erziehen. Kostverträge dieser Art konnten, bei unterschiedlicher Höhe des vereinbarten Kostgelds, sowohl aus pädagogischen Gründen zwischen zwei höherstehenden Personen, als auch – wie

Erste konkretere, wenn auch immer noch sehr unspezifische Hinweise darauf, dass sich die Stadt um ihre verwaisten und hilflosen armen Kinder bekümmerte, enthielt die erste bremische Kirchenordnung von 1534, mit der für gut ein Jahrhundert ein Armenwesen begründet wurde, in dessen Mittelpunkt die von den Diakonien der Altstadtgemeinden verwalteten „Gotteskisten“ [11] standen. Für die Armenpflege hatte die Ordnung festgestellt, dass neben armen Bürgern und Bürgerinnen, Hausarmen, Handwerksleuten und Arbeitern, „die das Ihre nicht versaufen oder unnütz durchbringen, sondern fleißig arbeiten (und) in allen Ehren und Redlichkeit leben“ und neben „elenden Jungfrauen und ehrlichen Dienstmädchen“ auch „Witwen, Waisen und Kinder, welche nichts haben und sonst keine Freundschaft haben, welche sich ihrer annehmen soll oder will“ [12] zu bekümmern hätten. Über die Form der Hilfe wird allerdings auch hier keine Aussage getroffen. Da es in Bremen, wie überhaupt in norddeutschen Gebieten, anders als gelegentlich in Süddeutschland und insbesondere in südeuropäischen Staaten, keine Findelhäuser für ausgesetzte und andere unversorgt bleibende hilflose Kinder gab [13] und auch noch kein Waisenhaus vorhanden war, wird man freilich davon ausgehen können, dass außer Pflegefamilien oder anderen Gastfamilien sonst nichts in Frage kam. Um wie viele Kinder es sich dabei – in einer Stadt von 10.000 Einwohnern um 1300 und von 20.000 um 1600 [14] – gehandelt haben könnte, lässt sich freilich noch nicht einmal abschätzen.

Ein erstes bremisches Waisenhaus gab es dann ab 1599. Es war von dem aus Glaubensgründen nach Bremen geflüchtetem Italiener Baron Tarquinius Molignanuns testamentarisch gestiftet, vom Rat der Stadt zunächst in der umgebauten Nicolaikirche begründet, 1602 in die Hutfilterstraße am Brill verlegt und schon bald nach der Farbe der Kleidung der Kinder als „rotes Waisenhaus“ bezeichnet worden. Prüser [15] geht, freilich ohne Beleg, davon aus, dass Hintergrund die Einsicht gewesen sei, dass „die gleichmäßige Anstaltspflege gegenüber der freien in Familien“ als die bessere Lösung erkannt worden sei, was dann also ein weiterer Hinweis für die Verbreitung von Familienpflege schon lange vor dieser Zeit wäre. Vom Rat begründet wurde die Gründung freilich nicht damit, sondern mit dem Ziel „die elende und verlassene Jugend, aus der Bubenschule

---

denn in späteren Jahrhunderten charakteristisch für privatrechtlich begründete Pflegeverhältnisse – zwischen im Status ungleichen Personen abgeschlossen werden.

11 Die erste „Gotteskiste“ wurde zu Ostern 1525 in der Liebfrauenkirche von sechs Bürgern der Stadt gestiftet; weitere Stiftungen in den anderen altstädtischen Pfarrkirchen (Martini, Ansgarii und Stephani) folgten bereits ein Jahr später. Ziel der, durch freiwillige Einlagen der Kirchspielmitglieder gespeisten, Gotteskisten war es, die bislang zersplitterte ‚offene‘ Armenfürsorge, – die Versorgung der sog. Hausarmen (in ihrer eigenen Häuslichkeit lebende Arme) –, nach einheitlichen Kriterien zu organisieren, um damit ungezieltes Almosengeben und öffentliches Betteln vor den Häusern und Kirchen, auf Straßen und Plätzen, Einhalt zu gebieten. (vgl. Petri, Franziskus: 400 Jahre evangelischer Liebestätigkeit in Bremen. Bremen 1925, S. 6 ff.)

12 zit. nach Walte, Wilhelm Arnold/ Galperin, Peter (Hrsg.): Dieser Stat [Stadt] Armenhaus. Die Geschichte des Armenhauses zu Bremen. Frankfurt a.M. 1979, S. 9; vgl. auch Iken, Johann Friedrich: Die Innere Mission in Bremen. Hamburg 1881, S. 43

13 Zu Findelhäusern und ihren sehr unterschiedlichen Funktionen und Praktiken in verschiedenen Zeiten und Ländern siehe kurzgefasst, aber sehr informativ, den Artikel „Findelhäuser oder Findelanstalten“ von J. Conrad im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Band 5, Jena 1910. Im Übrigen gaben auch die Findelhäuser die ihnen anvertrauten Kinder häufig, unter Aufsicht der Findelanstalt, zu Privatpersonen aufs Land.

14 Zu den genannten Einwohnerzahlen siehe für 1300 Elmshäuser, Konrad: Geschichte Bremens. München 2007, S.32; für 1600 Schwarzwälder, Herbert: Geschichte der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 1 Von den Anfängen bis zur Franzosenzeit. 2. Auflage Hamburg 1989, S. 289

15 Prüser, Friedrich: Bremisches Stiftungswesen alter und neuer Zeit. In: Jahrbuch des Clubs zu Bremen 1956/58, S. 47

und des Teufels Rachen (zu retten) und sie mit geziemender Notdurft zum Lernen und ehrlichen Arbeiten fleißig (anzuhalten)." [16] Da es für die Aufnahme eines Kindes in das Waisenhaus strenge Vorschriften gab – das Kind musste ehelich geboren sein, Kind von Eltern mit einem schon mindestens 8 Jahre bestehenden Bürgerrecht sein und bei der Aufnahme mindestens sieben Jahre alt sein –, waren allerdings viele Kinder von der Aufnahme ausgeschlossen. Für unversorgte fremde, kleine, uneheliche und Kinder von Eltern ohne Bürgerrecht [17] (die Masse der Armen), werden also weiterhin, soweit nicht von Verwandten versorgt, nur Pflegefamilien in Frage gekommen sein.

Direkte Angaben zu Pflegekindern finden sich im bremischen Schrifttum erstmals etwa für die Zeit um 1600. Für diese Zeit berichtete Petri [18] von dem Bemühen der Diakonie in der Gemeinde Unser Lieben Frauen, zusätzlich zur Grundversorgung der Armutsbevölkerung aus den in den „Armenkisten" [19] gesammelten Geldern durch „Individualfürsorge", auch „vorbeugende Fürsorge" zu betreiben, und zwar, um über sie Kinder und Jugendliche rechtzeitig an „fleißiges Schaffen" zu gewöhnen und um späterem Bettel vorzubeugen. „Man riß", heißt es dazu, „durch ihre Umgebung Gefährdete gänzlich aus ihr heraus und übergab sie frommen Leuten ‚auf Haltung' ", auch nahm man sich „der verwaisten und verlassenen Kinder" an, soweit nicht das schnell aufblühende „Rote Waisenhaus" für deren Aufnahme sorgte. Im Dreißigjährigen Krieg (1618-1648), eine Zeit, in der Scharen von Flüchtlingen nach Bremen kamen, unter denen sich auch zahlreiche Waisen befanden („unbegleitete Flüchtlinge" würde man heute sagen), rief der für die Fremden zuständige „Fremdenbuchhalter" – so Petri an anderer Stelle [20] – die Gemeinde dazu auf, sich besonders der fremden Waisen anzunehmen, ein Ruf der offenbar gehört wurde, denn „1636 waren es fünfzehn, 1640 bereits dreißig" fremde Waisen die „zur Pflege und Erziehung ‚auf Haltung' " gegeben wurden. Und schließlich berichtet Petri auch noch, dass die Gemeindediakonie, als zum Ende des Kriegs besonders viele Kinder ausgesetzt wurden, die „Erziehung und Unterhaltung von durchschnittlich 20 ‚Ziehkindern' übernommen (hatte)." Da nahezu Gleiches auch aus der Stephanigemeinde berichtet wurde, [21] ist immerhin belegt, dass die Unterbringung von Kindern „auf Halte" zumindest seit etwa 1600 zum Standardprogramm der kirchlich-bürgerlichen Armenpflege ge-

---

16 zit. nach Timm, Angelika: 400 Jahre. Vom Roten Waisenhaus zur Stiftung Alten Eichen 1696–1996. Bremen 1996, S. 13

17 Das spätestens im 13. Jahrhundert eingeführte Bürgerrecht wurde ursprünglich an alle freien Männer (im Gegensatz zu Hörigen) verliehen, konnte aber auch von Frauen erworben werden. Ab 1365 war die Verleihung des Bürgerrechts an die Leistung eines Bürgereids, in dem Neubürger dem Rat Gehorsam schwören mussten, gebunden. Außer dem Altstadtbürgerecht gab es seit dem 17. Jahrhundert spezielle Bürgerechte für die Neustadt und die Vorstädte. Im Laufe der Jahrhunderte änderten sich die Regeln für den Erwerb und die mit dem Bürgerrecht verbundenen Privilegien mehrfach. In allen historischen Varianten war der Erwerb des Bürgerrechts an eine, von ärmeren Bevölkerungsgruppen nicht aufzubringende, Zahlung einer Aufnahmegebühr gekoppelt. Der Besitz des Bürgerrechts bildete die Voraussetzung für die Wahl in bürgerliche Gremien wie Ämter, Bürgerconvent, später Bürgerschaft; auch das Wahlrecht zur Bürgerschaft war an das Bürgerecht gebunden. Endgültig abgeschafft wurde das spezielle Bürgerrecht erst in der Weimarer Verfassung von 1920. (Nach Schwarzwälder, Großes Bremer Lexikon, 2003)

18 Petri 1925, a.a.O., S. 57

19 „Armenkiste" ist der ‚modernisierte' Begriff für „Gotteskisten"

20 Petri 1925, a.a.O., S. 76; ähnlich bei von Reeken, Dieter: Von der Gotteskiste zur sozialen Fürsorge. 475 Jahre Liebfrauendiakonie in Bremen. Bremen 2000. Von Reeken berichtet für die Mitte des 17. Jahrhunderts von durchschnittlich jährlich 20 Ziehkindern, die von der Gemeinde mit Kleidung versorgt wurden und denen auch der Besuch der Kirchspielsschule ermöglicht wurde (S. 14)

21 Prüser, Friedrich: Achthundert Jahre St. Stephanikirche. Bremen 1940, S. 369

hörte. Bei Prüser finden sich sogar einige Fallbeispiele, recherchiert aus Unterlagen der St. Stephani-Diakonie: „Ein elternloses Kind wurde eingekleidet und bei einem Schnürmacher untergebracht; Kosten 6 Mark 16 Gr." [Groten] (1631/32). Ein andermal wurde für sechs elternlose Kinder das Kostgeld bezahlt (1631/32). Solche Ausgaben werden regelmäßig vermerkt, 1634 zum Beispiel „für 10 Kinder Vierteljahr 50 Mark." Im großen Krieg (also dem 30-Jährigen) vermerkt Prüser zudem, betraf dies auch mehrfach „Soldatenkinder" (so nannte man die zumeist nicht ehelich geborenen Kinder von oft nur durchziehenden Soldaten oder mehr oder weniger lange in der Stadt stationierten Vätern), und ansonsten habe sich die Diakonie, sobald die Kinder herangewachsen, um deren Unterbringung in einer Lehre gekümmert und dafür die Kosten getragen.[22]

Das belang nur über kirchliche Quellen Belegte ist seit 1658 dann auch ‚amtlich'. Nachdem die erste nicht mehr von der evangelischen Kirche formulierte, sondern unmittelbar vom Rat der Stadt erlassene, Armenordnung von 1627 (deren ausführende Organe freilich weiterhin die Diakonen der Kirchengemeinden blieben) zu Kindern und Jugendlichen in schon älterer Tradition nur festgestellt hatte, sie sollten „zur Schule, darnach zum Handwerk" (die Jungen) oder zum Dienen (die Mädchen) angehalten werden", [23] fügte die „Erneuerte Armen - und Almosen-Ordnung eines Edlen, Ehrverten Hochweisen Raths der Kayserlich Freyen Reichs Stadt Bremen" [24] von 1658 noch hinzu:

> „Elternlose Kinder und arme Wayselein belangende/ deren Eltern bekandt und guten Wandels gewesen seyn/ wann in dieser guten Stadt löblich fundirtem Waysen- Hauß / vor die selbe kein Platz übrig/ sollen dieselbe aufs Register der Quartal Kinder verzeichnet/ und umb ein leidlich Kost-Geld in oder vor der Stadt/ in der Nähe/ untergebracht und bestellet/ und wann sie sofern erzogen, in die Waysen- oder anders Schulen befodert werden." [25]

Kinder von Eltern guten Wandelns sollten also, ersatzweise zum Waisenhaus, in die Liste unterstützter armer Kinder (aufs Register) genommen und innerhalb oder außerhalb der Stadt möglichst kostengünstig auf Halte gegeben werden. Die Ordnung, die ansonsten die bis dahin modernste für Bremen war – die vier Kirchspiele wurden in je vier Bezirke eingeteilt und jeder Bezirk wurde unter die Leitung eines Diakons und eines Subdiakons gestellt; die Diakonen sollten sich regelmäßig vor Ort persönlich ein Bild von den betreuten Familien oder Personen machen, die Hilfsbedürftigen und den Hilfebedarf in ein Buch eintragen und über die tunliche Hilfe in einem gemeinsamen Gremium beraten; den Diakonen werden besoldete Armenvögte, zuständig u.a. für die Ermittlung von Hilfsbedürftigkeit, zur Seite gestellt; die Einziehung der Mitteln für die Armenversorgung wird über „Quartalsammlungen in den Häusern" rationalisiert u.a. [26] – bestimmte zudem auch noch, dass nicht nur auf elternlose, sondern allgemein auf arme Kinder verschärft

---

22 Für Lehrlinge war um diese Zeit und auch nach lange Zeit später dem Meister ein Lehrgeld zu zahlen

23 zit. nach „Aus den Notizen von Senator Dr. Hermann Chr. J. H. Lampe zur Bremischen Sozialgeschichte. In: Walte/ Galperin 1979, a.a.O., Anlage 1, S. 240

24 „Ernewerte [Erneuerte] Armen- und Allmosen Ordnung eines Edlen, Ehrnbesten Hochweisen Raths der Kayserlich Freyen Reichs Stadt Bremen, 1658. (SuUB Brem.a.8 E) Unter dem Titel „Bremische Armenordnung von 1658" ins Hochdeutsche transferierter Text in Walte/Galperin, a.a.O., Anlage 3, S. 279 – 281

25 Form der Satzteil-Trennung wie im Original.

26 Zu den Regelungen der Armenordnung siehe Bippen, Wilhelm von: Die Ausbildung der bürgerlichen Armenpflege in Bremen. In: Bremisches Jahrbuch, XI, 1880, S. 145; sowie Feuß, Rudolph: Kurzgefasste Geschichte der Armenpflege, die künftige Armenfürsorge und die Errichtung eines Wohlfahrts-Amtes in Bremen. Bremen 1919, S. 8.

geachtet werden sollte, sie zur Schule geschickt, ihr Lernerfolg kontrolliert und jedem Fehlen nachgegangen werden sollte. „Allmosengenießern, die ihre Kinder vernachlässigen, sollte ferner auf Befinden der Diaconen das Allmosen solange vorenthalten werden, bis sie sich merklich gebessert haben."

Aus Anlass einer Ruhr-Epidemie im Jahr 1684 mit insgesamt 1180 Toten in der Stadt, [27] also auch einer stark erhöhten Zahl von Waisen und Halbwaisen und zudem verbunden mit einer erheblichen Teuerung für Grundnahrungsmittel, dies wiederum mit der Folge, das mehr Kinder von ihren Eltern zum Bettel ausgeschickt wurden, entschloss sich ein Jahr später der Rat auf Anregung der Diakonen der Stadtkirchen zur Begründung eines neuen Hauses für diese Kinder. Das als „Diaconorum-Armenkinderhaus" (bald wurde es dann – wiederum nach der Farbe der Tracht – „Blaues Waisenhaus" genannt) begründete Haus war für „arme Knaben und Mädchen, die weder Gott, noch Menschen recht zu dienen lernten", gedacht, sollte also ausdrücklich auch Kinder, die nicht den hohen Aufnahme-Barrieren des Roten Waisenhauses entsprachen, nämlich auch Waisen unehelicher Geburt, Findlinge und eben vor allem, arme bettelnde Kinder, aufnehmen. [28] Das Mindestaufnahmealter war allerdings auch hier 7 Jahre, auch wenn es wohl gelegentlich unterschritten wurde, wie ein von Koster mitgeteiltes Ereignis aus dem Jahr 1688 zeigt: „Eine Hure hatte sich ihr 4jähriges Kind auf den Leib gebunden und versuchte sich in der Weser zu ersaufen. Das Kind schrie aber so laut, daß die Wache sie entdeckte. Die Hure wurde in das Zuchthaus, das Kind zum Blauen Kinderhaus gebracht." [29]

Zum Ende des 17. Jahrhunderts, 1698, gab sich Bremen im Kampf gegen die um sich greifende Armut, den verbreiteten Straßenbettel und die in die Stadt strömenden, die Armenkassen belastenden, Fremden, mit dem „Fundamental-Artikel für das hisige Armenwesen" **[30]** eine neue, dann fast hundert Jahre maßgebliche, Armenordnung. Sie verbot den Bürgern, bettelnden Armen Almosen zu geben und bedrohte die beim Betteln angetroffenen Personen, „seien (es) Ein- oder Ausheimische, Männer oder Weiber, alt oder jung von den Gassen hinweg nach dem Zuchthause [31] zu der daselbst üblichen Arbeit gegen der darin gewöhnlichen Speiß und Trank" zu bringen, sah die Ausweisung aller sich unberechtigt in der Stadt aufhaltenden Fremden vor und bestimmte

---

27 Koster vermerkte zu der Epidemie in seiner Chronik: „In Septembris gieng die rohte Ruhr oder der Bluhtgang allhie in der Neustadt hart zu grassieren an, worinnen viele Leute sturben, wurden oft 10, 11 und 12 auf einem Tag daselbsten begraben. Deßgleichen spürete man auch in der Stadt doch gar wenig." (Koster, Peter: Chronik der Kaiserlichen Freien Reichs- und Hansestadt Bremen 1600 – 1700, bearbeitet und herausgegeben von Hartmut Müller. Bremen 2004, S. 337)

28 Zur Gründungsgeschichte des Blauen Waisenhaus berichten u.a. Heineken, Philip: Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet. Band 2. Bremen 1836, S. 103; Duntze, Johann Hermann: Geschichte der freien Hansestadt Bremen. Band 4. Bremen 1851, S. 284; Petri 1925, a.a.O., S. 111 f.; Wortlaut der Gründungsurkunde bei Koster 2004, a.a.O., S. 340 f.

29 Koster 2004, a.a.O., S. 355

30 Nach dem Abdruck in Walte/Galperin 1979, a.a.O, Anlage 4, S. 282 ff.

31 Das Bremer Zucht- und Werkhaus wurde 1609 mit rund 40 Plätzen vor dem Stephanitor eröffnet. Neben ‚notorischen' Bettlern, Dieben, und bei „Hurerei" und Unzucht ertappten Frauen und Männern wurden auch auf freiwilliger Basis und gegen Bezahlung von ihren Eltern eingewiesene ‚mißratene' Jugendliche aufgenommen und – verbunden mit einem strengen Regiment und degradierenden Strafen – mit Spinnen und Stricken (Frauen) und Holzraspeln (Männer) beschäftigt. – Nach dem ersten Zuchthaus wurde 1645 ein zweites und 1650 ein drittes errichtet. Das letzte Zuchthaus, jetzt schon lange mit erweiterten Funktionen, wurde in Bremen 1866 geschlossen. (Überblick in Schwarzwälder, Großes Bremer Lexikon; eine detaillierte Beschreibung für die Zeit um 1790 liegt von Wagnitz (H.B. Wagnitz: Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, Halle 1792 (SuUB) vor.

Aus der „Fundation der Diaconorum Armenkinderhauses, die Blauen Kinder genandt“

Aus dem Aufruf des Rats zur Kollekte in den Kirchen

Ein Woledler, Hochweiser Rath dieser Stadt gibt allen ihren Burgern und Einwohnern hiermit zu wissen, daß derselbe zu mehrer Ausbreitung der Ehre Gottes, aus christlicher Andacht, auch auf Veranlassung einiger guthertziger Seelen, ein neues Armenhaus in dieser Stadt angestellt, zu dem sonderlichen Ende, daß arme Kinder (welche sonsten die Almosen mit viel Beschweren zu suchen auf den Gassen herumzugehen pflege und unerzogen aufwachsen , also daß sie weder Gott noch Mensch recht zu dienen lernen) darin aufgenommen und zuforderst in der Gottesfurcht und guten Sitten unterwiesen, dann auch in gewissen ihnen anstehenden Handwerken und Kunsten unterrichtet werden mögen, damit sie nicht wie bisher leider wohl geschehen, zu starken, faulen Bettlern aufwachsen, sondern in Kunftige ohne jemand beschwehrlich zu seyn, sich selbst durchbringen, Gott und Menschen dienen und also ihr eigenes Heil und Seligkeit befordern mögen.

Von denen Kindern, Knaben und Mägden, so in dieses auf- und anzunehmen

1. Daß ein Buch angeordnet werde, worin geschrieben: 1. Der Name eines jeden Kindes, 2. die Namen beyder Eltern des Kindes, 3. in welchem Jahr das Kind gebohren, 4. der Tag und das Jahr, da das Kind eingenommen, 5. der Tag und das Jahr, wann das Kind aus dem Hause kommen, 6. wohin es kommen und bey was für Hanthierung.

2. Daß vor der Hand und bis die Einkommen verbessert werden der Zahl über 60 nicht zu verhöhen (…)

3. Daß keine Kinder unter 7 Jahren und die zur Arbeit tuchtig in das Haus genommen, auch keine, wan sie das 14de, höchstens das 16de erfüllet, darin bleiben.

4. Daß ein guter Schulmeister angenommen werde, der 1. die Kinder im Beten, Lesen, Schreiben und Rechnen unterweise, auch dieselbe aus dem Catechismo examiniren, 2. zugleich die Kinder speise.

5. Daß der Prediger bey den Armen alle monatliche Betetage nach der Predigt examinire.

6. Daß die Kinder von Morgens von 7 bis 9 Uhr und des Mittags von 1 bis 3 Uhr im Beten, Catechismo, Lesen, Schreiben und Rechnen geübet werden, von 9 bis 12 wie auch von 3 bis 6 Uhren im Hasenstricken,[32] Leinen- und Wollennehen etc. informiret werden.

7. Daß die Kinder insgesamt, niemand ausgenommen, den Sontag zweymahl, als umb 7 und 12 Uhren, so dann alle Betetage, in St. Ansgarii zu Predigt gehen.

8. Daß dero Ends eigene Bänke (…) in der Kirchen anzuordnen, also daß der Schulmeister bey den Kindern sitzen, auch also mit den Kindern in guter Ordnung aus- und eingehen solle,

9. Daß keiner der Kinder von jemand, er seye wer er wolle, in seinen Privathäusern oder Diensten gebraucht werde.

10. Daß gewisse Personen angenommen werden, so die Kinder unterweisen in Hasenstricken, Leinen- und Wollennehen etc.

vor allem, dass alle jenen „hiesigen notdürfftige Armen“, für die nicht in Waisenhäusern, im Krankenhaus oder dem als Irrenanstalt fungierenden (früheren) St. Johanniskloster schon gesorgt ist, „ohne einzig Unterscheidt, absonderlich ob dieselben arbeiten können oder nicht“ in das soeben

[32] Hasenstricken: Stricken mit dickem Zwirn zur Anfertigung von Hasennetzen (offenbar zum Fangen von Hasen)

errichtete Arbeitshaus [33] einzuweisen und in ihm, soweit arbeitsfähig, „zur Arbeit geschickt", im anderen Fall dort versorgt werden sollen. Nicht nur für die ja für Waisenhäuser noch nicht infrage kommenden unter sechsjährigen Kinder, sondern für alle armen Kinder unter 6 Jahren gab es eine besondere Regel:

> „Artikel 6: Absonderlich sollen sechstens alle unter 6 Jahren befindliche armen Kinder von denen dazu bequemen armen Frauensleuten in einem insothanen Hause anzurichtenden Logiment oder Wohnung verpflegt werden, damit man dieselbe außerhalb dieses Hauses mit größeren Kosten bei Anderen zu beköstigen nicht nöthig haben möge."

Mehr erfährt man nicht, auch nicht, ob es ein solches Haus wirklich gegeben hat und wie es geführt wurde. In der eingesehenen Literatur zum Armenhaus gibt es nur einen einzigen Hinweis auf ein, nur nebenher erwähntes, „Kinderhaus" und zwar in einem Kontext, in dem Petri [34] davon berichtet, dass das Armenhaus an seine kapazitären Grenze gekommen war und man sich gerade damit abgefunden hatte, dass es auch fürderhin nicht ohne häusliche Versorgung von Armen gehen würde; der Bettel hatte trotz Armenhauses wieder um sich gegriffen (auch weil mancher Arme einfach aus dem Armenhaus ‚ausgebüchst' war) und die Diakonen waren zudem bei einem erstmaligen Rundgang durch die Stadt, bei einer „Generalvisitation", auf zahlreiche „Stätten tiefsten Elends" mit über tausend Notleidenden gestoßen. Danach hatte man zunächst entschieden, „unter Trommelschlag (abermals) alles Betteln verbieten zu lassen" und hierbei auch zu verkünden, dass „alle aufgegriffenen Bettelkinder (…) nach besonderer Prüfung ins Kinderhaus gebracht werden (sollten)." Wenn es dasselbe war, wie in Art. 6 angekündigt, hätte es dann also ein für kleine Kinder gedachtes „Logiment" zur Verpflegung armer kleiner Kinder durch arme „Frauensleute" gegeben, weil aber auch ein solches Haus kaum zur Versorgung der vielen armen Kinder ausgereicht haben dürfte, wird man wohl auch weiter Kinder „für leidlich Kostegeld" bei Pflegeeltern unterzubringen gehabt haben. Bis zur nächsten Reform des Armenwesens gibt es (soweit nicht übersehen) keine Nachrichten mehr zu dem Thema.

Viel hat man in diesem Kapitel nicht über Pflegekinder erfahren. Der Ertrag der Darstellung ist zunächst nur, dass es wahrscheinlich schon seit frühester Zeit Kinder gab, die in fremden Familien untergebracht wurden, dass einige, vielleicht auch alle, Kirchengemeinden spätestens ab etwa 1600 bewusst arme und ggf. auch verwaister Kinder auf Halte gaben und die Obrigkeit eine solche Möglichkeit erstmals 1658 für Kinder „anständiger" Eltern unter der Voraussetzung, dass es im Waisenhaus für sie keinen Platz gab, ins Auge gefasst hatte und hierfür auch Pflegestellen vor der Stadt nutzte. Trotz der nur mageren Informationen kann insgesamt immerhin als belegt betrachtet werden, dass die Vermittlung von Kinder auf Halte ein genutztes Instrument des Armenwesens war. Nichts freilich weiß man über Details wie etwa zur Anzahl der vermittelten Kinder, vom welchen Alter an und zu wem man Kinder vermittelte und wie sie von den Pflegemüttern oder Pflegeeltern behandelt wurden. Gar nichts erfährt man über jene Kinder, die von ihren Müttern auf eigene Kosten in privaten Pflegefamilien untergebracht wurden.

---

[33] In dem seit 1692 geplanten, 1698 fertig gestellte Armenhaus im Stephaniviertel konnten 200 bis 300 Personen versorgt und beschäftigt werden. Bis 1779, als es zu einer eigenständigen Einrichtung wurde, war das Armenhaus (seit 1898 unter der Bezeichnung Armenhaus/ Altenheim) der organisatorische Mittelpunkt des gesamten „Generalarmenwesens" der Stadt. 1912 wurde es aufgelöst, sein Vermögen ging in die Egestorff-Stiftung über. (Zu seiner Geschichte bis 1866 Walte/ Galperin 1979, a.a.O.; Überblick zur Gesamtgeschichte in Blandow, Jürgen: Bremer Wohltätigkeit. Ein Auskunfts-, Find- und Lesebuch, Bremen 2019, Bericht Nr. 106)

[34] Petri 1925, a.a.O., S. 127

3. Unter obrigkeitlicher Kontrolle. Das bremischen Pflegekinderwesen zur Zeit des Reichs-Stadtbremischen Armeninstituts (von etwa 1780 bis ca. 1870)

3.1 Haltekinder in den Regularien der Reichs-Stadtbremischen Armeninstituts

Im 18. Jahrhundert erschütterten Bremen nicht nur die direkten oder indirekten Auswirkungen verschiedener kriegerischer Auseinandersetzungen, insbesondere des Siebenjährigen Kriegs (1756 – 1763) mit mehrfachen Besetzungen Bremens, beunruhigend waren auch die wieder aufbrechenden konfessionellen Auseinandersetzungen zwischen Reformierten und Lutheranern, – woran die Gründung des dritten bremischen Waisenhauses, des lutherischen St. Petri Waisenhauses am Ende des 17. Jahrhunderts, [35] einen nicht eben geringen Anteil hatte –, und verschiedene dem Straßenbettel Vorschub leistende Hungersnöte. Von alledem war auch das städtische Armenwesen betroffen. Es gab ständige Geldnot, das Armenhaus war unterfinanziert und insbesondere die Versorgung der sog. Hausarmen war völlig unzureichend. Zur Situation um etwa 1760 – um diese Zeit gab es ca. 30.000 Einwohner in der Stadt incl. Vorstädten – schrieb der spätere Bürgermeister Christian Albrecht Heineken:

> „Mancherlei Mißbräuche hatten sich eingeschlichen, die ohne eine gänzliche Reform sich nicht beheben ließen. Die wöchentlichen und übrigen Unterstützungen reichten bei den wenigsten hin. Zu keinen Arbeiten aufgemuntert, oft auch bei dem besten Willen außerstande, sich diese zu beschaffen, suchten solche Armen durch Gassenbetteleien das ihnen mangelnde sich zu verschaffen, und jedem nicht daran Gewöhnten mußte es ein sonderbarer Anblick sein, ganze Scharen solcher Bettler, besonders an den Sonnabenden, fast von Haus zu Haus, vorzüglich aber nach solchen Häusern ziehen zu sehen, deren Bewohner im dem Ruf der Mildtätigkeit standen. Je mehr Glieder einer solchen Bettelfamilie sich mit diesem Erwerbszweig beschäftigten, desto ergiebiger wurde die Ausbeute und nichts daher natürlicher, daß viele Eltern ihre Kinder von zarter Jugend an zum Almosensammeln anführten, die dann, ohne allen Unterricht, ohne alle Ausbildung ihres moralischen Gefühls aufwuchsen, mit jeder Arbeit unbekannt, des Müßiggangs gewohnt, zu keiner anderen Beschäftigung einige Neigung hatten, nicht selten die verächtlichsten Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft blieben.“ [36]

---

[35] Das St. Petri Waisenhaus verdankt seine Entstehung dem dringenden Bedürfnis der in der reformierten Stadt noch weitgehend rechtlosen Lutheraner, unter ihnen besonders viele arme Menschen, nach einem eigenen Waisenhaus für die Kinder ihrer Konfession. Es entstand auf dem, dem schwedischen Königshaus gehörenden, also außerhalb des Zugriffs des Bremer Rats stehenden, Gelände des Doms. Seine wirtschaftliche Grundlage erhielt es durch Geschenke und Privilegien des Königshauses. Ausführungen zur Gründungsgeschichte des St. Petri Waisenhauses finden sich in allen Stadtgeschichten; eine Darstellung der Gesamtgeschichte bis zum 300-jährigen Jubiläum von Stiftung und Waisenhaus 1992 stammt von Wriedt, Karl-Heinz: Bald Freud, bald Leid. Die Geschichte der Stiftung St. Petri Waisenhaus von 1692 in Bremen. Bremen 1992

[36] Heineken, Christian Abraham; Geschichte der Freien Hansestadt Bremen von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Franzosenzeit, bearb. von Wilhelm Lührs. Bremen 1983, S. 192

Gegen solche Unsitten hatte der Rat während des ganzen Jahrhunderts mit immer neuen Verordnungen gegen den Bettel vergeblich anzukämpfen versucht.[37] Jetzt, um 1775 sollte ein neuer Weg beschritten werden: Statt der wirkungslosen Verbote wie bisher, jetzt „fordern und fördern", damals ausgedrückt als „der Armuth selbst helfen."

Im Zuge eines 12-jährigen, 1779 beginnenden, Reformprozesses, an dessen Ende dann die Kodifizierung eines Regelwerks für ein „Reichs-Stadtbremischen Armeninstitut" stand, wurden hierfür die konzeptionellen, organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen entwickelt. Mit dem in diesem Jahr nach längerer Debatte begründeten „Armeninstitut" wurde die Verwaltung des Armenwesens von jener des Armenhauses abgelöst und dem neuen Amt, eben dem Armeninstitut, als neuem Mittelpunkt für die Versorgung der Haus- und Stadtarmen übertragen. Rat und Bürgerconvent [38] übernahmen in ihm endgültig die führende Rolle für die Gestaltung der Armenpolitik, womit das weiterbestehende Diakonenamt endgültig seinen Charakter als (auch) kirchliches Ehrenamt zugunsten eines bürgerlichen Ehrenamts verlor. Die Diakonen wurden entweder als „Distrikts-Diacone" zuständig für die Versorgung und Kontrolle der „Hausarmen" in ihnen zugewiesenen Distrikten (kleinräumige Stadtbezirke) oder als Instituts-Diacone mit Verwaltungsaufgaben betraut. Auch die Finanzierung der Armenpflege wurde durch die Ablösung der vierteljährlichen Sammlungen durch wöchentliche Sammlungen in 368 Sammelbezirken der Stadt auf neue und – wie man hoffte – breitere Füße gestellt. [39] [40]

Erste ‚Evaluationen' zur Neuregelung gab es – so wird von Walte berichtet [41] – bereits 1783 und 1785 mit Entwürfen zu „einer verbesserten Einrichtung des Stadtbremischen Armeninstituts." In ihnen ging es weniger um eine konzeptionelle Neuorientierung des Reformvorhabens, als vielmehr um Finanzierungsprobleme. Einerseits hatte das Arbeitshaus, – trotz der Klagen von ortsansässiger Fabrikanten, dass im Arbeitshaus höhere Löhne gezahlt wurden, als von ihnen –, höhere Kosten als eingeplant verursacht, so dass man zusätzliche Gelder aufnehmen musste, zum anderen war die Gebefreudigkeit der Bürger bei den wöchentlichen Sammlungen unter den Erwartungen geblieben. Da sich in diesen und nachfolgenden Jahren 2.600 Bürger sogar „allen Beytrags zur Unterhaltung des Armeninstituts entzogen" hatten, wurde zunächst beschlossen, die Zahlungsunwilligen in einer jährlich gedruckten Liste aufzuführen und dem Publikum zugänglich zu machen und schließlich auch, die Bürger dazu zu verpflichten, sich jährlich im Voraus zu einer wöchentlichen Leistung zwischen 1 und 18 Groten, je nach Vermögen, zu verpflichten und die wöchentlichen Gaben durch Bewohner der Alt- und Neustadt und der Vorstädte für je 10 bis 12 Häuser

---

37 Eine Beschreibung der diversen Verordnungen gegen das „Bettelunwesen" findet sich bei Petri 1925, a.a.O., S. 146 f.

38 Rat, genauer „Hochweiser Rath" war noch bis 1810 die reguläre Bezeichnung für die seither als Senat bezeichnete Exekutive. Die später dann Senatoren genannten einzelnen Mitglieder des Senats waren vor 1810 „die Herren des Raths". – Bürgerconvent war bis 1848 der Begriff für die dann Bürgerschaft genannte Legislative (Schwarzwälder, Großes Bremer Lexikon).

39 Von allen Bürgern waren zu dieser Zeit noch freiwillige Gaben zu leisten, wobei jedoch davon ausgegangen wurde, dass jeder Bürger es als Bürgerpflicht betrachten würde, das seinem Vermögen Entsprechende zur Versorgung der Armen beizutragen.

40 Zur Gesamtreform siehe z.B. Heineken, a.a.O., S. 192 ff; Duntze, a.a.O., Bd. 4, S.508 ff.; Walte/Galperin, a.a.O., S. 106 f.; Feuß, a.a.O., S. 10 ff.; Petri, a.a.O., S. 179 ff.

41 Walte (1866) in Walte/ Galperin, 1979, a.a.O., S. 107

abwechselnd einsammeln zu lassen. [42] Es waren dann diese Erfahrungen, die den Rat der Stadt veranlassten, das Ganze noch einmal zu bedenken. Nach weiteren Debatten fand diese Regelung schließlich Eingang in ein den Gesamtertrag des Reformvorhabens zusammenfassendes umfangreiches (247 Paragrafen, 46 Seiten) Regelungswerk zur „Einrichtung des Reichs-Stadt-Bremischen Armen-Instituts“ im Jahr 1791.

Wichtigste konzeptionelle Momente des Regelungswerks waren in den Worten Duntzes: „Abschaffung des Gassenbettels, Unterstützung der Nothleidenden, Vermehrung der Industrie, Anpflanzung einer besseren, dem Staate nutzbaren Nachkommenschaft der geringsten Classe von Mitbürgern und Einwohnern. Ferner: Der hülflose Waise sollte erzogen, der Kranke geheilt, dem kraftlosen Greise sollte Verpflegung angedeihen, dem nach Verdienst Seufzenden gedachte man Arbeit anzuweisen, der Müßiggänger ist an Fleiß zu gewöhnen.“ [43] Also: Bettel sollte streng bestraft und nirgends mehr geduldet werden; jeder Arme sollte, von Kindesbeinen an, nach seinem Vermögen zur Arbeit herangezogen werden, sei es durch Zuweisung von Arbeit in der eigenen Häuslichkeit oder durch Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten und kleinem Verdienst in einem eigens begründeten neuen Arbeitshaus, dem sog. „Instituts-Haus“; wirklich Notleidenden, etwa kranken, alten oder aus anderen Gründen nicht Arbeitsfähigen sollte das Notwendige zum Lebensunterhalt aus der Armenkasse gegeben werden und – was für das Thema Pflegekinder das Entscheidende ist – die Kinder der Armen sollten gegen die Untugend und Verlockungen des Bettelns immunisiert werden. Die Armenkinder, nicht nur die „hülflosen Waysen“, waren „an beständige Thätigkeit zu gewöhnen und (ihnen) Neigung zur Arbeit einzuflößen“, [44] wozu sie von morgens an bis 16 Uhr im Instituts-Haus Gelegenheit finden und nach getaner Arbeit von einem Armen-Vogt – besoldete Hilfskräfte des Armen-Instituts – in eine Schule [45] in der Nähe ihres Wohnorts geführt werden sollten.

Auch zum Regelwerk gehörten Vorschriften zur Bedarfserhebung, zur Kontrolle der Armen und zur Dokumentation. So sollten sich, – um die „wahren Bedürfnisse aller Hausarmen kennenzulernen, von ihnen in deren Schilderung nicht hintergangen zu werden und sie unter ständiger Aufsicht zu haben“ [46] – die hierfür bestellten Distrikts-Diakone in ihrem Bezirk vor Ort ein genaues Bild von der Situation der Armen machen und das Ergebnis der Recherche in hierfür entwickelten Fragebögen, versehen mit einer Empfehlung an das Armen-Institut für die notwendige und ausreichende Hilfe, festhalten. Auch von den Diakonen festzuhalten waren alle Veränderungen in der Familie. Ferner war halbjährlich ein Verzeichnis aller Armen „welche Almosen erhalten haben, mit der Anzeige, wie viel ein jeder monatlich genossen habe, durch den Druck bekannt (zu ma-

---

[42] Einrichtung des Reichs-Stadt-Bremischen Armen-Instituts, Bremen 1791, S. 5; vgl. hierzu Schwarzwälder, Herbert: Sitten und Unsitten, Bräuche und Mißbräuche im alten Bremen in den Proclamen eines Hochedlen Hochweisen Rathes dieser Stadt. Bremen 1994, S. 48

[43] Duntze, a.a.0, S. 511

[44] Heineken, a.a.O., S. 193

[45] Bei den Schulen, die von den Kindern besucht wurden, dürfte es sich im Wesentlichen um die zunächst von den Lutheranern, dann auch von den reformierten Gemeinden gegründeten und vom Rat der Stadt genehmigten Freischulen gehandelt haben. Voraussetzung für ihren Besuch war, dass die Kinder in einer der zahlreichen Klippschulen der Stadt – oft sehr kleine private, zumeist von Damen geleitete Schulen – buchstabieren und notdürftig lesen gelernt hatten. Die um diese Zeit 8 konfessionellen Freischulen wurden 1823 unter Beseitigung der Konfessionsunterschiede zu Staatsschulen. Bis 1848 wurden sie Armen-Freischulen genannt. Eine Schulpflicht wurde erst 1844 eingeführt. (Nach Wulff, Hinrich: Geschichte der bremischen Volksschule. Bad Heilbronn 1967, S. 29 f.)

[46] Ebd.

chen)." [47] Da die wirklich Hilfsbedürftigen mit dem tatsächlich Erforderlichen ausgestattet werden sollten, war schließlich – modern gesagt – ein „Warenkorb" für das zum Überleben Notwendige zu erstellen.

Innerhalb dieser allgemeinen Regelungen finden sich dann auch die Informationen und Regelungen zu Haltekindern:

> Zum ersten: „Da auch die Kinder der Armen seiner Sorgfalt anvertraut sind; so liegt Ihm nicht weniger die Besorgung der auf Haltung zu gebenden Kinder ob; wobey er zu beobachten hat, daß er kein Kind auf einen Bogen[48] nehme, bevor Er nicht die Untersuchung, in Gesellschaft des Herrn Institut-Diaconi, vorgenommen." (§ 42)

Der zuständige Distrikts-Diakon ist also zusammen mit dem für Bewilligungen zuständigen Instituts-Diakon angehalten, vor einer ja mit Kosten verbundenen Vermittlung in eine Pflegefamilie zu prüfen, ob hierfür die Voraussetzungen gegeben sind.

> Zum zweiten: „Auch hat Er ein Vaterauge auf das Betragen der Pflege-Eltern gegen die ihnen Anbefohlenen zu heften, damit diese nicht durch harte Begegnung, ungesunde Nahrung etc. der fast beständigen Speisung mit Granddarbrod, und einem oft feuchten unreinen Strohlager, die Gesundheit der Kinder im Keim zerstören." (§ 46)

Der Distrikts-Diakon wird also zum Pflegeeltern-Kontrolleur ernannt und dies, wie es die Erwähnung gesundheitsgefährdenden Praktiken nahelegt, wohl aus gutem Grund.

> Zum dritten: „Und da die unehelichen Kinder dem Institut, nach der Regul, nicht aufzubürden sind, und die Fälle, wann davon eine Ausnahme zu machen ist, der Session [49] überlassen bleiben; so hat er keiner unehelichen, deren Eltern, oder deren Vater oder Mutter, so viel im Vermögen haben, oder mit ihrer Arbeit erwerben können, um ihr Kind zu unterhalten, sich anzunehmen, und wenn sie nicht dazu bestand seyn sollten, dahin zu sehen, ob nicht des Einen oder des Andern Verwandte etwas zur Erhaltung desselben, aus Großmuth oder Ehrbegierde, beytragen wollen? " (§ 43)

Dies lässt sich wohl auch dahingehend interpretieren, dass ein nicht ehelich geborenes, ein „uneheliches", Kind nur im Ausnahmefall „auf den Bogen genommen" und von der Stadt in eine andere Familie gegeben werden darf. Vorrangig jedenfalls haben Mutter oder Vater selbst einzustehen (und sei es durch eigene Finanzierung einer selbst gesuchten Pflegefamilie) und immer ist auch zu prüfen, ob nicht Verwandte das Kind kostenlos zu erziehen bereit sind. Ein erster Verweis also auf das Schicksal jener Kinder, die man als unwürdig betrachtete, von der Stadt selbst auf Halte gegeben zu werden.

> Zum vierten: „Keine in der Ehe erzeugte Kinder, deren beiderseits Eltern, oder eines derselben, noch am Leben sind, dürfen von ihm zur Versorgung aufgenommen werden; es sey dann, daß die Eltern ihr Kind böslich verlassen, oder durch ein schlechtes hartes Betragen, oder wegen ihnen zugestoßener Krankheit, die Erziehung unmöglich gemacht ist. – Jedoch

---

47 § 41 der Revidierten Ordnung "Einrichtung des Reichs-Stadt-Bremischen Armen-Instituts", Bremen 1791.

48 „Auf den Bogen nehmen" meint, eine Person in die Liste der für eine Unterstützung Berechtigten aufnehmen

49 „Sessionen" waren letztentscheidende Organe in je nach Zweck unterschiedlicher Zusammensetzung, aber immer unter Senatsbeteiligung. Die Session für das Armen-Institut bestand aus den 8 Instituts-Diakonen und stand unter Vorsitz des jeweiligen Direktors, einem Mitglied des Rats. Beschlüsse der Sessionen, – etwa finanzielle Entscheidungen oder Entscheidungen über Beschwerden –, hatten immer bindenden Charakter.

ist darauf vor allen Dingen zu achten, daß dergleichen Kinder, wo möglich, in einem der Waysenhäuser zu Versorgung untergebracht werden." (§44) und

„Wenn die Kinder aber das zur Aufnahme in den Waysenhäusern erforderliche 7te Jahr noch nicht erreicht haben, oder aber ihre Aufnahme von den Waysenhäusern ist geweigert worden; sind die als elternlos zu betrachtende Kinder baldmöglichst, es sey auf dem Lande oder in der Stadt, unter solchen Einschickungen und Bedingungen, als es der Session am bequemsten und zuträglichsten scheinet, als deren Gutfinden solches alles überlassen bleibet, bey guten Leuten auf Haltung zu geben." (§ 45)

Für eheliche über 7-jährige Kinder gilt also, dass sie nur in Fällen grober elterlicher Verfehlungen oder in Fällen tatsächlicher Verhinderung überhaupt anderweitig, und dann im Regelfall in einem der Waysenhäuser, untergebracht werden dürfen, unter 7-jährige aber und jene schon älteren Kinder, die von den Wasenhäusern abgelehnt werden, sind – wie schon früher – auf Halte zu geben, jetzt aber nicht mehr wie 100 Jahre vorher, in einem für sie zu begründenden gesonderten Haus, sondern wieder nach dem „Gutfinden" der Session bei „guten Leuten" in der Stadt oder auf dem Land.

Zu diesen mehr oder weniger direkten Regelungen zu Pflegekindern kommen noch solche, in denen Halte-Kinder oder Pflegeeltern im gleichen Zuge wie andere arme Kinder oder andere Eltern genannt werden. Dies gilt zuvörderst für die Bestimmung, dass alle über 6-jährigen Kinder [50] unterstützter Armer zum Erlernen grundlegender Handfertigkeiten entweder vorbereitend eine Spinnschule zu besuchen haben oder – wenn eine solche schon absolviert wurde – für geringfügig entlohnte Arbeit an Spinnrädern im Institutionshaus zu erscheinen haben. Petri hat, eingebettet in einen fiktiven Rundgang durch die Arbeitssäle des Institutshauses und mit Auswertung von Quellen und Vorschriften zum Thema, beschrieben, was die Kinder hier erwartete: [51]

„Bei weitem am zahlreichsten sind die Kinder vertreten. Für unser Empfinden müssen sie schon unerträglich früh ihre kleinen Finger an ernstes Arbeiten gewöhnen. Dort sitzt eine ganze Reihe Mädchen, die kaum fünf Jahre zählen, und versuchen zu spinnen und zu hecheln, so gut wie sie es in den von der Diakonie eingerichteten Spinn- und Arbeitsschulen gelernt haben. Einige Distriktsdiakonen hatten selbst die vierjährigen Geschwister aufs Institutshaus schicken wollen; nur auf die energische Einsprache der Eltern hin hatte man davon abgesehen. Die größeren Kinder müssen in einer Woche nach Möglichkeit vier Stück ‚Flächsegarn' verspinnen. Früh, so wollen es Rat und Bürgerschaft, sollen sie sich daran gewöhnen, daß das Leben ihres Standes hartes, mühevolles Schaffen ist. Sind sie fleißig, so lobt sie der Herr Administrator und zahlt ihnen einige Groschen Übergeld zu ihren 6 Groten, die ihnen sonnabendnachmittags um vier Uhr in einer Lohntüte gereicht werden. Ja, wer sich durch ‚Wohlanständigkeit, Fleiß und mögliche Vollkommenheit' vor anderer ausgezeichnet hat, darf wohl gleich, wenn ihn der Ökonom den Diakonen empfiehlt, ein mäßiges Taschengeld und ein paar Weißbrot als Belohnung erwarten. Und der Herr Administrator Müller ist gütig und freundlich. Erst kürzlich haben ein paar fleißige Jungen ein buntes Halstuch, die Mädchen einen ‚Duffelrock' und eine hübsche Schürze erhalten. Freilich muß es den meisten auch bitter nötig gewesen sein. 1779 erwogen die Administratoren des Armen-

[50] So die offizielle Altersgrenze; siehe dazu aber die Schilderung Petris unten.

[51] Petri 1925, a.a.O., S. 187 f.; vgl. dazu auch Stöver, Heino: Das Arbeitshaus auf der Herrlichkeit. In: Gerstenberger, Heide u.a. (Hrsg.): Bremen ist ‚ne schöne Stadt. Sichten und Ansichten. Bremen 1981, S. 77 ff.

hauses, die doch ganz andere Aufgaben hatten, großen Mengen von Strümpfen und Holzschuhen anzuschaffen, da ‚viele von den am Institutshause arbeitenden Kinder fast nackend und ohne Schuhe und Strümpfe bey dieser Winterszeit sich befinden.' "

Dies ergänzend ist noch mitzuteilen, dass Kinder wie Erwachsene verpflichtet waren, mit den Arbeitsmaterialien sorgfältig umzugehen und nichts – bei Drohung, dies sonst vom Lohn abzuziehen – zu vergeuden. Dieses und weiteres zu beobachten und zu kontrollieren war Pflicht des „Oeconoms", der ansonsten gerade gegenüber Kindern auch besonders auf ein anständiges Verhalten zu achten hatte. Hierzu gehörte dann auch, dass er „keinem Kinde erlaube, ohne das Gesicht und die Hände reingewaschen und die Haare ausgekämmet zu haben, im Saal zu erscheinen; am wenigsten ein solches Kind, das mit bösem Grind oder Krätze angesteckt ist, auf dem Saal zulasse." (§ 157) Ergänzt wird dies noch einmal durch eine Regelung zu Eltern und Pflegeeltern. Sie sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind gereinigt und „ausgekämmt" im Saal erscheint. Vernachlässigen sie die Pflicht, haben sie (arme Eltern) mit „Einziehung der Gabe" zu rechnen und Pflegeeltern gar „mit Hinwegnehmung" des Kindes.

Für Pflegeeltern gab es zur Arbeit der Kinder noch zwei zusätzliche Regeln, nämlich zum einen die Aufforderung an die Distrikts-Diakone, Pflegeeltern „in keiner Weise zu gestatten (…) nach ihrem Gutfinden, etwaigen mehreren Verdienstes halber, die Kinder anderen Orten zur Arbeit (zu) schicken; masses dieses, nach davon geschehener Anzeige in Sessione, lediglich von deren Entschluß abhangen muß," (§ 47) zum anderen ein, bei Verstoß mit „Wegnahme" des Kindes aus der Pflegefamilie bedrohtes, Gebot, jedes unentschuldigtes, länger als zwei Tage dauerndes, Fernbleiben aus dem Instituts-Haus zu entschuldigen, dies dann noch durch den Hinweis ergänzt, es sei denn, sie könnten „dem Oeconom anzeigen, wie (das Kind) bereits ein mehreres bey andern zu verdienen vermöchte, ohne jedoch dadurch die Schule oder den Prediger zu versäumen, oder in ihrem Sinn und an ihrer Gesundheit zu leiden." (§ 138)

Auch alle den Schulbesuch der Kinder betreffenden Regelungen, – für deren Durchsetzung ist einer „der Herren Institut-Diaconorum" zuständig –, gelten ausdrücklich sowohl für „Kinder, die elternlos, oder doch als solche zu betrachten und vom Armen-Institut auf Haltung gegeben sind", wie für jene „deren Vater oder Mutter noch am Leben, die aber, gleich den ersteren, zur Arbeit und zur Schule angehalten werden müssen." (§ 52) Damit ist dann auch festgelegt, dass die auf Halte gegebenen Kinder nach getaner Arbeit zwischen 16 und 19 Uhr eine ihrem Wohnort nahe gelegene Schule zu besuchen haben, dass der Schulbesuch und die freilich in der Schule verbleibenden Schulbücher kostenlos sind, aber auch, dass Pflegeeltern genauso wie anderen Eltern, der Entzug der monatlichen Gabe droht, falls sie das Kind in „boshafter Weise am Hingehen in die Schule hindern (…), sintemalen durch vernachlässigte Kinderzucht und befördertes Müßiggehen bey der Jugend der Grund zu Ausschweifungen und endlich zu groben Lastern geleget wird." (§ 53)

Ferner sollen Pflegekinder den anderen Armen-Kindern auch in medizinischer Hinsicht gleichgestellt sein, indem nämlich auch ihnen im Bedarfsfall freie Medizin und ärztliche Behandlung und – soweit über 7 Jahre alt – [52] ggf. auch Krankenhausbehandlung bewilligt werden soll. Für Kinder, ausdrücklich auch für Pflegekinder unter 7 Jahren, die „wegen der ihnen nöthigen Aufwartung, nicht auf dem Krankenhause aufgenommen werden können," ist deren Eltern/Pflegeeltern ggf.

[52] Die Krankenhäuser nahmen aus hygienischen Gründen keine Kinder unter 7 Jahre auf, so dass kranke Vorschulkinder also häuslich zu versorgen waren.

zusätzlich zu hausärztliche Behandlung des Kindes „zur Erleichterung der Kosten (…) mit Bandagen, Salben, Pflastern auszuhelfen, als deren Gebrauch diesen zugleich zu zeigen." (§ 84) Für Pflegekinder wird schließlich auch die allgemeine Regelung gegolten haben, dass sie im Todesfall – soweit über 8 Jahre alt – durch vier, wenn unter 8 Jahre alt jedoch nur durch zwei Armenvögte „zu Grabe gebracht werden."

Schluss mit alledem – auch mit dem Haltegeld für die Pflegeeltern – war im Übrigen nach der Konfirmation. Nach ihr hatte das Armen-Institut für dafür geeignete Knaben für eine Lehre bei einem guten Meister zu sorgen und hierfür das Lehrgeld zu übernehmen oder zum Handwerk nicht taugliche Knaben „als Matrosen, oder bey Landleuten, unterzubringen, oder schlechterdings zu Knechten und Tagelöhnern anzuziehen, massen deren in eine große Stadt stets benötiget ist." Entsprechend waren Mädchen „sobald sie confirmiret sind, in Dienst zu bringen; wäre es auch nur anfänglich für Kost und nöthige Kleidung."

3.2 Der Abhörungsbogen für Kinder

Zu den Pflichten der Districts-Diakone gehörte es, wie oben schon mitgeteilt, auch, sich durch persönlichen Kontakt ein genaues Bild von den Lebensumständen von den um Armenhilfe bittenden Personen zu machen. Um hierbei nichts dem Zufall zu überlassen, wurden ihnen von der Direktion des Armen-Instituts Muster- „Abhörungsbögen" zur Verfügung gestellt und zwar je einer für Erkundungen über „Ehepaare, Witwer und unverheirathete Mannspersonen", für „verheirathete Frauen, Witwen oder unverheirathete Frauenspersonen" und für „Kinder." [53] Sie waren vom Distrikts-Diakon nach pflichtgemäßen Angaben der Befragten auszufüllen und gemeinschaftlich mit dem zuständigen Instituts-Diakon um ein „Gutachten" über Art und Umfang der Hilfebedürftigkeit zu ergänzen. Der für Anträge auf Unterstützung von Kindern vorgesehene Muster-Fragebogen lautete folgendermaßen:

Abhörungsbogen für Kinder		
	Frage	**Antwort**
1)	Wie heißen die Kinder mit Vor- und Zunahme?	Johann Philipp Schmerz und Anna Maria Waise
2)	Wo wohnen sie?	In der Sortillenstraße 13
3)	In welchem District?	Im District 21
4)	Wie alt sind sie?	Johann Philipp, 14 Jahre, und Anna Maria, 12 Jahre
5)	Wie heißen die Aeltern Bei unehelichen Kindern:	Der Vater der Anna Maria heißt Jacob Waise, die Mutter Anna Maria, geb. Luftig ---
6)	Wie heißt die Mutter?	Die Mutter des Johann Philipp ist die ebenerwähnte Anna Maria Waise, geb. Luftig
7)	Wer ist der Vater?	Der Vater dieses unehelichen Kindes ist ein Soldat, Namens Johann Philipp Schmerz
8)	Was ist der Stand oder Gewerbe der Eltern?	Jacob Waise war Stadtsoldat, die Mutter der Kinder Anna Maria Waise, ohne Gewerbe
9)	Sind sie noch am Leben?	Jacob Waise ist todt; die Mutterr der Kinder lebt

[53] Über die Geschäftsordnung der Herren Districts-Diaconen, o.D. (nach 1800) (SuUB Brem.b.1159 Nr. 9); dazu in der Anlage die Abhörungsbögen für Frauen, Männer und Kinder

10)	Sind oder waren sie Bürger? 11) und 12) hierzu weitere Fragen	Nein! Doch war die Mutter eines Bürgers Tochter
13)	Wodurch sind die Kinder zum Aufenthalte hier berechtigt?	Weil beide Kinder hier geboren sind, der Vater der Anna Maria überdies Stadtsoldat war und die Mutter beider Kinder eines Bürgers Tochter ist
14)	Wo halten sich die Aeltern gegenwärtig auf?	Der Aufenthalt der Mutter ist unbekannt
15)	Warum sind die Kinder nicht mehr bei ihren Aeltern?	Der Aufenthalt der Mutter ist unbekannt
16)	Können die Eltern nicht zur Unterhaltung der Kinder angehalten werden?	Nein
17)	Warum können sie es nicht?	---
18)	Zahl der Vater keine Alimente für die Kinder?	Nein
19)	Warum zahlt er nicht?	Weil man nicht weiß, wo der Vater des Knaben sich aufhält
20)	Wie sind die Gesundheitsumstände der Kinder beschaffen?	Der Knabe ist gesund, das Mädchen leidet an Krämpfen
21)	Wodurch haben die Kinder bisher ihren Unterhalt gefunden?	Die Mutter hat sie bisher unterhalten
22)	Können sie schon Arbeiten verrichten und Welche?	Der Knabe arbeitet in einer Tobacksfabrik, das Mädchen kann noch nicht arbeiten
23)	Wie viel können sie mit ihrer Arbeit verdienen?	Der Knabe verdient wöchentlich 48 Grote
24)	Haben dies Kindes einiges Vermögen?	Nein
25)	Worin besteht dasselbe?	---
26)	Haben sie Vormünder?	Nein
27)	Wer sind diese?	---
28)	Welche Unterstützungen erhalten diese Kinder, a) an milden Gaben, und zwar aa) Von milden Stiftungen ab) von dem Frauen-Verein ac) vom Vereine zum Wohlthun ad) von Privat-Personen b) An Alimenten c) Sonstigen Beihülfen und Zuschüssen	a) –- aa) Nichts ab) Nichts ac) Nichts ad) Nichts b) Nichts c) Nichts
29)	Haben sie nahe Verwandte?	Ja
30)	Wer sind diese und wie leben sie?	Einer Mutter Schwester, Namens Rebecca Luftig, hierselbst
31)	In welchen Vermögensverhältnissen befinden sich dieselben?	Diese ist sehr arm
32)	Thun sie etwas für diese Kinder?	Nein, sie kann nichts thun

33)	Sind die Kinder in einer Todtenlade oder Brüderschaft?	Nein
34)	In welcher? 35)-37) hierzu weitere Fragen	---
38)	Sind die Kinder mit den benötigten Kleidungsstücken versehen?	Nur höchst nothdürftig
39)	Sind auch einige den Kindern gehörige Sachen versetzt worden und welche? 40) – 42) hierzu weitere Fragen	Nein
43)	Gehen die Kinder in die Schule?	Ja
44)	Bei wem?	Bei dem Schullehrer N.N.
45)	Haben die Kinder die natürlichen Blattern gehabt? Oder:	Nein
46)	Sind sie durch Schutzblattern-Impfung dagegen gesichert worden?	Ja, zufolge Bescheinigung des Herrn Doctors N.N.

Nach dieser akribischen Familien- und (Einkommens- und Vermögens-) ‚Anamnese' war dann – ebenfalls entlang von Fragen – das „Gutachten der Herren Diaconen", modern gesagt, ein „Hilfeplan", zu erstellen. Zusammengefasst lautete dieser für den Musterfall:

- Es gibt keine unterhaltsfähigen oder unterhaltsverpflichteten Verwandten (arme Tante, der Vater des unehelichen Kindes ist unbekannten Aufenthalts).
- Auffallende Untugenden sind an den Kindern nicht zu bemerken; beide Kinder können nicht irgendwo, auch nicht gegen Kost, in Dienst gebracht werden, da noch zu jung.
- Sie können auch nicht im Waisenhaus untergebracht werden, weil sie keines Bürger-Kinder sind; sie können jedoch auf Haltung gegeben werden.
- Dies könnte am schicklichsten bei der Albert Ehrlich Wittwe in der Sortillenstraße 72 geschehen. Die Gewährung freien Schulunterrichts ist nicht erforderlich, da sie einen solchen schon genießen. Es werden ihnen sofort einige Kleidungsstücke zu reichen sein.
- Für den Knaben ist ein Geldzuschuss von 60 Groten monatlich, für das Mädchen von 1 ½ Rt. erforderlich. [54]
- Da die Kinder im Lernen noch sehr zurück sind, sind sie fleißig zur Schule anzuhalten; das Mädchen sollte ihrer Kränklichkeit halber an den Herrn Districts-Arzt zur Behandlung verwiesen werden.

Die Muster-Albert Ehrlich-Wittwe, erhielt also zwei Pflegekinder gegen Pflegegeld, die Kinder einige Kleidungsstücke. Welche konkret lässt sich am Muster nicht erkennen, da ja vorerst nur eine Ergänzung erforderlich war. Auf längere Dauer betrachtet, würde ihnen nach § 20 der Geschäftsordnung – freilich nur, wenn nach Begutachtung durch den Distrikts-Diakon tatsächlich erforderlich – zustehen: „1. Wollene Kleidungsstücke, nämlich Futterhemden und Hosen, Röcke und Futterhemden und wollene Pieen alle eineinhalb Jahre; 2. Hemden und Tücher alle anderthalb Jahre und Schürzen, Strümpfe und Klinken alle Jahre."

[54] Der unterschiedliche Bedarf wird nicht erläutert. Dass der Zuschuss zur Unterbringung des Mädchens mehr als das Doppelte betragen sollte (1 Reichstaler = 72 Groten; für das Mädchen damit 108 Groten) dürfte mit dem Alter der Kinder und mit der zu erwartenden höheren Entlohnung des älteren Knaben im Instituts-Haus oder anderswo, zusammenhängen.

3.3 Obrigkeitliche Warnungen an Privatpflegeeltern

1795 gibt es für Bremen erstmals Informationen zu einem Teil privat organisierter Pflegestellen. Häufiger kam es vor, erfährt man in diesem Jahr, dass einheimische Bürger auswärtige Kinder gegen Bezahlung auf Halte nahmen. Dies war nicht verboten, zumal von der Polizei hierzu eine Genehmigung einzuholen war, Missfallen erregte aber, dass sich solche Pflegeeltern, wenn die zahlungspflichtigen Eltern oder Mütter das Pflegegeld schuldig blieben, des Öfteren an das Armen-Institut wandten, um von ihm das ihnen schuldig Gebliebene zu erbitten oder gar das Kind der hiesigen Armenpflege ganz zu überlassen. Am 18. Sept. 1795 beschloss der Senat erstmals, diesem Vorgehen einen Riegel vorzuschieben, indem er sich in einer „Obrigkeitliche Warnung" genannten Verordnung für diese Fälle für unzuständig erklärte.

Obrigkeitliche Warnung [55]

„Es hat ein Hochedler und Hochweiser Rath in Erfahrung gebracht, daß seit einiger Zeit hiesige Bürger und Einwohner häufig für eine gewisse, in Terminen zu zahlende Summe, von auswärtigen Personen, junge uneheliche Kinder zur Verpflegung und Erziehung angenommen; daß aber dergleichen Verabredungen gewöhnlich auf eine unvorsichtige, und die hiesigen Einwohner wenig sichernde Weise geschlossen werden; und daß demnächst, die aus der Fremde anhero gebrachten Kinder, bey ausbleibender Bezahlung des Kostgeldes, dem hiesigen Armen-Institut oftmals zur Last fallen. – Da nun letzteres, der Bestimmung einer, der hiesigen Armuth gewidmeten Anstalt, völlig zuwider ist, so will ein Hochedler Hochweiser Rath, einen jeden hiesigen Bürger und Einwohner hierdurch auf das nachdrücklichste ermahnen; entweder der Aufnahme solcher auswärtigen unehelichen Kinder sich gänzlich zu enthalten, oder doch wenigstens dabey die möglichste Vorsicht anzuwenden, und ohne hinlängliche Sicherheit für die Bezahlung des Kostgeldes, bis zum Ablauf der ganzen Vertragszeit, keine dergleichen Kinder in Kost und Pflege zu nehmen; indem, auf den Fall der ausbleibenden Bezahlung , das hiesige Armen-Institut, weder die gänzliche Versorgung solcher Kinder in Zukunft übernehmen, noch etwas zu deren Unterhaltung beytragen, ein jeder es sich daher selbst beyzumessen haben wird, wenn ihm durch die Nichtbefolgung dieser Obrigkeitlichen Warnung, Schaden und Nachtheil zuwachsen sollte."

Offenbar ließ sich das Problem nicht so leicht aus der Welt schaffen. Den ersten beiden Warnungen folgten jedenfalls noch diverse weitere. Nach einer weiteren gleichlautenden im Jahr 1806, ein Jahr später – bei Androhung von 10 Goldthalern Strafe – noch um das Verbot ergänzt, „ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polizeybehörde, (fremde) uneheliche Kinder auf Haltung zu nehmen", und seit 1815 schließlich in Ausdehnung auf die Aufnahme unehelicher Kinder überhaupt: „ (…) Zugleich wird die öfters publicirte Warnung wiederholt, daß Niemand Kinder, zumal uneheliche, auf Haltung nehme, wenn er nicht sicher ist, daß das ihm Versprochene auch geleistet werde, indem das Armeninstitut dann, wenn solches ausbleibt, nicht zutritt, und den Pflegeeltern für solche Kinder keine Unterstützung reicht." [56]

[55] Obrigkeitliche Warnung 1795 (in StAB 2.-T.6.d.3.h); wortgleich 19.9.1803 in Proclame 1751-1810, S. 194

[56] Obrigkeitliche Verordnung vom 1815, 6. Febr. (StAB 2.-T.6.d.3.h)

Die letzten Warnungen dieser Art, jetzt auch auf die Landgebiete ausgedehnt, stammen aus den Jahren 1831 und 1851. [57]

3.4 Das Pflegekinderwesen in den Revisionsberichten zum Armeninstitut (1825 – 1828)

Fortbeschreibungen zu den ursprünglichen Bestimmungen zum Armeninstitut finden sich in verschiedenen Revisionsberichten. In einem im Juni 1805 vorgelegten, 1803 einer Deputation in Auftrag gegebenen, Bericht geht es zunächst darum, bisherige Unzulänglichkeiten in der Durchführung zu beseitigen und durch effektivere Regelungen zu ersetzen. Als unzulänglich war u.a. betrachtet worden, dass ein größerer Teil der Bevölkerung, nämlich die Einwohner ohne Bürgerrecht, die nicht verheirateten Eltern und ihre unehelichen Kinder sowie Stadtfremde, von den Leistungen des Armeninstituts ausgeschlossen waren, so dass ein gewichtiges Anliegen, nämlich „Ausrottung" des Bettelns, nicht gelungen war. Moniert worden war ferner, dass man dem Anliegen, bei den Armutsursachen anzuknüpfen, um der Armut abzuhelfen, nicht wirklich nähergekommen war. Und drittens hatten man konstatieren müssen, dass es der unsicheren und schwankenden wirtschaftlicher Konjunkturen wegen, aber auch wegen „Trägheit, Liederlichkeit, Trunksucht und Unmotiviertheit" der Armutsbevölkerung und eines unzureichenden Gesundheitswesens wegen, nicht gelungen war, wirklich alle in Arbeit zu bringen und also dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe durch Arbeit" Geltung zu verschaffen. [58] Entsprechend wurde nunmehr (unter anderem) vorgeschlagen,

- erstens, alle „Arbeitsfähigen mit oder wider ihren Willen" zu beschäftigen, wozu in der Konkretisierung ein neues Arbeitshaus mit einer Abteilung für „arbeitslustige und arbeitsfähige" freiwillige Arbeiter und ein Zwangsarbeitshaus für „Arbeitsfähige aber träge und liederliche Personen" sowie für „hiesige und fremde Bettler" vorgeschlagen wurde,
- zweitens, die „Kinder dürftiger Eltern gut zu erziehen und von früher Jugend an zur Arbeitsamkeit zu gewöhnen, wozu nach dem Vorbild in anderen Städten die Errichtung von Industrieschulen,[59] in welchen, neben einem zweckmäßigen Unterrichte, die Jugend zu Arbeiten angeführt würde, deren sie sich späterhin, beim Mangel anderer Erwerbsquellen als eines eventuellen Mittels zum Fortkommen bedienen könnte",
- und drittens den „moralischen Zustand der Dürftigen, so weit als möglich", zu verbessern, und zwar durch Darreichung der notwendigen Unterstützung möglichst nur in Naturalien und nie mit mehr als dem unbedingt zum Leben Nötigen, also nur dem Existenzminimum.

---

[57] Erneuerung der Verordnung, die Annahme der Kinder auf Haltung betreffend, vom 20. Juni 1831 (Proclame 1831, S. 30 f.) und Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Niederlassung von Häuslingen und die Aufnahme von Fremden im Stadtgebiet betreffend, vom 5. Dez. 1851 (Brem.GBl. Nr. 39, S. 129 –130)

[58] So grob die Beschreibung im „Ersten Bericht der, am 30. Sept. 1803 ernannten gemeinschaftlichen Deputation, die Revision der Gesetze und Einrichtung des Armeninstituts betreffend", in: Berichte und Vorschläge die verbesserte Einrichtung des Armeninstituts betreffend. Bremen 1817 (SuUB Brem.b.1159 Nr. 5)

[59] In Industrieschulen, die erste 1784 in Göttingen gegründet und dort ausdrücklich auch für Kinder auf Halte vorgesehen, gab es neben dem regulären Schulunterricht praktische, auf einfache Handwerksberufe vorbereitende, Arbeit. Anliegen der Industrieschulen war, in den Schülern ein neues, der beginnenden Industrialisierung angemessenes, Arbeitsethos, nämlich unermüdliches Streben nach einer ihrem Stand entsprechenden Beschäftigung, zu wecken. – Von Göttingen aus verbreiterten sich Industrieschulen so rasch aus, dass von einer „Industrieschulbewegung" gesprochen wurde. (nach Scherpner 1966, a.a.O., S. 101 ff.)

In dem nur sehr allgemein gehaltenen Bericht kommen Kinder auf Haltung zwar nicht vor, er gibt mit den neuen, auf bessere Erziehung, Kontrolle und Disziplinierung setzenden Prinzipien aber bereits den künftigen Weg auch für das Haltekinderwesen vor.

Von den Planungen, zu denen auch noch die bessere Versorgung Kranker gehörte, wurde in den kommenden Jahren lediglich eine „Anstalt zur Versorgung armer Kranker", eine Suppenküche, realisiert. Alles weitere musste in den kommenden aufregenden Jahren – das Ende des alten deutschen Reichs und des Kaisertums durch Niederlegung der deutschen Krone durch Kaiser Franz II.; mit ihm ein neuer Status für Bremen als Freie Hansestadt; dann vor allem die Besetzung Bremens durch die Franzosen zwischen 1810 und 1813 (mit erheblichen Konsequenzen für die Verwaltung des Armenwesens), schließlich nach dem Abzug der Franzosen und der Rettung Bremens als Freie Stadt im Wiener Kongress (1814) die Notwendigkeit, das angerichtete Durcheinander zu beseitigen und das bremische Staatswesen wieder „flott zu machen" – zunächst zurück stehen. Zu Letzterem gehörte denn auch die Fortschreibung des Deputationsberichts von 1805 durch einen 1818 verhandelten, an den Bericht von 1805 anknüpfenden, zweiten, im Dezember 1816 in Auftrag gegebenen, Deputationsbericht.

Der Bericht enthält – ohne dass er allerdings auf das 1805 geforderte Arbeitshaus neuen Stils eingeht – vor allem sehr weitgehende Vorschläge für eine Neuorganisation des Armenwesens, nämlich

- eine völlige Trennung der Armenpflege von der Kirche durch Ersetzung der Distrikts-Diakone durch 72 von der Bürgerschaft gewählte (unbesoldete) Armenpfleger
- Gesamtleitung des Armenwesens durch ein „Collegium der Armenvorsteher" als „Deputation aus Rath und Bürgerschaft von 16 Personen"
- Neuordnung der Bezirke mit jeweils etwa 30 Armen je Bezirk (vorher waren die Bezirke eher nach regionalen Gesichtspunkten und darum auch mit jeweils unterschiedlich vielen Armen gegliedert)
- Einsetzung von „Subdeputationen", nämlich für die Beschäftigung der Armen, für die ärztliche Versorgung der Armen und eine für Schule und Erziehung der Kinder der Armen.

Der wichtigste Punkt, die Trennung des Armenwesens von den Diakonien, scheiterte bereits ein Jahr später an einem erfolgreichen Widerspruch der Diakonen (die dann freilich bald von der Bürgerschaft zu wählen waren, so dass kirchlicher Einfluss jedenfalls weiter beschnitten wurde); andere Vorschläge blieben wiederum liegen. Mittelbar und unmittelbar für das Haltekinderwesen signalisiert der Bericht aber bereits Trends, die dann später wiederaufgenommen und fortentwickelt wurden und dann für Jahrzehnte Gültigkeit hatten. So steht dann eine verbesserte „Erziehung der Kinder der geringen Stände" als dem „wesentlichsten Theil jeder guten Armenanstalt" ganz am Anfang eines Katalogs von Vorschlägen „zur Verhütung künftiger Verarmung der geringen Stände":

> „In der Jugend schon müssen die Kinder der niederen Volksklasse eine, für ihr künftiges Leben anwendbare, Beschäftigung in den niedern Schulen, und demnächst in einer zu errichtenden Industrieschule lernen, um im Alter gegen gänzliche Verarmung gesichert zu seyn, um die verlangten Fertigkeiten auf ihre Nachkommenschaft fortpflanzen zu können."

Ferner sollen, ein Novum, auch „Kindern nicht eingezeichneter Armen" (also auch dann, wenn die Eltern nicht unterstützt werden) Schulgeld und ggf. Kleidung gewährt werden, um so der Verarmung kinderreicher Familien vorzubeugen. Wichtiger noch sind die vorgeschlagenen erweiterten

Pflichten für die Armenaufseher. Sie werden mit einer noch akribischeren, persönlich vorzunehmenden „Familienanamnese“ – zur Familiengröße, dem Gesundheitszustand der Familienmitglieder, ihrer Arbeitsfähigkeit, zur Beschaffenheit der Wohnung – beauftragt und vor allem mit einer umfassenden Beaufsichtigung: „Jeder Pfleger ist für seine Section der Aufseher, Rathgeber, Fürsprecher der Armen.“ Sie sollen die Miete für unterstützte Arme entrichten, die Geld- und Sachgaben persönlich überreichen. Sie sollen für den Schulbesuch der Kinder sorgen und in Verhinderungsfällen die „Entschuldigung“ für die Schule schreiben. Sie sollen bei „fleißigen und unerwarteten Besuchen bei den Armen“ (unangekündigte Hausbesuche also) die Reinlichkeit und Ordnung der Armenwohnungen überprüfen. Sie sollen von Zeit zu Zeit bei „Unpartheischen“ Erkundungen „über das sittliche Betragen der Armen, ihre Kinderzucht etc.“ einholen und sie sollen den Districts-Vorstehern von Vorfällen berichten, die Anlass zum Eingreifen bieten. Schließlich sollen sie in all diesen Fragen eng mit der für das „Erziehungsfach“ zuständigen Subdeputation zusammenarbeiten. Aus einer Regelung für diese ergibt sich schließlich, dass all dies auch für Haltekinder und deren Pflegefamilien gelten soll:

> „Die Mitglieder dieser Subdeputation haben die Oberaufsicht über die Elternlosen, oder von ihren Eltern verwahrloseten [60] Kinder, welche auf Kosten der Armenanstalt erzogen werden, und auf diejenigen welche dergleichen Kinder auf die Haltung nehmen. Sie machen sich mit den Personen, welche solche Kinder zu erziehen übernehmen, bekannt, und untersuchen deren guten Willen und deren Fähigkeit dazu und verschaffen sich von Zeit zu Zeit Auskunft, wie dergleichen Kinder behandelt werden und sich betragen. Es haben die Armenpfleger, welche solche Kinder unterzubringen obliegen, desfalls sich an diese Subdeputation zu wenden, von der ein Mitglied gemeinschaftlich mit dem Pfleger, den es betrifft, das Erforderliche leitet und besorgt. Ueber Mißbräuche und desfalls zu treffende Abänderungen, wenn sie sich nicht sofort abstellen und beschaffen lassen, wird, den Umständen nach, an das Collegium der Armenvorsteher oder die Vorsteher des treffenden Quartiers Anzeige gegeben.“

In den Reformvorschlägen von 1818 findet sich damit erstmals eine detaillierte Beschreibung für eine geordnete ‚Pflegekinderaufsicht‘ in Arbeitsteilung zwischen einem im ‚Außendienst‘ tätigen Diakon, einem ‚Fachdienst‘ (der aus zwei Mitgliedern des Collegiums der Armenvorsteher, einem Schulmann und aus vier besonders ausgewählten Armenaufsehern bestehenden „Subdeputation wegen der Schulen und Erziehung der Kinder der Armen“) und dem letztentscheidenden ‚Innendienst‘ (den übergeordneten Gremien).

Diesen Vorschlägen folgten, teilte Feuß mit, [61] langwierige Verhandlungen, so dass die Umsetzung zunächst ins Stocken geriet. Aufgegriffen wurden sie erst zehn Jahre später anlässlich notorischer Geldknappheit für das weiterhin auf die, in der Höhe von den Gebenden selbst festgestellten, Beiträge der Bürger angewiesene, Armenwesen. So heißt es dann auch im diesbezüglichen Bericht, dem „Bericht des Session des Armen-Instituts über die finanziellen Verhältnisse dieser Anstalt“ vom 28. Febr. 1828 [62] gleich eingangs: „Daß das Armen-Institut, wie früher so auch in den letztverflossenen Jahren, nicht im Stande gewesen ist, den an dasselbe gemachten Ansprüchen,

---

[60] Der Begriff „Verwahrlosung“ wird um diese Zeit noch nicht den Jugendlichen als Attribut angehängt, sondern den Eltern angelastet. Sie lassen ihre Kinder verwahrlosen

[61] Feuß, a.a.O., 1919, S. 13

[62] Bürger-Convent-Verhandlungen vom 29. Febr. 1828

Namen und Wohnorte der Haltekinder in den Districten der Altstadt (1818) [63]

District 1: Carl und Heinrich Bernhard (auf dem Osterthorswalle); Johann Ehrlich; (hinter dem Osterthorswalle); Heinrich und Gesine Garde (in der Marterburg); Anna Marg. Wessels (hinter dem Osterthorswalle); Jaspar C. Thomas (in der Marterburg). – **District 2:** Luise Abholz (vor der Holzpforte); Jacob Frese (Im Schnoor); Friedrich von Horn; Johann Heinrich Gerken (auf dem Stavendamm). – **District 3:** Maria Magdalena Pantzer (vor dem Kloster); Joh. Aug. Chr Meyer (St. Martini); Anna und Hermann Niemeyer (an der Tiefer); Friedrich Winkelmann (im Werder). – **District 4:** Caroline Bercka (in der Bürgerstraße); Johann Carl Bernstiel (in der Buchtstraße); Hermanna Garde (vor dem Herdenthore); Adelheid Haase (in der Bürgerstraße). – **District 5:** Margareta Wienburgs Kind (in der Kahlenstraße). – **District 6:** Johann Diedrich und Friedrich Wilhelm Haase (in der Knochenhauerstraße). – **District 7:** Justus Giert (Jacobi Kirchhof); Friedrich Wilhelm und Tibeta Marck (in der Hankenstraße; Anne Margret Wessels (in der Langenstraße). – **District 8:** Luise Hennefleisch (in der Jacobistraße): Meta und Hedewig Haasen; Frans Haase (in der Schwanenstraße). – **District 9:** Johann Baatmann (vor dem Stephanie Kirchhof). – **District 10:** Fritz Harse (im neuen Gang); Wilhelmine Haasen (im neuen Gang). – **District 11:** Sandmeiers Kind (hinter dem Stephanithorswalle); Regina Rongsdorff Kind (in der großen Fuhrleutestraße); Friederika Precht (auf dem Walle); Dorothea Maria und Philipp Heering; Heinrich Wilkening; August Vogt (St. Stephaniethorswall); Jan Dannemann (in der Fuhrleutestraße); Metta Haasen (hinter dem Stephanietorswall). – **District 12:** Louise und Caroline Bosselmann; Hinrich Rohde; Georg Wildt Kind Christina (in der großen Rosenstraße). – **District 13:** Johann Hinrich Wessels (in der kleinen Krummenstraße): Lucia Witte (in der kleinen Krummenstraße). – **District 14:** Johann Frey; Catharina Wilkens (in der Neuenstraße); Friedrich Wichmann (hinter dem Abbenthorswall); Lotte und Henriette Marg. Wessels; Friedrich Weiß (in der Neuenstraße). – **District 21:** Johann Probst Kind (in der großen Johannisstraße); Helene Raben (in der großen Johannisstraße); Kaysers Frau Kind (in der großen Johannisstraße); Anna Maria Blocks (in der großen Johannisstraße); Soldat Kürsing Wittwe Kind (vor dem Hohenthore); Anna Fischer; Johann Fiegenheim (in der großen Johannisstraße); Wilhelm Studt (in der großen Johannisstraße); Johann Christ. Delgendahl (in der Hohenthorsstraße); Metta und Anna Catharina Lorentz (in der großen Johannisstraße); Johann Conrad Harting; Hinrich Salm (in der großen Johannisstraße); Conrad Peppel (in der großen Johannisstraße); Sippels Diedrich Kind Diedrich (in der großen Johannisstraße); Hinrich und Carl Siebold (beym Grünenkamp); Gesine Siebold (am Grünenkamp); Metta und Anna Thomas (in der großen Johannisstraße); Arnold Coorßen (in der großen Johannisstraße); Anna und Margaretha Dorothea Beneken; Wilhelmine Henriette Beneken; Carl Friedrich Thierbach; Anna Margaretha Segelken Kind David Dörner (in der großen Johannisstraße). – **District 22:** Margartha Wachtschal Kind (in der großen Johannisstraße). – **District 26:** Johann Leuthäuser (auf St. Remberti Kirchhof); Meta Gertrud Remberti Findling (bey St. Remberti). – **District 27:** Anna und Johann Ficke (in der Düsternstraße); Metta und Anna Thomas (beym Wandrahmen); Johann Otto Nicolaus Stephanie, Findling (in der Oberstraße). – **District 28:** Maria Elisabeth Schröder (in der Düsternstraße); Johann Lange (in der Düsternstraße) – **District 31:** Hinrich Lauteroth (außer dem Steinthore). – **District 32:** Heinrich Grambo (am Steinwege); Metta Harding (am Steinwege); Wilhelm Eggers; Hermann Meyer; Beta Wienke; Christian und Anna Ahrens; Diedrich Lindemeyer (alle außer dem Steinthore)

[63] Zu dieser Liste siehe Abschnitt 3.6, Tab. 2, Anmerkung 3

auch mit aller thunlichen Beschränkung derselben, mit den ihm zugewiesenen Mitteln zu genügen, ist notorisch zu nennen.“ Begründet wird dies zum einen mit dem seit Gründung des Armeninstituts erweiterten Kreis von Berechtigten, – gemäß Beschluss von 1805 Erweiterung um verarmte Bürger ohne Bürgerrecht und Erweiterung um die „nach der ursprünglichen Verfassung des Instituts von den Wohlthaten desselben ausgeschlossenen unehelichen Kinder“ –, zum anderen mit erhöhten Kosten vor allem durch ein verbessertes Schul- und Gesundheitswesens, zum dritten mit der „unglückliche Zunahme von Geisteskranken“ (die man gewohnheitsmäßig bei Landleuten gegen Zahlung eines Entgelts auf Halte zu geben pflegte), zum vierten aber auch mit sinkenden Einnahmen aufgrund nachlassender Zahlungsmoral. Zur Lösung des Problems gab es diverse Vorschläge. Deren wichtigster war, jetzt endlich das schon mehrfach geforderte zweigliedrige Arbeitshaus mit einer Freiwilligen- und einer Zwangsabteilung einzurichten, letztere auch, um „das Institut gegen überlästige Zumuthungen zu verteidigen“ und es etwa vor Familien, denen es „schon zur Gewohnheit wurde, regelmäßig auf eine Beihülfe des Instituts zu zählen und diese Haltung vom Großvater auf den Vater, und von diesem auf den Sohn und den Enkel zu übertragen“, zu schützen. Hinzugefügt wird:

> „Nur indem eine angemessene Anstalt existirt, dergleichen Subjecte zu zwingen, sich selbst durch Arbeit ihren Unterhalt zu verdienen, wird man sich ihrer als bloßer Kostgänger entledigen, und nur indem, man auf eben diese Weise die Mütter unehelicher Kinder, die sie jetzt ohne Scheu zur Versorgung an das Institut abliefern (noch in voriger Woche forderte und erhielt eine solche die Verpflegung ihres zwölften unehelichen Kindes) nöthigen kann, für den Unterhalt ihrer Kinder zu arbeiten, die daraus dem Armenwesen erwachsene Last zu mindern hoffen."

Ein fast gleichzeitig erschienener, von Dr. C.H. Schmidt und J.H. Horn verfasster den „lieben Mitbürgern zur Beherzigung hochachtungsvoll gewidmeter“ Bericht [64] kam, mit drastischen Schilderungen zum Zustand der Armenversorgung (Zersplitterung der Arbeitsgelegenheiten, miserable Koordination, Verschwendung von Materialien, unprofessionelle Leitung u.a.) und zum Zustand der Armen (Zunahme bettender Kinder; eine Vielzahl unsittlicher Mädchen, nur auf das Geld des Armenamts spekulierende, aber längst nicht mehr an Arbeit interessierte Menschen, vielfach übermäßiger Branntweingenuss, verlumpte Leute auf der Straße, eine extrem hohe Sterblichkeit unter den Armen, jedes Jahr 20 Todesfälle auf 100 Arme u.a.) zu ganz ähnlichen Ergebnissen. Enthalten ist in ihm auch ein Passus zum Haltekinderwesen:

> „Giebt das Institut Kinder auf Haltung, so ist damit nichts geholfen. Auch dann werden die Kinder selten gut, – die Herren Diaconen wissen wohl wie! – gehalten! – Welche Betrachtungen muß nicht die Erfahrung erwecken, daß am leichtesten junge Mädchen von 12 Jahren und darüber untergebracht werden! Welcher Schauer muß jede fühlende Brust ergreifen, wenn es wahrscheinlich wird, daß das Armen-Institut in seiner bisherigen Gestalt selbst die Veranlassung war, daß arme Mädchen, schon früh durch das Beispiel und die Grundsätze ihrer Umgebung jedes lebendigen Gefühls der Scham beraubt, der manchmal von ihnen selbst gesuchten Verführung dahingegeben wurden! – Die Vorsteher konnten nichts dagegen tun; sie waren fast allein auf den Rat der Armenvögte hingewiesen, und mußten froh seyn, wenn die Kinder nur untergebracht waren.“ (S. 24 f.)

Was immer hier angedeutet werden soll: Gutes über Pflegeeltern und den ‚output‘ des Haltekinderwesens ist es nicht.

---

[64] „Das Armen-Institut wie es bisher war und wie es seyn könnte“ (SuUB Brem.c.1210 Nr. 12)

Der dann im November 1828 dem Bürger-Convent vorgelegte „Haupt-Bericht der zur Revision und Verbesserung des hiesigen Armen-Instituts niedergesetzten Deputation“ [65] spezifizierte und konkretisierte dann, neben detaillierten Ausführungen zum Arbeits- und Zwangsarbeitshaus, im Wesentlichen die Reformforderungen von 1818. Der unmittelbar auf Haltekinder und ihre Pflegeeltern bezogene Passus im Kap. XI des Berichts (Von der Erziehung der Armenkinder und dem Schulwesen des Instituts) lautete nunmehr:

> „So viel die elternlosen oder aus irgend einer sonstigen Ursache von den Eltern getrennten und vom Institute ganz angenommenen Kinder betrifft, so haben die Districts- und Institutions-Diaconen, dafern solche Kinder nicht künftig, worüber die Deputation sich einen nachträglichen Bericht vorbehält, in ein eigenes, mit dem Institute verbundenes Erziehungshaus untergebracht, sondern wie bisher bei Privatpersonen auf Haltung gegeben werden sollen, dafür zu sorgen, daß nur Personen von untadelhaftem Lebenswandel Kinder zur Pflege anvertrauet erhalten, und sie haben sich durch öftere persönliche Visitationen zu überzeugen:
>
> 1) daß die Kinder die erforderliche physische Pflege, in Gemäßheit der mit den Pflege-Eltern getroffenen, diesen gedruckt mitzutheilenden Vereinbarung, erhalten;
> 2) daß die Kinder, sobald es die Umstände zulassen, mit den Schutzblattern geimpft werden;
> 3) daß dieselben den erforderlichen Schulunterricht und
> 4) demnächst zeitig den gehörigen Religionsunterricht erhalten.“

Dieser Passus, von besonderem Interesse, weil in ihm erneut ein eigenes Erziehungshaus für sonst in Pflegefamilien unterzubringend Kinder angedacht wurde (es wurde nie errichtet, auch der angekündigte ergänzende Deputationsbericht ist jedenfalls nicht erschienen), und weil er – offenbar auch schriftlich verfasste – Vorschriften für Pflegeeltern [66] erwähnt, wird noch durch weitere sich auf alle Armenkinder erstreckende Vorschriften zum Schulbesuch ergänzt. Ausdrücklich erwähnt wird, daß auch Kinder auf Haltung dem „Schulzwange“ unterliegen und zwar

> „in der Maaße, daß die Eltern oder Pflege-Eltern der Anweisung, die Kinder zur Schule zu schicken, pünktlich Folge zu leisten haben und für etwaige Versäumnisse des Schulbesuchs in der Maaße verantwortlich sind, daß sie für jedesmal, daß ein Kind ohne genügende Ursache die Schule versäumt hat, drei Groten erlegen müssen, die ihnen an der ihnen vom Institute ausgesetzten Gabe oder an dem Kostgelde abgezogen werden.“

Unterstützung bei alledem sollten die Distrikts-Diakonen von einem mit der Revision neu geschaffenem Amt, nämlich besonders ausgewählten besoldeten und in dem ihnen zugewiesenen Bezirk selbst wohnenden Armenaufsehern als „Hilfsbeamten“ für die Diakone, erhalten. Der sich auf

---

[65] Bürger-Convent-Verhandlungen vom 14. November 1828

[66] Eine handschriftliche Ordnung für die Pfleger der Armen, gedacht für Personen, die auf Kosten des Armeninstituts auf dem Lande „verpflegt“ und untergebracht werden, liegt für etwa 1820 vor, verweist in den Formulierungen aber – obwohl auch von Pflege-Eltern gesprochen wird – auf Erwachsene (auf dem Land untergebrachte „Irre“ oder behinderte Personen). (StAB 2.-T.6.d.3.h) Wichtigste Vorschriften der Ordnung für die „Pflege-Eltern“ sind: Gute Behandlung des Pfleglings, gleiche Kost wie die Pflegeeltern, ein gutes Bett an einem trockenen Platz; sofortige Meldung von Krankheitsfällen, Sorge um die Reinlichkeit der Wäsche, Meldepflicht beim Tod des Pfleglings und Begleitung des Verstorbenen zum Friedhof. – Dem „Armen“ wird auferlegt, den Pflege-Eltern nach seinen Kräften zu helfen, nicht zu betteln und sich nicht in Wirtshäusern herumtreiben, Einholen einer Ausgeh-Erlaubnis bei längerer als dreistündiger Abwesenheit. – Das Armeninstitut verpflichtet sich zur Lieferung von Kleidung und Zahlung eines Pflegegelds, in Empfang zu nehmen beim Generaladministrator. – Für Kinder dürfte die Ordnung Ähnliches enthalten haben, zusätzlich aber zumindest auch Regeln zum Schulbesuch und zum Besuch des Konfirmandenunterrichts.

Pflegekinder beziehende Passus in der für die Armenaufseher erlassenen Dienstanweisung [67] lautete:

> „Eine besondere Aufmerksamkeit haben sie auf die in ihren Districten wohnenden Personen, bei denen Kinder vom Institute auf Haltung gegeben sind, zu richten, und wenn sie bemerken, daß die Kinder in irgendeiner Hinsicht versäumt, und nicht wie es der mit den Pflegeeltern geschlossene Contract vorschreibt, unterhalten werden, dies sofort dem Districts-Diakonen zu melden. Eine Unterbringung von Kindern in eine andere Pension [68] außerhalb des Districts, wo sie bis dahin in Pension gewesen waren, findet nur nach vorgängigem Einverständnisse der betreffenden Diaconen statt."

Direkt den Papieren zur Revision von 1828 folgende Texte sind ausschließlich der Arbeits- und Zwangsarbeitsanstalt, beide nach längerer Vorbereitung und Verkauf des alten Instituts-Hauses, 1832 in einem eigens errichteten stattlichen Gebäudes auf der Herrlichkeit errichtet, gewidmet. So interessant diese Berichte sind, Kinder sind in ihnen nicht mehr erwähnt, was freilich nicht ausschließt, dass auch schulentlassene Kinder und Jugendliche im Arbeitshaus Beschäftigung finden konnten und dass sich auch im angegliederten, aber unter eigener Verwaltung stehenden Zwangs-Arbeitshaus, – gedacht war es für sowohl für durch Polizei, Gerichte oder Armeninstitut eingewiesene „Vagabonden und einheimische und fremde Bettler; Trunkenbolde; unsittliche Weiber und Mädchen und für Personen, die wegen Faulheit und Müßiggang nicht gehörig für ihren oder der Ihrigen Unterhalt sorgen" [69] – Jugendliche, und unter ihnen dann sicherlich auch ehemalige Haltekinder, eingesperrt und mit schwerer Arbeit beschäftigt wurden.[70] Über deren Situation wäre aber eher in einer Geschichte der Fürsorgeerziehung, als in einer zum Haltekinderwesen zu berichten. In den Berichten zum Arbeitshaus findet sich auch nichts über die für sie geplante Industrieschule. Dass es sie gab, ergibt sich aber aus einem Titel im Haushaltplan des Armen-Instituts für 1834 und aus einer Bemerkung von Philip Heineken aus dem Jahr 1836: „Mit dieser Anstalt ist eine Schule und Industrieschule für die Kinder der sogenannten Bogenarmen, sowie der vom Institut auf Haltung gegebenen Kinder verknüpft." [71] Sie dürfte mit Einführung der allgemeinen Schulpflicht 1844, ausdrücklich auch für 6 bis 14-jährige Pflegekinder geltend, [72] spätestens nach Errichtung von Fortbildungsschulen für Knaben nach der Entlassung aus Volksschulen 1850 [73] erledigt gewesen sein.

---

67 Instruction für die Armen-Aufseher, o.D. [nach 1828] Brem. b. 1159 Nr. 10)

68 In einer „anderen Pension" gewesen sein, meint in diesem Zusammenhang „in einer anderen Pflegefamilie untergebracht gewesen zu sein."

69 Organisation und Gesetze des Armen-Instituts der Freien Hansestadt Bremen. Bremen 1829, S. 35 (SuUB Brem.c.351 Nr. 5)

70 Tatsächlich finden sich in den frühen Berichten des 1837 gegründeten „Vereins für entlassene Gefangene" auch Fallschilderungen über aus dem Arbeitshaus entlassene, teilweise schon vor der Konfirmation dort zwangseingewiesene, Knaben und Mädchen; siehe dazu Blandow 2019, a.a.O.; Bericht Nr. 141

71 Philip Heineken, Bd. 2,1836, a.a.O., S. 69

72 Bürger-Convent-Verhandlungen 24. Nov. 1843: Deputationsbericht die mittleren und niedern Schulen und die Einführung einer allgemeinen Schulpflichtigkeit betreffend, S. 203

73 MdS 21. Jan. 1850: Bericht der Schuldeputation, zur Fortbildungsschule S. 49 f.

3.5 Beginnendes außeramtliches Engagement für Haltekinder Mitte des 19. Jahrhunderts

Im Kapitel 2 wurde vom Engagement der Gemeinden Unser Lieben Frauen und St. Stephani für die Unterbringung von fremden und einheimischen Kindern in Pflegefamilien im 17. Jahrhundert berichtet. Dass dies auch später fortgesetzt wurde, ist bei der Konzentration auf die jetzt zentral betriebene Armenpflege eher unwahrscheinlich und wird bis Mitte des 19. Jahrhunderts auch lediglich einmal als Tradition der Landgemeinden erwähnt. Zu ihnen heißt es in einer Broschüre aus dem Jahr 1856: „Es werden Kinder von Wittwen oder verwahrlosete Kinder der Reihe nach herumgespeiset in Borgfeld, Walle und Gröpelingen, für eine Zeit an den Tisch genommen in Seehausen, auch wohl ganz ins Haus genommen in Walle und Gröpelingen.“ [74]

Neu aufgegriffen wurde das Thema dann aber von dem gerade (1849) begründeten Verein für Innere Mission in Bremen. Zu dessen ersten Aktivitäten hatte es gehört, sich – nach dem Vorbild des von Johann Hinrich Wichern in Hamburg begründeten Rauhen Hauses – um die „Rettung“ „verwahrloster“ Kinder und Jugendlicher durch Begründung einer Rettungsanstalt, den Ellener Hof, zu kümmern. Im gleichen Zuge war der Verein aber auch über die zeitgleich aufgebauten, für die Betreuung armer Familien zuständigen, Stadtmissionen mit den vom Armeninstitut auf Haltung gegebenen Kindern und deren Pflegeeltern in Kontakt gekommen. Bereits in der 7. Versammlung des Vereinsvorstands am 13. Mai 1849 wurde empfohlen, die Tätigkeit der Stadtmissionare auch auf die vom Armeninstitut auf Halte gegebenen – wie es heißt 123 – Kinder auszudehnen, im gleichen Zuge aber konstatiert, dass dies die noch im Aufbau befindliche Vereins-Sektion überfordern würde und man sich deshalb zunächst darauf beschränken wolle, „einzelne Übelstände den (zuständigen) Diakonen privatim mitzuteilen.“ [75] Erneut diskutiert wurde die Sache erst wieder, als Pastor Georg von Hanffstengel von der Gemeinde St. Pauli im Mai 1850 den Vorstand ersuchte, sich eines siebenjährigen, von seinem Stiefvater misshandelten, Knabes anzunehmen und für dessen Unterbringung in einer ihm verfügbaren „Wartestelle“ die Kosten zu übernehmen. Beeindruckt von diesem und einem weiteren ähnlichen Fall beschloss man nunmehr, zur Ergänzung der amtlichen Armenpflege die Gründung einer eigenen „Sektion für Kinder“, die man dann im Geschäftsverkehr auch manchmal „Sektion für Kinder auf Haltung“ oder „Sektion für verwahrloste Kinder“ nannte. Nachdem man dann zunächst „nach dem Vorgehen in anderen Städten“ erwogen hatte, „daß je 12 Frauen und Jungfrauen eines solchen Kindes sich annehmen, für sein Unterkommen bei rechtlichen Leuten sorgen und die Aufsicht darüber führen sollten“ [76], – ein Plan, der sich aber offenbar so nicht realisieren ließ –, ging man bald dazu über, dem Vereinsvorstand gemeldete Kinder nach Debatte in geeigneten Pflegfamilien auf Kosten des Vereins unterzubringen oder die nicht in den Ellener Hof passenden verwahrlosten Knaben und die älteren verwahrlosten Mädchen, für die es in Bremen noch kein Heim gab, in auswärtigen Anstalten auf Vereinskosten unterhalten zu lassen. [77]

---

[74] Die Armenpflege. Eine Ansprache an die Gemeinden des Bremer Staatsgebiets, Bremen 1856, S. 10 (StAB 6,18/2-11). „Herumgespeiset“ bedeutet, dass die Kinder täglich bei einem anderen Landbewohner verpflegt wurden.

[75] Protokolle des Vereins für Innere Mission 1849-1873, bearbeitet von Klaus Schaumann, S. 6

[76] Vorstand des Vereins für Innere Mission: Aufruf [zur Unterstützung des Vereins] 1850, Blatt 3 (SuUB Brem. c. 157 Nr. 5a)

[77] vgl. Iken 1881, a.a.O., S. 39

Über den Erfolg ist, außer aus Kurzberichten zu einigen vermittelten Kindern in Vorstandsprotokollen, nichts bekannt. Eine etwas ausführlichere Schilderung der Arbeit und eigentlich schon ihr Ende (und gleichzeitig einer der seltenen Einblicke in die zeitgenössische Bewertung des Haltekinderwesens), findet sich erst im Jahresbericht des Vereins für 1865: [78]

> „Die vom Armen-Institut für Geld auf Haltung gegebenen Kinder können oft nicht so untergebracht werden, wie für ihr geistiges und sittliches Wohl erforderlich ist. Nicht immer gelingt es den Diakonen und Armenpflegern, zur Aufnahme dieser unglücklichen Kinder, welche den Segen eines Elternhauses entbehren müssen, weil sie entweder unehelich geboren sind, oder weil ihre Eltern auf dem Weg des Lasters und Verbrechens wandeln, sich nicht um sie bekümmern, geeignete Leute willig zu machen, sich ihrer anzunehmen. Bei Denjenigen, welche aus der Aufnahme solcher Kinder einen Erwerb machen, sind sie selten gut aufgehoben. Nur zu häufig geraten sie, ohne Halt, ohne selbst dazu angeleitet, auf denselben Weg des Verderbens, den Vater und Mutter gegangen sind. Es würde sich aus den Listen der Bewohner des Arbeitshauses und der Gefängnisse leicht nachweisen lassen, wie sich in solchen Familien die sittliche Verdorbenheit von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzt. Hier galt es die Thätigkeit der inneren Mission ins Werk zu setzen. Zwar ließen sich hie und da rechtschaffene Leute ausfindig und willig machen, welche um Gottes willen solche Kinder zu sich nahmen. Allein theils war dies nur in seltenen Fällen möglich, theils handelt es sich oft um solche Kinder, welche genauerer Beaufsichtigung und sorgfältigerer Erziehung bedurften, als Leute, die Tags die Hände voll Arbeit haben, ihnen angedeihen lassen können.“

Ergänzend dazu hieß es noch: „In dem Neustädter Gemeindehaus wurde für sie deshalb ein Asyl errichtet. Bislang wurden hier – unter Aufsicht des Hausvaters – 5 Kinder untergebracht, um sie auf ihren späteren Lebensberuf als Dienstboten vorzubereiten.“

Auch diese Initiative war nur von kurzer Dauer und zwar, weil eine weit größere, – eine dann fünf Jahrzehnte für das bremische Pflegekinderwesen höchst bedeutungsvolle – an ihre Stelle getreten war. Über sie, den 1872 begründeten „Erziehungsverein“ zur vereinsmäßigen Unterbringung und Betreuung von Pflegekindern in ländlichen Familien, wird im Kap. 4 berichtet.

3.6 Quantitatives zum öffentlichen Haltekinderwesen 1807 bis 1870

Wie schon mitgeteilt, erschienen seit 1792 vom Rat herausgegebene „Verzeichnisse der hiesigen Armen, welche das Armeninstitut versorget, ihrer Wohnungen und den monatlichen Gaben.“ [79] Sie sollten den Bürgern der Stadt Kenntnis darüber geben, wer mit ihrem guten Geld unterstützt wird, vielleicht auch Ansporn für Arme sein, eines Tages nicht mehr in einer solchen Liste zu erscheinen. Die Verzeichnisse sind nach Distrikten geordnet, benennen den jeweils zuständigen Distriktsdiakon sowie alle unterstützten Armen mit Vor- und Nachname, Anschrift und Höhe der Gabe im Dezember des jeweiligen Jahrs. Ab 1807 (bis 1870) wurden unterstützte Haltekinder durch den Zusatz „auf Halte“ kenntlich gemacht und spätestens seit 1823 (aus den Jahren davor

[78] Bericht des Vereins für Innere Mission in Bremen 1865. Bremen 1865 (LKB S 470)

[79] „Verzeichnisse der hiesigen Armen, welche das Armeninstitut versorget, ihrer Wohnungen und den monatlichen Gaben.“ Verzeichnisse aus den Jahren 1792 bis 1875 (mit größeren Lücken für 1815-1823 und 1832-1844) enthält der Bestand StAB 2.-T.6.d.3.f, Verzeichnisse zwischen 1815 und 1837 auch der Bestand SuUB Brem.b.1159

fehlen einige Ausgaben) gibt es in den, den Verzeichnissen angehängten alphabetisch geordnete Namensverzeichnissen, neben dem Vermerk „auf Halte“ auch Altersangaben für die Unterstützten. Eine etwas nähere Charakterisierung der Haltekinder ist lediglich in dem mit zusätzlichen „Notizen über die Verwaltung des Armen-Instituts“ versehenen Bericht für 1829 enthalten. In ihm hieß es:

> „Von 1 bis 15 Jahren sind vom Institute bei Pflege-Eltern auf Haltung gegeben 172 Kinder, unter denen sich 98 Knaben und 74 Mädchen befinden; ehelich sind unter diesen 84 Kinder, unehelich 88 Kinder. Die Kinder sind durchgehends gesund, nur leiden zwei derselben an Blödsinn.“

Und für eine andere Gruppe von Unterstützten, nämlich Personen zwischen 15 und 30 Jahren liest man dort:

> „Vom 15ten bis 30sten Jahr unterhält das Institut nur 29 Personen, fast ohne Ausnahme bedauernswerthe Rückstände früherer Jahre aus der Classe der auf Haltung gegebenen Kinder, welche mannigfacher Gebrechen halber nicht vom Institute haben entlassen werden können und demselben bis an ihr Lebensende werden angehören müssen, denn es befinden sich unter dieser Zahl 3 Krüppel, 4 Blinde, 4 Taubstumme und 12 Blödsinnige.“

Nachfolgend werden durch Handauszählung der Verzeichnisse gewonnene Daten – es sind wohlgemerkt nur vom Armenamt auf Halte gegebene Kinder, nicht in privater Pflege von ihren Müttern/ Eltern bei Verwandten oder in einer anderen Familie untergebrachte Kinder – vorgestellt:

1) Für 1807, 1808, 1810, 1818, 1824 und 1828 Anzahl von mit dem Vermerk „auf Halte“ gekennzeichnete am Vornamen identifizierte Mädchen und Jungen.
2) Für 1829, 1837, 1845, 1850, 1855 und 1865 Anzahl der Kinder „auf Halte“ nach Alter und Geschlecht und für 1870 (nur nach Geschlecht).

Tabelle 1 und Tab. 2 sind nicht voll vergleichbar, da in Tab. 1 auch eine unbekannte Anzahl von Personen auf Halte im Alter 15 Jahre und älter enthalten ist. Zu den in den Tabellen aufgeführten Personen auf Halte in den bremischen Stadtdistrikten kommt vermutlich noch eine Anzahl von Kindern, die auf dem Land untergebracht waren, hinzu. Insgesamt dürften die Zahlen nicht sehr zuverlässig sein. Zu möglichen Fehlerquellen lassen sich jedoch keine Aussagen machen.

Die Auswahl der Jahre erfolgte innerhalb der vorliegenden Berichte willkürlich.

Tab. 1 Vom Armeninstitut auf Halte gegebene Kinder in Familienpflege 1807, 1808, 1810, 1818, 1824 und 1828

Jahr[1]	Mädchen[2]	Jungen[2]	Insgesamt
1807	15	22	37
1808	20	22	42
1810	22	24	46
1818[3]	72	89	161
1824[4]	81	102	183
1828	86	106	192

Anmerkungen

1) Die Bevölkerung der Stadt Bremen (Altstadt, Neustadt, Vorstädte) wuchs in diesem Zeitraum nur um ca. 7.000 Einwohner, von 1807 rund 36.000 Einwohner auf 1828 rund 43.000. [80] Ein Zusammenhang zwischen Bevölkerungszahl und der Anzahl von Vermittlungen in Pflegefamilien lässt sich damit aus den Daten nicht ableiten.
2) Gelegentlich wird in den Verzeichnissen der Vorname des Kindes nicht genannt, sondern von „Kind" gesprochen. So Bezeichnete wurden abwechselnd als Mädchen und als Junge gezählt.
3) Zu diesem Jahr siehe auch die im Abschnitt 3.4 präsentierte Namensliste der Pflegekinder in der Altstadt. Die in der Altstadt untergebrachten Kinder machten in diesem Jahr 60,2% aller Haltekinder in der Stadt aus. 20,5% lebten in der Neustadt, und 19,2% in den Vorstädten. Insgesamt wurden 1818 in der Stadt 908 Parteien unterstützt, so dass knapp 18% der versorgten Parteien solche mit Haltekindern waren. – Der deutliche Sprung zwischen 1810 und 1818 dürfte auf die neu gefassten Regelungen im Deputationsbericht 1818 und die ihn vorangegangenen Diskussionen zurückzuführen sein; kommentiert ist er allerdings nirgends. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um Artefakte handelt.
4) Für dieses Jahr konnte auch die Zahl der insgesamt vom Armeninstitut unterstützten Mädchen und Jungen ermittelt werden. Unterstützt wurden 288 Mädchen und 364 Jungen, für beide Geschlechter lag der Anteil an unterstützten Pflegekindern damit bei rund 28%, so dass 72% der Kinder in ihrer Familie unterstützt wurden.

Tab. 2 Vom Armeninstitut in der Stadt Bremen auf Halte gegebene Kinder in Familienpflege nach Alter und Geschlecht, 1829, 1837, 1845, 1850, 1855, 1865, 1870

Jahr	1829[1]			1837			1845			1850			1855		
N	w	m	zus.	w	m	zus.	w	m	zus.	w	m	zus.	w	m	zus.
< 6	9	9	18	10	13	23	15	6	21	6	7	13	11	10	21
6<9	13	21	34	17	17	34	21	15	36	13	9	22	20	10	30
9<12	24	20	44	17	16	33	22	17	39	14	12	26	16	21	37
12<15	28	36	64	27	24	51	31	21	52	30	17	47	35	25	60
Ins.	74	86	160	71	70	141	89	59	148	63	45	108	82	66	148
Einw.[2]	ca. 45.000			ca. 49.000			ca. 52.000			ca. 54.000			ca. 60.000		

Jahr	1865			1870		
N	w	m	zus.	w	m	zus.
< 6	5	5	10	.	.	.
6<9	15	13	28	.	.	.
9<12	15	25	40	.	.	.
12<15	31	24	55	.	.	.
Insg.	66	67	133	61	64	125
Einw.	ca. 72.000			ca. 81.000		

[80] Bevölkerungszahlen nach Böhmert, Wilhelm: Bevölkerungsstatistik. In: Tjaden, Hermann: Bremen in hygienischer Beziehung, Bremen 1907, S. 28 f.

Anmerkungen

1) Die ausgezählten Zahlen stimmen nicht mit den im Bericht für das Jahr 1829 angegebenen Zahlen überein; dort wurden 74 Mädchen und 98 Knaben für die Altersgruppe 1 – 15 angegeben. Möglicherweise wurden dort die bereits 15-Jährigen mitgezählt, während in der Handauszählung die Grenze bei unter 15 Jahren gezogen wurde.
2) Bevölkerungszahlen nach Böhmert 1907 (Altstadt, Neustadt, westliche und südliche Vorstadt). Als Ergebnis ergibt sich: Für den Berichtszeitraum 1829 bis 1870 Zeitraum 1845 bis 1870 lässt sich kein Zusammenhang zwischen Bevölkerungszahlen und Anzahl der von der Armenpflege in Familien auf Halte gegebenen Kinder erkennen. Die Stadt wuchs in diesem Zeitraum von rund 45.000 Einwohner auf rund 81.000, währen die Zahl der untergebrachten Kinder Ausschläge nach oben und unten ausweist und 1870 sogar einen niedrigeren Wert aufweist als 1829.
3) Die einzige erkennbare Regelmäßigkeit über die Jahre hinweg sind die mit zunehmenden Alter wachsende Anteile von untergebrachten Kindern, etwas, was in der zeitgenössischen Literatur mit der größeren Geneigtheit von Pflegepersonen, ältere Kinder aufzunehmen, interpretiert wird. Auch bei dieser Interpretation ist allerdings Vorsicht geboten, da es sich bei den Zahlen jeweils nur um Bestandszahlen handelt, die über Verläufe von Pflegeverhältnissen, also auch nichts über den Beginn der einzelnen Pflegeverhältnisse, nichts aussagen.

4. Auf der Suche nach neuen Wegen. Das Pflegekinderwesen in der Stadtbremischen Armenpflege (von 1869 bis zur Gründung des Jugendamts 1912)

4.1 Haltekinder in den Revisionsberichten zur Armenpflege (1869 bis 1875)

Seit den 1860er Jahren vermehrten sich bei den für das Armenwesen verantwortlichen Personen die Klagen über einerseits stagnierende und sogar zurückgehende Einnahmen für das Armenwesen, und andererseits über von Jahr zu Jahr steigende Kosten. Mit anderen Worten: Es gab ein ständig wachsendes ungedecktes Defizit im Haushalt des Armeninstituts. Im Dezember 1868 wünschte die Bürgerschaft über die Ursachen „dieser bedenklichen Erscheinung" aufgeklärt zu werden und erbat im diesem Zuge auch einen Bericht der Session des Armeninstituts über deren Tätigkeit und demnächst auch die Überprüfung der seit über 40 Jahren unverändert gebliebenen Organisation des Armeninstituts. [81] Die Session erfüllte den Wunsch bereits wenige Monate später, wobei sie die steigenden Kosten im Wesentlichen mit, wegen Teuerung nicht vermeidbaren, höheren „Gaben" an die Unterstützten und mit dem im Laufe der Zeit erweiterten „Wirkungskreis des Instituts im Inneren", namentlich durch das verstärkte Bemühen, „Kinder, die der Verwahrlosung ausgesetzt sind, schädlichen Einflüssen zu entziehen," erklärte. Hierzu hieß es dann weiter:

> „Trotz der Kostspieligkeit dieser Regel hat sie [die Armenpflege] es daher nicht unterlassen, in allen Fällen, wo es durch mangelnde Aufsicht, habituelle Vernachlässigung des Schulbesuchs, Verleitung der Kinder zum Betteln oder sonstige Verwahrlosung, dahin gekommen war, daß Kinder sich bereits auf schlechten Wegen befanden oder voraussichtlich auf dieselben getrieben wurden, für eine bessere Pflege und Erziehung zu sorgen. Abgesehen davon, daß allen unmündigen Kindern auf Erfordern nach wie vor die unentgeltliche Aufnahme in die Kinderbewahranstalten [82] verschafft wurde, mußten viele Kinder den Eltern ganz abgenommen und auf Haltung gegeben werden, was früher in der Maße nicht geschah und für jedes Kind mindestens 3 Thaler monatlich und Kleidung erfordert. Freilich werden die Eltern in diesen und ähnlichen Fällen zu Beiträgen verpflichtet und wenn sie widerspenstig sind, durch Arbeitshausstrafe dazu angehalten. Allein ein erheblicher Ersatz der Auslage erwächst dem Armeninstitute daraus nicht."

An anderer Stelle des Berichts erfährt man, dass es im Rechnungsjahr 1861/62 194 regelmäßig unterstützte „verwaiste und den Eltern abgenommene Kinder" gab, 1868 dann 203 [83] (also so viel mehr dann ja doch nicht). Sicher nicht primär dieses Passus wegen: Der Gesamtbericht mit seinen

---

81 Beschluss der Bürgerschaft, vom 16. Dezember 1868 zum Armeninstitut (Verhandl., S, 447)

82 Kinderbewahranstalt ist der Begriff für die seit 1838 in Bremen bestehenden, von verschiedenen evangelischen Vereinen getragenen, Tageseinrichtungen für Kinder. Ihr Zweck war es (nach einer Formulierung im Kommissionsbericht; siehe unten) „armen Eltern die Sorge für ihre Kinder während des Tages abzunehmen, und es so den Eltern zu ermöglichen, ihrem Erwerbe nachzugehen." Um 1870 gab es 6 Bewahranstalten bei drei Trägern. Zuschüsse für einzelne Kinder, aber nur für Kinder aus ohnehin von der Armenhilfe unterstützte Familien, zahlte das Armeninstitut seit 1855.

83 Die Zahlen weichen von jenen im Kapitel 3.6 für diese Jahre vorgestellten Zahlen für Haltekinder mit familiärer Unterbringung ab. Vermutlich enthalten sie auch Unterbringungen in Waisenhäusern und Anstalten.

Erklärungen sagte der Bürgerschaft nicht zu, so dass sie die Einsetzung einer Kommission verlangte, die den Bericht bewerten, erweiterte Analysen anstellen und Vorschläge zur Reform erarbeiten sollte.

Die von der Bürgerschaft beauftragte Kommission legte ihren ausführlichen Bericht (77 Seiten) Mitte 1870 mit einem „Majoritäts-“ und einem „Minoritäts-“ Votum vor. [84] Verbunden mit einer teilweisen Zurückweisung von Erklärungen und Berechnungen der Session, sah die Mehrheit der Kommission das Hauptübel der bisherigen Armenpflege in einer zu großen, zur Verschwendung führenden, Laxheit bei der Untersuchung der Fälle und bei der Vergabe der Mittel, bei einer sich mit der Zeit bei der Armutsbevölkerung eingeschlichenen „Anspruchs-Mentalität“ (wie man heute sagen würde) sowie in der Praxis der wöchentlich erhobenen Pflichtabgaben der Bevölkerung zur Deckung der Kosten des Armen-Instituts. Diese Praxis, wird vermutet, habe zum Erlöschen einer früher einmal vorhandenen großzügigen Spendenbereitschaft beigetragen. Um diesen Übeln abzuhelfen, schlug die Kommission u.a. vor, [85]

- den Gemeinsinn der bemittelten Bürger wieder verstärkt anzusprechen und also künftig wieder verstärkt auf freiwillige Gaben zu setzen;
- die Zahl der Distrikte und der Armenpfleger von gegenwärtig 40 auf mindestens 60 und später ggf. mehr zu erhöhen, um ein individuelleres Vorgehen bei der Überprüfung des Bedarfs und der Mittelvergabe zu ermöglichen;
- den dann notwendigen Mehrbedarf an Armenpflegern nicht mehr aus den Diakonien der städtischen Gemeinden zu decken, sondern durch Zuwahl von der Armenbevölkerung näherstehenden Personen, insbesondere von Handwerkern, und zwar auf Vorschlag der Bürgerschaft;
- und insgesamt durch eine rationellere und straffere, auch die bisher eher neben der Armenpflege bestehende Privatwohltätigkeit aktiv einbeziehende, „Behörde für das gesamte Wohltätigkeitswesen im Bremischen Staate.“

Einfallstore für Überlegungen auch zum Haltekinderwesen (das natürlich nicht im Mittelpunkt des Gesamtkonzepts lag) bildeten einige der ‚Schlampigkeiten‘ der Session bei der Vorstellung von Zahlen und Daten, zum zweiten die Vorschläge zur Wahl von 40 neuen, nicht der Diakonie angehörenden, Armenpflegern und zum dritten die Überlegungen zu einer „rationellen“ Gestaltung der Armenpflege. Zum ersten, den ‚schlampigen‘ Zahlen, stellte die Kommission fest, dass der Session Fehler bei der Berechnung der Zahlen für die „verwaisten und den Eltern weggenommenen Kinder“ unterlaufen seien, weil sie keine Zahlen für Kinder, sondern für „Partien“ benannt habe und damit gemeinsam untergebrachte Geschwister nur als eine Unterbringung gezählt habe. Dies korrigiert gab es 1861/62 nicht 194, sondern 198 Kinder und 1869 nicht 203, sondern 245 (also doch deutlich mehr, wegen offenbar häufigeren Geschwisterunterbringungen). Zum zweiten: Für die neu von der Bürgerschaft zu wählenden Armenpfleger schlug die Kommission vor, diese entweder zur Verdoppelung der Armendistrikte zu verwenden, so dass dann jeder Distrikt nur noch die Hälfte von Armen umfassen würde, oder aber 20 der neuen Pfleger „speciell die Sorge für die auf Haltung gegebenen Kinder (anzuvertrauen) – ein Zweig der Armenpflege,

---

[84] Bericht der Kommission zur Prüfung der Verhältnisse des Armen-Instituts, 1870. Der Bericht wurde als eigenständiger Bericht in zwei Auflagen veröffentlicht. Hier herangezogen die 2. unveränderte Auflage 1870 (SuUB Brem.b.351).

[85] Eine Auflistung aller Vorschläge in Kurzfassung findet man bei Feuß 1919, a.a.O., S. 16 f. Hier auch eine Darstellung der Gesamtreform. Zur Reformgeschichte siehe auch Funk, Martin Josef: Geschichte und Statistik des bremischen Armenwesens, hrsg. vom Bremischen Statistischen Amt, Bremen 1913, S. 6 ff.

welcher einer ganz besonders strengen Beaufsichtigung und einer Kenntniß der betreffenden Verhältnisse bedarf, welche bei den jetzigen Diaconen nicht oft zu finden ist."

Der Vorschlag zu einer rationelleren und sparsameren Gestaltung der Armenpflege schließlich, veranlasste die Kommission zur Ermahnung, gerade mit Blick auf Haltekinder, nicht an der falschen Stelle zu sparen:

> „Was die auf Haltung gegebenen Kinder betrifft, so wurde [von der Session auf Nachfrage] bemerkt, daß sowohl deren Zahl, als auch besonders der Durchschnittsbetrag der Ausgaben für das einzelne Kind sehr gewachsen ist. Ein Kind auf Haltung zu geben kostete vor 20 Jahren 1 $^1/_3$ Thaler, bis vor etwa drei Jahren 2 ½ Thaler, jetzt aber selten weniger als 3 Thaler monatlich. Die Ursache davon liegt theilweise in der der Steigerung der Lebensmittelpreise, theilweise aber wohl darin, daß neuerdings mit Recht eine bessere Controlle geübt wird, und höhere Anforderungen an die Pflegeeltern gestellt werden. Die Commission war darüber einig, daß es verkehrt sein würde, hieran sparen zu wollen, daß es vielmehr von der größten Wichtigkeit ist, die Kinder gut unterzubringen. Es wurde mitgetheilt, daß übereinstimmend mit den auch anderswo gemachten Erfahrungen, häufig aus Kindern, die auf Haltung gegeben werden, aber schlecht untergebracht waren, wieder Arme heranwachsen, und so ein erheblicher Pauperismus sich ausbildet. Es scheint übrigens, daß in der That in neuerer Zeit in Betreff der Unterbringung dieser Kinder erhebliche Fortschritte gemacht sind, wenn auch noch keineswegs Alles so ist, wie es sein sollte. Mit Bestimmtheit läßt sich sagen, daß im Großen und Ganzen die auf Haltung gegebenen Kinder besser aufgehoben sind, als die in den Waisenhäusern untergebrachten, aus dem einfachen Grunde, weil die ersteren in Familien aufwachsen, die letzteren ein Familienleben gar nicht kennen."

Es folgt ein Satz, der 14 Jahre später in den Mittelpunkt einer eigenen Debatte gestellt wurde, [86] hier aber wohl nur als Bekräftigung des Sparwillens zu lesen ist: „Es wurde deshalb in der Commission selbst die Frage aufgeworfen, ob es sich nicht empfehlen würde, die Waisenhäuser ganz aufzuheben und die Pfleglinge derselben ebenfalls bei Privatleuten unterzubringen; die Commission glaubt indeß auf diesen Gegenstand, als außerhalb ihres Auftrags liegend, nicht weiter eingehen zu sollen." (S. 13)

Das bislang nicht erwähnte Minoritäts-Votum hatte vieles, vor allem in Organisationsfragen, an jenem der Majorität auszusetzen, unterstützte aber ebenfalls ausdrücklich die „erst in den letzten 10 – 15 Jahren in der Verwaltung des Armeninstituts zum vollen Geltung gekommene Überzeugung, daß es trotz augenblicklicher Kostspieligkeit eine weise Sparsamkeit sei, solche Kinder vom Armenamt Unterstützter, welche der Erziehung zum Müßiggange und Bettel anheimfallen, frühzeitig diesen verderblichen Einflüssen zu entziehen", weshalb – heißt es weiter – auch die Erhöhung der Zahl der Haltekinder und die damit verbundene Mehrausgabe von über 1700 Thaler sinnvolle Schritte gewesen seien.

Eine Debatte über den Commissions-Bericht in der Bürgerschaft gab es erst knapp ein Jahr später im Februar und März 1871. [87] Die Ereignisse der Jahre 1870/71, – Bremens aktive Beteiligung am Deutsch-Französischen Krieg, dann die Eingliederung Bremens in das am 18. Januar d.J. gegründete Deutschen Reich – hatten für die Verzögerung gesorgt. Jetzt aber drängte die Zeit, weil mit

---

[86] Siehe dazu Abschnitt 3.3

[87] BBü 1871, Debatte zum Commissionsbericht über die Verhältnisse des Armeninstituts, S. 26 –32, 41 –50 und 51 – 65

dem Erlass des „Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz“ [88] erweiterte Aufgaben, insbesondere ein weiterer Kreis von Berechtigten und also erhöhte Kosten auf die Armenpflege zukommen würden. Die von vornherein unter der Prämisse geführte Debatte, lediglich Eckpunkte für weitere Beratungen in einer neu niederzusetzenden Deputation zu sammeln, erbrachte dann auch vor allem Vorschläge zur Erhöhung der Einnahmen, zur Vermehrung der Distrikte und Armenpfleger und zur Beteiligung von nicht zur Diakonie (und also primär zur Kaufmannschaft gehörende) Personen an der bezirklichen Armenpflege. Zum Haltekinderwesen wurde nur noch einmal in Beiträgen einzelner Abgeordneter Stellung genommen, so etwa zur Unterstützung der Kommissions-Ideen, zusätzliche Armenpfleger für die Beaufsichtigung der Haltekinder einzusetzen und teure Waisenhausplätze abzuschaffen und lieber für die Versorgung von Kindern in Familien zu verwenden: „Für die Summe, welches jedes im Waisenhaus erzogene Kind koste, könnte das Armeninstitut ungefähr fünf Kinder erziehen,“ hatte etwa der Abgeordnete Drünert gemeint.

Nach Vorlage eines Zwischenberichts, in dem es lediglich um einen – dann auch als Gesetz angenommenen – Vorschlag zur Neuordnung der Beitragszahlungen an das Armeninstitut ging, [89] brachte der dann am 7. März 1873 vorgelegte zweite Bericht der Deputation [90] innerhalb von Vorschlägen für die künftige Organisation des Armeninstituts (ein erster Entwurf für das dann zwei Jahre später erlassene Gesetz) detaillierte Regelungen auch für das Haltekinderwesen. Die „Unterbringung in Familien“ wird hier erstmalig als eine eigenständige „Art der Unterstützung“ benannt. Ferner sollen Gelduntersützungen sowohl für vorübergehend Hilfebedürftige, u.a. auch zur Erziehung der Kinder, gewährt werden können und immer die für die „Erziehung verwaister, minderjähriger hülfsbedürftiger Kinder erforderlichen Haltungskosten bis zu dem Zeitpunkte, wo sie sich ihren Lebensunterhalt durch selbständigen Erwerb verschaffen können (Kinderpflegegel-

---

[88] Das zunächst nur für den Norddeutschen Bund, dann auch für das Reich geltende „Gesetz über den Unterstützungswohnsitz“ vom 6.6.1870 (in Kraft getreten zum 1.7.1871) – ihm vorausgegangen war für den Norddeutschen Bund bereits ein Gesetz über die Freizügigkeit vom 1.11.1867 – ersetzte das bisherige Heimatrecht, welches das Recht auf Unterstützung im Wesentlichen an den Geburtsort gebunden hatte (in Bremen: Einwohner mit Bürgerrecht und sonstige in Bremen geborene Personen) durch die Zugehörigkeit zu einen Ortsarmenverband. Ein solcher wurde durch den tatsächlichen Aufenthalt an einem Ort (bei Gesetzeseinführung noch eingeschränkt auf einen mindestens zweijährigen Aufenthalt nach dem 24. Lebensjahr), durch Verehelichung oder Abstimmung erworben. Ortsarmenverbände einzurichten waren alle Gemeinden verpflichtet. Für nicht einem Ortsarmenverband angehörende Personen (Landarme) gab es ferner die Verpflichtung zur Errichtung von Landarmenverbänden durch jeden Bundesstaat (deren Leistungen jenen der Ortsarmenverbände zu entsprechen hatten). Verpflichtet waren die Armenverbände auch zur vorläufigen Hilfegewährung für Nicht-Berechtigte, insbesondere, weil einem anderen Armenverband angehörend, ab Eintritt der Hilfebedürftigkeit. – Im Bremischen Ausführungsgesetz (Obrigkeitliche Verordnung, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend; BremGBl. No. II, S. 1 – 2) wurden für die Stadt Bremen das Armeninstitut, für die Hafenstädte Vegesack und Bremerhaven sowie im Landgebiet die dort bestehenden Armenverwaltungen bestimmt. Die Funktion des Landarmenverbandes übernahm der bremische Staat durch seine Polizeibehörden.

[89] MdS vom 9. Oktober 1872: Bericht wegen Revision des Armeninstituts; BremGBl. Gesetz, die Beiträge zur Armeinstitut betreffend, vom 26. Oktober 1872. In dem neuen Gesetz wurden alle Einwohner Bremens, incl. Fremde, die seit mindestens 3 Monaten in Bremen lebten, verpflichtet, „einen ihren Vermögens- und Einkommensverhältnissen angemessenen Betrag zu zahlen.“ Ausgenommen waren die Armen selbst sowie Dienstboten und Lehrlinge. Als Mindest-Jahresbeitrag wurden 3 Mark festgelegt; Einwohner, die diesen Betrag nicht aufbringen konnten, wurden verpflichtet, mindestens 5 Pfg. pro Woche zu zahlen und abwechselnd in ihrem Bezirk das Einsammeln der wöchentlichen Beiträge zu übernehmen. [1872 war das bisherige Münzsystem mit Thalern und Groten abgeschafft und die Mark-Pfennig Rechnung eingeführt worden. 1 Grote entsprach etwa 4,3 Pfennig.]

[90] MdS vom 7. März 1873: Bericht der Deputation, betreffend die Organisation des Armeninstituts (Verhandl. S. 164-169) sowie hierzu als Unteranlage 1: Vorschläge für die künftige Organisation“, S. 170 – 175

der)“ umfassen. [91] Vor allem aber wird der Vorschlag der Majorität des Kommissionsberichts nach Schaffung eines eigenständigen Betreuungsarrangements für Pflegekinder, jetzt als „Kinderpflegeanstalt“ bezeichnet, aufgegriffen. Hierzu heißt es, mit Verweis auf den Majoritäts-Vorschlag, im Bericht der Deputation: „…hat die Deputation den Vorschlag gemacht, als einen besonderen Zweig des Armeninstituts eine Kinderpflegeanstalt einzurichten, welcher Verwalter, die den Diakonien nicht angehören, vorstehen sollen.“ Vielleicht das Scheitern des Vorschlags schon einleitend, heißt es dann aber:

> „Freilich hat eine nähere Nachfrage ergeben, daß es dem Armeninstitute bisher gelungen ist, die seiner Pflege ausschließlich anheimfallenden Kinder in sorgfältig ausgewählten bürgerlichen Familien zu einem verhältnismäßig geringen Kostgelde unterzubringen und zwar mit dem Erfolge, daß diese Kinder sich durchschnittlich körperlich gut entwickelten, zum ordentlichen Besuche der Schule und des Predigerunterrichts angehalten werden, weil ihre Erziehung und Verpflegung namentlich von erfahrenen Armenaufsehern unausgesetzt überwacht wird, und daß sie nach der Confirmation zur Ergreifung eines geeigneten Erwerbes in der Regel geschickter und tauglicher sind, weil sie in der Familie aufwachsen. Hinzukommt, daß im Durchschnitt die vom Armeninstitute erzogenen unverwöhnten und anstelligen Kinder von Lehrmeistern gern genommen werden. Nach der gegenwärtigen Organisation hat jedes dieser Kinder eine besondere Acte, in welcher bei vorkommender Veranlassung, jedenfalls aber zweimal jährlich, nach persönlicher Untersuchung des betreffenden Instituts- und Districtsdiakonen schriftlich über die Pflege, Erziehung, Gesundheit und Fortschritte berichtet wird. Diese Berichte unterliegen in jedem Falle der Entscheidung der Direction, so daß etwaige Mißgriffe bei der Unterbringung der Kinder prompt redressirt werden können. Dennoch hat sich die Deputation für den Vorschlag einer besonderen Kinderpflegeanstalt entschieden, in der Hoffnung, daß sich in den verschiedenen Stadttheilen stets 20 geeignete Männer namentlich aus dem Gewerbestande finden werden, welche die besondere Aufsicht über eine mäßige Anzahl dieser Kinder zu führen geneigt sind und sowohl für die Unterbringung als auch für die Haltung und Erziehung der Kinder, sodann deren schließliche Erwählung eines Berufs besser sorgen können, als die den Kindern ferner stehenden Diakonen, welche sich, abgesehen von der mindestens halbjährlichen persönlichen Untersuchung, wesentlich auf die wenn auch noch so tüchtigen Berichte der [besoldeten; J.B.] Armenaufseher verlassen müssen.“

Begründet mit diesen Niemanden verletzenden Formulierungen und an anderer Stelle zusätzlich mit dem Vermerk „anhand der Erfahrung wird sich erst ermitteln lassen, ob das Richtige getroffen ist“, schrieb man dann in den Ordnungs-Entwurf:

> „29. Der Kinderpflegeanstalt gehören alle vom Armeninstitute unterstützten Kinder an, welche, sei es, weil sie verwaist, sei es, weil sie wegen mangelhafter Erziehung den Eltern abgenommen sind, in bürgerlichen Familien auf Haltung gegeben oder in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt untergebracht sind.
>
> 30. Für die Kinderpflegeanstalt besteht eine besondere Verwaltung, welche zwanzig hiesigen einer der Diaconien nicht angehörenden Einwohnern, welche die Eigenschaft der Wählbarkeit in der Bürgerschaft haben, übertragen ist.
>
> 31. Diese Verwalter werden auf Vorschlag der Centralsession von der Bürgerschaft gewählt.

[91] Diese Regelungen beziehen sich dem Wortlaut nach zwar nicht ausschließlich auf Pflegekinder, beinhalten sie aber.

32. Alljährlich, zuerst nach Ablauf von zwei Jahren, tritt und zwar zunächst nach dem Lebens- sodann nach dem Amtsalter der vierte Theil der Verwalter aus, ist aber wieder wählbar. Etwaige andere Vacanzen werden durch Wahlen für den Rest der Dienstzeit des Ausgetreten wiederbesetzt.

33. Für die Kinderpflegeanstalt werden zwanzig besondere Districte unter thunlichst gleichmäßiger Vertheilung der verpflegten Kinder gebildet. Jedem dieser Pflegedistricte steht ein Verwalter vor. Den Umfang der Thätigkeit der Verwalter bestimmt die Geschäftsordnung."

Im Punkt 34 der Ordnung ist dann noch von einer unter Vorsitz eines Mitglieds der Direktion der Armenpflege stehenden „Session der Pfleger der Kinderpflegeanstalt", zuständig für Beschlüsse der Anstalt, die Rede.

Wäre die Idee aufgegriffen worden, wäre über sie erstmals so etwas wie einen eigenständigen ‚Fremdplatzierungsdienst' (für die Vermittlung und Betreuung von Kindern in Pflegefamilien und Anstalten), mit 20 ehrenamtlichen, von der Bürgerschaft gewählten, Pflegern im ‚Außendienst', zuständig für jeweils 20 Kinder, geschaffen worden. Faktisch allerdings wurde die Idee von einer in einer weiteren Bürgerschafts-Debatte zum Thema neu eingesetzten „Revisions-Deputation" zur Bewertung der Vorschläge vom März 1873 nicht wieder aufgegriffen. Zur Begründung hieß es in einem Bericht dieser Deputation vom 15. Juli 1875 [92] ohne weitere Erläuterung, man habe von der Idee „von sachlichen Einwendungen abgesehen" vor allem aus „gerechten [gemeint: rechtlichen] Bedenken" Abstand genommen.

Die Vorschläge, welche die Revisions-Deputation machte und in zwei Gesetzes-Entwürfen niederlegte, wurden dann nahezu unverändert in die am 17. Oktober 1875 erlassenen Gesetze „die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger betreffend" und „die stadtbremische Armenpflege betreffend" übernommen. Sie kamen, wie gesagt, ohne besondere Regelungen für eine Kinderpflegeanstalt aus, schlossen Regelungen dieser Art aber – wie es im Begründungstext heißt – auch nicht grundsätzlich als eine interne Organisationsentscheidung der künftigen Behörde, aus. Zunächst aber regelten die beiden Gesetze nur, [93]

- dass das Armenwesen der Stadt Bremen künftig von einer Behörde mit dem Namen „Stadtbremische Armenpflege" verwaltet wird, diese gleichzeitig Ortsarmenverband ist und für die Stadt auch Funktionen des Landarmenverbandes wahrnimmt;
- dass die Armenpflege von einem vom Senat aus ihrer Mitte ernannten Direktor, 102 ehrenamtlichen Armenpflegern [94] besteht und ihr ein rechtsgelehrter Beamter beigeordnet wird;
- dass die Stadt Bremen künftig zunächst in 85 Armendistrikte gegliedert wird, von denen je fünf unter einer von den Armenpflegern gewählten Bezirksleitung stehenden Bezirk zusammengefasst werden;

---

92 MdS 15. Juni 1875: Bericht der Revisions-Deputation, die Neuorganisation des Armeninstituts betreffend (Verhandl. S. 279-289); nachfolgend noch einige als Mitteilungen des Senats vom 16. Juli 1875 mitgeteilte Änderungswünsche des Senats (Verhandl. S. 371 f.)

93 BremGBl. Nr. 18, 1875 Gesetz, die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger betreffend, vom 17. Oktober 1875 und ebd. Gesetz, die stadtbremische Armenpflege betreffend, vom selben Datum.

94 Das Amt des Armenpflegers war – wie früher auch schon das Diakonenamt – als unentgeltliches Ehrenamt ausgestaltet. Die Armenpfleger wurden von der Bürgerschaft der Wahlklassen I bis IV gewählt (in der Übergangszeit noch, soweit nicht aus den Diakonien der Pfarrgemeinde und der St. Petri-Gemeinde hervorgegangen). Die Berufung in das Ehrenamt konnte von den Gewählten nur aus bestimmten, im Gesetz definierten, Gründen abgelehnt werden. Die Wahl erfolgte für 6 Jahre.

- dass die Distrikts-Armenpfleger für alle Ermittlungen durch persönliche Besuche der Armen in ihrem Bezirk zuständig sind und in den Bezirksversammlungen dann über deren Anträge auf Unterstützungen entschieden wird;

und – neben einer Reihe weiterer Organisationsregelungen und Regelungen zur Heranziehung Unterhaltsverpflichteter der Clou –, die Teilentmachtung der Diakonien:

- dass künftig von den Diakonien der [um diese Zeit noch reformierten] Pfarrgemeinden und der [um diese Zeit noch lutherischen] St. Petri Gemeinde künftig nach deren eigenen Regeln 48 Diakonen zu Armenpflegern zu wählen sind und die übrigen 37 Armenpfleger von der Bürgerschaft, mit Ausschluss der von den Wahlklassen V. bis VIII. abgeordneten Vertreter, [95] für jeweils 6 Jahre gewählt werden.

Die Gesetze traten zum 1. Januar 1876 in Kraft. Im November 1877 ersuchten die mit ihrer ‚Entmachtung' nicht einverstandenen Diakone den Senat, sie ganz aus ihren Verpflichtungen als Armenpfleger zu entlassen. Der ihrem Gesuch zustimmende Senat erließ daraufhin zum 1. Dezember 1878 ein entsprechend verändertes Gesetz und erhöhte mit ihm im gleichen Zuge der Zahl der Armenbezirke auf 180 und also 180 Armenpfleger – mit dieser Zahl dem schon von Anfang an zum Vergleich herangezogenen „Elberfelder System" [96] schon sehr nahe. Als 1880 auch noch das seit 1872 bestehende „Gesetz, die Beiträge des Armen-Instituts betreffend", aufgehoben und durch das „Gesetz, betreffend die Armensteuer in der Stadt Bremen" ersetzt wurde, [97] hatte sich Bremen vollends vom alten Reichs-Stadtbremischen Armeninstitut abgewandt. Was dies für den Pflegekinderbereich bedeutete, wird in den Abschnitten 4.4 und 4.6 behandelt.

---

[95] Die Wahlklassen V bis VIII umfassten innerhalb des seit 1852 bestehenden Bremer Acht-Klassen-Wahlrechts die Bürger aus Vegesack, Bremerhaven, dem Landgebiet und die Wahlberechtigten zur Landwirtschaftskammer. (Für Einzelheiten zu dem Akademiker, Kaufleute und andere Wohlhabende stark bevorzugenden, Personen ohne Bürgerrecht und Empfänger von Armenunterstützungen ganz ausschließenden, noch bis 1918 bestehenden, Acht-Klassen Wahlrecht siehe Schwarzwälder, Herbert: Geschichte der Freien Hansestadt Bremen, a.a.O., Bd. 2, S. 217 f.; kurz gefasst auch bei Schwarzwälder, Großes Bremer Lexikon, Stichwort Bürgerschaft)

[96] Das 1853 in der Stadt Elberfeld (heute ein Stadtteil Wuppertals) begründete System der Armenversorgung beruhte insbesondere auf dem Prinzip der Dezentralisierung der Armenpflege (in Elberfeld über 220 Quartiere); Hilfe von Mensch zu Mensch (ein Armenpflege auf nur vier arme Familien), Wahrnehmung der Aufgaben durch zur Annahme des Ehrenamts verpflichtete Armenpfleger und dezentrale Entscheidungen über Art, Höhe und Dauer der Hilfe gemäß zentralen allgemeinen Vorgaben. Auch zu diesem System gehörte – wie dann seit 1880 auch in Bremen – die Ersetzung der der gemischt kirchlich-kommunalen Armenpflegeorganisation durch eine reine kommunale Verwaltung und die Finanzierung des Armenwesens durch öffentliche Geldmittel. (Bauer, Rudolph: Lexikon des Sozial- und Gesundheitswesens, Band A-F, München und Wien, 1992)

[97] BremGbl. 1879, Nr. 39, S. 401-402: Gesetz, betreffend die Armensteuer in der Stadt Bremen, vom 31. December 1879. – Kernsätze des Gesetzes waren: „Der Bedarf der stadtbremischen Armenpflege wird durch Zuschlag zu der Einkommenssteuer gedeckt. Der Zuschlag wird jährlich in Verbindung mit der Einkommenssteuer von der Steuerbehörde erhoben und der stadtbremischen Armenpflege überwiesen (§ 1)

4.2 Außeramtliches Engagement: Der Erziehungsverein und ein erster Versuch mit Tagespflege

Der Erziehungsverein

Der (Bremer) Erziehungsverein entstand, wie vielfach betont wurde,[98] auf Anregung des Vereins für Innere Mission in Bremen. Nachdem sich dieser seit 1850 in seiner „Sektion für Kinder" im kleinen Stil um „verwahrlosete" Kinder durch Unterbringung in Anstalten und Pflegefamilien gekümmert hatte, stellte Pastor Ernst Achelis, seit 1868 Pastor der Alt-Hastedter Gemeinde, 1870 „im Vorstand den Antrag, einen eigenen Erziehungsverein zu gründen, um dem großen Bedürfnis, das ihm speziell in seiner Fabrikgemeinde [99] entgegentrat, gründlicher als bisher abzuhelfen. Im folgenden Jahr kam die Sache zustande, und am 7. Januar 1872 war der Verein selbständig konstituiert." [100] Zweck des Vereins sollte es nicht sein, „schon verwahrloste und verkommene" Kinder aufzunehmen, da für sie bereits die „Erziehungs- und Besserungsanstalt für Knaben", der Ellener Hof und der „Hartmannshof" für Mädchen (ersterer seit 1849, letzterer seit 1869) zur Verfügung standen, sondern „entweder verwaiste, auf Haltung ausgetanene Kinder oder solche, die in ihren Familien verwahrlosen". [101] Ein Aufruf zur Gründung des Vereins erschien im Dez. 1871:

Aus dem Aufruf zur Gründung eines Vereins zur Erziehung armer und verlassener Kinder in Familien [102]

Bei der großen Anzahl schon bestehender Vereine für christlich-humane Zwecke bedarf der Versuch, einen neuen Verein dieser Art zu gründen, einer besonderen Rechtfertigung und wird nur dann auf bereitwilliges Entgegenkommen rechnen können, wenn es sich darum handelt, an die Beseitigung unzweifelhafter Notstände Hand anzulegen. Die socialen Schäden, deren Bekämpfung sich der ins Leben zu rufende Verein zur Aufgabe machen soll, sind indessen von so offenbarem und weitreichendem Einflusse auf die Volkswohlfahrt, dass die Unterzeichneten hoffen dürfen, durch eine kurze Darlegung auch andere für die Sache zu gewinnen.

Für jeden, der mit den Verhältnissen in Bremen und den der Stadt zunächst gelegenen Ortschaften, wie Hastedt, Buntenthorssteinweg, Walle u.s.f. auch nur einigermaßen bekannt ist, wird es keines weiteren Nachweises bedürfen, dass es hier unter der heranwachsenden Jugend der ärmeren Volksklassen eine Menge Kinder giebt, denen ein Elternhaus mit geordnetem Familienleben und damit der notwendigste Schutz gegen die vielen schädlichen Einflüsse fehlt, welche aus ihrer Umgebung auf sie eindringen und ihre leibliche wie geistige Entwicklung oft auf das schwerste gefährden. Am schlimmsten ist es in dieser Hinsicht um Hastedt und den Buntenthorssteinweg bestellt, wo sich die Arbeiterbevölkerung immer mehr ansammelt und den Armenverwaltungen nur verhältnismäßig sehr geringe Mittel zur Bewältigung ihrer schwierigen Aufgabe zu Gebote stehen. Infolge dessen ist es dort nicht selten vorgekommen, dass bei der Unterbringung verwaister Kinder aus Mangel an ausreichenden Geldmitteln mehr auf die

98 z.B. Iken 1881, a.a.O., S. 56 und 58

99 Um diese Zeit handelte es sich noch primär um Zigarrenmacher in diversen Zigarren-Fabriken und in häuslicher Zigarrenfertigung

100 Iken 1881, a.a.O., S. 83

101 ebd.

102 Auszug. Den Aufruf findet man im Anhang zum 25. Jahresbericht des Erziehungsvereins vom 28.Febr. 1897 (SuUB Brem. c. 2088). Unterschrieben ist er von 19 Personen, - Pastoren (unter Ihnen Pastor Achelis), einem Arzt, einem Lehrer, Kaufleuten und Senatoren.

Billigkeit des Unterkommens, als auf die Tüchtigkeit der Pflegeeltern gesehen worden ist, – ein Verfahren, durch welches nicht nur das Wohl der Pfleglinge, sondern auch das wohlverstandene Interesse der bürgerlichen Gemeinde, welcher dieselben angehören, mit schwerer Schädigung bedroht wird. Aber auch in der Stadt, wo das Armeninstitut für fast 300 auf Haltung gegebene Kinder gleichzeitig zu sorgen hat, ist häufig die Klage laut geworden, dass es an geeigneten Familien mangele, welche solche Kinder gegen die regelmäßige Vergütung (jetzt 3 Thrl. monatlich) in Pflege zu nehmen bereit seien. Der Grund dieser Erscheinung liegt einerseits wohl darin, dass das Armeninstitut aus finanziellen Gründen genötigt ist, den Satz des regelmäßig bewilligten Haltungsgeldes so niedrig zu bemessen, dass manche vortrefflich geeignete Familie, deren ganzer Lebenszuschnitt etwas über das Maß des Allernotwenigsten hinausgeht, sich zur Aufnahme solcher Kinder nicht willig finden läßt, weil sie einen positiven pekuniären Nachteil haben würde, wenn sie die Pflegekinder ganz wie ihre eigenen behandeln wollte, während sie sich ebensowenig dazu verstehen kann, dieselben schlechter zu stellen. Andererseits wird sowohl die große Schwierigkeit, stets die passenden Häuser zur Unterbringung der Kinder ausfindig zu machen, von der städtischen Armenpflege selbst anerkannt, als auch das Ungenügende der bisherigen Einrichtungen zur Beaufsichtigung der auf Haltung gegebenen Kinder vielfach und lebhaft empfunden. Jedenfalls sind alle, welche sich jemals mit solchen Fragen beschäftigt haben, durchdrungen von der außerordentlichen Wichtigkeit dieses Zweiges der Armenpflege, welchem wesentlich die Aufgabe zufällt, dem Übel eines erblichen Pauperismus vorzubeugen. Ein Institut, welches sich ausschließlich mit der Fürsorge für solche Kinder beschäftigt, erscheint demnach nicht nur für die Ortschaften in der nächsten Umgebung Bremens geradezu unentbehrlich, sondern würde voraussichtlich auch von der städtischen Armenverwaltung als eine erwünschte Hülfe begrüßt werden, und es eröffnet sich damit für die christliche Nächstenliebe ein weites, bisher noch wenig bebautes Feld der Thätigkeit.

Es fehlt uns nicht an einer Anstalt, welche jugendliche Verbrecher zu retten sucht, aber es fehlte bis jetzt an einer organisierten Liebesarbeit, welche solchen Kindern zur Hülfe kommt, die durch ihre Umgebung und ihre ganzen Lebensverhältnisse in Gefahr geraten, wenn nicht Verbrecher zu werden, doch in physische und moralische Verkommenheit zu versinken. Diesen Kindern, von denen manche nicht einmal in den Bereich der Armenverwaltung gehören, soll der neu zu gründende Verein dienen und zwar in der Weise, dass er ihnen Aufnahme in solchen Familien verschafft, wo sie unter dem Einflusse eines gesunden, christlichen Lebens stehen und als Kinder des Hauses mit den anderen Kindern in wahrhafter Liebe erzogen werden.

Die Wirksamkeit des Vereins wird sich dabei in verschiedenen Richtungen zu entfalten haben. Zunächst muß es seine Sorge sein, eine Anzahl geeigneter Familien in der Stadt und Umgebung ausfindig zu machen, denen Kinder anvertraut werden können, und sich ihrer Bereitwilligkeit zur Aufnahme von Pfleglingen zu vergewissern. Im Einzelnen hat er eine dieser Familien mit Rücksicht auf die Individualität des in Frage stehenden Kindes auszuwählen und derselben das Kind zu übergeben gegen ein nach den Umständen zu vereinbarendes Kostgeld. Mit den Pflegeeltern bleibt der Verein in regelmäßiger Verbindung und sucht das Erziehungswerk derselben mit Rat und That zu fördern; auch behält er eine beständige Aufsicht über die Pfleglinge, aus welcher dieser erst entlassen wird, wenn er einigermaßen selbständig geworden ist. Endlich wird der Verein den Kindern bei der Wahl ihres Berufes, sowie bei ihrem späteren Fortkommen vielfach behülflich sein.“

Nach einer konstituierenden Versammlung Anfang 1872 und dem, die Finanzierung zunächst sichernden, Beitritt von über 800 zahlenden Mitgliedern, konnte bereits Mitte 1872 mit der Arbeit begonnen werden. In ersten Überlegungen war festgestellt worden,

- dass der Verein die 16 vom Pastor Achelis in Hastedt (damals zum Landgebiet gehörend) [103] vermittelten Kinder übernehmen und mit ihnen den Anfang machen wird;
- dass Kinder sowohl in der Stadt als auch bei ländlichen Familien in der Umgebung untergebracht werden sollen;
- dass man nicht für jedes Kind neu eine Pflegefamilie suchen, sondern immer eine Reihe von geeigneten Personen in Bereitschaft haben wolle, um für das Kind die passende Familie auswählen zu können;
- dass jede Bewerberfamilie sorgfältig durch zwei Vorstandsmitglieder ausgesucht und erst nach einer Wartezeit von 3 Monaten mit vorangegangener weiterer Überprüfung und nach Anlage einer Pflegeeltern-Akte belegt werden soll;
- dass allen ausgewählten Pflegeeltern eine schriftliche Instruktion über ihre Rechte und Pflichten gegenüber den Kindern und deren Angehörigen sowie gegenüber dem Verein übergeben werden soll;
- dass jedes Kind mindestens halbjährlich von jeweils für ein Kind bestimmtes Mitglied des Vorstandes, später auch aus dem Kreis geeigneter Vereinsmitglieder, oder im Falle auswärtiger Unterbringungen von vorab gesuchte Vertrauensleuten des jeweiligen Ortes, in ihrer Pflegefamilie aufgesucht und das Ergebnis des Hausbesuchs in einer Akte für das Kind niedergelegt werden soll;
- dass die Kinder möglichst auch noch über die Konfirmation hinaus, die Knaben bis zum Ende der Lehrzeit, die Mädchen bis zu ihrem 20. Lebensjahr, in der Obhut des Vereins bleiben sollen;
- dass den Pflegeeltern ein an den örtlichen Verhältnissen orientiertes Pflegegeld gezahlt und den Kindern zusätzlich Kleidung und ärztliche Hilfe gewährt werden soll, die Eltern der Kinder nach ihrem Vermögen an den Kosten beteiligt werden sollen und das Armen-Institut um einen Zuschuss gebeten werden soll;
- dass den Eltern der Kinder auferlegt werden soll, sich – solange sich das Kind in der Obhut des Vereins befindet – sich jeden Eingriffs in die Erziehung zu enthalten, und „widrigenfalls dem Vereine alle für das Kind verwandten Kosten zu ersetzen“ haben.

Ausführlich diskutiert wurden auch die Vor- und Nachteile einer ländlichen Unterbringung von Kindern, zu der man immer dann greifen wollte, wenn sich in der Stadt keine geeigneten Personen finden lassen würden oder wenn es wünschenswert wäre, das Kind in einer größeren Entfernung vom Elternhaus unterzubringen. Noch im ersten Jahr wurde schließlich beschlossen, zusätzlich zum Vorstand ein Damenkomitee, zunächst mit Zuständigkeit für die Kleidungsbeschaffung, zu berufen. [104]

Neben den 16 aus Hastedt – nach nochmaliger Prüfung durch den Verein – übernommenen Pfleglinge konnten bereits bis Ende 1872 17 weitere Kinder vermittelt werden, unter allen 24 Knaben und 9 Mädchen. Nachdem im Laufe des Jahres ein Mädchen verstorben und ein bei einem Tischler in die Lehre gegebener Junge dort entlief und sich dadurch der „Fürsorge durch den Verein entzog“ waren zum Jahresende somit noch 23 Knaben und 8 Mädchen, eins der Kinder unter 3 Jahre

[103] Die Eingemeindung Hastedts in die Stadt Bremen erfolgte erst 1902

[104] Nach Satzungsregelungen und Beschreibungen im Ersten Jahresbericht für 1872. Die Satzung findet sich im Anhang des Berichts. Dieser und alle weiteren Jahresberichte bis 1916 finden sich in SuUB Brem. c. 2088

alt, 3 im Alter zwischen 3 und 6, 6 zwischen 6 und 9, 9 zwischen 9 und 12 und 12 zwischen 12 und 15 Jahre alt, zu betreuen. Da die angesprochenen städtischen Familien überwiegend ältere Mädchen hatten in Pflege nehmen wollen und diversen von ihnen wegen der derzeitigen Preissteigerungen [105] das angebotene Pflegegeld nicht ausreichend erschien, aber auch, weil befunden wurde, dass für einen Teil der Kinder der „Verbleib im städtischen Leben mit zu großen sittlichen Gefahren verbunden“ gewesen wäre, musste das Gros der Kinder (24 der 31 Kinder) in 18 Familien im (damaligen) Landgebiet untergebracht werden (Oberneuland, Hilgeskamp, Walle, Gröpelingen, Burgdamm, Lesum, St. Magnus, Kirchhuchting und Mittelhuchting). „Willig gemacht“ für eine Aufnahme hatte man (gezählt der Beruf des Haushaltsvorstandes) 8 Landleute, 4 Schuhmacher, 2 Tischler, 2 Schlosser, 1 Gärtner, 1 Maurer, 1 Schlachter, 1 Detaillist, 1 Milchhändler, 1 Gemeindehelfer, 1 Polizeidiener. An Pflegegeldern wurden für die 7 städtisch untergebrachten Kinder durchschnittlich 162 Mark jährlich, für die in ländlichen Familien Untergebrachten durchschnittlich 121 Mark gezahlt, wozu je Kind noch durchschnittlich 70 Mark für Bekleidung kamen. Insgesamt beliefen sich die Kosten je Kind auf etwa 200 Mark, Kosten die für den Verein nur durch einige Elternbeiträge und einige Kostenübernahmen durch Landgemeinden reduziert werden konnten. Das bremische Armen-Institut hatte eine Beteiligung noch abgelehnt.

In den kommenden fünf Jahren entwickelte sich der Verein mit jährlich zwischen 4 und 11 Neuaufnahmen zwar nicht rasant, aber kontinuierlich fort. Grenzen für ein rasanteres Wachstum lagen in der Schwierigkeit, neue Pflegefamilien zu finden, aber auch in der Entscheidung, sämtliche mit der Inpflegegabe und der Betreuung der Pflegekinder verbundenen Aufgaben in der Hand des – zwischenzeitlich auf 12 aktive Personen erweiterten – Vorstandes zu lassen und in dessen unbedingtem Wunsch, keine „faulen Kompromisse“ einzugehen und sich den auftauchenden Problemen zu stellen. Von ihnen gab es in den ersten Jahren eine ganze Menge. Zu entscheiden war, unter welchen Voraussetzungen es legitim sei, den Eltern ihre Kinder „abzunehmen“ oder deren Wunsch nach Unterbringung in einer Pflegefamilie nachzukommen. [106] Man entschied, „nie ohne zwingende Noth, d.h. so lange nicht wirklich Gefahr einer sittlichen Verwilderung droht, die natürlichen Bande zu zerreißen, um dafür ein künstliches Familienverhältniß, wie es der Erziehungsverein schaffen kann, an die Stelle zu setzen.“ Ein anderes Problem war, dass ab und an ein Wechsel der Pflegefamilie, teils begründet im Tod oder im Umzug der Pflegeeltern, teils in ihrer Weigerung, das Kind zu behalten, notwendig wurde. Hierzu entschied man, möglichst viel dafür zu tun, den Wechsel durch rechtzeitige Intervention zu vermeiden, bei nicht mehr heilbarer Zerrüttung aber auch nicht zu zögern, sofort zu handeln, „so mißlich dies auch der Schule und der ganzen Lebensgewohnheiten halber erscheinen mag.“ Dringend zu klären waren zudem schon bald Fragen des Übergangs aus der Pflegefamilie in den Beruf und damit zur Beendigung des regulären Pflegeverhältnisses. Für einige Kinder befand man hierzu, dass man den Zeitpunkt hierfür wegen

[105] Auf eine kurze Wirtschaftsblüte nach dem Deutsch-französischen Krieg (1870/71) und der Reichsgründung folgte seit Mai 1873 – verbunden mit erheblichen Erschütterungen der Wiener, dann der Berliner und der New Yorker Börse – eine größere Wirtschaftskrise, die der Bevölkerung vor allem Preissteigerungen erheblichen Ausmaßes brachte. Besonders betroffen war die vor dem Zollanschluss (1878) noch besonders anfällige Industrie Bremens (1878: 169 Fabriken und fabrikähnliche Anlagen mit 5.000 Beschäftigten, 10% aller Beschäftigten) (vgl. Schwarzwälder, Geschichte, Band 2, a.a.O., S. 329)

[106] Anfänglich dürfte der Verein auf die freiwillige ‚Abgabe‘ von Kindern durch ihre Eltern bzw. Vormünder (dem ggf. aber Nachdruck durch die Drohung, das Kind ansonsten dem Armen-Institut zu melden, gegeben werden konnte) angewiesen gewesen sein, da eine zwangsweise Herausnahme von Kindern dem Armeninstitut vorbehalten war. Dies änderte sich erst, als die Stadtbremische Armenpflege dem Erziehungsverein Kinder überwies und deren Betreuung zumindest formell gemeinschaftlich mit dem Verein verantwortete.

mangelnder Reife möglichst herauszögern sollte, etwa indem man die Konfirmation um ein Jahr verschob, für andere erschien es den Herren des Vorstandes ratsam, die konfirmierten Jugendlichen „in einer Art Gesindeverhältniß, sofern solches die Stellung des Kindes in der Familie nicht beeinträchtigt“ in der Pflegefamilie zu belassen, um ihm damit einen vorzeitigen, seiner Entwicklung abträglichen, Wechsel zu ersparen. Schließlich war „bei der so wichtigen Frage des Lebensberufs“ zu klären, welcher Einfluss auf seine Wahl zu nehmen sei. Hierzu, befand man, sollte „gestützt auf Beobachtungen der Pflegeeltern und das eigene Urtheil“ zwar Bedacht darauf genommen werden, das Kind von „besondere Gefahren mit sich bringenden Berufsarten abzulenken“, dem Pflegling ansonsten aber die Auswahl zwischen verschiedenen infrage kommenden soliden Handwerken getrost selbst zu überlassen. Dies galt für Jungen. Für Mädchen kam – wie auch für alle anderen armen Mädchen – nach der Konfirmation ohnehin nur ein Dienstverhältnis, auch gerne noch mal ein Jahr bei den Pflegeeltern, infrage.

Zwei Einzelfälle aus dem 2. Jahresbericht

„Ein Cigarrenmacher verlor seine Frau im Wochenbette und blieb mit fünf Kindern zurück, denen es nach dem Tod der Mutter an jeglicher Aufsicht fehlte. Der Vater trieb sich mit einem in demselben Hause wohnenden Zechbruder herum, und war regelmäßig schon früh Morgens betrunken. Der Säugling, dessen sich die älteste 14jährige Schwester nothdürftig annahm, bis er nach dem Kinderkrankenhause geschafft wurde, starb bald in Folge ungenügender Ernährung. Die übrigen Kinder hockten zusammen in dem einen kleinen Zimmer, welches die ganze Wohnung vorstellte und wo ein unglaublicher Schmutz und Mangel an allem Nothwendigsten herrschte, so dass z.B. die ganze Familie einschließlich des Vaters auf etwas altem Stroh zusammen schliefen. Von diesen Kindern übernahm der Erziehungsverein einen zwölfjährigen Knaben und ein fünfjähriges Mädchen, ersteren nicht ohne Bedenken – wegen seines vorgerückten Alters und seiner augenscheinlichen Verwahrlosung Die Landleute, denen er übergeben wurde, hatten denn auch Anfangs vielfach zu Klagen Anlaß und als nun gar der Vater mehrere Male den Versuch machte, den Knaben ihnen zu entfremden, und als sie ihn zurückwiesen, seinen Aerger thätlich an den Pflegeeltern ausließ, gelang es nur mit Mühe, sie zum Behalten des Kindes zu bewegen. Jetzt nach etwa ¾ Jahren rühmen dieselben, ebenso wie der Prediger, dessen Unterricht er besuchte, das sittliche Verhalten des Knaben in jeder Beziehung, nur hat er in der Schule begreiflicherweise noch manches nachzuholen. Man darf sich aber der zuversichtlichen Hoffnung hingeben, daß jetzt aus ihm noch ein brauchbarer Mensch werden wird, während er sonst wohl zweifellos auf die abschüssige Bahn des Vaters, der sich vagabundirend herumtreibt, gerathen sein würde. Das Mädchen befindet sich in der treuen Pflege einer Wittwe, wo es ebenfalls zusehends gedeiht.“

„In einer anderen, aber nicht minder gefährlichen Lage, befanden sich die fünf Kinder einer Wittwe, welche zwar eine kleine Wohnung gemiethet hatte, wo sich die Kinder aufhielten, aber selbst des Tages und theilweise sogar des Nachts außer Hause sie als Aufwärterin in einer Wirthschaft kaum so viel verdiente, um ihre Kinderschar eben vor dem Verhungern zu schützen, während sich um die Pflege und Erziehung derselben niemand kümmerte. Dass die Kinder unter solchen Verhältnissen körperlich und geistig verkamen, ist nur zu natürlich. Gerne ging die Mutter auf das Anerbieten des Erziehungsvereins ein, ihr drei der Kinder abzunehmen, und hat jetzt die Freude, dieselben, von denen zwei auf dem Lande untergebracht sind, körperlich und geistig aufleben zu sehen.“

In eine neue Phase trat der Verein nach der erfolgreichen Reorganisation des Armenwesens ein. Nachdem sich das Armenamt bis dahin noch äußerst zurückhaltend gegeben hatte, gelang es dem

Verein gleich im ersten Jahr des Bestehens der neu gegründeten Stadtbremischen Armenpflege, das Interesse des zu deren Direktor bestellten Senator Nielsen [107] zu gewinnen und „zum ersten Male in Gemeinschaft mit der Armenpflege die Unterbringung eines Kindes auf dem Lande zu übernehmen, das ohne dieses Zusammenwirken Gefahr lief, unter dem Einfluss der häuslichen Verhältnisse zu verwildern." [108] Obgleich es dann noch einige Jahre dauerte, bis hieraus eine organisierte regelmäßige Zusammenarbeit mit später manchmal über 50 gemeinschaftlich betreuten Pflegekindern wurde, signalisierte das Ereignis immerhin, dass nunmehr auch amtlicherseits das Bemühen um einen reflektierten Umgang mit der Vermittlung von Kindern anerkannt worden war. Zu der sich durchsetzenden Anerkennung des Vereins als einem zweiten Akteur im Pflegekinderbereich trug in den Folgejahren, in denen er sich im Übrigen auch endgültig vom Verein für Innere Mission löste und ein von ihm unabhängiges Profil entwickelte, erheblich der 1879 neu zum Vorsitzenden gewählte Realschullehrer Heinrich Otto Reddersen bei. [109] Er, der in den kommenden Jahren auch noch zum Begründer einer Reihe weiterer, sogar über Bremen hinaus bekanntwerdender Verein wurde, galt bald bei seinen Vereinskollegen und dem Bremer Publikum als der eigentliche Begründer einer ‚am Kind orientierten' Erziehung oder wie man zu seiner Zeit sagte, des „Grundsatzes der die individuelle Erziehung betonenden und praktizierenden Erziehung." [110] In aller Deutlichkeit zeigte sich der Grundsatz etwa, als man sich 1882 dazu entschloss, bewusst das Risiko einzugehen, einige schon 11- oder 12-jährige Kinder neu in eine Familie zu vermitteln und damit von der bisherigen Praxis, vor allem Kinder zwischen 4 und 9 Jahren aufzunehmen, abzuweichen:

> „Bei diesen Kindern war mit größter Vorsicht umzugehen. In allen diesen Fällen war es dringend geboten, die Kinder nicht nur aus ihren traurigen Verhältnissen zu entfernen, sie mussten auch vor weiteren verderblichen Einflüssen ihrer Eltern und anderer Angehöriger bewahrt werden, so dass sie in weiter entfernt gelegenen Orten unterzubringen waren. Zu suchen waren für die älteren Knaben Familien, in denen feste Zucht und ein reger Arbeitsbetrieb herrscht und väterliche Autorität voll zur Geltung kommt, für ein Mädchen darf die Anregung einer erfahrenen und sparsamen Hausfrau nicht fehlen. Für gut geartete, aber bislang lieblos und hart erzogene Kinder, waren Familien zu finden, in denen ihnen liebevolle Aufnahme und sorgfältige Teilnahme widerfährt, und bei solchen, welche namentlich in Folge des unregelmäßigen Schulbesuchs in ihrem Wissen und Können sehr zurückblieben, war außerdem darauf Bedacht zu nehmen, daß ihnen Zuhause einige Nachhülfe bei den Schularbeiten gegeben werden kann." [111]

Überhaupt sollte im Interesse von richtigen Entscheidungen für ein bestimmtes Kind, – ob überhaupt für eine Pflegefamilie geeignet, – ob nicht besser mehr Unterstützung für die Familie, um

---

[107] Senator Wilhelm Nielsen (1833 – 1907), Kaufmann und Teilhaber der Fa. Gebr. Nielsen, war zwischen 1875 und 1903 Senator und 1875 bis 1895 Direktor der stadtbremischen Armenpflege.

[108] Fünfter Jahresbericht für 1876

[109] Heinrich Otto Reddersen (1827-1908) war von 1857 bis 1894 Lehrer an der Bürgerschule, der späteren Realschule in der Altstadt. Nach seinem Engagement im Erziehungsverein begründete er aus diesem heraus 1880 den „Verein für Ferienkolonien", 1880 den „Verein für Knabenheime" und 1883 den „Verein für Haushaltungsschulen". 1898 war er schließlich maßgeblich an der Gründung der Idiotenanstalt „Haus Reddersen" beteiligt. (Zu den Vereinen siehe Blandow 2019, a.a.O. Nr. 151, 509, 708, 710, 713; dort auch Verweise auf seine Publikationen und sonstigen Tätigkeiten im sozialen Bereich.) Reddersen gab 1903 den Vorsitz aus Alters- und Krankheitsgründen auf, blieb aber noch einige Jahre im Vorstand.

[110] So seine Würdigung anlässlich seines Rückzugs aus der Vorstandsarbeit 1903 im 32. Jahresbericht für 1903

[111] Reddersen: Familienpflege für vernachlässigte Kinder. In: Nordwest 1884, Nr. 8, S. 60. – Ähnlich auch im 12. Jahresbericht für 1883 und – vorgestellt als positives Beispiel – in der Mitteilung des Senats vom 11. Nov. 1885 anlässlich des Bremer ‚Waisenhausstreites' (siehe Abschnitt 4.3)

sie dem Kind zu erhalten oder doch besser zunächst, bis zur ‚Familienreife', in eine Anstalt, – ob besser in der Stadt oder auf dem Land untergebracht, – ob besser allein oder mit Geschwistern, – ob besser bei kinderlosen Pflegeeltern oder lieber in einem ‚großen Haus' – , von jedem Kind vor seiner Aufnahme in die Obhut des Vereins möglichst viel über seine Biografie und seine Lebensumstände in Erfahrung gebracht werden: Über die „Beschaffenheit der häuslichen Umgebung, in welcher das Kind bisher gelebt hat, die persönlichen Verhältnisse des Kindes, seine Gesundheit, seinen Charakter und seine Anlagen, den Grad seiner Schulbildung, besondere Fehler und üble Angewohnheiten, seinen bisheriger Lebensgang." Wichtig war es dem Verein auch, sich ein umfassendes Bild von den Bewerbern der Familie zu machen, nicht nur von den äußeren Umständen, sondern auch von ihren Motiven und Haltungen Kindern gegenüber. Wenn bei Bewerbern deutlich wurde, dass sie nur des Pflegegeldes wegen oder nur, um sich mit dem Kind eine Hilfe ins Haus zu holen, ein Pflegekind aufzunehmen wünschten, kamen sie selbstverständlich nicht in Frage, wenn es solche Wünsche aber auch gab und sonst alles stimmte, mussten solche Motive aber auch nicht sofort zur Zurückweisung führen: „Es ist hiernach in allen Fällen, wo diese oder jene Nebenabsicht offen ausgesprochen wird oder doch vorausgesetzt werden muß, vornehmlich zu untersuchen, ob man wie zu der Befähigung, so auch zur Ehrenhaftigkeit der in Vorschlag gebrachten Familien das Vertrauen haben kann, daß sie ihr Versprechen, dem Kinde mit dem Ernste und der Liebe rechter Eltern eine gute Erziehung geben zu wollen, auch halten werden." Sicherer erschien es dem Verein freilich, nach Pflegeeltern – „ihre Zahl ist freilich nur klein, aber ihrer sind doch vielmehr, als gewöhnlich angenommen wird" – zu suchen, die „im Grunde frei von aller Berechnung der äußeren Vortheile, das herzliche Verlagen haben, überhaupt ein Kind ins Haus zu bekommen, dem sie mit Sorgfalt und Hingebung alles gewähren möchten, was dasselbe wahrhaft glücklich machen kann." Solche fand man in Personen, die „der Freude und des Segens eigener Kinder entbehren (müssen)", die „durch den frühzeitigen Tod ihrer Lieblinge kinderlos geworden sind", die dem einzigen eigenen Kind „gern noch einen Bruder oder eine Schwester geben wollen", auch Personen im schon rüstigen Alter, deren Kinder schon aus dem Haus sind, sich „aber weiterhin eines Kindes erfreuen möchten" und schließlich noch jene, „denen die Erziehung eines fremden Kindes Gewissens- und Herzenssache ist." [112]

Alles in allem. Was bislang Niemand bedacht hatte, und was dann auch bald wieder vergessen wurde, – die Suche nach der ‚am wenigsten schädlichen Alternative', das Prinzip ‚das richtige Kind in die richtige Familie' wurde in diesem Verein zum Maßstab des Handelns erklärt.

Ein differenzierender Blick galt grundsätzlich auch, wenn es um die Eltern eines Kindes ging. Einer „anständigen" und „ordentlichen" Mutter, die ihr Kind der eigenen Not wegen schweren Herzens hatte abgeben müssen, galt auch das Mitgefühl des Vereins. Die meisten Eltern galten ihm allerdings als extrem schädlich für das Wohlergehen des Kindes. „Der Vater ein greußlicher Trunkenbold, die schwindsüchtige Mutter gestorben, die Kinder auf's Betteln und Stehlen angewiesen, kein Gedanke an Erziehung, an ordentlichen Schulbesuch oder Anweisung in den häuslichen Arbeiten", heißt es einmal. [113] Und unter jenen, die man versuchsweise erst als 11- oder 12-Jährige vermittelt hatte, waren vor allem solche, „die den ärmlichsten, physisch und moralisch schmutzigsten Familienverhältnissen, wenn überhaupt in solchen Fällen noch von Familienleben die Rede sein kann, entrissen werden mussten." [114] Als es später dann längst üblich geworden war,

[112] Die Zitate stammen aus dem 8. Jahresbericht für 1879

[113] So die Schilderung der Familienverhältnisse eines Mädchens im Bremer Kirchenblatt 1874, S. 258 f.

[114] 12. Jahresbericht für 1883

viele der Kinder, vor allem ältere und als ‚schwierig' geltende, gemeinschaftlich mit der städtischen Armenpflege unterzubringen und zu betreuen, und als der Verein ab 1892 auch noch dazu übergegangen war, zunächst vereinzelt, dann auch in größerem Umfang, für die dafür zuständige Polizeidirektion Kinder im Rahmen der „Zwangserziehung" in ländlichen Familien unterzubringen, [115] wird er in den ihm übergebenden Akten immer wieder mit einem „höchst bedenklichen Tiefstand der Eltern" konfrontiert, mit „Trunksucht, Arbeitsscheu, Unzucht und dergleichen"; in anderen Fällen wird von Vätern im „Irrenhaus" und wegen Kuppelei bestraften Eltern berichtet.[116] Wenn sich dann solche Eltern auch noch „in meist sehr störender Weise einzumischen suchten" oder „bösartige Eltern oder Geschwister" gar versuchten, „einen heranwachsenden Knaben oder ein heranwachsendes Mädchen unserem Einflusse zu entziehen und damit mehrjährige Erziehungsarbeit in Frage zu stellen" dann kannte man kein Pardon. Man entzog den Angehörigen schlicht die Möglichkeit, ihr Kind zu besuchen, indem man es – im Übrigen sehr zur Zufriedenheit der Armenpflege und oft sogar auf ihr Verlangen – in einer weiter entfernten Familie oder nach

Unterbringungsorte 1911

1. Orte mit mehr als einem untergebrachten Kind (in Klammern: Anzahl der Kinder/ Anzahl Familien): Bergedorf (2/2); Breddorf (2/2); Brockstreck (4/3); Buschhausen (3/3); Deckau (10/9); Donstorf (2/1); Drebber (11/11); Dreeke (3/3); Embsertünen (2/1); Holzort (2/2); Huchting (2/1); Hude (16/15); Kirchkimmen (4/3); Neu St. Jürgen (2/2); Nordwede (2/1); Oberneuland (3/2); Oyten (2/2); Penningbüttel (2/2); Schobrink (2/1); Vielstedt, Nordenholz (17/16); Westerbeck (10/10); Westerwede (2/2); Wetschen (6/6), Wexermoor, Wörpedahl (3/3); Worpswede (5/5).

2. Orte mit jeweils nur einem Pflegekind: Affinghausen, Aumund, Bockhorst, Cornau, Dammerhausen, Dickel Drentwede, Ebservie, Franzenburg, Hepstedt, Hiddingwardermoor, Hohenböken, Hüttenbusch, Kimmen, Klostermoor, Langwedel, Lintel bei Hude, Lintel bei Scharmbeck, Lüninghaisen, Maibusch, Mevenstedt, Mittelbauer, Moorende, Moorhausen, Mooringen, Neuendamm, Neuenkoop, Ossenbeck, Ostendorf, Osterwede, Övelgönne, Poggenburg, Rehden,Rhadereistedt, Ritterhude, Scharmbeck, Schlußdorf, Schövemoor, Sottrum, Specken, Stuckenborstel, Südwede, Teufelsmoor, Trupermoor, Uthhülsendrebber, Viehland, Wist, Wörpedorf, Worpheim.

[115] Bereits das Ausführungsgesetz des Senats zur Ausführung der Paragraphen 55 und 56 des Strafgesetzbuches von 1876 (§ 55: Kinder unter 12 können wegen Begehung einer strafbaren Handlung nicht bestraft werden, es kann aber Unterbringung in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt angeordnet werden; – § 56 Straffällig gewordene Minderjährige zwischen 12 und 18, denen die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht fehlte, sind seiner Familie oder einer Erziehungs- und Besserungsanstalt zu überweisen [gekürzte Formulierungen] – hatte als Alternative zur Unterbringung in einer Anstalt die „Übergabe des Kindes an Privatpersonen zur Pflege und Erziehung" vorgesehen. Es war eine Regelung, die im nachfolgenden, – den Personenkreis auf auch nicht straffällige, aber von Verwahrlosung bedrohte und sich dem Schulbesuch beharrlich entziehenden Minderjährige unter 16 Jahren ausdehnenden –, „Gesetz, betreffend die Zwangserziehung jugendlicher Personen", vom 3. Febr. 1895, wiederholt wurde.

[116] So in der Schilderung von 34, im Jahr 1903 anhängigen Gesuchen um die Inpflegenahme von Kindern (33. Jahresbericht für 1903). Nicht versäumt wird aber auch, auf eine „ordentliche und rechtschaffene Frau" unter den Eltern, von Hilfsbedürftigkeit ausschließlich wegen Verwaisung der Kinder oder von Unversorgtheit wegen unehelicher Geburt zu verweisen.

der Konfirmation in einer weit von Bremen entfernt gelegenen Lehr- oder Dienststelle unterbrachte. [117]

Je mehr Kinder, entweder noch in der Pflegefamilie oder als ‚Nachbetreute' bereits in einer Lehr- bzw. Dienststelle, zu betreuen waren, desto häufiger griff man allerdings ohnehin auf weiter entfernte Ortschaften, teilweise sogar auf abseits von Dörfern gelegene einzelne Gehöfte, zurück. (siehe Kasten oben)

Die am Ende des 25. Geschäftsjahrs (1897) betreuten 120 „Pfleglinge" (darunter auch 22 15-19-Jährige) waren noch in eher stadtnahen 23 Ortschaften untergebracht (darunter 7 Kinder in der Stadt Bremen direkt und 21 Kinder im damals noch zu den zum Landgebiet gehörenden Ortschaften Huchting und Oberneuland), die dann 1911 versorgten 227 Pfleglingen (unter ihnen 56 15-19-Jährige) aber in 75 Orten bis weit in das (heutige) niedersächsische Gebiet hinein, keiner mehr in der Stadt Bremen und nur noch drei in den heutigen Stadtteilen Huchting und Oberneuland.

Obgleich man im Verein neben der durchaus zugestandenen Not, sonst nicht mehr genügend Pflegefamilien zu finden, auch gerne pädagogische Gründe nachschob (Entfernung von den schädlichen Eltern; einfaches und überschaubares ländliches Leben, Gewinne in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht, fernab von städtischen Versuchungen etc.) war man sich auch der mit der Gebietsvergrößerung und der mit der dörflichen Unterbringung verbundenen Probleme bewusst. Schon seit 1891 waren persönliche Besuche der Vorstandsmitglieder in den Familien und die persönliche Auswahl der Pflegeeltern nicht mehr immer zu leisten, so dass man sich nach zusätzlichen Personen umsehen musste. Man fand sie in einem sich von Jahr zu Jahr erweiternden System von Vertrauensleuten vor Ort (Lehrer, Geistliche oder andere örtliche Honoratioren), war damit aber auch auf deren Feingefühl und deren Berichte angewiesen. Um den vermehrten Verwaltungsaufwand zu bewältigen, musste zur Jahrhundertwende zudem ein Geschäftsführer besoldet werden, was gewisse bürokratische Abläufe nach sich zog. Wenn aus einer Region gleich mehrere Kinder die gleiche Dorfschule besuchen mussten, kam es hin und wieder zur Überforderung von Lehrern. Weil es häufiger zu Klagen über eine zu große Beanspruchung von Pflegekindern, gerade auf abgelegenen Gehöften, kam, sah sich der Vorstand genötigt, die Instruktion für Pflegeeltern um einen Passus zu ergänzen, der es Pflegeeltern ausdrücklich untersagte, das Kind jenseits kleiner häuslicher und allgemein üblicher kleiner Hilfeleistungen „etwa gar zur Einsparung eines Dienstboten regelmäßig zum Warten kleiner Kinder oder zum Viehhüten zu benutzen." [118] Auch litten vor allem erst in höherem Alter in eine abgelegene Familie vermittelte Kinder an Heimweh nach der Stadt und gaben dem auch gelegentlich durch „Entfernen aus der Familie" Ausdruck.

Im Großen und Ganzen war aber nicht nur der Verein, sondern auch die Politik, die städtische Armenpflege und das allgemeine Publikum zufrieden mit dem, was über die Jahre geleistet worden und was jedes Jahr neu zu leisten war. Mit zunehmender Akzeptanz bei den Behörden hatte sich kontinuierlich nicht nur die finanzielle Lage des Vereins verbessert, er konnte sich schließlich sogar der Unentbehrlichkeit für die Stadtbremische Armenpflege, soweit es sich um Vermittlung auf das Land und um die Vermittlung ‚schwierigere' Fälle ging, gewiss sein. In dem auch einen Rückblick enthaltenen 25. Jahresbericht wurde nicht nur hiervon stolz berichtet, sondern auch die positive Bilanz der bisherigen Arbeit hervorgehoben. 293 Kindern, allein 124 nach 1890, hatte

[117] Aus dem 18. Jahresbericht für 1889 und dem 22. Jahresbericht für 1893

[118] 25. Jahresbericht für 1897

der Verein bis dahin „die rettende Hand reichen“ können. Von den dann nach dem laufenden Geschäftsjahr insgesamt 205 entlassenen Pfleglingen hatten 84 Knaben erfolgreich in eine hand-

Aus den Anweisungen für die Pflegeeltern der vom Erziehungsverein untergebrachten Kinder [119]

§ 1 Wenn der Erziehungsverein in Pflege gibt, so setzt er bei den Pflegeeltern voraus, daß sie bereit sind, nach besten Kräften für das leibliche und geistige Wohl des ihnen anvertrauten Kindes zu sorgen, dasselbe an ihrem Familienleben in ihrem Hause teilnehmen zu lassen und es überhaupt in jeder Beziehung wie ein eigenes Kind zu behandeln.

§ 2 Demgemäß sind die die Pflegeeltern verpflichtet, ihrem Pflegekinde ausreichende und gesunde Nahrung, sowie eine geeignete Schlafstelle mit gutem Bette zu geben (jeder Pflegling muß sein Bett für sich haben) auch für gehörige Reinlichkeit der Kleidung und der Wäsche des Kindes und für alles, was sonst noch die körperliche Pflege desselben (…) erforderlich macht. (Bei Erkrankung Arzt rufen und den Verein benachrichtigen).

§ 3 Die Pflegeeltern haben sich eine gute Erziehung (…) mit dem Ernste und der Liebe rechter Eltern angelegen sein zu lassen. Insbesondere ist es ihre Aufgabe, das Kind zur Wahrhaftigkeit, zum Gehorsam, zur Ordnung, zur Reinlichkeit, zum Fleiß und zu allem Guten nach Kräften anzuhalten, seine Aufführung im Hause zu überwachen, Umhertreiben auf der Straße und nachteiligen Umgang desselben zu hindern, und auf regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Schule, des Predigerunterrichts und der der Kirche zu halten.

§ 4 Es ist nicht ohne weiteres statthaft, daß das Pflegekind seine Angehörigen besucht und ebenso wenig, daß die Angehörigen zu dem Pflegekinde kommen. In beiden Fällen bedarf es, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, einer schriftlichen Erlaubnis des Vorstandes oder seines Vertreters.

§ 5 Es ist den Pflegeeltern erlaubt, das Kind zu solchen häuslichen Beschäftigungen, welche seinem Alter und seinen Kräften angemessen sind, zu verwenden, soweit es mit dem Besuch der Schule und des Predigerunterrichts, den dafür erforderlichen häuslichen Arbeiten und der dem Kinde nötigen Erholung vereinbart scheint; jedoch ist es ihnen ausdrücklich untersagt, zur Ersparung eines Dienstboten das Kind regelmäßig zum Warten kleiner Kinder oder zum Viehhüten zu benutzen.

§ 6 Die Pflegeeltern haben dafür zu sorgen, daß das Kind, sobald es das erforderliche Alter hat, am Schul- und Predigerunterricht teilnimmt. Wenn dafür eine besondere Auswahl in Frage kommt, ist mit dem Vorstande oder dessen Vertreter darüber vorab Rücksprache zu nehmen, und es sollen die etwaigen Wünsche der Eltern und sonstigen Angehörigen des Kindes thunlichst berücksichtigt werden.

§ 7 Es liegt den Pflegeeltern ob, das Vorstandsmitglied, unter dessen besonderer Aufsicht und Fürsorge das Kind steht, oder den ihnen namhaft gemachten Vertreter des Vorsandes von allen erheblichen Vorkommnissen im Leben des Kindes, namentlich von Krankheiten und Vergehen desselben, baldigst in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Endlich wird den Pflegeeltern dringlichst empfohlen, in allen wichtigeren Fragen der Erziehung des Pfleglings, dessen Berufswahl u.s.w. mit dem gedachten Vorstandsmitgliede (…) zu Rate zu gehen, da der Verein es sich zur Pflicht macht, die Pflegeeltern der von ihm untergebrachten Kinder in ihrem Erziehungswerke mit Rat und That nach Kräften zu unterstützen.

[119] In der Fassung von 1897; im 26. Jahresbericht für 1897

werkliche Lehre und 83 Jugendliche als Dienstboten, zumeist in ihrem bisherigen Umfeld, vermittelt werden können. Von den übrigen waren 19, zumeist nach der Konfirmation (was man im Verein häufig gar nicht gerne sah) zu den Angehörigen zurückgekehrt, 7 andere waren zu Verwandten nach Amerika gekommen. Nur 6 Kinder waren – in dieser Zeit eine eher niedrige Zahl – im Vorschulalter in der Pflegefamilie verstorben. Von einem Misserfolg musste nur in 6 Fällen berichtet werden, für 4 von ihnen, „sittlich gesunkene Kinder", hatte der Vorstand „die Überführung in eine Besserungsanstalt erwirken müssen", 2 waren den Pflegeeltern entlaufen, ohne dass man sie hatte zurückführen können. Obgleich der zunehmenden Zahl der Fürsorgezöglinge wegen die Bilanz für die nächsten 15 Jahre (1898 – 1912/13) nicht mehr ganz so positiv ausfiel – von in diesem Zeitraum 275 Entlassenen waren 29 in eine Anstalt gekommen oder hatten sich dem Verein durch Weglaufen u.Ä. entzogen und 104 Kinder waren, jetzt fast in der Hälfte der Fälle entgegen dem Wunsch des Vereins und zumeist nach gerichtlicher Aufhebung der Fürsorgeerziehung, zu Angehörigen zurückgekehrt – hatte man immerhin noch 134 „im reiferen Alter", also dem vorgesehenen Alter zwischen 18 und 20 Jahren, aus der Vereinsobhut entlassen können. Weitere 2 Kinder waren sogar von ihren Pflegeeltern adoptiert worden. Als Schiffsjungen auf See waren vier Jugendliche ums Leben gekommen. [120]

Als Erfolgsmeldung und gleichzeitig als eine Art Zusammenfassung der Anliegen und Wege des Vereins ist dann auch der Bericht zum 40. Geschäftsjahr 1911, unterschrieben von dem jetzt seit 7 Jahren amtierenden Nachfolger Reddersens im Amt des Vorsitzenden, dem im Hauptamt als Seelsorger am Altenheim (Egestorff-Stiftung) tätigen Pastor H.F. Carl Homann (1859-1928) und mitunterschrieben u.a. von dem gerade in den Vorstand eingetretenen juristischen Beamten der Stadtbremischen Armenpflege und bald dann Leiter des Bremer Jugendamts, dem Regierungsrat Dr. Paetow: [121]

Aus dem Jahresbericht des Erziehungsvereins für das 40. Vereinsjahr 1911

„Im ganzen hat der Verein in den vierzig Jahren seines Bestehens 717 Kinder in seine Pflege genommen, 334 allein während der letzten 10 Jahre, und ihnen in der Regel während einer längeren Reihe von Jahre helfend zur Seite gestanden, bis sie im reiferen Alter ohne unsere Fürsorge im Leben fertig werden konnten. Bekanntlich sehen wir es als unsere Aufgabe an, den gefährdeten oder mehr oder weniger schon irregeleiteten Kindern, die uns anvertraut werden, dadurch aufzuhelfen, dass wir sie in einfache, aber wirtschaftlich und sittlich gesunde Verhältnisse überführen und an den Segnungen eines geordneten Familienlebens teilhaben lassen. Infolge der stetig wachsenden Zahl, wie der schlimmeren Veranlagung oder größeren Gefährdung der zur Aufnahme angemeldeten Kinder haben wir mit unseren Pfleglingen immer weiter hinauf aufs Land gehen müssen, wo sie dem städtischen leben und treiben ganz entrückt sind. Hier in einfacher, ländlicher Umgebung können sie die meist recht traurigen Erinnerungen und Lebenserfahrungen ihrer ersten Jugend am leichtesten wieder abstreifen und bei guter Pflege und Ueberwachung, bei regelmäßigem Schulbesuch und besonders bei einer ihrem Alter und kräftezustand entsprechenden Beschäftigung wirklich gesunden.

Die Erfahrungen, die wir mit dieser Art der Unterbringung unserer Pfleglinge fortgesetzt machen, sind als recht günstig zu bezeichnen. In den meisten Fällen fühlten sich die mehr oder

[120] Diese Angaben wurden aus den Jahresberichten 1898 bis 1912 zusammengestellt

[121] Dr. jur. Carl Paetow (geb. 1875) begann seine Laufbahn in Bremen am 1. Juli 1904 als vom Senat ernannten Juristischer Beamter der Stadtbremischen Armenpflege im Status eines Regierungsassessors. Von 1913 bis Febr. 1934 war er, zuletzt im Status eines Oberregierungsrats, Leiter des Bremer Jugendamts.

weniger defekten Stadtkinder in ihren entlegeneren ländlichen Quartieren recht wohl und wünschen sich nicht wieder zurück in ihre alte Umgebung und Verhältnisse. So geht meistens bis zur Konfirmation alles ganz gut, aber nach der Schulentlassung, wo die weitere Fürsorge für unsere Pfleglinge ganz besonders wichtig und nötig ist, treten uns oft von Seiten der Angehörigen die größten Hindernisse in der Ausführung dieser Fürsorge entgegen, und die bis dahin erzielten Erfolge gehen dann bald wieder verloren, wenn es uns nicht gelingt, solche Pfleglinge in unserer Obhut zu behalten.

Immerhin überwiegen die erfreulichen Erfolge bei weitem, und wie alljährlich, so sind auch unter den diesjährigen Entlassenen mehrere, die schon im reiferen Alter zu den besten Hoffnungen berechtigen und uns im Kampfe gegen den Unverstand und bösen Willen mancher Väter und Mütter unsere Arbeitsfreudigkeit erhalten.

Wie sich im Laufe des letzten Jahrzehnts die Fürsorge für die gefährdete, verlassene und verwahrloste Jugend überall ganz gewaltig entwickelt hat, so ist auch unser Bremen in dieser Beziehung nicht zurückgeblieben, und so hat auch die Fürsorgearbeit unseres Vereins einen immer größeren Umfang angenommen. Im verflossenen Jahr wurden 56 Kinder unserer Pflege und Obhut anvertraut, 34 Knaben und 22 Mädchen. Davon wurden uns 10 von privater Seite, von Vater oder Mutter oder Vormund zugeführt, weil die Angehörigen nicht in dem Maße für ihre Erziehung sorgen konnten, wie es bei ihren Charakteranlagen nötig war, 33 von der Armenpflege, 9, für die Zwangserziehung angeordnet war, von der Polizeidirektion, 3 von der Landgemeinde Horn und ein Mädchen vom Stadtrat in Bremerhaven. Diese 56 Kinder hatten sich bis dahin zum großen Teil in Umgebungen befunden, durch die sie der stärksten Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt waren, nicht wenige von ihnen hatten den Segen eines liebevollen und geordneten Familienlebens bis dahin ganz entbehren müssen, und so waren sie durch schlechte Gesellschaft oder sonstige ungünstige Einflüsse des großstädtischen Straßenlebens auf Abwege geraten, hatten die Schule verlaufen, oder sich Unehrlichkeiten zuschulden kommen lassen u. dgl. m., weshalb ihre Verpflanzung in einfache und geordnete Verhältnisse notwendig wurde.

Zu unserer Freude ist es uns auch im verflossenen Jahr wieder gelungen, für alle diese hilfsbedürftigen Kinder geeignete Pflegefamilien zu finden, die sich ihrer mit Liebe und Hingebung annahmen und durch verständnisvolles Einwirken ihr Erziehungswerk an ihnen ausübten. Aber auch unsere Pfleglinge haben sich bald in die neuen Verhältnisse gut eingelebt, und die gesunde Umgebung, in die sie versetzt wurden, hat schon recht heilsamen Einfluß auf ihr inneres und äußeres Leben ausgeübt. Nur 3 Kinder, 2 Knaben und ein Mädchen, mußten wir wieder zurückgeben, da es sich herausstellte, dass sie für die Familienerziehung nicht mehr geeignet waren. Das Durchschnittsalter der im Jahr 1911 aufgenommenen 56 Kinder betrug 9 ½ Jahre, das älteste, ein Mädchen, war 14 Jahre und 3 Monate, das jüngste 1 Jahr und 9 Monate.

Die Gesamtzahl unserer Pfleglinge war damit auf 249 angewachsen. Hiervon sind im Laufe desvorigen Jahres 22 ausgeschieden, so dass Ende 1911 im ganzen 227 Pfleglinge in der Obhut des Vereins standen. Dass mit dieser großen Anzahl auch eine ganz erhebliche Arbeit verbunden ist, liegt auf der Hand. Verhandlungen mit den Behörden, den Angehörigen und den Pflegeeltern, Beaufsichtigung der Pfleglinge und Berichte über dieselben, Ermittlung geeigneter Pflegefamilien für die neu aufzunehmenden, sowie passender Dienst- und Lehrstellen für die Konfirmanden usw. erfordern eine ganze Arbeitskraft, die zugleich auch mit den einschlägigen Verhältnissen völlig vertraut sein muß. So haben wir uns immer wieder sagen müssen, wie unbedingt notwendig es war, dass unser langjähriger Sekretär und Vorsteher unseres Bureaus vom Schuldienst beurlaubt wurde, um sich ganz dieser Arbeit widmen zu können. Es wäre sonst

nicht möglich gewesen, den an den Verein gestellten und gesteigerten Anforderungen gerecht zu werden. (…)

Konfirmiert wurden 21 Pfleglinge, 14 Knaben und 7 Mädchen. Von ersteren sind 3 in die Lehre gekommen, einer als Sattler, einer als Zimmerlehrling und einer als Lehrling in einem Speditionsgeschäft, 11 haben einen leichten Dienst auf dem Lande angetreten, davon 6 bei ihren bisherigen Pflegeeltern. Auch die 7 Mädchen sind in einen leichten ländlichen Dienst getreten, darunter 4 bei ihren bisherigen Pflegeeltern. Alle haben sich bis jetzt gut geführt.

Von den am 31. Dezember 1911 in der Fürsorge des Vereins stehenden 227 Pfleglingen sind 56 in der Lehre oder im Dienst, einer ist im Pflege- und Waisenhaus Weißenberg bei Hagen, während sich die übrigen 170 in Familienpflege befinden.

Dem Alter nach stehen

13 Pfleglinge	unter 6 Jahren
47 Pfleglinge	zwischen 6 und 10 Jahren
111 Pfleglinge	zwischen 10 und 14 Jahren
56 Pfleglinge	zwischen 14 und 19 Jahren

Das Betragen unserer Pfleglinge war auch im verflossenen Jahr im großen und ganzen recht lobenswert und gab nur bei wenigen hin und wieder zum Tadel Anlaß; auch die Leistungen in der Schule waren bei den meisten durchaus befriedigend. Der Gesundheitszustand war ein ganz besonders günstiger, was wohl nicht zum wenigsten dem guten Wetter des vergangenen Sommers zu danken ist."

Der Verein bestand noch bis 1921. Über seine letzten Jahre wird im Kapitel 5 berichtet.

Ein erster Versuch mit organisierter Tagespflege

Dass arbeitende Eltern ihre Kinder anderen Leuten, seien es Verwandte, Bekannte oder Fremde gegen Bezahlung tagsüber anvertrauten, hat es auch schon lange vor dem Versuch, von dem hier berichtet wird, gegeben, der Plan, dies in organisierter Form, und zwar in jenem Verständnis, in dem auch in der Gegenwart die Tagespflege betrachtet wird, als Alternative zur Unterbringung in einer Tageseinrichtung für Kinder, war 1883, als sich wiederum H.O. Reddersen anschickte, ihn umzusetzen, neu.

Nachdem Lehrer Reddersen 1880 bereits aus dem Erziehungsverein heraus den „Verein für Ferienkolonien" zur Entsendung erholungsbedürftiger Stadtkinder auf das Land initiiert hatte, gedachte er 1883 sich noch eines weiteren, bis dahin in Bremen noch nicht angegangenen Problems zu widmen. Worum es ihm ging, hatte er wiederum in einem Aufruf [122] dem Bremer Publikum mitgeteilt:

> „In den unbemittelten Arbeiterfamilien müssen in vielen Fällen beide Eltern und ebenso häufig die Witwen und alleinstehenden Frauen schon früh morgens das Haus verlassen, um in Fabriken und Werkstätten, auf der Straße und im Felde oder in fremden Häusern beim Waschen, Reinmachen und Nähen das tägliche Brot für sich und ihre Kinder zu verdienen und meist können sie erst spät abends in ihre Behausung zurückkehren. Für die kleineren Kinder ist in den Kinderbewahranstalten – für etwa 1000 Kinder schon – gesorgt, sobald die

[122] „Ein Notstand und eine Bitte" von H.O. Reddersen. In: Bremer Kirchenblatt 1883, S. 334 f.

Kinder aber in das schulpflichtige Alter treten, beginnen für gewissenhafte Eltern die schweren Sorgen. Zwar finden Mädchen in der schulfreien Zeit noch häufiger Aufnahme bei gutherzigen Verwandten und Nachbarsleuten, besonders, wenn die Eltern eine Kleinigkeit dafür bezahlen, und auch kleine Knaben lassen sich auf diese Weise unterbringen, wo aber bleiben die älteren Knaben? Für sie gibt es niemand, der sie freundlich empfängt, für ihre leibliche Pflege sorgt und ihre Spiel- und Arbeitszeit ordnet. Nach Verzehr der hingestellten dürftige Speise geht's in der Regel auf die Straße, wo sie sich unter dem Einfluss des bösen Beispiels ihrer älteren Kameraden an allerlei böse Streiche gewöhnen, auch Schulunlust, Betteln, Vergehen gegen fremdes Eigentum gehören nicht zu den Seltenheiten. Zur Lösung des Problems haben sich in wiederholten Besprechungen zwei Dinge ergeben: Zum einen sollte man auf dem Weg der Familienpflege helfen, indem man den Eltern behilflich ist, ihre Kinder für die schulfreie Zeit bei geeignet befundenen Familien in Pflege zu geben, zum anderen empfiehlt sich ein Knabenhort nach Münchner Vorbild, wo die Knaben während eines Teils der schulfreien Zeit – an vier Wochentagen von 4-7 Uhr und am Mittwoch und Sonnabend von 2-7 Uhr – beaufsichtigt, nützlich beschäftigt und in einer für Verstand und Gemüt anregenden Weise unterhalten, also auf diese Weise an Gehorsam, Thätigkeit, Ordnung, Reinlichkeit und andere guten Sitten, gewöhnt werden. (…)"

Aus der Initiative entstand der „Verein für Knabenheime", zu dem es eben anfangs auch noch gehören sollte, den Eltern behilflich zu sein, „ihre Kinder für die schulfreie Zeit bei geeignet befundenen Familien in Pflege zu geben." Konkretisiert wurde der Plan in einem Artikel der gemeinnützigen Wochenschrift „Nordwest": [123]

„Die damit (dem Knabenheim) verknüpfte „Tagespflege" für schulpflichtige Kinder unbemittelter Eltern' unterliegt den in nachstehenden Mittheilungen enthaltenen Regeln:

Unbemittelte Eltern welche schulpflichtigen Kindern – Knaben und Mädchen – nicht die nöthige Aufsicht zuwenden können, weil sie gezwungen sind, den ganzen Tag außer Haus zu arbeiten, sollen Gelegenheit erhalten, ihre Kinder während der schulfreien Zeit in einer anderen Familie, die als zuverlässig bekannt ist und nicht zu entfernt wohnt, unterzubringen, damit sie hier ordentlich erzogen werden und vor den Gefahren des Straßenlebens bewahrt bleiben. Die Zuweisung der Kinder an die Pflegefamilien, sowie die Leitung des ganzen Unternehmens hat der Unterzeichnende bis auf weiteres übernommen.

Die Kinder in solcher Tagespflege gehen nach dem Morgenbrot aus dem Elternhause nach der Schule. Nach Schluß des Unterrichts begeben sie sich in das Haus der Pflegeeltern, wo sie zu Mittag essen und im Spiele sich erholen. Ebenso kehren sie, wenn sie Nachmittags die Schule besuchen, nach Schluß des Unterrichts sofort in das Pflegehaus zurück. An allen sechs Wochentagen kehren sie um 7 ½ Uhr ins elterliche Haus zurück, wo ihnen noch das Abendbrot gerichtet werden muß. An Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinder bei den Ihrigen. Wie es während der Schulferien gehalten werden soll, muß noch näher bestimmt werden.

Es gelten folgende Regeln:

1. Die Kinder müssen Morgens ordentlich gekleidet und sauber gewaschen vom Hause fortgehen; namentlich muß die größte Reinlichkeit des Kopfes verlangt werden.

2. Wie die Pflegeeltern die Pflicht übernehmen, die ihnen anvertrauten fremden Kinder mit derselben Sorgfalt zu pflegen und zu erziehen wie ihre eigenen Kinder, so werden ihnen auch von den Eltern der Mütter alle Rechte einer vernünftigen Zucht übertragen.

[123] Knabenheim in Bremen. In: Nordwest, Nr. 43, 1883, S. 384 f.

3. Sollten die Eltern wegen ihrer Kinder besondere kleine Wünsche haben, so müssen sie dieselben in angemessener Weise der Pflegefamilie mittheilen. In anderen Fällen, zumal wenn es sich um ernstere Bedenken oder Klagen handeln sollte, müssen sie davon dem Vorsteher der Schule, welche die Kinder besuchen, oder dem Unterzeichnenden in Kenntnis setzen, damit von hieraus mit der Pflegefamilie verhandelt wird.

4. Unfreundliche oder rechthaberische Einmischungen von Seiten der Eltern, sowie fortgesetztes schlechtes Betragen der Kinder, haben natürlich zur Folge, daß die Fürsorge ganz aufhört.

5. Der Beitrag der Eltern zu dem Pflegegelde beträgt für ein Kind wöchentlich eine Mark und ist immer am Montag jeder Woche an den von dem Unterzeichnenden Beauftragten zu entrichten."

Während die Knabenheime in den kommenden Jahrzehnten zu einem Erfolgsmodell wurden, [124] versickerte dieser Ansatz, trotz seiner detaillierten Planung, bereits ein Jahr später. Zwar, schrieb Reddersen wiederum in der Nordwest, [125] habe er seit November 1883 bereits zwölf halbverwaiste Schulkinder, Knaben und Mädchen, in „geeignet befundenen Familien" untergebracht und dabei zumeist recht gute Erfahrungen gemacht, „eine derartige Tagespflege erfordert aber, wenn man die Angehörigen auch zu einem möglichst hohen Beitrag heranzieht, noch einen erheblichen Zuschuß, und verursacht außerdem eine nicht geringe Mühewaltung." Einfacher wäre es, beschließt Reddersen, dieses Kapitel, wenn man für die Kinder in einem der Knabenheime einen Mittagstisch organisieren würde.

Tagespflege als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe wurde erst viel später wieder aufgerufen.

4.3 Familienpflege oder Waisenhaus? Informationen zum Pflegekinderwesen im „Bremer Waisenhausstreit" (1884/85)

Wenn vom „Waisenhausstreit" gesprochen wird, ist in der Regel von Disputen in vielen deutschen Ländern und Provinzen um die Waisenhauserziehung hundert Jahre vor dem, was jetzt aus Bremen zu berichten ist, die Rede. In jener Zeit, von 1770 an bis etwa zum Ende des Jahrhunderts, war es um eine hohe, mit dem engen Zusammenleben der Kinder in Verbindung gebrachte, Kindersterblichkeit in den Waisenhäusern gegangen, aber auch um deren Kostspieligkeit, um die schlechte Vorbereitung der häufig nur mit Spinnen beschäftigten Kinder auf das Arbeitsleben, teilweise – in der Zeit der Aufklärung – auch um religiöse Indoktrination eines unaufgeklärten Christentums und um unmenschliche Behandlungen der Kinder. In den diversen Schriften, die sich in diesen Jahrzehnten des Themas annahmen, wurde als Alternative zum Waisenhaus insbesondere die dezentrale Unterbringung der Kinder in Pflegefamilien in zwei Varianten gefordert. In der einen Variante wünschte man die Unterbringung von Kindern bei „Bauernsleuten" und begründete dies mit der, Kindern guttuenden, ländlichen Umgebung, der frischen Luft und dem nahrhaften Essen, mit den niedrigen Kosten, der ‚ganzheitlichen' Beschäftigung der Kinder in ländlichen Haushalten und Landwirtschaften und nicht zuletzt mit volkswirtschaftlichen, die Landwirtschaft aufwertenden, Argumenten. In der anderen Variante ging es gerade umgekehrt darum,

[124] Zu den Knabenheimen siehe Blandow, 2019, a.a.O., Nr. 710 sowie Blandow, Jürgen: Wie alles begann… 175 Jahre Kindertagesstätten in Bremen, hrsg. von der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Bremen, Bremen Juni 2013

[125] Nordwest Nr. 17, 1884, S.137

die Kinder möglichst in der Stadt oder stadtnahen Dörfern unterzubringen, um den Kindern ihre gewohnte Umgebung zu erhalten.

Zu Waisenhausschließungen hatten beide Varianten geführt. Die bekannteste und für viele andere Städte, – so auch für Hamburg, wo man 1793 bereits 390 Kinder statt im Waisenhaus in Familien unterbrachte –, zum Vorbild werdende Reform hatte es 1774 in Weimar gegeben. Hier hatte man an die Stelle des Waisenhauses ein gemischtes System von ortsnaher Unterbringung von Waisen in städtischen oder in angrenzenden Dörfern in Pflegefamilien, bevorzugt bei Verwandten des Kindes oder zumindest Pflegeeltern des gleichen Standes oder Gewerbes der verstorbenen Eltern, und der Halbwaisen bei den durch öffentliche Mittel unterstützten eigenen Müttern, gesetzt, das Ganze einem „Ober-Consistorium“, zuständig für die Pflegegeldzahlungen, die Beaufsichtigung der Pflegeeltern und für den Abschluss von „Alimentations-Contracten“ mit Pflegeeltern und ggf. Eltern, unterstellt. Tatsächlich hatte man hierüber die erhofften Wirkungen erzielen können: Erhebliche Kostenreduktion, viel weniger Sterbefälle, ansonsten trotz niedrigen Pflegegeldes nie ein Mangel an Pflegeeltern. [126]

Dass man in Bremen die damalige Debatte kannte, ist wahrscheinlich, zumal man sich ja auch im benachbarten Hamburg neu orientiert hatte; ob sie zu dieser Zeit in bremischen Diskussion schon eine Rolle spielte, ist aber nicht bekannt. Timm berichtet in ihrer Arbeit zum Roten Waisenhaus (später Mädchenwaisenhaus) zwar davon, dass zu jener Zeit die Belegung des Roten Waisenhaus mit nur 39 „Insassen“ extrem niedrig gewesen sei und vermutet, dass dies so gewesen sei, weil man kurzfristig vermehrt Waisen in Pflegefamilien untergebracht hatte, dies dann aber wohl wegen des Ungenügens vieler Pflegefamilien bald wieder aufgegeben hätte, [127] führt hierfür aber keine Belege an. Alternativ wäre jedenfalls auch denkbar, dass man sich in Bremer zum Zeitpunkt der großen Reform des Armenwesens am Ende des 18. Jahrhunderts auch ohne Reform der Waisenversorgung auf gutem Weg wähnte, denkbar auch, dass man die immer als Ausweis bürgerlicher Wohltätigkeit betrachteten und sich zudem aus eigenen Mitteln finanzierenden Waisenhäuser, schlichtweg nicht entbehren wollte. Wie auch immer, in Bremen setzte eine Debatte über die Zukunft der Waisen- und Armenkinderversorgung und damit die Zukunft auch der drei Waisenhäuser, – zu dieser Zeit noch das reformierte-, [128] das lutherische St. Petri- und das (erst 1853 gegründete) katholische St. Johannis-Waisenhaus –, erst ein, als das Reichs-Stadtbremische Armeninstitut seinem Ende entgegenging.

Den Anlass für eine Debatte zur Auflösung der Waisenhäuser und deren Ersetzung durch Pflegefamilien sowie eine neue Form der Betreuung von Kindern in ihren Herkunftsfamilien, hatte ein weit von dieser Angelegenheit entfernt liegendes Gesuch der Diakonien von St. Martini, St. Remberti und St. Michalis an den Senat bereits im März 1872 gegeben. Diese hatten sich gegen den Brauch gewandt, allein Prediger der reformierten Gemeinden St. Ansgarii und Stephani für den Religionsunterricht im reformierten Waisenhaus zu berufen und hatten entsprechend gefordert, das Amt auch für Prediger anderer Gemeinden, auch von lutherischen, zu öffnen und dies damit

---

126 vgl. Scherpner 1966, a.a.O., S. 93-95; zu anderen Waisenhausschließungen auch Uhlhorn 1959, a.a.O., S. 687 f.; zu Waisenhausschließungen in niedersächsischen Städten Meurer, Markus: Findelkinder, Waisenkinder, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, München 1995, S. 292-300; allgemein zum Waisenhausstreit auch Röper, Friedrich Franz: Das verwaiste Kind in Anstalt und Heim. Ein Beitrag zur historischen Entwicklung der Fremderziehung, Göttingen 1976

127 Timm 1996, a.a.O., S. 31

128 Das aus dem Zusammenschluss des roten und des blauen Waisenhauses hervorgegangene spätere Kinderheim Alten Eichen

begründet, dass das Waisenhaus längst häufig auch lutherische Kinder aufnähme und die Verwaltung des Waisenhauses zwischenzeitlich auch gar nicht mehr allein bei diesen Gemeinden, sondern bei allen städtischen Parochialkirchen läge. [129] Dem Senat war es recht und am 1. Mai 1872 erklärte sich auch die Bürgerschaft mit dieser Neuregelung einverstanden. [130] Im gleichen Zuge hieß es dann:

> „Bei dieser Gelegenheit ist die Frage angeregt worden, ob die Aufgabe der Waisenhausstiftungen, den aufgenommenen Kindern eine gute, ihrer zukünftigen Lebensstellung angemessene und ihr weiteres Fortkommen sichernde Erziehung zu Theil werden zu lassen, nicht in vollkommenerer Weise zu erfüllen sei durch Unterbringung in Familien gegen Kostgeld, oder in Betreff der Kinder, deren Mütter noch leben, durch eine diesen zu gewährende Erziehungsbeihülfe, als durch Aufbringen der Kinder innerhalb der Waisenhäuser; und ob, wenn diese Frage bejaht werden müsse, dann nicht eine in diesem Sinne vorzunehmende Änderung in der Einrichtung der Waisenhaus-Anstalten wünschenswerth und ausführbar sein würde."

Die Bürgerschaft wünsche, hieß es abschließend, dass eine Deputation über diesen „wichtigen Zweig unserer Armenpflege berathe und berichte" und ggf. „nach Verständigung mit den Waisenhäusern die für die Durchführung der Reform nöthigen Maßregeln vorschlage."

Verständlich wird der scheinbar unvermittelte Vorstoß erst, wenn man sich an den Kommissionsbericht zur Reform des Armenwesens aus dem Jahr 1871 rückerinnert. In ihm war ja bereits die Frage aufgeworfen worden, „ob es sich nicht empfehlen würde, die Waisenhäuser ganz aufzuheben und die Pfleglinge derselben ebenfalls bei Privatleuten unterzubringen", [131] was damals von der Commission dann aber, weil außerhalb ihres Auftrags liegend, nicht weiter verfolgt worden war. Die Idee hatte offensichtlich aber schon damals so sehr Anklang gefunden, dass sie dann bei der sich nächstbietenden Gelegenheit aufgegriffen wurde, möglicherweise noch gefördert vom Ärger über den neu aufflammenden Konfessionsstreit zwischen Reformierten und Lutheranern.

Dass über die Angelegenheit dann erst im November 1884 berichtet wurde, erklärte die mit der Befassung der Frage beauftragte Deputation zunächst damit, dass sie ihre Arbeit wegen „anderer gesetzgeberischen Arbeiten" über Jahre hin habe unterbrechen müssen. [132] Näheres hierzu erfährt man später vom Sprecher der Deputation, dem Herrn Prof. Constantin Bulle: [133] Damals, 1872, habe es zu der von der Kommission vorgeschlagenen Idee in der Bürgerschaft eine hohe Zustimmung gegeben, weswegen dann alsbald eine Deputation zur weiteren Prüfung der aufgeworfenen Fragen eingerichtet worden sei. Die Deputation habe dann auch sofort mit der Arbeit begonnen, sich mehrfach ein Bild von den Waisenhäusern gemacht und sich mit dem Gesundheitsrat und der Inspektion über Schulen beraten. Sie habe dabei erkannt, dass sich die Waisenhäuser auf einen guten Weg gemacht hätten und es eine Reihe von Verbesserungen gegeben habe, dennoch habe man sich, unterstützt durch Erkundungen in und Ermutigungen durch Vertreter der Stadt Leipzig, in der man die Umstellung auf Familienpflege mit großem Erfolg bereits

---

[129] MdS vom 27. März 1872 „Reformirtes Waisenhaus". (Verhandl. S. 219)

[130] Beschluß der Bürgerschaft, Reformirtes Waisenhaus, vom 1. Mai 1872 (Verhandl. S. 298)

[131] Siehe dazu Kap. 3.1

[132] MdS vom 11. November 1884 „Waisenpflege" (Verhandl. S. 348-366; hier S. 349)

[133] Bulle, Constantin (1844-1905), seit 1871 Lehrer und seit 1879 Direktor des Gymnasiums, später Bremens erster Schulrat; seit 1872 Mitglied der Bürgerschaft, seit 1884 Vorsitzender der Deutsch- Freisinnigen Partei, 1887-90 Mitglied des Reichstages. Bulle vertrat als Politiker nationalliberale, später auch linksliberale Positionen. (Brem.Biographie des 19.Jahrhunderts; sowie Wulf, Bd. II 1950, S. 54)

vollzogen habe, sowie durch Besuche der vom Erziehungsverein auf dem Lande in Familien untergebrachten Kindern, verpflichtet gesehen, die angedachten Änderungen in der Waisenversorgung weiter zu verfolgen, sei damit dann aber bei den Waisenhäusern und der Waisenhausinspektion allerdings auf Ablehnung gestoßen. 1875 habe die Deputation dann schriftlich bei den Waisenhäusern angefragt, ob man bereit sei, die bereits 1815 erstmalig aufgeworfene Frage nach Aufhebung der Trennung der beiden alten Waisenhäuser nach der Konfession zugunsten einer Trennung nach den Geschlechtern neu zu bedenken, womit man dann überraschenderweise Erfolg gehabt habe, so daß zum 1. April 1877 dem St. Petri-Waisenhaus alle Knaben und dem reformierten Waisenhaus alle Mädchen zugewiesen werden konnten. In den kommenden Jahren habe es dann auch noch eine Reihe von baulichen Verbesserungen gegeben, von denen auch die beiden Waisenhausschulen profitiert hätten. Alles dies sei von der Deputation wohlwollend begleitet und gewürdigt worden, den Waisenhäusern auch Gelegenheit gegeben worden, sich auf die neue Situation einzustellen. Alles in allem: Obwohl sich die Deputation von der Notwendigkeit habe überzeugen lassen, nichts zu übereilen und nur mit aller Vorsicht vorzugehen, habe sie sich dafür entschieden, die 1872 empfohlenen Vorschläge, nämlich Schaffung einer gemeinsamen Behörde für alle Waisen, Unterstellung der Waisenschulen unter das Scholarchat [134] und ein allmählichen Übergang zur familialen Waisenpflege, weiterzuverfolgen. [135]

In der nunmehr also wieder aufgenommenen Debatte [136] ging es im Kern um den Vorschlag der Deputation sämtliche Angelegenheiten hilfebedürftiger Kinder, – Waisen, Halbwaisen, den Eltern „weggenommene“ Kinder –, künftig in einer zwar mit der Stadtbremischen Armenpflege in Verbindung stehenden, aber selbständig arbeitenden –, Waisenverwaltung unter dem Namen „Stadtbremische Waisenpflege“ zu organisieren. Diese sollte aus den zu Waisenpflegern bestellten (ehrenamtlichen) Armenpflegern und den Verwaltern der Waisenhäuser bestehen und unter die Leitung eines hierfür vom Senat ernannten Senators als Direktor und einem diesem zugeordneten fachkundigem Beamten mit dem Titel „Waisenrath“ gestellt werden. Ziel der Organisationsreform, mit der denn auch die Doppelstruktur von Waisenhausverwaltung durch eine eigene Waisenhaus-Inspektion und Verwaltung des Haltekinderwesens durch die Armenpflege, aufgehoben sein würde, sollte sein, die Versorgung von Kindern nach einheitlichen und „rationellen“ Kriterien zu organisieren. Hierzu sollte gehören, die bislang primär in den Waisenhäusern untergebrachten Halbwaisen „ehrbarer“ Witwen [137] diesen gegen Zahlung eines Unterhaltsbeitrags aus

---

[134] Das Scholarchat entspricht in etwa der heutigen Schulbehörde. Auf das Thema Waisenhausschule wird nachfolgend, weil den Pflegekinderbereich nicht berührend, nicht mehr eingegangen.

[135] Darstellung nach MdS vom 11. November 1884 sowie dem Redebeitrag des Prof. Bulle in der Bürgerschaftsdebatte zum Thema am 11. November 1885 (BBü, S. 342 ff.)

[136] vgl. zu dieser Debatte auch Gerstenberger, Heide: Anmerkungen zur Waisenpflege in Bremen, in: Beiträge zur Sozialgeschichte Bremens Heft 1: Kindheiten, Teil 1: Anstaltserziehung im 19. Jahrhundert, Bremen 1981, S, 61-82. Anders als in nachfolgender Darstellung wird von Gerstenberger weniger das Pflegekinderwesen, stärker die Waisenerziehung in den Waisenhäusern und der diskriminierende Charakter der öffentlichen – immer mit dem Verlust des Wahlrechts verbundenen – Armenpflege akzentuiert.

[137] Dass ausgerechnet die Waisenhäuser kaum Waisen, stattdessen primär „Vaterwaisen“ (Kinder, deren Väter entweder verstorben waren oder – was nicht selten war – sich ‚aus dem Staub gemacht‘ hatten), waren, klingt zunächst überraschend. Ein gewichtiger Grund für die schon früh im 18. Jahrhindert einsetzende und sich zunehmend ausweitende Tendenz ist, wie Wriedt (1992, a.a.O., S. 61 ff) jedenfalls vermutet, dass sich mit der Unterbringung von Halbwaisen im Waisenhaus gleich zwei Ziele verfolgen ließen: Einerseits wurden ‚ehrbare‘ Mütter, von der ‚Last‘ der Kinderaufzucht befreit und dadurch befähigt, für den eigenen Lebensunterhalt und ggf. jenem im Haus verbliebenen weiteren Kindern zu sorgen, zum anderen konnte man davon ausgehen, dass auch die ins Waisenhaus aufgenommenen Kinder später ihren Lebensunterhalt selbst verdienen könnten.

der Armenkasse zu belassen, Vollwaisen aber (wie bisher) und die aus pädagogischen Gründen aus der Familie genommenen Kinder möglichst in Pflegefamilien (als einer ‚schonenderen Alternative' zur unpersönlichen institutionellen Versorgung in Waisenhäusern) unterzubringen. Die Waisenhäuser aber sollten – bei sofortiger Aufhebung ihres Sonderstatus als Einrichtung nur für eheliche und von gut beleumdeten Eltern abstammenden Kinder – mittel- oder längerfristig nur noch mit Kindern belegt werden, für die familiäre Pflege aus pädagogischen Gründen nicht in Frage käme oder in Fällen vorübergehender Unterbringung. Weil davon auszugehen sei, dass es häufiger Knaben als Mädchen geben werde, mit denen Familien überfordert sind, sollte vorrangig

Die gegenwärtige Organisation der Familienpflege. Situationsschilderung im Bericht der Deputation vom 11. November 1884

„In der Armenpflege, einer kommunalen Behörde, ist eine besondere Abtheilung für die ihr angehörigen Waisen bisher nicht ausgeschieden; dieselben sind in Familien untergebracht, und finden auf sie die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze der Armenpflege Anwendung. Die Auswahl der Pflegeeltern, die Beaufsichtigung der Pfleglinge ist den Armenpflegern anvertraut; und ist den diesen unterstellten Armenaufsehern eine besondere Aufmerksamkeit auf die gute Unterkunft der in ihren Bezirken für Rechnung der Armenpflege auf Haltung gegebenen Kinder zur Pflicht gemacht, mit der speciellen Anweisung, jeder Abweichung von der Erfüllung des Pflegekontrakts, insbesondere rücksichtlich der den Kindern zu Theil werdenden Verpflegung, ihrer Erziehung und ihres Schulbesuchs dem Districtsarmenpflege sofort zur Anzeige zu bringen. Bei der Auswahl der Pflegeeltern wird vorschriftsmäßig mit Strenge verfahren. Nach der Bestimmung der Armenpflege soll der Betrag der Unterstützung nie das Maß des im strengsten Sinne Nothwendigen überschreiten, indessen wird ein Kostgeld für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre vom M 15, für die übrigen von durchschnittlich M 12 per Monat nebst Kleidungsstücken bewilligt, wofür ein einfaches, aber ausreichendes Unterkommen gewährt wird; den Unterricht erhalten die Kinder in den Freischulen. Auf die Armenpflege sind unter anderen angewiesen die Kinder, deren Eltern hier nur den Unterstützungswohnsitz, nicht das Bürgerrecht hatten, also etwa 23 Prozent der Bremischen Bevölkerung, welche großen Theiles der Klasse der Arbeiter angehören; ferner diejenigen Kinder, denen die Aufnahme in eines der Waisenhäuser aus irgendeinem anderen Grunde versagt ist, z.B. wegen seines Lebensalters, unehelicher Geburt, Ungesundheit oder wegen Überfüllung der Anstalten. Die Armenpflege hatte Ende 1883 458 Kinder auf Haltung, im Laufe des Jahres 536, davon 253 Knaben, 238 Mädchen; 219 elternlose, einschließlich der in den acht ersten Lebensjahren stehenden; diese Zahl ist vielleicht zu niedrig, weil in den letzten Jahren immer mehr gewissenlose Eltern von hier entwichen sind, ohne jeweils wieder Nachricht zu geben, möglicherweise also verstorben sind. Im Jahr 1880 betrug die Zahl der Kinder auf Haltung 337. In diesen Zahlen sind übrigens einbegriffen diejenigen Kinder, welche für Rechnung des Landarmenverbandes oder auswärtiger Behörden auf Haltung waren. Die Entlassung aus der Armenpflege erfolgt durchgehends bei der Konfirmation, bei Knaben meistens im fünfzehnten, bei Mädchen im sechzehnten Lebensjahre, und zwar mit der nöthigen Aussteuer zum Dienstantritt. An Waisenhäuser abgegeben sind in den letzten drei Jahren 1880 – 1882 sieben Kinder, im Jahre 1883 keines; an Besserungsanstalten 1880 keines, in den letzten drei Jahren zusammen zwölf. So wenig die geschilderten Verhältnisse eine Vergleichung mit der Armenpflege gestatten, so genießt doch die familiale Fürsorge der Armenpflege für die Kinder auf Haltung allgemeine Anerkennung."

damit begonnen werden, die Mädchen des Mädchenwaisenhauses familiär zu versorgen und wenn diese Strategie aufgehen sollte, das Mädchenwaisenhaus in seiner jetzigen Form ganz auf

zugeben und sein Vermögen der Stadtbremischen Waisenpflege zum weiteren Ausbau und zur Verbesserung familiärer Unterbringungen zu verwenden. Flankierend müsse das Haltekinderwesen allerdings über eine sorgfältigere Auswahl von Pflegeeltern, am Vorbild des „Erziehungsvereins“ orientiert, durch eine „individualisierende“ Vermittlungspraxis, und über eine bessere und häufigere Kontrolle durch besonders geeignete Armenpfleger mit Zuständigkeit jeweils nur für wenige Fälle qualifiziert werden. Nötigenfalls wäre auch das Pflegegeld generell oder in Einzelfällen zu erhöhen. Das wäre, hieß es dazu, möglich, ohne den Armenetat zusätzlich zu belasten, wenn auch nur ein Teil des für die Versorgung der Kinder in den vergleichsweise teuren Waisenhäusern – in ihnen um 260 Mark je Kind und Jahr, in Pflegefamilien aber nur 144 bis 180 Mark – eingesparten Geldes, künftig den Pflegefamilien zugutekommen würde.

Diese im ersten Bericht der Deputation vorgetragenen und in einen Entwurf für ein „Gesetz, betreffend die Stadtbremische Waisenpflege“, zusammengefassten Regelungen, stießen verständlicherweise bei den in ihrer organisatorischen, finanziellen und konzeptionellen Selbständigkeit bedrohten Waisenhäusern, sowie bei der Inspektion für die Waisenhäuser, von vornherein auf Ablehnung, wurden aber auch vom Direktor der Stadtbremischen Armenpflege, dem Senator Nielsen, entschieden zurückgewiesen. In seinem zum Deputationsbericht Stellung nehmenden Bericht vier Monate später, ihm als Anlagen beigefügt auch ein von der Inspektion der Waisenhäuser (Mitunterzeichner Senator Nielsen) verfasstes „Gutachten, betreffend den Deputationsbericht wegen der Waisenpflege“, sowie Stellungnahmen aus dem Mädchen-Waisenhaus und dem St. Petri Waisenhaus, [138] wird keineswegs abgestritten, dass die familiale Unterbringung von Kindern ihre gute Seiten habe (weshalb man sie auch fleißig nutze), wohl aber, dass „die für die familiale Pflege sprechenden Gründe so zwingender Natur seien, daß sie dazu führen müssen, das bewährte bremische System (Familienpflege und Anstaltspflege) zu verlassen und die Waisenhäuser abzuschaffen.“ Für Bremen jedenfalls gäbe es dafür keine Hinweise: Weder unterschieden sich, wie jüngst eine Untersuchung gezeigt habe, [139] Waisenkinder von Pflegekindern beim Übertritt in die Lehre hinsichtlich „Fleiß, Geschicklichkeit und sittlicher Führung“, noch treffe für Bremen der von der Deputation behauptete Unterschied zwischen Familien und Waisenhäusern, dort „Individualisierung“ hier „Kasernierung und Massenerziehung“ auch nur ansatzweise zu. Hiervon abgesehen würde gerade den unbescholtenen Frauen die Aufnahme ihres Kindes in ein Waisenhaus als eine besondere Wohltat erscheinen, weil eine solche ihnen zum einen ermögliche, ungehindert und ohne Abhängigkeit von der Armenpflege einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen und dabei ihr Kind in guten Händen zu wissen, zum anderen, weil die Waisenhäuser es ihnen ermöglichten, Kontakt zu ihrem Kind halten zu können. Der Vorschlag, Halbwaisen künftig ihren jetzt durch Armenhilfe unterstützten Müttern zu belassen, würde diese dagegen zu Hilfeempfängern degradieren und sie kaum von der Notwendigkeit entbinden, auch weiterhin er-

[138] MdS vom 31. März 1885: Waisenpflege. (Verhandl., S. 237 – 261) Enthält: Bericht des Direktors der Stadtbremischen Armenpflege. Gutachten betreffend den Deputationsbericht. Bericht des Vorstehers des Mädchen-Waisenhauses. Bericht des Vorstehers des St. Petri-Waisenhauses. Jahresbericht des Schulinspektors des Mädchen-Waisenhauses. Bericht des Schulinspektors des St. Petri-Waisenhauses. Bericht der von der St. Petri-Waisenhaussession niedergesetzten Kommission

[139] Zu ihr war im Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1881 (MdS vom 18. April 1882) berichtet worden: Im Sommer vorigen Jahres sandte der Vorstand Fragezettel an die Lehrherren der Ostern 1879 und 1880 in die Lehre gekommenen, von der Armenpflege in Familienpflege erzogenen Kinder in Betreff ihrer Gesundheit, ihres Betragens und ihres Fleißes. Die erhaltenen Auskünfte fielen erfreulicherweise durchweg günstig aus. Eine gleiche Auskunft ging ein über das Verhalten der in Dienst gekommenen Mädchen

werbstätig zu sein. Im Ergebnis würde der Vorschlag also Niemandem etwas bringen, im Gegenteil, den dann nur morgens und abends unter mütterlicher Aufsicht stehenden Kindern würde auch noch die ihnen im Waisenhaus gewährte gute Erziehung und Ernährung genommen werden.

Familienverhältnisse der 1883 in Pflege befindlichen Kinder [140]

I. Elternlos		220
II. 1) Vater todt, Mutter entwichen	3	
2) Mutter todt, Vater entwichen	66	
3) beide Eltern entwichen	17	
4) unehelich geboren, Mutter entwichen	28	
	114	334
III. 1) unehelich geboren, Mutter liederlich, in Haft oder außer Stande die Kinder zu ernähren	51	
2) Vater todt, Mutter liederlich, in Haft etc.	8	
3) Vater entwichen, Mutter liederlich, in Haft etc.	13	
4) Mutter todt, Vater trunkfällig oder in Haft	44	
5) Mutter todt, Vater außer Stande ein Kind zu ernähren	26	
	142	476
IV. 1) Mutter todt, Vater krank	17	
2) Vater todt, Mutter krank	9	
3) Vater trunkfällig, Mutter krank	8	
4) Vater entwichen, Mutter krank	5	
5) beide Eltern in Haft	13	
	52	528
V. 1) beide Eltern trunkfällig und liederlich	6	
2) Eltern wegen Mißhandlung abgenommen	2	
	8	536

„Rubrik I. enthält also ganz verwaiste Kinder, II. verlassene, unter welcher Zahl sich auch manche verwaiste befinden können, da nicht zu ermitteln, ob Vater oder Mutter noch am Leben, Rubrik III. und V. solche Kinder, die der Armenpflege wohl dauernd zur Last fallen, wozu Rubrik IV. den Gegensatz bildet."

Dagegen Kinder in den Waisenhäusern: St. Petri Waisenhaus: 152; Mädchen Waisenhaus: 155 (darunter 129 Vaterwaisen, 3 Mutterwaisen, 23 Vollwaisen); St. Johannis Waisenhaus: 24. Zusammen: 330

Auch kein Einverständnis gab es mit der von der Deputation angedachten Erhöhung des Pflegegeldes, sei es generell oder im Einzelfall. Zwar sei es Konsens, dass das allgemeine Prinzip der

[140] Die aus dem Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1884 (Verhandl. S. 305 ff.) in den Bericht des Direktors der Armenpflege übernommene Aufstellung sollte belegen, dass bereits jetzt die Mehrheit hilfsbedürftiger Kinder, auch der elternlosen Kinder, in Pflegefamilien untergebracht sind, die Armenpflege also dem Prinzip der Familienpflege durchaus zugetan sei.

Armenpflege, nur das Allernötigste zum Lebensunterhalt der Armen beizusteuern, Kindern gegenüber weniger streng auszulegen sei, aber auch gegenüber Haltekindern könne man Sparsamkeitsprinzipien nicht einfach ignorieren. Dazu sei denn im konkreten Fall festzustellen, dass die allgemeine Erfahrung nicht nur darauf verweise, dass „mit den jetzt gewährten 12 bis 15 Mark pro Monat sämtlichen Haltekindern eine Pflege verschafft werden konnte, welche ihnen nahrhafte Kost, gehörige Reinlichkeit und eine eigene Schlafstelle in den einfachsten bürgerlichen Verhältnissen gewährt", Fakt sei zudem, dass manche Pflegeeltern „schon jetzt den Kindern eine solche Verpflegung zukommen (lassen), welche sie mit dem Pflegesatze von M 12 nicht bestreiten können". Wem also würde – zumindest in jenen Fällen – die Erhöhung des Pflegegeldes irgendeinen Nutzen bringen? Auch lege die Armenpflege größten Wert auf ein einheitliches Pflegegeld, da Einzelvereinbarungen mit Pflegeeltern nur zu Unfrieden und Neid führen würden. Zudem sei es sinnvoll, bei der Auswahl von Pflegeeltern allzu große Ungleichheit in den Lebens- und Standesverhältnissen zu vermeiden, da es ja keine Verpflichtung für Pflegeeltern gäbe, das Kind bis zur Konfirmation zu behalten und ein deshalb immer möglicher Wechsel tunlichst nicht mit besseren oder schlechteren allgemeinen Lebensbedingungen verbunden sein sollte. Abzulehnen sei ferner, so ein weiteres Argument des Direktors der Armenpflege, die „Abzweigung der Waisenpflege von den übrigen Geschäften der Armenpflege", da man dann den Armenpflegern eine Tätigkeit nehmen werde, die besondere Befriedigung bringe und es deshalb zu befürchten sei, dass sich künftig viele Armenpfleger darum bemühen würden, nur noch – zu Lasten einer guten Betreuung von hilfsbedürftigen Erwachsenen – für die Waisenpflege eingesetzt zu werden.

In den Anlagen zum Bericht, – das Gutachten der Inspektion der Waisenhäuser und die Stellungnahmen der Waisenhäuser –, verteidigten insbesondere die Häuser schlicht ihr Existenzrecht und artikulierten entsprechende Vorbehalte gegen eine Veränderung des Status quo. Nur einmal, in der Stellungnahme des Vorstehers des St. Petri-Waisenhauses Wegener, [141] gibt es – mit Bezug auf eine Passage im Deputationsbericht, in dem eine hinreichende Zahl von „gewissenhaften Pflegeltern" als eine wesentliche Voraussetzung für die vorgeschlagenen Reformen bezeichnet wurde – eine direkte Äußerung zur Familienpflege:

> „Allerdings werden sich auch solche [gewissenhaften] Pflegeeltern finden, ob aber auch in der verlangten Zahl darf billig angezweifelt werden. Viele Pflegeeltern sind, was namentlich den männlichen Theil betrifft, hinsichtlich ihrer Beschäftigung den vollen Tag auf diese hingewiesen und oft nicht einmal im Haus, sondern außerhalb desselben. Wird sich in diesem Fall der Pflegevater (…) so eingehend mit dem ihm anvertrauten Kinde beschäftigen können, wie es eben als unerläßlich hingestellt werden müßte? Man denke sich einen Handwerker, Tischler, Zimmermann, Maurer etc., der den Tag über im Freien oder in seiner Werkstatt anstrengend gearbeitet hat und nun müde des Abends nach Hause kommt, vielleicht auch noch durch irgendwelche Geschäftsvorfälle in ärgerlicher Stimmung, dieser Mann, der sonst brav und tüchtig sein kann, soll sich nun auch noch mit einem fremden Kinde eingehend beschäftigen, was er vielleicht nicht einmal mit seinen eigenen Kindern thut? Was bleibt übrig? Die Frau leitet die Erziehung, die bei Mädchen immerhin etwas für sich haben mag, bei Knaben aber in den meisten Fällen verfehlt sein dürfte. Die Erziehung ist demnach nicht, was sie doch sein muß, Hauptsache, sondern Mittel zum Zweck, sei es, daß die dafür gezahlten Pflegegelder als gute und leichte Nebeneinnahmen angesehen werden, oder daß das

[141] Bericht des Vorstehers des St. Petri- Waisenhauses, F.A. Wegener, an die Verwaltung desselben vom 8, Dezember 1884 (Auszug). Anlage 4 zur MdS vom 31. März 1885 (Verhandlg., S. 255)

Pflegekind durch häusliche Verrichtungen Nutzen gewährt, eine Stundenfrau, den Laufburschen oder ein kleines Dienstmädchen ersetzt. Freilich will man nur solchen Pflegeeltern Kinder anvertrauen, ‚welche für sich aus der Übernahme der Kinder keinerlei Vortheil ziehen wollen.' Aber werden die betroffenen Pflegeeltern dies auch offen und ehrlich eingestehen, und wird es der vorgesetzten Behörde mit ihren Organen möglich sein, so genauen Aufschluß über Vermögenslage, Charakter etc. zu erhalten, wie es zu wissen nöthig sein wird? In kleineren Städten und auf dem Lande läßt sich dies schon leichter durchführen, wo die Behörde einerseits, die Bürger andererseits, genaue Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse ihrer Mitbürger besitzen. Zum Beweis, wie schwierig es ist, die genügende Anzahl der Pflegeeltern herauszufinden, mag die verbürgte Thatsache dienen, daß die Waisenpflege in Frankfurt a.M. im Jahr 1879 oder 1880 für 30 Zöglinge Aufnahme im Aschaffenburger Waisenhause nachsuchte."

Den beiden Berichten folgten noch ein zweiter Deputationsbericht und ein zweiter sich auf jenen beziehenden Bericht der Stadtbremischen Armenpflege und der Inspektion der Waisenhäuser, beide ohne essentiell neue Argumente und beide auf ihren Standpunkten beharrend. [142] Abgeschlossen wurde die Gesamtdebatte dann mit einer Bürgerschaftsdebatte über alle vier Berichte, auch sie ein Schlagabtausch zwischen Befürwortern und Gegnern der Reform, aber auch ein Ort, an dem persönlichen Einschätzungen und Beobachtungen zu Pflegeverhältnissen zu Sprache kommen konnten. Nachdem der Hauptberichterstatter, Prof. Bulle, in der Debatte noch einmal die wesentlichen Argumente und die Historie des Reformvorschlags seit 1872 hatte Revue passieren lassen und für die Annahme des Antrags geworben hatte, warb nur noch der Abgeordnete Achelis, [143] Mitglied der Deputation und gleichzeitig Rechnungsführer des Erziehungsvereins, mit Verweisen auf die positiven Erfahrungen mit dessen Ansätzen und Prinzipien vorbehaltlos für die Reform. Zu seiner Rede heißt es im Protokoll:

„Bisher seien die 220 Waisen von der Armenverwaltung auf Haltung gegeben, die Armenverwaltung könne aber nur das Nothwendigste thun, sie nur in solche an sich rechtschaffenden, ordentlichen Familien bringen, die sie zu einem ganz geringen Pflegesatz aufnehmen, sobald aber die Waisenverwaltung die Kinder auf Haltung bringe, so werde nach Analogie anderer Städte sofort eine große Menge besser situierte sich zur Aufnahme der Kinder bereitfinden. (Heiterkeit.) Daß dies der Fall sein werde, beweise der Erziehungsverein, an den sich eine ganze Menge Familien gewandt haben, die nie daran gedacht haben würden, ein Kind vom Armeninstitut auf Haltung zu nehmen, und denen der Erziehungsverein kaum mehr bezahle, als diejenigen bekommen, die vom Armeninstitute Kinder auf Haltung nehmen, und wievielmehr werden nun derartige Leute kommen und Kinder von der Waisenverwaltung nehmen. Für jedes Waisenkind schlage das Herz doch viel wärmer, sei das Mitleid viel reger, als für Kinder, wie die des Erziehungsvereins, die aus sehr traurigen Verhältnissen gekommen seien (Sehr richtig!) und ebenso werden Mütter, die ihre Kinder nicht erziehen können, sie gerne der Waisenverwaltung übergeben. Er habe oft sagen hören: Solche Mütter geben ihr Kind wohl ins Waisenhaus, wollen sie aber nicht durch die Armenpflege in anderer Familie unterbringen lassen. Das sei richtig, solange es sich um die Unterbringung durch die Armenpflege handle, nicht aber, sobald die Waisenpflege die Kinder unterbringen werde, und dafür sei wieder ein Beweis, den man im Erziehungsverein habe: es

[142] MdS vom 5. Mai 1885: Zweiter Bericht der Deputation wegen der Waisenpflege (Verhandl. S. 321 – 335) und MdS vom 29. Mai 1885: Bericht der Direktion der Armenpflege und der Inspektion der Waisenhäuser, betreffend den zweiten Deputationsbericht wegen der Waisenpflege (Verhandl. S. 364 -– 369)

[143] Achelis, Johannes Christoph (1836-1913), Kaufmann, Konsul, MdBü 1872 – 1892, Senator 1891 – 1907

kommen dem Erziehungsverein eine Menge Anträge solcher Mütter, die bitten, daß ihre Kinder vom Erziehungsverein auf Haltung gegeben werden, und wenn man sie, da der Verein sie nach seinen Statuten nicht annehmen könne, auf das Armeninstitut verweise, sagen sie: ‚Nein, nur durch den Erziehungsverein wollen wir unsere Kinder auf Haltung geben.' Von der Waisenverwaltung werden die Mütter es später ebenso gerne thun. Sodann werde die Waisenverwaltung die Kinder ohne Frage viel mehr als bisher auf dem Lande unterbringen. Es seien jetzt vom Armeninstitut nur in einzelnen Fällen mit Hülfe des Erziehungsvereins einzelne Kinder auf dem Lande untergebracht, und das sei für schwächliche Kinder ja von ungeheurem Nutzen, (Sehr richtig!) wie es in anderen Städten ja auch geschehe."

Sonst aber gab es in der Debatte – zumeist unter Berufung auf eigene Erfahrungen als Armenpfleger oder Bürger – deutlich mehr skeptische, als befürwortende Äußerungen zur Familienpflege. So vermerkt das Protokoll zur Rede des Abgeordneten Bitter etwa:

„Es sei gesagt worden, in anderen Städten wäre die Familienpflege ebenfalls eingeführt. Das streite er nicht ab, was er aber bestreite, sei, daß Menschenliebe und Wohlthätigkeit der Antrieb zur Übernahme von Waisen seitens der Pflegeeltern sei. Man sagte ferner, mancher kleiner Gewerbetreibender, Beamte etc. würde gern gewillt sein, ein solches Kind bei sich aufzunehmen. Das möge sein, die Leute seien vielleicht schon mit eigenen Kindern gesegnet und machen nun vielleicht die Rechnung: eines ißt sich mit durch, oder sie wünschen eine billige Arbeitskraft für Arbeiten, welche sie den eigenen Kindern nicht zumuthen."

Zur Rede des sich als „Landmann" vorstellenden Abgeordneten Dr. Adami vermerkte das Protokoll:

„Auf dem Lande haben wir die viel gepriesene Familienpflege, und er müßte zu seiner Beschämung gestehen und als Steuerzahler hinzufügen, daß, die Landgemeinden noch stärker in die Taschen greifen müßten, wenn nicht häufig derartige Kinder auf dem Lande unentgeltlich von Familien aufgenommen würden; die übrigen werden dann ausgethan, wie man es nenne, und, was die Ergebnisse dieser Familienpflege betreffe, so können sie gut sein und auch nicht, wie man es treffe, es könne gut gehen, es könne auch nicht besonders gut gehen. (Sehr richtig!) Es sei ganz ungewiß. So könne es vielleicht auch in der Stadt gut gehen, oder auch nicht. (Sehr richtig!)."

Der Abgeordnete Wessels mochte dem wohl zustimmen. Auch er habe, heißt es im Protokoll, in seiner Tätigkeit als Armenpfleger

„derartige Fälle kennengelernt, daß man glaubte, ein Kind sehr gut untergebracht zu haben, schließlich stellte es sich aber heraus, daß es schlecht aufgehoben war. Das seien Schwierigkeiten, welche sich bei der Unterbringung herausstellen. Jetzt seien vielleicht Leute genug da, welche Kinder in Pflege nehmen möchten, aber im Jahre 1875 oder 1876, als Redner als Armenpfleger eingetreten, lag die Sache anders, da hielt es schwer solche Kinder unterzubringen, trotzdem die Zahl kleiner war. Das erkläre sich daraus, daß in guten Zeiten, wenn die Leute viel verdienen, sie nicht geneigt sind, fremde Kinder in Pflege zu nehmen, während in Zeiten, wo weniger verdient wird, manche Leute aus pekuniären Gründen Rücksichten dazu bereit seien. Ob man aber, wenn sich die Leute von diesem Beweggrund leiten lassen, die richtigen Pflegeeltern finden werde, können sich Jeder selbst beantworten."

Skepsis auch zu anderen Fragen. Der Abgeordnete Wessels etwa, bezweifelte den Vorteil von Hausbesuchen zur Beaufsichtigung der Kinder:

„Welchen Wert würde es übrigens haben, wenn der Armenpfleger die ihm zugewiesenen Kinder in deren Wohnungen besuche? Er könne doch immer nur oberflächlich nach dem Augenschein urtheilen. Wenn das Kind gefragt würde, ob dasselbe es bei den Pflegeeltern gut habe, es dürfe nicht sprechen aus Furcht vor diesen, selbst wenn es viel zu klagen hätte."

Und vom Abgeordneten Wilckens wurde generell die Möglichkeit angezweifelt, durch eine Organisationsreform einen entscheidenden Fortschritt erzielen zu können: Es sei in allen Berichten aus dem Kreis der Deputation ein Kernpunkt der ganzen Frage gar nicht erst erörtert worden, führte er aus,

„nämlich inwiefern eine Statistik ergebe, daß man sich seitens der Armenpflege in der Wahl der Familien gar nicht vergriffen habe oder wie oft solcher Irrthum vorgekommen, darüber erfahren wir nichts. Er habe volles Vertrauen zu den Armenpflegern, aber wer Armenpfleger gewesen sei, wisse, daß viele Armenpfleger gar nicht in der Lage seien, den Kindern solche Aufsicht zuwenden zu können, wie es im höchsten Grade wünschenswerth sei, und man könne diese Thatsache gar nicht beseitigen. Es stehe also fest, daß die Sache ein Sprung ins Dunkle sei, es könne gut oder schlecht gehen, im günstigsten Falle werden sehr viel gute Fälle dabei sein und eine ganze Anzahl mangelhafter."

Dagegen weiß man bei den Waisenhäusern, was man hat, hatte er noch hinzugefügt.

Die Debatte endete mit dem Zwischenruf des Abgeordneten Lukey: „Er wisse, daß die Armenverwaltung 8 bis 10 Kinder in Familienpflege gegeben habe, wo die Räumlichkeiten mehr Vogelbauer seien" und mit einer Replik Bulles zum Vogelbauer, nämlich, dass es den bald nicht mehr geben werde, wenn man den Reformvorschlägen zustimme und sich endlich ernsthaft um das Los der 458 jetzt vom Armenamt untergebrachten Kinder kümmern werde. Danach gab es einen Antrag auf namentliche Abstimmung, dessen Ablehnung und schließlich die Annahme des Beschlussvorschlags des Abgeordneten Bitter: „Die Bürgerschaft hat den Bericht der Deputation dankend angenommen; sie sieht sich aber zur Zeit nicht veranlaßt, eine Änderung des bisherigen Systems herbeizuführen."

In der Debatte war es nie um privat von ihren Eltern oder Müttern untergebrachte Kinder gegangen, was bei der allgemeinen Missachtung dieses Themas im gesamten 19. Jahrhundert nicht weiter verwunderlich wäre, wäre nicht just im Jahr des Beginns der Debatte, 1884, zu diesem Thema ein dringlicher Appell, sich dieses Themas endlich anzunehmen, erschienen. Der Bericht, überschrieben mit „Das Gewerbe Kinderaufziehen" stammt aus dem vom Gesundheitsrat der Stadt Bremen herausgegebenem „Sechsten Jahresbericht über den öffentlichen Gesundheitszustand und die Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege in Bremen in den Jahren 1879 bis 1882" [144] und ist Teil der Kapitels „Die gesundheitliche Aufsicht über den Gewerbebetrieb." Der bis zur Jahrhundertwende singulär bleibende Bericht wird hier des zeitlichen Zusammenhangs wegen angefügt:

„Der Gewerbebetrieb des Haltekinder- (Ziehkinder-) wesens hat eine medizinalpolizeiliche Bedeutung. In der Stadt Bremen wurden durchschnittlich rund 500 Haltekinder gezählt, von welchen ca. 400 von der Armenpflege versorgt werden. Nur die letzteren sind unter sachgemäßer Controle, indem die Beaufsichtigung der Ziehmütter und -Kinder durch die Armenpfleger besorgt wird. Die hier gemachten Erfahrungen sind durchaus nicht maßgebend für die Verhältnisse der privatim untergebrachten Kinder, denen bis dahin noch die Controle

[144] Sechster Jahresbericht über den öffentlichen Gesundheitszustand und die Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege in Bremen in den Jahren 1879 bis 1882. Bremen 1884, S. 64-65 (SuUB Brem. c. 2288)

der Behörde fehlt, und doch muß sich auch diese nicht allein auf die Pflegeeltern, sondern auch auf den Pflege- und Gesundheitszustand der Kinder, die oft aus der Fremde hierhergeführt werden, erstrecken. Die Sanitätsbehörde hat den Gegenstand wiederholt in ihre Berathung gezogen. Es ist auch eine bekannte Thatsache und von Aerzten wiederholt gemachte Erfahrung, daß die von den eigenen Müttern in fremde Pflege gegebenen Säuglinge, die sog. Haltekinder, in der Mehrzahl kränkeln und ein sieches Leben führen, bis sie erliegen. Gerade in dieser Klasse ist die Kindersterblichkeit überaus groß. Die Mütter gehören in der Regel der bedürftigsten Klasse der Gesellschaft an, unverheiratheten Dienstmädchen u.s.w., die, von dem Erzeuger ihrer Kinder verlassen, den Pflegeeltern für die Pflege der Kinder nur wenig zahlen können, was zur Bestreitung einer sachgemäßen Kinderpflege nicht ausreicht. Schon vor der Geburt haben die Haltekinder zu leiden durch das Verhalten der ihren Zustand verbergenden Mütter. Eine kümmerliche Lebensbeschaffenheit, Lebensschwäche wird ihnen angeboren und die künstliche Ernährung, die meistens mangelhafte Reinlichkeit, die ungesunden Wohnungs- und Lebensverhältnisse, die ihnen geboten werden, bedingen Einflüsse, die zum Siechthum und baldigem Ende führen, welches die Betheiligten nicht selten als Befreiung von einer Last nicht ungern ansehen. So gut gesorgt werden mag für die der Armenpflege anheimfallenden Kinder, so bleibt für die übrige Kategorie der Haltekinder, die vielfach aus der Fremde hier untergebracht werden und welche unbekannt und verborgen ihr sieches Dasein vollenden, noch viel zu wünschen. Auf sie erstreckt sich die behördliche Fürsorge, die gesundheitliche Controle nicht. Die hülfsbedürftige schutzlose Lage dieser Kinder spricht schon das allgemeine menschliche Gefühl des Mitleidens an und ein wirksamer Schutz der von den Müttern verlassenen Säuglinge ist zumal in protestantischen Ländern am Platze, wo Findelhäuser fehlen; derselbe ist eine dankbare Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege. Ueberall, in verschiedenen Ländern, in England durch die Infant Life Protection Act, in Deutschland durch die Verwaltungsbehörden der grösseren Städte, ist dieser Gegenstand in den letzten Jahren sorgfältig geregelt. Hier ist bis jetzt die gesundheitliche Controle für den bezeichneten Theil der Haltekinder noch ein frommer Wunsch geblieben, weil man aus anderweitigen Rücksichten Bedenken getragen hat, eine derartige Aufsicht im Verordnungswege einzuführen."

Was die anderweitigen Rücksichten waren, wird nicht mitgeteilt; die Scheu, der Stadt noch eine weitere Bürde aufzuladen, dürfte zumindest ein Grund gewesen sein.

4.4 Die Jahre nach dem ‚Waisenhausstreit' und neue Regelungen in der Geschäftsordnung für die Stadtbremische Armenpflege 1902

Nach der im Sande verlaufenen Debatte zur Waisenpflege 1884/85 blieb es in der Stadtbremischen Armenpflege und in politischen Debatten für gut ein Jahrzehnt still um das Thema Haltekinder. Die Zahl der von der Stadtbremischen Armenpflege in Familien auf Halte gegebenen Kinder stagnierte über viele Jahre und sank dann sogar in den Jahren vor der Jahrhundertwende trotz Stadterweiterung durch Eingemeindungen und steigender Bevölkerungszahlen auf ein Niveau deutlich unter jenem der frühen 1880er Jahre, [145] die Pflegesätze blieben noch über die Jahrhundertwende hinaus auf dem Niveau von 1876 (15 M. für Kinder unter 2, 12 Mark für über 2-jährige Kinder) und auch konzeptionell gab es so gut wie keine Bewegungen. Bis zum letzten Amtsjahr des Senators Nielsen als Direktor der Armenpflege (1895) gab es in den Jahresberichten nach

[145] Siehe dazu die Tabelle 2 im Kap. 3.7

1885 und den auf sie bezogenen Debatten in der Bürgerschaft, lediglich vier kleinere Vorgänge zum Haltekinderwesen.

1887 hatte es anlässlich einer Anmerkung im Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1886/87 [146] über die Ausweitung der Zusammenarbeit der Behörde mit dem Erziehungsverein einen kleinen Disput in der Bürgerschaft [147] zum Nutzen der Landpflege gegeben. Der Abgeordnete Roselius hatte sich in der Debatte dafür ausgesprochen, noch mehr Kinder aufs Land zu bringen und hierzu gemäß Protokoll ausgeführt: „Er glaube, daß das für die Kinder von doppeltem Vortheil sein würde, zum Teil seien sie sehr schwach und würden sich auf dem Lande sehr gut erholen und dann werden sie sich dort auch durch kleine Handreichungen viel nützlicher machen können als in der Stadt, wo sie sehr häufig zu Arbeiten benutzt werden, die sie nicht bezwingen können." Dies fand dann der zweite Redner, Herr Schäfer, an sich ebenfalls „recht praktisch", gab aber zu bedenken, „daß, wenn hiesigen Bürgern ihre Kinder abgenommen und dieselben von der Armenpflege aufs Land geschickt würden, erstere dadurch, da sie damit Armenunterstützung erhielten, ihr Wahlrecht verlieren würden",[148] während ein dritter Redner, Herr Thiele, die kleine Debatte für eigentlich irrelevant erklärte: „Den Herren Roselius und Schäfer gegenüber möchte er thatsächlich berichten", vermerkte das Protokoll, „daß die Armenpflege für gewöhnlich die Kinder nicht aufs Land ausgebe. Die Kinder werden in der Stadt in Familien untergebracht. Nur in solchen Fällen, wo es möglich oder wahrscheinlich, daß die Kinder verwahrlosen, trete die Armenpflege in Verbindung mit dem Erziehungsverein, um solche Kinder auf dem Lande unterzubringen. Sonst sei es Prinzip der Armenpflege, hier die Kinder unter ihrer speziellen Aufsicht zu halten. Man sorge dafür, daß sie gute Pflegeeltern bekommen."

Dem entsprach dann auch eine Passage im Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1891. In ihm hieß es:

> „Eine wesentliche Ersparnis würde in den Unterstützungen für die auf Haltung gegebenen Kinder in Zukunft zu erreichen sein, wenn man sich entschließen wollte, einen Teil der Kinder auswärts in ländliche Pflege zu geben. Das Diaspora-Waisenhaus zum guten Hirten war bereit, Kinder bei in der Nähe von Bielefeld wohnhaften Landleuten in Pflege zu geben und darüber die Aufsicht zu führen gegen eine jährliche Vergütung von 30 M. Der Vorstand war aber einmütig der Ansicht, daß es eine der Hauptaufgaben der Armenpflege sei, die ihr zur Erziehung anvertrauten Kinder stets unter Augen zu haben, um bei etwaigen Missgriffen in der Unterbringung oder bei dem Bekanntwerden schlechter Behandlung und ungenügender Unterbringung sofort einschreiten zu können. (…) Das Anerbieten wurde daher ablehnend beantwortet." [149]

Auch die dritte Anmerkung ein Jahr später, betraf wieder die Kooperation mit dem Erziehungsverein. Von besonderem Wert für die Armenpflege, hieß es im Jahresbericht für 1892, sei, dass der Verein über eine Anzahl guter Quartiere für Kinder, „die von dem Verkehre mit den zur Erziehung nicht geeigneten Eltern durchaus fernzuhalten sind" in von der Stadt weiter entfernten Ortshaften, wie Vielstedt und Hude, verfüge, weshalb man dem Ersuchen des Vereins, das Pflegegeld

---

146 Verhandl. 1887, S. 395 ff.

147 BBü 13. Juli 1887 Debatte zum Jahresbericht der Stadtbrem. Armenpflege 1886/87, S. 231 f.

148 Der Verlust des Wahlrechts war schon immer mit dem Bezug von Armenunterstützung verbunden. Die Regelung wurde erst 1920 aufgehoben.

149 MdS 23. Juni 1891 Bericht der Stadtbremischen. Armenpflege 1890/91, S. 414 (Verhandl., S. 411 ff.)

auf 150 Mark jährlich zu erhöhen, auch gerne nachgekommen sei. [150] Die vierte Erwähnung von Haltekindern in diesen Jahren betraf nur noch Mützen: „Der § 8 der Geschäftsordnung [der stadtbremischen Armenpflege] ist dahin ergänzt worden, daß, wie den Knaben eine Mütze geliefert wird, auch von jetzt an den auf Haltung befindlichen Mädchen alle zwei Jahre eine Kopfbedeckung für den Winter zu liefern ist.“ [151]

Ansonsten gab es noch etwas, worüber nicht berichtet wurde. In der neunten Jahresversammlung des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit“, [152] 1888 in Karlsruhe, war neben vier weiteren Berichtspunkten auch ausführlich über „geschlossene oder offene Waisenpflege“ referiert und debattiert worden [153] und hierbei eher Bedenkliches über die Anstalten und Freundliches über die Familienpflege (sofern mit größter Sorgfalt bei der Auswahl der Pflegeeltern vorgegangen und eine fortgesetzte Kontrolle über die untergebrachten Kinder ausgeübt wird) vorgetragen worden. In Bremen hatte man dieses Fass wohl nicht wieder aufmachen wollen. Im Jahresbericht für 1888 [154] wurde jedenfalls nur über die vier anderen Tagesordnungspunkte berichtet, dieser noch nicht einmal erwähnt.

Eine für die Zukunft des Pflegekinderwesens höchst bedeutsame Entwicklung wurde aber am 29. September 1897 eingeläutet. An diesem Tag hieß es in einer Mitteilung der Bürgerschaft, [155] sei sie darauf aufmerksam geworden, „daß in den letzten Jahrzehnten in verschiedenen deutschen Städten die Frauen mit Erfolg an der öffentlichen Armenpflege beteiligt sind, daß besonders ihre Tätigkeit in der Fürsorge für Waisen und sonstige der elterlichen Pflege entbehrende Kinder, wie für Wittwen und die von ihren Männern verlassenen Frauen und Kinder eine Segensreiche ist.“ Im gleichen Zuge wurde die Direktion der Armenpflege – namentlich der zum 1. Januar 1896 zum neuen Direktor der Stadtbremischen Armenpflege ernannte Senator Hermann Hildebrand [156] –

---

[150] MdS vom 18. Juni 1892 Bericht der Stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1892/93, S. 464 (Verhandl. S. 462 ff.)

[151] MdS vom 23. Juni 1896 Bericht der Stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1895/96, S. 426 (Verhandl., S. 415 ff.)

[152] Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit wurde 1880/81 zur „Zusammenfassung der zerstreuten Reformbestrebungen, welche auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit hervortreten“ und für die „fortgesetzte, gegenseitige Aufklärung der auf diesem Gebiete tätigen Personen“ gegründet. 1881 gehörten dem Verein als korporative Mitglieder bereits 93 Stadtgemeinden, vier Provincial- und Landarmenverbände sowie 11 Wohltätigkeitsvereine an. Bremen war von Anfang an dabei. Die Umbenennung in „Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge“ erfolgte 1919.

[153] Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Siebentes Heft: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der neunten Jahresversammlung in Karlsruhe am 25. und 26. September 1888, Leipzig 1889 (zum TOP „geschlossene oder offene Fürsorge“ S. 16 – 42)

[154] MdS vom 7. Juni 1889, Jahresbericht der Stadtbrem. Armenpflege für 1888/89 (Verhandl., S. 267 ff.); zur Tagung des Deutschen Vereins S. 267 f.

[155] Die Anfrage der Bürgerschaft findet sich in den Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft vom 29. Sept. 1897, S. 556

[156] Hermann Hildebrand (1849-1939) war promovierter Jurist, seit 1879 Mitglied der Bürgerschaft zunächst für die Wahlklasse I (Gelehrtenstand), später DDP, Direktor der stadtbremischen Armenpflege und Senator für das Armenwesen 1896 – 1910. Nach weiteren politischen Ämtern war er 1917 und 1919 – 1920 Bürgermeisters der Stadt. Neben und nach seinen politischen Tätigkeiten trat Hildebrand insbesondere als Initiator und Vorsitzender des Zentral-Hilfs-Ausschusses vom Roten Kreuz und der nachfolgenden Sammlungswerke (Bremer Kinderhilfe, Bremer Nothilfe und Bremer Winterhilfe), sowie als Begründer verschiedener weiterer Vereinigungen zur Koordinierung der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege hervor. 1933/ 34 wurde Hildebrand zwar von den nationalsozialistischen Repräsentanten des Wohlfahrtswesens seiner ‚staatstragenden‘ Ämter enthoben,

von der Bürgerschaft mit der Prüfung der Frage beauftragt, „ob es sich nicht empfehle, die Frauen zur Thätigkeit in der öffentlichen Armenpflege heranzuziehen, und falls, wie zu hoffen, diese Frage bejaht werde, darüber zu berichten, welche Einrichtungen zu treffen seien, um die Beteiligung der Frauen an der Fürsorge für die Armen ins Leben zu rufen.“ Abgesehen davon, dass sich auch der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit schon mehrfach, zuletzt 1896, mit einer eindringlicher Empfehlung, Frauen mit gleichen Rechten und Pflichten in die Armenpflege einzugliedern, beschäftigt hatte, [157] hatten, wie Funk mitteilt, [158] dem Beschluss vorausgehend, in Bremen schon seit Jahren, „nicht ohne gewisse Energie und Ausdauer, gebildete Frauen und fortschrittlich gesinnte Männer unausführlich darauf hingewiesen, daß das häusliche Leben, in dem fast immer die Ursachen der Armut zu suchen seien, das natürliche Arbeitsgebiet der Frau sei, für dessen Pflege sie Verständnis und Fähigkeiten besitze.“ [159]

In dieser Sache, – Beteiligung von Frauen an der Beaufsichtigung von Haltekindern –, gab es dann zwar einen zögerlichen, letztlich aber doch raschen Fortschritt. Weil es zunächst, vor allem aus dem Kreis der Armenpfleger, Bedenken gegen die Zulassung der Frauen gegeben hatte – bisher ging es doch gut ohne Frauen; Konflikte in der Zusammenarbeit sind vorprogrammiert; Frauen sind viel zu weich, um die nun einmal notwendigen harten Entscheidungen zu treffen, sie werden aus reinem Mitleid mehr bewilligen, als notwendig und zulässig [160] – wollte man Frauen zunächst überhaupt nur versuchsweise und informell für unterstützende Aufgaben (z.B. Führung von Akten und ab und an mal Heranziehung zu einem Gespräch mit einer Familie) zulassen. Wenig später fand man(n) sich dann aber doch bereit, 19 sich freiwillig meldenden Frauen in einigen Bezirken einige Fälle von Haltekindern und von Witwen mit Kindern freiwillig zur Bearbeitung zu überlassen, ohne ihnen freilich schon eine Beteiligung an den Entscheidungen über Finanzmittel zuzugestehen. Gelockert wurden diese Einschränkungen dann aber auf Drängen der Frauen und mit Unterstützung einiger Bezirksvorsteher sowie des Direktors der Armenpflege, [161] indem man ihnen die bislang nur zugewiesenen Fälle offiziell übertrug und sie beratend an Entscheidung über die Vergabe von Mitteln beteiligte. [162] Nach einer noch einmal kontroversen Debatte in der Bürger-

---

von ihnen gleichzeitig aber auch in mehreren Fällen zum Ehrenvorsitzenden ernannt. Weniger bedeutsame Ehrenämter konnte er bis zu seinem Tod 1939 weiter ausüben. Insgesamt stand Hildebrand, von seinen Biografen „Vater der Armen“ genannt, im Laufe seines Lebens rund 50 wohltätigen Vereinen und Stiftungen vor.

157 So im Bericht Hildebrands zur Mitwirkung der Frauen in der Armenpflege (MdS vom 9. März 1900; Verhandl. S. 166 ff)

158 Funk 1913, a.a.O., S. 19

159 Dieser Verweis von Funk dürfte auf die vielfältigen Aktivitäten des 1867 als „Verein zur Erweiterung des weiblichen Arbeitsgebietes“ gegründeten „Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsvereins“ (unter diesem Namen seit 1897), abzielen.

160 So in etwa in einer Zusammenfassung des Abgeordneten Schütte in einer Debatte zu der Angelegenheit am 11. April 1900 (BBÜ, S. 166) sowie bei Funk, 1913, S. 19

161 In einem Referat im Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit zur „Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege“ (Schriften des deutschen Vereins, 49. Heft: Die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege von Kayser (Mainz) und Hildebrand (Bremen), Leipzig 1900, S. 67-94) hatte sich Hildebrand auch überregional zur Mitwirkung der Frauen positioniert und hierzu insbesondere auf ihre „hervorragende Befähigung insbesondere für die Kinderpflege“ und ihre „nie ermüdende Geduld, die Wärme und aufopfernde Hingabe“ verwiesen (S. 77), sich aber auch gegen ihre völlige Gleichstellung mit den Armenpflegern ausgesprochen und dafür plädiert, dass ihnen „passende Fälle“ durch männlichen Bezirksvorsteher zugewiesen werden. (S. 88)

162 MdS vom 9. März 1900 Mitwirkung der Frauen in der Armenpflege

schaft, [163] in der u.a. Friedrich Ebert [164] das Wort ergriff und sich für eine völlige Gleichstellung der Frauen in der Armenpflege aussprach, fand die Mitwirkung der Frauen schließlich im „Gesetz, betr. die stadtbremische Armenpflege“, vom 25. April 1900 [165] endgültig ihre rechtliche Anerkennung. Damit war, hieß es im Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1899/1900, „die im Jahr 1897 von der Bürgerschaft angeregte Angelegenheit zu einem hoffentlich für die Armenpflege segensreichen Abschluß gebracht und es sind schon jetzt, gegenwärtig im ganzen 44 Frauen neben den Pflegern tätig.“ [166]

Unabhängig von dieser Grundsatzentscheidung verging seither kaum ein Jahr, in dem nicht – mit oder ohne Bezug zur Mitwirkung der Frauen in der Armenpflege – über Aspekte des Haltekinderwesens berichtet oder debattiert wurde, Reformkonzepte vorgestellt und schließlich auch umgesetzt wurden. Noch im Jahresbericht für 1899/1900 berichtete Direktor Hildebrand auch über die jüngste Erschließung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit bei einer Tagung in Breslau September1899 zur „Beaufsichtigung der in der Familie untergebrachten Kinder“: [167]

> „Die Versammlung erklärte die Familienpflege für die naturgemäße Art der Unterbringung und erzieherischer Beeinflussung der der öffentlichen Erziehung anheimfallenden Unmündigen, der jedoch, wenigstens in größeren Verbänden, eine wohlorganisierte Erziehungsanstalt als Ergänzung nicht fehlen dürfe; sie sprach ferner aus, saß die Beaufsichtigung der Familienpflege durch die Armen- und Waisenpflege zu leiten sei, welche, soweit möglich, mit den Pflichten und Rechten gesetzlicher Vormünder und Pfleger ausgestattet sein und durch ehrenamtliche Pflegeorgane, unter Zuhülfenahme von Frauen, namentlich für die Überwachung der Säuglingspflege und der Mädchenerziehung, ausgeübt werden müsse und die, ebenso wie ihre Beaufsichtigung, nicht schon mit der Entlassung der Zöglinge aus der Schule ihren Abschluß finden dürfe, sondern sich noch weiterhin auf die Überwachung der durch die Armen- und Waisenbehörde als Lehrlinge oder Gehilfen bei Handwerksmeistern oder als Dienstboten oder jugendliche Arbeiter bei Dienstherrschaften oder Arbeitgebern untergebrachten Unmündigen zu erstrecken habe.“

Bereits im folgenden Jahr gab es eine erste Reaktion auf Hildebrands Bericht. Die jetzt 48 Armenpflegerinnen, heißt es im Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1900/1901, [168]

---

[163] Debatte zur Mitteilung des Senats vom 9. März 1900 (BBü, S. 166 ff.)

[164] Friedrich Ebert (1871-1925), der spätere Reichspräsident, war zwischen 1900 und 1905 neben seinem Hauptamt als Arbeitersekretär im „Arbeitersekretariat für Bremen und Umgebung“ Mitglied der Bürgerschaft für die Wahlklasse IV.

[165] Gesetz, betr. die stadtbremische Armenpflege vom 25. April 1900: BremGBl. 1900, Nr. 21. Der § 17 lautete: „Neben den Armenpflegern wird vom Vorstande eine nach Anhörung der Bezirksvorsteher zu bestimmende Zahl von Frauen, die dazu geeignet und bereit sind, zu Armenpflegerinnen ernannt, denen der Regel nach alle Fälle, die auf Haltung gegebene Kinder betreffen, und außerdem sonstige geeignete Fälle nach Ermessen des zuständigen Bezirksvorstehers oder des Vorstandes übertragen werden sollen. Die Armenpflegerinnen, die ebenso wie die Armenpfleger vom Direktor in ihr Amt eingeführt und auf dessen getreue Wahrnehmung durch Handschlag verpflichtet werden, stehen hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten im Übrigen den Armenpflegern gleich, können jedoch auf ihren Antrag von der Teilnahme an den Bezirksversammlungen, in denen sie beschließende Stimme haben, durch den zuständigen Bezirksvorsteher oder den Vorstand befreit werden.“

[166] Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1899, MdS vom 30. Juli 1900 (Verhandl., S. 811)

[167] MdS vom 30. Juli 1900: Jahresbericht der Stadtbrem. Armenpflege für 1899, S. 811 (Verhandl., S 809 ff.)

[168] MdS vom 12. Juli 1901: Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1900, S. 662 (Verhandl. S. 630 ff.)

Beiträge zu Haltekindern in der Bürgerschaft (September 1900) [169]

Herr Ebert: Aus dem Jahresbericht geht hervor, dass eine große Zahl von Kindern auf Haltung ausgegeben ist; es sind 697, [170] welche dauernd oder vorübergehend unterstützt werden müssen. Ohne weiteres ist zuzugeben, daß das System der Haltekinder, – die Ausgabe der Kinder in Pflege von Familien – in mancher Beziehung etwas für sich hat. Für die Armenpflege ist es ein Vorteil, daß sie gerade Leute, Frauen, die die Armenpflege in Anspruch nehmen müßten, dadurch unterstützt, daß sie ihnen Kinder ins Haus giebt, die sie verpflegen. Da kommt nun in Betracht, welche Verhältnisse in dem Hause sind. Sind die Verhältnisse so knapp bemessen, daß die Frauen von dem Verdienst mit leben wollen, so finde ich, daß das Unterbringen von Kindern dort unangebracht ist. Aus diesem Grunde sollte die Armenpflege – und nachdem weibliche Armenpfleger geschaffen sind, ist dazu ausreichend Gelegenheit gegeben – in jedem Fall ausreichend prüfen, ob die Verhältnisse dort, wo Kinder auf Haltung gegeben werden sollen, nicht derart sind, daß sie schädigend, vernichtend, auf die Gesundheit und Erziehung der Kinder wirken müssen. Ich habe vor einigen Stunden, heute Nachmittag, Gelegenheit gehabt, ein derartiges Bild vor Augen zu sehen. Eine Witwe, deren Mann erst vor einigen Wochen gestorben ist, nachdem er alle Phasen der Tuberculose durchgekämpft hatte, hat ein Kind in traurigen Verhältnissen. Als ich in das Zimmer kam, sah ich vier kleine Kinder. Ich erkundigte mich und konnte feststellen, daß die Frau vier Kinder auf Haltung hatte, alle unter 3 Monaten. (Hört! Hört! Unruhe!) Die sind aber nicht von der Armenpflege auf Haltung gegeben, sondern von Privatleuten. (Zurufe. Also!) Ja, daß Ihnen nur na ja nicht zu nahegetreten wird! Nun kommt aber hinzu – und ich bitte Sie, auch da recht aufmerksam zu sein – daß der Frau zu den vier Kindern von unter drei Monaten auch noch ein Kind von der Armenpflege auf Haltung gegeben ist, ein Kind von drei Jahren. Sie werden zugeben, das sind unhaltbare Zustände, die die Erziehung des Kindes gefährden. Ich möchte dringend bitten, daß die Armenpflege bei Vergebung von Kindern genau prüft, daß in der Familie geordnete Verhältnisse sind, wo die Kinder gut aufgehoben sind, damit es an der nötigen Aufmerksamkeit und Pflege nicht fehlt. Die Einrichtung der weiblichen Armenpflege wird dabei von Vorteil sein. Ich möchte bitten, daß die Direktion der Armenpflege dies berücksichtigt. (S. 434)

Herr Tippenhauer: Was Herr Ebert sagte wegen der Kinder, die auf Haltung gegeben werden, so muß ich sagen, daß sich die Sache doch im ganzen bewährt hat. In unserem Bezirk werden die Kinder vielfach bei kleinen Leuten untergebracht, die dann 12 M. für jedes Kind bekommen. Die Leute betrachten dieses Geld als einen Spargroschen. Die Kinder gehören vollständig mit zur Familie. Sie werden ebenso wie die übrigen Kinder behandelt, und man merkt gar keinen Unterschied. Nun kann ja die Sache auch mal nicht eingeschlagen sein. Es mag auch vorgekommen sein, daß Kinder zu Leuten gekommen sind, die das liebe Brot nicht im Hause haben. Dann

---

169 BBü vom 19. September 1899: Debatte zum Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1899/00, S. 434. Alle drei Redner, Friedrich Ebert, Karl Albert Tippenhauer und Carl M. Hartwig gehörten der Wahlklasse IV (bremische Staatsbürger, die nicht den ersten drei Wahlklassen – Gelehrte, Kaufleute und Gewerbetreibende) an.

170 Die von Ebert benannte Zahl entspricht nicht jener, die im Jahresbericht für das Rechnungsjahr 1888 für „Kinder auf Haltung für Rechnung der Stadtbremischen Armenpflege“ angegeben ist (Jahresende 329 Kinder), sondern jener Zahl, die im „Verzeichnis der im Rechnungsjahr 1898 vorübergehend und dauernd unterstützten in Bremen wohnhaften Personen“ als „Kostgeld für dauernd unterstützte selbst- und mitunterstützte Haltekinder“ angegeben ist. (Jahresbericht für 1898, S. 860). Außer möglicherweise systematischen Zählfehlern (hierzu Funk 1913, a.a.O., S, 43 im Abschnitt Selbst- und Fremdunterstützte) könnten in der von Ebert herangezogene Zahl auch die mit Unterstützung der Armepflege in Erziehungsheimen untergebrachten Pflegekinder und ggf. auch die auf Kosten der Armenpflege in Kinderbewahranstalten oder Schülerhorten untergebrachten Kinder enthalten sein, die häufig auch zu den Haltekindern gerechnet wurden.

ist aber immer sehr bald für Abhülfe gesorgt. Ein weit größerer Übelstand besteht aber darin, daß von Privaten Kinder auf Haltung gegeben werden in Häuser, die solche Kinder eigentlich nicht haben sollten. Wenn da die Behörde eingreifen könnte, so wäre das sehr gut. Stellenweise sollte man meinen, es sei die reine Engelmacherei.[171] Ich habe diesen Übelstand schon im Bezirk zur Sprache gebracht, es ist auch an die Polizei berichtet; aber es kann da wohl nicht eingeschritten werden. Wenn seitens der Armenpflege Kinder auf Haltung gegeben werden, so haben sie es im Großen und Ganzen gut.

Herr Hartwig: Ich wollte nur richtigstellen, was Herr Ebert vorgebracht hat, daß Kinder bei Leuten in Pflege gegeben würden, die selbst Armenunterstützung bekämen. Das ist nicht richtig. Es ist wohl möglich, daß Leute, die gewöhnlich nicht unterstützungsbedürftig sind, durch Krankheit in schlechte Verhältnisse kommen und dann Unterstützung erhalten. In einem solchen Fall kann man den Leuten aber nicht sofort die ihnen früher anvertrauten Kinder wegnahmen.

hätten die Direktion darauf hingewiesen, „daß es ihnen erwünscht und in vielen Fällen nöthig erscheine, die Pflegethätigkeit für Haltekinder nicht, wie bisher, regelmäßig mit der Konfirmation enden zu lassen, sondern sie wenigstens für ein weiteres Jahr, nachdem die Kinder in ein Dienstverhältnis getreten sind, auszudehnen, wobei die Bereitwilligkeit, sich der erwähnten Thätigkeit zu unterziehen, ausgesprochen wurde." Dies sei, heißt es weiter, vom Vorstand dankbar aufgegriffen worden und von diesem sogar angeregt, die Dauer der Betreuung, wenn möglich sogar noch über das eine Jahr hinaus, auszudehnen. Allerdings müsse diese Tätigkeit den Charakter der Freiwilligkeit haben, da man den Frauen keine „autoritative Stellung gegenüber den Pfleglingen einräumen (könne)." Allerdings habe man zu einer anderen Anfrage der Frauen, nämlich ob es auch über die Konfirmation hinaus eine Fortdauer materieller Unterstützung geben könne, noch keine generelle Stellung abgegeben können; diese Frage müsse „wie bisher einer wohlwollenden Beurteilung des Einzelfalls überlassen bleiben." [172]

1902 gab sich die Stadtbremische Armenpflege eine neue Geschäftsordnung. Sie war erforderlich geworden, weil sich Senat und Bürgerschaft dazu entschlossen hatten, das bisherige auf Kleinräumigkeit setzende Elberfelder System durch deren – schon von diversen Städten vollzogenen – Weiterentwicklung zum sog. „Straßburger System" zu ersetzen. Dieses setzte, bei Beibehaltungdes Prinzips ehrenamtlich ausgeübter Armenpflege, auf eine, großstädtischen Bedingungen besser angepasste, stärkere Zentralisierung. Zu diesem Zweck wurden, bei Beibehaltung der seit 1902 bestehenden 29 Bezirken, die zuletzt 180 Distrikte aufgelöst, stattdessen jedem Bezirk eine bestimmte, an dem Bedarf orientierte Zahl von Armenpflegern und Armenpflegerinnen beigegeben, über deren Einsatz im Einzelnen nunmehr der Bezirksvorsteher zu entscheiden hatte. Eine Aufwertung des Amtes des Bezirksvorstehers, – weiterhin gewählt von den jeweils im Bezirk tätigen

[171] Der Begriff „Engelmacherin" hatte es sogar ins Meyers Konversationslexikon geschafft. In der 5. Auflage des „Nachschlagwerks des allgemeinen Wissens" (Band 5), Leipzig und Wien 1897 heißt es zum Begriff: Engelmacherinnen (Engelsmütter), Frauenspersonen (Ziehmütter, Haltefrauen, Kostpflegekinderfrauen), welche kleine, namentlich uneheliche, Kinder annehmen, um ihnen Wartung und Pflege angedeihen, in Wahrheit aber, um sie verkommen zu lassen und aus der Welt zu schaffen. Die Beseitigung der Engelmacherei aus der Kostkinderpflege ist eine der wichtigsten Aufgaben der Sanitäts- und Sittenpolizei, namentlich in den großen Städten. Zu diesem Behuf hat z.B. eine Berliner Polizeiverordnung alle Haltefrauen verpflichtet, eine besondere Konzession nachzusuchen. Diese Konzession wird nur nach sorgfältigster Prüfung der persönlichen Verhältnisse der betreffenden Ziehmütter und ihrer Wohnungen erteilt.

[172] Eine erste kleine Erfolgsmeldung zu diesem Punkt gab es 1901. Im Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1901 heißt es: „Für Haltekinder nach der Konfirmation wurde nicht nur weiterhin Rat durch die Armenpflegerinnen bereitgestellt, sondern im Einzelfall auch noch Kleidung bewilligt."

Armenpflegern und weiterhin ein bürgerliches Ehrenamt –, erfolgte auch dadurch, dass Unterstützungsgesuche nunmehr an ihn direkt zu stellen waren. Er seinerseits hatte das Gesuch an das Büro der Armenpflege zwecks Anlage bzw. Komplettierung einer Einzelfallakte weiterzuleiten und gleichzeitig einen ihm geeignet erscheinenden Armerpfleger (oder eine Armenpflegerin) mit der Fallbearbeitung zu beauftragen. [173] Gleichzeitig gab es aber auch eine Verantwortungszunahme für die Armenpfleger. Abgesehen davon, dass diese die bewilligten Gaben jetzt direkt den Unterstützten zu überbringen hatten (vorher waren sie beim Bezirksvorsteher in Empfang zu nehmen), wurden auch ihre Verpflichtungen schärfer formuliert und durch eine neue Aufgabe ergänzt. In dem, die Aufgaben der Armenpfleger beschreibenden, § 31 hieß es nunmehr, er habe die Empfänger von Unterstützungen zu regelmäßiger Arbeit anzuhalten und ihnen bei der Erlangung von Arbeit behilflich zu sein, den Eintritt in eine geeignete Kranken-, Sterbe- und Unterstützungskasse zu veranlassen, für regelmäßige Mietzahlungen zu sorgen, überhaupt ihre Verhältnisse zu ordnen und dafür zu sorgen, daß durch die gewährte Unterstützung „Schlaffheit, Müßiggang und Sittenlosigkeit“ nicht gefördert werde. Er habe ferner der Erziehung und dem Unterricht der Kinder, sowohl der auf Haltung gegebenen, als auch der im Hause ihrer von der Armenpflege unterstützten Eltern, seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, „um dahin zu wirken, daß dieselben nachtheiligen Einflüssen entzogen und zu tüchtigen Menschen herangebildet, insbesondere nicht durch übermäßige Beanspruchung zu gewerblichen Nebenbeschäftigungen in körperlicher und sittlicher Beziehung gefährdet werden.“ Für Haltekinder und Pflegeeltern wird zudem auf drei zu berücksichtigende Formulare verwiesen. (Zu ihnen unten).

Die oben erwähnte neue Aufgabe, genauer eine Aufgabe, die in der Geschäftsordnung erstmalig den Armenpflegern unmittelbar zugeschrieben wurde, war ihre Verpflichtung zur Mitwirkung im „Gemeindewaisenrat.“ Bei ihm handelte es sich um ein Rechtsinstitut, dessen Einrichtung allen Gemeinden des Reichs durch das 1896 erlassene, aber erst zum 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) zur Pflicht gemacht worden war. Aufgabe des Gemeindewaisenrats, seinem rechtlichen Status nach ein Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichts, war die beratene Mitwirkung bei der Gewinnung und Auswahl von Vormündern, Pflegern und Beiständen für unter Vormundschaft zu nehmende Kinder, für die (im BGB genau definiert) kein von Angehörigen bestimmter Vormund infrage kam. Dabei ging es nicht nur um vom Armenamt unterstützte Personen, sondern um alle in dem jeweils zuständigen Einzugsbereich lebenden, eines Vormundes bedürftigen, Kinder, die Masse von ihnen uneheliche Kinder, da sie automatisch eines Vormundes bedurften. [174] Ferner oblag dem Gemeindewaisenrat auch die Kontrolle über die Amtsführung der vom Gericht bestellten Vormünder und die unverzügliche Meldung von Mängeln der Amtsführung, etwa, weil ein Vormund nicht pflichtgemäß für eine gedeihliche Erziehung und Pflege seines Mündels sorgte, eine Aufgabe, die faktisch nur über die Kontrolle der unter Vormundschaft stehenden Mündel wahrgenommen werden konnte. Diese Aufgaben also wurden im Bremischen Ausführungsgesetz zum BGB [175] unter dem Namen „Stadtbremisches Waisenamt“ der Stadtbremischen Armenpflege angegliedert und zur Umsetzung den Armenpflegern und Armenpflegerinnen, die in dieser Funktion dann „Waisenpfleger“ und „Waisenpflegerinnen“ genannt wurden,

[173] Vgl. dazu die Jahresberichte der Stadtbremischen Armenpflege für 1901 (Verhandl.,1902, S. 613) und 1902 (Verhandl.,1903, S. 569)

[174] Nach § 1707 BGB in der Fassung von 1900 stand der Mutter eines unehelichen Kindes nicht die elterliche Gewalt über das Kind, sondern lediglich das Recht zur persönlichen Sorge zu.

[175] BremGBl. Nr. 14, S. 61 – 81: Ausführungsgesetz zum BGB vom 18. Juli 1899, hier zu §§ 59 – 61

Der neue Katalog für die an Haltekinder auszugebende Kleidung in der Geschäftsordnung der Stadtbremischen Armenpflege [176]

Für auf Haltung gegebene Personen kann bewilligt werden:

Für Säuglinge: nach der Geburt: 6 Hemdchen, 8 Kindertücher, 4 Jäckchen, 2 Wickelbänder, 2 wollene Luren; nach 3 Monaten außerdem: 2 Kleider, 2 Unterröcke, 3 Paar Strümpfe.

Für Kinder: Knaben, jährlich: Eine Jacke, eine Hose, eine Mütze, zwei Hemden, ein paar Schuhe, drei Paar Strümpfe, zwei Paar Pantiken, drei Taschentücher, eine Zahnbürste, nach Bedarf ein Kamm. Mädchen, jährlich: Ein Unterrock, ein Kleid, zwei Schürzen, zwei Hemden, zwei Unterhosen, zwei Unterjacken (von Parchend) [177], ein Paar Schuhe, drei Paar Strümpfe (oder nach Vollendung des zwölften Lebensjahres das dazu erforderliche Garn), zwei Paar Klönken, drei Taschentücher, eine Zahnbürste; sowie alle zwei Jahre: eine Jacke zum Überziehen, eine Unterjacke und eine Kopfbedeckung für die Wintermonate, nach Bedarf ein Kamm.

Dabei wird vorausgesetzt, daß bei Beginn der Pflege jedes Kind, einschließlich der eigenen, zwei Paar in brauchbarem Zustande befindliche Schuhe, ebenso daß jeder Knabe zwei Hosen und daß jedes Mädchen zwei Unterröcke und zwei Kleider hat; ist das nicht der Fall, so ist entweder sofort oder im Laufe des ersten Jahres ein zweites Paar oder Stück (Schuhe, Hose, Unterrock, Kleid) außerdem zu liefern. Ferner werden Schuhreparaturen nach Bedarf für Rechnung der Armenpflege ausgeführt.

Bei der Konfirmation der Kinder auf Haltung: Knaben: eine Joppe, eine Hose, eine Weste, ein Vorhemd, zwei Kragen, ein Schlips, ein Hut, zwei Hemden, zwei Paar Strümpfe, ein Paar Schuhe. Mädchen: ein Kleid, ein Jacket, ein paar Schuhe, zwei Hemden, eine Unterjacke, ein Unterrock, zwei Unterhosen, Garn für zwei Paar Strümpfe.

Außer diesen Konfirmationsanzügen kann den in ein Lehrverhältniß tretenden Knaben und den in ein Dienstverhältniß tretenden Mädchen ein Schließkorb und Dienstkleidung (für Knaben: eine Mütze, eine Joppe, eine Hose von Bucksin oder Dollaken, je nach erwählten Geschäft, zwei Kittel, zwei Schürzen; für Mädchen: zwei Nachtjacken, ein baumwollenes Kleid, zwei baumwollene Schürzen, ein paar niedrige Schuhe) entweder sofort, oder, sofern die übrige Kleidung sich noch in gutem Zustande befindet, im Laufe des nächsten Jahres bewilligt werden.

Wird die regelmäßige jährliche Kleidung im letzten Vierteljahr vor der Konfirmation fällig, so empfiehlt es sich, mit Rücksicht auf die bei der Konfirmation zu liefernde Kleidung, die Bewilligung der ersteren für einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

übertragen. Obgleich nicht unmittelbar auf Haltekinder bezogen: Dank dieses neuen Rechtsinstituts wurde der Blick von jetzt an auf die unter Vormundschaft stehenden, insbesondere uneheliche Kinder, viele von ihnen in privaten Pflegefamilien versorgt, gelenkt.

Zur ordnungsgemäßen Erledigung der Arbeiten im amtlichen Haltungskinderwesen waren, wie oben erwähnt, verschiedene, auf Formularen vorformulierte Anordnungen zu berücksichtigen. Neben einem allgemeinen, an die früheren Abhörbögen erinnernden, [178] Formular zur Feststel-

[176] Auch für die ordnungsgemäße Vergabe und Verrechnung der Kleidung gab es ein Formular. In ihm waren vom Bezirksvorsteher und dem Armenpfleger die bewilligten Kleidungsstücke zu bestätigen. Abzuholen war das Bewilligte dann „am Bureau des Arbeitshauses." (Formular 5; Anhang zur Geschäftsordnung für die stadtbremische Armenpflege vom 21. Januar 1902)

[177] Bei „Parchend" handelt es sich um einen robusten Halbleinen-Stoff; um Verweise auf Stoffarten handelt es sich auch bei den erwähnten Hosen aus Bucksin (oder Buckskin) und Dollaken

[178] Siehe dazu Kap. 3.2

lung eines Hilfebedarfs und der Vermögensverhältnisse eines Antragstellers, gab es jetzt auch einen besondere Fragebögen für Bewerber um ein Pflegekind und einen noch spezielleren zur Erkundung der Eignung von Bewerbern zur Betreuung von fremden Kindern, ferner eine von den Pflegeeltern zu unterschreibende „Verpflichtungsurkunde bei Aufnahme von Kostkindern“ zur Einhaltung der angefügten Bedingungen und schließlich ein als Richtschnur für die Armenpfleger oder Armenpflegerinnen gedachtes Formular „Grundsätze für die Auswahl der Pflegeeltern.“ [179] Während der allgemeine Fragebogen, für Personen, die um „Übernahme eines (bestimmten Kindes) für Rechnung der Armenpflege nachsuchten“, insbesondere Fragen zur Klärung der persönlichen Verhältnisse der ggf. unterhaltsverpflichteten Angehörigen stellte, ging es im Eignungs-Fragebogen um alles das, was von den Bewerbern zu wissen, der Armenpflege notwendig und hilfreich erschien: Alter, Religion, Familienstatus der Bewerber, eigene Kinder und deren Alter, Wohnverhältnisse und Miete, ob Schlafleute und Aftermieter, [180] ob ein eigenes Bett für das aufzunehmende Kind, Berufe und Verdienst der Bewerber, ob früher oder jetzt „Almosenempfänger“ und ob schon Erfahrungen mit Pflegekindern. Abzufragen waren zudem Wünsche der Bewerber hinsichtlich Alter und Geschlecht des aufzunehmenden Kindes. Schließlich war ein „polizeiliches Sittenzeugniß“ anzufordern. Orientiert an den Ergebnissen der Erkundungen sollten jeder Bewerbung Bemerkungen der Armenpfleger „über die Angemessenheit des Unterkommens“ angefügt werden.

Das mit dem Fragebogen verbundene Erkenntnisinteresse lässt sich gut aus den „Grundsätzen für die Auswahl von Pflegeelter“ herauslesen. Die Verpflichtungsurkunde mit den angehängten „Bedingungen, unter denen das Kind in Wohnung, Kost und Pflege gegeben wird“ nahm die Grundsätze teilweise auf, ergänzte sie aber um einige pädagogische Leitsätze und Verfahrensregelungen:

„Grundsätze für die Auswahl der Pflegeeltern“

1) Die Verpflegung und Erziehung der auf Haltung zu gebenden Kinder soll nur solchen Personen anvertraut werden, die ein ihrem Stande entsprechendes Auskommen besitzen, gut beleumundet sind und sich ebenso wie ihre zum Haushalt gehörigen Familienmitglieder durch Sittlichkeit und Ordnungsliebe auszeichnen. – Das zu bewilligende Kostgeld soll nicht als öffentliche Unterstützung für die Pflegeeltern, sondern als Entgelt für den Unterhalt des Kindes betrachtet werden. – Ungeeignet sind daher insbesondere Personen, die selbst Armenunterstützung beziehen oder sonst in dürftigen Verhältnissen leben. Ungeeignet sind ferner Personen, in deren Familie ansteckende Krankheiten, wie Tuberculose, herrschen, ebenso solche, die keine für die regelmäßige Kontrolle gelegene gesunde Wohnung besitzen und dieselbe nicht im wohnlichen Zustande und sauber, sowie gut gelüftet, halten.
2) Lassen die Verhältnisse der Pflegeeltern vermuthen, daß sie das Kind hauptsächlich ihres Vortheils wegen zu Dienstleistungen, insbesondere zur Wartung kleiner Kinder u.s.w. verwenden wollen, so sind sie nicht geeignet. – Eine nützliche Verwendung des Kindes zu leichten häuslichen Arbeiten ist dagegen angemessen und erwünscht, nur darf dadurch die Gesundheit oder der Schulbesuch des Kindes nicht beeinträchtigt werden. – Außer dem Hause und überhaupt gegen Entgelt dürfen Haltungskinder nur ausnahmsweise und nur wenn die

[179] Formulare 11 bis 14 im Anhang der Geschäftsordnung

[180] „Schlafleute“ waren Personen, denen nur über Nacht ein Schlafplatz gegen Entgelt vermietet wurde, z.B. eine breite Bank in der nachts nicht benutzten Küche. Der Begriff Aftermieter entspricht dem heutigen Begriff Untermieter.

gleichen Voraussetzungen zweifellos erfüllt sind, beschäftigt werden. Auch bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der zuvorigen ausdrücklichen Zustimmung des Armenpflegers oder der Armenpflegerin; dabei ist Vorsorge zu treffen, daß der erzielte Verdienst dem Kinde zu Gute kommt oder verbleibt, keinesfalls aber ganz oder theilweise zu einer einfachen Erhöhung des Pflegegeldes verwendet wird. – Soweit für die Pflegeeltern mit der Beschäftigung des Kindes besondere Leistungen oder Kosten verknüpft sind, kann ihnen dafür eine entsprechende Vergütung aus dem erzielten Verdienst gewährt werden.

3) Von Personen, die Aftermiether, Schlafleute halten, ist in der Regel ganz abzusehen.

4) Jedem Kinde soll eine für dasselbe allein bestimmte Lagerstätte gewährt werden."

Eine Abweichung von den Vorschriften 3 und 4 ist nur ausnahmsweise mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des zuständigen Pflegers oder der Pflegerin statthaft."

Stadtbremische Armenpflege. Verpflichtungsurkunde bei Aufnahme von Kostkindern

Bezirk:

Von der stadtbremischen Armenpflege übernimmt hiermit der Unterzeichnete von heute an den … in Wohnung, Kost und Erziehung, für den monatlichen Betrag zu den Verpflegungskosten von … nach Maßgabe der umstehenden Bedingungen, deren getreue Erfüllung, wie es vor Gott und dem eigenen Gewissen verantwortet werden kann, angelobt wird.

Bremen, am Unterschrift

Bedingungen, unter denen das Kind in Wohnung, Kost und Pflege gegeben wird.

1) Die Aufsicht über das Kostkind wird von der stadtbremischen Armenpflege geführt. Den Rathschlägen und Weisungen der Organe der Armenpflege haben die Pflegeeltern unweigerlich Folge zu leisten und denselben auf alle Nachfragen offene Auskunft zu ertheilen.
2) Für nahrhafte Kost, gehörige Reinlichkeit und Reinigung der von der Armenpflege gewährten Kleidung und Wäsche haben die Pflegeeltern gewissenhaft zu sorgen. – Das Kind ist liebreich, sorgfältig zu behandeln und zum Guten anzuhalten, dagegen vor schlechten Einflüssen zu bewahren, und zum fleißigen Besuch der Schule und, vom 13. Lebensjahre an, der Kirche anzuhalten.
3) (eigene Schlafstätte wie in Grundsätzen)
4) Das Kind darf nur zu leichten häuslichen Verrichtungen verwendet werden, indessen nur seinen Kräften entsprechend und so, daß seine Erholung und vor allem der Besuch der Schule und des Predigerunterrichts dadurch nicht beeinträchtigt werden. (weitere Regelungen zur Beschäftigung wie in den Grundsätzen)
5) Im Falle der Erkrankung des Kindes ertheilt die Armenpflege Anweisung auf unentgeltliche ärztliche Hilfe und Medizin, den Umständen nach in der Krankenanstalt. Stirbt das Kind, so ist davon dem Armenpfleger sofort Anzeige zu machen.
6) Den Pflegeeltern wird insbesondere eingeschärft, aufsichtsloses Herumtreiben und unentschuldigte Schulversäumnisse der Kinder zu verhüten. – Versäumen die Kinder ohne ausreichende Entschuldigung die Schule, so verfallen die Pflegeeltern in die gesetzlich angedrohten Strafen.
7) Schlafleute und Aftermiether dürfen während der Dauer des Vertrages nicht gehalten werden.
8) Die Nichterfüllung dieser Bedingungen von Seiten der Pflegeeltern berechtigt die stadtbremische Armenpflege zur sofortigen Aufhebung des Verpflegungsvertrages; auch ist dieselbe

zur sofortigen Aufhebung des Vertrages berechtigt, wenn die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Anstalt, Krankenanstalt, Besserungsanstalt u.s.w. beschlossen werden sollte.

9) Unter Einhaltung einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist kann der Vertrag von jedem Theile stets aufgehoben werden.

10) Bei Beendigung der Kostpflege sind die Pflegeeltern verpflichtet, der Armenpflege sämmtliche von ihr für das Kind dargeliehenen Gegenstände [181] in gereinigtem Zustande zurück zu liefern oder deren Wert zu ersetzen.

4.5 Exkurs: Pflegekinder in statistischen Erhebungen um die Jahrhundertwende

Zwischen 1899 und 1905 erschienen gleich drei empirisch-statistische Erhebungen, die sich – wenn auch in keinem Fall als Hauptzweck – auch mit Pflegekinder betreffenden Fragen befassten. Es gab – erstens – ein auf eine Anordnung des Reichskanzlers zurückgehendes [182] – Kooperationsprojekt der Gewerbeinspektion [183] mit den Gewerkschaften, in dem die Situation insbesondere verheirateter Frauen in der bremischen Industrie und dabei auch die Versorgung deren Kinder während der Arbeitsstunden untersucht wurde. Über dessen Ergebnisse legte das gerade ein Jahr vorher gegründete, unter Leitung von Friedrich Ebert stehende, „Arbeitersekretariat für Bremer und Umgebung“ [184] 1900 einen ausführlichen Bericht vor [185] und auch die Gewerbeinspektion berichtete in ihrem Jahresbericht für 1899 [186] über die Hauptergebnisse. Zum zweiten erschienen 1904 Sonderauswertungen zur Wohnungsstatistik mit Daten aus der „Volkszählung im Land Bremen“, vom Dezember 1900, eine von ihnen den „nicht zur engeren Familie gehörenden Hausgenossen und deren Einfluss auf die Wohnungsverhältnisse“ gewidmet. [187] Zum dritten schließlich legte das Bremische Statistische Amt 1905 eine von der „Deputation wegen Wohnungsinspektion“ in Auftrag gegebene, an Ergebnisse der Volkszählung anknüpfende, weitere Untersuchung

[181] Dargeliehen werden konnten u.a. „einschläfige Bettstellen mit Strohsack, Schlafkissen und zwei wollenen Decken“ (§ 17 der Geschäftsordnung)

[182] Nach dem Jahresbericht der Gewerbeinspektion für 1899 (MdS vom 11. Mai 1900; Verhandl. S. 423 – 457) ging es um eine „zufolge einer Reichstagsresolution vom Reichskanzler angeordnete“ Untersuchung in allen deutschen Ländern und Provinzen „zur Frage der Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken, insbesondere deren Umfang, Gründe und Gefahren“ sowie um deren „Zweckmäßigkeit und Wege zu deren Beschränkung“.

[183] Die ursprünglich (1841) als Fabrikinspektion (vorzüglich der Zigarren-Fabriken) eingeführte Gewerbeinspektion hatte seit 1879 (in Ausführung eines Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878) über die Einhaltung der Vorschriften der Gewerbeordnung insbesondere im Hinblick auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern zu wachen. Sie befasste sich aber auch mit der Situation männlicher Arbeiter, führte die technische Aufsicht über Anlagen und berichtete über „Wohlfahrtseinrichtungen“ in der Stadt für die Arbeiterbevölkerung.

[184] Zum Arbeitersekretariat siehe Blandow 2019, a.a.O., Nr. 600

[185] Die Frauenarbeit in den Fabriken. Untersuchungsbericht, beigefügt dem Ersten Jahresbericht des Arbeitersekretariats für Bremen und Umgebung, Bremen 1900

[186] Jahresbericht der Gewerbeinspektion für 1899 (Verhandl. 1900, S. 423 – 457 sowie Tabellenanhang

[187] Dr. Wilhelm Böhmert: Beiträge zur bremischen Wohnungsstatistik. 4. Die nicht zur engeren Familie gehörenden Hausgenossen und ihr Einfluß auf die Wohnungsverhältnisse. (Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900). Mitteilungen des Bremischen Statistischen Amtes im Jahre 1904, Nr. 1)

zur Wohnungsfrage, [188] zugespitzt auf Wohnungen in ausgewählten, primär von Arbeitern bewohnten Straßen, vor, die sich in einem Kapitel mit den „Bewohnern der untersuchten Wohnungen nach Art ihres Zusammenlebens und nach ihren persönlichen und sozialen Verhältnissen“ befasste. Den Zuschnitten der drei Untersuchungen gemäß kommen Pflegekinder in ihnen nicht – wie fast immer in den bisherigen Ausführungen – als Klientel und Objekt der Armenhilfe vor, sondern – in der ersten – als Kinder, die von ihren Eltern auf Halte gegeben werden, und in der zweiten und dritten Untersuchung als Mitglieder einer ‚anderen‘ Familie.

Aus dem Bericht des Arbeitersekretariats für Bremen und Umgebung zur „Frauenarbeit in Fabriken“ (1900)

Einbezogen in die Untersuchung waren alle verheirateten (incl. verwitweten, geschiedenen und getrenntlebenden) und – außerhalb des eigentlichen Auftrags – auch alle ledigen, in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Fabriken arbeitenden Frauen, sowie Frauen aus der Zigarren-Hausindustrie, also in der eigenen Wohnung arbeitende Zigarrenwicklerinnen etc. Die Frauen wurden mit einem von den Gewerkschaften und dem Gewerbeinspektor formuliertem schriftlichem Fragebogen über Löhne, Arbeitszeiten, gesundheitliche und familiäre Situation und zu diversem Anderen befragt. Ausgefüllte Fragenbögen lagen von 568 verheirateten Arbeiterinnen (63,8% aller in Fabriken beschäftigen verheirateten Frauen) und 143 verheiratete Frauen aus der Zigarren-Hausindustrie vor. Von den in Fabriken arbeitenden Frauen arbeiteten mehr als die Hälfte in der Jute Spinnerei- und -Weberei, [189] ein Fünftel in Zigarrenfabriken, die anderen in verschiedenen weiteren Industriezweigen.[190] Die 568 verheirateten Frauen in den Fabriken, – 22% von ihnen nach Verwitwung, Trennung oder Scheidung alleinstehend und mehrheitlich mit einem Stundenverdienst zwischen 14 und 22,5 Pfg [191] bei einem überwiegend zehnstündigen Arbeitstag –, hatten zusammen 1182 Kinder, [192] unter ihnen 692 unter 14 Jahre alt. Von diesen waren 231 (33,4%) „von den Eltern fortgegeben“ und zwar 34 zu Großeltern oder Verwandten, 188 zu „fremden Leuten“ und 9 in ein Waisenhaus. Weitere 391 (56,5%) der unter 14-Jährigen blieben während der Arbeitszeit der Mütter (und Väter) unbeaufsichtigt, wobei ein kleinerer Teil allerdings

---

188 Untersuchung der Wohnungen der minder bemittelten Klassen in Bremen. Im Auftrage der Deputation wegen Wohnungsinspektion veranstaltet im April 1904 und bearbeitete vom Bremischen Statistischen Amt, Bremen 1905

189 Die Jutespinnerei und -weberei Bremen“ (im Volksmund: „Jute“) wurde nach dem Zollanschluss Bremens 1888 von mehreren Bremer Firmen als Aktiengesellschaft gegründet. Mit 1.800 bis 2.000 Arbeiterinnen und Arbeitern zählte die Jute bis 1914 zu den größten Industriebetrieben Bremens und war zudem der wichtigste Arbeitgeber für ungelernte Frauen. Zur Situation der Frauen in der Jute zwischen 1888 und 1914 siehe Ellerkamp, Marlene und Jungmann, Brigitte: Unendliche Arbeit. Frauen in der „Jutespinnerei und -weberei Bremen. 1888 – 1914. In: Hansen, Karin (Hrsg.): Frauen suchen ihre Geschichte. Historische Studien zum 19. Jahrhundert. München 1983, S. 128-143). Die Autorinnen gehen im Übrigen, mit den der Untersuchung entnommenen Daten zur Jute, auch auf die in diesem Text referierte Untersuchung ein.

190 Hinzu kamen noch Fragebögen von 759 ledigen Frauen aus Fabriken (38,5% aller), für die es aber keine Auswertungen zu Fragen über eigene Kindern gab.

191 Der durchschnittliche Wochenverdienst der Familien lag, so im Bericht der Gewerbeinspektion für 1899, bei 20 bis 22 M. Davon verbrauchte, heißt es dazu, eine 8-köpfige Arbeiterfamilien allein 19,97 M für Lebensmittel, so dass für Miete, Kleidung, Wäsche etc. nur 1 – 3 M. zur Verfügung blieben. Etwas besser hatten es die, die über etwas Gartenland verfügen. Das Kostgängerwesen war eine Möglichkeit, den Lebensstandard etwas anzuheben.

192 Auf 4,61 lebende Kinder kam zudem ein in den letzten fünf Jahren verstorbenes Kind. Insgesamt gab es in der Gruppe 256, mehrheitlich im ersten Lebensjahr verstorbene, Kinder.

von Großeltern oder Verwandten Zuhause betreut wurde oder eine „Spielschule“ besuchte. Ob die zu Großeltern/Verwandten oder zu „fremden Leuten“ fortgegebenen Kinder nur über den Tag, über die Woche oder ganz fortgegeben wurden, erhellt sich aus dem Text nicht. Da im interpretierenden Text aber einmal von „fremden Leuten zur Aufwartung übergeben“ die Rede ist, wird es sich aber wohl primär um Tages- oder ggf. Wochenpflegestellen gehandelt haben. Die Gesamtinterpretation des Arbeitersekretariats zum Befund lautete:

> „Die dunkelste Seite der Fabrikarbeit verheirateter Frauen ist die Zerstörung des geordneten Familienlebens, die Vernachlässigung einer elterlichen Erziehung der Kinder, die das körperliche und sittliche Gedeihen des Nachwuchses sichert. Was in dieser Beziehung die Erhebungen ergeben haben, zeigt uns das ganze Elend der Proletarierkinder in der krassesten Form. Im jüngsten Alter bereits werden sie von der Seite der Mutter gerissen und bei fremden Leuten in Pflege, im Waisenhause, im günstigsten Falle bei Großeltern oder sonstigen Verwandten untergebracht. Mag es für die Mutter noch so schmerzlich sein, der Kapitalismus, der durch die niedere Entlohnung der Arbeit des Mannes die Frau mit in die Fabrik treibt, die Familie auseinanderreißt, er zwingt sie dazu, die Kleinen, die der Ausübung der Fabrikbeschäftigung hinderlich sein würden, von sich zu geben.“ [193]

Und in der hierauf bezogenen Passage im Jahresbericht der Gewerbeinspektion hieß es:

> „Der Hauptnachteil, der durch die Fabrikbeschäftigung den verheirateten Frauen erwächst, liegt in der Vernachlässigung der häuslichen Pflichten, vor allem, wenn kleine und schulpflichtige Kinder vorhanden sind, und damit in der Untergrabung des Familienlebens. Die Kleinen, der Wartung bedürftigen Kinder werden der Mutter geradezu zur Last und Plage, sie werden in Pflege gegeben; wenn möglich zu Großeltern oder Verwandten, sonst zu fremden Leuten.“ [194]

Haushaltungen mit Haltekindern und anderen Familienpfleglingen (Stadt und Staat Bremen), 1902

In der Stadt Bremen gab es nach den in dem Beitrag mitgeteilten Daten für den 1. April 1902 [195] 39.869 Haushaltungen mit 176.171 Personen (Staat Bremen: 48.016 Haushaltungen mit 215.993 Personen), zuzüglich noch 163 bzw. 218 Anstaltshaushaltungen mit 4.700 bzw. 6.078 Personen. Unter ihnen befanden sich in der Stadt 14.015 (7,96%) Haushaltungen, zu denen außer Familienmitgliedern und Verwandten auch „familienfremde Hausgenossen“ gehörten, unter diesen wiederum 1.082 Haushalte, in denen neben den Familienmitgliedern als weitere Gruppe nur noch „Haltekinder und andere Familienpfleglinge“ lebten und 315 Haushaltungen mit zusätzlich zu den Familienmitgliedern Einlogieren und Familienpfleglingen. [196] Die Gruppe „Haltekinder und andere Familienpfleglinge“, bei der Erhebung als Einheit betrachtet, bestand aus den eigentlichen Haltekindern sowie – wie angenommen wird – einer eher geringen Anzahl von „Pensionären“, wozu man insbesondere Schüler zählte, die von ihren außerhalb Bremens lebenden Eltern zum Schulbesuch in die Stadt geschickt wurden und in einer Gastfamilie lebten, sowie Erwachsene, von der Armenpflege auf Halte gegebene Personen, „z.B. Idioten und Altersschwache“.

---

193 S. 99

194 S. 430

195 Einbezogen wurden Daten für die erst 1902 eingemeindeten Stadtteile Walle und Gröpelingen

196 Bei den übrigen, fast 13.000 anderen familienfremden Hausgenossen handelt es sich um Einlogierer, Dienstboten und Gewerbegehilfen.

Zur Anzahl der Personen in der Zählgruppe „Haltekinder und andere Familienpfleglinge“ heißt es im Bericht:

> „Insgesamt gibt es in der Stadt im jetzigen Umfang incl. Vororte 1366 Familienpfleglinge, darunter 154 über 14 Jahre alt. Von den verbleibenden 1212 Familienpfleglingen unter 14 wurden bei der Zählung 48 ausdrücklich als Pensionäre bezeichnet. Der Rest von 1164 Personen verteilte sich auf 346 [männl. 168; weibl. 178], die ausweislich der Zählpapiere von der Armenbehörde unterstützt wurden, 207 von ihren Eltern [männl. 127; weibl. 149], bei den 551 [männl. 222; weibl. 329], übrigen hierzu keine Angabe. Diese incl. der letzten Gruppe dürften überwiegend zur Gruppe der Haltekinder gehören. Dies entspricht auch den Zahlen der Armenbehörde. Die von ihr unterstützten Haltekinder wurde dort zum 1.4.1900 mit 339 angegeben, zählte man noch die von den Hafenstädten und im Landgebiert so unterstützten hinzu, entspräche dies in etwa dem Ergebnis der Volkszählung. Unter den 551 nicht näher bezeichneten Familienpfleglingen wird man hauptsächlich Haltekind zu suchen haben, die nicht von der Armenpflege, sondern von Eltern, unehelichen Müttern, Großeltern etc. unterstützt werden. Außer den 346 von der Armenpflege unterstützten Kindern wären damit etwa 800 von ihren Verwandten unterstützte Kinder in der Gruppe.“[197]

Noch einmal: Es wird davon ausgegangen, dass es im Jahr 1902 in der Stadt um die 350 von der Armenpflege unterstützte Haltekinder in Pflegefamilien gab,[198] und mehr als doppelt so viele von Angehörigen privat auf Halte gegebene Kinder, wobei freilich auch hier offen bleibt, wie viele von diesen ganz und wie viele nur tagsüber oder über die Woche in der fremden Familie lebten. Im Kommentar des Autors zu dem Ergebnis hieß es:

> „Die Haushaltungen mit eigentlichen Halte-/Ziehkindern gehören zum großen Teil den ärmsten Volksschichten an. (…) Unter Haltekindern im weitesten Sinne versteht man sowohl diejenigen Kinder, die mit Hilfe der Armenbehörde, in Familienpflege gegeben worden sind (Halb- und Ganzwaisen etc.), als auch sonstige Kinder von Witwen, unehelichen Müttern und ausnahmsweise auch solche von Ehepaaren, deren Eltern sie dauernd oder zeitweilig nicht im eigenen Haushalt aufziehen können und sie daher gegen Entgelt in fremden Haushaltungen unterbringen müssen. Bekanntlich haben sich bei dieser Art der Unterbringung die schwersten Schäden herausgestellt und die meisten Städte sind daher dazu übergegangen, das gesamte Haltekinderwesen einer scharfen polizeilichen Kontrolle zu unterwerfen.“

---

[197] Die entsprechenden Zahlen für den Staat Bremen (Stadt, Landgebiet, Vegesack und Bremerhaven) waren 416 von der Armenpflege unterstützte unter 14-jährige Haltekinder, 321 ausdrücklich von den Eltern unterstützte Mädchen und Jungen unter 14 sowie 639 Kinder unter 14 ohne nähere Bezeichnung der Unterhaltung, also rund 1.000 ‚Privatpflegekinder‘.

[198] Nach der amtlichen Statistik für das Jahr lag die Zahl höher; siehe dazu die Tabelle 4a im Abschnitt 4.7. Nicht einbezogen sind auch die 85 vom Erziehungsverein auf dem Land untergebrachten Kinder des Jahres 1902 (Jahresbericht des Erziehungsvereins für 1902).

Aus der „Untersuchung der Wohnungen der minderbemittelten Klassen in Bremen“ (1905) [199]

Anders als in der eben vorgestellten Untersuchung wird in dieser Erhebung zwischen Haltekindern und anderen Familienpfleglingen unterschieden. In den 1.044 Wohnungen in 13 primär von Arbeiterfamilien bewohnten Straßen, unter ihnen zwei mit Werkswohnungen der „Jute-Spinnerei und -Weberei“ und der Schnoor, mit 4.905 Bewohnern, lebten neben 2.482 Kindern und Enkeln 54 Haltekinder, 1,1% der Bewohner. In der Volkszählung hatte man demgegenüber 0,8% aller Bewohner als Haltekinder identifiziert, ein Hinweis also darauf, dass die ärmeren Kreise mehr Haltekinder aufnahmen als der Bevölkerungsdurchschnitt. Zu den Haltekindern, hier ausdrücklich als voll in den Familien lebend charakterisiert, heißt es im Bericht:

> „Haltekinder wurden in 43 Haushaltungen gezählt. In vielen dieser Haushaltungen waren aber außer Haltekindern noch andere zahlende familienfremde Personen vorhanden, ein Zeichen dafür, daß die Aufnahme vorwiegend aus Erwerbszwecken erfolgte. (…) Von den Haushaltungsvorständen, die Haltekinder aufgenommen hatten, wohnten 9 im eigenen Hause, 32 zur Miete und 2 in Aftermiete. Von den Mietern hatten 3 Teile der Wohnung weitervermietet. Der Mietpreis der Wohnungen mit Haltekindern betrug in 3 Fällen weniger als 100 Mark, in 10 Fällen 101-159 Mark, in 11 Fällen 151-200 Mark, in 7 Fällen 201 – 250 Mark, in 5 Fällen 251-300 Mark und in 1 Fall noch mehr. [Jahresmiete!] Bei 6 Wohnungen konnte der Mietpreis nicht festgestellt werden, weil damit Läden, Werkstätten etc. verbunden waren. – Bei 35 Haushaltungen konnte das Einkommen des Familienvorstandes ermittelt werden. Es betrug in einem Fall weniger als 400 Mark, in 6 Fällen 501-600 Mark, in 1 Fall 601-700 Mark, in 3 Fällen 701-800 Mark, in 13 Fällen 801-900 Mark, in 4 Fällen 901-1000 Mark, in 5 Fällen 1001-1200 Mark, in 2 Fällen 1201-1500 Mark. [Jahreslohn!] Die Fälle mit geringerem Einkommen waren meist auch die, in denen mehrere Haltekinder oder Haltekinder zugleich mit Einlogierern vorkamen. – Die Gesamtzahl der Haltekinder war 54 [nach dem Alter: unter 1 = 5; 1 bis 5 =16; 6 bis 10 = 11; 11 bis 14 = 10]. – Dem Beruf nach waren von den 43 Haushaltungsvorständen mit Haltekindern 34 Arbeiter, 3 Händler, 1 Bahnbeamter, 1 Rentenempfänger. Von Kindern unterstützt wurden 3 Haushaltungsvorstände, von Vereinen einer. – An Pflegegeld in Haushaltungen mit einem Haltekind wurden am häufigsten 10 oder 12 Mark monatlich gezahlt, für Säuglinge, die mit teurerer Milchnahrung versehen werden müssen, zumeist mehr (14-25 Mark). In Haushaltungen mit je zwei oder drei Haltekindern wurde an Pflegegeld gezahlt: 1) Für ein 11- und ein 8jähriges Kind: je 12 Mark; 2) für zwei 11jährige Kinder: je 12 Mark; 3) für ein 5monatiges und ein 2jähriges Kind: je 15 Mark; 4) für ein 5- und ein 7-jähriges Kind: 8 und 12 Mark; 5) für ein 2- und ein 6-jähriges Kind: 10 und 12 Mark; 6) für ein 1-. Ein 2- und ein 13-jähriges Haltekind: 10, 12 und 18 Mark; 7) für ein 1-monatiges, ein 1- und ein 8-jähriges Kind: 8, 14 und 15 Mark.“

Gezählt wurden darüber hinaus auch 26 Tagespflegekinder, Kinder „die nur den Tag über verpflegt und beaufsichtigt werden und abends zu ihren Eltern zurückkehren.“ Zu ihnen vermerkt der Bericht:

> „In solcher Privatpflege, teilweise mit voller Verköstigung, waren folgende Kinder untergebracht:
>
> In der westlichen Vorstadt: 1) ein 11- monatiges Kind einer Textilarbeiterin für wöchentlich 1 Mark; 2) ein 2 jähriges Kind einer verwitweten Textilarbeiterin für wöchentlich 1, 50 Mark

[199] Ergebnisse aus dieser Untersuchung finden sich auch bei Drechsel, Wiltrud Ulrike: Lebensbedingungen von Bremer Kindern zur Zeit der Industrialisierung. In: Beiträge zur Sozialgeschichte Bremens, Heft 1 Kindheiten, Teil 1 Anstaltserziehung im 19. Jahrhundert, Bremen 1981, S. 89 – 110

(bei der Großmutter); 3) ein 2- jähriges Kind eines Fuhrknechts (Mutter Reinmachefrau) für wöchentlich 5 Mark; ferner folgende Kinder von Eheleuten, die beide in der Textilfabrik arbeiten: 4) ein 2- jähriges für 3,50 Mark; 5) ein 4-jährigers für 1,50 Mark; 6) ein 3-jähriges für 1 Mark; 7) ein 2- und ein 6- jähriges für zusammen 2,50; 8) ein 3- und ein 9-jähriges für zusammen 3,50 Mark; 9) ein neunmonatiges und ein zweijähriges für zusammen 5 Mark; 10) ein 2- und ein 6-jähriges für zusammen 4,50 Mark; 11) ein zwei- und ein vierjähriges Kind für zusammen 3,50 Mark; endlich wurden 12) drei Kinder eines Erdarbeiters (Mutter Textilarbeiterin) für wöchentlich 1,50 Mark von einer Mitbewohnerin des Hauses beaufsichtigt. Der 12jährige Sohn kocht nach der Schulzeit das Mittagessen.

In der südlichen Vorstadt: 1) ein 1 und ein 2jähriges Kind eines Bauarbeiters (Mutter Fabrikarbeiterin) für 4 Mark. Zwei 7 und 8jährige Kinder sind nach der Schulzeit ohne Aufsicht zu Hause. 2) ein 1jähriges Kind eines Maschinenarbeiters (Mutter Waschfrau) für 3,50 Mark; 3) ein 5monatiges Kind eines Gelegenheitsarbeiters (Mutter Produktenhändlerin) für 2.50 Mark; 4) das 7monatige Kind einer verwitweten Arbeiterin für 3, 50 Mark.

Die Preise für die Unterbringung in anderen Familien sind sehr verschieden. Vermutlich sind die Abweichungen dadurch zu erklären, daß in einigen Familien neben der Aufsicht auch ganz oder teilweise Beköstigung geboten wird. Das Mittagessen fällt für viele Kinder dieser Art wohl aus, die Hauptmahlzeit ist abends, wenn die Eltern von der Arbeit zurückkehren."

4.6 Ausweitung und Vertiefung der Pflegekinderaufsicht nach 1902

Im Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1902 [200] referierte der Direktor Hildebrand über die in der Jahrestagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit im September 1902 beschlossenen Leitsätze zum Thema „Die Beaufsichtigung der Zieh- oder Haltekinder", nämlich:

„1) Alle in einer Gemeinde befindlichen unehelichen, sowie diejenigen ehelichen Kinder, die in fremder Pflege gegen Entgelt untergebracht sind, sind unter behördliche Aufsicht zu stellen.

2) Die Aufsichtsbehörde hat sich zur Durchführung der Aufsicht ärztlicher Hülfe und ehrenamtlicher Organe zu bedienen. Als letztere eignen sich vorzugsweise weibliche Personen. Es empfiehlt sich außerdem, zur Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr besoldete geschulte Pflegerinnen anzunehmen.

3) Die Aufsicht über Ziehkinder und Haltekinder ist landesrechtlich zu regeln."

Es folgte dem ein Statement Hildebrands, das den Ton für die dann in den kommenden zehn Jahren durchgeführten Reformen angab:

„Dieser Gegenstand hat insbesondere in Dresden, Leipzig, Danzig und Halle [201] schon eine sorgfältige Regelung erfahren, und es wird zu prüfen sein, ob eine solche nicht auch in Bre-

---

[200] 1903 MdS 30. Juni Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1902 (Verhandl. S. 568 f.)

[201] Hildebrand nimmt hier wahrscheinlich Bezug auf das Hauptreferat zum Thema in der Tagung des Deutschen Vereins von Stadtrat Ernst Pütter (Halle a.S.): Das Ziehkinderwesen. Das auch als Schrift des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, 59. Heft, Leipzig 1902 erschienene Gutachten, erstattet im Auftrage des deutschen Vereins, stellte sämtliche bestehenden Vorschriften für das Haltekinderwesen im Reich auf Länder, Provinz- und Stadtebene vor (im Anhang auch im Wortlaut). Bremen wird mit weiteren Ländern und Provinzen

men erfolgen muß. In den dortigen Städten kam man zu der Überzeugung, daß eine gründliche Aufsicht, wie sie namentlich während des ersten Lebensjahres bei den bei Dritten gegen Entgelt auf Haltung gegebenen, sowie bei allen unehelichen Kindern, auch wenn sie sich bei der Mutter befinden, im Interesse der Verhütung empfindlicher, später schwer wieder gutzumachender Gesundheitsschädigungen und Vernachlässigungen geboten erscheint, die Tätigkeit ehrenamtlicher Organe allein nicht ausreichend, daß vielmehr daneben die Heranziehung beamteter und zwar weiblicher Kräfte erforderlich sei. – Um wirksam zu sein, dürfen sich die Maßnahmen jedoch nicht auf die von der Armenpflege auf Haltung gegebenen Kinder beschränken, vielmehr alle Kinder der genannten Kategorien umfassen. Abgesehen von finanziellen Bedenken, wäre für Bremen auch zu prüfen, ob nicht über das Institut der Generalvormundschaft die Zahl der Einzelvormundschaften beschränkt und mit ihr auch die Beaufsichtigung der Haltekinder verbunden werden könnte. Vorstand behält sich vor, nach weiterer Prüfung auf den Gegenstand zurück zu kommen."

Wie im Finanzierungsvorbehalt angedeutet, wurde das hier umrissene Programm dann zwar nicht sofort mit allen seinen Facetten umgesetzt, aber doch nach und nach in mehreren Schritten. Schritt 1 war die Anstellung eines „Haltekinderarztes" bereits ein Jahr später. Zu ihm und seinen Aufgaben hieß es: [202]

„Die schon im letzten Jahresbericht erwähnte Absicht einer weiteren Regelung über die Haltekinder ist, nachdem Senat und Bürgerschaft sich durch Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr mit der Aufstellung eines besonderen Haltekinderarztes einverstanden erklärt und die dafür erforderlichen Mittel bewilligt haben, inzwischen in die Wege geleitet worden.

Die Aufsicht soll in einer Prüfung der Quartiere der noch nicht schulpflichtigen Haltekinder und in einer, je nach dem Alter besonders geregelten, regelmäßigen Untersuchung dieser Kinder durch den Haltekinderarzt bestehen, der sofern er dazu Veranlassung findet, entsprechende Anordnungen trifft, während die Behandlung der Kinder in akuten Krankheiten wie seither bei den Armenärzten verbleiben wird. Bei der ersten inzwischen stattgehabten Prüfung der Quartiere haben sich zur Dankverpflichtung des Vorstandes außer der Pflegeschwester und den Aufsehern auch fast durchweg die zuständigen Armenpflegerinnen beteiligt. Bei 95 Quartieren sind 77 teils gut, teils wenigstens genügend befunden worden. In 18 Fällen sind Anstände in Beziehung auf die Wohnung, die Schlafstätte etc. erhoben, die sich indessen größtenteils beseitigen lassen werden, ohne daß es einer Umquartierung der Kinder bedarf."

Hinzugefügt wurde noch, dass ein weiterer Schritt, sobald sich dann der erste „eingebürgert" und „entgegenkommende Aufnahme und Verständnis bei den Beteiligten, insbesondere auch bei den Pflegeeltern, gefunden hat", schon bald geprüft werden könne, nämlich „ob und wieweit eine Ausdehnung auf die nicht direkt von der Armenpflege, aber anderweit, insbesondere unter Gewährung eines Zuschusses seitens der Armenpflege, auf Haltung gegebenen Kinder" erfolgen könne.

1905 konnten „Einbürgerung" und „Anerkennung" schon konstatiert werden. Nur wenige Pflegeeltern hatten sich wegen der Mehrbelastung, die eine Vorstellung ihres Pflegekindes in einer der wöchentlichen Sprechstunden des Haltekinderarztes mit sich brachte, quer gestellt. Im Gegenteil,

---

lediglich in einer Liste aufgeführt, die „noch keinerlei Vorschriften zur Regelung des Haltekinderwesens erlassen (haben)" (S. 7).

[202] 1904 MdS 9. Juli Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1903 (Verhandl., S. 742 ff)

die meisten hatten die ihnen in den Sprechzeiten „gegebenen Winke und Rathschläge willig und dankbar entgegengenommen“, und damit die Einleitung des nächsten Schrittes ermöglicht. „Durch die zum 1.5. [1905] erfolgte Einführung der Generalvormundschaft und Anstellung zweier Helferinnen zur Unterstützung des Generalvormundes bei Ausübung und Kontrolle wird, wie zu hoffen, eine Ausdehnung der ärztlichen Aufsicht namentlich auf die mit Hülfe der Armenpflege von ihren Müttern bei Dritten untergebrachten unehelichen Kindern angebahnt und erleichtert werden“, heißt es dazu im Jahresbericht der Armenpflege für 1905. [203]

Auf die Einführung einer „Generalvormundschaft“ – im Kern Vormundschaften durch einen besoldeten Beamten, statt der bisher üblich gewesenen Privatpersonen als Vormünder – hatte man sich bereits im Februar 1905 in Senat und Bürgerschaft geeinigt. Der zur Begründung der neuen Einrichtung vorgelegte Bericht [204] hatte auf die außerordentlichen Schwierigkeiten für Kinder aus ärmeren Bevölkerungsklassen, besonders für uneheliche Kinder, „deren Mütter vielfach zu der fluktinierenden [so im Original] Bevölkerung gehören und am Orte nähere Angehöriger nicht besitzen“ [205] geeignete Einzelvormünder zu finden. Dabei, hieß es weiter, habe die Armenhilfe oft kompensierend einspringen müssen und schon vor Bestellung eines Vormundes für die Unterbringung eines Kindes zu sorgen gehabt. Und schließlich: Ein amtlich bestellter Generalvormund wäre für den „Endzweck“ von Vormundschaften, nämlich Unterhaltsmittel für unehelicher Kinder und deren Mütter einzutreiben und damit die Armenpflege zu entlasten, sicher geeigneter als ein Einzelvormund. Dass die finanziellen Vorteile keinesfalls die einzigen sind, wird dann aber auch noch betont:

> „Vielmehr liegt es auf der Hand, daß durch Übertragung vormundschaftlicher Rechte und Pflichten auf einen verantwortlichen Beamten und die Überwachung derjenigen (unehelichen) Mündel, die nicht direkt durch die Armenpflege untergebracht sind, sondern sich bei den Müttern befinden, erheblich intensiver gestaltet werden kann, namentlich, wenn dem Beamten, was sich auswärts ebenfalls bewährt hat, betr. der noch nicht schulpflichtigen Kinder angestellte Waisenpflegerinnen zugeordnet werden.“

Das Gesetz trat zum 1. April 1905 in Kraft. [206] Nach ihm wurde die Vormundschaft „über diejenigen, eines Vormundes bedürftigen Minderjährigen, die vom Ortsarmenverband Bremen untergebracht werden, sowie über die von demselben Ortsarmenverbande unterstützten, in der mütterlichen Familie erzogenen oder verpflegten unehelichen Minderjährigen“ einem zum Generalvor-

---

[203] 1905 MdS 11.Juli Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1904 (Verhandl., S. 703)

[204] MdS vom 7. Febr. 1905 „Einführung der General-Vormundschaft in der Stadt Bremen.“ Bericht und Gesetzesentwurf (Verhandl. S. 78-84). Zur Einführung der Generalvormundschaft in Bremen, zur Begründung des Gesetzes und darüber hinaus zum Umfang unehelicher Geburten in Bremen siehe ausführlich Harnisch, Gudrun: Staatliche Jugendfürsorge in Bremen 1877 – 1912. Zu den Entstehungsbedingungen des Jugendamts. In: Beiträge zur Sozialgeschichte Bremens, Heft 2: Arme Leute. Teil 1: Armut und ihre Verwaltung 1875 – 1920. Bremen 1981, S. 135 – 211 (zur Generalvormundschaft S. 167-170; Statistik der unehelichen Geburten in Bremen 1826-1911, S. 157)

[205] Hiermit angesprochen sind vor allem, wie es an anderer Stelle des Berichts heißt, die im Zuge der weiteren Industrialisierung Bremens vermehrt von auswärts, auch aus dem Ausland, nach Bremen kommenden Fabrikarbeiterinnen ohne Familienanhang.

[206] BremGBl. 1905, Nr. 4, S. 9-11: Gesetz, betreffend die Generalvormundschaft in der Stadt Bremen, vom 22. Febr. 1905

Aus dem ersten Bericht des Generalvormundes für das Jahr 1905 [207]

„Im verflossenen Rechnungsjahr sind im ganzen 347 Kinder der Generalvormundschaft unterstellt. Von diesen Kindern sind 39 ehelich, 308 unehelich geboren. Im Lauf des Jahres sind 35 Kinder gestorben. Hiervon waren 33 Kinder unter 2 Jahre, 2 über 2 Jahre alt. 12 Kinder wurden wieder aus der Generalvormundschaft entlassen. (…) 9 Kinder sind durch den Erziehungsverein auf dem Lande untergebracht, 3 befinden sich in der Idiotenanstalt. Die übrigen 288 Kinder sind teils auf Rechnung der Armenpflege, teils von den Müttern der Kinder in Pflege gegeben, teilweise befinden sie sich in der häuslichen Gemeinschaft der Angehörigen.

Die Beaufsichtigung der Mündel geschah durch die ehrenamtlichen Organe der Armenpflege und des Waisenamtes, sowie durch besoldete Helferinnen. – Den letzteren wurden im Rechnungsjahr im ganzen 248 Kinder zur Beaufsichtigung überwiesen; hierin waren auch diejenigen Kinder einbegriffen, die bereits das 6. Lebensjahr vollendet haben, die jetzt ehrenamtlichen tätigen Waisenpflegern und Waisenpflegerinnen zur Kontrolle überwiesen sind, so daß jede der beiden Helferinnen am Schlusse des Rechnungsjahrs ca. 85 Kinder zu beaufsichtigen hatte. Helferin Frau Höhne machte im verflossenen Rechnungsjahr 880 Kontrollbesuche, Helferin Fräulein Hempel 642 Kontrollbesuche. – Außerdem wurden die Helferinnen in einzelnen Fällen mit Ermittlungen in Waisenamtssachen betraut. Mit recht wenigen Ausnahmen sind die Pflegemütter den Weisungen der Helferinnen, betreffend Haltung, Reinlichkeit und Ernährung der Pflegekinder, stets nachgekommen. (…)

Da die Armenpflege für auf Haltung gegebene Kinder in der Regel ein monatliches Pflegegeld von 15 oder 12 M. zahlt, außerdem aber auch noch die nötige Kleidung liefert, sowie in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und, wenn nötig Krankenhausbehandlung gewährt, hat das Amtsgericht, Abteilung für Vormundschaftssachen, beschlossen, dass an Unterhaltsbeiträgen mindestens jährlich 240 M. für die ersten drei Jahre, und 180 M. für die folgenden 13 Jahre zu fordern sind.“

mund zu ernennenden Beamten übertragen, [208] und zwar nicht nur für die Zeit der Erziehung und Verpflegung eines Mündels durch die Armenbehörde, sondern grundsätzlich bis zur Volljährigkeit. (§ 1) Als Wirkungskreis wurde dem Generalvormund Rust neben den allgemeinen Rechten und Pflichten eines Vormundes insbesondere auch, „1) für seine in Pflegestellen unterzubringenden Mündel die geeignete Familie oder Anstalt auszuwählen und 2) die Erziehung und Verpflegung seiner Mündel zu beaufsichtigen“ (§ 2) übertragen. Unterstützt werden sollte er dabei von den ehrenamtlichen Organen und den Beamten des Waisenamtes und der Armenpflege nach näherer Bestimmung des Vorstandes der Armenpflege. (§ 3). Dieser Darstellung lässt sich aus einem Bericht Paetows [209] noch ergänzend hinzufügen, dass für die Aufgabe zwei besoldeten Helferinnen des Waisenamtes (wenig später wurde ihre Zahl auf 4 erhöht, was bei den in diesen Jahren dem Generalvormund Rust unterstellten immer rund 1.800 Mündeln wohl auch sinnvoll war) für die Beaufsichtigung der Mündel bis zum 6. Lebensjahr zuständig seien und für die späteren Jahre bis

[207] Bericht des Generalvormundes Rust vom 14. Juni 1906, angehängt dem 5. Jahresbericht der stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1905 (Verhandl 1906. S. 779 f.)

[208] Zum Generalvormund hatte man den Beamten des Waisenamts Rust bestellt; er gab diesen Posten erst nach 15-jähriger Tätigkeit 1919 auf. Die in diesem Jahr beschlossene Abänderung des Gesetzes über die Generalvormundschaft (BremGBl. 13. November 1919) hatte vorgesehen, das Amt auf mehrere Beamten zu übertragen. (siehe dazu auch Bericht des Jugendamts für 1919/20; Verhandl. S. 200).

[209] Paetow: Wohltätigkeits- und soziale Einrichtungen, in Tjaden 1907, a.a.O., S. 313

zur Mündigkeit dann die ehrenamtlichen Waisen Pflegerinnen und Waisenpfleger. Ergänzend fügte Paetow hinzu, dass nunmehr auch alle der Generalvormundschaft unterstellten Kinder, die nicht Haltekinder der Armenpflege sind, vom 1. April 1907 an, einer „ständigen ärztlichen Kontrolle unterworfen“ sein sollten. Die Notwendigkeit hierfür hatte sich bei einer „Generaluntersuchung“ dieser Kinder ergeben: Bei 60 von 175 untersuchten Kindern hatte man Rachitis festgestellt.

Ein dritter Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Kontrolle der Haltekinder und der unter Vormundschaft gestellten insb. unehelichen Kinder [210] wurde wiederum nur ein Jahr später eingeleitet. Anknüpfungspunkt für ihn waren wiederum Verhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Der Verein hatte sich in seiner Mannheimer Tagung im September 1905, an welcher der gerade zum juristischen Beamten der Stadtbremischen Armenpflege ernannte (bald dann zum Leiter des 1912 gegründeten Jugendamts berufene) Regierungsassessor Dr. Carl Paetow teilgenommen hatte, mit der brennenden Frage des Kampfes gegen die Säuglingssterblichkeit befasst und hierzu neben Förderung der „Brusternährung“ und der Beschaffung einwandfreier Säuglingsmilch für arme Mütter, auch die Beaufsichtigung „der unehelichen sowie der in fremder Pflege befindliche ehelichen Säuglinge“ als bedeutsame Maßnahmen heraus gestellt. In dem hierzu im Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1905 erstatteten Bericht, [211] konnte dazu dann zwar schon festgestellt werden, dass „beides durch die ärztliche Kontrolle, die über Haltekinder geübt wird, und durch die Tätigkeit der neben dem Generalvormunde tätigen Helferinnen und ehrenamtlichen Waisenpfleger und Waisenpflegerinnen in Bremen zu einem gewissen Teil schon angebahnt (ist)“, eine Ausdehnung der bestehenden Einrichtungen aber durch „Erweiterung der Aufsicht über Kinder, die sich in fremder Pflege befinden [gemeint sind die von ihren Eltern, Müttern und Vormündern privat auf Halte gegebenen Kinder], zu erstreben (sei).“ Noch im selben Jahresbericht wurde zudem von einer weiteren Tagung, einer „Versammlung der Generalvormünder Deutschlands“ in Frankfurt a.M. berichtet. In ihr war „von verschiedenen Seiten eine Ausdehnung der Generalvormundschaft möglichst auf alle unehelichen Kinder (auch die nicht von der Armenpflege unterstützten) für wünschenswert erklärt“ worden und dazu auch auf das Ungenügen vieler Einzelmünder, sich um Unterhaltsansprüche „gegen den Erzeuger“, geschweige dann sich um das persönliche Wohl der bedauernswerten Kinder und ihren Eintritt in das Arbeitsleben, zu kümmern, verwiesen worden. Für nächste Schritte war dies Stoff genug. Der nächste größere erfolgte zum Jahresende 1906 mit einer zum 1. April 1907 in Kraft getretenen „Verordnung, betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder in der Stadt Bremen“. (siehe Kasten umseitig)

Neu, und in gewisser Weise ‚revolutionär‘ war, dass ab sofort alle Personen, die ein Kind in Pflege nehmen wollten, – egal, ob ein Kind von der Armenpflege oder ein von Angehörigen privat untergebracht – nunmehr eine an Regeln gebundene Erlaubnis von einem hierfür legitimierten Amt, dem „Waisenamt“, einholen mussten und von diesem Amt dauernd zu beaufsichtigen waren. Regierungsassessor Dr. Paetow, als Juristischer Beamter der stadtbremischen Armenpflege ganz

[210] Zwischen 1907 und 1911 wurden in Bremen jährlich zwischen 600 und 700 uneheliche Kinder geboren, von denen zwischen 16% und 22% in diesen Jahren eine ausländische Mutter (zumeist wohl von den Textilfabriken angeworbene Frauen aus Polen und angrenzenden Ländern). (Mds vom 7, Aug. 1912, Jahresbericht der Stadtbrem. Armenpflege für das Rechnungsjahr 1911, Bericht des Stadtbrem. Waisenamtes, S. 1075)

[211] MdS vom 17. Juli 1906: Jahresbericht der stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1905 (Verhandl. S. 773 ff.)

Verordnung, betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder in der Stadt Bremen vom 25. Dezember 1906 [212]

Der Senat verordnet:

§ 1 Wer in der Stadt Bremen ein Kind unter 14 Jahren in Kost und Pflege nehmen will, bedarf dazu der Erlaubnis, die vom Stadtbremischen Waisenamt schriftlich erteilt wird.

§ 2 Die zur Einholung der Erlaubnis Verpflichteten (§ 1) haben den vollen Namen des Kindes, Ort, Tag und Jahr seiner Geburt, Namen und Wohnort seiner Eltern (bei unehelichen Kindern Namen und Wohnort der Mutter) und, wenn das Kind unter Vormundschaft steht, Namen und Wohnung des Vormundes dem Waisenamte anzugeben. Auf Verlangen sind dabei die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Angaben erforderlichen Papiere vorzulegen.

§ 3 Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Pflegeeltern den in sittlicher oder wirtschaftlicher Beziehung oder in Hinsicht auf ihre häuslichen Verhältnisse an sie zu stellenden Anforderungen nicht genügen. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Pflegeeltern wegen Übertretung dieser Verordnung bestraft sind.

§ 4 Die Erlaubnis ist vor Aufnahme des Pflegekindes und erneut vor jedem Wohnungswechsel der Pflegeeltern einzuholen. Sie wird für jedes Kind gesondert ausgestellt und ist jederzeit widerruflich. Personen, die mit Pflegekindern von auswärts zuziehen, haben binnen einer Woche nach ihrem Zuzuge die Erlaubnis nachzuholen.

§ 5 Die Pflegekinder werden von dem Waisenamte dauernd beaufsichtigt. Bei Kindern, die unentgeltlich verpflegt werden, kann hiervon Abstand genommen werden. Das gleiche gilt bei Kindern, die von Vereinen oder Stiftungen untergebracht sind und von deren Organen beaufsichtigt sind.

§ 6 Die Pflegeeltern sind verpflichtet, den Beamten des Waisenamtes oder der Polizeidirektion, sowie anderen, vom Waisenamte beauftragten und mit einem Ausweis versehenen Personen den Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten und die von denselben gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Die Pflegeeltern sind ferner verpflichtet, den vom Waisenamte oder seinen Beauftragten getroffenen Anordnungen nachzukommen, namentlich auf Verlangen das Kind vorzuzeigen oder an einer vom Waisenamte bestimmten Stelle vorzustellen.

§ 7 Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Pflegeeltern ihre Pflichten gegen das Kind vernachlässigen, namentlich ihm die erforderliche Nahrung und Pflege nicht gewähren oder in Krankheitsfällen die Zuziehung eines Arztes unterlassen, desgleichen, wenn die vom Waisenamte erlassenen besonderen Vorschriften nicht befolgt werden, oder wenn sonstige Umstände eingetreten sind, wegen deren die Erlaubnis zu versagen gewesen wäre.

§ 8 Wird das Pflegeverhältnis aufgegeben oder stirbt das Kind, so haben die Pflegeeltern binnen 24 Stunden nach Beendigung des Pflegeverhältnisses dem Waisenamte unter Rückgabe des Erlaubnisscheins Anzeige zu machen. Im ersteren Falle ist dabei anzugeben, wohin das Kind abgegeben ist.

§ 9 In eiligen fällen kann die Aufnahme eines Kindes auch ohne zuvor eingeholte Erlaubnis erfolgen, doch ist diese alsdann spätestens Tage nach der Aufnahme des Kindes nachzusuchen. Auf Personen, denen früher eine nachgesuchte Erlaubnis versagt oder eine erteilte Erlaubnis wieder entzogen ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

[212] BremGBl. 1906, Nr. 47, S. 512

§ 10 Auf Pflegeverhältnisse im Sinne des § 1, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, finden deren Vorschriften mit der Maßnahme Anwendung, daß die Erlaubnis binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung nachgeholt werden muß.

§ 11 Auf die in Waisenhäusern oder anderen unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten untergebrachten Kinder finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Kinder, die bei ihren Vormündern, Großeltern, Geschwistern und deren Ehegatten, Geschwistern der Eltern und deren Ehegatten untergebracht sind, können auf Antrag der Pflegeeltern von der Beaufsichtigung befreit werden. Die Befreiung wird vom Waisenamte erteilt und kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 12 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 13 Diese Verordnung tritt, soweit es zu ihrer Ausführung erforderlich ist, sofort, im übrigen am 1. April 1907 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1906

sicher an der Ausformulierung beteiligt, begründete sie in einem Artikel in Tjadens „Bremen in hygienischer Beziehung“ [213] damit, dass es sich „in vielen Fällen, wo von den Angehörigen in fremde Kost und Pflege gegebene Kinder auf Ansuchen der Pflegeeltern von der Armenpflege übernommen werden mussten, herausstellte, daß die Unterkunftsstellen für die Kinder ungeeignet waren, und da auch sonst eine Kontrolle über die Kostkinder erforderlich schien, um den mancherlei Gefährdungen, die ihnen drohen, wirksam begegnen zu können.“ Ansonsten heißt es dort, man habe sich bei Überlegungen zur Übertragung der Aufsicht auf die Polizeibehörde oder das Waisenamt, für letzteres entschieden, „da dieses in seiner Funktion als Gemeindewaisenrat schon auf Grund der Bestimmungen des BGB. zur Aufsicht über eine größere Zahl von Kindern verpflichtet ist und eine Einheitlichkeit der Kontrolle wünschenswert erschien.“

Gleichzeitig zur Verordnung wurde auch ein neues Formular zur Beantragung der Erlaubnis zum Halten eines Pflegekindes beim Stadtbremischen Waisenamt entworfen. [214] In Anlehnung an frühere Fragebogen hatten die Antragsteller wieder eine Reihe von Fragen zu beantworten, nämlich:

1. Alter und Religion des Mannes. – 2. Alter und Religion der Frau. – 3. Seit wann verheiratet? – 4. Wieviele eigene Kinder? – 5. Alter derselben. – 6. Ob sie im Hause sind. – 7. Bewohnt der Pflegevater ein eigenes Haus oder – 8. Wieviel Miete zahlt er? – 9. Hat er Schlafleute oder Aftermieter, oder befinden sich sonstige nicht zur Familie gehörige Personen in der Wohnung (Eltern, Geschwister oder sonstige Verwandte der Pflegeeltern) – 10. Die Wohn- und Schlafräume befinden sich: Souterrain - Parterre – Etage. – 11. Wieviel Zimmer hat sie außer der Küche? – 12. Bekommt das Kind ein eigenes Bett? – 13. Werden oder wurden bereits dieser Familie von der Armenpflege oder anderweit Kinder auf Haltung gegeben? – 14. Wieviele solcher Kinder sind jetzt vorhanden? Alter - Geschlecht - von wem auf Haltung gegeben? – 15. Gewerbe des Mannes. – 16. Gewerbe der Frau. – 17. Höhe des wöchentlichen Verdienstes. – 18. Erhalten die Pflegeeltern öffentliche Unterstützung oder ist dies früher der Fall gewesen? – 19. Wollen die Pflegeeltern lieber einen Knaben oder ein

[213] Paetow, in Tjaden 1907, a.a.O., S. 309

[214] Ein Faksimile des Formulars findet man bei Paetow, in Tjaden 1907, a.a.O., S. 310 f.

Mädchen in Pflege? Von welchem Alter soll das Kind sein? – 20. Sind ansteckende Krankheiten in der Familie? Welche? – 21. Haben Familienmitglieder auswärtige Kuren durchgemacht?

Hierzu hatte der Armenaufseher bzw. die Helferin einen eingehenden Bericht, insbesondere über die Wohnung und die Gesundheitsverhältnisse der Antragsteller, unter besonderer Berücksichtigung von Leiden an Tuberculose oder anderen ansteckenden Krankheiten zu erstellen.

Mit den neuen Regelungen war die Polizeidirektion, zu deren Verpflichtungen es seit Jahrzehnten gehört hatte, alle unter 2-jährigen, von ihren Müttern bei fremden Leuten untergebrachten Kinder, polizeilich zu überwachen, aus der direkten Aufsicht raus:

„Laut Verordnung des Senats vom 25. Dezember 1906, betr. die Aufsicht über die Pflegekinder in der Stadt Bremen, (Ges.Bl. S. 512) werden vom 1. April d.J. ab sämtliche Pflegekinder unter 14 Jahren vom Stadtbremischen Waisenamt dauernd beaufsichtigt. – Damit entfällt vom 1. April ab die bisherige polizeiliche Kontrolle der unehelichen Kinder unter 2 Jahren, d.h. derjenigen unehelichen Kinder, welche nicht bei der Mutter, sondern anderweitig in Kost und Pflege untergebracht sind. Bestehen bleibt dagegen die polizeiliche Aufsicht über die von den eigenen Müttern verpflegten unehelichen Kinder unter 2 Jahren. – Die Berichterstattung über uneheliche Kinder wird sich demnach vom 1 April ab folgendermaßen gestalten: Der Distrikt stellt fest, ob sich das Kind bei der Mutter oder in fremder Pflege befindet. (Unter fremder Pflege ist auch die Pflege der Großeltern, Geschwister und anderer Verwandter des unehelichen Kindes, außer bei der Mutter, zu verstehen) – Befindet sich das Kind in fremder Pflege, so wird lediglich über Namen und Wohnung der Pflegeeltern und darüber berichtet, ob sie die laut § 1 Verordnung vorgeschriebene Erlaubnis des Stadtbremischen Waisenamtes besitzen. – Befindet sich das Kind dagegen bei der Mutter, so wird, wie bisher, festgestellt und kurz berichtet, ob die Pflege ordnungsgemäß ist oder nicht, insbesondere, ob etwa Anlass zu anderweitiger Unterbringung des Kindes durch die Armenpflege oder das Vormundschaftsgericht (vgl. § 1666 B.G.B.: schuldhafte Vernachlässigung) vorzuliegen scheint. gez. Polizeidirektion J.V. Rotthals“ [215]

Neu aber war eben auch die verbindliche Aufsicht über alle Pflegekinder. Über die auch für das Waisenamt neue Aufgabe berichtete dieses in ihrem ersten, dem Jahresbericht der stadtbremischen Armenpflege angehängten, Jahresbericht: [216]

„Mit dem Inkrafttreten der Verordnung des Senats vom 25. Dezember 1906 (…) haben sich die Arbeiten des Waisenamtes auch wieder vermehrt. Wurden bislang nur die vom Vormundschaftsgericht (…) sowie die von auswärtigen Gerichten und Behörden dem Waisenamte überwiesenen Mündel [zusammen 57 Personen] durch ehrenamtliche Waisenpfleger und Waisenpflegerinnen beaufsichtigt, so sind nach der genannten Verordnung in Zukunft sämtliche in fremder Pflege befindlichen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre dauernd zu beaufsichtigen. Die Beaufsichtigung der auf Rechnung der Armenpflege auf Haltung befindlichen Kinder geschieht wie bisher durch die Kräfte der Armenpflege, diejenigen Kinder dagegen, die sich für Rechnung Angehöriger mit oder ohne Unterstützung der Armen-

[215] StAB 4,21-283 Schreiben der Polizeidirektion an die Distrikte, vom 2. April 1907. – Vermutlich gab es diese Regelung seit 1840, als in Preußen die amtliche Aufsicht über privat untergebrachte Pflegekinder den Polizeibehörden übertragen wurde. Entsprechende bremische Regelungen konnten (bislang) nicht ausfindig gemacht werden.

[216] MdS vom 12. Juli 1907: Aus Tätigkeit des stadtbremischen Waisenamtes im Rechnungsjahr 1906 (im Bericht der stadtbremischen Armenpflege (Verhandl., S. 816)

pflege in fremder Pflege befinden, werden bis zum Beginn der Schulpflicht durch die besoldeten Helferinnen, von da an durch ehrenamtliche Waisenpfleger und Waisenpflegerinnen beaufsichtigt. Sind schon jetzt 4 Waisenpfleger und 31 Waisenpflegerinnen verpflichtet, die nicht auch in der Armenpflege tätig sind, so werden zur Erledigung dieser Aufgabe noch weitere ehrenamtliche Kräfte heranzuziehen sein. Nach einer Umfrage in den Bezirken haben sich diverse Armenpfleger bereit erklärt in der Waisenpflege tätig zu werden. – Über die bestehenden Pflegestellen sowie über Pflegekinder werden am Bureau des Waisenamts Kontroll-Listen geführt. Bis zum 30. April 1907 hatten 735 Personen die Erlaubnis zum Halten von Pflegekindern nachgesucht; aufgrund der von den Aufsehern und von der Polizei erstatteten Berichten wurde 704 Personen die Erlaubnis erteilt, 31 Personen versagt."

Eine weitere Kontrolllücke wurde Ende 1908 geschlossen. In einer Rückantwort an das stadtbremische Waisenamt, also offenbar auf dessen Anfrage hin, hatte der Geschäftsführer des Gesundheitsrats, Professor Dr. Hermann Tjaden, Stellung zur Frage der Aufsicht über Tagespflegekinder genommen und hierzu ausgeführt: [217]

„In ähnlichen, wenn auch nicht ganz so hohem Maße wie die sog. Kost- oder Ziehkinder, die dauernd bei fremden Leuten in Pflege sind, sind die Kinder, die sich nur den Tag über bei fremden Leuten in Pflege befinden, den Gefahren überfüllter, schmutziger Wohnungen und der Gefahr, in tuberculösen Pflegefamilien mit Tuberculose angesteckt zu werden, ausgesetzt. Ganz besonders gefährdet sind die Säuglinge. Sie sind in Tagespflege der Regel nach auf künstliche Ernährung angewiesen. Damit ist ihr Gedeihen, ihr Leben fast ausschließlich von der äußeren Umgebung abhängig gemacht. Schlechte Wohnungen, mangelhafte Reinlichkeit, falsche, auch nur nachlässige Zubereitung der künstlichen Nahrung bedingen das Absterben vieler unter ungünstigen äußeren Verhältnissen stehender künstlich ernährter Kinder. Wir empfehlen daher auch die Tagespfleglinge einer Kontrolle zu unterstellen, weil wir in dieser ein Mittel sehen, in etwas den etwa vorhandenen Mißständen entgegen zu wirken."

Ergänzend schlug er vor, so dann sinngemäß auch in ein Änderungsgesetz zur Verordnung vom 25. Dezember 1906 übernommen, [218] aus Gründen der Praktikabilität die Aufsicht auf Kinder zu begrenzen, bei denen sich die fremde Pflege auch über die Mittagszeit hinaus erstreckt und die Aufsicht mit Beginn der Schulpflicht einzustellen. Hinzugefügt wurde vom Professor, der zur Bearbeitung dieser Frage 20 Literaturfundorte gesichtet hatte: „In der uns zur Verfügung stehenden und von auswärts herangezogenen Literatur haben wir keinen Nachweis dafür gefunden, dass in anderen Orten eine derartige behördliche Kontrolle geübt wird."

War dieser Reform-Schritt also eine bremische Eigenschöpfung, so der letzte vor Gründung des Jugendamtes wieder einer, der sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins und der „Versammlung der Generalvormünder" orientierte. Mit gleichem Datum wie die eben genannte Verordnung wurde eine weitere erlassen: [219]

---

[217] StAB 4,21-283 Prof. Tjaden an das Stadtbremische Waisenamt, Schreiben vom 4. Nov. 1908

[218] BremGBl. 1909, Nr. 11, S. 83: Verordnung wegen Änderung der Verordnung vom 25. Dezember 1906, betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder in der Stadt Bremen, vom 13. März 1909. § 1 der Verordnung von 1906 erhielt als 2. Absatz die Ergänzung: „Die Erlaubnis ist auch erforderlich, wenn ein noch nicht schulpflichtiges Kind unter Beschränkung auf die Tagesstunden, aber über die Mittagszeit hinaus, in Kost und Logis genommen wird."

[219] BremGBl. 1909, Nr. 11, S. 84: Verordnung, betreffend die Aufsicht über die in der mütterlichen Familie erzogenen oder verpflegten unehelichen Kinder in der Stadt, vom 13. März 1909

Senator Hildebrand zu einer Nachfrage des Abgeordneten Rhein (SPD) zu den Grundsätzen bei der Auswahl der Pflegeeltern und zur ausgeübten Kontrolle [220]

„Ich kann nur sagen, daß je nach einzelnen Fällen und nach den Umständen verfahren wird. Es findet Prüfung der Quartiere statt durch die Helferinnen des Waisenamtes; auch die Polizeidirektion wird um einen Bericht ersucht, und ergibt sich, daß die Leute wegen bedenklicher Sachen bestraft sind, so werden ihnen keine Kinder zur Pflege übergeben: kurz, es werden nach allen Seiten Prüfungen vorgenommen, soweit es den Umständen nach angemessen ist. Selbstverständlich spielen die Wohnverhältnisse dabei eine große Rolle, und wo Bedenken bestehen, ob die Wohnung genügt, wird entweder der Arzt zu Rate gezogen, oder der Gesundheitsrat um eine Äußerung ersucht, oder man sieht von der Übergabe der Kinder an solche Pflegeeltern von vornherein ab. So wird besonders darauf geachtet, ob ansteckende Krankheiten in der Familie herrschen, ob die Pflegeeltern selbst oder die Kinder an Tuberculose leiden; wenn das der Fall ist, dann wird ebenfalls davon abgesehen, Kinder dort in Pflege zu geben. Der Umstand, daß andere Pflegekinder sich schon in einer Familie befinden, ist nicht immer dafür entscheidend, ob weitere Kinder dorthin gegeben werden können. Es gibt Familien, die zu zwei oder drei Kindern noch ein viertes nehmen können, ohne daß man besorgt sein muß, daß die Kinder nicht gut versorgt werden, und bei anderen Familien muß man vielleicht schon Bedenken haben, ein einziges in Pflege zu geben. Es kommt auch auf die Zahl der eigenen Kinder an: kurzum, die Fälle müssen alle im Einzelnen geprüft werden. Ergeben sich erst später Mißstände, dann ist immer noch die Möglichkeit vorhanden, einen Wechsel im Quartier eintreten zu lassen. Eine ärztliche Kontrolle erfolgt je nach Alter des Kindes. Sie hat regelmäßig im ersten Jahr allmonatlich zu geschehen und findet später seltener statt. Dabei sind die Helferinnen des Waisenamtes und die Pflegeschwester, die in Entbindungsfällen Hilfe leistet, zugegen, und wenn der Arzt etwas auszusetzen hat und Anordnungen erteilt, prüfen diese später, ob die Anordnung befolgt ist. Die Einrichtung hat sich bewährt und wir müssen rühmend hervorheben, daß die Pflegemütter sich der damit für sie verknüpften Mühe willig unterzogen haben und daß sie häufig anerkannt haben, daß die ihnen erteilten Ratschläge auch für ihre eigenen Kinder von Nutzen seien.“

„Die Vorschriften des § 5 Satz 1 und des § 6 [221] der Verordnung vom 25. Dezember 1906, betreffend über die Pflegekinder in der Stadt Bremen (….), in der Fassung der Verordnung vom 13. März 1909 [jene mit der Tagespflege] finden auf uneheliche Kinder, die in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden, entsprechende Anwendung. Stirbt ein solches Kind, so ist davon dem Waisenamt binnen 24 Stunden Anzeige zu machen. – Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft. – Diese Verordnung tritt, soweit es zu ihrer Ausführung erforderlich, sofort, im übrigen am 1. April 1909 in Kraft.“

[220] BBü 16. Oktober 1907: Debatte zum Jahresbericht der stadtbrem. Armenpflege für 1906, S. 546 f.

[221] § 5 Satz 1 lautete: Die Pflegekinder werden vom Waisenamt dauernd beaufsichtigt und § 6: Die Pflegeeltern sind verpflichtet, den Beamten des Waisenamtes oder der Polizeidirektion, sowie anderen, vom Waisenamte beauftragten und mit einem Ausweis versehenen Personen den Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten und die von denselben gewünschten Auskünfte zu erteilen. – Die Pflegeeltern sind ferner verpflichtet, den vom Waisenamte oder seinen Beauftragten getroffenen Anordnungen nachzukommen, namentlich auf Verlangen das Kind vorzuzeigen oder an einer vom Waisenamte bestimmten Stelle vorzustellen.

Viel Aufhebens wurde von der Neuregelung, der nur zwei Wochen später auch noch eine Novelle zum Gesetz über die Generalvormundschaft folgte, [222] nach der die Generalvormundschaft auf sämtliche unehelichen Kinder (und nicht, wie noch 1905 nur auf die vom Ortsarmenverband untergebrachten Minderjährigen und die vom Ortsarmenamt unterstützten, in der mütterlichen Familie erzogenen oder verpflegten unehelichen Minderjährigen), folgte, nicht gemacht. In einem Bericht zu dieser Sache heißt es, zum einen habe sich das Waisenamt in der Praxis verschiedentlich – auf Kosten des Wohls des Kindes – genötigt gesehen, die Mutter des unehelich geborenen Kindes zum Vormund vorzuschlagen, zum anderen sei man sich jetzt sicherer als früher, dass der § 136 Einführungsgesetz BGB genau die vorgeschlagene Regelung „einer amtlichen Bevormundung aller unehelichen Kinder" zum Ziel gehabt habe. In Berichten der Armenpflege wurde nur schlicht auf die Neuerung verwiesen ohne sie näher zu kommentieren, geschweige dann Folgerungen für die Praxis zu diskutieren. [223] Und die Polizeidirektion teilte ihren Distrikten lediglich mit, dass für die Polizei nunmehr auch die Kontrolle der unehelichen Kinder bei der Mutter unter 2 Jahren entfallen und sie somit ganz aus der Kinder-Kontrolle heraus sei. Mag sein, dass die Regelung – mit der man für Bremen immerhin etwas vorwegnahm, was als gesetzliche Amtsvormundschaft über uneheliche Kinder erst mit dem RJWG von 1924 für das Reich verbindlich wurde – um diese Zeit nur wenig Aufmerksamkeit auf sich zog, weil die Mehrheit der unehelichen Kinder ohnehin schon vom Waisenamt und/oder der Generalvormundschaft betreut wurde, wie der nur mäßige Anstieg der Zahl unehelicher Kinder unter Betreuung des Waisenamts von 1908 (888) auf 1909 (1024) zumindest vermuten lässt. (Tab. 6 im Abschnitt 4.7)

Soweit die große Linie der Reform in diesen Jahren. Darüber hinaus brachten die Jahre noch weitere, kleinere, Reformschritte.

Nach vielen Jahren der Stagnation (seit 1876) hatte man sich 1907 erstmals wieder zu einer Erhöhung des Pflegegeldes entschlossen. Den Anstoß dafür hatten, wie oben schon berichtet, der vom Generalvormund vorgetragene Beschluss des Amtsgerichts auf Erhöhung des Pflegegeldes auf 240 M. für die Kinder unter 3 Jahren und 180 M. für alle anderen gegeben. Die stadtbremische Armenpflege hatte sich, wenn auch unter der Forderung bleibend, überzeugen lassen. Weil sich die seit den 1870er Jahren unverändert gebliebenen Sätze insofern als unzureichend herausgestellt hätten, weil es besonders für den jüngeren Kinder immer schwieriger werde, zu dem vorgesehenen Satz geeignete Pflegestellen zu finden, habe man – heißt es im Jahresbericht für 1906 [224] – zum 1. April 1907 eine Erhöhung auf monatlich 18 Mark in den ersten beiden Lebensjahren und von 14 Mark für die späteren Jahre beschlossen. Hinzugefügt wurde noch, dass gleichzeitig „Verbesserungen hinsichtlich Kleidung" beschlossen worden seien. Für Pflegeeltern, die die Kleidung für ihr Kind nach der Erstausstattung durch die Armenpflege in den späteren Jahren lieber selbst besorgen wollten, könne künftig – soweit vom Armenpfleger befürwortet – eine Monatspauschale von 2,50 Mark (statt der bisher 2 Mark) gezahlt werden. [225] Das Thema Kleidung wurde im Übrigen bis 1912 dann noch zweimal aufgerufen, einmal, um mitzuteilen, dass die Bewilligung zur

---

[222] BremGBl. 1909, Nr. 13, S. 96: Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. Febr. 1905, betreffend die Generalvormundschaft in der Stadt Bremen, vom 30. März 1909

[223] Siehe dazu die Jahresberichte des Waisenamtes und der Generalvormundschaft für 1908 im Jahresbericht der Stadtbremischen. Armenpflege (MdS vom 3. Aug, 1909) sowie Amtliche Mitteilungen aus der Armen- und Waisenpflege, Nr. 5, März 1909, S. 22

[224] Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1906, S. 851

[225] Veröffentlicht wurde die Erhöhung in einem Nachtrag zur Geschäftsordnung für die stadtbremische Armenpflege, o.D. (1907). (SuUB Brem.c.2768 Nr. 2) Hier wurde auch eine im Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1907 bereits angekündigte Aufstockung der Kleidung festgestellt. Den Mädchen wurde seither

Selbstbeschaffung wirklich nur „in besonders geeigneten Fällen“ erfolgen solle, zumal die vom „Verein für Frauenarbeit“ [226] gelieferte Kleidung für Haltekinder von bestem Material sei und der Verein zudem unter dem Rückgang von Aufträgen leide, [227] ein zweites Mal, um mitzuteilen, dass die Selbstbeschaffung nur dann noch bewilligt werden könne, wenn die Pflegeeltern die Gewähr böten, mindestens dieselben Stücke wie die Armenpflege zu liefern und dass künftig für jedes Kleid und für jeden Anzug Stoff für Flicken mitgegeben werde. [228]

Zu einem anderen, mehrfach behandeltem, Thema wurde die „Zahnpflege für Haltekinder“. Den Auftakt bildete ein Artikel in den seit April 1908 zur „Förderung des Interesses der ehrenamtlichen Organe“ [229] von der stadtbremischen Armenpflege herausgegebenen „Amtlichen Mitteilungen für die Armen- und Waisenpflege“. In der Nr. 7 (1909, S. 33 f.) hieß es zu dem Thema:

> „In den letzten Jahren hat die Erkenntnis von der Bedeutung einer geordneten Zahnpflege für die Gesundheit des Einzelnen und für die Volksgesundheit außerordentlich zugenommen. Man kann sagen, ihre Bedeutung für die Hebung der Gesundheit des Volkes ist heute anerkannt. Das kranke Gebiß ist der Ausgangspunkt so vieler Erkrankungen lokaler und allgemeiner Natur, daß namentlich bei der heranwachsenden Jugend der Mund vollkommen gesund sein muß. Das ist deshalb wichtig, weil damit ein Hilfsmittel zur Bekämpfung von Blutarmut und Bleichsucht, Skrophulose [230] und Infektionskrankheiten aller Art, sowie namentlich zur Verhütung der Tuberculose gewonnen wird. Bei allen diesen Krankheiten spielt, abgesehen von anderen Faktoren ungünstiger sozialer Verhältnisse – schlechter Wohnung, mangelnder Zufuhr an Licht und Luft usf. – die Ernährungsfrage eine große Rolle. Für diese aber ist das Gebiß von wesentlicher Bedeutung. – Für eine geregelte Zahnpflege wird zuerst die Jugend gewonnen werden müssen. (…) Die Bedeutung dieser Tatsachen veranlaßte den Vorstand der Stadtbremischen Armenpflege, der Zahnpflege der Haltekinder seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zwar werden schon seit langer Zeit den Haltekindern Zahnbürsten geliefert und die Pflegemütter sind gelegentlich auf die Bedeutung der Zahnpflege hingewiesen. Diese Maßnahmen aber konnten nicht ausreichen.“

Beschlossen wurde deshalb, künftig alle über 6-jährigen Haltekinder „zur Untersuchung ihres Gebisses und zur Behandlung kranker Zähne“ alle halbe Jahr einem Zahnarzt zu überweisen, wozu man Kontrakte mit drei Zahnärzten über je zwei Stunden wöchentlich für diese Aufgabe abschloss. Je Behandlungsstunde sollten 3 Kinder überwiesen werden, so dass man hoffte, im Laufe

---

zusätzlich zu den bisherigen Kleidungsstücken für den Sommer noch ein leichtes Kleid und den Knaben zusätzlich ein Sweater geliefert. Abgeschafft worden waren die Pantinen (Holzschuhe) und durch Hausschuhe ersetzt worden.

226 Beim „Verein für Frauenarbeit“ handelt es sich um eine zeitweise (1911-1928) Ausgründung der „Zentrale für private Fürsorge“. Seit 1899 lieferte die in diesem Jahr noch als Abt. Frauenarbeit der Zentrale fungierende Einrichtung zur Beschäftigung arbeitsloser Frauen Kleidung für Haltekinder an die Armenpflege. (Zum Verein Frauenarbeit und der Zentrale für private Fürsorge siehe Blandow 2019, Nr. 510 und Nr. 525)

227 1912 MdS 7. Aug. Jahresbericht der Stadtbrem. Armenpflege 1911 (Verh. 1067 ff.)

228 Amtliche Mitteilungen aus der Armen- und Waisenpflege, Nr. 20, Jan. 1912 (Beschluss Vorstandsversammlung 14.12.1911).

229 MdS vom 3. Aug. 1909: Jahresbericht der stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1908 (Verhandl., S. 913)

230 Bei der Skrophulose (Skrofulose) handelt es sich um eine seit dem Mittelalter bekannte und gefürchtete Hauterkrankung mit Halsdrüsengeschwulsten. Nach heutiger Interpretation wird die Erkrankung mit Hauttuberkulose und allergischen Reaktionen in Verbindung gebracht. (Wikipedia)

Aus Berichten von Armen- und Waisenpflegerinnen aus ihrer Arbeit mit Haltekindern [231]

1. Bericht einer Armenpflegerin zum Unterstützungsgesuch von Großeltern

Den Knaben Johannes R., welcher seinerzeit den alten Großeltern in Pflege gegeben wurde, bitte ich dringend mit einem monatlichen Betrag von 8 Mk. während seiner Lehrzeit zu unterstützen. Die Pflegeeltern haben an dem körperlich und geistig schwachem Kind mehr als ihre Pflicht getan und stets das Pflegegeld aufs Beste für die Kinder angelegt. Der Knabe hat dafür die Hilfsschule besucht, seine Lehrer haben ihm dafür einen Beruf ausgesucht, der seinen Fähigkeiten entspricht. Er ist zu einem Tischler in die Lehre gekommen, muß im Herbst die Kunstgewerbeschule besuchen, wozu auch von den alten Leuten Bücher, Zeichenmaterial etc. beschafft werden müssen, da die monatliche Vergütung von 20 Mk. seitens des Lehrherren zu gering ist, um auch noch solche Extraausgaben zu begleichen. Der Knabe muß zudem sich ganz davon unterhalten, eventl. müßte er auch Logis davon bezahlen. Es ist unmöglich, daß die hochbetagten Großeltern das aus eigenen Mitteln bestreiten. Bisher hat der alte Mann durch seinen früheren Arbeitgeber noch Beschäftigung im Arbeitshause gefunden, seit er aber häufiger bettlägerig und krank ist, kann er sein Quantum Zigarren nicht regelmäßig abliefern und hat darum nur gelegentlich geringen Verdienst. Die Enkelin wird seit der Konfirmation auch noch von den Großeltern unterstützt, bis sie ihre Lehre als Schneiderin beendet hat. – Gerade die treue und gewissenhafte Arbeit der alten Großeltern verdient es, daß wir ihnen die Freude machen, sie darin zu unterstützen und ihnen zu helfen, ihr Ziel, aus den auch einst verwahrlosten Kindern rechtschaffene, tüchtige Menschen zu machen, zu erreichen. – Überdies würde der Knabe ohne die Großeltern der Armenpflege zur Last fallen, da er noch länger unterstützt werden muß." (Es folgt die Bitte, den Antrag für 2 Monate nachzubewilligen und für weitere drei Monate laufende Gaben von jeweils 8 Mk. neu zu bewilligen).

2. Unterstützung einer „abgebenden" Mutter [232]

Am 13 Okt. meldete sich Rosalie Z. im Bureau der Armenpflege, da sie für ihr im Juli geborenes Kind nicht selbst sorgen kann. Der Erzeuger des Kindes ist im Mai von hier fort und weiß Frl. Z. den Aufenthalt desselben nicht anzugeben. – Sie selbst befindet sich seit Entlassung aus dem Krankenhaus bei ihrer verheirateten Schwester, die seit längerer Zeit krank ist und für die sie die Wirtschaft besorgt. Frl. fühlt sich nicht kräftig genug, um schon jetzt eine andere Stellung annehmen zu können und will bis Mai bei der Schwester bleiben. Sie verdient hier bei freier Station 12 M. im Monat, muß aber für ihr Kind, dass bei den Eheleuten M. in der Zwinglistraße untergebracht ist, monatlich 20 M. bezahlen. Von ihrem Verdienst kann Frl. Z. wohl nicht mehr als die Hälfte für ihr Kind verwenden, da sie für Beschaffung von Kleidung usw. auch was behalten muss. Es fehlen demnach 14 M. pro Monat an dem Pflegegeld, die vorläufig von der Armenpflege zugeschossen werden müssen. – Frl. Z. hat durch einen Irrtum unterlassen, nach ihrer Meldung am Bureau auch den Armenpfleger aufzusuchen. Sie kam erst am 1. November, um die bewilligte Gabe in Empfang zu nehmen und war sehr enttäuscht, dass kein Geld für sie da war. Sie machte einen ganz bescheidenen Eindruck und klagte ihre Not, daß sie das Pflegegeld, das in diesen Tagen für den verflossenen Monat bezahlt werden müsse, nicht habe. Dadurch sah ich mich veranlasst, im Einverständnis mit dem Herrn Bezirksvorsteher ihr die Gabe von 14

[231] In: Amtliche Mitteilungen aus der Armen- und Waisenpflege, 1. Jg. Nr. 3, Juni 1908, S. 14. – Die ersten drei Berichte gehören zu den in jeder Ausgabe veröffentlichten, jeweils als Muster-Beispiele ausgewählten, „Pflegerberichten".

[232] ebd., Nr. 11, April 1910, S. 59

M., die nur durch einen Irrtum nicht beantragt wurde, auszuhändigen und bitte ggf. um Nachbewilligung. Weiter muß ich für die nächsten drei Monate je 14 Mark beantragen und bitte, dieselbe für Dezember bis Februar bewilligen zu wollen. Sobald Frl. Z. mehr verdient, muss natürlich die Gabe herabgesetzt werden.

3. Unterbringung von drei Kindern eines „Trinkers" bei der Tante [233]

Ich hatte gehofft, dass Tw. durch die Verschlimmerung der Krankheit seiner Frau, welche eine Operation im Krankenhauses erforderte, sich endlich aufraffen und dem Alkohol etwas entsagen werde, leider treibt er es jetzt aber schlimmer als je zuvor, er wird fast überhaupt nicht mehr völlig nüchtern. - (Er setzt auch das ganze Geld der Familie in Alkohol um, fehlt tagelang bei der Arbeit, kann Miete nicht zahlen). In seiner Trunkenheit spektakelt er natürlich mit den Kindern, auch hat er die älteste Tochter, welche bei der Tante im Dienst ist und im Hause etwas für Ordnung und Reinlichkeit sorgen wollte, auf die Straße gesetzt. Das Allerbedenklichste aber war, dass er mit seinen beiden, 13- und 9jährigen Töchtern, die Schnapsflasche unter dem Kopfkissen, in einem Bette schlief, und ich hielt es für dringend geboten, hierin sofort einen Wandel zu schaffen. Seit dem 23. d. Monats sind die drei Kinder einstweilen bei der Tante untergebracht, und ich habe der Frau, für die drei Kinder eine monatliche Entschädigung von 30 Mk. in Aussicht gestellt. (Weiter: Hoffnung auf Strafverfolgung des Vaters gemäß § 361 StGB)

4. Beispiel aus der Arbeit einer ehrenamtlichen Waisenpflegerin [234]

„Da ist ein kleiner Neunjähriger. Der Waisenpflegerin fällt sein blasses Aussehen, sein scheues, gedrücktes Wesen auf. Er ist allerdings erst seit kurzem aus den denkbar schlimmsten Familienverhältnissen gerissen worden, aber seine Pflegestelle ist gut, es fehlt ihm jetzt doch an nichts. Da gilt es zu ergründen, woher dies verschüchterte Wesen kommt. Es ist der geheime Einfluß der schlimmen Mutter, die sich in der Nähe eingemietet hat und den Jungen im geheimen anlockt, wo sie kann. Natürlich muß der Junge ganz fort, da alle Drohungen an die Mutter, dies Treiben aufzugeben, nichts helfen. Jetzt ist der Junge seit 2 Jahren bei einem netten Bauern, hat sich prächtig entwickelt und ist wie der Sohn des Hauses gehalten."

des ersten halben Jahres alle über 6-Jährigen einmal untersucht und ggf. behandelt zu haben und mit einem neuen Turnus würde beginnen können.

Nachdem man die ersten Erfahrungen gemacht hatte, wurde auf Anregung der Zahnärzte zwei Jahre später beschlossen, von der bisherigen Praxis, jedes Kind nur einmal halbjährig vorzustellen, abzurücken und die drei Ärzte so zu finanzieren (statt Stundenlohn nunmehr eine Pauschale von 5 Mark je Kind), dass eine für notwendig erachtete Behandlung in einem Zuge durchgeführt werden könnte (statt, wie bisher, bei dem einmaligen Termin nur das Allernotwendigste machen zu können.) In einem die Neuregelung vorstellenden Bericht eines „der Herren Zahnärzte" 1911 [235] hieß es zusätzlich:

> „Bevor auf die Untersuchung des Kindes übergegangen wird, empfiehlt es sich, stets auf die Vorteile einer regelmäßigen Zahnpflege hinzuweisen, die Nachteile einer Vernachlässigung zu schildern, dem Kinde den Gebrauch der Zahnbürste zu zeigen und sonstige Verhaltensmaßregeln zu geben. – Im allgemeinen kann man sagen, daß dieser Hinweis auf fruchtbaren Boden gefallen ist, daß die Kinder Zahnbürste und Wasser in ausreichendem Maße benut-

[233] Ebd.

[234] Ebd., Nr. 17, 1911, S. 92 (Ausschnitt aus einem allgemeinen Bericht über die Waisenpflege)

[235] 1911 MdS 12. Aug. Jahresbericht des Stadtbrem. Armenpflege für 1910 (Verh. S. 916)

zen. Das wird nicht allein von den Pflegemüttern bei späteren Vorführungen gesagt, sondern der Arzt findet es auch bei Untersuchungen bestätigt. Einzelne Kinder, die in bezug auf Reinlichkeit gerade keinen günstigen Eindruck machten, ließen es auch an der so nötigen Zahnpflege fehlen und benutzten die Zahnbürste nur selten oder gar nicht. Es muß aber wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Kinder durchweg einen äußerst günstigen Eindruck in Bezug auf Kleidung und Ernährung machten und daß Ausnahmen von dieser Regel verschwindend selten waren."

Raum für weitere Berichte wurde den Zahnärzten auch noch in den nächsten Jahresberichten gegeben. Immer waren es – verbunden mit langatmigen Ausführungen über die Bedeutung eines gesunden Gebisses für das allgemeine Wohlbefinden und die Gesundheit – Berichte über zerstörte Gebisse am Anfang einer Behandlung („Es ist im höchsten Maße traurig, daß sich bei den Untersuchungen der Kinder, die zum ersten Male vorgeführt werden, fast immer dasselbe Bild zeigt, daß nur eine ganz geringe Zahl der Kinder ein vollständig gesundes Gebiß hat."), über erfreuliche Fortschritte nach mehrfacher Behandlung, über gut „mitarbeitende" und sich verweigernde Kinder, und jeder Bericht endete mit anerkennenden Worten für die stadtbremische Armenpflege für ihren Einsatz für die „zahnärztliche Fürsorge". [236]

Neues zu berichten gab es hin und wieder auch zur allgemeinen ärztliche Betreuung der Haltekinder. 1906 übernahm Dr. Stachow, als Arzt am Kinderkrankenhaus [237] ein ausgewiesener Experte, die „Kontrolle der Quartiere" und verband dies gleich mit einer Innovation. Künftig wurde nicht nur der Gesundheitszustand der Kinder überprüft, sondern auch jener der Pflegeeltern, wobei ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet wurde, „ob TBC." „Wenn TBC vorhanden", heißt es im Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1905/06, „Belassung der Kinder nur, wenn nach den Umständen im Einzelfall angenommen werden kann, dass das Kind keiner Ansteckungsgefahr ausgesetzt ist." Von dem Arzt untersucht wurden jetzt zudem auch die vom Generalvormund auf Haltung gegebenen Kinder und – soweit von den Helferinnen für notwendig erachtet – bald auch die anderen unter Generalvormundschaft stehenden Kinder. Dr. Stachow war es auch, der 1907 für alle irgendwie betreuten Kinder bzw. ihre Pflegeeltern eine regelmäßige Sprechstunde anbot und dafür sorgte, dass Säuglinge bis zum vollendeten 1. Lebensjahr monatlich, Kleinkinder zwischen dem 1. und dem 2. Lebensjahr vierteljährlich und die übrigen bis zum Beginn der Schulpflicht halbjährlich, vorgestellt wurden und zwar im Beisein der vom Armenamt angestellten Pflegeschwester und von Helferinnen des Waisenamtes, berechtigt auch andere Armenpfleger, um über sie sicher zu stellen, dass die Pflegeeltern den ärztlichen Anordnungen auch folgten. [238] Zum 1. April 1911 wurde dann die Stellung des Haltekinderarztes neu geregelt. Hierzu hieß es im Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1911/12: [239] „Bis zum 31. März 1911 erhielt der Arzt für jedes ihm zur Beaufsichtigung zugewiesenen Kind einen bestimmten Satz von 4 M, wofür außer der Abhaltung der wöchentlichen Sprechstunden auch noch eine

---

[236] Berichte in den Jahresberichten der stadtbremischen Armenpflege für 1911, 1912, 1913

[237] Das Kinderkrankenhaus wurde 1846 vom „Verein für Kinderheilstätten" gegründet. Es wurde 1920 verstaatlicht und als Prof. Hess-Kinderklinik fortgeführt. (Zum Kinderkrankenhaus siehe Wissmann, Sylvelin: „Den kleinen Leidenden eine angemessene Hülfe" – Das Bremer Kinderkrankenhaus als bürgerliche Initiative eines Wohltätigen Vereins. In: Bremisches Jahrbuch, Bd. 85, 2006, S. 128 – 151. Überblick und Quellen auch in Blandow 2019, a.a,0., Nr. 701

[238] Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1906 (Verhandl. S. 852)

[239] Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1911 (Verhandl. 1912, S. 1070)

Abgeordneter Blome zu den ärztlichen Sprechstunden für Haltekinder und zur Bewilligung von Kleidung für Haltekinder; Erwiderung vom Senator Feuß [240]

Abgeordneter Blome (IV): Zunächst zur ärztlichen Kontrolle. Hier ist erfreulicherweise das, was man versprochen hat, eingerichtet, so daß die Pflegeeltern nicht mehr nach einer Stelle zu gehen brauchen, um die Pflegekinder zu untersuchen, sondern es sind zwei Stellen eingerichtet. Ich meine aber, man sollte den Weg noch weiter beschreiten und sollte es nicht bei den beiden Stellen belassen, sondern in der Peripherie der Stadt, wo zweifellos sehr viele Pflegeeltern wohnen, die Kinder auf Haltung haben, die der örtlichen Behandlung sehr bedürftig sind. Da genügen zwei Stellen nicht. Einmal würde bei mehreren solcher Stellen die Freudigkeit der Pflegemütter zunehmen, die Kinder zur Untersuchung zu bringen, andererseits würde man damit vorbeugen, daß Pflegemütter sehr lange warten müssen, und drittens würde es dem Arzte vielleicht möglich sein, die Untersuchung etwas präziser an den Kindern vorzunehmen. Ich will damit nicht gesagt haben, daß die Ärzte nicht ihre Pflicht tun, aber wir wissen wie es geht; die Ärzte haben ihre bestimmten Sprechstunden, und es ist oft ein großer Andrang. Ich möchte bitten, daß in dieser Beziehung mehr Rücksicht genommen wird. (…) Dann möchte ich etwas in Bezug auf die Kleidung der Zöglinge sagen. Es kommt vor und zwar ist das ganz naturgemäß, daß ein Pflegekind nicht so geartet ist wie das andere, das eine zerreißt etwas mehr. Das eine Kind ist etwas lebhafter veranlagt und zerreißt darum mehr Zeug als das andere. Es muß aber mit demselben Zeug auskommen wie die übrigen Kinder. Sie kriegen jedes Jahr ein bestimmtes Quantum, jeder Junge das Jahr eine Hose, und damit muß er das Jahr aus. Das ist unter Umständen nicht innezuhalten, und es kann ja auch beantragt werden, daß weitere Kleidungsstücke geliefert werden. Aber ein solcher Antrag hat immer sehr viele Schwierigkeiten durchzumachen. Da meine ich, sollte die Armenpflege von vornherein etwas mehr zur Verfügung stellen.

Senator Feuß: [241] Herr Blome hat gebeten, die Kontrollstellen für die Haltekinder zu vermehren. Ich kann erklären, daß der Vorstand der Armenpflege bereits eine Vermehrung ins Auge gefaßt hat. Es sollten eigentlich gleich drei Stellen eingerichtet werden, das war aber vorläufig nicht möglich. – Herr Blome hat von der Kleidung gesprochen. Auch das ist ein häufig wiederkehrendes Kapitel in der Bürgerschaft. Ich kann immer nur sagen: die Kinder erhalten hier, vor allen Dingen, wenn man Vergleiche mit anderen Städten zieht, eine durchaus ausreichende Kleidung. Im Allgemeinen erhalten sie einmal jährlich Kleidung, in besonderen Fällen wird davon eine Ausnahme gemacht; dann aber muß besonders berichtet werden. Allerdings kann ich nicht so weit gehen, wie Herr Blome verlang, nämlich jeden Wunsch in dieser Hinsicht zu erfüllen; denn das würde heißen, eine Prämie auf die Nachlässigkeit der Pflegeeltern setzen. (Sehr richtig!)“

mindestens einmal jährlich stattfindende Revision der Pflegestelle des Kindes zu erfolgen hatte. Die Revision ist seitdem fortgefallen, da sie mit Rücksicht auf die vom Waisenamt zu erteilende Erlaubnis, die eine sorgfältige Untersuchung der Pflegestelle vorausgeht und auf die inzwischen eingerichtete „Wohnungsinspektion“ [242] entbehrlich erscheint.“ Für das Jahr 1912 schließlich war

[240] Debatte zum Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege, BBü vom 15. Oktober 1913, S. 844 und 847

[241] Rudolf Feuß (auch Feuss) (1862 – 1945), von Beruf Lehrer und Schulvorsteher, war seit 1905 Abgeordneter der IV. Wahlklasse, vom Dez. 1910 bis April 1919 Senator und Direktor der Stadtbremischen Armenpflege.

[242] Die beim Medizinalamt angesiedelte Wohnungsinspektion wurde zum 1. Okt. 1910 eingerichtet. Ihre Aufgabe war die Überprüfung von Wohnungen in gesundheitlicher Hinsicht (Luftverhältnisse, Verschmutzung, Überfüllung etc.) Hintergrund war auch die „Untersuchung der Wohnungen der minder bemittelten Klassen in Bremen“ (1905), über die Abschnitt 4.5 berichtet wurde. (MdS vom 10. Juni 1910: Einrichtung einer Wohnungsinspektion (mit Entwurf eines Gesetzes) (Verhandl., S. 590 ff.)

zu berichten, dass die ärztlichen Sprechstunden für Haltekinder seit diesem Jahr nicht mehr nur einmal wöchentlich und nicht nur an einem Ort, sondern zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten stattfinden sollten. „Diese Regelung war dem Wunsche entsprungen, den Pflegemüttern den Weg zu erleichtern und sie dadurch zu veranlassen, freudiger und öfter zur Sprechstunde zu kommen." [243]

Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass die ärztliche Aufsicht über die Haltekinder nunmehr der „Zentrale für Säuglingsschutz" übertragen worden sei. Die Zentrale, seit 1911 von einem „Ausschuß für Säuglingsfürsorge" vorbereitet, war 1912 zur Koordinierung sämtlicher öffentlicher und privater Initiativen für den Säuglingsschutz und die Betreuung von Säuglingen und ggf. ihrer Mütter gegründet worden, war mit einer Beratungsstelle im Kinderkrankenhaus angesiedelt und wollte u.a. auch für Säuglinge geeignete Pflegestellen nachweisen, wozu eng mit dem Waisenamt und den Armenpflegern kooperiert wurde. Daneben ging es ihr aber auch, wie es in einem ersten Bericht der Zentralstelle hieß, darum die Fürsorge für „gefährdete" Säuglinge zu intensivieren, „nämlich für eheliche Kinder, deren Eltern schlecht gestellt sind, schon mehrere Kinder verloren haben oder bei Verwandten untergebracht sind oder tagsüber von einer Haltefrau betreut werden." [244] Entsprechend positiv wurde die neue Einrichtung von der Stadtbremischen Armenpflege als Ergänzung der eigenen Initiativen und zur Vertiefung der gesamten vorbeugenden Arbeit aufgenommen. [245]

Beendet sei dieser Abschnitt zum bremischen Pflegekinderwesen dieser Zeit mit einer längeren Passage aus dem autobiografischen Bericht Wilhelm Steinmeyers zu seiner Unterbringung durch die Armenpflege bei einem Oberneulander Milchbauern in diesen Jahren: [246]

Vom Armenamt einem Milchbauern in Schwachhausen auf Halte gegeben. Aus dem autobiografischen Bericht Wilhelm Steinmeyers für 1911 bis April 1913

„Zum Verständnis des nun folgenden möchte ich einmal schildern, wie man solche Probleme [die geschilderten Familien- und Armutsprobleme] zu allen Zeiten, bis weit in die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg löste. Solche armseligen Kinder wurden zu sogenannten Pflegeeltern gegeben. Diese bekamen für die Aufgabe, so ein Kind bis zur Selbständigkeit groß zu ziehen, ein Entgelt aus der Armenkasse. In den allermeisten Fällen war der Leitgedanke zur Aufnahme eines solchen Kindes, der, damit wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen. Die zuständigen Behörden

[243] MdS vom 18. Juli 1913, Jahresbericht der Stadtbrem. Armenpflege für das Rechnungsjahr 1912 (Verhandl. S. 1215 ff)

[244] StAB 4,21-269: Erster Bericht über die Tätigkeit des Arbeitsausschusses und die Zentrale für Säuglingsschutz in Bremen für die Zeit vom 25. Januar 1912 bis zum 31. Dez. 1913. – Zur Gründungsgeschichte der Zentrale für Säuglingsschutz und zu ihrer kurzen Geschichte siehe Blandow 2019, a.a.O., Nr. 744

[245] Siehe dazu auch den Artikel „Ausschuß für Säuglingsschutz" in den Amtliche Mitteilungen aus der Armen- und Waisenpflege, Nr. 21, April 1912

[246] Bei dem Text handelt es sich um einen Auszug aus dem Ende der 1950er Jahre geschriebenen autobiografischen Bericht von Wilhelm Steinmeyer (geb. 1899). Eine längere Passage des Berichts findet sich unter dem Titel „Kindheit, Lehrjahre, Wanderjahre 1899 – 1923" in: Beiträge zur Sozialgeschichte, Heft 7 Wanderarbeit, hrsg. von Wiltrud Drechsel u.a. Bremen 1984, S.178-218. Aus ihm wurde die hier zitierte Passage (S. 192 - 197) entnommen. Ihr geht die Schilderung der Kindheit Wilhelms in einer der vielen armen Familien Bremens voraus. Bald nach der Geburt eines 5. Kindes zerbrach die Ehe der Eltern. Es folgten für den Jungen verwirrende Jahre zwischen Mutter und Vater, bis er schließlich aus unterschiedlichen Gründen beide verlor. In dieser Situation griff das Stadtbremische Armenamt ein. Die fünf Kinder wurden einzeln „auf Halte" zu fremden Leuten gegeben.

waren zufrieden, diese Kinder irgendwie loszuwerden, um ihr ferneres Ergehen machte man sich wenig Sorgen. Mein und meiner Brüder Los wird sich nicht viel unterschieden haben vom Schicksal vieler anderer Kinder in gleicher Lage. (…) Ich selbst kam im Zuge dieser Ereignisse [Tod der Eltern etc.] zu einem Milchbauern nach Schwachhausen, Kirchbachstraße. (…) Zwölf Jahre war ich alt, als ich in den Kreis der Menschen geriet, die mich für die nächsten Jahre in ihre Zucht nahmen. Ich schreibe absichtlich „Zucht". Heute würde man das Jugendstrafe nennen. Harte ungehobelte Bauern, mit einem Stall voll Kühen, Pferden, Schweinen und Federvieh. Der Milchhandel erstreckte sich über ganz Schwachhausen. Ich war von Anfang an zu nichts anderem in dies Haus gekommen, als als billige Arbeitskraft zu dienen. Ein kleines Kämmerlein mit nichts drin als einem schäbigen Strohsackbett wies man mir zu. Das war ja nun noch nicht schlimm, war ich doch bisher in meinem jungen Dasein noch nicht verwöhnt worden. Aber dann ging es los. – Punkt 6 Uhr morgens stand der Milchwagen voll beladen mit Kannen und Flaschen abfahrtbereit. Bis dahin hatte auch ich fahrbereit auf dem Bock zu sitzen. Noch halb im Schlaf, nach rasch heruntergespültem Morgenkaffee, ging die Fahrt zur Belieferung der herrschaftlichen Kunden im ganzen Schwachhauser Gebiet los. Meine Aufgabe war es, bei all den Kunden Milchflaschen oder kleine Kannen abzuliefern und die leeren vom Vortag wieder einzusammeln. Das ging immer im Trab. Der Herr Sohn des Hauses saß dabei meist schlafend auf dem Kutschbock, sich ausruhend von den Anstrengungen durchschwiemelter Nächte. Das Pferd kannte schon allein seine Aufgabe, von Zeit zu Zeit auf ein „Hüh" ein Stück weiter zu rücken. Um 8 Uhr war Schulbeginn, kurz vor der Zeit trabte ich, schon abgehetzt, dahin, manchmal gerade noch pünktlich, oft auch ein paar Minuten zu spät kommend. Der Lehrer, ein vernünftiger Mann, drückte dann beide Augen zu. So ging das tagaus, tagein, auch sonntags. Diese Lieferfahrten erfolgten täglich zweimal, morgens ab 6 Uhr, nachmittags ab 2 Uhr, sonntags nur Morgenfahrt. Mittwochs und sonnabends Nachmittag mußte ich genauso mit wie am Sonntagmorgen. Das klingt unglaubwürdig, entspricht aber unbedingt den Tatsachen. Die Schulzeit ging damals von 8.00 bis 12.00 Uhr morgens und außer mittwochs und sonnabends, nachmittags von 2.00 bis 4.00 Uhr. – Die Familie bestand aus dem Altbauern, dem etwa 28 Jahre alten Sohn, der Bäuerin und einer etwa 20 Jahre alten Tochter, einer Magd, einem Knecht und nunmehr mir, einem armseligen Nichts. Der Knecht, ein Familienvater, bei dem zu Haus wohl auch nicht allzuviel zu beißen und brechen war, bezeugte mir manchmal eine Art sozialer Kollegialität. Die Magd, ein achtzehnjähriges, verdorbenes Mädchen, versucht mich, ihre Kammer lag neben der meinen, schon als dreizehnjährigen Jungen von der Wärme ihres Bettes zu überzeugen. Zu meinem Glück war ich noch dumm und naiv genug, diesen Anspielungen zu widerstehen, allerlei Liedchen und faule Witze habe ich jedoch von ihr mitbekommen. Die Tochter, der einzige nette Mensch von der Sippschaft, war ein lustiges Mädchen. Sie spielte Klavier und hatte eines Tages festgestellt, daß ich eine gute Singstimme besaß. War die Luft rein, kam es vor, daß sie mich rasch mal ins Wohnzimmer nahm, normalerweise hatte ich dort keinen Zugang. Sie spielte dann die neuesten Schlager und wir beide sangen dazu. „Pauline geht tanzen", „Puppchen du bist mein Augenstern" und andere. Oft kam es nicht vor, aber das ist das einzige nette in meiner Erinnerung an diese Zeit. Ich habe vergessen zu erwähnen, daß zur Familie noch eine weitere Person, eine Schwester der Bäuerin, gehörte. Tante Anne, sie war das Aschenbrödel im Hause, eine bejahrte, einfältige alte Jungfer. Sie hatte täglich sämtliche Milchkannen und Flaschen zu waschen, wobei ich ihr Assistent wurde. Diese Arbeit füllte dann meine Freizeit, die Mittagpause der Schule und die Zeit von 4.00 bis 6.00 Uhr, manchmal noch länger, aus. Für meine Schulaufgaben hatte ich dann Zeit bis zum Abendessen um etwa 7.30 bis 8.00 Uhr. – Ihr fragt, wann ich dabei auch mal auf die Straße zum Spielen mit anderen Jungens gekommen wäre? Ja, das war etwas, was für mich endgültig vorbei war. Schulferien hatten für mich keinen Sinn. Mit 9 Jahren konnte ich schwimmen, es war für mich eine Freude, damit war es auch aus. Meine Mahlzeiten bekam ich in der Küche mit Knecht und Magd zusammen. Das Einzige war, daß ich

nicht auch noch zu Feldarbeiten herangezogen wurde. – Der Bauer, ein großer, grobschlächtiger Kerl, war immer für mich eine Angstgestalt. Der Sohn war ein Mensch, der es schon im kleinen Einmaleins nicht weit gebracht hatte, und vom großen hatte er erst recht keine Ahnung. Freundinnen besaß er unter den Dienstmädchen seiner Kundschaft mehrere. Wenn es für ihn infolge seiner mäßigen Schreibkunst fataler Weise einmal notwendig war, eine Glückwunschkarte oder Ähnliches zu schreiben, dann überließ er dies mir, nach seinem Diktat. Das ist nicht nur einmal vorgekommen. Als letzte nun noch die Bäuerin selbst. Sie war an sich eine bedauernswerte Frau. Infolge übermäßiger Fettleibigkeit war sie fast ausschließlich an ihr Sitzmöbel gebunden. Wenn sie mir auch keine große Beachtung schenkte, hat sie mir auch weiter nichts Böses getan. Damit wäre die Beschreibung dieser Familie komplett. Eigentlich ist sie es gar nicht wert, so intensiv in Erinnerung gebracht zu werden, aber um den Sinn meines Schreibens verständlich zu machen, war es wohl notwendig, denn diese Kindertragödie ist mit Vorstehendem noch nicht beendet. – Bei den eingangs geschilderten Milchfahrten saß mein Gebieter, ich will ihn mal so nennen, im Volksmund der Nachbarschaft hieß er „Jann Schiet“, auf seinem Kutschbock mit der Peitsche in der Hand, und wenn ich nach seiner Meinung nicht rasch genug trabte, war diese Peitsche auch ein geeignetes Instrument, meine Gangart zu beschleunigen. An meinen Waden waren die alten Striemen meist noch nicht weg, dann waren schon wieder neue da, mit Ohrfeigen war er nicht sparsam, bis er eines Tages, ein nichtiger Vorfall (er selber der Schuldige) war der Anlaß, so in Zorn geriet, daß er mich mit der Faust auf Auge und Nase schlug. Diese fing natürlich heftig an zu bluten. Zu seinem Pech hatte eine Zeitungsfrau diesen Vorfall beobachtet. Sie erstattete polizeiliche Anzeige. Auch die vorher beschriebene Behandlung meiner Waden hatte sie des öfteren gesehen und dies bei ihrer Anzeige nicht vergessen. Wir beide, „Jann“ und ich, hatten fürs erste keine Kenntnis von dieser Anzeige. Eines Tages, wir saßen beide auf dem Wagen, trat ein Polizeibeamter an uns heran, der ließ sich vom „Jann“ die Peitsche geben und stellte an mich die Frage, ob dies die Peitsche wäre, mit der Herr Sch. mich schon öfter um die Beine geschlagen hätte. Auf mein „Ja“ hin, nahm er sie an sich mit den Worten: ‚dann muß ich sie mitnehmen.‘ Jann war perplex. In dem Moment ging ihm wahrscheinlich ein Licht auf und für mich der Vorhof der Hölle. Worte und Schikanen können schmerzhafter sein als Ohrfeigen. – Es kam zur Gerichtsverhandlung. Ich habe bei meinen Aussagen nichts vergessen. Auf einem Tisch vor dem Richter lag die konfiszierte Peitsche. Ein Junge von dreizehn einhalb Jahren, stand ich vorm Richtertisch – normalerweise gehörte ja links und rechts neben mir einer meiner Eltern. Ich stand allein. Das Urteil, eine ansehnliche Geldstrafe und Übernahme der Gerichtskosten, war für meine „Pflege“eltern ein saurer Apfel. Ich aber mußte wieder mit, noch fast ein Jahr. Schläge gab‘s keine mehr, doch man kann auf andere Art noch schmerzhafter züchtigen. Ich habe von Mutters Seite ein kostbares Erbe mitbekommen, das war ihre Intelligenz. Diese Eigenschaften konnten mir auch meine Zuchtmeister nicht nehmen. Pfeifend und trotz alledem immer fröhlich, trug ich meine Milch aus. Meine Kundschaft war nett zu mir und wenn ich am Wochenende kassierte, fiel mancher Fünfer oder auch Zehner für mich ab. So kam es, daß ich allmählich einige Mark in Besitz hatte, bis mein Bauer davon erfuhr. Mit der Angabe, das Geld für mich in Aufbewahrung zu nehmen, nahm er es an sich. Es waren etwas über 14 Mark. Gewitzt geworden, ließ ich ihn bei mir kein Geld mehr finden, ich hielt es in meiner Obhut sicherer. – Endlich war der Tag meiner Schulentlassung gekommen. Dies Ereignis verursachte meinen „Pflegeeltern“ keine Kosten. Die Armenpflege übernahm meine Einkleidung für dies festliche Ereignis. Ich saß allein in der Kirchenbank. Allem die Krone aufsetzte die Tatsache, daß mein Herr Bauer meine von ihm in Verwahrung genommenen 14 Mark einfach einbehielt als kleinen Beitrag für die Gerichtskosten, die ihm entstanden waren. Ich ließ ihn damit selig werden und sagte der feinen Familie ohne Abschiedstränen Adieu.“

[Neben seiner eigenen Geschichte berichtet der Verfasser auch vom Schicksal seines kleinen Bruders:]

„Der jüngste von uns hatte anfangs das Glück, als vierjähriger zu einer alleinstehenden Frau nach Woltmershausen zu kommen. Diese alte Frau, selbst nicht mit Glücksgütern gesegnet, war sehr gut zu dem in ihre Obhut gegebenen Kleinen. Leider hatte sie nur noch ein paar Lebensjahre vor sich. Zur Schule hatte sie ihn noch bringen können, doch nicht lange danach starb sie. Er bekam neue Pflegeeltern, diese stellten wahrscheinlich fest, daß der Gewinn mit der Pflege eines Sieben- bis Achtjährigen, er war ja noch nicht mit bei der Arbeit einzusetzen, nicht ihren Vorstellungen entsprach. Sie schoben ihn wieder ab. Jetzt begann ein unglaublicher Leidensweg für ihn. Er kam zu einem Bauern in einem Dorf bei Diepholz. Hier wurde er rücksichtslos, wie ein Knecht, für jede Arbeit eingesetzt. Als er nach Schulschluß wieder nach Bremen kam, waren seine beiden Hände voll von Narben durch unbehandelte, zu großen Wunden aufgeplatzte Frostbeulen."

4.7 Statistischer Anhang. Stadtbremische Pflegekinder 1876 bis 1912

Tab. 3 Pflegekinder des Erziehungs-Vereins (1872-1912)

In den Jahresberichten des Erziehungsvereins wird jährlich über den „Bestand" an Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien, bei Lehrherren oder in einem Dienst, ferner über die im jeweiligen Berichtsjahr neu aufgenommenen und beendeten Pflegeverhältnisse berichtet. Insgesamt wurden bis 1912 813 Kinder aufgenommen, durchschnittlich pro Jahr damit um die 20 Kinder. In den Zahlen sind auch jene Kinder enthalten, die auf fremde Kosten (Landherrenamt, Stadtbremische Armenpflege und Polizeibehörde (Fürsorgezöglinge) betreut wurden. Die Zahlen für die gemeinschaftliche Betreuung mit der Stadtbremischen Armenpflege sind in Tab. 4 und 5 ausgewiesen. In der Tabelle nur ausgewählte Jahre.

Jahr	Erziehungsverein					
	Bestand Anfang d. Berichts-Jahrs	Neu aufgenommen im B. Jahr	im B. Jahr beendet	Bestand Ende d. B. Jahrs	davon PK bis zur Konfirmation	dav. Jgl. in Lehre oder Dienst.
1872	16	17	2	31	31	0
1876	58	4	1	61	49	12
1880	60	11	4	67	57	10
1884	77	4	2	79	51	28
1888	77	15	12	80	59	20
1892[1]	89	13	12	90	56	34
1896	107	25	12	120	88	32
1900	117	10	17	110	69	31
1904	140	34	13	161	116	45
1908	153	28	23	158	113	45
1912	227	70	36	261	198	63

1) Seit diesem Jahr auch Betreuungen im Rahmen der Fürsorgeerziehung

Tab. 4 Kinder auf Haltung (Pflegekinder in Familien) auf Kosten der Armenpflege 1876 – 1879

Stadtbremische Armenpflege				
Jahr	**Kinder**	**Bei Pflege Eltern**	**Gemeinsam mit dem Erz. Verein**	**PK insg.**
1876	295	205	0	295
1877	321	245	0	321
1878	353	252	17	370
1879	362	248	20	382

Die ersten vier Jahresberichte der Stadtbremischen Armenpflege listen lediglich die Gesamtzahl der in fremden Familien auf Halte gegeben Kinder (im Original differenziert mitgeteilt für die 18 Armenbezirke) und die Zahl der die Kinder aufnehmenden Familien auf. Ab 1878 wird auch die Anzahl der gemeinschaftlich mit dem Erziehungsverein untergebrachten Kinder gezählt. Rechnungsjahr ist in diesem Zeitraum das Kalenderjahr.

Tab. 5 Kinder auf Haltung (Pflegekinder in Familien) auf Kosten der Armenpflege 1880-1912/13 [1]

Stadtbremische Armenpflege														
Sp. 1	**Sp.2**	**Sp.3**	**Sp. 4**	**Sp. 5**							**Sp. 6**	**Sp.7**	**Sp. 8**	**Sp.9**
Jahr	**An-fang Jahr**	**Zu-gang**	**Insg lfd. Jahr**	**Abgang im laufenden Jahr wegen**							**Abg. Insg**	**Be-stand Ende**	**mit dem Erz.ver-ein**	**PK insg.**
				1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**				
1880	344	115	459	30	7	4	38	3	0	0	82	377	23	400
1885[2]	451	176	627	48	5	5	46	3	3	1	111	516	26	542
1890	458	93	551	76	7	8	27	1	5	0	124	427	33	460
1892[3]	395	134	529	61	5	2	24	6	1	0	100	429	29	458
1895	424	84	508	75	5	1	43	3	1	0	128	380	44	424
1900	339	71	410	44	7	4	26	3	8	1	93	317	45	362
1902[4]	322	165	487	43	5	9	26	8	2	2	95	392	51	443
1905[5]	395	161	556	31	14	12	61	5	1	2	126	430	79	509
1910	706	219	925	37	12	10	98	5	7	5	172	753	90	843
1911	753	213	966	46	6	6	115	7	8	7	195	771	128[6]	899
1912	776	268	1044	55	9	6	105	5	7	4	191	853	131	984

Legende

Sp. 1: Rechnungsjahr ist 1880 noch das Kalenderjahr. 1885 erfolgte die Umstellung auf jeweils den 1. April des benannten Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

Sp. 2: Bestand an Pflegekindern zum Jahresbeginn bzw. zum Beginn des Rechnungsjahrs

Sp. 3: Im Laufe des Berichtsjahres neu vermittelte Kinder

Sp. 4: Summe des Bestandes und der im Laufe des Jahres vermittelten Kinder

Sp. 5: „Abgang“ im Laufe des Jahres wegen:

1) Konfirmiert; ab 1908: aus der Schule entlassen;
2) gestorben
3) in anderen Ortsarmenverband überführt; ab 1891/92 in die Heimat überführt
4) von Eltern oder Verwandten zu sich genommen
5) in ein Waisenhaus gekommen
6) in eine bremische oder auswärtige Anstalt; ab 1885/86: in eine Besserungsanstalt, überführt
7) abgegeben an den Erziehungsverein

Sp. 6: Anzahl aller „Abgänge“ im Rechnungsjahr

Sp. 7: Bestand zum Ende des Rechnungsjahres

Sp. 8: Anzahl der am Ende des Berichtsjahrs gemeinschaftlich mit dem Erziehungsverein betreuten Pflegekinder

Sp. 9: Summe aller auf Kosten der Armenpflege betreuten Kinder zum Ende des Berichtsjahrs

Anmerkungen

1) Seit 1880 wird in den Jahresberichten der Stadtbremischen Armenpflege nach dem Schema in dieser Tabelle (siehe unten „Legende“) über die von der Armenpflege auf Haltung gegebenen Kinder berichtet. Da in den Jahresberichten über in Kinderbewahranstalten mit Kostenbeteiligung der Armenpflege und über Anstaltsunterbringungen in gesonderten Tabellen berichtet wird, darf davon ausgegangen werden, dass es sich ausschließlich um Unterbringungen in Pflegefamilien handelt. Die Zahlen liegen für jedes Berichtsjahr vor. Auch hier nur Zahlen über ausgewählte Jahre. Die Zahlen liegen für jedes Berichtsjahr vor.
2) Umstellung des Rechnungsjahres vom Kalenderjahr auf Rechnungsjahr vom 1.4. – 31.3. Zahlen in diesem Jahr für den 1.1.85 – 31.3.86, also für 5 Quartale.
3) 1891 Gebietserweiterung durch Eingliederung von Teilen Walles und Gröpelingen in das Stadtgebiet
4) 1.4.1902 Eingemeindung der noch fehlenden Teile Walles und Gröpelingens, von Hastedt, Schwachhausen und Woltmershausen.
5) Nach 1905 kontinuierlicher Zuwachs an Pflegekindern durch Neueinbeziehung von bislang nicht vom Armenamt berücksichtigte Kinder, insbesondere seit 1906 unter Aufsicht der Generalvormundschaft stehende, von der Mutter des Kindes in Pflege gegebenen Kinder, und nach 1909 ein Teil der Tagespflegekinder. Ob es daneben eine Zunahme von Pflegekindern, z.B. wegen der besseren Betreuungsleistungen, gegeben hat, kann aus den Zahlen (und den Texten) nicht entnommen werden.
6) Ab Rechnungsjahr 1911/12: Gemeinschaftlich mit dem Erziehungsverein und mit dem Kath. Fürsorgeverein

Seit Januar 1907 hatte gemäß Senatsverordnung vom 25. Dezember 1906 „betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder in der Stadt Bremen“ jede Person bzw. Familie, die ein Kind unter 14 Jahren entgeltlich oder unentgeltlich in Pflege hat oder nehmen wollte, die Erlaubnis des Stadtbremischen Waisenamts einzuholen. Dies betraf nicht nur die auf Kosten der Armenpflege „auf Halte“ gegebenen Kinder und die relativ wenigen vom Erziehungsverein in der Stadt untergebrachten Pflegekinder unter 14 Jahren, sondern sämtliche Pflegekinder, seit dem 1.4. 1909 auch Tagespflegekinder unter 6 Jahren, die auch über die Mittagszeit hinaus untergebracht waren. Über alle genehmigten Pflegestellen und die in ihnen untergebrachten Pflegekinder wurden im Büro des Waisenamtes Listen geführt. Die Standesämter waren darüber hinaus angewiesen, dem

Waisenamt von jedem Sterbefall eines Pflegekindes Nachricht zu geben, so daß jederzeit festgestellt werden konnte, wie viele Pflegekinder jeweils untergebracht waren. In ihren Jahresberichten (angehängt den jeweiligen Jahresberichten der Stadtbremischen Armenpflege) für die Rechnungsjahre 1907/08 bis 1911/12 wird jeweils für verschiedene Monate die Anzahl der genehmigten Pflegestellen in der Stadt angegeben, und zwar als Summe aller (insgesamt), für unter 1-jährige eheliche und uneheliche Kinder und für über einjährige eheliche und uneheliche Kinder. Die Trennung in die beiden Altersgruppen war auf Wunsch des Statistischen Landesamtes vorgenommen worden, um „die Sterblichkeitsverhältnisse der im Säuglingsalter befindlichen Kinder näher zu ermitteln." (Jahresbericht für 1907)

Die Daten zum 1. April stehen nur für die Jahre 1908 bis 1911 zur Verfügung. Dieser Monat wurde gewählt, da für den jeweils 1. April auch Daten für die Kosten der Armenpflege auf Halte in Familien gegebene Kinder verfügbar sind. Ihre Anzahl ist in der vorletzten Spalte entsprechend den Zahlen in Tab. 5 angeführt. Die letzte Spalte enthält die Differenz zwischen der Anzahl der unter Aufsicht stehenden Pflegestellen und der Anzahl der von den Behörden auf Halte gegebenen Kinder und umfasst damit die privat von ihren Angehörigen in eine andere Familie gegebenen Kinder, incl. Kinder bei Verwandten und Kinder in der Tagespflege.

Tabelle 6 zeigt, dass der ganz überwiegende Teil der Pflegekinder nicht ehelich geboren ist, wobei ihr Anteil unter den unter einjährigen Kindern besonders hoch liegt. Dem entspricht, dass es deutlich mehr Privatpflegekinder, zumeist von nicht verheirateten Müttern in eine andere Familie gegebene Kinder, gab, als Kinder, die von der Armenpflege auf Halte gegeben wurden und bei denen es sich zu einem guten Teil auch um (eheliche) Vollwaisen und Halbwaisen, sowie um von den Eltern „fortgenommene" Kinder handelt.

Tab 6 Bestand an in Pflege befindlichen Kindern (unter Aufsicht des Waisenamts) am 1. April der Jahre 1908 bis 1911

Jahr	Pflegekinder			Unter 1 Jahr			Über 1 Jahr			Haltekinder der Armenpflege	Privat-Pflegekinder
	insg.	eh.	ue.	insg.	eh.	ue.	insg.	ehel.	ue.		
1.4.08	1352	464	888	228	24	204	1124	440	684	543	809
1.4.09	1528	504	1024	207	12	194	1322	492	8 30	642	710
1.4.10	1707	602	1105	203	26	177	1504	576	928	706	1001
1.4.11	1795	667	1128	191	25	166	1604	642	962	753	1042

Teil II

Das Pflegekinderwesen in Zeiten gesellschaftlicher und wohlfahrtspolitischer Umbrüche (1912 bis 1945)

5. Aufbruch und Stillstand. Das Pflegekinderwesen von der Gründung des Jugendamts 1912 bis zum Ende des Ersten Weltkriegs

5.1 Die Gründung des Jugendamtes im Dezember 1912 und die Regelungen zum Pflegekinderwesen bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs

Ein eigenes, von der Armenpflege getrenntes, sich gesondert um Kinder und Jugendliche kümmerndes Amt, hatte man für Bremen – wie in Kap. 4.1 ausgeführt – schon einmal Anfang der 1870er Jahre unter der Bezeichnung „Kinderpflegeanstalt" gefordert, war damit aber kläglich am Einspruch des Armeninstituts gescheitert. Jetzt, 40 Jahre später, wurde der Ruf nach einer eigenständigen, von der Armenpflege getrennten, Behörde für die Waisenpflege, oder wie man inzwischen sagte, die „Jugendfürsorge", wieder lauter. Die Zeiten hatten sich ja auch radikal verändert. Die Einwohnerzahl der Stadt hatte sich mehr als verdoppelt und betrug jetzt gut ein Viertel Million Einwohner. Die Häfen waren ausgebaut, der Handel florierte und die Industrialisierung war rasant vorangeschritten. Mit diesen Entwicklungen hatte sich die Schere zwischen ganz Reichen, gut Verdienden und am Rande des Existenzminimums lebenden Personen stark erweitert. 1911 brachte eine kleine kaufmännische Oberschicht von 2000 Personen, 2,5% der Steuerzahler, 70% der Einkommenssteuer auf, während sich am anderen Ende der Skala Frauen etwa in der Textilindustrie mit 20 Pfg. Stundenlohn und Männer in der tabakverarbeitenden Industrie mit 18 bis 20 Mark Wochenlohn abfinden mussten. [247] Bei solchen Löhnen, auch noch mit miserablen Arbeitsbedingungen verbunden, waren die meisten Mütter der „minderbemittelten Klassen" dringend darauf angewiesen, durch ihre außerhäusliche Erwerbstätigkeit einen Beitrag zum Überleben der Familie zu leisten. Entsprechend häufig klagte man in Politik und Bürgertum über Familienzerstörung, trinkende Ehemänner, „verwilderte" Kinder, „verwahrloste" Jugendliche und „kriminelle" Minderjährige. Sorgen machten der Obrigkeit auch die viele nicht ehelichen Geburten und die vielen von ihren Ehemännern verlassenen Frauen. [248]

In dieser Situation also gab es den Ruf, die verschiedenen Maßnahmen, die man bisher schon in verschiedenen Dienststellen und Behörden, aber auch in diversen gemeinnützigen Vereinigungen, für Kinder und Jugendliche ergriffen hatte, – den Gemeindewaisenrat, die Generalvormundschaft, den Schutz der Pflegekinder und den Schutz der bei der Mutter lebenden unehelichen Kinder, die verschiedenen Gruppen von Haltekindern der Armenpflege und die Kinder und Jugendlichen in der Fürsorgeerziehung –, besser zu koordinieren und vor allem, deren Betreuung als eine von der traditionellen Armenpflege nicht zu leistende Erziehungsaufgabe zu betrachten.

Rund um diese Thematik hatte es seit der Jahrhundertwende vor allem im Deutschen Verein für Armenpflege und seit 1907 auch in der in diesem Jahr begründeten „Deutschen Zentrale für Ju-

[247] Vgl. hierzu Schwarzwälder, Geschichte Band 2, a.a.O., S. 487 ff.

[248] Statistisches Material nach amtlichen Quellen zur Kriminalitätsbelastung Jugendlicher (und, wie schon erwähnt, über die langfristige Entwicklung unehelicher Geburten in Bremen im Verhältnis zur Zahl der jeweils Lebendgeborenen) findet man in Harnisch 1981, a.a.O., S. 157

gendfürsorge“ [249] diverse Erörterungen und Debatten gegeben. Anders als manche anderen Städte und Kommunen, die weiterhin auf armenrechtliche Regelungen auch für die Jugendfürsorge pochten, gehörte Bremen, – neben dem Wortführer in der Debatte, dem Vertreter der Stadt Mainz und dem schon vorgepreschten Hamburg –, zu den wenigen Städten, die sich offen für die neuen Ideen zeigten. Als nach einer Hauptversammlung des Deutschen Vereins 1910 in Königsberg, der Bürgermeister Schmidt aus Mainz in einem Vortrag zum Thema „Organisation der Jugendfürsorge“ unmissverständlich die Forderung nach einer von der Armenpflege getrennten „städtischen Zentrale für Jugendfürsorge“ gefordert hatte und in einem zweiten Referat die Geschäftsführerin der erst kürzlich gegründeten „Zentrale für Jugendfürsorge“, „Frl. Dr. Duensing“, die Zentralisierung der freiwilligen Jugendfürsorge in einer Organisation angeregt hatte, hieß es in dem Bericht Paetows zur Tagung, man sei „unter fast allgemeiner Zustimmung der Versammlung zu dem Ergebnis gekommen, daß die Zusammenfassung der durch die Gemeinde geübten öffentlichen Tätigkeit auf dem Gebiete der Jugendfürsorge in einer Zentralorganisation als Bedürfnis anerkannt werden müsse.“ [250] Ergänzend hierzu hatte Senator Feuß, seit diesem Jahr der neue Direktor der Stadtbremischen Armenpflege, angemerkt: „In Bremen hat sich zum 1. Juni d.J. eine Zentrale der privaten Fürsorge [251] unter dem Vorsitze des Herrn Senator Hildebrand konstituiert, und es sind ferner Bestrebungen zur Vereinigung aller Gebiete der amtlichen Jugendfürsorge in einer besonderen Behörde in die Wege geleitet. Wegen dieser Behörde wird der Vorstand der Armenpflege demnächst mit ins einzeln gehenden Vorschlägen hervortreten.“

Gut ein Jahr später, im Oktober 1912 lag der Vorschlag mit einem Gesetzentwurf, „betreffend Errichtung eines Jugendamtes“ und einer Reihe von Vorschlägen zur Anpassung bereits bestehender Gesetze an das geplante neue Gesetz auf dem Tisch. [252] Zur Begründung der doppelten Stoßrichtung des Gesamtpakets, nämlich einerseits Trennung von Armen- und Waisenpflege und andererseits „Zentralisation der gesamten öffentlichen Jugendfürsorge“ in einer eigenständigen Erziehungsbehörde hieß es:

---

[249] Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, eine aus der 1901 begründeten „Berliner Centrale für Jugendfürsorge“ heraus begründete überregionale Organisation wurde zur Anregung und Koordinierung aller die deutsche Jugendfürsorge betreffenden Maßnahmen, sowie zur Systematisierung des Feldes und zur fachlichen Ausbildung des in der Jugendfürsorge tätigen Personals begründet.

[250] So in der Zusammenfassung im Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1910 (MdS vom 12. August 1911; Verhandl. S. 914). Im Gegensatz zu dieser Feststellung berichtete Hasenclever, die Forderung habe es nicht in die Resolution geschafft. (Hasenclever, Christa: Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900, Göttingen 1978, S. 30)

[251] Der Senator meinte die 1911 begründete „Zentrale für Jugendfürsorge“ (genau: “Verein Bremer Zentrale für Jugendfürsorge“). Die Zentrale bezweckte die Zusammenfassung und Koordinierung sämtlicher jugendfürsorgerischer Aktivitäten der öffentlichen und freien Träger auf dem Gebiet der Jugendfürsorge. Hauptanliegen der Zentrale war die “mit der Wohlfahrt der Jugend befassten staatlichen und städtischen Behörden, insbesondere das Jugendgericht, das Vormundschaftsgericht, die Staatsanwaltschaft in Jugendsachen, das Jugendamt und die Armenpflege in Jugendfürsorgesachen, zu unterstützen“ und zwar durch Erkundungen über Jugendlichen in deren Häuslichkeit und auf Wunsch der Behörden durch eigene Maßnahmen, wie etwa die Durchführung von Schutzaufsichten. Durchgeführt wurden die Arbeiten durch ehrenamtliche, den zahlreichen Mitgliedsvereinen angehörende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In Einzelfällen übernahm der Verein auch die Vermittlung von, insbesondere, Jugendlichen in ländliche Pflegefamilien und ländliche Dienst- und Arbeitsstellen. (Zum Verein Blandow 2019, a.a.O., Nr. 520)

[252] MdS vom 22. Oktober 1912: Errichtung eines Jugendamtes und Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, des Gesetzes betreffend die Generalvormundschaft und des Gesetzes, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger.

Zur Trennung der Waisenpflege von der Armenpflege:

> „Durch § 61 des Ausführungsgesetzes zum B.G.B. vom 18. Juli 1899 ist das Amt des Gemeindewaisenrats mit der Stadtbremischen Armenpflege verbunden. (…) Diese Verbindung ist dem Waisenamt keineswegs immer zum Segen gewesen; es ist im Gegenteil häufig beobachtet worden, daß die Aufgaben der Waisenfürsorge zu ihrem Nachteile hinter den Aufgaben der Armenpflege zurückstehen mußten. Daß man die Aufgaben des Gemeindewaisenrats (…) der Armenpflege übertrug, ist wohl hauptsächlich daraus zu erklären, daß diese damals bereits über eine über die ganze Stadt ausgedehnte Organisation verfügte (…). Die Aufgaben der Armen und Waisenpflege laufen aber durchaus nicht miteinander parallel. (…) Der Armenpfleger wird grundsätzlich geneigt sein, eine gewisse Sparsamkeit in der Bemessung der Gaben obwalten zu lassen, während der Waisenpfleger vielleicht gerade im Interesse des Kindes erhebliche Mittel aufwenden müßte. Die Vereinigung von Armen- und Waisenpfleger in einer Person führt dazu, daß die Jugendfürsorgebestrebungen häufig mit der Armenpflege in Berührung gebracht werden und dadurch einen Charakter erhalten, der ihnen im Grunde ihres Wesens nicht anhaftet. Jugendpflege ist nicht identisch mit Armenpflege.“

Und zur Notwendigkeit der Zentralisierung:

> „Gegenwärtig sind die Aufgaben der Jugendfürsorge in die Hand verschiedener Behörden gelegt. Die Zwangszöglinge unterstehen der Polizeikommission des Senats, die Haltekinder der Armenpflege, die Mündel des Generalvormundes und die Pflegekinder, die nicht für Rechnung der Armenpflege auf Haltung gegeben sind, dem Waisenamte. Außerdem hat die Polizei-Direktion noch eine besondere Abteilung „Fürsorgeerziehung“ eingerichtet, die den Schutz Minderjähriger gegen Verwahrlosung bezweckt. Daneben ist für das Landgebiet auch das Landherrenamt mit der Fürsorge für Zwangszöglinge befaßt. Dies ist offenbar eine Kräftezersplitterung, besonders wenn man bedenkt, daß infolgedessen auch die Aufgaben, die speziell auf die Erziehung Minderjähriger gerichtet sind, in verschiedenen Händen sich befinden. Der Anlaß, der dazu geführt hat, daß ein Kind auf öffentliche Kosten oder unter Aufsicht eines Beamten erzogen wird, hat gegenüber dem anzustrebenden Ziele, gute Erziehung des Minderjährigen, zurückzustehen. Die Scheidung der Kinder je nach dem Grunde, der sie in öffentliche Erziehung brachte, ist zwar historisch begründet, aber nicht in sich berechtigt. Sie wäre es, wenn man annehmen könnte, daß Kinder, die der Zwangserziehung überwiesen sind, sämtlich der Anstaltserziehung, Armenkinder und die übrigen erwähnten der Familienerziehung zu überweisen wären. (…) Tatsächlich aber verlangt aber gerade die Ausführung der Erziehung eine sehr weitgehende Individualisierung, und es bedarf nicht des Nachweises, daß eine Behörde, die speziell Erziehungsbehörde ist, in höherem Maße über die Eigenschaft zu individualisieren verfügen wird, als eine andere, welche die Erziehungsaufgaben nur nebenher betreibt, wie Armenpflege und Polizeikommission jetzt.“

Der Entwurf zu einem Jugendamtsgesetz, so denn auch im Wesentlichen in das am 21. Dezember 1912 erlassene „Gesetz, betreffend das Jugendamt“ [253] übernommen, sah zur Realisierung dieser Gedanken dann vor, dem neuen Amt zu übertragen,

1) die Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindewaisenrats, also die Überwachung der Vormünder, insbesondere mit Blick auf eine pflichtgemäße Sorge um die Erziehung und die körperliche Pflege ihrer Mündel, und zwar zweckmäßigerweise über die Beaufsichtigung der

[253] BremGBl. Nr. 40, S. 274 ff.: Gesetz, betreffend das Jugendamt vom 21. Dezember 1912

Mündel, zu übertragen und zugleich auch die Aufgaben des Gemeindewaisenrats für das Landgebiet;
2) die Aufsicht über das Halten von Pflegekindern, und zwar weiterhin für Kinder unter sechs Jahren durch die Helferinnen des Generalvormundes und vom 6. bis 14. Lebensjahr durch ehrenamtliche, jetzt dem Jugendamt (statt dem Waisenamt) zugeordnete ehrenamtliche Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen, ferner Einbezug der in der mütterlichen Familie erzogenen unehelichen Kinder in die Aufsicht in eine (noch zu erlassene) jetzt diese Kinder und Pflegekinder umfassende gemeinsame Ordnung (statt wie bisher über zwei getrennte Ordnungen) und ebenfalls Ausweitung des Verantwortungsbereichs auf das Landgebiet;
3) die Führung der Generalvormundschaft wie bisher über die auf Rechnung des Ortsarmenverbandes untergebrachten ehelichen, eines Vormundes bedürftigen Kinder, weiterhin durch eine entsprechende Feststellung der Stadtbremischen Armenpflege und für die unehelichen Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Bremen durch einen Beschluss des Jugendamtes (statt wie bisher des Waisenamtes); beides ebenfalls mit der Option, die Regelungen auch auf das Landgebiet auszudehnen;
4) die Fürsorge für Haltekinder, nach Überweisung der Armenverwaltungen zur Weiterbehandlung durch das Jugendamt (siehe hierzu unten);
5) die Vorbereitung und Ausführung der jetzt Fürsorgeerziehung genannten ehemaligen Zwangserziehung für das gesamte Staatsgebiet;
6) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei Unterbringung erziehungsbedürftiger Kinder (später freiwillige Erziehungshilfe genannt).

Nähere Erläuterungen gab es zu dem Punkt 4, die Fürsorge für Haltekinder auf Kosten der Stadtbremischen Armenpflege. Es hieß zu ihm:

> (Im Gesetzesentwurf) „ist zunächst vorgesehen, daß die für Rechnung des Ortsarmenverbandes Bremen unterzubringenden Kinder nicht mehr wie bisher direkt durch die Armenverwaltung in Pflege gegeben werden, sondern daß sie durch diese dem Jugendamt zur Weiterbehandlung überwiesen werden. Die Übernahme würde erfolgen, sobald durch einen Beschluß der Armenverwaltung festgestellt wird, daß das betreffende Kind der Unterbringung bedarf und dieser Beschluß dem Jugendamt mitgeteilt wird. Da das Jugendamt eine spezielle Erziehungsbehörde sein will, der auch zugleich die Aufsicht über das Halte- und Pflegekinderwesen und damit die Erteilung der Erlaubnis zum Halten eines Pflegekindes obliegt, erscheint es zweckmäßig, auch diese Erziehungsaufgabe ihm zu überweisen. Es ist nicht zu verkennen, daß dadurch der Armenpflege ein Teil der von ihr zu erfüllenden Aufgaben abgenommen wird. Aber es liegt doch hier im Wesentlichen nicht anders als dann, wenn die Armenverwaltung die Unterbringung eines Kindes in einer Anstalt oder durch den Erziehungsverein beschließt. In beiden Fällen entäußert sie sich der direkten Fürsorge für das hilfebedürftige Kind und überträgt die Ausführung der Erziehung an dritte. Die Kostentragung bleibt natürlich bei der Armenpflege.“

Die Regelung, die sich im Übrigen auch auf die Landgebiete und Vegesack auf deren Antrag hin erstrecken sollte und für Bremerhaven dann, wenn es um die Unterbringung in ländlichen Pflegefamilien oder Anstalten gehe (so dass die Armenverwaltung Bremerhavens also für städtische Unterbringung von Haltekindern zuständig blieb), beließ der Stadtbremischen Armenpflege also die Feststellung der Notwendigkeit zur Unterbringung eines Kindes und verpflichtete sie weiterhin zur Übernahme der Kosten aus dem Haushalt der Stadtbremischen Armenpflege, während dem Jugendamt aber die Verantwortung für die Umsetzung, also insbesondere die Auswahl und

Beaufsichtigung der Pflegefamilie, übertragen wurde. In einer Mitteilung für die Ehrenbeamten und -beamtinnen hieß es in Zusammenfassung dieser Neuregelung dazu:

> „Nach Gründung des Jugendamtes ist die Fürsorge über Kinder, die auf Rechnung der Armenpflege erzogen werden, auf das neue Amt übergegangen. Die Zahlung der Pflegegelder, die Lieferung der erforderlichen Kleidung ist allerdings in den Händen der Armenpflege geblieben. Anträge von Leuten, die Kinder in Pflege haben und für die sie Pflegegeld von der Armenpflege in Anspruch nehmen wollen, sind wie bisher beim zuständigen Bezirksvorsteher der Armenpflege zu stellen." [254]

Als Struktur für das künftige Jugendamt sah der Entwurf – so dann auch teils in das Gesetz eingeflossen, teils erst näher in der am 29. April 1913 erschienenen Geschäftsordnung [255] näher ausgeführt – vor:

- Das Jugendamt besteht aus einem vom Senat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied, einem zu seiner Vertretung befugten juristisch gebildetem Beamten, zwei von der Bürgerschaft gewählten und drei von dem Senat zu ernennenden unbesoldeten Mitgliedern, von denen eines psychiatrisch gebildet, eines pädagogisch gebildet und eines eine Frau sein soll. Diese Personen bilden die Behörde für das Jugendamt.
- Den Vorsitz in der Behörde führt das vom Senat bestimmte Mitglied des Senats mit dem Titel „Vorsitzer des Jugendamts".
- Der eigentliche Geschäftsführer des Jugendamtes ist der (besoldete) rechtsgelehrte Beamte. Er führt die Beschlüsse der Behörde aus und entscheidet über alle Angelegenheiten mit rechtlichem Charakter.
- Die Erledigung der Jugendamtsaufgaben im Einzelnen obliegt den Angestellten und Beamten des Jugendamtes (Büropersonal, Außenbeamten und -beamtinnen) sowie – in der Hauptsache – Ehrenbeamtinnen und -beamten (Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen). Von letzteren betreut jede/r im Regelfall nicht über 20 Pflegefälle; sie sind in sechs etwa gleich großen Stadtbezirken zusammengeschlossen.

Nach dem Erlass des Gesetzes, betreffend das Jugendamt, vom 21. Dezember 1912 und – vom gleichen Tag – der Anpassung der mitbetroffenen Gesetze (des „Gesetzes, betreffend die Generalvormundschaft in der Stadt Bremen und im Landgebiet" und des „Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger") [256] war für die Umsetzung des Gesetzes noch die im Jugendamtsgesetz zunächst nur angekündigte Zusammenfassung der bisher getrennten Verordnungen über die Aufsicht der Pflegekinder (von 1906) und über die in der mütterlichen Familie erzogenen und verpflegten unehelichen Kinder in der Stadt Bremen (von 1909), [257] beides jetzt erweitert um die Mitzuständigkeit für das Landgebiet, zu leisten. Die Verordnung wurde am 19. Januar 1913 unter

---

[254] Amtliche Mitteilungen aus der Armen- und Waisenpflege Nr. 26, Nov. 1913

[255] MdS vom 29. April 1913: Geschäftsordnung des Jugendamtes (Verhandl. S. 562 – 571). - Die Geschäftsordnung für das Jugendamt – ebenso wie die einschlägigen Gesetze – finden sich auch in der Sammlung „Geschäftsordnung und Gesetze für das Armenamt", Bremen 1919

[256] Wortlaut des Gesetzes, betr. die Generalvormundschaft vom 12. Dezember 1912 in BremGBl. Nr. 40, S. 276, des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 21. Dezember 1912 ebd. S. 279. Alle Gesetze auch in der Gesetzessammlung „Geschäftsordnung und Gesetze für das Armenamt Bremen, Bremen 1919

[257] Zu den Verordnungen, zu denen auch jene zur Einbeziehung von Tagespflegekindern unter bestimmten Voraussetzungen gehörte, siehe Kapitel 4.6

dem Titel „Verordnung, betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder und über die in der mütterlichen Familie erzogenen und verpflegten unehelichen Kinder in der Stadt Bremen und im Landgebiet“ [258] erlassen. Inhaltlich entsprach sie den bisherigen Verordnungen, incl. jener, in der auch die Tagespflegekinder unter Aufsicht gestellt wurden. Wie schon früher handelte es sich allerdings eigentlich um eine Verordnung zum Schutz von Pflegekindern, dem die unehelichen Kinder bei der Mutter lediglich gleichgestellt wurden. Der eingefügte § 12 lautete: „Außer den Pflegekindern werden auch die in der mütterlichen Familie erzogenen oder verpflegten unehelichen Kinder in der Stadt Bremen und im Landgebiete von dem Jugendamte dauernd beaufsichtigt. [259] Die Vorschriften des § 6 [260] finden hierauf entsprechend Anwendung.“ Ansonsten war im Text lediglich der Begriff „Waisenamt“ durch „Jugendamt“ zu ersetzen und die um das Landgebiet erweiterte Zuständigkeit des Jugendamtes in den Text aufzunehmen.

Näheres zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften enthielt dann die Geschäftsführung für das Jugendamt. In ihnen wurde (mit Blick auf den Pflegekinderbereich)

- der rechtsgelehrte Beamte als zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zum Halten von Pflegekindern und für den Erlass von Regelungen zur Beaufsichtigung der in Familienpflege, Lehr- und Dienststellen befindlichen Zöglinge erklärt (§ 12 h und m)
- den ehrenamtlichen Jugendpflegern und Jugendpflegerinnen die Mitwirkung bei der Überwachung der in Pflege-, Lehr- und Dienststellen befindlichen Zöglinge des Jugendamtes, soweit diese über 6 Jahre alt sind und die Beaufsichtigung der in Privatpflege gegebenen Pflegekinder vom 6. bis 14. Lebensjahr übertragen. (§ 13)

Weiterhin vorgeschrieben wurde, in den mindestens vierteljährlich stattfindenden Versammlungen der Jugendpfleger in den einzelnen Kreisen unter Leitung des Vorsitzers oder des rechtsgelehrten Beamten, „erforderlicherseits“ Beschlüsse darüber zu fassen, „ob hinsichtlich der Ernährung, Erziehung und Unterbringung der Privatpflegekinder eingeschritten werden soll“ und ob „bezüglich der Zöglinge des Jugendamtes zur Abstellung von Mängeln in der Lebensführung, der Unterbringung und der Ernährung oder Erziehung Maßnahmen zu treffen sind.“ (§ 19). Nähere Angaben zu den Aufsichts-Verpflichtungen der Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen gab es in den §§ 21, 22 und 30 der Verordnung:

> § 21 Die Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen haben der Erziehung und dem Unterricht der Kinder, die ihnen zur Beaufsichtigung überwiesen werden, ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dahin zu wirken, daß sie nachteiligen Einflüssen möglichst entzogen und zu tüchtigen Menschen herangebildet werden. Besonders ist darauf zu achten, daß die Kinder nicht durch übermäßige Inanspruchnahme zu häuslichen Arbeiten oder gewerblichen Nebenbeschäftigungen in körperlicher oder sittlicher Beziehung gefährdet sind.

---

[258] Verordnung, betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder und über die in der mütterlichen Familie erzogenen und verpflegten unehelichen Kinder in der Stadt Bremen und im Landgebiet (BremGBl. 1913, Nr. 3, S. 13 – 16)

[259] Wenn in späteren Berichten und in Statistiken von „Pflegekinder unter Aufsicht des Jugendamts“ gesprochen wird, wird dann auch immer zwischen „eigentlichen Pflegekindern“ und „unehelichen, bei der Mutter lebenden Kindern“ unterschieden.

[260] In § 6 werden Pflegeeltern dazu verpflichtet, Beamten des Jugendamts, der Polizeidirektion und des Landherrenamtes, sowie anderen vom Jugendamt beauftragten Personen, Zutritt zur Wohnung zu gewähren, deren getroffenen Anordnungen nachzukommen und das Kind auf Verlangen des Jugendamtes vorzuzeigen oder an einer vom Jugendamt bestimmten Stelle vorzustellen.

§ 22: Die Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen müssen durch häufige Hausbesuche einen persönlichen Verkehr mit ihren Pfleglingen und Pflegeeltern unterhalten. Um die Körperpflege und die Reinlichkeit des Leibes und der Kleidung bei den Kindern zu fördern, empfiehlt es sich, sowohl die Kinder in den angegebenen Beziehungen sorgfältig zu überwachen, als auch die Wohnung der Pflegeeltern hinsichtlich der Ordnung und Sauberkeit, sowie der gehörigen Lüftung, namentlich der Schlafräume, und auf die Betten der Kinder ein wachsames Auge zu haben. Sollten unzulässige Wohnungsverhältnisse vorgefunden werden, so ist darüber umgehend an das Jugendamt zu berichten, damit dieses ein Einschreiten des Wohnungs- und Siedlungsamtes veranlassen kann.

§ 30 Werden Mängel in der Pflege der Kinder bemerkt, so muß zunächst versucht werden, durch Rücksprache mit den Pflegeeltern oder den leiblichen Eltern oder den Vormündern der Kinder Abhilfe zu schaffen. Die Besuche sind zu wiederholen, soweit es nötig ist, um festzustellen, ob das gelungen ist. Erscheint die Aufhebung einer Pflegestelle im Interesse des Kindes geboten, so sind die darauf bezüglichen Anträge möglichst eingehend zu begründen, damit eine Entscheidung des Jugendamts gefällt werden kann.

Bei weiteren in der Geschäftsordnung für die ArmenpflegerInnen festgestellten Pflichten ging es um Berichtspflichten, um Regelungen für die ärztliche Versorgung der Kinder und für die Bewilligung von Kleidung. Vermerkt wird schließlich noch (§ 33), dass sich das Jugendamt für seine im Landgebiet liegenden Aufgaben der „Mitwirkung ehrenamtlich tätiger Vertrauenspersonen“ bedient, und dass für Kinder, die außerhalb des bremischen Staatsgebiets in Familienpflege gegeben werden, die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung zu finden haben.

Zum 1. April 1913 nahm das Jugendamt seine Tätigkeit auf. Zum „Vorsitzer“ hatte man praktischerweise den noch bis 1919 gleichzeitig als Direktor der Stadtbremischen Armenpflege fungierenden Senator Feuß ernannt und zu seinem Stellvertreter, Geschäftsführer und „eigentlichem Leiter“ des Jugendamts, zunächst noch kommissarisch, den von der Stadtbremischen Armenpflege hierfür beurlaubten Regierungsrat Paetow. [261] Neben diesen beiden gehörten als von der Bürgerschaft gewählte Personen die Abgeordneten Anton Busch (4. Klasse) und Moritz von Thülen (2. Klasse) der Behörde an, vom Senat ernannt worden waren der Chefarzt und Kinderarzt des Diakonissenkrankenhauses Dr. Mahrt, der gerade zum Ersten Schulinspektor ernannte Dr. phil. Hartnacke und als die erforderliche Frau das Vorstandsmitglied des „Vereins Bremer Säuglings- und Kleinkindberatung“ [262] (ansonsten auch Ehefrau des Bürgermeisters Carl B. Barkhausen) Paula Barkhausen. An besoldetem Personal standen dem Jugendamt ein Bürovorsteher, ein Kanzlist, zwei Kanzleigehilfen, ein Ermittlungsbeamter und eine Ermittlungsbeamtin, sechs Helferinnen, ein Bote und fünf Schreiber zur Verfügung. [263] Als ehrenamtlich tätige Jugendpflegerinnen und Jugendpflegern hatte man, wie es dann im ersten Jahresbericht des Jugendamts hieß, 113 Damen und 119 Herren, gewinnen und vereidigen können und hierbei auf völlige Freiwilligkeit gesetzt, weil „die Tätigkeit, die vom Jugendamt erfordert wird, Persönlichkeiten verlangt, die ein

[261] 1914 wurde Dr. Paetow dann offiziell zum Geschäftsführer ernannt.

[262] Der Verein Bremer Säuglings- und Kleinkindberatung war 1908 als Teil eines Maßnahmepakets zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit gegründet worden. Von ihm wurden in den kommenden beiden Jahrzehnten bis zu 12 Beratungsstellen für Mütter, auch Pflegemütter, eingerichtet. 1927 fusionierte der Verein mit den vom Jugendamt betriebenen Säuglingsfürsorgestellen. Der Verein gilt als Vorläufer der Bremer Mütterschule. (Zum Verein Blandow 2019, a.a.O., Nr. 514

[263] Haushalt des Jugendamts für 1913/14

warmes Herz für die Jugend haben und die Arbeit aus Interesse an ihr übernehmen." [264] Aus dem Jahresbericht erfährt man zudem, dass die Entscheidung, die Stadt für das Jugendamt lediglich in 6 Jugendpflegebezirke aufzuteilen, statt in die für die Durchführung der Armenpflege weiterhin vorgesehenen 31 Bezirke, aus wohlüberlegten Gründen geschehen war:

> "Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß für die Ausübung der Waisenpflege die Bezirkseinteilung mancherlei Mängel mit sich bringt. Namentlich gilt dies für den häufigen Wechsel der Erziehungsaufsicht, der bei dem vielfachen Verziehen der Kinder von einem Pflegebezirk in den anderen erfolgt. Wie die Erfahrungen, die vom früheren Stadtbremischen Waisenamt bei der Kostkinderaufsicht gemacht sind, lehren, ist in Bremen der Wohnungswechsel der Pflegeeltern sehr häufig. Wenn bei jedem Wechsel der Wohnung auch ein Wechsel des Pflegebezirks und damit des ehrenamtlichen Organs stattfindet, so kann sich kein näheres Verhältnis zwischen Aufsichtsperson und Pflegling bilden, auf das für eine ersprießliche Entwicklung das Hauptgewicht gelegt werden muß."

Der Pflegerwechsel sollte künftig also vermieden werden, wozu darauf geachtet werden sollte, dass den Jugendpflegern bzw. Jugendpflegerinnen möglichst „Pfleglinge" zugewiesen würden, die in der Nähe ihres eigenen Wohnorts lebten und vor allem: Wenn irgendwie machbar, sollte der erstmals zuständige Pfleger die Betreuung des Kindes auch nach dessen Umzug fortführen.

Für einen der Kerne der Reform, die Beaufsichtigung der Haltekinder der Stadtbremischen Armenpflege künftig durch das Jugendamt, war die künftige Kooperation von Armenpflege und Jugendamt auf solide Beine zu stellen, wozu besondere Verfahrenswege zu beschließen waren. Hierzu hieß es, „die wichtigsten Punkte der erfolgten Regelung zusammenfassend" in dem Jahresbericht:

> „Der Beschluß, ob ein Kind in Pflege des Jugendamts gegeben werden soll, ist von der Armenpflege zu treffen, die unverzüglich durch Überweisung der Akten das Jugendamt unterrichtet. Ist die Unterbringung eines Kindes eilig, ist zu ihrer Ausführung diejenige Behörde verpflichtet, bei der der Fall zunächst bekannt wird. Handelt es sich um eine vorübergehende Unterbringung, z.B. in Krankheitsfällen der Eltern, oder bei kürzeren Freiheitsstrafen der Eltern, so soll die Unterbringung durch die Armenpflege erfolgen. Die Versorgung in Krankenhäusern, Kuranstalten und dergl. liegt der Armenpflege ob. Wenn ein Kind sich aber in voller Pflege des Jugendamts befindet, so hat dieses auch für die Unterbringung in Krankenhäusern und dergl. zu sorgen. Die ärztliche Behandlung der Haltekinder soll durch die Armenärzte erfolgen. Dagegen wird der für die ärztliche Beaufsichtigung der Haltekinder angestellte Arzt vom Jugendamt besoldet. – Über die Entlassung aus der Pflege des Jugendamts beschließt dieses, nachdem es vorher die Umgebung, in die das Kind gebracht werden soll, geprüft hat. – Die Höhe des zu zahlenden Pflegegeldes wird vom Jugendamt festgestellt und der Armenpflege mitgeteilt. Die Auszahlung des Pflegegeldes an die Pflegeeltern erfolgt in den Wohnungen der Armenpfleger. [265] Die Lieferung von Kleidung soll nach den von der

---

[264] MdS vom 9. Juni 1914 Bericht des Jugendamts für das erste Geschäftsjahr 1913/14, S. 657. Zu den Berufen der Armenpfleger liest man in diesem Bericht: 3 Arbeiter, 2 Ärzte und Zahnärzte, 1 Aufseher, 3 Beamte, 1 Buchhalter, 1 Direktor, 1 Fabrikant, 1 Geschäftsführer, 5 Gewerkschaftsbeamte, 12 Handwerker und Handwerksmeister, 3 Kaufleute, 63 Lehrer, 16 Oberlehrer, 1 Privatmann und 5 aus sonstigen Berufen. Zu den Armenpflegerinnen wird lediglich vermerkt: 76 ohne Beruf, 37 im Berufsleben stehend.

[265] Vor dieser Regelung war das Pflegegeld den Pflegeeltern durch die Waisenpfleger im Haus der Pflegeeltern auszuzahlen. Hiervon wurde jetzt primär aus organisatorischen Gründen abgesehen, aber auch mit dem Bedürfnis der Pflegeeltern, ihr Geld pünktlich zu erhalten, begründet.

Armenpflege festgesetzten Grundsätzen geschehen. Änderungen dieser Grundsätze erfolgen durch übereinstimmenden Beschluß beider Behörden. Aufgrund dieser letzten Vereinbarung sind im Laufe des Berichtsjahrs zweimal Änderungen der für die Haltekinder vorgesehenen Liste der Kleidungsstücke erfolgt. (…) – Die Beaufsichtigung der Haltekinder erfolgt teils durch amtlich angestellte Helferinnen und teils durch ehrenamtlich tätige Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen. Erstere führen die Aufsicht über alle Haltekinder bis zum 6. Lebensjahr, letztere die über ältere Kinder. Den Helferinnen des Jugendamts ist ferner die Unterbringung der neu in Pflege zu gebenden Kinder übertragen."

Die neuen formalen Regelungen für die Pflegeeltern [266]

Die Auszahlung des Pflegegeldes erfolgt monatlich hinterher bei dem für die Wohnung der Pflegeeltern zuständigen Armenaufseher, am ersten Werktage jedes Monats, nachmittags von 3 bis 6 Uhr. An diesem Tage nicht abgeforderte Beträge sind später an der Kasse im Polizeihause, Zimmer 212, zu erheben.

Wegen Erlangung von Kleidung hat sich das Kind am ersten Mittwoch oder Sonnabend im Monat. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, bei der Kleiderausgabe der Armenpflege im Polizeihause, Zimmer 38, zu melden.

Schuhreparaturen werden bei Bedarf geliefert. Anträge auf Lieferung derselben sind im Polizeihause, Zimmer 210, zu stellen.

Bei der Erkrankung des Kindes sind Anträge auf Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei bei dem zuständigen Armenaufseher zu stellen.

Bei der Erhebung des Pflegegeldes, der Abforderung von Kleidung und Schuhreparaturen, sowie bei Anträgen auf Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei ist das im Besitze der Pflegeeltern befindliche Aufsichtsbuch für das Pflegekind vorzulegen.

Nach Vorstellung der jüngsten statistischen Zahlen über die Haltekinder des Jugendamtes und über die gemeinschaftlich mit dem Erziehungsverein und dem „Katholischen Fürsorgeverein" untergebrachten Haltekinder (zu ihnen siehe unter 5.4) gibt es zum Haltekinderwesen der Stadt noch eine überraschende, weil so noch nie vorgetragene, Passage zu den außerhalb Bremens lebenden bremischen Haltekindern:

„Außer den bisher genannten Kindern (…) ist eine sehr große Zahl von Kindern vorhanden, die von verschiedenen auswärtigen Ortsarmenverbänden erzogen werden und für die die Stadtbremische Armenpflege als Armenverband des Unterstützungswohnsitzes diesen Ortsarmenverbänden die Kosten der Erziehung zu erstatten hat. Nach einer Aufstellung am Ende des Berichtsjahrs befanden sich 209 Kinder in auswärtigen Gemeinden. Die Fürsorge für diese Kinder kann unbedenklich der betreffenden Armenverwaltung überlassen bleiben, wenn es sich um Unterbringung in größeren Städten handelt, weil erfahrungsgemäß in den größeren Städten die Armenverwaltungen auch hinsichtlich der Kinderarmenpflege so eingerichtet sind, daß die Kinder sorgfältig überwacht werden. Anders liegt es indessen vielfach in kleineren Städten und namentlich in ländlichen Gemeinden; ist es doch bis zum letzten Jahr hin vorgekommen, daß in ländlichen Gemeinden Kinder, die für Rechnung der Armenpflege erzogen werden sollten, öffentlich an den Mindestfordernden ausgeboten wurden. Das Jugendamt ist daher der Meinung, daß es notwendig wird, auch die Unterbringungsart

[266] Aus Freie Hansestadt Bremen. Pflegekinderaufsicht, Bremen 1913

dieser Kinder nachprüfen zu lassen und behält sich vor, zum nächstmöglichen Budget die Mittel anzufordern, die zur Ausführung der nötigen Reisen erforderlich werden."

Ein weiterer Berichtsteil des Jahresberichts ist den „Pflegekindern" gewidmet. Berichtet wird von der neuen Verordnung zur „Aufsicht über die Pflegekinder und über die in der mütterlichen Familie erzogenen und verpflegten unehelichen Kinder", über die Ausarbeitung einer „neuen Anweisung für Pflegeeltern" und über zu ergreifende gesundheitliche Vorkehrungen zur Vermeidung der Ansteckung von Pflegekindern durch ansteckende Krankheiten der Pflegeeltern und ihrer Angehörigen und umgekehrt der Pflegeeltern durch Pflegekinder. Bei der Ausarbeitung einer neuen Anweisung hatte man sich fast wörtlich an einer schon viel älteren, nämlich 1900 vom Gemeindewaisenamt der Stadt Halle erlassenen „Anweisung für die Ziehmutter" orientiert, [267] diese allerdings – hiermit die Diskussinnen in der Stadtbremischen Armenpflege seit 1908 aufgreifend –, um den Punkt „Anweisung betreffend die Zahnpflege" ergänzt. Die gesondert erlassene gedruckte Anweisung lautete:

Anweisung für die Pflegeeltern [268]

Die Pflegeeltern haben den Bestimmungen der Verordnung des Senats vom 19. Januar 1913 (…) genau nachzukommen. Außerdem ist zur gewissenhaften Erfüllung der durch Aufnahme eines Pflegekindes eingegangenen Verpflichtungen, namentlich die Beobachtung folgender Vorschriften erforderlich.

Die Pflegeeltern sollen beherzigen, daß ihnen ein Kind anvertraut ist, für dessen Gesundheit sie nicht nur dem Gesetz, sondern auch ihrem Gewissen verantwortlich sind.

Sie haben nachstehende Bestimmungen einzuhalten.

1. Zu Wohnung, Bettung und Kleidung:

Das Zimmer ist täglich feucht zu reinigen und zu lüften; bei eintretender Kälte muß für genügende Wärme durch Feuerung gesorgt werden. Der Korb oder das Bett soll nicht zu nahe am Ofen oder am Fenster, im Sommer nicht in der geheizten Küche sich befinden. Bis zu 1 ¼ Jahr genügt ein größerer Wäschekorb oder Kinderwagen, von dieser Zeit ist eine Bettstelle notwendig. Falls die Mutter die Bettstelle nicht herbeibringt, müssen die Pflegeeltern für eine solche sorgen. Nie darf das Kind mit Erwachsenen im Bett schlafen. Vorhanden sein müssen entweder eine Seegras- oder Pferdehaarmatratze oder ein glatt gestopfter Streusack, dessen Inhalt wenigstens monatlich zu erneuern ist, eine wasserdichte Unterlage, eine doppelte Lage von Wolltuch, darüber ein Tuch von Leinen oder Halbleinen, Kopfkissen und Zudecke oder Oberbett. Die undurchsichtige Unterlage soll nur zum Schutz der Bettwäsche gebraucht werden und nicht dem Kinde als Bekleidungsstück dienen.

Absolut nötig ist es, dafür Sorge zu tragen, daß das Kind in seiner Bekleidung niemals lange naß bleibe. Die gelieferte Kleidung darf nur für das Pflegekind gebraucht werden, sie ist reinlich und in gutem Zustande zu halten. Die verunreinigten Kindertücher sind sofort in einen Behälter mit Wasser zu werfen und vor jedem Wiedergebrauche zu waschen. Sofort nach jeder Trockenlegung des Kindes hat sich die Pflegemutter die Hände gründlich zu waschen.

[267] Veröffentlicht in Ernst Pütter. Das Ziehkinderwesen 1902, a.a.O., S. 76 ff. Als „Anleitung zur Kinderpflege" war die Anordnung seit 1906 daneben mit fast identischen Formulierungen für Leipzig übernommen worden.

[268] Enthalten in Freie Hansestadt Bremen: Pflegekinderaufsicht, 1913, a.a.O.

In den beiden ersten Monaten ist das gesunde Kind täglich warm (28-29 Grad C.) zu baden, später wenigstens zweimal wöchentlich. Sonst ist täglich mit gewöhnlichen, im Zimmer gestandenem, Wasser Brust und Rücken rasch zu waschen. Das Gesicht ist nicht mit dem Badewasser, sondern mit reinem Wasser zu waschen.

2. Nahrung und Erziehung

Im Besitze einer jeden Pflegemutter müssen sein: 2 gewöhnliche Glastrinkflaschen mit Strichen, 2 Sauger; Sauger mit Glasröhren sind wegen des schwierigen Reinhaltens gesetzlich verboten; die Flaschen sind sofort nach dem Trinken zu reinigen, die Sauger gereinigt in einer leeren Tasse aufzubewahren. Die Milch, welche zweimal täglich, morgens und abends, frisch bezogen sein muß, wird sofort abgekocht und dann gut zugedeckt an einen kühlen Ort gestellt. Verdünnung geschieht nach ärztlicher Anweisung. Als Verdünnungsflüssigkeit dient abgekochtes Wasser oder eine Abkochung von Hafergrütze oder Graupen (ein Eßlöffel auf 1 Liter Wasser, eine viertel bis halbe Stunde gekocht und durchgeseicht) unter Zusatz von 5-10 Teelöffel Zucker auf die ganze Tagesportion. In den meisten Fällen ist es das richtige, daß das Kind im 1. Monat $^1/_3$ bis halb Milch, mit Zusatz, vom 2.- 9. Monat ½ -$^2/_3$ Milch, $^1/_3$ Zusatz bekommt, vom 9. Monat an Vollmilch. Kaufen soll die Pflegemutter für das Kind täglich: im 1. Monat $^1/_3$ Liter Milch, im 2.-6. Monat ½ - ¾ Liter Milch, vom 6. Monat bis 1 ½ Jahr 1 Liter Milch, 1 ½ - 2. Jahre ¾ Liter Milch, vom 2.-4. Jahre ½ Liter Milch.

Bis zum 6. Monat soll die Nahrungsmenge 1 Liter für den Tag in der Regel nicht übersteigen. Diese hier für 24 Stunden angegebene Nahrungsmenge soll zur Hälfte morgens für die 2., 3. und 4. Flasche, zur anderen Hälfte abends für die 5. und die 1. Flasche des kommenden Tages frisch bereitet werden, d.h. sie soll, wie oben bereits angegeben, gut abgekocht und dann zugedeckt sofort kühl gestellt werden. Soll das Kind die Flasche bekommen, so wird die verordnete Menge in die gut gereinigte Flasche gegossen, in heißem Wasser angewärmt, dem Kinde gereicht. Die Wärme der Flasche ist durch das Halten an das Auge zu prüfen, nicht aber, wie oft geschieht, zu kosten. Die Zahl der Mahlzeiten soll in der Regel 5, alle 4 Stunden, vom 6. Monat an alle 4 Stunden betragen. Nachts soll keine Flasche gegeben werden. Von den Kindern nicht getrunkene Milchreste in der Flasche sind sofort wegzugießen.

Vom 6. Monat können Fleischbrühen mit Grieß, Brei von Zwieback und Grieß gegeben werden, vom 9. Monat einige Teelöffel Gemüse: Wurzeln, Kartoffelbrei und gekochter Salat.

Lutschbeutel und Gummisauger mit Zucker gefüllt sind gänzlich wegzulassen. Das Kind darf nicht mit der Flasche im Mund allein gelassen werden. Dünner, saurer, übelriechender Stuhl ist nicht auf die Zahnung zu schieben. Strengste Vorsicht bei einem Stuhlgang ist dringend notwendig. Sobald ein Kind Durchfall zeigt, ist die Hilfe eines Arztes in Anspruch zu nehmen.

Bei schönem Wetter muß das Kind täglich, wenn es gesund ist, an die Luft gebracht werden. Zugluft, heftiger Ostwind und schlechte Witterung sind zu vermeiden. Abends soll es nicht zu spät ins Bett gelegt und darin vor grellem Lichtschein behütet werden. Von Kindern, welche an ansteckenden Krankheiten, Masern Scharlach, Keuchhusten, Diphterie, leiden, ist es streng fern zu halten. Brechen solche Krankheiten in der eigenen Familie der Pflegeeltern aus, so ist auch im Interesse des Pflegekindes alsbald ein Arzt zuzuziehen.

Bei gesunden Kindern findet die Impfung gemäß dem Gesetze vor dem Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres statt. Nie darf das Kind mit der Faust, Stöcken, Stricken, Riemen oder anderen Werkzeugen geschlagen werden. Die Pflegeeltern sollen vor allem versuchen durch verständiges Zureden dem Kinde seine Unarten abzugewöhnen. Ferner soll das Kind nie auf den Mund geküßt werden. Erkrankte Kinder sind alsbald in ärztliche Behandlung

zu geben. Die Pflegeeltern sollen die Mutter des Kindes von dem Inhalt dieser Verordnung unterrichten und sie darauf aufmerksam machen, daß es für das Kind bis zum zweiten Jahre mit der größten Gefahr verbunden ist, dasselbe sonntags zu sich zu nehmen, es weit auszufahren und andere Milch, sowie unzweckmäßige Nahrung (Kuchen oder gar Bier usw.) zu verabreichen. Die Pflegeeltern müssen Streitigkeiten mit der Mutter des Kindes zu vermeiden suchen.

3. Anweisung betreffend die Zahnpflege

Große Sorgfalt ist auf die Pflege der Zähne zu legen. Das Kind soll keinen Lutschbeutel haben; dieser verdirbt die Zähne und veranlaßt Mundkrankheiten.

Vom dritten Jahre an soll das Kind seine eigene kleine und weiche Zahnbürste haben und die Zähne zweimal täglich, morgens und abends nach dem letzten Essen, bürsten. Hinterher muß der Mund gründlich gespült werden. Die Pflegemutter muß selbst die Zähne bürsten, damit das Kind den Gebrauch der Zahnbürste nachahmen und lernen kann. Klagt das Kind über Zahnschmerzen, so muß sofort beim Armenaufseher zahnärztliche Behandlung beantragt werden. Die Pflegemutter muß sich öfter von dem guten Zustande der Zähne ihres Pflegekindes überzeugen.

Durch Milch, Eier, Gemüse, Obst und Schwarzbrot werden die Zähne gekräftigt, durch weiches Brot, Kuchen und Schokolade werden sie schlecht. Vom sechsten Jahre an werden die für Rechnung des Jugendamtes in Pflege befindlichen Kinder regelmäßig zum Zahnarzt bestellt. Die Pflegeeltern haben dafür zu sorgen, daß das Kind rechtzeitig vorgestellt wird.

4. Beaufsichtigung der Kinder

Der durch die Beamten des Jugendamtes oder die Helferinnen und Pflegerinnen, oder anderen vom Jugendamte beauftragte Personen ausgeübten Beaufsichtigung der Kinder sollen die Pflegeeltern keine Hindernisse bereiten, sondern darin mehr die Absicht erkennen, ihnen bei der Erziehung der Kinder mit Rat und Tat an die Hand zu gehen. Sie sollen diesen Personen freundlich entgegenkommen, vorbehaltlos jede gewünschte Auskunft erteilen und ihren Ratschlägen und Anordnungen ein williges Ohr leihen und pünktlich nachkommen. (Hervorhebungen im Orig.)

Ob eine so weitgehende Anweisung zu diesem Zeitpunkt noch verbreiteten Übeln im Umgang von Pflegeeltern und ledigen Müttern mit Säuglingen und Kleinkindern – auf sie stellten die Anweisungen, wie im Ersten Jahresbericht für das Jugendamt erwähnt, besonders ab – abhalfen, oder ob sie von Pflegeeltern und den ihr uneheliches Kind erziehenden Müttern bereits als diskriminierende Bevormundung erlebt wurden, ist schwer auszumachen. Einleuchtender und auf jeden Fall in die Zeit passend waren jedenfalls die Pflichten für Ermittlungsbeamtinnen und für die besoldeten Helferinnen hinsichtlich der gesundheitlichen Überwachung:

> „Besonderes Gewicht ist darauf gelegt worden, die Pflegekinder nach Möglichkeit vor der Gefahr, durch die Pflegeeltern und deren Angehörige mit ansteckenden Krankheiten angesteckt zu werden, zu behüten. Schon bei der ersten Prüfung einer neu angemeldeten Pflegestelle, die durch die Ermittlungsbeamtin erfolgt, soll diese Nachforschungen anstellen, ob in der betreffenden Familie ansteckende Krankheiten, namentlich auch Tuberculose, vorhanden sind. In allen Fällen hat sie sich beim Verein zur Bekämpfung der Tuberculose [269] zu

[269] Der 1888 als „Bremer Heilstättenverein für bedürftige Lungenkranke“ gegründete „Verein zur Bekämpfung der Tuberculose“ hatte den Zweck, der „Ausbreitung der Tuberculose durch Ansteckung entgegenzuwirken und den an Tuberculose erkrankten bedürftigen Bewohnern der Stadt seine Fürsorge zu Teil werden zu lassen.“ Er verfügte um diese Zeit über eine Heilstätte in Bad Rehburg, eine Fürsorgestelle für erkrankte und gefährdete

erkundigen, ob für die betreffende Familie dort Akten vorhanden sind. – Um zu verhüten, daß eine nach der Erlaubniserteilung in der Pflegefamilie auftauchende Lungenschwindsucht unerkannt bleibt, sind die Helferinnen des Jugendamts in mündlicher Unterweisung durch den Haltekinderarzt auf diejenigen Verdachtsmerkmale hingewiesen worden, die für das Vorhandensein von Tuberculose sprechen. Die Helferinnen sind angewiesen, dem Jugendamt zu berichten, falls sie derartige Merkmale finden, damit von Fall zu Fall eine ärztliche Untersuchung eintreten kann. – Umgekehrt sollen die Helferinnen auch bei der Beseitigung der Ansteckungsgefahr [für Pflegeeltern] durch syphilitische Kinder mitwirken." [270]

5.2 Die Mitwirkung freier Träger 1912 bis 1918 und das amtliche Pflegekinderwesen im Krieg

Die Mitwirkung freier Träger (1912-1918)

Die Jahre vor dem Ersten Weltkrieg verliefen für den Erziehungsverein, wie in jedem Jahresbericht betont, in „altgewohnten und bewährten Bahnen". Für die Jahre 1912 und 1913 konnte noch über die Neuaufnahme von 70 bzw. 56 Kindern, durchschnittlich bei der Aufnahme zwischen 9 und 10 Jahre alt, berichtet werden, wozu 1913 dann auch „11, darunter 7 Fürsorgezöglinge, von dem seit dem 1. April 1913 eingerichteten Jugendamt" gehörten und von denen auch die meisten anderen von öffentlichen Stellen (weiterhin von der Stadtbremischen Armenpflege, einige aus den Landgebieten oder der Polizeidirektion) zugewiesen und finanziert wurden. Für Direktvermittlungen aus den Familien auf Kosten der Vereinskasse, hatte man sich Beschränkungen auferlegen müssen, „die allerdings nicht im Interesse der gefährdeten Kinder lag, aber in Rücksicht auf unsere beschränkten Mittel zu unserem größten Bedauern leider geboten war." [271] Noch deutlicher zeigten sich die Nachteile durch fast ausschließliche Zuweisungen durch Ämter als 1914 die Eigenaufnahmen noch einmal reduziert werden mussten – in diesem Jahr gab es das erste Mal in der Vereinsgeschichte wegen kontinuierlich zurückgehender Mitgliederzahlen ein Haushaltsdefizit zu beklagen – , es gleichzeitig aber auch weniger Zuweisungen durch Ämter gab (1913 noch 47, 1914 nur noch 26) und zu guter Letzt auch noch 4 Kinder auf Anordnung der Behörden ihren Angehörigen nach kurzer Zeit zurück gegeben werden mussten. „Es wird dadurch", heißt es im Jahresbericht für 1914, „naturgemäß unsere Arbeit sehr beeinträchtigt, auch unsere Stellung gegenüber unseren Pflegeeltern, mit denen wir einen festen Vertrag schließen, erschwert. Wir werden deshalb in Zukunft bei der Aufnahme von Pfleglingen noch sorgfältiger die Frage zu prüfen haben, ob sich etwa die häuslichen Verhältnisse in absehbarer Zeit so ändern werden, daß eine baldige Rückgabe des Kindes an seine Angehörigen gefordert werden kann, damit uns Enttäuschungen und vergebliche Arbeit erspart bleiben." Vom Krieg erfährt man in diesem, am 1.März 1915 erstatte-

---

Personen in der Stadt und eine Tageserholungsstätte in Kattenturm. (Zum Verein und zum Problem siehe Tjaden, Hermann: Die Bekämpfung der Tuberculose in Bremen. In: Soziale Medizin und Hygiene, Band 1, Hamburg 1906 (als Sonderdruck vorliegend in SuUB (39.c.181, Nr. 14). Über die Tuberculose-Sterblichkeit in Bremen 1872 bis 1930 gibt eine Tabelle (S. 205) in einer anderen Arbeit Tjadens (Bremen und die bremische Ärzteschaft seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts, Bremen 1932) Auskunft. – Zum Verein siehe auch Blandow 2019, a.a.O., Nr. 714

[270] Zu letzterem wird freilich auch noch vermerkt, dass die Gefahr einer Ansteckung der Pflegekinder durch syphilitische Kinder wegen verschiedener schon praktizierter Maßnahmen praktisch schon ausgeschlossen ist.

[271] 42. Jahresbericht des Vereins für 1913, S. 7

ten Bericht, nur, dass das Vorstandsmitglied „Herr Regierungsrat Dr. Paetow bereits seit Ausbruch des Krieges im Felde (steht)."

Dies, ebenso wie die allgemeine Situation des Vereins, änderte sich wiederum ein Jahr später. Im letzten vorliegenden Jahresbericht, dem für die Zeit vom 1.1.1915 bis zum 31.3.1916 (erst jetzt hatte man sich, „weil der Erziehungsverein in ein näheres Verhältnis zum Jugendamt getreten ist", dazu entschlossen, künftig das Rechnungsjahr am 1. April eines Jahres zu beginnen) heißt es: [272]

> „Da das Jugendamt in der unseren Bericht umfassenden Zeit von dem Bestreben geleitet war, die in der Stadt Bremen befindlichen Haltekinder mehr und mehr auf dem Lande unterzubringen und sich dabei der Hilfe des Erziehungsvereins zu bedienen, ist die Zahl unserer neu aufgenommenen Pfleglinge eine außerordentlich große; sie beträgt 122, 71 Knaben und 51 Mädchen. Von diesen wurden uns 103 durch das Jugendamt, 16 von den Angehörigen selbst, vom Vater oder der Mutter, und je eines von der St. Ansgarii-Gemeinde und von den Landgemeinden Horn und Osterholz zugeführt. Für drei war auf Fürsorge-Erziehung erkannt."

Auf den Krieg selbst wird auch in diesem Bericht nicht eingegangen, wohl aber auf Erschwernisse durch den Krieg: „Machten uns unsere kleineren und schulpflichtigen Pfleglinge verhältnismäßig wenig Arbeit", heißt es in einer Passage, „so mussten wir uns den schulentlassenen, im Dienst oder in der Lehre befindlichen Pfleglingen mit umso größerer Aufmerksamkeit widmen. Hier scheint die Abwesenheit der waffenfähigen Männer in den ländlichen Gemeinden die Ursache zu sein, dass junger Burschen sich wohl mehr als sonst in einer gewissen Selbstüberhebung und Unbotmäßigkeit ergehen. So ließ auch bei einigen unter unseren schulentlassenen Pfleglingen augenscheinlich aus dem aufgeführten Grunde das Betragen zu wünschen übrig. Aber wir können mit Freude feststellen, dass dies doch nur wenige Ausnahmen sind."

Ende März 1916 befanden sich noch 238 Kinder bis zur Konfirmation unter Obhut des Vereins in Pflegefamilien und 115 in der Lehre oder im Dienst befindliche Jugendliche unter weiterer Aufsicht des Vereins.

Über die vertiefte Kooperation zwischen Jugendamt und Erziehungsverein berichtete auch das Jugendamt unter Mitteilung weiterer Details in seinem Jahresbericht für 1914/15: [273]

> „Dem Erziehungsverein wurde bislang für jedes durch den Verein untergebrachte Kind ein jährliches Pflegegeld von 200 Mark gezahlt; außerdem zahlte das Jugendamt als Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Erziehungsvereins jährlich 1.250 M. Da das Jugendamt immer mehr dazu übergeht, die Haltekinder durch Vermittlung des Erziehungsvereins in guten Pflegestellen auf dem Lande unterzubringen, so erschien es wünschenswert (…) mit dem Erziehungsverein einen neuen Vertrag abzuschließen. Nach längeren Verhandlungen ist ein am 1. April 1915 in Kraft gesetzter Vertrag vereinbart, wonach der Zuschuß zu den Verwaltungskosten (…) in Zukunft fortfällt. Das Jugendamt zahlt vom 1. April 1915 ab für jedes vom Erziehungsverein aufgenommene Haltekind ein jährliches Pflegegeld von 160 M, ferner die Auslagen für Schulgeld, Schulsachen, Auslagen für ärztliche Behandlung und Arznei, sowie den auf jedes Kind durchschnittlich entfallenen Anteil an den Verwaltungskosten. Für noch nicht schulpflichtige oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Kinder

[272] 44. Jahresbericht für die Zeit 1.1.15-31.3.16

[273] MdS vom 22. Juni 1915: Bericht des Jugendamtes über das zweite Geschäftsjahr 1914/15 (Verhandl., S. 330 -- 335)

bezahlt das Jugendamt erforderlicherseits ein höheres Pflegegeld. Ferner trägt das Jugendamt die Kosten für die Ausrüstung. Da durch die vermehrte Aufnahme von Kindern, die dem Erziehungsverein durch das Jugendamt überwiesen werden, sich auch die Bureauarbeiten des Vereins sich wesentlich steigern werden, stellt das Jugendamt die dafür erforderlichen Hilfskräfte. Die Verbindung des Jugendamts mit dem Erziehungsverein ist besonders dadurch enger geworden, daß der Vorsitzer des Jugendamts auch dem Vorstande des Erziehungsvereins angehört und in dieser Eigenschaft an den Sitzungen des Vereins, in denen über die Unterbringung von Kindern in ländlichen Familien verhandelt wird, teilnimmt."

Von enger werdenden Beziehungen ist in den kommenden Jahren dann nicht mehr die Rede. Zwar gab es in den verbleibenden Kriegsjahren auch weiterhin noch eine erhebliche Zahl von Vermittlungen durch den Erziehungsverein auf Kosten des Jugendamts bzw. der stadtbremischen Armenpflege, sie nahm aber von Jahr zu Jahr ab, während andererseits jetzt von einer zunehmenden Zahl von Landunterbringungen durch das Jugendamt selbst berichtet wird. Im Jahresbericht für das Jugendamt über das dritte Geschäftsjahr 1915/16 [274] hieß es dazu:

„Dem Beispiele anderer Städte folgend, ist eine größere Zahl von Haltekindern auf dem Lande untergebracht. Es ist dem Jugendamt gelungen, sehr geeignete Pflegestellen in großer Zahl zu ermitteln, in denen den Kindern neben liebevoller Erziehung auch eine gute Ernährung zuteilwird. Mit der Ermittlung dieser Pflegestellen, der Unterbringung der Kinder in ihnen, sowie mit der dauernden Beaufsichtigung der Kinder ist vorübergehend ein Beamter der Stadtbremischen Armenpflege betraut worden."

Kommentiert mit dem Satz „Die Unterbringung von Haltekindern auf dem Lande hat trotz des Krieges Fortschritte gemacht" wird für das Rechnungsjahr 1916/17 dann erstmals über die Unterbringung von 87 Haltekindern auf dem Land in eigener Regie berichtet (durch den Erziehungsverein noch 138), ein Jahr später dann schon von 101 Kindern durch das Jugendamt und nur noch 71 durch den Erziehungsverein. „Dieser Rückgang", heißt es im Jahresbericht des Jugendamts für 1918, „erklärt sich damit, daß das Jugendamt (…) dazu übergegangen ist, die Haltekinder durch eigene Angestellte auf dem Lande unterzubringen."

Eine neue Kooperation mit einem freien Träger ging das Jugendamt 1913 ein. Der in Bremen seit 1910 mit einer Ortsgruppe vertretene „Katholische Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder" [275] hatte nach seiner Gründung zunächst den Kontakt zum Jugendgericht, zur Polizeibehörde und zum Vormundschaftsgericht gesucht und sich alsbald der 1911 gegründeten „Bremer Zentrale für Jugendfürsorge" angeschlossen, sich in diesen Kontexten um gefährdete Mädchen und Frauen durch Übernahmen von Vormundschaften und Pflegschaften, Besuche in Gefängnissen und Geschlechtskrankenstationen in Krankenhäusern gekümmert und war dabei natürlich auch mit den zumeist unehelichen Kindern seiner „Schützlinge" konfrontiert worden. Die Sorge um sie durch die Übernahme von Schutzaufsichten im Auftrag der Zentrale für Jugendfürsorge und dann des neu gegründeten Jugendamtes, wurde – bis man in den 1920er Jahre sich auch wieder anderen Aufgaben widmete – zu einem besonderen Schwerpunkt der Arbeit. Zumal die Bremer Ortsgruppe dem Diözesanverband des Katholischen Erziehungsvereins in Osnabrück angeschlossen war und dieser sich anbot, geeignete Pflegestellen und Dienststellen für junge Mädchen und

[274] MdS vom 20. Juni 1916 (Verhandl., S. 446)

[275] Die Geschichte des Vereins, – institutioneller Nachfolger ist der „Sozialdienst katholischer Frauen" –, ist ausführlich von Wilhelm Tacke beschrieben: Von „Mutters Verein" zum „Sozialdienst katholischer Frauen in Bremen 1910 – 2010. Bremen: Selbstverlag des SKF Ortsgruppe Bremen, 2010. – Ein Überblick zur Vereinsgeschichte und Materialien auch in Blandow, 2019, a.a.O., Nr. 212

Frauen auch für den Bremer Ortsverein zu suchen, [276] war es nur ein kleiner Schritt dahin, das Angebot für Bremer junge Mütter und für hilfebedürftige Kinder zu nutzen. Dies erfolgte seit Ende 1912 – der Verein verfügte zu dieser Zeit noch nicht einmal über eine eigene Geschäftsstelle – zunächst nur fallweise und unentgeltlich, nach Gründung des Jugendamtes dann auch gegen Entgelt bzw. Kostenerstattung. Im Jugendamtsbericht für das Haushaltsjahr 1913/14 [277] hieß es dazu:

> „Der katholische Fürsorgeverein übernimmt die Unterbringung von Zöglingen katholischen Bekenntnisses in ländlichen Familien und in einzelnen Fällen in Anstalten. Da in der näheren Umgebung Bremens nur wenige katholische Familien vorhanden sind, so erfolgt die Unterbringung der katholischen Zöglinge namentlich in der Gegend von Osterkappeln und Bohmte. Auch die hier untergebrachten Kinder sind im Sommer des Berichtsjahrs von dem Geschäftsführer des Jugendamtes besucht worden. Die Besichtigung hat ergeben, daß die Kinder mit einer Ausnahme durchweg gut versorgt waren. Ende 1913 ist mit dem katholischen Fürsorgeverein eine neue Regelung der gegenseitigen Beziehungen in einem Vertrage erfolgt, dessen Hauptbestimmungen folgende sind: Das Jugendamt zahlt dem Fürsorgeverein für jedes Kind einen jährlichen Beitrag von 160 M., dafür übernimmt der Verein die vollständige Versorgung des Kindes. Namentlich sind dem Kinde eine gute Pflegestelle, hinreichende Kleidung und die für den Schulbesuch erforderlichen Lernmittel zu gewähren. In Krankheitsfällen hat der Verein ärztliche Behandlung und Arznei im Gesamtbetrage bis zu 10 M. jährlich selbst zu tragen, während darüberhinausgehende Aufwendungen vom Jugendamt zu übernehmen sind. Bedarf ein Kind der Anstaltserziehung, so hat der Verein an das Jugendamt zu berichten und darf nur im Einvernehmen mit diesem die Unterbringung in einer Anstalt veranlassen. Das Pflegegeld wird dann auf 200 M. jährlich erhöht.“

Mit Unterstützung des Jugendamtes wurden im Rechnungsjahr 1913/14 34 Kinder vom Verein in ländlichen katholischen Familien betreut, eine Zahl, die sich in den kommenden Jahren auf jährlich knapp 20 Neuunterbringungen einpendelte, wobei der Verein hierzu parallel auch immer eine gewisse Zahl von Kindern unentgeltlich unterbrachte. Weitere Berichte zur Arbeit aus dem Verein sind rar. Nur im Jahresbericht des Vereins für 1917 liest man:

> „Die Kinder fanden in den Familien durchweg eine liebevolle Aufnahme und gute Verpflegung. Ein Wechsel der Stelle, weil, Familie und Kind nicht zueinander paßten, war nur in wenigen Fällen erforderlich. (…) Ein bedeutender Teil der Kinder sind Kriegskinder, deren Vater im Felde steht, während die Mutter tot, krank oder aus verschiedenen Gründen außer Standes ist, die Kinder selbst zu versorgen. Wir übernahmen die Kinder auf Veranlassung des Roten Kreuzes. [278] Den Landleuten, welche unsere Schützlinge gegen eine geringe Vergütung oder teilweise ganz unentgeltlich aufnahmen, möge Gott diese tatkräftige Nächstenliebe vergelten.“

Ähnlich, aber ‚inniger‘, heißt es in einer Schilderung zu diesen Jahren in der Kath. Sonntagszeitung Ansgarius aus dem Jahr 1925 noch: [279]

> „Es kam der Krieg und mit vieler Not leider auch manche Hemmung unserer Arbeit. Es war gut, daß wir durch die bisherige Unterbringung gefährdeter Kinder in Landfamilien bereits

[276] Jahresbericht 1917 des Kath. Fürsorgevereins für Mädchen und Frauen, Bremen (Gemeindearchiv St. Johann A 048)

[277] MdS vom 9. Juni 1914: Bericht des Jugendamts für das erste Geschäftsjahr 1913/14 (Verhandl., S. 657 – 670

[278] Gemeint ist der Zentral-Hilfs-Ausschuß vom Roten Kreuz; zu ihm siehe Fußnote 281

[279] Ansgarius, 2. Jg. 1925, Nr. 48, S 389: Aus der Geschichte und der Arbeit des kathol. Fürsorgevereins in Bremen.

viele gute Beziehungen mit der Landbevölkerung hatten. Dank eifriger Werbearbeit vonseiten der Seelsorger auf dem Lande konnten wir viele Kinder in diesen schlimmen Jahren unterbringen. Wir könnten viel berichten über die liebevolle Aufnahme und Pflege, die man den armen Kindern angedeihen ließ. Nur einen Fall wollen wir kurz erzählen. Wir hatten ein kleines Waislein, was noch nicht dem Säuglingsalter entwachsen. Die Mutter war schwer krank und in Bremen nicht heimatberechtigt. Bei der Mutter konnte es nicht bleiben, und diese in ihrer großen Not war denn auch bereit, sich von dem Kinde zu trennen. Wir kannten eine gute Landwirtsfamilie ohne Kinder und vertrauensvoll brachten wir ihnen das Kindchen. Es war um die Weihnachtszeit. Die guten Leute nahmen das Kleine im Namen des Christkindchens mit viele Liebe und Freude auf. Eingedenk der Worte ‚Wer eines dieser Kleinen in meinen Namen aufnimmt, der nimmt mich auf', glaubten sie gar, das Christkind selbst sei bei ihnen eingekehrt. Das ist nur ein Beispiel von vielen."

Ob das Jugendamt solche Erfolgsmeldungen zur Kenntnis nahm und würdigte, muss offenbleiben. Als das Jugendamt die Betreuung der auf dem Land unterzubringenden Pfleglinge in eigene Regie übernahm, schlief auch die Kooperation mit dem Fürsorgeverein in dieser Sache ein, kam aber – anders als beim Erziehungsverein – auch in der Weimarer Republik nie ganz zum Erliegen.

Nur für die Zeit des Krieges engagierte sich noch ein weiterer Verein für Pflegekinder. Der sich für die Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Situation von ledigen Müttern und ihren Kindern einsetzende, in Bremen seit 1909 mit einer Ortsgruppe vertretene „Bund für Mutterschutz", [280] hatte – mit Unterstützung der Behörden und vermutlich auch der „Abteilung Hllfesuchende des Zentral-Hilfs-Ausschusses vom Roten Kreuze" [281] – bald nach Kriegsbeginn zusammen mit dem „Frauenstimmrechtsverein" [282] am Markt ein Mutterschutzhaus mit angesch-

schlossener Krippe für Kinder, Mütter und alleinstehende Frauen, die durch den Krieg ihren Ernährer verloren hatten und jetzt auf eigene Erwerbsarbeit angewiesen waren, eingerichtet, und sich hierbei besonders unversorgt zurück gebliebener, schwangerer Bräute eingezogener Soldaten und dann ihrer neugeborenen Kinder angenommen. Für sonst unversorgt bleibende Kinder, suchten die Frauen des Vereins Pflegefamilien. In einem Rückblick auf die Kriegsjahre [283] hieß es hierzu, es seien neben der Beherbergung von 218 Erwachsenen und 143 Kindern im Mutterhaus

---

[280] Zum Verein siehe Blandow 2019, a.a.O., Nr. 515

[281] Der Zentral-Hilfsausschuß vom Roten Kreuz war gleich nach Kriegsbeginn zur Koordinierung sämtlicher Bestrebungen der freien Wohlfahrtspflege, teilweise unter Einbeziehung auch privater und staatlicher Aktivitäten, unter Federführung des Vorsitzenden der bremischen Landesorganisation des Roten Kreuzes, Hermann Hildebrand, aber mit Beteiligung nahezu aller gemeinnützigen Vereinigungen Bremens gegründet worden. Obgleich seinem rechtlichen Status nach (ab 1915) ein Verein übernahm er – teilweise im staatlichen Auftrag – große Teile der sog. „Kriegsfürsorge" (die Unterstützung der Familien von Kriegsteilnehmern) und später auch der „Kriegsbeschädigtenfürsorge", als auch das Gesamt der „Kriegswohlfahrtspflege" (die Versorgung der nicht zum klassischen Klientel der Armenpflege gehörenden Bevölkerung mit sozialen Dienstleistungen wie „Volksernährung", Arbeitsbeschaffung und Krankenversorgung). Finanziert wurde die Arbeit im Wesentlich über groß angelegte Sammlungsaktivitäten, an denen auch die ebenfalls in verschiedenen anderen Abteilungen mitarbeitenden Gewerkschaften und Sozialdemokraten beteiligt waren. (Zur Gesamtorganisation des ZHA im Krieg siehe Blandow 2019, a.a.O., Nr. 745.1)

[282] Zu der seit 1903 in Bremen bestehenden Ortsgruppe des Frauenstimmrechtsvereins siehe Meyer-Renschhausen, Elisabeth: Weibliche Kultur und soziale Arbeit. Eine Geschichte der Frauenbewegung am Beispiel Bremens 1810 – 1927, Köln 1989, S. 328 – 336

[283] Jahresbericht der Ortsgruppe Bremen 1918 mit Rückblick auf die Kriegsjahre. In: Unser „Mutterschutz" im Kriege, Bericht über die Tätigkeit des Bundes und der Ortsgruppen in den Jahren 1913 – 1918. (SuUB E0 ja 06891:02272 (Mikrofilm)

und 84 Kindern in der Tageskrippe 223 Kinder in Pflege gegeben worden und in über 1.800 Besuchen betreut worden. Für das letzte Kriegsjahr und die Zeit nach dem Kriegsende erfährt man dann noch, dass es sich wegen der Teuerung immer schwieriger gestaltete, für das an die Sätze des Jugendamtes angelehnte Pflegegeld Pflegestellen zu finden. „Wir können keine Pflegestelle unter 30–40 Mark monatlich finden. Auch die Armenpflege müsste der Zeit Rechnung tragen und die Sätze für Säuglinge von 24 Mark auf 30 Mark, die für größere Kinder von 18 Mark auf 25 Mark erhöhen." Immerhin wurden auch noch in diesem Jahr vom Verein 37 Kinder in Privatpflege vermittelt und dort vom Verein betreut. Kurz nach Kriegsende gab man das Mutterhaus und damit auch die Vermittlung von Pflegekindern auf, wies allerdings auch in den kommenden Jahren ratsuchenden Müttern noch gelegentlich dem Verein bekannte Pflegestellen nach.

Das amtliche Pflegekinderwesen im Krieg

Mit der Darstellung der Kooperationsbeziehungen des Jugendamts zu den Vereinen und dem Bericht über sein beginnendes Engagement für die ländliche Unterbringung von Pflegekindern ist bereits das meiste zum amtlichen Pflegekinderwesen im Krieg gesagt. Hierzu ergänzend lässt sich den immer nur sehr kurzen Jugendamtsberichten in den Kriegsjahren nur noch entnehmen, dass ein guter Teil des besoldeten und des ehrenamtlichen männlichen Personals, – teils weil eingezogen und jetzt im „Feindesland", teils weil andere Aufgaben in der Kriegswohlfahrtspflege übernommen und teils weil schon „auf dem Felde der Ehre gefallen" –, für Aufsichts- und Betreuungsaufgaben gegenüber Haltekindern ausgefallen war und von den sechs besoldeten Helferinnen übernommen werden musste. Bereits im zweiten Geschäftsjahr des Jugendamts (1914/15) hatten diese 16.030 Besuche zu machen, jede von ihnen im Durchschnitt 2.672, eine Anzahl, die in den anderen Kriegsjahren mal etwas höher, mal etwas niedriger lag.

Zwei kürzere Nachrichten zu Haltekindern finden sich auch in den Jahresberichten der Stadtbremischen Armenpflege. Sie war nach Kriegsbeginn zunächst mit ungewohnt viel Not und Elend und darüber mit einer „sprunghaften Vermehrung der Ausgaben" konfrontiert gewesen, hatte dann aber im Rahmen der völligen Neuordnung der „Kriegswohlfahrtspflege" durch den „Zentral-Hilfs-Ausschuß vom Roten Kreuz" wieder eine deutliche Entlastung erfahren, indem man sie innerhalb der Gesamtorganisation von allen mittelbar und unmittelbar mit dem Krieg zusammenhängenden Aufgaben befreit hatte. Geblieben waren der Armenpflege lediglich „alle diejenigen, deren Verhältnisse schon vor Ausbruch des Krieges die Aufwendung öffentlicher Armenmittel dauernd erforderlich gemacht haben, sowie diejenigen, die durch Arbeitsscheu, Trunksucht, Liderlichkeit usw. als der Unterstützung durch die Kriegsfürsorgeanstalten unwürdig angesehen werden müssen." [284] Alles in allem: Nachdem noch in den ersten Monaten des Krieges dem Jugendamt von der Armenpflege vermehrt Kinder auf Halte zu geben waren, etwa solche, deren Mütter jetzt im Krieg auf Arbeit angewiesen waren und deshalb ihre Kinder ‚abgeben' mussten, sank deren Zahl kontinuierlich, nachdem für solche Kinder dann bald eine gesonderte Abteilung des Zentral-Hilfs-Ausschusses, die für die Unterstützung der Familien von Militärmannschaften zuständige Abteilung „Hilfesuchende", aufzukommen hatte. In einer Broschüre dieser Abteilung heißt es denn auch: „Sind uneheliche (oder auch eheliche) Kinder des Einberufenen bei Fremden in Pflege gegeben, so können die Pflegeeltern Anspruch auf Pflegegeld nur beim Jugendamt (Polizeigebäude,

[284] MdS vom 27. Juli 1915 Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1914 (Verhandl. S. 497 ff.

Zimmer 342) geltend machen. Das Jugendamt prüft die Ansprüche und gewährt eventl. das erforderliche Pflegegeld, je nach Sachlage auf Kosten der Abteilung Hilfesuchende oder der Armenpflege.“ [285] Entsprechend liest man im Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für das Jahr 1916: [286] „Während im Juli 1914 noch (…) 928 Haltekinder unterstützt werden mussten, ist diese Zahl im März 1917 auf 479 zurückgegangen.“ Ein Jahr später waren es noch einmal 106 weniger. Alle anderen waren „nach Sachlage“ also offenbar Kinder, die nicht aus armenrechtlichen, sondern aus kriegsbedingten Gründen zu versorgen waren.

Wie es den Pflegekindern und Pflegeeltern während des Krieges erging, wie sie mit Lebensmittelknappheit, Bewirtschaftungsmaßnahmen und – im „Steckrübenwinter“ 1916/17 vor allem – der Hungersnot umgingen, ist nicht überliefert, auch nicht, ob Kinder im Krieg ihre Pflegeväter (und Väter) verloren. Das Thema Halte- und Pflegekinder war offenbar zu unbedeutend, um ihm angesichts des allgemeinen Elends besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

5.3 Neue Weichenstellungen für das Armenwesen seit 1913

Bestrebungen zu einer Reform des Armenwesens hatte es bereits vor dem Krieg gegeben. Etwa zeitgleich zur Ausgliederung des Jugendamts war von der Stadtbremischen Armenpflege ein Gesetzentwurf vorgelegt und begründet worden, mit dem das jahrzehntelag angewandte „Elberfelder System“ nach dem viel diskutierten Vorbild Straßburgs („Straßburger System“) zumindest modernisiert werden sollte. [287] Wesentliches Mittel hierzu sollte – abgesehen davon, dass der Entwurf als künftige Bezeichnung für die Armenverwaltung „Stadtbremisches Armenamt“ vorschlug – insbesondere eine Stärkung des Hauptamtes gegenüber den als oft überfordert gekennzeichneten und auch zunehmend schwerer zu gewinnenden ehrenamtlich tätigen Armenpflegern und Armenpflegerinnen sein. Hierzu sollte das Amt der bisherigen besoldeten „Armenaufseher“ durch einen neuen Status als beamtete „Armenwarte“ aufgewertet werden, diese künftig die Ersterkundungen bei „Neufällen“ übernehmen, den Erstantrag auf Unterstützung stellen und die Akten anlegen. Eine besondere Aufmerksamkeit sollten sie zudem „auf die Fälle richten, in denen die Gefährdung des leiblichen und geistigen Wohls der Kinder von Unterstützten zu befürchten ist und hier durch rechtzeitiges Eingreifen und Berichten einer Verwahrlosung vorzubeugen suchen.“ Die ehrenamtlichen Kräfte, bei Bedarf vom Armenwart unterstützt, sollten dann künftig nur noch für Fälle zuständig sein, die voraussichtlich über längere Zeit zu unterstützen wären, besonders schwierige Fälle dem Armenwart zur dauernden Bearbeitung überlassen werden. Ein weiterer

Vorschlag zur Änderung des Gesetzes sah eine Aufwertung der Armenpflegerinnen, – bisher von den Armenpflegern immer noch nur in geeigneten Fällen hinzugezogen – durch ihre Gleichstellung mit den männlichen Kollegen vor. Schließlich sollte das oberste Leitungsgremium künftig „Armenrat“ heißen und dessen Arbeit durch Verringerung der Mitglieder und deren gezieltere Auswahl nach fachlichen Kriterien effektiver gestaltet werden. Auch in ihm sollten jetzt zwei von

---

[285] Rotes Kreuz Bremen. Zentral-Hilfs-Ausschuß, Abteilung Hilfesuchende: Grundsätze und Richtlinien für die Unterstützung der Familien von Militärmannschaften durch die Abteilung Hilfesuchende, Bremen April 1915, Blatt 3) (SuUB B.B.b.0208-28,1)

[286] MdS vom 28. September 1917 (Verhandl. S. 673)

[287] MdS vom 15. März 1913: Neugestaltung der Stadtbremischen Armenpflege. Bericht und Gesetzesentwurf (Verhandl. S. 329 – 348)

den Armenpflegerinnen gewählte Frauen neben dem Direktor und seinem Stellvertreter, den Kreisvorstehern und je einem Vertreter der Bezirke Sitz und Stimme erhalten.

Schon mitten im Krieg, am 17. März 1915 hatte die Bürgerschaft dann beschlossen, [288] die Vorlage einer Kommission von neun Mitgliedern der Bürgerschaft zu übergeben und in sie Vertreter aller Parteien, auch der SPD, gewählt. In dem dann im Juni 1916 vorgelegten Kommissionsbericht mit einem eigenen Gesetzesentwurf, ergänzt durch ein juristisches Gutachten, [289] hatte es dann in mancher Hinsicht gegenüber dem Bericht von 1913 eine ‚Rolle rückwärts' gegeben, aber auch neue Vorschläge. Keinen Gefallen hatte zum einen die Idee gefunden, die Armenwarte gleichberechtigt neben die ehrenamtlichen Pfleger zu stellen – man befürchtete, dass Folge einer solchen Regelung „eine zu bürokratische und schematische Behandlung der einzelnen Fälle, die gerade durch die intensive Mitwirkung von Laien vermieden werden soll" sein werde – und wollte ihre Rolle stattdessen eher als die Armenpfleger nur entlastende und unterstützende, in deren Auftrag, interpretiert wissen. Zum anderen gefiel auch die Gleichstellung von Armenpflegerinnen und Armenpflegern nicht; erstere letzteren beizuordnen sollte auch künftig ausreichend sein. Daneben schlug die Kommission im Interesse einer erneuten Aufwertung des ehrenamtlichen Engagements vor, die 1902 eingeführte Regelung, nach der den Armenpflegern ihre Fälle von den Bezirksvorstehern zugewiesen wurden, wieder aufzuheben und stattdessen jedem Armenpfleger wieder einen eigenen, von ihm selbst verantworteten Bezirk zuzuweisen. Die damit überflüssig werdenden Bezirksvorsteher sollten abgeschafft werden, deren bisherige Funktion, über die Genehmigung von Gaben zu entscheiden, stattdessen einem neuen Organ, „das nicht die eigentliche Armenpflege ausübt, sondern außerhalb dieser steht und deshalb die Gewähr bietet, daß es durchaus unparteiisch entscheidet" übertragen werden. Das Organ, „Prüfungsamt" genannt, sollte jeweils für mehrere Bezirke zuständig sein und aus sieben Mitgliedern, – einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern, unter ihnen eine Frau –, bestehen. Begrüßt hatte man den schon 1913 vorgeschlagenen „Armenrat" als neues Leitungsgremium, wollte ihn aber personell anders zusammensetzen und ihn darüber noch einmal verkleinern. Ihm angehören sollten der Vorsitzer des Armenamts, der rechtgelehrte Beamte, die Vorsitzenden der Prüfungsämter, zwei Frauen und – völlig neu in der Diskussion, im Kommissionsbericht aber ohne Begründung – drei Vertreter der freien Wohlfahrtspflege. Vorgesehen war schließlich, dass alle im Gesetz genannten Personen, incl. der Vertreter der Wohlfahrtspflege durch einen Ausschuss der Bürgerschaft, „der aus der dem Bürgeramt angehörenden Vertretern der 1. bis 4. Wahlklasse und des Bezirks 1 der 7. Wahlklasse, welche Gemeindeangehörige der

Stadt Bremen sind, besteht" [290] gewählt werden sollten. Für das ganze Gebilde, – die Verwaltung des Armenwesens der Stadt – hatte die Kommission die Bezeichnung „Stadtbremisches Armenamt" vorgeschlagen. Hierzu alternativ hatte dann die Juristische Kommission als Bezeichnung „Armenamt Bremen" vorgeschlagen, ferner vorgeschlagen, die ausschließlich in männlicher Form formulierten Gesetzespassagen des Kommissionsentwurfs durch die weibliche Form zu ergänzen.

---

[288] 17. März 1915, Debatte zu den Mitt. d. Senats vom 15. März 1913 und 25. Aug. 1914 und Bericht der Jur. Kommission (1913, Nr. 5) (BBü, S. 66 – 68)

[289] Bericht der Kommission wegen der Neugestaltung der Stadtbremischen Armenpflege; Bericht Nr.2 des Protokollbandes 1916; Anträge der Juristischen Kommission zum Bericht der Kommission wegen Neugestaltung der Stadtbremischen Armenpflege, Bericht Nr. 4 des Protokollbandes (der Protokollband ist in den Verhandl. der Bürgerschaft 1916 enthalten).

[290] Die 7. Wahlklasse umfasste die Wahlberechtigten zur Landwirtschaftskammer; gedacht war also an die bremischen Landwirte.

Die sich anschließende Debatte in der Bürgerschaft am 10. Januar 1917 [291] hatte dann erwartungsgemäß die Frauenfrage in den Mittelpunkt gerückt – mehr Pros als Contras zur Gleichstellung – und eher unerwartet nach mit Verve vorgetragenen Plädoyers der Abgeordneten Wellmann und Rhein, beide Gewerkschafter und Sozialdemokraten, auch die Frage der Beteiligung von Arbeitern im Armenrat. Die Zeit für einen solchen Vorstoß war reif. Der Antrag, den Hermann Rhein (zwei Jahre später dann Senator für das Wohlfahrtswesen) diesbezüglich noch gestellt hatte, wurde vom Senat aufgegriffen und von der Juristischen Kommission in Form gebracht. In einer Bürgerschaftssitzung vom 14. Februar 1917 [292] wurde schließlich eine Neuformulierung zu § 11 (Armenrat) beschlossen: „Der Armenrat besteht aus dem Vorsitzer des Armenamtes als Vorsitzer, dem rechtsgelehrter Beamten, den Vorsitzenden der Prüfungsämter, 3 Vertretern der privaten Wohlfahrtseinrichtungen, 2 Frauen und 2 weiteren Beisitzern, von denen der eine ein Arbeitgeber, der andere ein Arbeiter im Sinne des Reichsgewerbegesetzes sein muß." Hinzugefügt war noch, dass diese Beisitzer von den Beisitzern des Gewerbegerichts [293] zu wählen seien.

In dem dann erst zum 3. Oktober 1918 erlassene „Gesetz, betr. die Armenverwaltung in der Stadt Bremen" [294] wurden dann die wesentlichen Ergebnisse der vorangegangenen Debatten aufgenommen: Aus der „Stadtbremischen Armenpflege" wurde das „Armenamt Bremen". Den männlichen Armenpflegern wurde je ein Bezirk zugeteilt, für je einige Bezirke wurde zur Unterstützung der Armenpfleger ein besoldeter Armenwart eingestellt, die Tätigkeit der Armenpflegerinnen blieb auf Fälle begrenzt, die ihnen von den Armenpflegern zugewiesen wurden. Bewilligungen waren von den Prüfungsämtern vorzunehmen. Im Armenrat vertreten waren die am 14. Febr. 1917 beschlossenen Personen. Da man Zeit brauchte, um das Neue organisatorisch umzusetzen, wurde als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes der 1. April 1919 festgesetzt.

---

[291] Debatte zu den Mitteilungen des Senats vom 15. März, 25. August 1914 und 21. November, Bericht der Kommission und er Juristischen Kommission, betr. Neugestaltung der Stadtbremischen Armenpflege (BBü vom 10. Jan. 1917, S. 9 – 18)

[292] Debatte zur MdS vom 10. Februar 1917: Neugestaltung der Stadtbremischen Armenpflege (BBü vom 14. Februar 1917, S. 56)

[293] Gewerbegerichte waren nach dem „Gesetz, betr. Gewerbegerichte" (Reichsgewerbegesetz) vom 29. Juli 1890 (RGbl. 1890, Nr. 24, S. 141-162) einzurichten. Ihr Zweck waren Entscheidungen zu gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, wobei der Begriff „Arbeiter" nicht nur Arbeiter im üblichen Sinne, sondern alle abhängig Beschäftigten, incl. Beamte, meinte. – In Bremen hatte es bereits seit 1849 ein Gewerbegericht gegeben. 1877 war es erneuert worden. Seit 1890 hatte es sich an den Regelungen des Reichsgewerbegesetzes zu orientieren. (Schwarzwälder, Großes Bremen Lexikon)

[294] BremGBl. 1918, S. 215

5.4 Statistischer Anhang. Stadtbremische Pflegekinder 1913 bis 1918

Tab. 7 Pflegekinder auf Kosten der Stadtbremischen Armenpflege [1] durch Vermittlung des Jugendamtes 1913/14 bis 1915/16 [2]

Sp. 1	Sp.2	Sp.3	Sp. 4	Sp. 5							Sp. 6	Sp.7	Sp. 8	Sp.9
Jahr	Bestand 1. 4.	Zugang	Insg. lfd. Jahr	Abgang im laufenden Jahr wegen							Abg. Insg.	Bestand 31. 3.	Durch Erz.V und KFV 31. 3.	insg. 31.3.
				1	2	3	4	5	6	7				
1913/14	853	291	1144	59	9	36	93	4	6	12	219	925	153	1078
1914/15	925	342	1267	58	16	26[3]	90	3	11	31	235	1032	149	1181
1915/16	1032	169	1201	.	.	.	.	.	.	.	326	875	186	1061

Quelle: Jahresberichte des Jugendamts

Legende: wie in Tab. 5

Anmerkungen

1) Die Zahlen entsprechen jenen in den Kostenrechnungen der Jahresberichte der Stadtbrem. Armenpflege angegebenen Zahlen für unterstützte Haltekinder. Da dort gesondert die Kosten für die Unterbringung in Anstalten angegeben sind, dürfte es sich bei den Zahlen der Tabelle um Familienunterbringungen handeln. Hierfür sprechen auch die (in Tab. 5 erläuterten) Kategorien für den „Abgang" (Sp. 5)
2) Nach dem Schema Sp. 1 – 7 zuletzt für 1914/15
3) Incl. 11 Kinder abgegeben an den Zentral-Hilfs-Ausschuß vom Roten Kreuz; 4 Kinder in unentgeltliche Pflegefamilien

Tab. 8 Haltekinder auf Rechnung der Stadtbrem. Armenpflege durch Vermittlung des Jugendamtes, durch den Erziehungsverein und durch den Katholischen Fürsorgeverein am 1.4. 1917; 1918; 1919

Rechn. Jahr	Durch das Jugendamt			Erz.ver.	KFV	Insg.
	i.d. Stadt	a.d. Land	Summe			
1.4.1917	779	79	858	149	37	1044
1.4. 1918	706	101	807	70	19	896

Quelle: Jahresberichte des Jugendamts

Anmerkung: Im Jahresbericht der Stadtbrem. Armenpflege für das Rechnungsjahr 1917 heißt es: Während im Juli 1914 noch 928 Haltekinder unterstützt werden mussten, ist die Zahl im März 1917 auf 479 Haltekinder zurückgegangen, weil ein großer Teil der bisher aus öffentlichen Mitteln gezahlten Unterstützungen

durch den Zentral-Hilfs-Ausschuß vom Roten Kreuz übernommen wurde. Mit gleicher Bemerkung wird im nachfolgenden Jahresbericht für März 1918 mit einer weiteren Reduzierung von 116 Fällen, so dass nur noch 363 Haltekinder von der Stadtbrem. Armenpflege finanziert wurden.

Tab. 9 Haltekinder[1] auf Kosten der Stadtbremischen Armenpflege und unter Aufsicht des Jugendamts, untergebracht vom Erziehungsverein und dem Katholischen Fürsorgeverein

Rechn. Jahr	Erziehungsverein				Kath. Fürsorgeverein			
	1. April	Zugang	Abgang	31.März	1. April	Zugang	Abgang	31.März
1913/14	105	32	14	123	26	8	4	30
1914/15	123	31	38	116	30	6	3	33
1915/16	116	73	36	153	33	3	3	36

Quelle: Jahresberichte des Jugendamts

Anmerkungen: 1) Bis auf wenige, von den Vereinen in einer Anstalt betreuten Fälle, handelt es sich um die Unterbringung in Familien

Tab. 10 Anträge auf Erlaubnis zum Halten eines Pflegekindes beim Jugendamt als Gemeindewaisenrat im Rechnungsjahr

1913: 1.144 Personen; **1914:** 1.265; **1915:** 1.187; **1916:** 1.165; **1917:** 702; **1918:** 1165

Gezählt werden hier alle Anträge zum Halten eines Pflegekindes. Sie waren unabhängig davon, ob dann von Privaten oder dem Amt belegt und sowohl für Dauer- wie für Tagespflegestellen, zu stellen. – Der Einbruch der Anträge 1917 könnte mit der Hungersnot 1916/17 („Steckrübenwinter“) zusammenhängen.

6. Schritte in die Moderne. Die institutionellen Entwicklungen des Wohlfahrtswesens und das Pflegekinderwesen in der Weimarer Republik

6.1 Einblicke in die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Bremens 1918 bis 1933 [295]

Nach dem Krieg war nichts mehr wie vor ihm. Am 6. November 1918 hatte ein Soldatenrat die militärische Macht in der Stadt übernommen und eine „Sozialistische Deutsche Republik“ ausgerufen, am kommenden Tag sich – unter Führung der im Krieg von der Sozialdemokratischen Partei abgespaltenen linkssozialistischen „Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands (USPD)“ – ein „Arbeiterrat“ gebildet und die Macht in der Stadt übernommen. Am 14. November waren die Repräsentanten der alten Ordnung, Senat und Bürgerschaft, vom (verbundenen) „Arbeiter- und Soldatenrat“ abgesetzt worden, am 10. Januar 1919 eine Bremer „Räterepublik“ ausgerufen und von „Volkskommissaren“ die Bremer Verwaltung übernommen worden. Nachdem die Banken den neuen Machthabern schon die Kredite gesperrt und damit der Räterepublik die finanzielle Basis entzogen hatten, griffen am 4. Februar schließlich auf Betreiben der „Mehrheits-Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (MSPD)“ (dem reformorientierten Flügel der Sozialdemokratie) und bürgerlicher Stadtvertreter Reichstruppen militärisch ein und beendeten nach kurzen Kämpfen die Räte-Herrschaft.

Am 12. November 1918 wurde die Einführung des Frauenwahlrechts beschlossen. Am 9. März 1919 folgten – erstmals nach gleichem und geheimem Wahlrecht – Wahlen zur „Bremischen Nationalversammlung“. Sie sollten eine demokratische Verfassung vorbereiten und als Interimsregierung bis zu deren Verabschiedung dienen. Angetreten zur Wahl waren neben der MSPD und der USPD die am 1. Januar 1919 gegründete Kommunistische Partei Deutschlands (KPD). Neben diesen drei, sich besonders auch auf sozialpolitischem Gebiet heftig befeindenden, sozialistischen Parteien standen auf der bürgerlichen Seite die im November 1918 (in Nachfolge bürgerlichen Parteien des Kaiserreichs gegründete) Deutsche Demokratische Partei (DDP), die rechtsliberale Deutsche Volkspartei (DVP) und die konservative Deutschnationale Volkspartei (DNVP) (die beiden letzteren zunächst zu einem Landeswahlverband (LV) zusammengeschlossen) und die den katholischen Mittelstand repräsentierende, in Bremen aber eher bedeutungslose, Christliche Volkspartei. Die Wahlen brachten der MSPD mit 32,7% der Stimmen die Mehrheit, gefolgt von der DDP mit 19,9%, der USPD mit 19,2% und dem LV mit 13,4% der Stimmen. Viele der neuen Abgeordneten waren Arbeiter und/oder Gewerkschafter, eine ganze Reihe auch Lehrer, während die in den Zeiten des Acht-Klassenwahlrechts dominierenden Kaufleute und Gelehrten eher ins Hintertreffen geraten waren. In allen Fraktionen waren nunmehr auch Frauen vertreten, insgesamt 18. Sie mögen, wie von Schwarzwälder festgestellt, [296] für die parlamentarische Arbeit „ohne entscheidende Bedeutung“ gewesen sein; weil die meisten von ihnen aber schon früher aktive

[295] Das Kap. 6.1 ist angelehnt an Darstellungen von Schwarzwälder, Geschichte, Bd. 3: Bremen in der Weimarer Republik (1918 – 1933), Hamburg 1983; den Sammelband Bremer Arbeiterbewegung 1918 – 1945, hrsg. von Hartmut Müller, Berlin 1983 und Elmshäuser, 2007, a.a.O., S. 90 ff.

[296] Schwarzwälder, Geschichte, Bd. 3, S. 224

Rollen im nicht-amtliche Wohlfahrtswesen und/oder in der Frauenbewegung der Stadt eingenommen hatten und andere sich gerade anschickten, die sich in den folgenden Jahren neu formierende freie Wohlfahrtspflege mit zu gestalten, traten sie in der Nationalversammlung und den anschließenden Bürgerschaften als Mitgestalter oder kritische Begleiter der sozialen Entwicklungen in Bremen, auch zum Haltekinderwesen, sehr wohl hervor. [297]

Obwohl MSPD und USPD zusammen die Regierung hätten stellen können, scheiterte dies an den weiter schwelenden Konflikten seit der Trennung der Parteien und der aktiven Rolle der USPD in der gerade beseitigten Räterepublik, so dass es zu einer Koalition von MSPD (10 Senatoren), DDP (4 Senatoren) und DVP (3 Senatoren) kam. Zu Bürgermeistern wurden der Gewerkschafter Karl Deichmann (MSPD) und der frühere Direktor der Stadtbremischen Armenpflege, Hermann Hildebrand (DDP), zum für das Armenwesen und das Jugendamt zuständigen Senator der Gewerkschafter Hermann Rhein, gewählt. [298] Die Tätigkeit der Nationalversammlung endete mit dem Erlass der, – in einjähriger Arbeit von einer 13-köpfigen Verfassungsdeputation erarbeiteten und von allen Parteien, außer der KPD, mitgetragenen – bremischen Verfassung am 23. Mai 1920 und mit dem Erlass eines „Gesetzes über die Wahlen zur Bürgerschaft“. Mit ihm wurde das allgemeine und gleiche Verhältnis- und Listenwahlrecht eingeführt. Ebenfalls im Gesetz verankert war die Aufhebung des Wahlverbots für die von der Armenpflege unterstützten Personen.

Am 6. Juni 1920 gab es die Wahl zur ersten demokratischen Bürgerschaft in Bremen. Sie endete mit einem Eklat für die MSPD (nur noch 18,3% der Stimmen) und die DDP (nur noch 13,9% der Stimmen), während die USPD einerseits (30,7% der Stimmen) und die beiden Rechtsparteien DVP und Deutschnationale Volkspartei mit zusammen 26,8% der Stimmen als Sieger aus der Wahl hervorgingen. Angesichts des weiterhin bestehenden Zwistes zwischen MSPD und USPD, die für eine Regierungsbildung zudem zumindest auf eine Tolerierung der KPD angewiesen gewesen wären, kam es schließlich am 18. Mai 1920 zur Bildung eines von den bürgerlichen Parteien und Parteilosen gebildeten, von den Linksparteien geduldeten „Geschäftssenats“ mit dem parteilosen, aber

---

[297] Zu den Frauen gehörten (unter anderen): Für die MSPD Rita Bardenheuer (1877 – 1943), Aktivistin der Frauenwahlrechtsbewegung in Bremen und Mitbegründerin der Ortsgruppe Bremen des Bundes für Mutterschutz und Sexualreform; Hanna Harder (1888 – 1936), Vorsitzende des Verbandes der Hausangestellten, erste Vorsitzende der Ortsgruppe Bremen der Arbeiterwohlfahrt und Clara Jungmittag (1881 – 1961), Gewerkschafterin, Mitbegründerin der AWO Bremen. Für die USPD Anna Stiegler, 1881 – 1963), vor dem Krieg Leiterin der SPD-Frauengruppe, und Charlotte Niehaus (1882 – 1975), Kinderschutzkommission der USPD; seit 1920 im Vorstand der Ortsgruppe der AWO. Für die DDP: Minna Bahnson (1866 – 1947), Frauenrechtlerin, 1903 im Vorstand des Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsverein [FEAV], 1906 Mitbegründerin des Vereins Mütter- und Säuglingsheim; Agnes Heineken (1872 – 1954), 1910 Mitbegründerin des Frauenstadtbundes, seit 1918 Direktorin der Schulen des Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsvereins (FEAV), seit 1924 stellvertretende Vorsitzende des Fünften Wohlfahrtsverbandes (DPWV); Meta Sattler (1867 – 1958), seit 1908 Geschäftsführerin/stellvertretende Vorsitzende der Zentrale für private Fürsorge. [Zu den Biografien siehe Bremer Frauenmuseum (Hrsg.) 2016, a.a.O. sowie – mit einem Überblick über alle weiblichen Abgeordneten in der Nationalversammlung und den Bürgerschaften seit Juni 1920 – Meyer-Braun, Renate (Hrsg.): Frauen ins Parlament. Portraits weiblicher Abgeordneter in der bremischen Bürgerschaft, Bremen 1991

[298] Hermann Rhein Hermann Rhein (1867-1960) war seit 1891 Mitglied der SPD, seit 1894 Mitglied der Bürgerschaft und zeitweise Fraktionsführer seiner Partei, 1905 bis 1910 Arbeitersekretär, 1910 bis 1918 Vorsitzender des Bremer Gewerkschaftskartells. 1918 war Rhein in den Arbeiter- und Soldatenrat und den Aktionsausschuss gewählt worden und wurde, inzwischen Gegner der Räteherrschaft, seit Februar 1919 Mitglied der Provisorischen Regierung, im März 19 Spitzenkandidat der SPD (MSPD). Aus seinem Amt als Senator schied Rhein gut ein Jahr später (9. Juni 1920) wieder aus. (Schwarzwälder, Großes Bremer Lexikon, a.a.O.)

schon seit Jahrzehnten politisch aktiven Juristen Dr. Martin Donandt und Theodor Spitta [299] als Bürgermeistern und Senatoren aus der DDP, der DVB sowie Parteilosen; für das Armenwesen und seine Ämter zuständiger Senator wurde nunmehr der gelernte Steuersekretär Heinrich Knief aus der DDP. [300] Auf dem Hintergrund von Unruhen und Streiks im Juni und Oktober 1920 kam es bereits im Dezember 1920 zu einem Misstrauensvotum der USPD gegen den Senat, der dem aber durch einen Rücktritt zuvorkam. Mit zusammen 52% der Stimmen brachten die Neuwahlen am 20. Februar 1921 einen eindeutigen Sieg für die bürgerlichen Parteien und die Wiederwahl des jetzt ausschließlich von den bürgerlichen Parteien getragenen Geschäftssenats. Die Linksparteien, untereinander weiterhin zerstritten bis es 1922 zur „Wiedervereinigung" von USPD und MSPD zur „Vereinigten Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (VSPD)" kam, bildeten eine scharfe Opposition. Die nachfolgenden Jahre bis zur Bürgerschaftswahl im November 1923 waren von zunehmender Radikalisierung von links und rechts, Massenstreiks, Massenaufmärschen, hitzigen Parlamentsdebatten geprägt; sie erreichten mit der Verhaftung führender Mitglieder der KPD im Juli 1923 und dem zeitweiligen Verbot der 1920 gegründeten und seit 1922 von der Linken in Bremen als Bedrohung wahrgenommenen „Nationalsozialsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei (NSDAP)" zwischen Februar 1923 und April 1924 bei gleichzeitiger Verkündigung des Ausnahmezustandes, ihren Höhepunkt. Die Wahl selbst, zu der eigens der Ausnahmezustand gelockert werden musste, um die in Schutzhaft einsitzenden 12 KPD-Abgeordneten die Wahlvorbereitung zu ermöglichen, brachte – bei Stimmengewinnen für Parteien des rechten Spektrums und der KPD und Verlusten für die SPD und die DDP – ein Ergebnis, das wiederum keine ideologisch konforme Koalition ermöglichte, so dass der bürgerliche Fachsenat weiterhin im Amt verblieb. Dies änderte sich auch nach der folgenden Bürgerschaftswahl im Dezember 1924 nicht. Aus ihr ging die seit September 1922 wiedervereinigte Sozialdemokratie zwar als stärkste Partei hervor, fand im bürgerlichen Lager aber keinen Koalitionspartner, so dass es schließlich zur Bildung einer bürgerlichen Regierung kam. Eine Änderung der politischen Verhältnisse gab es erst nach einer Neuwahl 1927. In ihr hatte die Sozialdemokratie ihren Stimmenanteil noch einmal auf jetzt 40,3% der Stimmen erhöhen können und eine Koalition mit der DDP und der DVP bilden können. In ihr stellten die Sozialdemokraten bis zum Ende der Weimarer Republik [301] fünf Senatoren, darunter den zum Wohlfahrtsenator ernannten Wilhelm Kaisen, die anderen beiden Parteien je drei. Im Amt verblieben war zudem der parteilose Bürgermeister Donandt.

Gewichtiger Grund für die schwierigen politischen Verhältnisse war die desolate wirtschaftliche Situation und die soziale Lage der Bevölkerung. Die bremische Wirtschaft, insbesondere Schifffahrt und Handel, war vom Krieg schwer getroffen. Die Industrie hatte Schwierigkeiten, sich auf den allgemeinen Rohstoffmangel einzurichten. Andere Schwierigkeiten resultierten aus verordneten Außenhandelsbeschränkungen, dem Verlust der Kolonien und aus den Reparationsleistungen für die Siegermächte. Über dem Handel schwebte die bereits im Krieg begonnene fortschrei-

---

[299] Martin Donandt (1852-1937) war 1891 als Vertreter der Akademiker in die Bürgerschaft gewählt und 1898 zum Senator ernannt worden. Sein Amt als Bürgermeister und Präsident des Senats bekleidete Donandt bis 1933.– Theodor Spitta (1873-1969) war Jurist; als Vertreter der Akademiker-Klasse seit 1905 in der Bürgerschaft, seit 1911 Senator. Seit 1919 gehörte er der DDP an, seit April 1919 wiederum Senator und ‚Kopf' der Verfassungsdeputation. Er gehörte bis 1933 dem Senat an. In diversen Jahren war Spitta Bürgermeister.

[300] Heinrich Knief (1868-1946) war seit 1911 Mitglied der Bürgerschaft für die Wahlklasse IV, nach dem Ersten Weltkrieg denn Mitglied der DDP und für diese Partei Mitglied von Nationalversammlung und Bürgerschaft. Sein Amt als Wohlfahrtssenator übte er – bis er von Wilhelm Kaisen abgelöst wurde – bis 1928 aus.

[301] Näheres zu den parlamentarischen Verhältnissen seit 1930 siehe in Kap. 7.1

tende Inflation; Löhne und Preise waren mit ihr in die Höhe getrieben worden. In Folge der schwierigen wirtschaftlichen Lage war die Arbeitslosigkeit hoch. Nach dem Krieg hatte es, besonders, weil der Rohstoffmangel zu Entlassungen bzw. Feierschichten geführt hatte und weil es entlassene Soldaten und Schwerbehinderte in den Arbeitsmarkt zu integrieren galt, 10.000 Arbeitslose gegeben. Obgleich es dann bald spürbare Verbesserungen gab, – im Juli 1919 war die Zahl der Arbeitslosen schon auf 7.318 gesunken und 1923 auf nur noch rund 3.000 –, blieb ihre Versorgung ein virulentes Problem, dies auch, weil lediglich rund ein Viertel der Arbeitslosen Anspruch auf Arbeitslosen- oder Erwerbslosenunterstützung hatten.

Besondere Not litten alle jene, die auf staatliche Transferleistungen angewiesen waren, wozu neben der traditionellen Armutsbevölkerung und jenen, die in den ‚Genuss' einer minimalen Erwerbslosenrente kamen, auch die Empfänger von Kriegsbeschädigten- oder Kriegshinterbliebenenrenten sowie von Invaliden- oder Witwenrenten gehörten. Betroffen von Armut waren aber auch viele Mittelstandsangehörige, die ihre Ersparnisse oder ihre Existenzgrundlage im Krieg verloren hatten. Not gab es aber auch bei jenen, die Arbeit hatten. Der durchschnittliche wöchentliche Nominallohn für ungelernte Arbeiter erreichte erst im Herbst 1924 wieder den Stand von 1913 und erst 1927 überschritt der durchschnittliche Wochenlohn eines Facharbeiters das vom Senat errechnete Existenzminimum. Selbst dann, wenn Unterstützungssätze angehoben oder Löhne erhöht wurden, brachte dies nur wenig für die ärmeren Bevölkerungsteile. Die fortschreitende Inflation fraß den Zuwachs sofort wieder auf. Seit 1918 hatte es zudem Bewirtschaftungsmaßnahmen und Höchstpreise für die wichtigsten Grundnahrungsmittel gegeben, was zur Zurückhaltung solcher Waren durch die Produzenten und in der Folge zu Schwarzmarkt- und Wucherpreisen führte. 1920 war der Lebensmittelindex (1913 = 100) auf 1.044 gestiegen, eine Situation, die sich im Frühjahr und Sommer 1920 in Plünderungsaktionen, den sog. „Lebensmittelunruhen" entlud. [302]

Seit 1922 beschleunigte sich der Verfall der Währung. Mittelstand und viele Rentner trieben der völligen Verarmung entgegen, während sich die Situation der Arbeiterschaft dank verbesserter Wirtschaftslage für die Häfen und einzelner Industriezweige seit 1921 für kurze Zeit relativ zum Bürgertum etwas verbesserte. Schon im Herbst 1922 hatte sich die Arbeitsmarktlage wieder verschlechtert. Nach der Besetzung des Ruhrgebiets durch Frankreich kletterte die Zahl der Arbeitslosen von noch 3.000 im Herbst auf 4.900 im Winter 1922/23 und im April 1923 auf 5.300, sank dann vorübergehend wieder, erreichte aber schon im September wieder 5.800 und im Oktober die Rekordhöhe von 8.000, nachdem im September die Geldentwertung schon in schwindelnde Höhen geklettert war.

Neben Arbeitslosigkeit und wirtschaftlicher Not gehörte auch die Wohnungsknappheit zu den vorrangigen Problemen der Nachkriegsjahre. Im Krieg hatte es so gut wie keine Neubauten gegeben, gleichzeitig aber war der Wohnungsbedarf der zurückkehrenden Soldaten wegen erheblich gestiegen. Hatte man im Mai 1919 ‚nur' 1.753 Wohnungssuchende gezählt, so im Herbst 1920 bereits 4.000 und im Winter des Jahres 5000. Natürlich waren von ihr wiederum besonders die ärmeren Bevölkerungskreise betroffen. Besonders kinderreiche Arbeiterfamilien, konstatierte Sommer, [303] hatten noch bis weit in die Weimarer Republik hinein in „unsäglichen Löchern" zu

[302] Zu den Lebensmittelunruhen siehe Bollinger, Doris: Bezahlt wird nicht. Die Lebensmittelunruhen am 24./25. Juni 1920. In: Beiträge zur Sozialgeschichte. Heft 2, Bremen 1981, S. 87 – 134

[303] Sommer, Karl-Ludwig: proletarische Lebensverhältnisse in Bremen in den 20er Jahren. In: Müller. Hartmut (Hrsg.), Bremer Arbeiterbewegung, a.a.O., S. 132

hausen.

Die Inflation fand dann zwar am 15.11.1923 mit der Umstellung der Papiermark auf „Rentenmark“ (1 Billion Papiermark gleich 1 Rentenmark) und dann im August 1924 mit der Einführung der „Reichsmark“ (RM) ihr Ende. Auch wenn sie erneut Menschen, die durch die Währungsumstellung ihr Vermögen oder ihr Erspartes verloren hatten, in neue Armut stürzte, ging es nach ihr für einige Jahre wirtschaftlich voran. So konnte etwa liegengebliebene Projekte wie die Weservertiefung und der Hafenausbau jetzt in Angriff genommen werden, Schiffbau und Außenhandel konnten an die Vorkriegsentwicklungen anknüpfen und die Schaffung von Wohnraum auch mit öffentlichen Mitteln nahm Fahrt auf. Das Ende des kurzen Aufschwungs, ohnehin wegen Massenstreiks und Aussperrungen in seiner Wirkung für die arbeitende Bevölkerung beschränkt und von erheblichen Arbeitsmarktschwankungen begleitet, kam mit dem die Weltwirtschaftskrise auslösenden Zusammenbruch der New Yorker Börse am 23.10.1929. Ende Dezember 1929 hatte es bereits 17.000 Arbeitslose gegeben, Ende 1930 waren es bereits 24.000, Ende 1931 38.000. Weitere Folgen waren der Zusammenbruch von Industrie- und Handelsunternehmen, eine hohe, vom Bremer Staat mit einschneidenden Steuererhöhungen beantwortete, Staatsverschuldung und schließlich, über Notverordnungen gesteuerte, schmerzhafte Einschnitte in Renten und Sozialleistungen.

6.2 Institutionelle Entwicklungen im Wohlfahrtswesen

Für durch den Krieg direkt und indirekt Geschädigte und für die im und nach dem Krieg ‚unverschuldet’ in Armut geratenen Bevölkerungsgruppen, hatte man – abgehoben und abgegrenzt von der traditionellen Armenhilfe – nach dem Krieg neue Versorgungsmodelle, Versorgungsstrukturen und neue Finanzierungsmodelle entwickelt. [304] Für Kriegsbeschädigte und ihre mitbetroffenen Angehörigen und für Witwen und Halbwaisen, war ein zweigliedriger Verwaltungsapparat aus Versorgungsämtern zur Abwicklung von den vom Reich finanzierten Kriegsopferrenten und von Fürsorgestellen bzw. Hauptfürsorgestellen für die zu vier Fünfteln vom Reich und zu einem Fünftel von den Ländern und Kommunen zu tragende „soziale Fürsorge“ aufgebaut worden. Für Personen, deren Renten aus der Invaliden- und Altersversicherung wegen der Inflation nicht mehr zum Überleben reichten und für jene, deren für die Alterssicherung angespartes Vermögen oder deren Versorgungsansprüche aus Arbeits- und Dienstverhältnissen durch den Krieg verloren oder rapide zusammengeschmolzen war, entstanden mit der sog. „Sozialrente“ und mit der sog. „Kleinrente“ neue, bei den Kommunen institutionell verankerte, aber ebenfalls zu vier Fünfteln vom Reich finanzierte, Versorgungsformen zwischen Versicherung und Fürsorge. Für die vielen Arbeitslosen, so viele, dass von zufälligen, durch die Armenhilfe abzufedernden individuellen Schicksalen nicht mehr gesprochen werden konnte, entstand schließlich eine außerhalb der Armenhilfe organisierte, aber von Bedürftigkeitsüberprüfungen und ggf. von der Annahme angebotener gemeinnütziger Arbeit abhängige, bei den Gemeinden angesiedelte, aber wiederum weitgehend vom Reich finanzierte, Erwerbslosenfürsorge.

Der neue Status der „Armut“ als kriegsbedingtes Massenelend, konnte – zumal unter den neuen

[304] Zum Nachfolgenden siehe ausführlich Sachße, Christoph und Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Band 2: Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871 bis 1929. Stuttgart 1988, S. 88 – 98, sowie Landwehr, Rolf: Funktionswandel der Fürsorge im Ersten Weltkrieg bis zum Ende der Weimarer Republik. In: Landwehr, Rolf und Baron, Rüdeger (Hrsg.): Geschichte der Sozialarbeit. Hauptlinien ihrer Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert, Weinheim und Basel, 3. korr. Aufl. 1995, S. 95 ff.

politischen Bedingungen – auch die traditionelle Armenhilfe nicht unberührt lassen. Nachdem es ja bereits vor und im Krieg, wie im Kapitel 5.3. ausgeführt – erste Ansätze zur Neugestaltung der Stadtbremischen Armenpflege gegeben hatte – Ansätze zur Verberuflichung der Armenpflege in einem Armenamt neuen Zuschnitts, Einbeziehung der privaten Wohlfahrtspflege und von Arbeitnehmern und -gebern in die Entscheidungsgremien, Verobjektivierung der Entscheidungsprozesse durch relativ unabhängige Prüfungsämter – und nachdem bereits zu den Wahlen für die Nationalversammlung der Ausschluss der Armutsbevölkerung vom Wahlrecht gefallen war, begann die Bremer Nationalversammlung bereits Mitte 1919 damit, über weitere Schritte zur Entdiskriminierung und Straffung der „Wohlfahrtspflege" (wie man jetzt sagte) nachzudenken. Ein Antrag auf Errichtung eines „Volkswohlfahrtsamtes", das „alle Zweige der öffentlichen Wohlfahrts- und Gesundheitspflege zusammenfasst", war erstmals von der DDP, namentlich den Abgeordneten Minna Bahnson und Hinrich Hormann in der Sitzung der Nationalversammlung vom 13. Juni 1919 [305] gestellt und damit begründet worden, dass man die Ausübung der öffentlichen Wohlfahrts- und Gesundheitspflege durch die Polizei nicht mehr für angängig halte und mit dem Antrag, zum Zweck der Beratung von Einzelheiten eine 13-gliedrige Kommission einzusetzen, verbunden worden. Da es in der kurzen Debatte primär um Verfahrensangelegenheiten ging [306] und die eigentliche Befassung mit der Angelegenheit auf die nächste Sitzung verschoben worden war, erfährt man Genaueres erst in ihr. [307] Kurzgefasst: Die Antragsteller hatten bei ihrem Verweis auf die Polizei vor allem an die „Sittenpolizei", an deren Stelle sich die Frauenrechtlerin Bahnson ein „Pflegeamt für gefährdete Mädchen und Frauen" mit fürsorgerischem Charakter als Teil eines zu schaffenden Volkswohlfahrtsamtes wünschte, gedacht und eigentlich war ihnen der entscheidende Punkt gar nicht dieser Einzelpunkt, sondern eben die „Zusammenfassung der öffentlichen Wohlfahrts- und Gesundheitspflege." Die sich anschließende Debatte zeigte dann, dass alle Parteien diesem Anliegen viel Sympathie entgegenbrachten, dass es vorher aber eben doch noch einiges zu klären geben würde: Kann man die polizeiliche Mitarbeit wirklich ganz entbehren? Sollte man die Arbeit der Gesundheitsbehörden wegen ihrer vieler Aufgaben jenseits der Wohlfahrtspflege nicht doch lieber außen vorlassen? Welche Rolle käme in einem solchen Amt der Freien Wohlfahrtspflege zu? Diese Fragen würde die jetzt eingesetzte Kommission zu bearbeiten haben. Wichtige, und wie sich dann bald zeigen würde, dann später aufgegriffene, Ideen wurden aber jetzt schon, am klarsten von dem Schulmann und Abgeordneten Wilhelm Kleemann von den Mehrheits-Sozialdemokraten und dem konservativen Kirchenmann Pastor Julius Bode von St. Ansgarii, formuliert. Kleemann führte aus:

> „Es muß eine Stelle geschaffen werden, von der die gesamten Wohlfahrtseinrichtungen einheitlich geleitet werden. Damit rede ich nicht einer bureaukratischen Zentralisation das Wort, sondern ich fordere eine Zentralisation mit einer weitgehenden Dezentralisation. Man kann auch die einzelnen Fragen nicht für sich behandeln, ohne die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Wie wollen Sie beispielsweise Jugendfürsorge treiben ohne Handinhandarbeiten mit Wohnungsfürsorge, wie wollen Sie Gesundheitsfürsorge treiben ohne Wohnungsfürsorge, ohne Jugendfürsorge und Volksaufklärung!

---

[305] Verhandl. der Nationalversammlung vom 13. Juni 1919, Antrag, betreffend Errichtung eines Volkswohlfahrtsamtes

[306] Bei ihnen geht es um die Zweckmäßigkeit einer Kommission angesichts der Tatsache, dass gerade kurz vorher eine andere Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine neue Behördenstruktur über alle Politikbereiche hinweg eingesetzt worden war.

[307] Verhandl. der Nationalversammlung vom 27.Juni 1919, Antrag Bahnson-Hormann, betreffend Errichtung eines Volkswohlfahrtsamtes

> Unsere Wohlfahrtspflege wird Stückwerk bleiben, solange wir ein Nebeneinanderarbeiten und nicht ein Miteinanderarbeiten der Wohlfahrtsstellen haben, und das erhoffen wir uns von dem Wohlfahrtsamt. Ein V o l k s wohlfahrtsamt erübrigt sich vielleicht, weil sämtliche Einrichtungen des Staates im Interesse der Gesamtheit, des Volkes, getroffen werden. Ohne der Kommission vorzugreifen, denke ich mir die Organisation so: Dieses Wohlfahrtsamt bildet die Spitze, ihm unterstehen eine Reihe selbständiger Ämter, wie ich sie vorhin schon aufgeführt habe. Die Aufgabe dieses Wohlfahrtsamts würde sein, Anregungen der einzelnen Ämter entgegenzunehmen, auszubauen, selbst solche Anregungen zu geben und allgemeine Richtlinien für die gesamte Wohlfahrtspflege festzulegen. Wenn ich eine Bitte hätte, so wäre es die, daß man dem Wohlfahrtsamt keinen städtischen Charakter verleihen, sondern den Wirkungskreis auf das ganze bremische Staatsgebiet ausdehnen möge."

Und Pastor Bode hatte, eingebettet in ein Plädoyer zum Erhalt der Selbständigkeit der „freien Liebestätigkeit", sich dafür ausgesprochen, das künftige Wohlfahrtsamt nicht allein der Politik und den Behörden zu überlassen, sondern auch Fachleute, „also Menschen, die Erfahrung gesammelt haben, die Menschenverstand, damit auch ein menschlich fühlendes Herz haben und zu den Beratungen mitbringen", ohne behördlichen Einfluss in das Amt zu entsenden. Konkreter: Ihm schwebe eine Art Wohlfahrtskammer vor, in der der Sachverstand der freien Liebesarbeit gebündelt und deren Vertreter dann in zu schaffenden Unterausschüssen des Wohlfahrtsamtes Sitz und Stimme haben sollten.

Zwei Monate später, im September, wurde eine 9-köpfige Kommission (vier von ihnen Frauen) aus allen Gruppierungen der Nationalversammlung und unter weiterer Beteiligung von zwei Senatoren als Senatskommissaren, berufen, von ihr dann bereits am 9. November 1920 ein Bericht vorgelegt. [308] Vorgeschlagen wurde ein „städtisches Wohlfahrtsamt (…), das die schon bestehenden öffentlichen Wohlfahrtstellen zu einer zielbewußt geleiteten, organisch gegliederten Verwaltungsgemeinschaft zusammenfasst, das die bestehenden Organisationen der freien Liebestätigkeit sowie auch Einzelpersonen stärker als bisher zur Mitarbeit heranzieht, Anregungen auf Ausgestaltung und Änderung gibt und die Verbindung mit anderen Städten zwecks Erfahrungsaustauschs und gegenseitiger Befruchtung herstellt."

Zu ihm sollten das Fürsorgeamt, das Jugendamt, das Gesundheitsamt und das noch zu schaffende Pflegeamt gehören, nicht dazu gehören aber das Wohnungsamt [309] und das sich noch in der Diskussion befindliche „Amt für Leibesübungen". [310] Den Kern des künftigen Fürsorgeamtes, hieß es dann in der weiteren (hier nur grob zusammengefassten) Beschreibung, solle die bisherige Armenpflege bilden, deren Inanspruchnahme – auch nicht „bei den sogenannten unverbesserlichen Fällen" – aber nicht länger mit dem „Makel des persönlichen Verschuldens" verbunden sein dürfe.

---

[308] Bericht der Kommission wegen Errichtung eines Wohlfahrtsamtes, vom 9. November 1920 (Bericht 5; Protokollband in Verhandl. der Nationalversammlung 1920)

[309] Gemeint vermutlich das „Wohnungsaufsichtsamt". Seine Aufgaben waren u.a. die Auskunftserteilung in allen Wohnungsfragen, die Vergabe staatseigener Wohnungen an bedürftige und kinderreiche Familien, die Durchführung von Tauschangelegenheiten und die Führung einer Kartei über Wohnungssuchende nach vorheriger Prüfung der Notwendigkeit (nach: Zentrale für private Fürsorge; Die Wohlfahrtseinrichtungen Bremens. Ein Auskunftsbuch, 3. Aufl. Bremen 1929 (Nr. 174))

[310] Das Amt für Leibesübungen, 1922 von der Schuldeputation wegen „der furchtbaren Einbußen, die der deutsche Volkskörper in gesundheitlicher Beziehung in der Kriegs- und Nachkriegszeit erlitten hat" und wegen Fortfall der Wehrpflicht, angeregt (MdS vom 10. März 1922), wurde 1924 als Amt und „Behörde für Leibesübungen und Jugendpflege" zur Förderung der Leibesübungen und der Jugendpflege in der Stadt Bremen außerhalb des Jugendamts gegründet. (MdS vom 1. Juli 1924) Sie bestand bis 1933.

Darüber hinaus solle es künftig auch Unterabteilungen für die Fürsorge für Erwerbsbeschränkte, die Obdachlosenfürsorge, die Wandererfürsorge, die Trinkerfürsorge, die Fürsorge für entlassene Strafgefangene und die Altersfürsorge haben und die „Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene“ ihr angegliedert werden. Das Jugendamt habe sich künftig ohnehin nach den Regelungen des der Verabschiedung harrenden „Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes“ zu richten, ansonsten gehe die Kommission davon aus, dass die bewährte Leitung des Jugendamtes schon das Erforderliche veranlassen werde. Das Gesundheitsamt solle wegen der vielen Schnittstellen mit der Wohlfahrtspflege in sozialhygienischen Fragen, trotz der darüber hinaus gehenden Aufgabengebiete, einbezogen werden, das noch zu schaffendes Pflegeamt sich der vielen Probleme rund um die Erwerbsunzucht, insbesondere von jungen Mädchen und Frauen, und der Verhütung von Geschlechtskrankheiten annehmen und hierfür mit einem eigenen Heim ausgestattet werden. In weiteren Vorschlägen plädierte die Kommission für die Einrichtung einer alle Unterstützungsfälle umfassenden, Doppelarbeit vermeidenden, „Kartothek“, [311] an deren Pflege sich tunlichst auch die Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege beteiligen sollten, für die Einrichtung eines gemeinsamen Außendienstes für die beteiligten Ämter und schließlich für die Einrichtung einer „Deputation für das Wohlfahrtswesen“, bestehend aus 4 Senatoren und 13 Mitgliedern der Bürgerschaft und zusätzlich einem Beirat aus führenden Persönlichkeiten der freien Wohlfahrtspflege. Der Bericht endete mit entsprechenden Anträgen an Bürgerschaft und Senat.

Bevor es in dieser Angelegenheit eine Entscheidung gab, – bis zu ihr dauerte es trotz mehrfacher Anmahnungen noch dreieinhalb Jahre – hatte sich im Armenamt bereits Neues konkretisiert. Das mit dem „Gesetz, betreffend die Armenverwaltungen in der Stadt Bremen“, vom 3. 0kt. 1918 begründete Armenamt, in Kraft getreten zum 1. April 1919, wurde bereits kurz vor dem Erscheinen des Kommissionsberichts, aber schon in Kenntnis seiner Vorschläge, im April 1920, einer ersten Revision unterzogen. „Nachdem inzwischen die Gleichstellung beider Geschlechter im öffentlichen Leben erfolgt ist“ und zumal „verschiedentlich Gegenstand von Angriffen gewesen“, stellte der die Revision begründete Senator Rhein in einem Bericht für die Nationalversammlung fest, [312] könne die damalige Ungleichbehandlung von Armenpflegern und Armenpflegern nicht länger aufrechterhalten werden und müsse also korrigiert werden. Punkt 1. Und weil an der Bezeichnung „arm“ inzwischen größere Teile der Bevölkerung Anstoß nähmen, sei dieser Begriff „aus allen Begriffen, die in der öffentlichen Armenverwaltung vorkommen, auszumerzen.“ Punkt 2. Vorgeschlagen wurde entsprechend bei jeder Erwähnung von „Armenpflegern“ künftig von Pflegern und Pflegerinnen zu sprechen, ferner die Begriffe Armenamt, Armenrat, Armenwarte und Armenbezirke im alten Gesetzestext durch die Begriffe Fürsorgeamt, Fürsorgerat, Fürsorger, und Bezirke zu ersetzen und die Begriffe „die Armen“ und „Armut“ durch „die Hilfsbedürftigen“ und „Hilfsbedürftigkeit.“ Die Armut war damit abgeschafft.

Dass in der sich anschließenden Debatte, die ja tatsächlich reichlich pragmatisch klingenden Begründungen des Senators Rhein für die vorgeschlagenen Änderungen so nicht einfach stehen gelassen werden konnten, versteht sich und wurde auch betont. „Es ist nichts geholfen, wenn nur

---

311 Unter einer „Kartothek“ verstand man eine zentrale Meldestelle für alle in der Stadt anfallenden Unterstützungsfälle. Gab es bei irgendeiner Stelle der öffentlichen oder freien Wohlfahrtsstelle einen neuen Unterstützungsantrag, konnte auf die in der Kartothek gesammelten Informationen über Antragsteller und bisherige Unterstützungen zurückgegriffen werden. Hauptzweck war die Verhinderung von Doppel- oder Mehrfachunterstützung.

312 Verhandl. der Nationalversammlung vom 21. April 1920, Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 3. Oktober 1918, betreffend die Armenverwaltung in der Stadt Bremen. Bericht

der Name geändert wird, es handelt sich um eine sachliche Änderung“, kritisierte etwa die Abgeordnete Bardenheuer von den Mehrheits-Sozialdemokaten (MSPD) vorsichtig ihren Parteigenossen Rhein, es komme vielmehr darauf an, dass sich der ganze Geist ändere, dass Rechtsansprüche auf Leistungen etwa im Mutterschutz und bei Arbeitslosigkeit durchgesetzt würden, dass da, wo solche nicht bestehen, alles getan werden müsse, um Kindern und Familien vorbeugend zu helfen, dass auch die künftig Pfleger genannten Armenpfleger dies verstehen und entsprechend geschult werden müssen und dass „neues Blut und neue Kräfte“ nötig seien, wenn die Reform gelingen solle, wozu die endliche Gleichstellung der Frauen ein wichtiger Schritt sei. Insgesamt aber waren alle an der Debatte beteiligten Parteien zufrieden mit den Vorschlägen, so dass am 15. Juni 1920 das neue Gesetz verabschiedet werden konnte. [313] „Die Verwaltung des Armenwesens der Stadt Bremen führt die Bezeichnung ‚Fürsorgeamt Bremen‘. – Organe des Fürsorgeamts sind: Der vom Staat aus seiner Mitte ernannte Vorsitzer, der Fürsorgerat, die Prüfungsämter, die Pfleger und Pflegerinnen. Außerdem sind Fürsorger als Beamte des Fürsorgeamts pflegerisch tätig“, hieß es fortan (§§ 1 und 2). Ansonsten blieb es bei den Regelungen aus 1918. Den Pflegern, Pflegerinnen und Fürsorgern blieb die Aufsicht und Fürsorge über die Hilfsbedürftigen ihres Bezirks und die Antragstellung vor den letztentscheidenden Prüfungsämtern; in jedes Prüfungsamt sollte mindestens auch eine Frau berufen werden und Sitz im Fürsorgerat sollten weiterhin auch zwei Frauen und drei Vertreter der freien Wohlfahrtspflege, ein Arbeitgeber- und ein Arbeitnehmervertreter haben. Es ist nicht im Gesetz benannt, ergibt sich aber aus der Aufgabenstellung der Pfleger und Pflegerinnen: Der Vorschlag, ein Kind auf Halte zu geben, lag jetzt bei ihnen und den Fürsorgern und die Entscheidung darüber, das Jugendamt mit der Umsetzung zu betrauen, bei den Prüfungsämtern. Ob dies fortan auch „im neuen Geiste“ geschah, bleibt zu erkunden.

Auch in der Verwaltung des Jugendamtes hatte es 1919 und 1920 kleinere, wenn auch weniger ‚spektakuläre‘ Veränderungen gegeben. Zum Jugendamtsgesetz aus dem Jahr 1912 war in der Nationalversammlung im Oktober 1919 ein Antrag der Unabhängigen Sozialdemokraten auf Neufassung des – die personelle Zusammensetzung der Behörde für das Jugendamt regelnden – § 2 eingegangen. [314] Der neu gefasste Paragraph sollte nunmehr lauten: „Das Jugendamt besteht aus fünf von der Nationalversammlung gewählten Mitgliedern, unter denen sich mindestens zwei Frauen befinden sollen, einem vom Senat zu berufenden psychiatrisch gebildeten Arzt, und einem Mitgliede des Senats, dem die Führung der laufenden Geschäfte obliegt. Für das Mitglied des Senats ist ein juristisch gebildeter Beamter als Vertreter zu bestellen.“ Hierzu zur Erinnerung: Der alte § 2 hatte geheißen: „Das Jugendamt besteht aus einem vom Senat aus seiner Mitte bestimmten Mitgliede, einem zu seiner Vertretung befugten juristisch gebildeten Beamten, zwei von der Bürgerschaft gewählten und drei vom Senat zu benennenden unbesoldeten Mitgliedern. Von den letzteren soll eines psychiatrisch und das andere pädagogisch gebildet und das dritte eine Frau sein.“ Der Vorstoß richtete sich also gegen die Senatsdominanz bei der Berufung von Mitgliedern und die Aufwertung des Mitglieds des Senats zum „Führer der Geschäfte“ sowie gegen eine entsprechende Abwertung des juristischen Beamten nur noch zum Stellvertreter des geschäftsführenden Senators; nicht erwähnt hatte man im Antrag zudem die Berufung eines pädagogisch gebildeten Mitglieds. In seiner Stellungnahme zum Antrag [315] plädierte der sechs Monate vorher

[313] Gesetz, betreffend die Armenverwaltung in der Stadt Bremen, vom 15. Juli 1920 (BremGBl., S. 313 – 318

[314] Beschluß der Nationalversammlung vom 17. Oktober 1919, Antrag betreffend Jugendamt (Verhandl. der Nationalversammlung, S. 517)

[315] MdS vom 24. Oktober 1919, Antrag betreffend Jugendamt, Bericht des Jugendamts gez. Rhein (Verhandl. der Nationalversammlung S. 527)

zum Leiter der Behörde und Senator ernannte Hermann Rhein zunächst auf Nichtbefassung und zwar zum einen, weil in naher Zukunft das Jugendamt in einen organisatorischen Zusammenhang mit einem geplanten Wohlfahrtsamt gebracht werde und es darum nicht auszuschließen sei, dass in dem Zusammenhang dann auch neue Vorschriften über die Zusammensetzung des Jugendamtes gemacht würden, zum anderen habe soeben ein Vertreter des Reichsministers des Inneren bei einer Sitzung der „Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge" den Entwurf eines Reichsjugendgesetzes angekündigt und dabei auch betont, dass das wohl schon im Laufe des Winters erlassene Gesetz, auch Regelungen zur Organisation der Jugendämter enthalten werde. Es empfehle sich deshalb, auch dies abzuwarten. Sofern die Nationalversammlung trotzdem auf einer sofortigen Änderung des § 2 bestehen sollte, beantrage das Jugendamt, den Entwurf dahin zu ändern, „daß 1) außer dem vom Senat zu berufenen psychiatrisch gebildeten Arzt auch ein Pädagoge als Mitglied vom Senat berufen werde und 2) der leitende Beamte Mitglied der Behörde wird", ersteres, weil der Sachverstand eines Pädagogen für das Jugendamt unentbehrlich, letzteres, weil die laufenden Geschäfte schon immer vom leitenden Beamten und nicht vom Senator geführt wurden.

Die sich anschließenden Debatte [316] zeigte, dass die Nationalversammlung nicht spätere Entscheidungen abzuwarten bereit war und dass die Sache mit dem leitenden Beamten korrigiert werden müsse. Nur der, auch von anderen in der Sitzung noch bekräftigte, Vorschlag, dass auch ein Pädagoge dringend gebraucht würde, fand mit einer ziemlich originellen Begründung Widerspruch durch die Abgeordnete Scharke von der USPD: „Wir haben in unserem Antrag einen Pädagogen nicht verlangt, weil für uns die Kinder Allgemeingut sind, und darum der Allgemeinheit die Erziehung der Kinder zufällt, dies also nicht ausschließlich Sache eines Pädagogen sein kann. (…) Ganz anders ist es mit einem Psychiater, der den Geist und die Seele des Kindes zu beobachten hat, und danach seine Maßnahmen für das Kind oder den Jugendlichen zu treffen hat." – Die ganze Sache endete mit einem Kompromiss. § 2 lautete künftig: „Das Jugendamt besteht aus fünf von der Nationalversammlung gewählten Mitgliedern, unter denen sich mindestens zwei Frauen befinden sollen und von denen mindestens eins pädagogisch gebildet sein muß, einem vom Senat zu berufenen psychiatrisch gebildeten Arzt, einem juristisch gebildeten Beamten, der mit der Leitung der Geschäfte zu beauftragen ist, und einem Mitgliede des Senats." [317]

Ansonsten gab es zum Jugendamt vor seiner Eingliederung in die Wohlfahrtsbehörde und zum zeitlich parallellaufenden Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes nur noch eine Änderung der Geschäftsordnung. [318] Über sie wurde mit dem 1913 beschlossenen flexiblen und eine kontinuierliche Betreuung einzelner Kinder bzw. einzelner Familien ermöglichenden Einsatz der Armenpfleger und Armenpflegerinnen und mit der Allzuständigkeit des Vorsitzenden oder rechtsgelehrten Beamten für die Leitung der Kreissitzungen gebrochen. Nunmehr sollte das Stadtgebiet wieder – wie früher auch im Armenwesen üblich – „zur Überwachung der im Stadtgebiet befindlichen, der Pflege oder Aufsicht des Jugendamtes unterstehenden Minderjährigen" in eine vom Jugendamt zu bestimmende Zahl von festen Kreisen eingeteilt und diesen jeweils eine bestimmte

---

316 Verhandlungen der Nationalversammlung vom 31. 10. 1919, S. 1097: Debatte zur Mitteilung des Senats vom 24. Oktober 1919, Antrag betr. Jugendamt)

317 Zit. nach Jahresbericht des Jugendamts für 1919/20 (Verhandl. S. 200). Neu gewählt wurden – neben dem Senator Rhein und dem Regierungsrat Dr. Paetow – der Psychiater Dr. Bolte, der Schulvorsteher Karrenberg (DDP), Pastor Bode (Landesverband), Lehrer Mannier (MSPD), Hanna Harder (MSPD) und Hermine Schark (USPD)

318 MdS vom 10. September 1920, Änderung der Geschäftsordnung für das Jugendamt (Verhandl., S. 282 f.) Es handelt sich um eine Neufassung der §§ 15-20 der Geschäftsordnung von 1913.

Zahl von Jugendpflegerinnen und Jugendpflegern zugeteilt werden. Ferner sollten die Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen jedes Kreises nunmehr eine Kreisversammlung mit einem aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden bilden und in den Kreisversammlungen sollte über Einzelfallangelegenheiten beraten werden. Schließlich sollte jedem Kreis eine beamtete Helferin zugeordnet werden und beim Umzug einer Familie sollte jetzt in der Regel der Kreis für den neuen Wohnort zuständig werden. Die Sache ging ohne Debatte ‚über die Bühne', so dass Begründungen nicht überliefert sind. Worum es ging, lässt sich nur aus einer Bemerkung im Jahresbericht für 1921,[319] gezeichnet von dem seit dem 9. Juli 1920 amtierenden neuen Behördenleiter, dem Senator Heinrich Knief, erschließen: „Eine Belebung der Tätigkeit der ehrenamtlichen Kräfte durch die Neuordnung der Organisation ist unverkennbar", hieß es in ihm. Man hatte offenbar mehr Unabhängigkeit von der Leitung, ein wenig mehr Demokratie und einen klareren Verantwortungsbereich gewünscht.

Es bleibt über die Fortschritte bei der Bildung eines Wohlfahrtsamtes zu berichten. Nach dem Kommissionsbericht vom November 1920 war, wie gesagt, lange nichts geschehen. Die Inflationsjahre hatten die Kräfte anderweitig in Anspruch genommen. Verbunden mit einer formellen Erinnerung an den Senat, die Sache nun endlich zum Abschluss zu bringen, hatte die Abgeordnete Anna Stiegler, inzwischen Abgeordnete der wiedervereinigten sozialdemokratischen Parteien (VSPD), für die Notwendigkeit noch einmal deutliche Worte gefunden: [320]

> „Vorbeugung, Erziehung zur Selbständigkeit, Achtung der Persönlichkeit und Hebung der Menschenwürde, das sind die neuzeitlichen Wohlfahrtspflegebegriffe, die nicht von einer Schicht der Bevölkerung geleistet werden können; das sind Aufgaben, die nur der Staat in Verbindung mit Helfern aus allen Schichten der Bevölkerung lösen kann. Die Arbeiterschaft wird sich die Stellung in dieser Wohlfahrtsarbeit zu sichern wissen, die ihr zukommt, und die sie aus bloßen Pfleglingen zu Trägern dieser Wohlfahrtsarbeit macht. Diese Aufgaben (…) werden in Bremen nicht erfüllt werden können, solange die große Zersplitterung besteht, wie wir sie in der Wohlfahrtspflege haben. Das bedeutet doch eine ungeheure Vergeudung von Arbeitskraft und auch von Geldmitteln. Wenn wir so weiter wursteln wie bisher, dann können wir demnächst in allen Stadtteilen Büros und Auskunftsräume errichten, wo die Hilfesuchenden erfahren können, an welche Stelle sie sich eigentlich zu wenden haben. Dieser Zustand ist einfach unerträglich, und deshalb darf der Ruf nach einem Wohlfahrtsamt nicht mehr verstummen. Bremen macht sich allmählich zum Gespött der gleichartigen Orte, denn es gibt inzwischen fast gar keine Stadt mehr von der Größe Bremens, die noch kein Wohlfahrtsamt besitzt."

Am 23. November 1923 beauftragte dann der Senat die „Wohlfahrtskommission des Senats" mit einer „beschleunigten Prüfung" der Frage, ob „durch organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch zweckmäßige Zusammenfassung der jetzt bei verschiedenen Behörden angesiedelten Einrichtungen, eine Vereinfachung und Verbilligung der gesamten Wohlfahrtspflege erreicht werden kann." Die Wohlfahrtskommission stellte sich der Aufforderung durch eine umfangreiche Umfrage bei allen in Frage kommenden Behörden und Dienststellen (Fürsorgerat, Jugendamt, Gesundheitsrat, Polizei, Amtliche Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Schulfürsorge und Arbeitsamt) über Aufgaben, Personal, Finanzmittel und Ausbildung des Perso-

[319] StAB 3. J.h. Nr. 42 [5] Bericht des Jugendamtes über das 9. Geschäftsjahr 1921.

[320] BBü 12. Oktober 1923, S. 578 ff., Antrag auf Errichtung eines Wohlfahrts- und Pflegeamts.

nals, [321] ein Vorhaben, dass sich dann aber mit einem anderen, weit größerem, nämlich mit Entwürfen für eine seit August 1919 geplante große Verwaltungsreform überschnitt. [322] Ohne auf sie im Einzelnen einzugehen: Für den hier zu behandelnden Gegenstand wurde – unter Aufhebung der bisher selbständigen Behörden Fürsorgerat (für das Fürsorgeamt) und Jugendbehörde (für das Jugendamt) die Schaffung einer Behörde für das Wohlfahrtswesen und zwar nach den Regelungen der gerade, am 13. Februar 1924 vom Reich erlassenen, „Verordnung über die Fürsorgepflicht", vorgeschlagen. Diese hatte den Ländern die Schaffung von „Landesfürsorgeverbänden" und „Bezirksfürsorgeverbänden" auferlegt und diesen als öffentlich-rechtliche Aufgaben die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, für Kleinrentner, für Schwerbehinderte und Schwererwerbsbeschränkte, sowie die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, die Wochenfürsorge und die Armenfürsorge zugewiesen.

Genau dies, hieß es im Bericht zur Verwaltungsreform, sei Zweck der neu zu errichtenden Behörde. Die Behörde für das Wohlfahrtswesen solle in erster Linie die Aufgaben des Bezirksfürsorgeverbandes Stadt Bremen durchführen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch jene des Bezirksfürsorgeverbandes Landkreis Bremen. Hierbei solle die Zusammensetzung der Behörde derjenigen des bisherigen Fürsorgerats und des Jugendamts nachgebildet werden. Und weiter:

> „Besonderes Gewicht ist auf die Vertretung der freien Wohlfahrtspflege zu legen, da die Reichsverordnung im § 5 ausdrücklich bestimmt, daß die Fürsorgestellen für ihren Bereich Bindeglied zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege sein und darauf hinwirke sollen, daß öffentliche und freie Wohlfahrtspflege sich zweckmäßig ergänzen. Es ist im Übrigen beabsichtigt, die einzelnen Zweige der bisherigen Fürsorge unter der Oberleitung der Behörde möglichst selbständig bestehen zu lassen und damit der bisherigen bewährten Regelung Rechnung zu tragen. Das Fürsorgeamt, das Jugendamt und die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge [323] werden selbständige Abteilungen der Behörde bilden, der Leiter des Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene wird neben den Leitern des Fürsorgeamts und des Jugendamts Mitglied der Behörde. Der Entwurf sieht ferner vor, daß für die einzelnen Abteilungen Fachausschüsse einzurichten sind, in denen die bisherigen Behörden (Fürsorgerat, Jugendamt und Beiräte der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge) mit ihrem bewährten Mitgliederkreis beibehalten werden können. Um letzteres zu ermöglichen, ist darüber hinaus die Bestimmung getroffen worden, daß die Behörde auch ihr selbst nicht angehörige Personen zu Mitgliedern der Fachausausschüsse wählen kann."

Der Gesamtertrag und die Einzelheiten zur Zusammensetzung der Behörde wurden schließlich in der „Verordnung zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht" vom 20. Juli 1924 zum Gesetz: [324]

---

[321] Der gesamte Vorgang ist in der umfangreichen Akte StAB 3.-W.13 Nr. 1 dokumentiert.

[322] MdS vom 5. Juli 1924: Verwaltungsreform, Bericht und Gesetzesentwürfe zu einem Verwaltungsgesetz, einem Gesetz über die Verminderung der Mitgliederzahl der Bürgerschaft, eines Gesetzes über die Verminderung der Mitgliederzahlen des Senats und eines Gesetzes über die Trennung der Stadtgemeinde Bremen vom Bremischen Staate. (Verhandl. S. 275-303)

[323] Hier nicht erwähnt ist das ursprünglich auch als selbständiges Amt vorgesehene Pflegeamt, da es zwischenzeitlich die Entscheidung gegeben hatte, es dem Fürsorgeamt als Abteilung anzugliedern. (MdS vom 12. Oktober 1923, Antrag auf Errichtung eines Wohlfahrts- und Pflegeamts (Verhandl. S. 504)

[324] BremGBl. Nr. 58, 1924, S. 357 – 360

Aus der Verordnung zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht

§ 7 Behörde für das Wohlfahrtswesen: Die Behörde besteht aus 1) zwei Vertretern des Senats, 2) vier Frauen, 3) den leitenden Beamten des Fürsorgeamts, des Jugendamts und der Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, 4) vier Vertretern der freien Wohlfahrtspflege, 5) zwei Vertretern der Ehrenbeamten, 6) einem Arzt, 7) einem Pädagogen. – Die unter 2) bezeichneten Mitglieder werden von der Stadtbürgerschaft gewählt. Von den unter 5) bezeichneten Mitgliedern wird eines von den in der Jugendpflege tätigen Ehrenbeamten, das andere von den übrigen Ehrenbeamten nach näherer Bestimmung der Behörde gewählt. Die unter 4), 6) und 7) bezeichneten Mitglieder werden vom Senat gewählt, und zwar die unter 4) bezeichneten auf Vorschlag der Bremer Nothilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, das unter 6) bezeichnete auf Vorschlag des Gesundheitsrats. (…)

§ 8 Die Behörde bildet je einen Fachausschuß, 1) für allgemeine Fürsorge; 2) für Jugendfürsorge, 3) für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenenfürsorge. – Die Zusammensetzung der Fachausschüsse wird von der Behörde bestimmt. Jedoch soll der Fachausschuß für Jugendfürsorge den im Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 für die Zusammensetzung der Jugendämter (…) entsprechen.

§ 10 Die Behörde kann auch ihr nicht angehörige Personen zu Mitgliedern der Fachausschüsse wählen.

§ 12 Das Fürsorgeamt, das Jugendamt sowie die Hauptfürsorgestelle und die Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge bleiben als Verwaltungsstellen der Behörde unverändert bestehen.

§ 13 Die Einzelheiten der Organisation und des Geschäftsgangs regelt die Behörde selbst durch eine Geschäftsordnung.

6.3 Das Pflegekinderwesen vom Ende des Ersten Kriegs bis zum Erlass des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes

Der erste nach dem Krieg geschriebene Bericht des Jugendamts [325] stand noch ganz unter dem Eindruck des Krieges und der politisch unruhigen Zeit der ersten Nachkriegsmonate. Von den im Krieg eingezogenen 12 Beamten und Angestellten kehrten die meisten (10), unter ihnen auch der Juristische Beamte des Jugendamts, Regierungsrat Dr. Paetow, zwar in den ersten Monaten zurück, von den Jugendpflegern fehlten aber immer noch viele. Eine Reihe von ihnen war auch gefallen, so dass man für die Pflegekinderaufsicht noch weitgehend auf die besoldeten Helferinnen des Jugendamtes angewiesen war. Hinzu kam, dass just im letzten Kriegsjahr drei der Mitglieder der Behörde für das Jugendamt, „Frau Bürgermeister Barkhausen“, der Schulinspektor Hartnacke und der Arzt Dr. Mahrt aus verschiedenen Gründen ausgeschieden waren und die ungeklärten politischen Verhältnisse eine sofortige Nachwahl ausschlossen.

Im Haltekinderwesen, im Haushaltsjahr 1918/19 noch auf Rechnung der Stadtbremischen Armenpflege bzw. des Armenamts, hatte es dennoch kleinere Entwicklungen gegeben. Zur Entlastung

[325] MdS vom 18. September 1919: Bericht des Jugendamtes über das sechste Geschäftsjahr 1918/19 (Verhandl. S. 433 -- 437)

des Jugendamts hatte beigetragen, dass die bislang zu den Haltekindern zählenden vom Armenamt mit einem Zuschuss unterstützten, von ihren Müttern oder in der mütterlichen Familie erzogenen unehelichen Kinder, seit 1918 unmittelbar dem Armenamt unterstellt wurden. Die mit der Notwendigkeit einer vom Jugendamt nicht zu leistenden „fortlaufenden Kontrolle der Angehörigen hinsichtlich ihrer Einnahmen" begründete Maßnahme, brachte dem Jugendamt gegenüber dem Vorjahr immerhin eine Reduzierung der Fallzahl um rund 150 Kinder. Zum zweiten hatte man sich angesichts der erheblichen Teuerung nach dem Krieg „im Laufe des Geschäftsjahrs mehrfach" zu einer Anhebung des Pflegegeldes auf am Ende des Geschäftsjahrs monatlich 30 M. für Kinder unter 2 und 25 M. für Kinder über 2 Jahre alt entschließen müssen, und Pflegeeltern mit Kindern, „die besonders stark an Bettnässen leiden", erstmalig zusätzlich eine „besondere Gebühr" von 5 M. monatlich bewilligt. Zum dritten hatte man den bereits 1915 begonnenen Einstieg in den Ausbau der Landpflege in eigener Regie weiter vorangetrieben. Untergebracht auf dem Land, einige von ihnen vermutlich auch in ländlichen Kinderheimen, waren Ende März bereits 111 Kinder.

Der weitere Ausbau der Landpflege einerseits und der Kampf gegen die Teuerung über Erhöhungen der Pflegegelder andererseits, wurden auch in den nachfolgenden Jahren zu zentralen Themen. Ein Vorstoß zur ‚Professionalisierung' der Landpflege erfolgte bereits im Juni 1919. In einem Bericht zum Nachtrags-Haushalt des Jugendamtes für das Rechnungsjahr 1919 [326] hieß es dazu:

> „Wie in den Jahresberichten 1915, 1916 und 1917 ausgeführt, ist das Jugendamt dazu übergegangen, Haltekinder in größerer Zahl in ländlichen Pflegestellen unterzubringen. Mit der Ermittlung der Pflegestellen, mit der Unterbringung und Beaufsichtigung der Kinder ist ein von der Armenpflege beurlaubter, dem Jugendamt zur Verfügung gestellter Armenpfleger beauftragt worden. Die Einrichtung der Landpflege hat sich durchaus bewährt. Sie wurde im letzten Jahr noch insoweit ausgebaut, als durch die Vermittlung dieses Beamten geeignete Fürsorgezöglinge, um sie vor der Anstaltserziehung zu bewahren, in ländliche Pflege- und Dienststellen gebracht wurden. Seit dem 1. April 1916 wurden insgesamt 260 Haltekinder und 36 Fürsorgezöglinge auf dem Lande untergebracht. Infolge Konfirmation, Rückgabe der Haltekinder an die Eltern und später erforderlich gewordener anderweitiger Unterbringung von Fürsorgezöglingen in Anstalten sind 90 Haltekinder und 8 Fürsorgezöglinge wieder ausgeschieden, so daß ein Bestand von 140 Pflegekindern und 28 FE-Zöglingen bleibt. – Dies soll möglichst noch ausgebaut werden, zumal das Angebot geeigneter Pflegestellen in Bremen immer geringer wird und die meisten Anstalten für FE-Zöglinge überbelegt sind. Dafür ist die Anstellung eines eigenen, nicht von anderen Behörden abhängigen, Beamten erforderlich. Dies muß ein Mann sein, der mit dem Verständnis für das seelische Leben des Kindes einen offenen Blick für die praktischen Fragen des täglichen Lebens verbindet. Er muß das Landleben kennen und die Verhältnisse der Landbewohner richtig beurteilen können. Er muß zugleich über eine bessere Allgemeinbildung verfügen, um die vielfach notwendig werdenden Verhandlungen mit Landratsämtern, Pastoren, Lehrern, Gemeinde- und Waisenbeamten usw. erfolgreich zu führen. Beantragt wird Einstellung eines Reisebeamten mit der Amtsbezeichnung ‚Inspektor' mit einem Gehaltssatz nach Klasse 15 2.600 – 4.400 Mark. Die Stelle des bisherigen Armenpflegers mit der Gehaltsklasse 12 (2.100-3.400) könnte dann unterbleiben."

Der Antrag wurde genehmigt. Eingestellt wurde der ehemalige, im Rauhen Haus in Hamburg zum Diakon ausgebildete, Stadtmission aus der Gemeinde St. Jakobi, Albert Speckien, mit dem

[326] MdS vom 10. Juni 1919: Nachtragsbericht zum Haushalt des Jugendamtes für das Rechnungsjahr 1919 (Verhandl. der Nationalversammlung, S. 136)

beantragten Gehalt, [327] mit ihm eine bis in die 1990 Jahre andauernde Tradition von „Reiseibeamten“ zur systematischen Nutzung von Landfamilien für die Versorgung von Stadtkindern in „Pflegekinderkolonien“ und zur Versorgung von Jugendlichen in ländlichen Arbeits- und Dienststellen begründet.

Der im Nachtragsbericht zum Haushalt anklingenden verstärkten Unterbringung von Fürsorgezöglingen in ländlichen Familien waren bereits Überlegungen an anderer Stelle vorausgegangen. Bereits vor dem Krieg hatte das Jugendamt bzw. der Senat die Einrichtung eines „Aufnahme- und Beobachtungsheims“ für Fürsorgezöglinge oder ihnen gleichgestellte Kinder und Jugendliche geplant. [328] Der Plan hatte sich vor dem Krieg nicht mehr realisieren lassen, war aber bereits im Februar 1918 wieder im Kampf gegen die sich im Krieg ausbreitende „Verrohung und stellenweise auch Verwahrlosung der Jugendlichen“ sowie des Fehlens oder der Überfüllung geeigneter Erziehungsheime aufgegriffen worden. [329] Das zunächst nur für 30 Betten geplante Heim, hierfür vorgesehen das „Bellstedt’sche Haus“ in der Neuenlanderstraße, sollte als Beobachtungsheim unter anderem schon vor dem Beginn der Fürsorgeerziehung durch einen auf dem „Gebiete der Seelenkunde vorgebildeten Sachverständigen“ feststellen, „ob der Zögling sich für städtische oder ländliche Familienpflege, oder ob er sich für Anstaltspflege eignet, und im letzteren Falle, welcher Anstalt, je nach deren Ziel und Verfassung, er zugeführt werden soll.“ Daneben sollte das „Heim für Jugendliche“, wie man es bald nannte, auch als Erziehungsanstalt für eine kostengünstige Unterbringung von Jugendlichen beider Geschlechter bis zu ihrer Vermittlung in eine Lehr- oder Dienststelle und als Übergangsstation für Kinder, für die Familienpflege auf dem Land infrage käme, dienen. Zu letzterem hieß es im Bericht:

> „Für einen großen Teil dieser Kinder ist der Übergang von der Stadt zum Lande zu kraß. Die Kinder werden sich leichter eingewöhnen, wenn sie das Heim für Jugendliche als Übergangsstation durchlaufen. Es ist beabsichtigt, sie im Heim mit Landwirtschaft und Viehzucht zu beschäftigen. Die Stadtkinder, denen in der Regel die Vorgänge in der Natur unbekannt sind, können somit Liebe und Teilnahme für die Landwirtschaft gewinnen, und es wird für sie vortheilhaft sein, sie auf ihre Beschäftigung im Haushalt ihrer demnächstigen Pflegeeltern auf dem Lande vorzubereiten.“

Ohne hier näher auf die bis zur Schließung des Heims 1934 spannend bleibende Geschichte des ersten kommunalen Heims Bremens einzugehen; [330] das zu seiner Gründung herangezogene Argument der Vorbereitung von Kindern auf die Landpflege und von Jugendlichen auf eine Arbeitsstelle auf dem Land spielte später in der Berichterstattung – außer mit Hinweisen wie: „es wurden eine ganze Reihe von Kindern durch den Reise-Inspektor untergebracht“ oder „12 Knaben und 16 Mädchen wurden auf dem Lande in Pflege gegeben“, oder „wir protestieren dagegen, daß man Fürsorgezöglinge zu den verschiedensten Bauer schickt, wo man keine genaue Kontrolle darüber hat“ – keine größere Rolle mehr.

---

[327] Haushaltsplan der Stadt Bremen für 1919, Nr. 124 (Verhandl. 1919, S. 183). – Wie immer bei Gehaltsangaben verstehen sich die Angaben auf Jahresgehälter.

[328] MdS 1914, S. 124 ff.: Budgetbericht des Jugendamtes für das Rechnungsjahr 1914 (Verhandl. S. 124 ff.)

[329] MdS vom 8. Februar 1918: Errichtung eines Heims für Jugendliche (Verhandl., S. 91 ff.)

[330] Die Geschichte des Heims ist über als Mitteilungen des Senats veröffentliche Jahresberichte, diverse Bürgerschaftsdebatten und Archivalien im Staatsarchiv (StAB 3.-J.h Nr. 42) gut dokumentiert; eine Kurzdarstellung zu den wichtigsten Ereignissen gibt es bei Blandow, Jürgen: Aus der Geschichte der Inobhutnahme – Am Beispiel Bremens. In: Lewis, G. u.a. (Hrsg.): Inohutnahme konkret, Frankfurt a.M. 2009, S. 37-62 (zum Heim S. 41 – 44)

Noch einmal aufgerufen wurde aber das Thema „Familienpflege für Fürsorgezöglinge“ und zwar im „Bericht des Jugendamts über die Ergebnisse der Fürsorgeerziehung in den ersten zehn Jahren seines Bestehens.“ [331] In dieser mit eigenen Bordmitteln durchgeführten, als Anhang zum Jahresbericht des Jugendamts für das 10. Geschäftsjahr 1922 mitgeteilten, Untersuchung, war der Versuch gemacht worden, den Determinanten des Erfolgs – Erfolg ohne weitere Erläuterungen bestimmt als „gut“, „zweifelhaft“ und „schlecht“ – der vom Jugendamt durchgeführten Fürsorgeerziehung nachzugehen, wobei man auch die Bedeutung der „Unterbringung in Familienerziehung“ (incl. Unterbringung in einer Lehr- oder Dienststelle) zu bestimmen versucht hatte. Die für 233 bisher entlassene Mädchen und für 405 bisher entlassenen Jungen mitgeteilten Ergebnisse zeigten zunächst, dass eine Unterbringung nur in einer Anstalt praktisch gar nicht vorkam (2,1% der Mädchen, 2.5% der Jungen), dass man die Kinder (von allen waren bei der Aufnahme 36,8% unter 14 Jahren, die jüngsten bei der Aufnahme 8 Jahre) und Jugendlichen weitaus am häufigsten zuerst in einer Anstalt und dann in einer Familie betreut hatte (59,2% der Mädchen; 53,8 % der Jungen), dass 25,8% der Mädchen und 30,4% der Jungen nur in einer Familie versorgt worden waren, nur 7,3% der Mädchen und 11,1% der Jungen zuerst in einer Familie und dann in einer Anstalt und schließlich 5,6% der Mädchen und 2,2% der Jungen erst in einer Anstalt, dann in einer Familie und dann wieder in einer Anstalt gekommen waren. Die fünf Unterbringungs-Kategorien nach dem Erfolg bestimmt, zeigte sich, dass die höchste Erfolgs-Quote (Erfolg gut) die sehr wenigen Zöglinge, die nur in Anstalten gewesen waren, erreicht hatten, gefolgt von den nur in der Familie (76,5% guter Erfolg) und den erst in der Anstalt, dann in der Familie Untergebrachten (69,6%). Mit nur 40,3% „gutem Erfolg“ schnitten die erst in einer Familie, dann in der Anstalt Untergebrachten relativ schlecht ab, am schlechtesten (36,4%) jene der Kategorie „Anstalt, Familie, wieder Anstalt.“ Für die Gruppe der nur in Familien untergebrachten heißt es in dem Bericht: „Dies ist nur natürlich, da selbstverständlich in die Familienpflege nur die weniger schwer verwahrlosten Kinder aufgenommen wurden – außerdem stecken auch die wenigen guten Kinder schlechter Eltern [gemeint sind relativ ‚ungestörte‘ Kinder erziehungsunfähiger Eltern] in dieser Gruppe.“ Bei allen Fragen, die die Untersuchung offenlässt, als objektives Ergebnis ist immer zu konstatieren, dass fast alle Kinder und Jugendlichen zumindest auch mal in eine Familie gegeben worden waren, gut ein Viertel nur in Familien untergebracht gewesen war und die große Mehrheit von allen (84,5%) aus einer Familie entlassen worden war.

In den weiteren Berichten und Debatten zwischen Kriegsende und 1924 findet sich zu konzeptionellen Entwicklungen im Pflegekinderbereich kaum noch etwas. Vom Jugendamt wird Jahr für Jahr auf Pflegegelderhöhungen verwiesen, – 1919/20 „mehrfache Heraufsetzungen“, zum Ende des Haushaltsjahrs 60 Mark für die Kleinen und 50 für die älteren, zum 1. Mai 1920 100 bzw. 90 Mark und Erhöhung der „Bettnässerpauschale“ auf 10 Mark, im November 1921 dann 170/140 Mark. Seither wurde sowieso nur noch mit großer (Inflations-) Münze gezahlt. Im September 1922 waren es für Kleinkinder schon 1.000 Mark, und als sich die Abgeordnete Gesine Becker von der Fraktion der Kommunisten im Dezember über den Minibetrag mokierte, konnte ihr schon mitgeteilt werden, dass es im Oktober schon 1.150 M. gewesen waren, im November 2.000 Mark und jetzt im Dezember 3.000 M, und zwar neben verbilligter Milch, Kleidungsstücken und Stiefeln

[331] Der Bericht findet sich ebenso wie der Jahresbericht für das 10. Geschäftsjahr in StAB 3.-J.h Nr. 42. Die Veröffentlichung von Jahresberichten des Jugendamts als Mitteilungen des Senats in den Verhandl. zwischen Senat und Bürgerschaft wurde nach 1920 eingestellt.

Aus Debatten in der Bürgerschaft zum Pflegegeld

1. Zum Haushaltsplan des Armenamtes für 1919 [332]

Abgeordneter Hormann (DDP) für die Budgetkommission: In der Budgetkommission wurde von uns die Meinung vertreten, daß die Unterstützungsgelder für Haltekinder nicht ganz den heutigen Preissteigerungen entsprechen. Es gibt eine Reihe von Städten, in denen die Unterstützung weit höher ist. (…) Ferner ist besprochen worden, daß für Haltekinder, die bei Verwandten in Pflege gegeben sind, ganz geringe Pflegegelder gezahlt werden, in der Regel nicht mehr als 10 M. Meine Damen und Herren! Es ist jedenfalls berechtigt, daß man Kinder bei Verwandten unterzubringen sucht, da man von den Verwandten ein größeres Interesse an den Kindern voraussetzt, so daß sie auch auf einen Teil des Pflegegeldes verzichten. Man muß aber auch berücksichtigen, wie die Vermögenslage bei Verwandten ist, und man sollte in dieser Beziehung doch nicht engherzig sein, sondern auch ihnen das volle Pflegegeld zahlen. (…)

Abgeordnete Jungmittag (MSPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! In dem Bericht des Armenamts heißt es, daß zurzeit ein Mangel an Pflegeeltern für unsere Kinder besteht. Dieser Mangel bestände nicht, wenn die Entlohnung besser wäre. Jetzt bekommen sie 30 M, für ältere Kinder 25 M mit Kleidung. Da ist es unter den jetzigen Verhältnissen nicht gut möglich, ein Kind heranzuziehen. Und so ein Kind sollte wohl auch noch ein anderes Kleidungsstück haben, als es die Armenpflege liefert, damit es nicht immer als Armenkind herumläuft. Wir haben Familien mit zwei bis drei Haltekindern. Und es sind nicht immer edle Motive, die diese Leute veranlassen, Haltekinder zu nehmen (Sehr richtig!) Der Lebensmittelmangel spielt dabei eine große Rolle. Auch sind die Kinder eine billige Arbeitskraft. Morgens vor der Schule und während des ganzen Tages müssen sie die gröbste Hausarbeit machen, ohne Zeit für Schularbeiten zu haben. An sich ist natürlich nichts dagegen zu sagen, daß die Kinder zur Arbeit angehalten werden, aber es muß doch mit Maßen geschehen. Wie oft wird den Kindern das Essen vorgeworfen, weil die Pflegeeltern nicht genug dafür bezahlt bekommen. Wie selten bekommen sie ein freundliches Wort zu hören, was wirklich nicht gut für die Kinder ist. Aber ich will nicht sagen, daß alle Pflegeeltern so sind. Es gibt Pflegeeltern, die es wirklich ernst mit ihren Pflichten nehmen. Wir würden mehr Menschen für dieses edle Werk finden, wenn die Bezahlung besser wäre. Ich möchte deshalb folgenden Antrag stellen und bitte ihn anzunehmen: Die Nationalversammlung ersucht die Direktion der bremischen Armenpflege, schleunigst Schritte einzuleiten, das Pflegegeld der Haltekinder wesentlich zu erhöhen."

2. Zum Nachtrags-Haushaltsplan des Fürsorgeamtes 1921 [333]

Abgeordnete Stiegler (USPD): (…) Wir erkennen an, daß in der Summe, die für 1920 ausgegeben worden ist, ein gut Stück Fürsorgearbeit enthalten ist. Wir können aber nicht umhin, zu fordern, dass in Zukunft die Pflegesätze für Haltekinder erhöht werden. Das Kinderelend im Allgemeinen bildet ein dunkles Kapitel der Gegenwart, das Elend der Haltekinder ist besonders groß. Im Mai dieses Jahres wurden zwar die Pflegesätze für Haltekinder erhöht auf 100 bzw. 90 Mark monatlich. Für diese Sätze kann aber kein Kind einigermaßen anständig untergebracht werden, besonders da jetzt Brot und Kartoffeln, die Hauptnahrungsmittel dieser Kinder im Preise gestiegen sind, Kartoffeln z.B. 90 Pfennig das Pfund und die neuen Kartoffeln M 2,50 kosten. Wohl soll verhindert werden, daß die Kinder der materiellen Vorteile wegen gehalten werden. Das ist bei den heutigen Sätzen auch völlig ausgeschlossen. Im Gegenteil, wer es einigermaßen ernst meint mit den Kindern, der muß aus eigener Tasche zulegen. Da ist es nicht verwunderlich, daß sich nicht genügend Leute finden, die diese verlassenen Kinder aufnehmen. Denn anders kann ich es mir nicht erklären, daß man sechs Kinder in einer einzigen Familie

[332] Debatte zum Haushaltsplan des Armenamts 1919 (Verhandl. der Bremer Nationalversammlung vom 27. Juni 1919, S. 462)

[333] Debatte zum Nachtragshaushalt des Fürsorgeamtes am 24. Juni 1921 (BBÜ, S. 487)

unterbringt, die selbst noch zwei Kinder hat und dabei im Souterrain wohnt. Es ist eine ungeheure Verantwortung sechs Kind er aufzunehmen, sie auch nur äußerlich zu betreuen, an eine Erziehung ist dabei nicht zu denken. (…) Solange die Kinder in Familien untergebracht sind, die selbst mit der Not des Lebens zu kämpfen haben, solange müssen auch die Pflegesätze so gestaltet werden, daß nicht Entbehrungen eintreten. – (Antrag zur Anpassung der Pflegesätze an tatsächliche Lebenshaltungskosten. Über die Höhe soll Behörde entscheiden.)

(„Was ja als beträchtliches gilt in dieser Zeit.") [334] Im Februar 1923 wurde dann schließlich ein flexibles Verfahren beschlossen, wozu vom Senator Knief für das Fürsorgeamt berichtet wurde: „Bereits im Juni und Oktober vorigen Jahres sind durch eine besondere Kommission aus Mitgliedern der Behörde des Jugendamtes und des Fürsorgerats eigehende Erhebungen und Erörterungen über die Pflegesätze der Haltekinder und über die Gründe für die Pflegemütternot in Bremen angestellt worden, die zur Festsetzung eines einmütig als angemessen erachteten Pflegesatzes führte. Seitdem wird auf dieser Grundlage allmonatlich in der Sitzung des Fürsorgerats über die Bemessung der Pflegesätze für Haltekinder beraten und unter Zugrundlegung der bremischen Teuerungsziffer eine Anpassung der Pflegesätze an die jeweilige Geldentwertung herbeigeführt." [335] Dennoch war im Rückblick auf die Zeit zu konstatieren, dass sich die Pflegeeltern ständig darüber beklagt hatten, dass das ausgezahlte Geld immer zu wenig gewesen war und dass der ausgezahlte Betrag bereits entwertet war, wenn er in ihre Hände kam. [336] Nach der Neuordnung der Währung im November 1923 durch Einführung der Rentenmark kehrte man dann zu Gewohntem zurück: 25 Mark für Kleinkinder und 20 Mark für alle anderen.

Da die Pflegegelder ja immer auch in den Haushalt, seit 1920 in jenen des zahlungspflichtigen Fürsorgeamtes, eingestellt werden mussten, waren die auf ihn bezogenen Debatten dann auch regelmäßig Gegenstand von Anträgen und Debatten im Fürsorgeamt. Im Oktober 1921 etwa beantragte das Amt eine Erhöhung des um jene Zeit geltenden Satzes von 100/90 M. plus 10 Mark für Bettnässer auf künftig 140/120 plus 10 M. Bettnässerzuschlag, weil das Jugendamt berichtete habe, es könne zu den bisher geltenden Bedingungen keine Pflegefamilien mehr finden. Gleichzeitig festgestellt wird, dass für Pflegekinder auf dem Land bisher nur 25 Mark gezahlt wurden und dies auch so bleiben solle. Dazu denn:

> „Die Pflegestellen in der Stadt sind danach erheblich teurer als die Stellen auf dem Lande. Für die letzteren können nur Kinder in Frage kommen, die nicht mehr ganz im jugendlichen Alter [337] stehen. Wegen des sehr erheblichen Preisunterschiedes wird das Jugendamt prüfen, ob und wie von der Unterbringung auf dem Lande weiter Gebrauch gemacht werden kann." Und dies noch einmal bekräftigend: „Die Mehrkosten für die Erhöhung der Pflegesätze in der Stadt betragen rund 190.000 M; es wird aber versucht werden, sie durch größere Unterbringung älterer Kinder auf dem Lande abzumildern. Eine weitere Herabminderung der Kosten wird erfolgen durch Einschränkung der Bekleidungslieferung. Dies hat der Fürsorgerat bereits durch eine Kommission prüfen lassen, wobei festgestellt worden ist, daß Einschränkungen angebracht sind. Diese sind veranlaßt. Endlich wird eine weitere Herab-

[334] Antrag wegen Pflegesätze für Haltekinder (BBü 8. Dezember 1922; S. 934)

[335] MdS vom 27. Februar 1923: Antrag wegen Pflegesätze für Haltekinder (Verhandl. S. 111 f.)

[336] Jahresbericht für das Jugendamt für das Rechnungsjahr 1923/24 (StAB 3.J.h. Nr. 42)

[337] Die Bezeichnung „jugendliches Alter" meinte in dieser Zeit häufig noch „jüngeres Alter", also eher Kinder im heutigen Sprachgebrauch als Jugendliche

Fallberichte zu häufigem Pflegestellen- und Lebensortwechseln [338]

1. Kind Rudolf ist unehelich geboren, es steht unter Generalvormundschaft. Es hat 16 verschiedene Pflegestellen im Laufe der Jahre gehabt. Im Juli 1923 kam das Kind wegen allgemeiner Körperschwäche nach Holdheim.[339] Es ist stets als unruhiges Kind bezeichnet worden. Das ist der Anlaß für den häufigen Pflegestellenwechsel gewesen. Am 2. Juli wurde das Kind in das Kinderheim Isenberg [340] aufgenommen und von dort am 26. Juli nach dem Mädchenwaisenhaus verlegt. Das Kinderheim wollte den Jungen nicht länger behalten, weil er ungezogen war.

2. Johannes, unehelich geboren. Die Mutter hat später geheiratet, hat sich aber nicht recht um das Kind gekümmert. Das Kind selbst leidet an einer Hasenscharte und hat einen Wolfrachen, es ist deshalb schwer zu pflegen. Älter geworden wird es als eigenartig veranlagt und schwer zu erziehen, bezeichnet, außerdem ist das Kind geistig sehr zurückgeblieben. Diese Veranlagung hat gleichfalls zu häufigem Pflegestellenwechsel geführt. Das Kind hat 11 verschiedene Pflegestellen gehabt. Am 2. 10. wurde es vom Waisenhaus aus zur Beobachtung ins Kinderkrankenhaus verlegt.

3. Wilhelm, geboren im Oktober 1912, ist ehelich geboren. Seit dem 16. 4. 1921 befindet er sich in der Obhut des Jugendamts. Das Kind ist dem Vater abgenommen worden, weil seine 1. Frau gestorben und er von der 2. Frau böswillig verlassen wurde. Vom 5.1. – 22. 1. 22 war Wilhelm in Holdheim, dann kam er ins Mädchenwaisenhaus, wo er auf Bitten des Vaters bis April 22 blieb, dann hat ihn der Vater zu sich genommen von Mai bis August. Von Großhansdorf aus [offenbar Wohnort des Vaters] kam er dann wieder ins Mädchenwaisenhaus, weil der Vater ihn nicht behalten konnte.

4. Franz ist unehelich geboren. Er kam am 27.2.1915 mit seiner Mutter in die Zufluchtsstätte, am 6. Mai 15 in Privatpflege, nachdem die Mutter nach auswärts verzogen war. Vom 31.1. bis 4.2.16 kam er zur Beobachtung ins Kinderkrankenhaus. Der Junge wurde schon am 26. Juni 18 als sehr starker Bettnässer bezeichnet, am 1.3.22 kam er dann zur Behandlung des Bettnässens in das Kinderkrankenhaus. Am 31.3.33 wurde er von dort nach Holdheim verlegt und kam am 1. Juli 22 zu seiner Pflegemutter zurück. Am 1. 6. kam er dann aufgrund eines Attests des Dr. Mindermann wieder nach Holdheim, von wo er am 14.9.23 ins Mädchenwaisenhaus verlegt wurde. Von da ist er dann am 30.9.23 nach der Anstalt Bernwardshof gekommen.

---

[338] Berichte zu einer Anfrage des Gesundheitsrats an das Jugendamt, warum es unter dessen Klientel so häufig zu Pflegestellen- bzw. Lebensortwechseln komme. Gefragt wurde namentlich nach vier dem Gesundheitsrat im Mädchenwaisenhaus bekannt gewordene Kinder. Überliefert ist nur die Antwort des Jugendamts zu den vier Kindern. (StAB 4,21-284 Schreiben des Jugendamts an den Gesundheitsrat vom 26. November 1923)

[339] Bei Holdheim handelt es sich um ein dem Kinderkrankenhaus 1902 geschenktes Landgut in Rockwinkel, das nach einer weiteren Schenkung unter dem Namen Schütte-Walte-Haus (die beiden Stifter) zu einem Erholungs- und Rekonvaleszentenhaus für schwächliche Kinder umgebaut wurde. Erweitert wurde es 1909 durch die Schenkung eines weiteren Hauses (de-Voß-Haus), in dem insbesondere tuberkulosegefährdete Kinder aufgenommen wurden und das dem Bremer Verein zur Bekämpfung der Tuberculose zum Betrieb überlassen wurde. In beiden Anstalten zusammen gab es in den 1920er Jahren über 400 Plätze für Kinder vom Säuglingsalter an. (Zu den Häusern siehe Blandow 2019, a.a.0., Nr. 701 und Nr. 714)

[340] Das Isenberg-Kinderheim, benannt nach seiner Stifterin Wobetha Margarethe Isenberg (1846 – 1933) entstand 1914 als Ausgründung aus der „Zufluchtsstätte“ in der Hemmstraße (des 1908 gegründeten „Vereins Zufluchtsstätte für Frauen und Mädchen“) in der Kornstraße. Ab 1921 nahm das Heim Kinder zwischen 2 und 14 Jahren zu vorübergehenden Betreuung auf. Anfang 1915 (Fall 4) war der Umzug noch nicht vollzogen. In der alten „Zufluchtsstätte“ wurden noch Frauen, Mädchen und Mütter mit Kindern gemeinsam untergebracht. (Zum Verein Zufluchtsstätte und dem Isenberg - Kinderheim Blandow 2019, a.a.O., Nr. 163; eine kurze Vorstellung des Heims sowie zum Ehepaar Isenberg auch in Bremer Frauenmuseum e.V. (Hrsg.), 2016, a.a.O.: Frauen Geschichte(n). Biografien und FrauenOrt aus Bremen und Bremerhaven, Bremen 2016, S. 188 – 190

minderung des rechnungsmäßigen Mehrbetrages durch stärkere Heranziehung des Unterhaltsverpflichteten versucht werden. Der genaue Mehrbetrag ist unter diesen Umständen noch nicht anzugeben.“ [341]

Weil hier mal wieder die besonders bei der ‚Linken‘ immer skeptisch beäugte Landunterbringung angesprochen war, gab es in der nachfolgenden Haushaltsdebatte sofort eine Reaktion. [342] Nachdem die Abgeordnete Anna Stiegler (USPD) zunächst Allgemeines zu den Pflegegeldentwicklungen gesagt hatte, kam sie auf das ihrer Partei besonders Bedeutsame zu sprechen:

„Um die Kosten im allgemeinen zu verringern, wird im Bericht auf die Möglichkeit zur Unterbringung der Kinder auf dem Lande verwiesen. Diese Unterbringung auf dem Lande mag ja ihre Vorteile haben hinsichtlich des Staatssäckels einerseits und wegen der schlechten Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse in der Großstadt andererseits. Wenn in der Arbeiterschaft trotzdem schwere Bedenken vorhanden sind in der Richtung, daß die Landwirte leicht geneigt sein würden, die Kinder zu landwirtschaftlichen Arbeiten heranzuziehen, ist das nicht verwunderlich, weil wir sie, wenn auch nicht alle, so doch in ihrer großen Mehrheit während und nach dem Kriege als recht egoistisch kennen gelernt haben. Wir sind weit davon entfernt, meine Damen und Herren, den erzieherischen Einfluß der Arbeit auf die Kinder zu verkennen, wenn sie den körperlichen Kräften und der Neigung des Kindes entspricht, wenn sie vor allem nicht zur Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft führt. Ob diese Grenzen immer innegehalten worden sind, haben wir bis dahin bezweifelt. Jedenfalls können wir die Zustimmung zu der vermehrten Unterbringung auf dem Lande nur geben, wenn das Jugendamt uns gleichzeitig die Gewähr gibt für ausreichende Überwachung und das Jugendamt meint, daß es die nötige Kontrollmöglichkeit hat. (…) Ein weiteres Bedenken hierbei betrifft die Schulbildung der Kinder. Die gesamte Gesellschaft hat ein Interesse daran, daß diesen Kindern auch die besten Lebensmöglichkeiten offengehalten werden, damit sie sich später auf eigene Füße stellen können. Wir wünschen also, daß begabte Haltekinder durch die Unterbringung auf dem Lande nicht der Aufstieg in die höheren Schulen verschlossen wird. Was die geplante Einschränkung der Bekleidung anbetrifft, so werden wir in den betreffenden Instanzen dafür zu sorgen haben, daß die Sparsamkeit sich nicht zu einer Schädigung für die Pflegeeltern und die Pflegekinder auswächst und wir hoffen, dabei das Entgegenkommen aller in der Fürsorge Tätigen zu finden.“

Antworten gab es von der Abgeordneten Hanna Harder (MSPD) und dem Senator Knief, beide beteuernd, dass man in der Behörde gerade jetzt ein System gefunden habe, die Kinder auf dem Land so zu überwachen, dass sie eine gesundheitliche Gefährdung ausschließen können, dass das Fürsorgeamt auch in der Kleiderfrage bereits einen Rückzieher gemacht habe und man jetzt jedenfalls garantieren könne, dass jedes Kind für den Winter genügend warme Kleidung und Schuhzeug bekomme, und drittens schließlich, dass das Anliegen, begabte Kinder zu fördern, allseits auf offene Ohren stoße. Zur Landpflege steuerte Senator Knief noch bei:

„Ich kann nur mitteilen, daß wegen der befürchteten Ausbeutung der Kinder auf dem Lande vom Jugendamt alles geschieht, was geschehen kann. Wir haben in jeder Gemeinde, in der Kinder untergebracht sind, einen Vertrauensmann, der die Kinder überwacht. Gewöhnlich ist das ein Lehrer der Gemeinde. Außerdem haben wir im Jugendamt einen Beamten, der sehr gewissenhaft in dem Punkte ist. Er kontrolliert häufig die Kinder. Außerdem sind auch

[341] MdS vom 28.Oktober 1921: Nachbewilligung auf den Haushalt des Fürsorgeamtes

[342] Debatte vom 25. November 1921 zur MdS vom 28. Okt. 1921, Nachbewilligung auf den Haushalt des Fürsorgeamtes (BBü, S. 1004)

Mitglieder der Behörde, zuletzt Herr Mannier, aufs Land gegangen. Er hat die Kinder unvorbereitet besucht, und Herr Mannier, [343] das wird Frau Harder bestätigen, hat ein großes Loblied über die Unterbringung der Kinder auf dem Lande gesungen. Ich habe in der letzten Sitzung gebeten, etwas mehr aufs Land zu gehen und die Kinder und Pflegestätten zu besuchen. Das ist zugesagt worden. Das ist ein Beweis, das alles geschieht in dieser Beziehung, was geschehen kann. Solange ich die Ehre habe, Leiter des Jugendamtes zu sein, ist mir nur eine Beschwerde unter die Augen gekommen. Da beschwerten sich die Adoptiveltern eines Kindes, der Vertrauensmann und der Reisebeamte hielten die Beschwerde aber für grundlos. Trotzdem ist dieses eine Kind sofort weggenommen worden. Ich habe das Kind bei Herrn Klocke untergebracht, der Ihnen bekannt sein dürfte, und ich glaube, das Kind ist dort sehr gut untergebracht."

Nach dieser etwas kuriosen Rede – Adoptiveltern (oder meinte er Pflegeeltern?) haben sich über Beauftragte des Jugendamts grundlos beschwert, ihnen wurde deshalb vorsorglich ihr Adoptivkind (oder doch eher ihr Pflegekind?) weggenommen und vom Amtsleiter persönlich woanders untergebracht, – wie das denn? – war diese Debatte beendet.

Neben den sich durchziehenden Hauptthemen Landpflege und Pflegesätze gab es in diesen Jahren nur noch wenige kleinere Vorgänge zum Thema. Neu begründet zum 1. April 1921 wurde ein Lehrlingsfond, ausgestattet mit 40.000 Mark, um mit ihm Haltekinder beiderlei Geschlechts sowie Mündel der Generalvormundschaft im Bedürftigkeitsfall während der Lehrzeit mit Zuschüssen zum Pflegegeld, durch Gewährung von Kleidung und Schuhzeug sowie Anschaffung von „Handwerkszeug" zu unterstützen. [344] Ein Einzelvorgang beschäftigte sich mit Bettnässern, für die man ja erstmals 1918/19 einen Zuschuss zum Pflegegeld gezahlt hatte. Das Thema brannte dem Fürsorgeamt so sehr auf den Nägeln, dass es auf Anraten des Haltekinderarztes Dr. Noltenius eigens eine Umfrage bei diversen auswärtigen Erziehungsanstalten und Universitätskliniken zu deren Kenntnissen über das „Bettnässerproblem" und zum Umgang mit Bettnässern gemacht hatte. Die zehn eingegangenen Antworten wurden zur weiteren Bewertung an den Gesundheitsrat gesandt, der sich dann seinerseits beim Fürsorgeamt zunächst nach dem Umfang des Problems erkundigte. In dem hierzu überlieferten Antwortschreiben hieß es: [345]

„Unter Bezugnahme auf die fernmündliche Anfrage teile ich mit, daß nach dem Stande vom 23. Dez. für 83 bettnässende Knaben und Mädchen die Kosten des Fürsorgeamts getragen werden. Die finanzielle Tragweite drückt sich nicht nur in den 10 M. mehr Pflegegeld je Kind und Monat aus, sondern auch in der vermehrten Bettwäsche und Kleidung (Gummiunterlagen, Wolldecken, Unterzeug, Anzüge), ferner auch in der Schwierigkeit, die sich manchmal bis zur Unmöglichkeit steigert, die Kinder in Pflege- bzw. Lehrstellen zu geben. Dadurch erwachsen dem Fürsorgeamt ganz erhebliche Kosten für Verpflegung im Kinderheim, Zufluchtsstätte und dergl, während bei gesunden Kindern die Unterbringung für ein bedeutend geringeres Pflegegeld in Lehrlingsstellen oder auf dem Lande vermittelt werden kann. Diese Schwierigkeiten dauern bei anhaltemden Leiden auch über die Konfirmation fort, z.B.

[343] Der Lehrer Hinrich Mannier war Abgeordneter für die MSPD und bis zu seiner Entlassung aus dem Schuldienst 1934 Leiter des Heims für Jugendliche sowie der dort angesiedelten Jugendherberge

[344] Bericht des Jugendamts über das 9. Geschäftsjahr 1921/22 (StAB 3.-J.h. Nr. 42)

[345] Der gesamte Vorgang in StAB 4,21-283, Schreiben Dr. med. Noltenius an den Gesundheitsrat vom 27. Dezember 1921. Der Vorgang enthält auch die zehn eingegangenen Antwortschreiben, aber keine weiteren Äußerungen des Gesundheitsrats

ist jetzt ein 15jähriger Junge, der seit Monaten in der Zufluchtsstätte sich wegen seines Leidens aufhalten mußte, vom Jugendamt als nicht zur Vermittlung geeignet abgelehnt worden. Er ist zur Zeit im Kinderkrankenhaus zur stationären Behandlung überwiesen."

Was aus der Sache wurde, ist nicht dokumentiert. Im Oktober 1920 hatte sich Dr. Paetow allerdings schon einmal in einem anderen Zusammenhang zum Thema geäußert. In ihm ging es um Planungen zur Umstrukturierung und ggf. sogar zur Auflösung des St. Petri-Waisenhauses, wozu der um eine Stellungnahme gebetene Leiter des Jugendamts den Vorschlag gemacht hatte, die Belegungsprobleme des Waisenhauses durch Eröffnung einer neuen Abteilung für verwahrloste Kinder und „solche, die wegen Bettnässens in Pflegefamilien nicht tragbar sind", zu beheben. „Für Letztere", hatte er hinzugefügt, „wäre das Leiden durch das Waisenhaus zu beheben, also vor allem Willenstherapie zu betreiben." [346] Aus diesem Plan wurde nichts. Vielleicht gab es deshalb die Erhöhung der Bettnässer-Pausschale für Pflegeeltern.

6.4 Pflegekinder im und nach dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG)

Wie in den Ausführungen zum Wohlfahrtsamt schon mehrfach angeklungen: Am 9. Juli 1922 verabschiedete der Reichstag nach dreijähriger Vorbereitung das „Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG)." Das am gleichen Tage erlassene Einführungsgesetz zum Gesetz stellte – geschuldet der schwierigen finanziellen Lage des Reichs, der Länder und der Kommunen in der Inflationszeit – als Tag des Inkrafttretens allerdings erst den 1. April 1924 fest. Sowohl der Gesetzestext, als auch das Einführungsgesetz und schließlich auch noch die am 14. Februar 1924 veröffentlichte „Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt" eröffnete den Ländern eine Reihe von Möglichkeiten zu Abweichungen in organisatorischer Hinsicht und für einzelne Regelungen. [347]

Das Gesetz kodifizierte erstmals für „jedes deutsches Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit" (§ 1), führte für das Reich verbindliche Jugendwohlfahrtsbehörden – Jugendämter, Landesjugendämtern und ein Reichsjugendamt – ein und schuf die Voraussetzungen für eine geordnete Beteiligung freier Träger an der Umsetzung von Maßnahmen zum Wohl von Kindern und Jugendlichen. Den Kern des Gesetzes bildeten Regelungen für die Pflichtaufgaben der Jugendämter, nämlich Schutz der Pflegekinder, Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere durch die Tätigkeit des Gemeindewaisenrats, die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, die Mitwirkung in der Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung, die Jugendgerichtshilfe gemäß reichsgesetzlicher Regelung, die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern, die Mitwirkung in der Fürsorge für Kriegerwaisen und die Kinder Kriegsbeschädigter und die Mitwirkung der Polizeibehörden in der Jugendhilfe, insbesondere bei der Unterbringung zur „vorbeugenden Verwahrung". (§ 3) Verpflichtend auferlegt wurde den Jugendämtern die Unterstützung, Anregung und Beteiligung der freien Jugendwohlfahrt „un-

[346] StAB 4,13/4-617 Zuschüsse für das St. Petri-Waisenhaus, Stellungnahme Dr. Paetows zur Umstrukturierung des Waisenhauses, Okt. 1920

[347] Der Wortlaut der Gesetze, darüber hinaus diverse Materialien aus dem Vorfeld sowie zu Notprogramme für die Jugendwohlfahrt in den 1930er Jahren, finden sich in: Jordan, Erwin und Münder, Johannes (Hrsg.): 65 Jahre Reichsjugendwohlfahrtsgesetz – ein Gesetz auf dem Weg in den Ruhestand, Münster Juli 1987, eine ausführliche Darstellung und Würdigung auch in Hasenclever 1978, a.a.O., S. 48 ff.

ter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsmäßigen Charakters." (§ 6) Neben diesen im Gesetz selbst ausformulierten, für einige Einzelregelungen aber die Länder zu näheren Bestimmungen ermächtigenden, Regelungsbereichen, wurden den Jugendämtern „ferner" die Anregung, Förderung und ggf. Schaffung weiterer Einrichtungen und Veranstaltungen, nämlich zur Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen, für den Mutterschutz vor und nach der Geburt, die Wohlfahrt der Säuglinge, der Kleinkinder, für die im schulpflichtige Alter stehenden Jugendlichen außerhalb der Schule und für die schulentlassene Jugend, als Aufgaben zugewiesen. Nach § 9 waren Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendamts durch Landesrecht über eine Satzung zu regeln. Hierfür verbindlich vorgeschrieben wurde:

> „Als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendamts sind neben den leitenden Beamten in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus den im Bezirke des Jugendamts wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung auf deren Vorschlag, zu berufen. Diese Vereinigungen haben Anspruch auf zwei Fünftel der Zahl der nichtbeamteten Mitglieder. – In das Jugendamt sollen hauptamtlich in der Regel nur Personen berufen werden, die eine für die Betätigung in der Jugendwohlfahrt hinreichende Ausbildung besitzen, die insbesondere durch eine mindestens einjährige praktische Arbeit in der Jugendwohlfahrt erworben ist. – Das Vormundschaftsgericht ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendamts berechtigt und hat in ihnen beratende Stimme."

Den Landesjugendämtern wurden koordinierende und beratende Aufgabe für die Jugendämter ihres Einzugsbereichs, der Erlass gemeinsamer Richtlinien, ihre Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger in der Fürsorgeerziehung, die Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme von „Pflegekindern" durch Anstalten und die Aufsicht über Anstalten, ferner „die Vermittlung von Anregungen für die freiwillige Tätigkeit sowie die Förderung der freie Vereinigungen auf alle Gebieten der Jugendwohlfahrt (…) ", zugewiesen. Ihre Zusammensetzung war analog zu jener für das Jugendamt zu regeln.

Abschnitt III des Gesetzes regelte den Schutz der Pflegekinder. Pflegekinder wurde definiert als „Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in fremder Pflege befinden, es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen wurden." (§ 19) Wer ein Pflegekind aufnahm, hatte die vorherige Erlaubnis des Jugendamtes einzuholen. (§ 20) Hiervon ausgenommen waren eheliche (aber nicht uneheliche) Kinder, die von Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Grad verpflegt werden sowie Kinder, die lediglich zum Zweck des Schulbesuchs in von der Schule für geeignet erklärten Familien untergebracht sind. (§ 21) Näheres zu den Voraussetzungen für die Erlaubnis, ihr Erlöschen und den Widerruf zu bestimmen, wurden den Landesjugendämtern anheimgegeben, während für die Erteilung der Erlaubnis und den Widerruf das Jugendamt, in dessen Bezirk die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Wohnort hat, bestimmt wurde. (§§ 22 und 23). Nach § 24 unterstanden die Pflegekinder der Aufsicht des Jugendamts, was auch für uneheliche Kinder bei der Mutter – soweit sie nicht, wie in § 25 formuliert, von der Aufsicht widerruflich befreit wurden, was der Regelfall sein sollte, – gelten sollte. Ferner gab es eine Regelung für die sofortige Herausnahme und vorläufige anderweitige Unterbringung eines Kindes durch das Jugendamt bei Gefahr im Verzuge (§ 27), für die behördlich angeordnete Familienpflege, die von anderen reichs- oder landesgesetzlich zuständigen Behörden (z.B. auswärtigen Jugendämtern, Bezirksfürsorgeverbän-

den, Fürsorgeerziehungsbehörden) in Familienpflege untergebracht sind (§ 28), [348] für die Befreiung von Anstalten, die Kinder in Pflege nehmen, von der Aufsicht durch das Jugendamt (§ 29) und schließlich Strafbestimmungen.

Zur Umsetzung des Gesetzes hatte Bremen, das ja für diverse vom RJWG berührte Bereiche schon früher Regelungen getroffen und auch Gesetze erlassen hatte, seine bisherigen Regelungen den verbindlichen Vorschriften des RJWG anzupassen und da, wo das Gesetz den Ländern Ermessensspielräume einräumte, diese auszufüllen. Nachdem der Senat zunächst am 22. April 1924 ein nur vorläufiges, den Pflegekinderschutz nicht berührendes, Ausführungsgesetz zum RJWG erlassen hatte [349] (die Vorläufigkeit wurde mit der noch ausstehenden gesetzlichen Regelung für ein Wohlfahrtsamt begründet), folgte erst am 22. Oktober 1925 das eigentliche Ausführungsgesetz.[350] Das Gesetz bestimmte die Behörde für das Wohlfahrtswesen als Träger des Landesjugendamtes für das Land Bremen und als Träger des Jugendamts für die Stadt Bremen und das Landgebiet, mit der näheren Bestimmung, dass diese die Aufgaben des Jugendamts durch ihren Fachausschuss für Jugendfürsorge ausführt und dass dessen Zusammenstellung den Vorschriften des § 9 RJWG zu entsprechen habe.

An Ausführungen zum Pflegekinderschutz (§§ 11-13) gab es lediglich das Gebot an Pflegeltern, Anordnungen des Jugendamts nachzukommen, die schon in früheren Verordnungen festgestellte Befugnis für das Jugendamt, die Eingehung oder Fortsetzung eines Pflegeverhältnisses mit Minderjährigen bis zum 18. Lebensjahr zu untersagen [351] und das Gebot für Meldeämter, dem Jugendamt Mitteilung über den Zuzug jugendlicher Personen ohne Angehörige bis zu 20 Jahren zu

---

348 Zu dieser Bestimmung wurde im Interesse konfliktfreier Unterbringung von Pflegekindern in einem anderen deutschen Land zwischen den meisten Ländern, darunter Bremen, am 2. November 1925 eine Zusatzvereinbarung getroffen. Sie bestimmte im Kern, dass Behörden, die Kinder in einem Bezirk außerhalb ihres Landes unterbringen, für deren Beaufsichtigung zuständig sind, es sei denn, sie verfügten hierfür über keinen ausreichenden Verwaltungsapparat zu deren Gewährleistung. In solchen Fällen sollte dann das jeweilige örtliche Jugendamt die Zuständigkeit erhalten. Konnte auch dieses die Beaufsichtigung nicht gewährleisten, sollte jeweils von den zuständigen Landesbehörden eine Lösung gefunden werden. Angefügt waren ferner Verfahrensregelungen für Vereinbarungen zum Pflegegeld, für Meldepflichten der örtlichen Jugendämter an die unterbringende Behörde und für die Beendigung von Pflegeverhältnissen. Der Wortlaut für diese, für Bremen mit einer wachsenden Zahl überörtlicher Unterbringungen immer wichtiger werdende Regelung, findet sich in: Handbuch der Jugendhilfe, Heft 11 Pflegekinderwesen, hrsg. von Heinrich Webler, Deutsches Jugendinstitut für Jugendhilfe, Berlin 1938, S. 14 – 15

349 BremGBL Nr. 33, S. 245 – 248: Vorläufiges Ausführungsgesetz zum RJWG, vom 2. Mai 1924. Das Gesetz bestimmte vorläufig das Jugendamt Bremen als Jugendamt im Sinne des RJWG für die Stadt Bremen, passte die bremischen Regelungen zur Generalvormundschaft an die im RJWG geregelte neu geregelte Amtsvormundschaft an und enthielt ferner sofort erforderliche Anpassungen an Regelungen zur Fürsorgeerziehung.

350 BremGBl. Nr. 59, S. 357-360, Ausführungsgesetz zum RJWG, vom 22. Oktober 1925

351 Nähere Ausführungen zu dieser Regelung ließen sich nirgends finden. Da der Pflegekinderschutz offiziell mit dem vollendeten 14. Lebensjahr endete, standen Jugendliche, die jenseits dieses Alters bei ihren Pflegeeltern blieben, also außerhalb des Schutzes. Man dürfte mit der Regelung also wohl bezweckt haben, den Verbleib bei den Pflegeeltern nach Beendigung des 14. Lebensjahres dann zu unterbinden, wenn man sie bei diesen – aus welchen Gründen auch immer – nicht gut aufgehoben fühlte oder gar eine Gefährdung ihrer Entwicklung befürchtete. Die Regelung spricht aber auch dafür, dass man im Regelfall wohl gewillt war, dem Kind den weiteren Aufenthalt in der Pflegefamilie – ob mit oder ohne Pflegegeld, ist nicht ersichtlich – zu ermöglichen.

melden. Weiteres zum Pflegekinderschutz wurde erst wiederum ein Jahr später, im September 1926 durch eine Verordnung des Landesjugendamts geregelt. (Kasten) [352]

Verordnung des Landesjugendamtes Bremen, betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder und über die in der mütterlichen Familie verpflegten unehelichen Kinder (Auszug)

Die Behörde für das Wohlfahrtswesen, als Landesjugendamt, bestimmt aufgrund der §§ 22, 24, 25 und 26 des RJWG und der §§ 11 und 12 des brem. Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetz vom 22. Oktober 1926 folgendes:

A. Begriff der Pflegekinder

§ 1 Pflegekinder im Sinne dieser Verordnung sind Kinder unter 14 Jahren und zwar eheliche, die bei anderen Personen als ihren Eltern, und uneheliche, die bei anderen Personen als ihrer Mutter, dauernd oder nur für einen Teil des Tages jedoch regelmäßig sich in Pflege befinden, es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Verwahrung genommen werden. Auch Kinder, die zusammen mit ihrem Vater oder ihrer Mutter in eine andere Familie aufgenommen sind, gelten als Pflegekinder. – Als Pflege gilt jede Art der regelmäßigen Betreuung, auch ohne Kostgewährung. [Für Kindergärten und Erziehungs- und Pflegeanstalten gelten besondere Vorschriften]

B. Erlaubnis zur Annahme von Pflegekindern

§ 2 Personen, die Pflegekinder aufnehmen wollen, bedürfen dazu der vorherigen Erlaubnis des zuständigen Jugendamtes. In dringenden Fällen darf das Kind ohne Erlaubnis aufgenommen werden, sie ist dann unverzüglich nachträglich einzuholen. [Zweiter Satz gilt nicht, wenn den Personen früher einmal die Erlaubnis versagt oder entzogen wurde]

§ 3 Die Erlaubnis kann einem Ehepaar oder einer alleinstehenden Person erteilt werden, einem alleinstehenden Mann nur dann, wenn für ausreichende weibliche Pflege des Kindes im Hause gesorgt ist. Die Erlaubnis soll nur an volljährige Personen erteilt werden.

§ 4 Die Erlaubnis wird für jedes Kind gesondert erteilt, sie ist jederzeit widerruflich. – Für mehr als drei Kinder soll derselben Pflegeperson keine Erlaubnis erteilt werden.

§ 5 [Von auswärts zuziehende Pflegeeltern haben die Erlaubnis zur Fortführung beim Jugendamt zu beantragen]

§ 6 Einer Erlaubnis bedarf es nicht [a) bei Unterbringung ehelicher Kinder bei Verwandten bis zum 3. Grad, es sei denn, diese nehmen gewohnheitsmäßig Kinder in Pflege; b) für Kinder, die aus Anlass auswärtigen Schulbesuchs nur für einen Teil des Tages in Pflege genommen werden; c) für Kinder, die anlässlich des Schulbesuchs in Familien verpflegt werden, die von der Schulleitung für geeignet erklärt werden und von ihr überwacht werden.

§ 7 Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Pflegeeltern den in sittlicher, gesundheitlicher oder wirtschaftlicher Beziehung oder in Hinsicht auf ihre häuslichen Verhältnisse an sie zu stellenden Anforderungen nicht genügen. Insbesondere ist sie zu versagen:

a) wenn die Pflegeeltern oder eine ihre Häuslichkeit teilende Person zur Trunksucht neigt oder sonst einen in sittlicher Hinsicht anstößigen Lebenswandel führt,

b) wenn die Pflegeperson infolge Alters und Siechtums als zur Pflege und Erziehung eines Kindes ungeeignet erscheint,

[352] In: Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden, Nr. 21, 1926, vom 7. Sept. 1926. Fettdruck im Original. In [ ] gesetzte Passagen: Eigene nicht wörtliche Zusammenfassung. – Die Verordnung ist auch enthalten in Jugendamt Bremen: Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, 1928 (SuUB 01 E 1949)

c. und d) [wenn Personen im Haushalt an ansteckenden und ekelerregenden Krankheiten, insb. Tuberculose oder Geschlechtskrankheiten oder an Erkrankungen des Zentralnervensystems leiden]

d) wenn zu befürchten ist, daß die Arbeitskraft des Pflegekindes von der Pflegeperson oder ihren Angehörigen in unzulässiger Weise ausgenutzt wird,

e) wenn das Kind kein eigenes Bett hat.

§ 8 Aufenthalts- und Schlafräume sind nur dann als geeignet für Pflegekinder anzusehen, wenn sie hell, trocken, sauber, gut lüftbar, ausreichend heizbar und hinreichend groß sind. [353] – Die sonstigen häuslichen Verhältnisse müssen Gewähr dafür bieten, daß das Pflegekind nicht durch Vernachlässigung oder in anderer Weise Schaden leidet. Pflegekinder dürfen eine Hausgemeinschaft mit Prostituierten oder sonst sittlich nicht einwandfreien Personen nicht teilen.

§§ 9 – 11 [Regeln zur Antragstellung; Form der Erlaubniserteilung; Widerruf der Erlaubnis, wenn sich nachträglich hierfür Gründe ergeben]

§ 12 Das Jugendamt ist berechtigt auch die Eingehung und Fortsetzung eines Pflegeverhältnisses mit Minderjährigen über 14 Jahren bis zu 18 Jahren zu untersagen, wenn die Pflegestelle wegen der Verhältnisse des Aufzunehmenden oder mit Rücksicht auf die Art der Unterbringung ungeeignet ist.

C. Anzeigenpflichten

§§ 13-16 [Unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen ist: Ein Wohnungswechsel; die Herausnahme eines Kindes aus einer fremden Familie durch die uneheliche Mutter in die eigene Häuslichkeit; die Inpflegegabe eines unehelichen Kindes durch seine Mutter; die Beendigung eines Pflegeverhältnisses; der Tod eines Pflegekindes; der Umzug eines Pflegekindes in den Bezirk eines anderen Jugendamts]

D. Aufsicht des Jugendamts

§§ 17-20 [Pflegekinder und die bei der Mutter befindlichen unehelichen Kinder unterstehen der Aufsicht des Jugendamts. – Pflegeeltern müssen den Beauftragten des Jugendamts die gewünschten Auskünfte erteilen, ihm Zutritt zur Wohnung jederzeit gestatten (ausgenommen Mütter unehelicher Kinder); auf Verlangen das Kind vorzeigen oder es an einer vom Jugendamt bestimmten Stelle vorstellen; Anordnungen nachkommen. – Pflegepersonen sind verpflichtet, bei Erkrankung des Kindes unverzüglich für ärztliche Hilfe zu sorgen]

E. Befreiung von der Aufsicht [und sonstiges]

§§ 21-30 [Von der Aufsicht des Jugendamts über ein Pflegekind, über uneheliche Kinder in der mütterlichen Familie und über unter Amtsvormundschaft stehende uneheliche Kinder kann Befreiung nur erteilt werden, wenn diese Personen Gewähr für eine voraussichtlich dauernde und ordnungsgemäße Pflege bieten und das Kind in der Regel bereits mindestens 2 Jahre in der Familie ist. – Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften können mit Geldstrafe zwischen 3 und 10.000 RM oder mit Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft werde. – Die Verordnung findet auch auf Kinder nicht deutscher Staatsangehörigkeit Anwendung.]

Fast wortgleich mit nur leichten Modifikationen (weniger Zucker in das Fläschchen, keine Mahlzeit mehr nach 22 Uhr, und so was) waren der Verordnung die erstmals 1913 für Bremen veröf-

[353] Hierzu im Text Verweise auf Regelungen im brem. Gesetz betr. die Wohnungspflege vom 26. Juli 1910 zur Definition „überfüllte Wohnung“ und zu Mindestanforderungen an die Größe von Schlafräumen

fentlichten, aber schon 1902 für Leipzig erlassenen, „Anweisungen für die Pflegeeltern“, jetzt ergänzt um „und Mütter,“ beigelegt. [354] Neu war in der jetzigen Fassung allerdings die Benennung einer weiteren Institution für die Beaufsichtigung von Pflegekindern: Neben den Beamten des Jugendamtes, den Pflegerinnen und anderen vom Jugendamt beauftragten Personen sollten die Pflegeeltern, Eltern oder Mütter nunmehr auch den „Bezirksfürsorgerinnen“ bei der Beaufsichtigung keine Hindernisse bereiten. Bevor auf sie und ihre Rolle im Halte- und Pflegekinderwesen eingegangen wird, sei noch erwähnt, dass ebenfalls um 1926 „Bestimmungen, nach denen Kinder vom Jugendamt in Wohnung, Kost und Pflege gegeben werden, erschienen. [355] Sie waren im Wesentlichen der jetzt schon 20 Jahre alten, noch von der Stadtbremischen Armenpflege erlassenen „Bedingungen, unter denen das Kind in Wohnung, Kost und Pflege gegeben wird“ [356] nachgebildet, enthielten also wiederum Gehorsamsgebote gegenüber den Organen des Jugendamts, Appelle an Pflegepersonen zur „liebreichen“ Behandlung des Kindes, zu keiner übermäßigen Beanspruchung für häuslichen Dienste und zur außerhäuslichen Arbeit gegen Entgelt nur in Ausnahmefällen, zu scharfem Vorgehen gegen Schulbummler und zur sofortigen Heranziehung eines Arztes bei erkrankten Kindern, kamen allerdings ohne Verweise auf Aftermieter und die Notwendigkeit eines eigenen Bettes aus. Zu erwähnen sind die neuen Bedingungen aber vor allem, weil sie erstmalig in amtlichen Verordnungen auf Kontakte von Angehörigen zu ihrem Kind in der Pflegefamilie eingehen und diese jedenfalls nicht mehr explizit ausschließen:

> „Besuche der Kinder durch Angehörige sind zu gestatten, soweit sie nicht bei der Übergabe der Kinder ausdrücklich verboten sind. Werden die Pflegeeltern durch solche Besuche ungebührlich belastet oder findet durch sie eine schlechte Beeinflussung des Kindes statt, so haben die Pflegeeltern sich an das Jugendamt zu wenden. – Auf keinen Fall dürfen die Kinder dritten Personen – auch wenn dies Angehörige der Kinder sind – ohne besondere Erlaubnis der die Aufsicht führenden Organe des Jugendamts mitgegeben werden. – Die Auslieferung der Kinder an Angehörige oder andere Personen darf nur auf schriftliche Genehmigung des Jugendamts erfolgen.“

Zu dem, an alledem ab 1925 neuen Akteur im Pflegekinderwesen, der Bezirksfamilienfürsorge. Sie war von sämtlichen in der Behörde für das Wohlfahrtswesen vertretenen Parteien am 6.3. 1925 beschlossen worden, in den Debatten um die Vereinheitlichung des gesamten Wohlfahrtswesens in einer Behörde bereits 1922 unter dem Begriff „Bezirksfamilienfürsorge“ in die Debatte eingebracht, aber erst 1924 auf Drängen der Finanzkommission des Senats erneut aufgerufen worden, um über die Zusammenfassung von fürsorgerischen Außendiensten verschiedener Ämter und Behörden zur Konzentration, zur Vermeidung von Doppelarbeit und zum Ersparnis von Personalkosten einen Beitrag zu leisten.[357] Eingerichtet wurde die Familienfürsorge schließlich als gemeinsamer außenfürsorgerischer Dienst für Teilbereiche des Fürsorgeamts (Sozial-und Kleinrentnerfürsorge, Fürsorge für kinderreiche Familien und Wochenfürsorge), für das Jugendamt und für die Amtliche Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Einbezogen

---

[354] In Jugendamt Bremen: Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, 1928, S. 21

[355] Ebd., S. 23 ff.

[356] Siehe zu ihnen und den dazugehörenden Text „Verpflichtungsurkunde bei Aufnahme von Kostkindern“ Kap. 4.6.

[357] Einen Abriss zu den Debatten im Vorfeld enthält der von der „Frau Sozialoberamtmann a.D.“ Käthe Henß verfasste Beitrag in 50 Jahre Familienfürsorge Bremen 1925 – 1975, hrsg. vom Senator für Soziales, Jugend und Sport, Bremen 1975

wurde ferner die „Schulfürsorge“ [358] und die Krankenhausfürsorge. Zudem gab es zwischen der Bezirksfamilienfürsorge, dem Landesgesundheitsamt [359] und dem Verein „Bremer Säuglings- und Kleinkindberatung“ eine Arbeitsgemeinschaft für Aufgaben im Bereich des Säuglingsschutzes. Organisatorisch wurde die Bezirksfamilienfürsorge als „Zentralstelle für Familienfürsorge“ dem Fürsorgeamt als Dienststelle angegliedert und unterstand der Dienstaufsicht dessen Direktors, während die Tätigkeiten der Fürsorgerinnen an die fachlichen Weisungen der einzelnen Dienststellen, in dessen Auftrag sie jeweils tätig waren, gebunden waren. Dienstsitz der 24 Fürsorgerinnen, – 14 von ihnen ausgebildete Wohlfahrtspflegerinnen, [360] zumeist mit staatlicher Anerkennung, die anderen Krankenpflegerinnen, Säuglingspflegerinnen oder Kindergärtnerinnen – waren Schulräume in gleich vielen Bezirken in der Stadt und im Landgebiet.

Für das Jugendamt übernahmen die Fürsorgerinnen, wie es in den „vorläufigen Richtlinien für die Durchführung der Bezirksfamilienfürsorge in Bremen“ hieß: [361] „Die Beaufsichtigung unter Amtsvormundschaft und unter gemeindewaisenrätlicher Aufsicht stehenden Mündel, sowie aller Pflege- und Haltekinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre, wegen der Kinder vom 6. bis 14. Lebensjahre die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Jugendpflegern. Berichte über die Verhältnisse gefährdeter Kinder. Nachprüfung der häuslichen Verhältnisse, namentlich bei geschiedenen Ehen, desgleichen Ermittlungen im Fall der §§ 1666 [Gefährdung des Kindeswohls], 1727-29 [Ehelicherklärungen], 1750-51 [Adoptionen] B.G.B. Beihilfe bei Aussendung erholungsbedürftiger Kinder. Des weiteren die Krüppelfürsorge.“ [362]

Innerhalb dieser Neuordnung blieb die Verantwortung für das Haltekinderwesen, seit Begründung des Fürsorgeamtes auf dessen Kosten, natürlich beim Jugendamt. Mit der Übergabe der Betreuungsaufgaben für die unter 6-jährigen Kinder an die Bezirksfamilienfürsorge gab es aber,

---

[358] Die Schulfürsorge war 1920 auf Betreiben des Schulvorstehers und Bürgerschaftsabgeordneten Carl Karrenberg in Reaktion auf die vielen Notlagen von Kindern und Jugendlichen nach dem Krieg zusammen mit der Einführung eines schulärztlichen Dienstes begründet worden. Sie sollte – wie es in einem Bericht zum Thema vom 27. Mai 1920 (Verhandl., S. 1452 f.) heißt, „den in der Schule bemerkten Mißständen nachgehen und sich über die Verhältnisse in den Elternhäusern unterrichten“, dafür sorgen, dass Anweisungen der Schulärzte nachgekommen wurde und allgemein „unter Inanspruchnahme staatlicher und privater Wohlfahrtseinrichtungen und in steter Fühlung mit der Schule auf die Beseitigung wirtschaftlicher und sittlicher Notstände hinwirken.“ Besonders des letztgenannten Anspruchs wegen und weil die Schulfürsorge nur von staatlich geprüften Fürsorgerinnen ausgeübt wurde, wurde die Einrichtung auch als konzeptioneller Vorläufer der Bezirksfürsorge betrachtet. (50 Jahre Familienfürsorge, a.a.O., S. 11)

[359] Das Gesundheitsamt als Ganzes hatte man nach längerer Debatte wegen seiner vielfältigen nicht mit dem Wohlfahrtswesen in Zusammenhang stehender Aufgabenbereiche, nicht einbezogen.

[360] Eine Ausbildung zur Wohlfahrtspflegerin wurde in Bremen seit 1918 im Seminar für Wohlfahrtspflegerinnen in der Sozialen Frauenschule des Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsvereins angeboten, einen Abschluss mit staatlicher Anerkennung gab es ab 1922 (BremGBl. Nr. 73, S. 476-482, Bremische Verordnung betr. die staatliche Prüfung und Anerkennung der Wohlfahrtspflegerinnen, vom 15. Sept. 1922). 1929 erhielt die Schule den Status einer Höheren Fachschule. Zur Geschichte der sozialen Berufe in Bremen vgl. Meyer-Renschhausen, Elisabeth: Sozialarbeit – Frauenarbeit. Zur Geschichte der sozialen Berufe in Bremen, in: dies. (Hrsg.) Frauen- Geschichte - Bremen, Bremen 1991, S. 54-80 (darin auch zur Ausbildung in der Sozialen Frauenschule). Zum FEAV und seinen Schulen auch Blandow 2019, a.a.O., Nr. 506.

[361] In StAB 4,21-589, o.D. (Anlage zu einem Schreiben vom 7. März 1925)

[362] „Krüppel“ war der offizielle Begriff für körperbehinderte Kinder. Die Fürsorge für sie sowie für “hilfsbedürftige minderjährige Blinde, Taubstumme, Geistesschwache und Epileptische“ war dem Jugendamt 1920 für die Stadt Bremen übertragen worden; eine gesetzliche Regelung fand der Bereich, jetzt auch mit Geltung für das Landgebiet, 1925 (BremGBl. 1925, Nr. 53, S. 211 – 213: Gesetz über die Fürsorge für hilfsbedürftige, minderjährige Blinde, Taubstumme, Geistesschwache, Epileptische, Krüppel und über Krüppelberatung, vom 29. Sept. 1925)

abgesehen von der ‚Professionalisierung' der Betreuung, die für die kommenden Jahrzehnte typische formelle Trennung in einen Außendienst und einen Innendienst, letzterer nur noch zuständig für Beschlüsse mit rechtlicher Bindungskraft (z.B. die Erlaubniserteilung, der Widerruf einer Erlaubnis zum Halten eines Pflegekindes; Beschlüsse über die Beendigung eines Pflegeverhältnisses, Erlaubniserteilung für Besuchskontakte; Bewilligung von Kleidung) und für wirtschaftliche Angelegenheiten. Nach der Eingliederung des Jugendamts in die Behörde für das Wohlfahrtswesen hatte man diese Funktionen der Abteilung III des Jugendamtes, insgesamt zuständig für die „Für sorge für hilfsbedürftige Kinder [in Familien und Anstalten], die Pflegekinderaufsicht, Gemeinde-

Eingaben, betr. Pflegekinder bei dem „Beschwerdeausschuss des Landesjugendamts" der Behörde für Wohlfahrtswesen (1925-31) [363]

Fall 1: Kind wird aus einer Adoptionspflegestelle genommen, da die Pflegeeltern weder die Adoption vollzogen haben, noch das Kind gut gehalten haben. Das Kind wird in eine andere Adoptionspflegestelle vermittelt.

Fall 2: Beschwerde einer Großmutter, dass ihr die Pflegeerlaubnis für das von ihr seit dessen Geburt betreute uneheliche Kind ihrer Tochter entzogen wurde, obwohl die Kindesmutter den Verbleib bei ihr wünscht. Der Beschwerdeausschuss teilt ihr mit, dass gemäß angestellten Ermittlungen ihre wirtschaftlichen und häuslichen Verhältnisse nicht dafür geeignet seien, die Erziehung eines Kindes zu gewährleisten.

Fall 3: Versagung der Pflegeerlaubnis, weil ein eigenes Kind der Bewerber vor 3 Jahren TB hatte.

Fall 4: Der Antrag eines Kesselschmieds auf Pflegeerlaubnis der beiden Kinder (12 und 14 Jahre) seines verstorbenen Bruders wird abgelehnt, da die Eheleute laut Schulauskunft ihre eigenen Kinder schlecht erzogen haben und es zu Schulversäumnissen kam; die Wohnung der Eheleute macht ferner einen schmuddeligen Eindruck, die eigenen Kinder der Eheleute mussten einmal wegen Ungeziefer von der Schule nach Hause geschickt werden.

Fall 5: Zurückweisung der Beschwerde des getrennt zusammenlebenden Paars V. mit einem eigenen Kind wegen Verweigerung der Pflegeerlaubnis zur Aufnahme eines 2. Pflegekindes. Die Wohnung mit 2 Zimmern und Küche ist zu klein für ein drittes Kind; es gab zudem, allerdings nicht nachprüfbare, Beschwerden von Nachbarn wegen schlechten Haltens des 1. Pflegekindes.

Fall 6: Verweigerung eines Antrags auf Halten eines Pflegekindes. Vor Jahren wurde dem Ehepaar die Pflegeerlaubnis für ein, aus 1. Ehe des Mannes stammendes, eheliches Kind widerruflich erteilt, ein Jahr später aber wegen völliger Verschmutzung des Kindes zurückgezogen. Ein erneuter Antrag auf Pflegeerlaubnis wird zurückgewiesen. Polizeidirektion und Bezirksfürsorgerin halten Ehepaar für denkbar ungeeignet, da Ehemann wegen Eigentumsvergehen vorbestraft ist und die Ehefrau als liederliche Person häufiger wegen Geschlechtskrankheit auf Kosten der Behörde im Krankenhaus behandelt werden musste.

[363] Der Beschwerdeausschuss des Landesjugendamts war unmittelbar der Behörde für das Wohlfahrtswesen zugeordnet. Er bestand aus dem Staatsrat Dr. Schultz (Vorsitzender) sowie Pastor Heyne vom Verein für Innere Mission für die Wohlfahrtsverbände und Frau Clara Jungmittag (SPD; AWO) als Mitglied der Bürgerschaft. Bei den meisten der über 50 Eingaben zwischen 1925 und 1935 ging es um Beschwerden von abgelehnten Bewerbern um ein Pflegekind, um den Entzug der Pflegeerlaubnis und um verzögerte Pflegegeldzahlungen. Während zu letzteren Fällen zumeist Besserung versprochen wurde, wurden die anderen Beschwerdefälle zumeist zurückgewiesen. Im Kasten eine kleine Auswahl solcher Fälle aus den Jahren zwischen 1925 und 1931 in Kurzzusammenfassungen. Die Fälle sind in gesammelt in StAB 3.-J.4. Nr. 151.

Fall 7: Beschwerde von Eheleuten wegen Verweigerung der Pflegeerlaubnis für ein 2. Pflegekind. Es gab mehrfach Beschwerden von Nachbarn wegen schlechten Haltens des 1. Pflegekindes, andererseits aber auch gegenteilige Aussagen etwa vom Vater des PK. Die Erlaubnis für das 1. Kind wird aufrechterhalten, für ein 2. Kind aber wegen nicht völlig ausgeräumter Klagen über nicht gute Behandlung des 1. PK aber versagt, zumal mehrere gute Pflegestellen unbesetzt sind.

waisenratstätigkeit und Krüppelfürsorge“ und angegliedert die Erholungsfürsorge, zugewiesen. [364] 1928 entschloss man sich dann wegen Überschneidungen mit der Abt. 2 (Amtsvormundschaften) zu einer Neugliederung in 8 Fachabteilungen plus zusätzlich eine Kasse, wobei die Abteilungen 3 – 7 arbeitsteilig nach dem Buchstabenprinzip [365] die Fälle aus der Amtsvormundschaft und -pflegschaft, der wirtschaftlichen Fürsorge für die hilfsbedürftigen Minderjährigen, die Unterstützung von Lehrlingen, die Fälle der Krüppelfürsorge und die mit der jeweiligen Fallbearbeitung verbundene Kosteneinziehung (z.B. Zuzahlungen von Angehörigen zu den Betreuungskosten) zu bearbeiten hatten. [366]

Jenseits dieser Neuordnung und der an die neue Zeit angepassten Verordnungen ist für die Zeit nach dem Erlass des RJWG bis zur Veröffentlichung des ausführlichen Berichts des Jugendamts im Jahr 1928 zum Haltekinderwesen nur noch bekannt, dass es eine gelinde Erhöhung des Pflegegeldes für die auf Kosten des Fürsorgeamts in Familienpflege untergebrachten 879 Kinder zu Beginn des Rechnungsjahrs 1925/26 und 858 Kinder an dessen Ende gab, nämlich für Kinder unter 2 von 25 RM am Beginn auf 30 RM am Ende des Rechnungsjahrs, für Kinder 2 bis 6 Jahre (eine neue Gruppe) von 20 auf 27 RM und für die 6 bis 14-Jährigen von 20 auf 24 RM. [367]

Im Jugendamtsbericht von 1928, [368] der erste in der Amtszeit Wilhelm Kaisens [369] als Senator für das Wohlfahrtswesen und der erste Bericht des Jugendamts seit 1924 überhaupt, gibt es dann erstmals wieder etwas ausführlichere Schilderungen zum Thema. Zum allgemeinen Pflegekinderschutz enthält der Bericht einen groben Überblick über das neue Recht und eine Einschätzung zu dessen Bedeutung für Bremen, und zwar mit dem Urteil, praktisch keine:

> „Gegenüber (den bisherigen Regelungen aus den Jahren 1906 und 1913 hat das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz für Bremen keine Verbesserungen gebracht. Die Schutzgrenze ist unverändert bei 14 Jahren geblieben, die Aufsicht erstreckt sich nicht nur auf die eigentlichen

[364] Insgesamt gab es zu dieser Zeit 4 Abteilungen: Neben der Abt. 3 die Abt. 1 für die Gefährdetenfürsorge, die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung, Abteilung 2 für die Amtsvormundschaft mit fünf nach Buchstaben geordneten Abschnitten und die Abt. 4 als Kassenabteilung (nach: Das Jugendamt Bremen 1928, S. 6. Ein Organigramm des Jugendamtes (und der Gesamtbehörde für das Wohlfahrtswesen) für das Jahr 1925 findet man in 50 Jahre Familienfürsorge, a.a.O., S. 17).

[365] Buchstabenprinzip meint die Zuteilung von Fällen an einzelne Abteilungen und/oder Sachbearbeiter nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Klientels. Dieses Organisationsprinzip war erst kürzlich eingeführt worden. Bis dahin gab es Sachbearbeiter für Waisenkinder, Halte- und Pflegekinder und Krüppelkinder. Die Einführung des Buchstabenprinzips wurde mit Überschneidungen zwischen den Gruppen begründet. (Redebeitrag Karrenberg, in Debatte der Bürgerschaft zum Nachtragshaushalt des Jugendamtes für das Rechnungsjahr 1929 (BBü 1929, S. 398)

[366] Das Jugendamt Bremen 1928, Düsseldorf o.J., S. 6

[367] MdS 19. Nov. 1926 Nachbewilligung auf den Haushalt des Fürsorgeamtes für 1925

[368] Der Bericht erschien als gedruckte Broschüre.

[369] Kaisen, Wilhelm (1887 – 1979), gelernter Stuckateur, 1919-1928 Redakteur des Bremer Volksblatts, 1920-1933 MdBü (SPD), 1928 – 1933 Wohlfahrtssenator, 1933 – 1945 Landwirt; 6.6.-31.7.1945 Senator für das Wohlfahrtswesen, 7/1945 bis 1965 Präsident des Senats.

Pflegekinder, sondern auch auf alle unehelichen Kinder [370] und es wird im allgemeinen auch kein Unterschied gemacht, ob die Kinder entgeltlich oder unentgeltlich aufgenommen werden. Das Reichsgesetz bringt nur insofern eine Einschränkung, als die näheren Verwandten (…) bei unentgeltlicher Aufnahme keiner Erlaubnis bedürfen. Ferner sind die Strafvorschriften gegenüber den bremischen Verordnungen verschärft. Der § 30 RJWG droht Geldstrafe oder bis zu RM 10.000, - oder Gefängnis bis zu drei Monaten an."

In einem anderen Abschnitt, jenem zur „Fürsorge für hilfsbedürftige Kinder", zum Thema Haltekinder also, erfährt man zunächst, dass dem Jugendamt zum 1. Mai 1927 auch die wirtschaftliche Fürsorge für die hilfsbedürftigen Kinder übertragen wurde, [371] so dass ab diesem Zeitpunkt das Jugendamt jetzt also auch die Kosten für die Unterbringung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher in Familien und Anstalten, – für vollverwaiste Kinder, für die zu versorgenden unehelichen Kinder, auch die bei der Mutter lebenden, bis zum 16. Lebensjahr, für die nicht nur vorübergehend von den Eltern getrennten Kinder, zudem auch für jugendliche „Wanderer" [372] – aus seinem entsprechend aufgestocktem Haushalt zu bestreiten hatte. Die jahrhundertelange Tradition, in der das Armenwesen für seine armen Kinder verantwortlich zeichnete, war damit endgültig Vergangenheit.

Mit der Übernahme der Fürsorge für die hilfsbedürftigen Minderjährigen kam, wie es im Bericht dann heißt, eine Menge Zusatzarbeit auf das Jugendamt zu, und dies nicht nur, weil jetzt auch die Kostenseite zu bearbeiten war, sondern auch, weil sich die Zahl der Haltekinder mit der Übernahme teils nur rechnerisch, teils auch faktisch und gezielt betrieben, vermehrt hatte. Eine rechnerische Vermehrung gab es, weil „bis zur Abgabe der Fürsorge an das Jugendamt vom Fürsorgeamt eine ganze Anzahl von Kindern – namentlich in Anstalten [373] – untergebracht waren, die bis dahin nicht als Haltekinder gezählt wurden" und weil auch eine „beträchtliche Zahl von sog. ‚Zuschußkindern', das sind solche, meist unehelichen Kinder, die sich bei der Mutter oder unterhaltspflichtigen mütterlichen Verwandten befinden" und für die nicht das volle Pflegegeld, sondern nur ein Zuschuss bis zu RM 15,- gezahlt wurde, jetzt als Haltekinder zu führen waren. Tatsächlich erhöhte sich die Zahl der unterzubringenden Kinder, – wenn auch nicht gezählt, aber doch der Erfahrung gemäß (wie es hieß) – weil häufiger als früher Anträge auf Sorgerechtszug beim Amtsgericht zu stellen waren und wenn geschehen, die Kinder dann in Familien oder Anstalten unterzubringen waren.

---

[370] Aus Gründen, die nie erwähnt werden, wird seltsamerweise nie – weder im Ausführungsgesetz und den Vorschriften des Landesjugendamts noch hier – auf § 25 RJWG Bezug genommen, in dem es ausdrücklich heißt: „Uneheliche Kinder sollen, solange sie sich bei der Mutter befinden, von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist," und „uneheliche Kinder, die gemäß § 1706 Abs. 2 des BGB den Namen des Ehemanns der Mutter führen, können, solange sie sich bei der Mutter und deren Ehemann in Pflege befinden, widerruflich von der Beaufsichtigung befreit werden. Das gleiche gilt für Kinder, die bei ihren Großeltern oder ihrem Vormund verpflegt werden." In Bremen scheinen solche Befreiungen nie ausgesprochen worden zu sein und also wohl auch nicht gewollt gewesen sein.

[371] Siehe zu diesem Vorgang auch BBü vom 6. Mai 1927, Debatte zum Haushalt der Behörde für das Wohlfahrtswesen 1927 (BBü, S. 275 f.)

[372] „Wanderer" nannte man jugendliche und erwachsene, zumeist männliche, Personen, die ‚der Arbeit nach' oder ggf. auch aus „Abenteuerlust" von Ort zu Ort zogen. Für jugendliche Wanderer hatte man 1926 in Bremen das denn bis 1932 bestehende „Heim für jugendliche Wanderer" eingerichtet.

[373] Eine nähere Erläuterung hierzu fehlt. Vermutlich ging es dabei um die Unterbringung in den bremischen Waisenhäusern und Anstalten, die – wie es an anderer Stelle im Bericht heißt (S. 11) – der Inflation wegen nicht mehr dazu in der Lage waren, Kinder unentgeltlich aufzunehmen, so dass jetzt also auch für sie – Kriterium für den Status Haltekind – ein Entgelt zu zahlen war.

„Die Ursachen dafür liegen“, heißt es im Bericht, „zum Teil in der großen Wohnungsnot, die die für die Kinder sehr ungünstigen häuslichen Verhältnisse herbeiführt. Eine große Anzahl von Familien hat Unterkommen in Landbuden gefunden, die zumeist nur aus einem einzigen, schlecht lüftbaren und schlecht heizbaren Raum besteht, in dem sich das gesamte Familienleben abspielt. Die Folge ist oft eine starke körperliche Verwahrlosung der Kinder, die zu deren anderweitigen Unterbringung zwingt. Daneben spielt auch die Trunksucht zumeist der Väter leider eine zunehmende Rolle. In einigen Fällen ist Unwirtschaftlichkeit oder liederliches Leben der Mutter die Ursache des Einschreitens gewesen. Sehr vielfach ist aber auch die Ehe als solche zerrüttet und haben die Kinder unter dieser Zerrüttung zu leiden.“

Auch die Zahl der unehelichen Haltekinder sei gewachsen, wird weiterhin berichtet, und zwar wegen der „steigenden Unmöglichkeit für die ledige Mutter, das Kind selbst bei sich zu haben“ und wegen „der größer werdenden Abneigung der mütterlichen Verwandten, das unehelich Kind bei sich aufzunehmen, was zum Teil wieder mit der Wohnungsnot zusammenhängt.“ Dies alles betrifft Haltekinder, also auch solche Kinder, die in Anstalten versorgt wurden. Gestiegen, und zwar in erheblichem Umfang, nämlich allein zwischen 1926 und 1927 in städtischen Pflegefamilien von 666 auf 1322 (!) Kinder und in der Landpflege von 254 Kindern und Jugendlichen auf 454, ist aber auch die Zahl der in Pflegefamilien untergebrachten Kinder. [374] Den Grund hierfür sehen die Berichts-Autoren in einem sich gegenseitig verstärkenden Effekt, nämlich zum einen in einer zurückgegangenen Platzkapazität der Heime, die zu verstärkten Familienunterbringungen nötigte, zum anderen in dennoch nicht ausgeschöpften Heimkapazitäten, weil eben mehr Kinder in Pflegefamilien gegeben werden. Zu Letzterem vermerkt der Bericht:

„Endlich wirkt die Neigung des Jugendamts, vorzugsweise in Familienpflege unterzubringen, sich zum Nachteil der Anstalten aus. Diese Neigung beruht einmal auf der Auffassung, daß es für ein Kind das Natürlichere ist, wenn es in der Familie erzogen wird, weil es hier ganz anders mit den Lebensfaktoren in Verbindung kommt als in der Anstalt. Auf der anderen Seite auf der nüchternen Erwägung, daß die Unterbringung in einer Familie sich erheblich billiger stellt in den Anstalten.“

Hierzu dann noch, vielleicht mit Blick auf erwartete Kritik: „Bevorzugung der Familienpflege darf allerdings nur erfolgen, solange hinreichend g u t e [gesperrt gedruckt im Original] Pflegefamilien zur Verfügung stehen.“ Und:

„Da die Anforderungen, die das Jugendamt bei dem großen Angebot von Pflegeeltern stellt, hoch sein dürfen, kann man ruhig aussprechen, daß die für die Haltekinder ausgewählten Pflegestellen durchgehend gut sind. – Das schließt nicht aus, daß hin und wieder ein Pflegekind in seiner Pflegefamilie nicht richtig behandelt wird. Dann muß es umquartiert werden. Es darf aber auch nicht übersehen werden, daß manches Anstaltskind auch dort nicht zu seinem Recht kommt.“

Ausführlich geht der Bericht auch auf die „Unterbringung schulpflichtiger Kinder auf dem Lande“ ein. Hierzu heißt es (mit einigen Kürzungen):

„Über den Wert der Landunterbringung gefährdeter Großstadtkinder ist man sich selbst in Fachkreisen nicht einig. Während man auf der einen Seite jedes gefährdete Kind kurzer

[374] Die Zahlen sind einer Grafik mit Daten zur Unterbringung der Zuschuss- und Haltekinder zwischen 1920 und 1928 entnommen (S. 14). Die Einbeziehung der Zuschusskinder spricht dafür, dass es nicht allein um einen, innerhalb eines Jahres gewiss auch gar nicht zu schaffenden, realen Zuwachs geht, sondern auch darum, dass die Zuschusskinder erstmalig als Haltekinder gezählt wurden.

Hand aufs Land verpflanzen möchte und darin das Allheilmittel sucht, will man auf der anderen Seite von Landunterbringungen nichts wissen. Auf den Streit der Meinungen soll hier aber nicht eingegangen werden, es soll lediglich betont werden, daß kein Jugendamt wird ganz darauf verzichten können, ihm geeignet erscheinende Jugendliche außerhalb unterzubringen. Es dürfte sich empfehlen, dabei nach folgendem Grundsatz zu verfahren: Nur solche Jugendliche, deren Entfernung aus der Stadt aus b e s o n d e r e n Gründen notwendig erscheint, gehören in Landpflegestellen, alle anderen verbleiben in der Stadt. – Manchmal gilt es aber auch, die Jugendlichen dem verderblichen Einfluß der Angehörigen (…) zu entziehen. (…) Das läßt sich aber nur erreichen, wenn der Unterbringungsort möglichst weit entfernt ist. Die Härte, die darin liegt, ist von den Eltern verdient und im Interesse der Kinder notwendig (…).

Von ausschlaggebender Bedeutung für den Erziehungserfolg ist natürlich die richtige A u s w a h l der Pflegefamilien. Dabei sind folgende Gesichtspunkte sorgfältigst zu beachten: Infrage für die Aufnahme von Zöglingen kommen nur solche Familien, die in durchaus geordneten Verhältnissen leben. (…) In einen geordneten Familienkreis wird das Kind sich gewohnheitsmäßig allmählich einleben und so Ordnung und Sitte lieben und schätzen lernen. – Bei der Auswahl der Unterbringungsstellen ist auf die Eigenart der Kinder weitgehendst Rücksicht zu nehmen. (…) Es gehört viel Erfahrung dazu, hier richtig zu entscheiden. Genaue Kenntnis des ländlichen Lebens und ländlicher Gebräuche und Sitten sind unumgänglich notwendig. – In der Regel wird (…) so verfahren: Die infrage kommenden Pflegeeltern werden von den Vertrauensleuten (meist ältere, eingesessene Lehrer) dem Jugendamt vorgeschlagen. Nachdem der Aufsichtsbeamte nun noch einmal mit dem Vertrauensmann Rücksprache genommen hat, erfolgt durch ihn, und zwar in Verbindung mit dem örtlichen Kreisfürsorgebeamten die Nachprüfung der Stelle. Von dem Ausfall dieser Prüfung hängt es dann ab, ob die Genehmigung zur Haltung von Kindern vom Jugendamt erteilt wird oder nicht. Sind die Kinder untergebracht, so hat der Aufsichtsbeamte ein fruchtbringendes Zusammenarbeiten mit den Pflegeeltern und den Vertrauensleuten anzubahnen.

In vielen Fällen ist es so gelungen, aus den gefährdeten Jugendlichen tüchtige Menschen heranzubilden. (…) Umso vorteilhafter wirkte sich die Landunterbringung für die Kinder aus, je früher sie erfolgte und je anhaltender sie war. (…)

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Aufenthalt auf dem Lande, in gesunder, frischer Luft, manchem Jugendlichen zum Segen geworden ist.“ [375]

Mit dem Bericht des Jugendamts von 1928, brechen (von den Einschätzungen im Wohlfahrtsblatt abgesehen; siehe Kasten umseitig) und einigen statistischen Daten bis zum Rechnungsjahr 1930/31 (siehe Tab 11 im statistischen Anhang zu diesem Kapitel) die Nachrichten zum Pflege- und Haltekinderwesen ab. Da weder weitere Jahresberichte noch weitere Artikel zum Thema bis 1933/34 vorliegen, kann nichts Näheres dazu gesagt werden, welche Auswirkungen die Weltwirtschaftskrise auf die Bereitschaft von Personen, ein Pflegekind aufzunehmen hatte, welche Maßnahmen das Jugendamt im Umgang mit dem Massenelend der frühen 1930er Jahre ergriff und

[375] Zur Landpflege in dieser Zeit bieten die Aufzeichnungen des „Reisebeamten für die Unterbringung von Kindern und Fürsorgezöglingen auf dem Lande“, des Verwaltungs-Obersekretärs Dietrich Hohnholz (StAB 4,126/1- 172) über seine Tätigkeit in der Landpflege zwischen 1928 und 1952 einen lebendigen Eindruck, konnte wegen der schweren Lesbarkeit des langen Berichts allerdings nur grob gesichtet werden. Auch dabei wurde erkennbar, dass es sich offenbar um einen besonders engagierten Mitarbeiter handelte. Dies bezeugt eine in der Akte befindliche lange Liste über die von ihm persönlich verausgabten kleinen Zuwendungen (zwischen 1 und 5 M) an einzelne Jugendliche zu besonderen Anlässen oder bei besonderen Notständen. Ferner in der Akte auch diverse Dankesschreiben ehemaliger Pflegekinder und Pflegeeltern.

Kritisches zur Unterbringung in der Familienpflege 1929 und 1930

1. Auszug aus Schoor: Lehrlingsheim. In: Wohlfahrtsblatt, 2. Jg. Nr. 4, Sept. 1929, S, 25 f.

Es heißt in dem Plädoyer zur Einrichtung eines Lehrlingsheims in Bremen: „Es kann den in der Fürsorge und Jugendpflege tätigen Beamten und ehrenamtlichen Pflegern nicht unbekannt sein, daß es Lehrstellen mit Kost und Logis nur noch ganz selten in der Stadt gibt. Junge Menschen aus der Stadt aber in eine Lehrstelle oder gar bei den Bauern auf dem Lande unterzubringen, ist stets eine sehr zweifelhafte Sache. Der Grund hierfür braucht ja nicht weiter klargemacht werden, weil jeder Fürsorger, der die weitere Entwicklung seines Schützlings auch über die Ausbildungszeit hinaus verfolgt, in den meisten Fällen zu dem Schluß gekommen sein wird, daß der betreffende Junge nicht ganz zu seinem Recht gekommen ist. – Aber auch die Unterbringung in einer städtischen Pflegestelle ist nicht immer ideal. Vor allem dann nicht, wenn man einmal einen Vergleich mit einer evt. Unterbringung in einem Lehrlingsheim anstellt und bedenkt, daß hier dem Jugendlichen auch für seine Freizeit gute Beschäftigungs- und Bildungsmöglichkeiten geboten werden (...). Wer die mitunter recht schlechten Unterbringungsmöglichkeiten in städtischen Pflegestellen kennt, der wird nicht abstreiten können, daß diese Einrichtung eines Lehrlingsheims auf dem Wege der vorbeugenden Fürsorge ein gewaltiger Schritt nach vorwärts bedeutet."

2. Auszug aus Heinrich Schultheis: Familienerziehung oder Heimerziehung? In: Wohlfahrtsblatt, 3. Jg., Nr. 3, November 1930, S.21 f.

(Obgleich die Familie als organisch gegebene Erziehungsstätte für junge Menschen grundsätzlich das Ideal ist, ist die heutige, insbesondere die minderbemittelte Familie, erheblich in ihren Erziehungsfunktionen eingeschränkt. Der Ruf nach Heimen, die mehr und mehr Aufgaben der Familie übernehmen, wird deshalb lauter.) „Es könnte der Einwand gemacht werden, daß Kinder und Jugendliche, denen die genügende Erziehung im Elternhaus fehlt, in fremden Familien untergebracht werden könnten. Dieser Einwand besteht bis zu einem gewissen Grade zu Recht. Aber es ist zu fragen, ob vor allem jeder reifende Mensch in einer fremden Familie den seiner Entwicklung entsprechenden Schutz findet? Es kann auch umgekehrt sein, daß der heranwachsende Mensch die jüngeren Mitglieder der Familie gefährdet. Die Gefahren des Schlafburschenwesens (vielleicht redet man hier auch einmal von den Schlafmädchen) sind allen denen, die in der Wohlfahrtsarbeit stehen, zur Genüge bekannt. Das weit schwerwiegendere Bedenken liegt aber in der Tatsache, daß sehr oft Kinder, und vor allem Jugendliche, aufgenommen werden, um der Familie einen wirtschaftlichen Vorteil zu bringen. So ist der junge Mensch sehr oft ein Wirtschaftsobjekt, das dementsprechend reagiert. Es ist sehr fraglich, ob derartige Familien erzieherische Kraft haben. Es ist nicht jede Familie, die bereit ist, einen jungen Menschen aufzunehmen, zur Erziehung geeignet, und ebenso nicht jeder Mensch ist geeignet zur Unterbringung in der Familie."

wie es auf die zahlreichen Notverordnungen für die Jugendwohlfahrt dieser Jahre [376] reagierte.

Einen Eindruck über das, was wohl auch auf das Jugendamt zukam, vermögen aber vielleicht die folgenden Berichte geben. In einem Antrag der „Schuldeputation" an die Bürgerschaft Ende 1931, [377] das Fürsorgeamt möge allen Schulkindern aus Volksschulen mit erwerbslosen Eltern ein kostenloses Mittagessen verabreichen, heißt es u.a., dass von den gegenwärtig 30.000 Schülern

[376] Eine Auswahl solcher Verordnungen findet sich in Jordan/ Münder (Hrsg.) 1987, a.a.O., S. 158 ff. Explizit auf das Pflegekinderwesen ging das Notprogramm zur Jugendwohlfahrtspflege der Deutschen Zentrale für Jugendwohlfahrt ein. In ihm wird zur Ersparnis von Kosten eine wirkungsvollere Heranziehung Unterhaltsverpflichteter und eine verstärkte Nutzung der Familienpflege (statt Anstaltserziehung) vorgeschlagen, aber auch davor gewarnt, Kinder in eine Familie nur zu deren wirtschaftlicher Unterstützung zu geben und Kinder wegen des erhöhten Risikos des Pflegestellenwechsels in nicht hinreichend geprüfte Pflegefamilien zu vermitteln.

[377] MdS vom 1. März 1932, Schulspeisung. Bericht der Schuldeputation (Verhandl. S. 59 f.)

bereits 1.850 (6%) ein solches bekämen, dass es aber dennoch an einigen hierzu befragten Schulen noch immer eine Reihe von Kindern gäbe, die Zuhause kein Frühstück und/oder kein Mittag essen bekämen und einige Kinder sogar aus Mangel an Essen die Schule versäumt hätten. Und in einem Bericht der Bezirksfürsorge liest man [378], dass die Zahl der Hilfsbedürftigen zwischen Herbst 1929 bis Herbst 1930 um das Dreifache gestiegen sei, dass deshalb die allgemeine Fürsorge des Fürsorgeamts und die Bezirksfamilienfürsorge zusammengelegt und die Stadt statt in bisher 29 nunmehr in 50 Bezirke gegliedert worden wäre; dass der Mehrbedarf an Fürsorgerinnen und Fürsorgern nur durch unausgebildete Kräfte gedeckt werden könne und in der Jugendfürsorge jetzt 200 ehrenamtliche Kräfte tätig seien. Und zur konkreten Situation der Bezirksfamilienfürsorgerinnen:

> „Nach dem Bericht damaliger Mitarbeiter drängen sich in den wöchentlichen Sprechstunden auf den Fluren der Volksschulen in Vierreihen 100 – 200 verbitterte, aufgebrachte, vom Elend gezeichnete Menschen, die mit der viel zu geringen Unterstützung, die ihnen gleich von den Fürsorgern bar auszuzahlen ist, in der Tat kaum leben können. Es ist notwendig, Ordner und oft auch Polizeischutz in Anspruch zu nehmen. Die Sprechstunden dauern bis spät abends. Es werden dort u.a. auch Anträge gestellt, die, weil sie sehr eilig sind, bis zum nächsten Morgen mit einem entsprechenden Bericht weitergegeben werden müssen, so daß nach den anstrengenden Sprechstunden noch Nacharbeit erforderlich ist (die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden steht nur auf dem Papier)."

6.5 Beteiligung freier Träger

Eine eigenständige, mehr oder weniger unabhängig von der amtlichen Fürsorge agierende, Beteiligung privater Träger an der Pflegekinderarbeit, wie in früherer Zeit, konnte es nach Erlass des RJWG nicht mehr geben, da der Pflegekinderschutz zu einer Pflichtaufgabe des Jugendamtes geworden war. Legitimiert waren die Jugendämter allerdings dazu, „die Erlegung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften" (§ 11 RJWG) Vereinigungen der Jugendhilfe und für Jugendbewegung widerruflich zu übertragen, wobei das Jugendamt freilich auch dann letztverantwortlich für die ordentliche Erledigung solcher Geschäfte blieb.

Für den wichtigsten freien Träger im Pflegekinderbereich, den Erziehungsverein, spielte dies schon keine Rolle mehr. Erstmals 1922 gab es Landunterbringungen von Pflegekindern nur noch durch das Jugendamt. Obgleich der Erziehungsverein offiziell erst 1929 aufgelöst wurde, dürfte er nach diesem Jahr, im 50. Jahr seines Bestehens, seine praktische Arbeit eigestellt haben. Bis dahin hatte man um die 1200 Kinder aufgenommen und die meisten von ihnen über viele Jahre hinweg betreut. Auch der zweite größere Träger, der Katholische Fürsorgeverein, spielte nur noch eine marginale Rolle. In seinen Jahresberichten wird zwar zuletzt noch 1933 von wenigen (34, incl. Adoptionsvermittlungen) Vermittlungen in die unentgeltliche oder entgeltliche Familienpflege berichtet, ob mit offizieller Betrauung durch das Jugendamt oder einfach in Tolerierung seiner bisherigen Praxis, ist nicht überliefert. Weiterhin im kleinen Stil beteiligt war ferner der schon im Ersten Weltkrieg für Vermittlung und Betreuung von Pflegekindern engagiert Bund für Mutterschutz, wie aus einem Schreiben der Vorsitzenden Rita Bardenheuer an die Behörde für das Wohl-

[378] In 50 Jahre Familienfürsorge Bremen, a.a.O., S. 21

fahrtswesen aus dem Jahr 1928 hervorgeht. „Auch vermitteln wir im Einvernehmen mit dem Jugendamt Pflegestellen“, hieß es in ihm. [379] Auch die Bremer Zentrale für Jugendfürsorge wird in Verfolgung ihrer allgemeinen Zwecke und mit Akzeptanz der Behörden gelegentlich Kinder in Pflegefamilie und vor allem Jugendliche in ländliche Lehr- oder Dienststellen vermittelt haben. Ohne an dieser Stelle hierauf näher einzugehen, [380] sei schließlich noch erwähnt, dass es in der Weimarer Republik für jüdische Kinder eine eigene, überregional tätige und formell dazu legitimierte, „Zentralstelle für jüdische Adoptionsvermittlung und Pflegestellenwesen“ gab. Sie hatte sich zum Anliegen gemacht, jüdische Kinder, auch solche, die bislang in christlichen Familien untergebracht waren, in jüdischen Familien (oder Anstalten) unterzubringen. In Bremen kümmerten sich der „Jüdische Frauenbund“ und das „Jüdische Wohlfahrtsamt“ im Auftrag der Zentrale um die Sache, wie aus verschiedenen Aufrufen an die jüdische Bevölkerung Bremens im Organ der Israelitischen Gemeinde Bremen, dem „Jüdischen Gemeindeblatt“, hervorgeht. So hieß es etwa in der Nr. 3, 1931 des Blattes: „Jüdische Familien, die bereit und in der Lage sind, kleine noch nicht schulpflichtige Kinder gegen Entgelt in Pflege zu nehmen, werden hierdurch ersucht, sich zu melden. Anzugeben ist, 1. ob Haushalt rituell, 2. Alter der Pflegeeltern, 3. Anzahl der Familienmitglieder, 4. verlangte monatliche Vergütung, 5. Referenzen.“ Trotz der hohen Bedeutung, die die Angelegenheit für die Gemeinde hatte, für das bremische Pflegekinderwesen war diese Aktivität nur eine Marginalie.

Die insgesamt nur geringe Beteiligung von Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege an der Gestaltung des bremischen Pflegekinderwesens in der Weimarer Republik darf freilich nicht als deren Bedeutungslosigkeit für das Arbeitsfeld interpretiert werden. Die nach 1924 gesetzlich verbriefte, in Bremen schon früher praktizierte, Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der Spitzenverbände in den Gremien des Wohlfahrtsamtes, im Fachausschuss für Jugendfürsorge und seinen Unterausschüssen, unter ihnen auch ein „Unterausschuß für Haltekinder, Säuglings- und Kleinkindfürsorge“ und im Beschwerdeausschuss, eröffneten ihnen ein breites Spektrum an Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten. Diverse Vertreterinnen und Vertreter aus gemeinnützigen Vereinigungen waren zudem als Bürgerschaftsabgeordnete an Weichenstellungen beteiligt. Schließlich: Alle Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege forderten ihre Mitglieder regelmäßig dazu auf, sich als Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte auch praktisch an der Ausgestaltung der Wohlfahrtspflege, bevorzugt in den Arbeitsfeldern der Jugendfürsorge, zu beteiligen. Anders als der sogar amtlich anerkannte Einfluss des Erziehungsvereins auf die Ausgestaltung des gesamten Pflegekinderwesens der Stadt, lässt sich die Bedeutung von Beiträgen dieser Art freilich im Einzelnen nicht belegen.

[379] In StAB 3.-V.2. Nr. 541 (Bund für Mutterschutz und Sexualreform)

[380] Ausführlicher zur Zentralstelle in Blandow 2019, Nr. 303 (Israelitischer Frauenverein), Nr. 308 (Jüdisches Wohlfahrtsamt) und Nr. 309 (Korrespondierende Vereinigungen)

6. 6 Statistischer Anhang. Stadtbremische Pflegekinder 1919 bis 1931

Tab. 11 Pflegekinder auf Rechnung der Stadtbremischen Armenpflege durch Vermittlung des Jugendamtes (Zuschuss- und Haltekinder) am Anfang des der Rechnungsjahre 1919 – 1928 [1]

1. April	PK in der Stadt	PK auf dem Land	durch Erz.V	dav. durch KFV	Insg. PK	In Anstalten [2]	Insg. auf Halte
1919 [3]	554	111	49	16	630	?	?
1920	496	93	31	16	636	36	672
1921 [4]	524	102	31	15	626	46	672
1922	562	122	28	12	684	40	724
1923 [5]	536	168	-	19	704	47	751
1924	487	134	-	22	621	195	816
1925	475	159	-	28 [6]	634	195	829
1926	572	163	-	.	735	185	920
1927	666	186	-	.	852	254	1106
1928 [6]	1322	194	-	.	1516	453	1969
In Familien untergebrachte Pflegekinder. Berichtsjahr (Pflegekinder unter Aufsicht des Jugendamtes) [7]							
1928					2080		
1929					2183		
1930					1547		
1931					1626		
1932					2000		
1933					2275		

Quellen:

Erster Tabellenteil: Für 1919-1924 Jahresberichte des Jugendamts; für 1925 und 1926 StaB 4,21-595; für 1927/28: Das Jugendamt Bremen 1928. – **2. Tabellenteil:** Für 1928 bis 1929: Monatsberichte und Mitteilungen des Stat. Landesamtes. Für 1930 – 1933 Statistisches Amt Bremen: Statistisches Handbuch 1937 (Lange Reihe). In dieser Aufstellung sind keine weiteren Differenzierungen vorhanden.

Anmerkungen

1) Gezählt sind die kostenverursachenden Unterbringungen von Kindern, nämlich voll finanzierte Haltekinder und durch einen Zuschuss unterstützte Kinder mit familiärer Unterbringung in der Stadt und in der Landpflege, die vom Erziehungsverein und dem Katholischen Fürsorgeverein vermittelten Kinder, sowie Haltekinder mit anstaltsmäßiger Unterbringung. Der große Sprung zwischen 1927 und 1928 ist nicht erläutert. Nach Abgleich mit Tab. 12 kann angenommen werden, dass in diese, – vielleicht erst seit diesem Jahr –, uneheliche Kinder, die von der Mutter selbst einer fremden Familie, ggf. auch eigenen Verwandten, anvertraut wurden, jetzt auch durch einen Zuschuss unterstützt wurden, so dass sie dann also den Status eines Zuschusskindes erhielten.

2) Bis 1923 ist „in Anstalten“ definiert als „in Waisenhäusern“, ab 1924 als „in Waisenhäusern und ähnlichen Anstalten“. Eine Erläuterung hierzu findet sich nicht. Nicht enthalten sind in den Zahlen Unterbringungen im Rahmen der Fürsorgeerziehung sowie die Unterbringung von behinderten Kindern und Jugendlichen („minderjährige Blinde, Taubstumme, Geistesschwache, Epileptische und Krüppel“). Die Zuständigkeit für Letztere ging 1923 vom Fürsorgeamt auf das Jugendamt über.

3) Zum Rückgang der Unterbringungen am 1.4. 1919 gegenüber dem 1.4. 1918 (Kap. 5.4, Tab. 9) heißt es im Jahresbericht des Jugendamtes für das sechste Geschäftsjahr 1918/19: „Danach ist die Zahl der Haltekinder in der Stadt und auf dem Lande um 166 zurückgegangen. Dieser auffallende Rückgang erklärt sich dadurch, daß die bei der Mutter oder die in der mütterlichen Familie befindlichen Kinder, für die vom Armenamt ein Pflegegeldzuschuß gezahlt wird, bisher ebenfalls als Haltekinder geführt wurden. Diese Fälle sind aber im Laufe des Geschäftsjahres wieder vom Armenamt übernommen, weil sich herausstellte, daß eine fortlaufende Kontrolle der Angehörigen hinsichtlich ihrer Einnahmen erforderlich war, die vom Jugendamt nicht geübt werden konnte.“

4) Eingemeindung der Landgemeinden Oslebshausen und Neuenland, erheblicher Teile der Landgemeinden Osterholz, Horn, Grambke und Rablinghausen, weitere kleinere Teile verschiedener Landgemeinden

5) Dagegen Statistik Fürsorgeamt Okt. 1923 (StAB W.13 Nr. 1): In Anstalten 552; in städtischen Pflegefamilien 524; in Landpflege 190. Für Anstalten könnten auch z.B. Kinder in Kinderbewahranstalten mit einem Zuschuss des Fürsorgeamtes mitgezählt sein, bei der Landpflege auch Jugendliche in Arbeits- und Lehrstellen.

6) Die noch bis 1933 nachweisbare Beteiligung des Katholischen Fürsorgevereins an der Vermittlung von Pflegekindern ist in den amtlichen Berichten nach 1925 nicht mehr erwähnt.

7) Der Sprung zwischen 1927 und 1928 verweist auf die Übernahme der Fälle vom bislang vom Fürsorgeamt übernommenen „Zuschußkinder“. Diese dürften den Jahreszahlen der Vorjahre zuzurechnen sein.

Tab. 12 Umfang der öffentlichen Jugendfürsorge im Rechnungsjahr. a) Pflegekinderwesen [1]

	1927/28	**1928/29**	**1929/30**	**1930/31**
I. Erlaubniserteilungen zur Haltung von PK im Rechnungsjahr				
1. Neuerteilte	646	854	755	741
2. Widerrufene	7	15	4	6
3. Versagte	123	113	162	137
II. Pflegestellen am Beginn des Rechn. Jahrs [2]	1846	1808	1993	1941
III. Pflegekinder unter Aufsicht des Jugendamts [3]				
Eigentliche Pflegekinder Anfang des RJ (1. 4.)	1701	1978	2178	2126
Zugang im Rechn. Jahr	417	522	658	493
Abgang im Rechn. Jahr	140	322	710	427
Eigentliche Pflegekinder am Ende des RJ	1978	2178	2126	2192
IV. Uneheliche, bei der Mutter lebende Kinder Ende RJ	467	1624	1568	1223
Unehel. Kinder in fremder Familie	1627	.	.	.
V. Kinder überhaupt, im ganzen Ende des RJ [4]	3605	3802	3694	3415
Darunter im Alter unter 2	.	725	675	827
Darunter uneheliche	.	3443	3353	2588

Quelle: Statistisches Jahrbücher der Freien Hansestadt Bremen 1929 bis 1932

Anmerkungen (in der Statistik)

1) Pflegestellen, in denen mehrere Pflegekinder leben, sind nur einmal gezählt. Uneheliche Mütter, die ihr Kind selbst in Pflege haben, sind nicht mitgezählt.
2) Ohne die in Anstalten untergebrachten Pflegekinder.

Anmerkungen (eigene)

1) Anders als in Tab. 11 sind hier die unter Aufsicht stehenden Pflegekinder gezählt; dies sind Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in fremder Pflege befinden, ausgenommen vorübergehend untergebrachte und unentgeltlich betreute Kinder und eheliche Kinder bei Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Grade. Diese Kinder bilden die Gruppe der „eigentlichen Pflegekinder". Daneben stehen auch uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden, unter Aufsicht des Jugendamts.
2) In den Statistischen Jahrbücher für 1932 und 1933 sind die Zahlen nicht mehr ausgewiesen.
3) Nur das Statistische Jahrbuch 1929 weist für den 31.3. 1928 (Ende des Rechnungsjahrs 1927/28) aus: Uneheliche Pflegekinder: 2094, davon untergebracht bei der Mutter 467; in fremder Familie 1627. Warum diese Differenzierung dann aufgegeben wurde und inwieweit in den für 1928 bis 1930 gegebenen Zahlen auch die von nicht ehelichen Müttern in fremden Familien (z.B. auch in einer Verwandtenpflegestelle) untergebrachte Kinder enthalten sind, wird nicht erläutert und lässt sich aus dem Abgleich von Daten auch nicht wirklich erschließen. Als in der Aussage eindeutig kann nur die, – nur für die Pflegestellen in der Stadt geltende –, Zahlenreihe „Pflegestellen am Beginn des Rechnungsjahrs" betrachtet werden. Für 1927 liegt diese Zahl um rund 1000 über der Zahl der in der Stadt auf Halte gegebenen Pflegekinder, so dass zumindest für dieses Jahr von 1000 privat arrangierten Pflegestellen auszugehen ist. Wie unter 1) schon angedeutet, könnte die 1928 auf gut 600 reduzierte Differenz darauf verweisen, dass in diesem Jahr erstmalig auch solche Kinder bezuschusst wurden (oder erstmalig als bezuschusste Kinder ausgewiesen wurden). Insgesamt: Wirklich zu verlässige Aussagen über verschiedene Formen von Pflegeverhältnissen und deren Finanzierung entweder durch den Staat oder durch Private lassen sich nicht treffen. Relativ eindeutig ist, wie gesagt, nur, dass es in der Stadt in diesen Jahren 1.800 bis 2.000 unter Aufsicht stehende Pflegestellen gab, dass der Großteil der Kinder in ihnen unehelich geboren war und dass die größere Anzahl der Pflegestellen privat arrangiert war.
4) Bevölkerungszahlen nach dem Alter liegen für den Zeitraum nur für das Jahr 1925 vor (Stat. Jahrbuch 1929, Tab. B 7) vor. Es gab etwa 60.000 0-14-jährige Kinder, so dass etwa 2,8 % der Kinder in einer Pflegestelle untergebracht waren und etwa 5,6% aller Kinder unter Aufsicht des Jugendamtes standen.

7. Nach der „Gleichschaltung". Bremen und das bremische Pflegekinderwesen im Kontext der NS-Wohlfahrtspolitik

7.1 Politische Weichenstellungen und die Umstrukturierung des Wohlfahrtswesens

Die NSDAP war bereits vor der endgültigen ‚Machtergreifung' zu einer nicht unbedeutenden Kraft in Bremen geworden. Bei den Reichstagswahlen im September 1930 war die Partei mit 26.000 Stimmen, – 1928 erst 2.065 – neben der KPD mit etwa gleich vielen Stimmen (6.000 mehr als 1928) zu einem der beiden großen Gewinner geworden, während die SPD und die bürgerlichen Parteien deutlich an Stimmen eingebüßt hatten. Als Vorbote für Kommendes und als beängstigendes Signal für die kommende Bürgerschaftswahl musste zudem erscheinen, dass zu einem Auftritt Hitlers im November 1930, trotz Eintrittsgeldes, mehr als 5.500 Menschen gekommen waren. Obgleich dann aus der Wahl am 30. 11. 1930 die SPD – ungeachtet einer Einbuße von 10.000 Stimmen – noch einmal als stärkste Partei hervorgegangen war, hatte die NSDAP gegenüber der Reichstagswahl noch einmal einen Stimmenzuwachs von 15.000 Stimmen erreichen können (25,4% der Gesamtstimmen), während die KPD auf 10,7% der Stimmen zusammengeschrumpft war. Auch bei der letzten Wahl vor dem Einzug der NSDAP in das Rathaus, bei der Wahl am 5.3.1933, entschied zwar noch die Mehrheit der Bremer Wähler gegen die im Januar 1933 für das Reich berufene Regierung Hitler, dennoch forderten seine Parteigänger gleich nach der Wahl den Rücktritt des Senats oder zumindest das sofortige Ausscheiden der drei sozialdemokratischen Senatoren (einer von ihnen der Wohlfahrtssenator Kaisen). Als der Senat dann unter dem Druck der Verhältnisse mit Stimmenmehrheit beschloss, auf dem Rathaus die Schwarz-weiß-rote Flagge (die Flagge des Deutschen Reichs und dann die Farben des „Dritten Reichs") zu hissen, erklärten die sozialdemokratischen Senatoren ihren Rücktritt. Noch am selben Tag ernannte der Reichsminister des Inneren, Wilhelm Frick, den stellvertretenden Direktor des Arbeitsamtes in Bremen, Dr. Richard Markert, [381] zum Kommissar des Reichs in Bremen und erteilte ihm den Auftrag, für die Reichsregierung die Befugnisse des Polizeisenators zu übernehmen. Der noch amtierende Rumpfsenat beschloss daraufhin am 16. März 1933 seinen Rücktritt. Die Bürgerschaft wurde im Oktober 1933 aufgelöst. Mit dem „Gesetz über die Folgen der Auflösung der Bürgerschaft" vom 24. November 1933 gingen auch die ohnehin schon beschnittenen letzten Befugnisse der Bürgerschaft auf den vom Reichsstatthalter ernannten neuen Senat über. Demokratie und Gewaltenteilung hatten aufgehört zu existieren. [382]

Bereits Monate vorher hatte Bremen auch seine Unabhängigkeit verloren. Mit dem „Zweiten Gesetz zur Gleichschaltung der Länder" vom 7. April 1933 war die Selbständigkeit der Länder aufgelöst worden, am 8. Mai 1933 dann – gegen auch parteiinternen Widerstand – der ehemalige

[381] Markert, Richard, Dr. (1891 – 1957); Studium der Volkswirtschaft, Jura und chemischer Technologie; Pg. seit 1931; seit 10/1931 stellv. Leiter des Bremer Arbeitsamtes; 1933 Polizeikommissar, Bürgermeister im kommissarischen Senat ab 18.3. 1933; 1.10. 33 bis zur Absetzung im Okt. 1934 Regierender Bürgermeister; seit 1935 in der Privatwirtschaft (Schwarzwälder, Großes Bremer Lexikon, 2003)

[382] Zu der Situation vor und während der „Machtergreifung" siehe Schwarzwälder, Geschichte Band 3, Weimarer Republik, S. 605 ff. und Band 4: Bremen in der NS-Zeit, S. 36 ff.; diverse Details auch bei Scherer, Michael: Nationalsozialistische Machtübernahme und Gleichschaltung. In: Müller, Hartmut (Hrsg.): Bremer Arbeiterbewegung, a.a.O. S. 163 – 177

Oldenburgische Ministerpräsident, jetziger Gauleiter des Gaus Weser-Ems, Carl Röver, [383] vom Reichsinnenminister zum Reichsstatthalter für Oldenburg/Bremen mit Sitz in Oldenburg ernannt worden. Als Röver Anfang 1934 forderte, Bremen zu einem Regierungsbezirk im Gebiet Weser-Ems zu machen und sich Markert dem vehement widersetzte, wurde dieser in einem Parteigerichtsverfahren als Bürgermeister abgesetzt und Ende Oktober 1934 durch den seit Oktober 1933 als Senator für Arbeit, Technik und Wohlfahrt amtierenden Otto Heider [384] abgelöst. Der ihm zugedachten „Führer" -Rolle den Senatoren gegenüber wegen, wurde er „Regierender Bürgermeister" genannt.

Die Wohlfahrtsbehörde

Von den politischen Umwälzungen war selbstverständlich auch die Verwaltung betroffen. Die Kritik der neuen Machthaber hatte sich gleich nach der Machtübernahme gegen die „unfähige Kollegialverfassung" und das „Ausschuß-Wesen" gewandt. Gewaltenteilung und der „auch die Verwaltung parteipolitisch verseuchende Parlamentarismus" waren entsprechend durch das „absolute Führerprinzip in der autoritären Staatsführung" zu ersetzen. Hierzu ermächtigt durch das „Vorläufige Reichsgesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich" vom 31. März, [385] wurden von dem noch kommissarischen Senat die Weichen für eine grundlegende Verwaltungsreform bereits am 11. April durch Erlass des „Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung" und das in ihm enthaltene neu gefasste Verwaltungsgesetz von 1928 neu gestellt. [386] Den bisherigen „verwaltenden" Deputationen wurden nach diesem Gesetz, außer der „Deputation für das Wohlfahrtswesen", nur noch beratende Funktionen zugebilligt, auch die Behörden, – bisher charakterisiert durch eine gemischte Verwaltung von Senat, Bürgerschaft und „anderen Bewohnern" (dies waren z.B. Vertreter von Kammern) – zu ebenfalls nur beratenden Deputationen erklärt. Dass man der an die Stelle der „Behörde für das Wohlfahrtswesen" tretenden „Deputation für das Wohlfahrtswesen" als einziger noch verwaltende Aufgaben zugebilligt hatte, verdankte sie den noch nicht aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften über die Beteiligung von Hilfsbedürftigen (so im Fürsorgerecht für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene) oder von freien Trägern der Wohlfahrtspflege (so im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz). [387] Zu der neuen Deputation gehörten weiterhin die drei Fachausschüsse für allgemeine Fürsorge, für Jugendfürsorge und für

---

383 Röver, Carl (1889 – 1942), gelernter Einzelhandelskaufmann; 1925 Mitbegründer der Oldenburger Kreisgruppe der NSDAP, 1928 Gauleiter der NSDAP für Oldenburg und Mitglied des Oldenburger Landtags; 6/1932 bis 5/1933 Ministerpräsident des Landes Oldenburg; Mai 1933 bis 1937 Reichsstatthalter von Oldenburg und Bremen. (Großes Bremer Lexikon, 2003)

384 Heider, Otto (1896-1960), Ingenieur; seit 1930 Parteimitglied der NSDAP und Mitglied der SA; seit 1931 Mitglied der Bürgerschaft und Fraktionsvorsteher der NSDAP. Heider wurde am 11.3.33 Kommissar für Arbeits-, Wohlfahrts- und Medizinwesen, am 18.3. für diese Gebiete kommissarischer Senator, seit dem 1.10.33 Senator für Arbeit, Technik und Wohlfahrt, gleichzeitig Kommissar und Präsident der Evangelischen Landeskirche. Seit 29.10. kommissarischer, seit 11.12.34 Regierender Bürgermeister. Aus diesem Amt am 16.4.37 abgesetzt, seither als hauptamtliches SS-Mitglied in führender Stelle im Rasse- und Siedlungsamt in Berlin tätig. Nachfolger Heiders als Regierender Bürgermeister wurde Heinrich Böhmcker (1896-1944) (zu beiden Personen Schwarzwälder, Großes Bremer Lexikon, a.a.O.; Bremische Biographie 1912 – 1962)

385 Reichsgesetzblatt 1933, Teil I, S. 153

386 BremGBl. 1933, Nr. 28, S. 111 – 120

387 Die Darstellung folgt einem Artikel von F. Rüppel: Grundriß der Verwaltungs-Organisation des bremischen Wohlfahrtswesens, in: Wohlfahrtsblatt, 5. Jg. Nr. 1, Januar 1934, S, 3 – 5. – Zu den noch weiterbestehenden verwaltenden Funktionen der „Deputation für das Wohlfahrtswesen" bemerkte Rüppel im Übrigen: „Dieses

Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Auch gehörten ihr noch vier von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege zu wählende Mitglieder an. (§ 24). Fünf Monate später, am 21. September 1933 wurden der Deputation für das Wohlfahrtswesen über das „Landesverwaltungsgesetz“ [388] auch die ihr verbliebenen Verwaltungsaufgaben genommen und auf

Zum Geleit! [389]

Das Jahr 1933 hat im Reich auch in der Fürsorge der Freien Hansestadt Bremen grundlegende Veränderungen gebracht. Von den angestellten und beamteten Kräften des Fürsorgeamts wird jetzt verlangt werden müssen, daß sie sich nationalsozialistisches Denken zur Richtschnur ihrer Arbeit machen. Es ist deshalb notwendig, das Wohlfahrtsblatt erneut ins Leben zu rufen, um Erfahrungen auszutauschen und vor allen Dingen, um die im sozialen Dienst stehenden Beamten und Angestellten mit unseren nationalsozialistischen Gedanken bekannt zu machen.

Es muß gebrochen werden mit der Anschauung, daß jeder Mensch für unser Volk und für den Staat gleich viel wert ist. Es muß gebrochen werden mit der Anschauung, daß asoziale Elemente die Arbeit der gesunden Volksgenossen für sich verbrauchen dürfen, ohne daß der Staat eingreift. Die Fürsorge soll in Zukunft den gesunden, tüchtigen, arbeitswilligen und arbeitsfähigen Menschen erhalten, nicht aber untüchtiges Leben künstlich hochpäppeln.

In diesem Sinne wollen wir mithelfen an der Aufgabe, das deutsche Volk von innen heraus neu aufzubauen. Das Morsche und Faule muß fallen, um dem Gesunden Wachstum Platz zu machen.

Die Aufgabe wird gerade für uns im Wohlfahrtswesen außerordentlich schwer sein. Sie erfordert von uns Härte, Selbstverleugnung und Taktgefühl. (…)

Otto Heider

den „Senator für Arbeit, Technik und Wohlfahrt“ (einem der mit dem Gesetz gebildeten fünf Verwaltungszweige) übertragen. [390] Der Senator (zu diesem Zeitpunkt noch Heider) war seither in der Durchführung der Aufgaben (sofern Reichsgesetze nicht unmittelbar die Zuständigkeit des Gesamtsenats begründeten) autonom. Die drei Ausschüsse wurden aufgelöst, die Mitwirkung der freien Träger aufgehoben. Das Ressort wurde zugleich oberste Landes-und oberste Verwaltungsbehörde.

Der organisatorische Aufbau des neuen Wohlfahrtswesens wurde mit der Schaffung der „Behörde für Arbeit, Wohlfahrt und Versicherungswesen“ (ab 1935 nur noch für „Wohlfahrt und Versicherungswesen“) im Status einer „Mittelbehörde“ [391] innerhalb des Ressorts „Arbeit, Technik und

hatte jedoch nur förmliche Bedeutung. Der Senator hatte als Vorsitzer der Deputation die autoritäre Führung bereits erlangt.“ – Zum Gesamtkomplex der Verwaltungsreform nach 1933 in Bremen siehe auch Hohrmann, Friedrich: Die Freie Hansestadt Bremen im dritten Reich. Diss. jur. Leipzig, Würzburg 1936

388 BremGBl. 1933, Nr. 69, S. 347 – 366

389 Text des Deckblattes des 1931 eingestellten, im Januar 1934 neu, als Jahrgang 5, herausgegebenen „Wohlfahrtsblatt der Freien Hansestadt Bremen“

390 Eine formelle Auflösung der Deputationen wurde über das „Gesetz über die Folgen der Auflösung der Bürgerschaft“ vom 24.11.1933 (BremGBl. 1933, Nr. 84, S. 111) verfügt.

391 Nach dem Landesverwaltungsgesetz vom 21. September 1933 unterstanden die „Mittelbehörden“ einem weisungsbefugten Leiter (dem Senator also), konnten vom Regierenden Bürgermeister aber mit bestimmten Aufgaben zur selbständigen Erledigung, insbesondere in vermögensrechtlicher Hinsicht, betraut werden.

Wohlfahrt“ [392] abgeschlossen. Zu ihrem Präsidenten wurde der gelernte Handlungsgehilfe, Parteimitglied seit 1926, Wilhelm Kayser berufen, eine Person, von der zwar gesagt wurde, dass sie schon vor der Machtübernahme als Nationalsozialist aktiv im Fürsorgewesen mitgearbeitet habe, ansonsten für das Amt aber weder die im RJWG geforderte Vorbildung im sozialen Bereich noch eine vergleichbare Berufserfahrung vorweisen konnte. [393] Als dem Präsidenten der Behörde oblag ihm die „autoritäre Führung“ aller untergeordneten Ämter und Dienststellen, nämlich die Abteilung Arbeitsbeschaffung (für Arbeitsbeschaffung, Notstandsarbeiten und Freiwilligen Arbeitsdienst), für das Wohlfahrtswesen (Arbeitslosenfürsorge, Fürsorgeamt, Jugendamt, Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenenfürsorge) und Versicherungswesen. Daneben übernahm die Gesamtbehörde, erledigt in einem kleinen unselbständigen Referat, die Aufgaben des Landesjugendamts und der Fürsorgeerziehungsbehörde.

Nach der Wahl Heiders zum Bürgermeister war Hans Haltermann [394] – bei weitgehender Beibehaltung des Zuschnitts des Ressorts, aber schon 1935 mit Herauslösung des Bereichs Arbeit aus der bisherigen Behörde für Arbeit, Wohlfahrt und Versicherungswesen – zum Senator für Arbeit, Technik und Wohlfahrt geworden. Einen weiteren großen Schnitt gab es 1939 durch Herauslösung des Wohlfahrtswesens aus dem Ressort (das nunmehr also nur noch Arbeit und Technik umfasste). Das gesamte Wohlfahrtswesen mit der Behörde für Wohlfahrt und Versicherungswesen und seinen Untergliederungen wurde in den Geschäftsbereich des „Senators für die innere Verwaltung“ integriert. Zum Senator für das Ressort hatte man den promovierten Jurist und SA-Standartenführer Dr. Hans-Joachim (Jochen) Fischer [395] ernannt.

Das Jugendamt

Im Rahmen dieser wechselnden Zuständigkeiten war das Jugendamt Bremen – ihm gleichgestellt

---

[392] Die weiteren Behörden im Ressort waren die „Behörde für Technik“ und die „Behörde für das Gesundheitswesen“. Letztere wurde mit Wirkung zum 1. November 1934 aus diesem Ressort ausgegliedert und dem Senator für die innere Verwaltung zugeschlagen.

[393] Wilhelm Kayser (1897-1968). Kaiser war dank seiner Parteizugehörigkeit nach der Machtergreifung kommissarischer Direktor der Bremer AOK, und zwar mit dem Auftrag, diese von nicht linientreuen Mitarbeitern zu ‚säubern‘, geworden und gleichzeitig Mitglied der Bürgerschaft und der Deputation für das Wohlfahrtswesen. Zum Präsidenten der Behörde wurde er am 20. Dezember 1933 von Carl Röver ernannt. Er übte das Amt – auch noch, als die Behörde im März 1938 dem Senator für die innere Verwaltung zugeordnet wurde – bis 1945 aus. (Weiteres zu seiner Biografie bei Steinhöfel, Elke: Die Wohnungsfürsorgeanstalt Hashude. Die NS-„Asozialenpolitik“ und die Bremer Wohlfahrtspflege (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv Bremen Band 71), Bremen 2014, S. 192-194. Zu seiner Rolle in der Jugendhilfe siehe auch Engelbracht, Gerda: „Denn bin ich unter das Jugenamt gekommen“. Bremer Jugendfürsorge und Heimerziehung 1933 – 1945, Bremen 2018, S. 26 f.

[394] Hans Haltermann (1898-1981), Ingenieur, Mitglied der SA und der NSDAP seit 1926, seit 1927 Sturm- und dann Standartenführer der SA in Bremen. Seit 1930 Mitglied der Bürgerschaft (NSDAP), 8. Mai 1933 Ernennung zum Senator für das Bauwesen. Das Amt des Senators für Arbeit, Technik und Wohlfahrt nahm Haltermann vom 11. Dez. 1934 bis 1939 wahr. Nach der Herauslösung des Wohlfahrtswesens aus dem Ressort blieb er formal noch bis 1942 Senator für Arbeit und Technik, nahm das Amt aber faktisch nicht mehr wahr, da er zunächst Offizier im Kriegseinsatz, dann hauptamtlich für die SS tätig war. (Großes Bremer Lexikon, a.a.O.; Biografie in Steinhöfel 2014, a.a.O., S. 189 – 192)

[395] Fischer, Hans-Joachim (Jochen), Dr. jur. (1904 – 2000). Fischer, seit 1929 Mitglied der NSDAP, hatte bis zu seiner Berufung in das Bremer Senatorenamt in verschiedenen Stadt- und Landesverwaltungen als Jurist gearbeitet. Mit der Übernahme des Ressorts für die innere Verwaltung wurde er gleichzeitig Reichsverteidigungsreferent für Bremen. Im Juli 1944 wurde er Regierungspräsident in Osnabrück und Reichsverteidigungskommissar im Gau Weser-Ems. (Großes Bremer Lexikon, a.a.O.)

das Fürsorgeamt und die Amtliche Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenenfürsorge in Bremen – bis 1940 jeweils eine „Dienststelle“ der für das Wohlfahrtswesen zuständigen Behörde im Status einer „Unterbehörde“. Bei ihnen handelte es sich nach dem geltenden Verwaltungsgesetz um eine Ebene, deren Zuschnitt und Aufgaben innerhalb der ihr übergeordneten Mittelbehörde vom jeweils zuständigen Senator und ggf. der Regierende Bürgermeister zu bestimmen waren. 1940 büßte das Jugendamt auch noch den Status der Unterbehörde ein und wurde zusammen mit dem in „Wohlfahrtsamt“ umbenannten Fürsorgeamt und dem „Amt für Familienunterhalt“ unter eine gemeinsame Amtsleitung gestellt. 1942 schließlich wurde es Abteilung 2 dieses, jetzt zusammengefasst „Sozialamt“ genannten, Zusammenschlusses. Leiter des Jugendamtes blieb – aus nicht geklärten Gründen – noch bis Februar 1934 der frühere Leiter Oberregierungsrat Paetow. [396] Ihm folgte – bis zu seiner Versetzung wegen Amtsverfehlungen – im April 1939 der mehr als linientreue Verwaltungsangestellte Peter Piorkowski. [397] Nach einer Interimslösung über dessen bisherigen Stellvertreter, den Verwaltungsoberinspektor Osterloh, wurde dann 1940 der ehemalige, jetzt zum Oberregierungsrat ernannte, Finanzbeamte Reinhard Löffler [398] zum gemeinsamen Leiter von Wohlfahrtsamt, Jugendamt und Amt für Familienunterhalt ernannt. Ihm folgte schließlich im Juni 1941 der bereits in der Weimarer Republik als Staatsrat tätige, 1933 entlassene und 1939 wieder eingesetzte Staatsrat Dr. Schulz [399] als Leiter des Sozialamts und kraft dieser Stellung auch des Jugendamts.

Rechtsgrundlage für das Jugendamt, dem nach der Eingliederung Bremen-Nords in die Stadt 1939 im Übrigen das bisher selbständig Jugendamt Vegesack als Außenstelle zugeschlagen worden war,

---

396 So in der Broschüre 50 Jahre Jugendamt Bremen, 1963, S. 6. - Sein Nachfolger Piorkowski kommentierte die Zeit unter ihm folgendermaßen: „Noch vor einem Jahr – im Februar 1934 [dem Monat des Dienstantritts Piorkowskis; J.B.] – schien es so, als ob die nationalsozialistische Revolution an dieser Dienststelle spurlos vorübergegangen ist. Die Amtsstuben atmeten nach wie vor bürgerlich liberalistisch bürokratischen Geist, kaum waren Ansätze vorhanden, die darauf hindeuteten, daß ein neuer heroischer Geist in Deutschland Einzug gehalten habe. Somit war der Weltanschauung des Nationalsozialismus ein umfassendes Aufgabengebiet zu erschließen und – man darf das heute wohl sagen – es ist ihr dank der unermüdlichen und aufopfernden Arbeit aller Angestellten und Beamten – sowohl der neu hinzugetretenen als auch der auf ihren Arbeitsplätzen verbliebenen – erschlossen worden. Der neue Geist wird getragen von den Grundbegriffen der Leistung, der Disziplin, der Kameradschaft und der unbedingten Verantwortung dem Führer und dem Volk gegenüber.“ (Wohlfahrtsblatt Nr. 8, Mai 1935, S. 1

397 Peter Piorkowski (1897 – 1953), Verwaltungsangestellter, Mitglied der SS seit 1933, Mitglied der NSDAP ab 1.5. 1933. Piorkowski begann seine NS-Karriere als kommissarischer Leiter der Bremer Arbeitsstätten GmbH (zu diesem Zeitpunkt auf dem Weg zur Umstrukturierung zu einer Einrichtung zur Beschäftigung „Asozialer“ und zur beruflichen Ausbildung gefährdeter und verwahrloster Jugendlicher (Hautop/ Niehoff 2004, a.a.O., S. 52). Zum kommissarischen Leiter des Jugendamts wurde er vom Senator Heider zum 13.2.1934 berufen, am 2.1.1936 dann im Status eines Verwaltungs-Amtsmann zum Leiter des Jugendamts. Nach verschiedenen persönlichen Verfehlungen im Amt wurde er im Juli 1939 aus diesem Amt entlassen und in eine andere Behörde versetzt. (Ausführlich zu Biografie und Amtsführung Engelbracht 2018, a.a.O. S. 28 – 31. – Zu seinen Amtszeiten auch Verweise in StAB 4,126/1-31)

398 Löffler, Reinhard (1901 – 1965); Pg. ab 1932, 1933 – 39 Bürgermeister der preußischen Gemeinde Blumenthal, nach Eingliederung Blumenthals 1939 bremischer Beamter, 1940 –1941 Leiter des zusammengefassten Ämter Wohlfahrtsamt, Jugendamt und Amt für Familienunterhalt. (vgl. Steinhöfel 2014, a.a.O., Anm. 132)

399 Schultz, Friedrich, Dr. jur. (1887 – 1951); seit 1919 Syndikus des Senats, 1921 Ernennung zum Staatsrat, tätig u.a. für das Wohlfahrtswesen; Ende 1933 in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. 1934 Eintritt in die NSDAP, Übernahme verschiedener ehrenamtlicher Tätigkeiten in der freie Wohlfahrtspflege, incl. NSV und Winterhilfswerk des Deutschen Volks; nach Kriegsausbruch 1939 erneut als Beamter in den Staatsdienst aufgenommen, seit Juni 1941 bis Kriegsende Leiter des Wohlfahrtsamts/Jugendamts/Amtes für Familienunterhalt bzw. des Sozialamts; 1945 auf eigenen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen, nach Entnazifizierung (Einstufung als Mitläufer) seit 1.1.1949 bis zu seinem Tod Justiziar im Wohnungsamt. (Bremische Biographie 1912 – 1962)

blieben bis 1945 das formal weitgehend unverändert gelassene RJWG [400] und die zu ihm erlassenen bremischen Ausführungsgesetze. Auf Reichsebene hatte es lediglich 1939 eine größere Novellierung des Gesetzes und zwar durch die jetzt offizielle, zumeist aber vorher schon praktizierte, Aufhebung des jugendamtlichen Kollegialprinzips zugunsten des Führerprinzips gegeben. Hierfür waren die §§ 9 und 14 dahingehend geändert worden, dass an die Stelle der „Mitwirkung von in der Jugendhilfe erfahrenen Männern und Frauen aus den Vereinigungen der Jugendwohlfahrt und der Jugendbewegung an der Leitung des Jugendamts“ (§ 9) bzw. des Landesjugendamts (§ 14) durch von diesen gewählte Personen, künftig ein vom Leiter der Gebietskörperschaften zu berufener Beirat, bestehend aus einem Vormundschaftsrichter, einem Lehrer oder einer Lehrerin, dem Kreisamtsleiter der „Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV.)“, einem Vertreter der „Hitler Jugend (HJ)“ und des „Bundes Deutscher Mädel (BDM)“ getreten. In Bremen wurde dies über die Verordnung zur Ausführung des Reichgesetzes für Jugendwohlfahrt, vom 15. Dezember 1939 [401] mit Berufung auf den § 9 des novellierten Reichsgesetzes, realisiert, im Text aber vermieden, die vorgeschriebenen Beiratsmitglieder unmittelbar zu benennen. Kleinere Schritte in die gleiche Richtung war man in Bremen im Übrigen bereits schon früher gegangen. Bereits im September 1934 hatte man den bisherigen demokratisch legitimierten Beschwerdeausschuss aufgelöst und dessen Funktionen auf den Senator für Arbeit, Technik und Wohlfahrt übertragen und im Februar 1937 zudem bestimmt, dass Beschwerden gegen eine Verfügung des Jugendamts, „die eine Versagung oder Entziehung der Erlaubnis zum Halten von Pflegekindern aussprechen“ nur an das Landesjugendamt gerichtet werden darf und von dort entschieden wird. [402]

Die Bezirksfamilienfürsorge

Die Bezirksfamilienfürsorge wurde mit der Schaffung der Behörde für Arbeit, Wohlfahrt und Versicherungswesen dieser als Dienststelle unterstellt, zu ihrem Leiter in Personalunion zur Leitung des Fürsorgeamts Dr. Spreine bestellt. Die schon am Aufbau der Familienfürsorge beteiligte und seit Gründung dann Leiterin, Grete Wehring, hatte man zum 2. 8. 1933 entlassen, mit ihr sich durch vorzeitige Pensionierungen auch von diversen anderen, insbesondere älteren Fürsorgerinnen und Beamtinnen der früheren Schulfürsorge, getrennt, um – wie es in der Broschüre 50 Jahre

[400] Frühe Bestrebungen des Reichsinnenministeriums zu einer Novellierung des RJWG wurden mit Rücksicht auf diverse divergierende Interessen innerhalb des NS-Machtapparats schon bald nicht mehr weiterverfolgt und erst 1939 wieder aufgegriffen. Dringende nationalsozialistische Anliegen wurden stattdessen über Verordnungen, einfach über die Schaffung neuer Tatsachen oder über Absprachen auf höchster Ebene gelöst. So wurde etwa die nach § 6 RJWG gebotene Heranziehung der freien Jugendhilfe teils einfach gar nicht, teils einseitig allein zugunsten der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt praktiziert. Auch die nach § 4 bestehende Verpflichtung der Jugendämter, Maßnahmen zur „Wohlfahrt der schulpflichtigen und schulentlassenen Jugend“ zu schaffen, blieb bestehen, wurde faktisch aber durch das „Gesetz über die Hitler-Jugend“ vom Dezember 1936 ausgehebelt. Auch das in § 10 RJWG formulierte Recht der Jugendämter, im eigenen Ermessen die Wahrnehmung gesundheitlicher Aufgaben wie Mütter- und Säuglingsschutz an ein Gesundheitsamt zu übertragen, wurde nicht aufgehoben, aber durch das „Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“ vom 3. Juli 1934 mittels Übertragung diverser dieser Aufgaben auf die Gesundheitsämter praktisch gegenstandslos. (vgl. hierzu Hasenclever 1978, a.a.O., S. 130 f.)

[401] Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt, vom 15. Dezember 1939 (BremGBl. Nr. 48, S. 228 f.

[402] Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, vom 21. September 1934 (BremGBl., Nr. 52, S. 291 sowie Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 23. Februar 1937 (BremGBl. Nr. 10, S. 69).

Familienfürsorge heißt [403] – Beamtenstellen für arbeitslose, berufsfremde Parteigenossen freizumachen. Sie wurden ebenso wie die verbliebenen Fürsorgerinnen und die Neueinstellungen – bei Drohung mit fristloser Kündigung bei Verstoß – auf die Anwendung des Hitler-Grußes verpflichtet und zum Ausfüllen eines Fragebogens verpflichtet, in dem sie ihre politische Zuverlässigkeit und arische Abstammung nachzuweisen hatten. Zum weiteren Umgang mit dem Personal liest man in der Broschüre: „Die katholischen Fürsorgerinnen werden obendrein noch besonders verpflichtet, alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangenden Fälle von Erbkrankheiten zu melden. Sie müssen erklären, daß sie sich vorbehaltlos in jeder Weise für die Durchführung des ‚Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses' [404] einsetzen. Bei einer Reihe von Bewerbern (Fürsorgerinnen) wird die Einstellung davon abhängig gemacht, daß sie sich verpflichten, vorher ein halbes Jahr Arbeitsdienst zu leisten. Die ehrenamtliche Mitarbeit in der NSV wird von allen Fürsorgerinnen als selbstverständlich erachtet." Zudem, heißt es hier, wurde vielen der beschäftigten Fürsorgerinnen „wegen Umstellung des gesamten Außendienstes" gekündigt und eine Weiterbeschäftigung – ungeachtet der politischen Überprüfung – davon abhängig gemacht, dass sich die, nunmehr als „fürsorgerische Ermittlungskraft" geführten Personen, mit einer tariflich niedrigeren Einstufung einverstanden erklärten. Von einem Teil der Betroffenen wurde zudem ein Teil von 1934 angeblich „zu viel erhaltenen" Dienstbezügen" zurückverlangt.

Mit der Neuorganisation wurden die bisher 50 Bezirke unter Berücksichtigung der politischen Grenzen der NSDAP und der NSV. auf 32 reduziert. Aufgegeben wurde die bisherige Zentralstelle, an ihre Stelle vier Kreise mit „politisch einwandfreien Oberfürsorgerinnen" als Leitungen gesetzt. Der Aufgabenzuschnitt, also insbesondere der Außendienst für die beteiligten Ämter und Dienststellen, blieb bis 1935 noch weitgehend wie vor 1933. 1935 wurde die Dienststelle vom Fürsorgeamt dann aber abgekoppelt und der Behördenleitung unmittelbar unterstellt, mit der Wahrnehmung der Leitung im gleichen Zuge der Verwaltungsangestellte Löffler beauftragt. Das Aufgabengebiet wurde um die Berichterstattung für die Vormundschafts- und Jugendgerichtshilfe, die Mitarbeit bei der Durchführung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" und die Prüfung von Anträgen auf Ehestandsdarlehen erweitert.

Mit der Behebung der Massenarbeitslosigkeit und damit dem Wegfall einer Reihe von Aufgaben in der sog. „Wirtschaftsfürsorge" begann dann eine allmähliche Annäherung an und Verpflichtung auf gesundheitsfürsorgerische Maßnahmen. Bereits 1934 wurde im Gesundheitsamt ein zur Familienfürsorge konkurrierender Zweig der Gesundheitsfürsorge, insbesondere die Säuglingsfürsorge, aufgebaut. 1937 kam es dann durch eine Vereinbarung zwischen der Behörde für das Wohlfahrtswesen und des Gesundheitswesens zu einer stärkeren Verzahnung der beiden Bereiche. Die Fürsorgerinnen beider Behörden wurden in einer Abteilung Familienfürsorge zusammengefasst und bei gleichzeitiger Verpflichtung, für die beiden Behörden gemeinsam zu arbeiten, dem Präsidenten der Behörde für das Wohlfahrtswesen direkt unterstellt. Gleichzeitig wurden die männlichen Fürsorger aus der Abteilung ausgegliedert und unter der Bezeichnung „Berufspfleger" mit der Betreuung „hilfsbedürftiger Volksgenossen" (besonders Alleinstehende und Familien ohne

[403] Senator für Soziales, Jugend und Sport (Hrsg.) 1975, a.a.O., S. 22. Der Broschüre folgt auch insgesamt die Darstellung in diesem Abschnitt.

[404] Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 (RGBl. 1933 I, S. 529). Das zum 1.1.134 in Kraft getretene Gesetz ermöglichte die Sterilisation von Personen mit angeborenem Schwachsinn, Schizophrenie, manisch-depressivem Irresein, erblicher Blindheit und Taubheit, schwerer körperlicher Missbildung und schwerem Alkoholismus. In Novellierungen von 1934, 1935 und 1936 wurde das Gesetz noch auf weitere Fallgruppen ausgedehnt.

Kinder) beauftragt. Für die Fürsorgerinnen erhielt die Aufgabenbeschreibung darüber einen deutlichen Schwerpunkt im gesundheitsfürsorgerischen Bereich, was neben allgemeinen gesundheitsfürsorgerischen Maßnahmen für Schwangere und Wöchnerinnen, Säuglinge und Kleinkinder und für die „Schuljugend“ sowie für kranke und behinderte Menschen in dieser Zeit insbesondere „Erb- und Rassenpflege“ meinte. Zur neuen Verpflichtung für sie wurde zudem die Zusammenarbeit mit der NSV und dem Reichsmütterdienst. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe blieben der Familienfürsorge Aufgaben im Bereich der mit finanziellen Unterstützungsleistungen verbundenen „Wirtschaftsfürsorge“ für Familien mit Kleinkindern, kinderreiche Familien, unverheiratete Mütter mit Kindern und ferner auch für Pflegekinder.

Ab 1938 wurde von einem neuen Präsidenten der Gesundheitsbehörde die Umstrukturierung der Familienfürsorge zu einer „einheitlichen Familienfürsorge“ – gemeint „die planmäßige Zusammenfassung aller Hilfsmaßnahmen, die einer Familie durch die öffentliche Fürsorge zugewandt werden“ – und ihre Unterstellung unter die Gesundheitsbehörde betrieben. Als vorbereitende Maßnahme wurde mit der Umschulung der Fürsorgerinnen zu „Gesundheitsfürsorgerinnen“ begonnen und eine tarifliche Besserstellung des jetzt insgesamt als „Volkspflegerinnen“ bezeichneten Berufsstandes eingeführt. Wegen zunächst nach Kriegsausbruch im Vordergrund stehender anderer Aufgaben, konnte der Gesamtplan aber erst 1940 realisiert werden. Zum 1.4. 1940 wurde die Integration der Familienfürsorge in das Hauptgesundheitsamt durch Verfügung des Senators für die Innere Verwaltung Fischer vollzogen. Zur Begründung hatte man den „Rückgang der wirtschaftlichen Fürsorge“ und die größere Bedeutung der „Erb- und Rassenpflege“ angegeben.

Die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt

Neben den amtlichen Organen für das Wohlfahrtswesen wurde schon bald die der NSDAP angeschlossene Nationalsozialistische Volkswohlfahrt“ (NSV.) zu einem gewichtigen Akteur für den Sozialbereich, insbesondere für die Kinder- und Jugendfürsorge. Sie hatte sich – mit Vorläufern (zur Unterstützung hilfsbedürftiger Parteimitglieder) seit 1931 und nach einigen parteiinternen Querelen im Vorfeld – im April 1933 als eingetragener Verein konstituiert und war am 3. Mai 1933 durch „Verfügung des Führers“ als „Organisation innerhalb der Partei“ für das Reich anerkannt und für zuständig erklärt worden „für alle Fragen der Volkswohlfahrt und der Fürsorge.“ [405] Im Juli 1933 wurde sie aufgrund eines gemeinsamen Erlasses des Reichsinnen- und Reichsarbeitsministeriums „Reichsspitzenverband der freien Wohlfahrtspflege“. Nachdem sich die Führung, an ihrer Spitze der in der Wohlfahrtsarbeit eher unerfahrene Erich Hilgenfeldt, [406] den noch verbliebenen anderen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege [407] zunächst noch als zwar privilegierter, aber auch kooperationsbereiter weiterer Spitzenverband angedient hatte, gab sie bereits

[405] Ausführlich zur Gründungsgeschichte der NSV und zu ihren Aktivitäten siehe Hansen, Eckart: Wohlfahrtspolitik im NS-Staat. Motivationen, Konflikte und Machtstrukturen im „Sozialismus der Tat“ des Dritten Reichs, Augsburg 1991

[406] Hilgenfeldt, Erich (1897 – 1945), Kaufmann, Angestellter des Statistischen Reichsamts; seit Aug. 1929 Mitglied der NSDAP, Ortsgruppenleiter, Bezirkspropagandaleiter, März 1933 Gauinspektor im NSDAP-Gau Groß-Berlin, 1932 Mitglied d. Preuß. Landtags und ab Nov. 1933 des Reichstags; März 1933 Leiter, Mai Reichswalter der NSV, Okt. 33 Leiter des Amts für Volkswohlfahrt und Reichsbeauftragter für das Winterhilfswerk (zur Biografie Hilgenfeldt und seinen weiteren Ämtern in der NS-Zeit Hansen 1991, biografischer Anhang)

[407] Nachdem die sozialdemokratische Arbeiterwohlfahrt und die kommunistische Rote Hilfe schon gleich nach der ‚Machtergreifung‘ verboten und zerschlagen worden waren und sich der Fünfte Wohlfahrtsverband (DPWV) bereits im Juli 1933 der NSV als korporatives Mitglied angeschlossen hatte (im Juni 1934 dann seine Auflösung),

Anfang 1934 diese Zurückhaltung auf und reklamierte in der, bereits im Juli in „Reichsarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege“ umbenannten, früheren „Liga der Spitzenverbände“ für sich einen „totalen“ Führungsanspruch auf allen Gebieten der freien Wohlfahrtspflege, einen Anspruch, den sie wiederum zwei Monate später dann auch offiziell durch Gründung der „Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege“ (in Nachfolge der Reichsarbeitsgemeinschaft) und Ernennung Hilgenfeldts zu deren „Führer“ einlöste. Kurz vorher war dem „Hauptamt für Volkswohlfahrt“ vom Reichsinnenministerium die verantwortliche Durchführung des „Hilfswerks Mutter und Kind“ (zur Hebung der Volksgesundheit und für den Schutz von Mutter und Kind, eine bereits im Parteiprogramm formulierte Aufgabe) übertragen worden. Das Hilfswerk bildete fortan den eigentlichen Kern der Arbeit der NSV. Unter ihrer Leitung sollten alle Bemühungen von beteiligten Stellen der Partei und von Staat und Verbänden zusammengefasst und zusätzliche Hilfen zur „Erhaltung des völkischen Bestandes“ sowie zur Verringerung der Erwerbsarbeit von Müttern (in einer Zeit noch massenhafter Arbeitslosigkeit) „unter Berücksichtigung erb- und rassenpflegerischer Gesichtspunkte“, angeboten werden. [408] Als seine Aufgaben waren (verkürzt vorgestellt) [409] bestimmt worden:

1) Die Hilfe für die Familie durch die Gemeindepflege der NS-Schwesternschaft [410]

2) die Fürsorge für werdende Mütter und Wöchnerinnen, Hilfen für ledige Mütter und die Müttererholungsfürsorge

3) erzieherische und gesundheitliche Aufgaben in der Kindertagesstättenarbeit [411] und gesundheitliche Maßnahmen für das Kleinkind

4) die Betreuung der Jugend in der sozialerzieherischen Jugendhilfe durch Maßnahmen der offenen Erziehungshilfe, (wozu auch das Pflegekinderwesen gerechnet wurde)

5) die Jugenderholungspflege, u.a. durch Entsendung von Kindern und Jugendlichen in Landpflegestellen.

Weiter hieß es, die NSV-Jugendhilfe sei im Rahmen des Hilfswerks Mutter und Kind zur Ergänzung und Erweiterung der Familienhilfe gedacht, sie ermögliche der (amtlichen) Jugendhilfe die Vermeidung und Beseitigung von Gefährdungsmomenten und Erziehungsnotständen auf breitester Basis und sie führe einen Großteil ihrer Aufgaben im Auftrag der Jugendämter aus. Und ferner: „Alle Sorge und soziale Volkswohlfahrt dient aus grundsätzlicher Erwägung heraus dem Erbtüchtigen. Sie übt keine aussichtlose, das Volksvermögen verschleudernde Fürsorge für Erbkranke, sondern eine aufbauende Vorsorge für die Erbgesunden“ durch. [412]

---

gab es neben der NSV nur noch den Central-Ausschuß für Innere Mission, den Deutschen Caritasverband und das (gleichgeschaltete) Deutsche Rote Kreuz

[408] zitiert nach Hasenclever 1978, a.a.O., S. 143

[409] Wortlaut des Aufgabenkatalogs bei Hasenclever, ebd.; Erläuterungen zu den Einzelaufgaben bei Hansen 1991, a.a.O., S. 19 ff

[410] Bei der im März 1934 gegründete NS-Schwesternschaft handelt es sich um eine nationalsozialistische Organisation zur Ausbildung von jungen Frauen in eigenen Ausbildungsstätten zu – insbesondere – Gemeindeschwestern („braune Schwestern“). Ausdrückliches Ziel war die Durchsetzung nationalsozialistischen Gedankenguts in der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege.

[411] „Kindertagesstätten“, als Sammelbegriff für Kinderkrippen, Kindergärten und Hort, ist eine Wortschöpfung der NS-Jugendhilfe

[412] Althaus, Hermann: Nationalsozialistische Volkswohlfahrt. Wesen, Aufgaben und Aufbau, Berlin 1939, S. 15; zit. nach Hasenclever 1978, a.a.O. S. 144

„Die Hauptaufgabe der N.S.V. ist die Gesundheitsführung!“ [413]

„Auch der nationalsozialistische Staat pflegt und betreut seine Kranken und Siechen; er überläßt jedoch die Pflege, soweit möglich, den caritativen Verbänden, die auf diesem Gebiet über besondere Erfahrungen verfügen. Sein Hauptaugenmerk aber richtet der heutige Staat auf die Gesundung des deutschen Volkstums, auf die Vermeidung von Krankheit und Siechtum, auf die Förderung alles dessen, was gesund und lebensfrisch ist. – Der deutsche Mensch soll rassisch, sittlich und gesundheitlich erneuert werden. Die N.S.V. ist zu ihrem Teil berufen, diese Aufgabe durchzuführen.

Für die rassische Erneuerung des deutschen Volks kämpft die N.S.V. durch bevölkerungspolitische Aufklärung, durch Erziehung unserer Mädchen zu Müttern, durch Pflege von Mutter und Kind, durch Hebung der Würde der deutschen Mütter, durch Mutterschutz und Säuglingsfürsorge, durch Klein- und Schulkinderfürsorge, durch Neugestaltung von Pflegekinder- und Vormundschaftswesen, durch tatkräftige Förderung der kinderreichen Familien, durch Gestaltung unserer Jugend zu stolzen, freien, kraftvollen, seelisch und körperlich hochstehenden Menschen! „Der Staat hat das Kind zum kostbarsten Gut zu erklären“ sagt unser Führer (Hitler: Mein Kampf“, S. 446). Dieser Satz stellt eine der wichtigsten Richtlinien im Kampf um die rassische Erneuerung dar.

Um die sittliche Erneuerung kämpft die N.S.V. insbesondere durch die Gesundheitsförderung; denn nur im gesunden Körper wohnt ein gesunder Geist und es sind immer die krankhaften Volksbestandteile, die asozial sind.

Um gesundheitliche Erneuerung kämpft die N.S.V. durch Gesundheitsvorsorge, das ist die Sorge für den gesunden, erbbiologisch wertvollen Menschen durch Gesundheitspflege und Gesundheitserziehung. Zu nennen ist hier z.B. die Hebung der Volkskraft durch Leibesübungen und körperliche Arbeit, die Zurückführung der deutschen Menschen zu Naturverbundenheit durch Ferienlager, Landaufenthalt und Gesundheitspflege durch Bäder. (…)

Die Durchführung der Aufgaben der N.S.V. bedürfen der Mitarbeit aller an ihrem Volkstum interessierten deutschen Frauen und Männer, insbesondere aber auch der Mitarbeit aller derer, die durch ihre Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege, Jugendfürsorge usw. für die Lösung der gewaltigen Aufgaben besonders geeignet und vorgebildet sind.

Die lebensvolle Energie, mit der das deutsche Volk die vom Führer gezeigten Wege beschreitet und der Glaube der ganzen Nation an Deutschlands Wiederaufstieg gibt jedem Deutschen die Gewißheit, daß Deutschland leben wird, die deutsche Jugend marschiert schon heute der Sonne entgegen.“

Oberstes Leitungsgremium und maßgeblich für den Erlass von Richtlinien war das bei der Reichsführung angesiedelte Amt für Volkswohlfahrt mit Abteilungen für Organisation, für Finanzverwaltung, für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe, für Volksgesundheit sowie für Propaganda und Schulung, eine Gliederung die sich in den an den Parteigrenzen orientierten 40 Gauen und den gut 800 Kreisen wiederholte. Unterhalb der Kreisebene gab es noch Ortsgruppen sowie Zellen und Blöcke, letztere mit dem maßgeblichen Zweck der Gewinnung von zahlenden Mitgliedern und Spenden sowie von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, aber auch gut für Gesinnungsüberprüfung und Bespitzelung geeignet.

[413] Dr. Elbern (Kreis-Presse- und Propagandawalter der N.S.V.): Über die N.S.V. und ihre neuen Aufgaben. In: Wohlfahrtsblatt der Freien Hansestadt Bremen, 5. Jg., Nr. 2, März 1934, S. 5 – 7). Die im Titel benutzte Abkürzung N.S.V. ist die offizielle; häufig findet man sie aber auch als NSV. oder nur NSV

Für Bremen als Teil des Gaus Weser-Ems war das Amt für Volkswohlfahrt bei der NSDAP Gauleitung Weser-Ems, – bis 1936 unter der jeweils nur kurzzeitigen Leitung von drei aus dem Parteiapparat kommenden Herren, [414] von 1936 bis 1945 dann unter kontinuierlicher Leitung Otto Denkers [415] – die maßgebliche Verwaltungsstelle der NSV für den Gau und somit auch für Bremen. Für die Stadt Bremen gab es das Kreisamt Bremen, bis 1934 unter Leitung Bruno Wenzels, von 1934 bis 1942 dann unter Leitung von Heinrich Rinne, [416] mit innerhalb der Stadt zunächst rund 30, zumeist mit Stadtteilen identischen, Ortsgruppen, nach der Eingemeindung des Bremer Nordens (1939) mit fast 50. Zuständig für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe waren auf Gau- und Kreisebene die entsprechenden Abteilungen ("Hauptstellen"), u.a. mit Verwaltungsstellen für die Allgemeine Wohlfahrtspflege, Familienhilfe, Jugendhilfe, Jugenderholungspflege, Kindertagesstätten, Schwesternwesen sowie Nachwuchswerbung und Schulung. Die Finanzierung der Arbeit erfolgte einerseits aus Mitteln des von der Reichsleitung der NSV mitverwalteten „Winterhilfswerks für das deutsche Volk", andererseits durch Mitgliedsbeiträge der (reichsweit 1939) rund 11 Millionen Mitglieder und Spenden, sowie durch kommunale Fördermittel für die „freie Wohlfahrtspflege" und Entgelte für Dienstleistungen.

7.2 Das Pflegekinderwesen in der NS-Zeit

Das Pflegekinderwesen, weiterhin Pflichtaufgabe des Jugendamts, war – nach einer Übergangszeit, in der noch die Amtsstruktur aus der Weimarer Republik fortlebte – spätestens seit 1935 organisatorisch zugeordnet:

a) den nach dem Buchstabenprinzip arbeitenden Abteilungen I bis III (Amtsvormundschaft, wirtschaftliche Fürsorge für Minderjährige, Fürsorgeerziehung, Krüppelfürsorge) für die innendienstliche Abwicklung der Vermittlung von Kindern in Pflegefamilien auf Kosten des Jugendamts, die Pflegegeldzahlungen etc.
b) der Abt. IV (Gemeindewaisenrat), verantwortlich für die Erlaubniserteilung zum Halten von Pflegekindern und für das mit dem Pflegekinderwesen verbundene Meldewesen sowie für konzeptionelle Arbeiten für den Bereich und
c) der Abt. VI, 2 (Außendienst) für die Unterbringung von Jugendlichen in Pflege-, Lehr- und Dienststellen auf dem Lande. [417]

Wie schon früher blieb es weiterhin auf die Zuarbeit der Bezirksfamilienfürsorgerinnen und die Mitarbeit ehrenamtlicher Kräfte – anfangs vermutlich noch Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger aus der Weimarer Republik, bald dann aber zunehmend von der NSV angeworbene Ehrenamtliche – angewiesen.

---

[414] Der Marinebaurat Georg Linde (geb. 1878), Pg. seit Nov. 1933, von Jan. bis 6.10.1934; der Reichsbahninspektor Emil Pape (1898-1939), Pg. seit September 1930, vom 6.12.34 bis 1935; Hanns Pfeffermann (Lebensdaten unbekannt) 1935-36. Weitere Daten zu Linde und Pape bei Hansen 1991, a.a.O., Biographischer Anhang

[415] Denker, Otto (1900 – 1964), kaufmännischer Angestellter, seit Mai 1931 Pg., von Ende 1936 bis Kriegsende; gleichzeitig NSDAP-Kreisleiter von Bremen-Lesum.

[416] Zu den Personalangaben siehe Rademacher, Michael: Wer war wer im Gau Weser-Ems. Die Amtsträger der NSDAP und ihre Organisationen in Oldenburg, Bremen, Ostfriesland sowie der Region Osnabrück-Emsland, Hamburg 2000

[417] Bremer Adressbuch 1935; Behörden S. 16

Zu den ersten Aktionen des Amtsleiters Piorkowski hatte es offenbar gehört, das ihm zugeordnete Personal auf eine gemeinsame Linie im Umgang mit Bewerbern um Pflegekinder, in der Fallbearbeitung und in der Arbeit mit Pflegefamilien einzuschwören. Die zu diesem Zweck bereits zum 1. Januar 1935 erlassene „Dienstanweisung für die Inpflegegabe von Kindern“ [418] lautete in ihrem ersten Teil:

1. Entsprechend der großen Verantwortung, die das Jugendamt bei Unterbringung von Kindern in Pflegestellen übernimmt, wird von allen damit beauftragten Beamten verlangt
   a) größte Gewissenhaftigkeit bei der Bearbeitung des Einzelfalls;
   b) genaue Beachtung der Vorschriften;
   c) Kenntnisse in rassen- und erbbiologischer Hinsicht.
2. Das gesunde, rassisch und erbbiologisch nicht belastete deutsche Kind darf nur bei Volksgenossen in Pflege gegeben werden, die über gute Erziehungseigenschaften verfügen. Familien mit mehr als zwei Kindern unter 14 Jahren dürfen kein Pflegekind erhalten.
3. Grundsätzlich sollen die Pflegeeltern Nationalsozialisten oder wenigstens Anhänger der Weltanschauung Adolf Hitlers sein.
4. Die Pflegestelle muss dem Kind die volle Entfaltung seiner seelischen, körperlichen und geistigen Kräfte gewährleisten.
5. Die Pflegestellen sind in der Weise zu besetzen, daß ein Wechsel nach Möglichkeit vermieden werden kann. Jeder Pflegestellenwechsel ist von großem Nachteil für das Kind.
6. Die Pflegeeltern dürfen nicht zu alt sein. Grundsätzlich kann einer Pflegemutter, die das 55. Lebensjahr erreicht hat, die Erlaubnis zum Halten eines Pflegekindes nicht erteilt werden. Es ist dabei darauf zu achten, daß die Pflegemutter diese Altersgrenze nicht überschreitet, wenn das Kind zur Schulentlassung kommt. (…)
7. Von der Vorschrift zu 6. kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sich das Pflegekind bei Verwandten väterlicher- oder mütterlicherseits befindet. Jedoch ist auch in diesem Falle darauf zu achten, daß die Verwandten nicht zu betagt sind.
8. Es ist unbedingt darauf zu achten, daß aus dem Halten eines Pflegekindes keine finanziellen Vorteile abgeleitet werden. Jede Antragstellerin ist trotz der bestehenden Leitsätze nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich bei der Erziehung und Pflege eines Kindes um einen Dienst für die Volksgemeinschaft handelt.
9. Die einschränkenden Bestimmungen zu Punkt 6. und 7. finden bei Unterbringung erbkranker oder minderwertiger Kinder keine Anwendung.
10. Ausgesprochene „Anstaltskinder“ müssen frühzeitig erkannt werden. Eine Inpflegegabe kann nur erfolgen, wenn das Kind nach vorangegangener Heimerziehung wirklich für eine Pflegestelle geeignet erscheint oder eine Pflegestelle vorhanden ist, die sich eines solchen Falles besonders annehmen kann. Es muss jedoch vermieden werden, daß diese Kinder von Pflegestelle zu Pflegestelle wandern.
11. Jeder zweite und weitere Pflegestellenwechsel eines Kindes ist der Leitung unverzüglich unter Vorlage der Akte und Bericht über die Gründe zu melden.
12. Die mit der Durchführung dieses Aufgabengebiets beauftragten Beamten und Angestellten haben engste Zusammenarbeit mit der Säuglings-, Gesundheits- und Bezirksfamilienfürsorge sowie den ehrenamtlichen Kräften zu pflegen.“

[418] StaB 4,13/1 – J.2 Nr. 85

Im zweiten Teil regelte die Dienstanweisung in einer detaillierten Auflistung die Verfahren in der Aktenbearbeitung. So durfte etwa ein Antrag auf Inpflegenahme eines Kindes erst nach Aushändigung und „eingehender Kenntnisnahme der Leitsätze für Pflegemütter“ entgegengenommen werden und das von der Abt. IV zu fällende Gesamturteil über Bewerber erst nach Bearbeitung eines Fragebogens gefällt werden. Weitere Regelungen bestimmten, dass der Abteilungsleiter der Abt. IV für jede neue Pflegefamilie ein passendes Kind auszusuchen hatte; dass von den Abt. I bis

Leitsätze für Pflegemütter

An die zukünftige Pflegemutter!

„Du willst ein fremdes Kind in Pflege nehmen? Hast Du Dir auch überlegt, welch‘ große Verantwortung Du damit übernehmen würdest? Bedenke, daß das Pflegekind nicht zu Dir kommt, damit Du durch das Pflegegeld Vorteile erringst!

Das Halten eines Pflegekindes ist keine wirtschaftliche Angelegenheit oder gar ein Geschäft, sondern verantwortungsvoller Dienst am Volke!! Prüfe Dich daher zunächst selbst, ob Du aus Liebe zum Kinde oder aus Hoffnung auf erhöhte Einnahmen Deinen Antrag stellst! Ist Dir aber die Inpflegenahme eines Kindes aus rein mütterlichem Empfinden erwünscht, dann sollst Du noch auf folgendes hingewiesen werden:

Du mußt Dich verpflichten, das Pflegekind zu einem echten deutschen Volksgenossen zu erziehen. Du sollst in ihm den Sinn für Volksgemeinschaft und deutschen Brauchtum wecken. Das kannst Du aber nur erreichen, wenn sich das Kind bei Dir einfügen kann, wenn es Dir ans Herz wächst. Bleibt das Kind Dir innerlich fremd, dann wirst Du niemals einen Erziehungserfolg haben. Alle Fehler, die Du am Kind begehst, fallen auf Dich zurück. Denn das Pflegekind ist nicht Dein leibliches Kind. Du sollst daher alle guten Eigenschaften des Kindes fördern, sein Ehrgefühl und sein Vertrauen zur eigenen Kraft stärken. Du darfst aber auch nicht sofort mutlos werden und um Abnahme des Kindes bitten, wenn sich Erziehungsschwierigkeiten bemerkbar machen. Jeder Pflegestellenwechsel ist ein Nachteil für Kind und Volk. Niemals sollst Du in Gegenwart des Kindes abfällige Bemerkungen machen. – Du sollst stets an das oft sehr unglückliche Schicksal des Kindes denken, bevor es zu Dir kam. Du mußt es daher vor Niedertracht und Erniedrigung durch rücksichtslose Menschen schützen. Schaffst Du dem Kind eine sonnige Jugend, nimmst Du Dich seiner mit Deiner ganzen mütterlichen Liebe an, dann wird es den Glauben an Dich und Zutrauen zu Dir gewinnen. – Du selbst wirst dann die Freude erleben, daß Du als Treuhänder Deines Volkes einem jungen Volksgenossen den Lebensweg geebnet hast. Es wird es Dir danken durch Bekenntnis zum deutschen Glauben und deutschem Volkstum. – Voraussetzung ist selbstverständlich, daß Du selbst im Nationalsozialismus wurzelst oder wenigstens den guten Willen hast, Dich mit dieser Weltanschauung vertraut zu machen.

Zum Schluß noch ein Hinweis:

Bedenke, daß Du nur die Pflegemutter bist. Trotzdem das Jugendamt bestrebt sein wird, einen Pflegestellenwechsel zu vermeiden, ist es sehr leicht möglich, daß Du das Dir lieb gewonnene Kind vorzeitig herausgeben mußt. – Hast Du alles wohl bedacht, glaubst Du im vorstehenden Sinne handeln zu können und ist Dein Ehemann einverstanden, dann stelle Deinen Antrag.“ Heil Hitler! Jugendamt

III jährlich Berichte von den Bezirksfamilienfürsorgerinnen bzw. den mit der Aufsicht betrauten ehrenamtlichen Kräften einzuholen waren und schließlich, dass sich wiederum die Abt. IV aller Fälle anzunehmen habe, in denen es Streitigkeiten zwischen Pflegeeltern und leiblichen Müttern

zu klären gab. Schließlich war in allen Zweifelsfällen die Jugendamtsleitung (mit Letztentscheidungsrecht) einzuschalten. Auch die in der Dienstanweisung erwähnten „Leitsätze für Pflegemütter“ [419] (siehe Kasten oben) waren eine Neuschöpfung des auf NS-Kurs gebrachten Jugendamts, damit ihrem Charakter nach eine Verpflichtung der – sich anbiedernd geduzten – Pflegemütter auf politische Loyalität zum NS-Staat.

Die weiteren Ordnungsmittel, – zwei Versionen der erstmals 1911 erlassenen „Bestimmungen, nach denen Kinder vom Jugendamt Bremen in Pflege gegeben werden“, eine für städtische, eine ländliche Pflegefamilien –, entsprachen im Wesentlichen dem früheren Text, waren aber natürlich auch mit zusätzlichen politischen Geboten garniert (auch hier: Pflegeeltern sollen grundsätzlich Nationalsozialisten oder zumindest Anhänger der Weltanschauung Adolf Hitlers sein; ferner: die Kinder sollen zu wahrhaft deutschen Volksgenossen erzogen werden; sie sollen nicht nur fleißig zur Schule angehalten werden, sondern auch einer nationalsozialistischen Jugendorganisation angehören.) Für auswärtig untergebrachte Pflegekinder hieß es zu letztem Punkt zusätzlich, dass das Pflegekind von den Pflegeeltern nur zu solchen häuslichen Beschäftigungen herangezogen werden darf, die seinem Alter und seinen Kräften angemessen sind und die weder den pünktlichen Besuch der Schule und die Anfertigung der häuslichen Schularbeiten beeinträchtigen, die dem Kinde die nötige Erholungszeit und die Teilnahme an den Veranstaltungen der nationalsozialistischen Jugendorganisationen ermöglichen. Da für die rund 400 auswärts untergebrachten Kinder, die Hälfte von ihnen im Landgebiet, die andere Hälfte weiter entfernt, lediglich ein „Außenbeamter“ zur Verfügung stand, wurde den auswärtigen Pflegeeltern ansonsten die Pflicht auferlegt, sich in allen nicht-alltäglichen Angelegenheiten (Krankheit, Berufswahl, Schulwechsel etc.) vertrauensvoll an den jeweils bestellten Vertrauensmann vor Ort zu wenden.

Welche Konsequenzen die neu gefassten Verordnungen, der vom Jugendamtsleiter angeordnete Gesinnungswandel und die ihm vorschwebenden Maßnahmen für die Praxis des Pflegekinderwesens und für die Pflegefamilien hatten, kann aus dem wenigen zum Thema überlieferten Material nicht erschlossen werden. Während bei den noch aus der „Systemzeit“ stammenden Pflegeverhältnissen wohl davon auszugehen ist, dass es stark darauf ankam, wer das Pflegeverhältnis konkret betreute und wie die Pflegeeltern, ggf. auch die Mütter oder Eltern der Pflegekinder politisch eingestellt waren, ist bei den neu begründeten Pflegeverhältnissen immerhin damit zu rechnen, dass die Maßnahmen zur politisch-ideologischen „Siebung“ von Bewerbern nicht wirkungslos bleiben konnten. Dies gilt umso mehr, als sich spätestens seit Mitte 1936 weit bedeutsame Akteure als das Jugendamt zu Wort meldeten.

Im Juni 1936 hatte es zunächst zwischen der – so der offizielle Titel – „NSDAP, Amt für Volkswohlfahrt, Gau Weser-Ems, Kreis Bremen“ und dem Landesjugendamt Bremen, vertreten durch den Jugendamtsleiter Piorkowski als mit der Geschäftsführung für das Landesjugendamt Beauftragten, unter Berufung auf § 13 RJWG (Aufgaben des Landesjugendamts), auf das „Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“ [420] und auf eine Verordnung des Führers und Reichskanzlers mit dem Titel „Grundsätze auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt“, einen Vertrag gegeben, in wel-

[419] Die Leitsätze und die nachfolgend erwähnten Bestimmungen finden sich erst im Anhang eines Schreibens des Dr. Schultz an den Präsidenten Kayser über eine Ausschusssitzung der Nordwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege in Hamburg am 17.10. 1941. (StAB 4,13/1 –J.2. Nr. 85) Unterstreichungen im Original.

[420] vom 1. Dezember 1933, Reichsgesetzblatt 1933, Teil I, Nr. 135, S. 1016

chem dem Amt für Volkswohlfahrt des Kreises Bremen diverse Aufgaben, darunter auch der Pflegekinderschutz, übertragen wurden. [421] § 5 des Vertrages bestimmte dann zwar, dass dies erst zu einem von beiden Seiten noch zu bestimmenden Zeitpunkt erfolgen sollte, setzte aber – damit die Absicht zu diesem Zeitpunkt ausdrückend – den § 2 des Vertrages sofort in Kraft. Dieser lautete: „Soweit die in § 1 genannten Aufgaben bereits von anderen Vereinigungen der freien Wohlfahrt durchgeführt werden, unterstellt das Landesjugendamt diese dem Amt für Volkswohlfahrt, welches seinerseits die Art der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben bestimmt, sie überwacht und gegenüber dem Landesjugendamt die Verantwortung dafür trägt, daß die Arbeit nationalsozialistisch ausgerichtet ist." Da das Landesjugendamt gemäß § 13 RJWG lediglich Richt-

Peter Piorkowski: Aus dem Arbeitsbereich des Jugendamts II. Teil, Abschnitt „Überwachung der Pflegekinder und Pflegestellen" [422]

„Über 2000 Kinder die nicht so glücklich sind, bei ihren leiblichen Eltern ihre Jugend verleben zu können, müssen beaufsichtigt werden. Die richtige Auswahl der Pflegestellen ist außerordentlich wichtig. Fast 80 %. der Kinder befanden sich ehemals bei wirtschaftlich schwachen Pflegeeltern; es ist aber unvermeidlich, daß in solchen Fällen die Pflege und Erziehung der Kinder vernachlässigt werden. Daher wurden früher auch erschreckend oft Vorschüsse auf das Pflegegeld des kommenden Monats erbeten, bisweilen bis zu vier Wochen vor der eigentlichen Fälligkeit. Außerdem gab es nicht selten nichtarische Kinder in arischen Pflegestellen, während Nichtarier (meist durch christliche Konfession getarnt) arische Kinder in Pflege hatten. Die Ausscheidung ungeeigneter und Beschaffung guter Pflegestellen ist dringlichste Aufgabe auf diesem Gebiet. Der nationalsozialistische Grundsatz „Familienerziehung geht vor Anstaltserziehung" wird weitgehendst durchgeführt. Die Belehrung der Pflegeeltern über die Verantwortung, die sie mit der Inpflegenahme eines deutschen Kindes übernehmen, erfolgt in eindringlicher Form. Als staatlich bestellte Treuhänder unseres Volkes muß Liebe zum Kind und Verantwortungsfreudigkeit bei der Erziehung eines jungen Volksgenossen bei allen Pflegeeltern vorausgesetzt werden; deshalb dürfen sie auch nicht zu betagt sein, bevorzugt werden solche Pflegemütter, die erst bei der Schulentlassung des Pfleglings etwa das 55. Lebensjahr erreichen. Eine Ausnahme bildet die Unterbringung der Kinder bei den Großeltern. Selbstverständlich wird von allen Pflegeeltern erwartet, daß sie sich zur Weltanschauung unseres Führers bekennen.

Schwierigkeiten macht das rechtzeitige Erkennen der sog. „Anstaltskinder", d.h. der Kinder, die für Familienerziehung ungeeignet sind. Früher wanderten solche Kinder oft von einer Pflegestelle in die andere; in mehreren Fällen wurden vom 2. bis 15. Lebensjahr zwölf Pflegestellen gezählt. Heute wird schon beim zweiten Pflegestellenwechsel genau geprüft, ob Unterbringung in einem Erziehungsheim notwendig ist. Prüfung und laufende Überwachung der Pflegestellen geschieht durch den Außendienst der Behörde für Wohlfahrt und Versicherungswesen und zwar betreut er in erster Linie die dem Jugendamt unterstellten Kinder bis zum schulpflichtigen Alter. Die Überwachung dieser Kinder vom 6. Lebensjahr erfolgt durch ehrenamtliche Helfer, die Jugendpfleger- und -Pflegerinnen; sie bilden das Bindeglied zwischen Pflegekind, Pflegeeltern und Jugendamt, sie beraten und unterstützen die Eltern in allen Erziehungsfragen.

linienkompetenzen gegenüber den Jugendämtern hatte (der Pflegekinderschutz selbst war ja Aufgabe des Jugendamts) und Anregungen für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen freien Trägern und den Jugendämtern geben durfte, kann die Regelung nur bedeuten, dass mit dem

[421] StAB 4,13/1 J.2 Nr. 79; Vertragstext vom 2.Juni 1936, gez. für das Landesjugendamt Piorkowski, für das Amt für Volkswohlfahrt Kreisamtsleiter Rinne

[422] In: Wohlfahrtsblatt der Freien Hansestadt Bremen, 7. Jg., Nr. 1, Januar 1936, S. 4

Vertrag der „Segen“ und die Autorität der Partei für eine nationalsozialistische Ausrichtung der Arbeit eingeholt werden sollte und das Amt für Volkswohlfahrt hierfür auch die Verantwortung zu übernehmen gedachte. Die unmittelbare Übertragung von Aufgaben im Bereich der Pflegekinderarbeit an die NSV. stand zu diesem Zeitpunkt, anders als in manchen anderen Kommunen, noch aus.

Gewichtiger als dieser Vorgang waren, in Bremer Archivalien allerdings nur teilweise gefundene, immer aber auch für Bremen verbindliche, Runderlasse des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern aus dem Jahr 1937. Ein in den parteinahen Veröffentlichungen zum Pflegekinderwesen jeweils vollständig zitierter, nicht nur, aber ausdrücklich auch auf Adoptions- und Pflegeverhältnisse bezogener Erlass, enthielt Vorschriften zum Umgang mit „Rassenverschiedenheit“ von Pflegepersonen und Pflegekind: [423]

„a) Ist ein Vertragsteil Jude oder mit einem Juden verheiratet, der andere Vertragsteil deutschblütig oder Mischling zweiten Grades, so ist der Bestätigung des Annahmevertrages zu widersprechen. Ist ein Vertragsteil Ausländer, so ist mir zunächst unter Beifügung der Vorgänge zu berichten.

b) Ist ein Vertragspartner Mischling 1. Grades, der andere deutschblütig oder Mischling 2. Grades, so ist mir unter Beifügung der Vorgänge zu berichten.

c) Ist ein Vertragsmitglied Mischling 2. Grades, der andere deutschblütig, so ist davon abzusehen, aus diesem Grunde der Bestätigung zu widersprechen.

d) Ist ein Vertragsteil zwar nicht Jude oder jüdischer Mischling, aber sonst – ganz oder teilweise – fremdblütig, so ist mir unter Beifügung der Vorgänge zu berichten.

Zum Nachweis der Abstammung sind außer den Geburtsurkunden der Vertragsteile die Heiratsurkunden ihrer Eltern, bei unehelichen Kindern die Geburtsurkunden der Mutter und des Erzeugers vorzulegen; kann dieser nicht ermittelt werden, ist ein Abstammungsbescheid der Reichsstelle für Sippenforschung beizubringen. (…)“

Weniger spektakulär kam ein Runderlass vom Juli 1937 [424] daher, in dem es scheinbar um die Stärkung des Rechts der abgebenden Eltern oder der abgebenden Mutter zur Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, nach der das Kind in der Pflegefamilie zu erziehen ist, ging. Diesem Erlass gemäß durfte die Erlaubniserteilung für eine Pflegefamilie nicht deshalb versagt werden, weil die Pflegeeltern „nicht der gleichen Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören wie das Kind, oder weil sie einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft überhaupt nicht angehören, sondern gottgläubig sind.“ Weil dies damit begründet wurde, dass Sorgeberechtigte frei darin sind, über die religiöse Erziehung zu bestimmen und also z.B. evangelische Eltern auch darin frei sind, zu verlangen, dass ihr Kind in einer „gottgläubigen“ Familie erzogen wird, weil ein weiterer Passus des Erlasses auch den Jugendämtern vorschrieb, Personensorgeberechtigte vor der Unterbringung entsprechend zu beraten und eine ihm geeig-

[423] Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern vom 6. August 1937, zit. nach Handbuch der Jugendhilfe, Heft 11: Das Pflegekinderwesen, hrsg. von Dr. H. Webler, Direktor des Deutschen Instituts für Jugendhilfe. Berlin 1938. Zitiert wird die Verordnung auch im Artikel „Pflegekinderwesen“ in dem vom Hermann Althaus (Leiter des Amts für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe im Hauptamt für Volkswohlfahrt) und Bethge herausgegebenem Handbuch der Wohlfahrtspflege, Berlin 1939

[424] Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Inneren im Einvernehmen mit Reichs- und Preußischen Ministerium für kirchliche Angelegenheiten: Erlaubnis zur Aufnahme von Pflegekindern, vom 27. Juli 1937 (StAB 4,124/1-187); Abdruck auch in Handbuch Jugendhilfe, Heft 11, 1938, a.a.O., S. 23

Aus einer Stellungnahme des Jugendamts zu einer an den Regierenden Bürgermeister gerichteten Eingabe von Pflegeeltern vom September 1935 [425]

„Die Eheleute W. haben seit 1925 laufend Kinder in Pfleger gehabt. Das Kind Margot ist das 16. Pflegekind, das sich dort in Pflege befand. Im Jahre 1933 wurde dem Jugendamt vom Bezirk berichtet, dass sich der 30jährige geistesschwache Sohn der Pflegeeltern unsittlich vergangen habe. Es wurden Bedenken dagegen erhoben, die Stelle weiterhin mit Pflegekindern zu belegen. Der Sohn der Pflegeeltern wurde im März 1933 kastriert. Von der Heil- und Pflegeanstalt wurde derzeit geraten, eine erneute Inpflegegabe von Kindern zunächst für mindestens 3 Monate auszusetzen. Am 13. Juni 1933 erteilte daraufhin aber der frühere Mitarbeiter des Jugendamtes wieder die Erlaubnis zum Halten eines Pflegekindes. Daraufhin erhielten die Pflegeeltern das Kind Margot in Pflege, und zwar am 26. Juli 1933. Am 1. August teilte der Personalreferent der Behörde für das Gesundheitswesen mit, daß er häufig beobachtet habe, daß der geistesschwache Sohn der Pflegeeltern W. sehr viel mit Margot unternehme, sie in den Arm nähme, mit ihr spiele usw. Nach einem Bericht des Bezirks stand dann auch einwandfrei fest, daß dieser geisteskranke Sohn tatsächlich die Häuslichkeit der Pflegeeltern teilt und auch mit dem Kind gesehen worden war. Da dies nicht länger haltbar war, und es dem Jugendamt insbesondere obliegt, das Gesunde vom Kranken zu trennen, wurde den Pflegeeltern zunächst der Vorschlag gemacht, den geisteskranken Sohn auf dem Lande in der Nähe der Stadt als Arbeiter unterzubringen. Nachdem dann aber alle Versuche mißglückten, den Sohn zu entfernen (Anstaltsunterbringung ist nicht notwendig) wurde schließlich das Pflegekind den Eheleuten W. weggenommen und ihnen die Erlaubnis zum Halten eines Pflegekindes für die Zukunft entzogen.“ [Der Widerspruch der Pflegeeltern wurde zurückgewiesen]

net erscheinende Pflegestelle vorzuschlagen, und weil ein dritter Passus des Inhalts, dass „Glaubenslosen“ (z.B. solchen, die nicht an den „Führer“ glaubten) die Erlaubnis grundsätzlich nicht erteilt werden dürfe, ging es dabei offenbar darum, den Angehörigen des Kindes den Weg in eine NS-gläubige Familie zu erleichtern. Man konnte es freilich auch so sehen, wie es die Bremische Evangelische Kirche den bremischen Gemeinden verkündete: „Die DEK [Deutsche Evangelische Kirche] macht die Kirchengemeinden darauf aufmerksam, daß nach dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 27. Juli 1937 den Eltern bzw. der unehelichen Mutter noch mehr als bisher die Verantwortung für die religiöse Erziehung ihrer Kinder in fremden Familien trifft. Sie haben das Aufenthalts- und Religionsbestimmungsrecht über ihre Kinder und können in diesem Rahmen die Unterbringung in einer evangelischen Familie verlangen.“ [426]

Auch einer weiteren Verordnung des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern vom 13. Januar 1937 [427] mag es darum gegangen sein, missliebige Pflegeeltern ‚auszuschalten‘ bzw. das Monopol zur Auswahl und Vermittlung von Pflegeeltern nicht aus der Hand zu geben, auch wenn sie im Gewande der Sorge um Pflegekinder formuliert war und wohl auch einen tatsächlichen Missstand anprangerte:

[425] StAB 3.-J.4 Nr. 151 Eingaben betr. Pflegekinder

[426] BEK Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Nr. 1, 1938, Spalte 6. – „DEK“ ist die Abkürzung für die (wie auch die BEK) unter der Regie der „Deutschen Christen“ stehenden Deutschen Evangelische Kirche

[427] Erlass Nr. V W 2200/30/30.9.36. Der Erlass wurde in der dem Thema Werbung von Pflegeeltern gewidmeten Akte 4,126/1 - 167 in Abschrift, möglicherweise als Anregung für das Verbot entsprechender, auch noch in den 1950er Jahren verbreiteten, privaten Annoncen, gefunden.

„Die deutschen Tageszeitungen und Zeitschriften werden (…) künftig Anzeigen von Privatpersonen über Annahme und Abgabe von Pflegekindern nicht mehr annehmen und abdrucken. Erfahrungsgemäß versuchen die Beteiligten fast immer, aus der Pflege und Erziehung eines Kindes ein Geschäft zu machen. Entweder nutzen gewissenlose Adoptiveltern die Zwangslage einer unehelichen Mutter, die sich von ihrem Kind trennen muss, aus, um durch an Erpressung grenzende Maßnahmen Geld zu fordern, oder aber gewissenlose Mütter und ihr Anhang versuchen, auf diese Weise ihr Kind so teuer wie möglich zu ‚verkaufen'. Eine Ausnahme werden die Zeitungen und Zeitschriften nur machen, wenn die zuständigen Jugendämter die Zulässigkeit einer Anzeige ausdrücklich bestätigt haben. Für vertrauliche Unterrichtung der Jugendämter bitte ich Sorge zu tragen."

Zu erwähnen ist schließlich noch ein Runderlass des Reichsministers des Innern, [428] in dem es um das Pflegegeld ging. Im Vorspann zu seiner Wiedergabe hieß im Heft „Pflegekinder" des Handbuches für Jugendhilfe: „Jeder Volksgenosse soll und will Opfer bringen. Es finden sich deshalb im wachsenden Maße Menschen, die bereit sind, ein Kind unentgeltlich aufzunehmen. – Das Kind darf aber keineswegs darben. Da erfahrungsgemäß die Pflegeeltern zumeist bei der wenig bemittelten Bevölkerung Pflege und Erziehung finden, besteht häufig die Gefahr, daß dort aus eigenen Mitteln nicht hinreichend für sie gesorgt werden kann, ja daß sie – mitunter unbeabsichtigt – ausgebeutet werden. So erscheint es gerechtfertigt, daß im allgemeinen ein Pflegegeld gezahlt wird. Dieser Meinung hat auch der Reichsminister des Innern in einem Runderlaß vom 21.12.1937 (…) Ausdruck gegeben."

Der Runderlass selbst lautete:

„Verschiedentlich sind in den letzten Jahren die Pflegegeldsätze von den Gemeinden, um eine Verringerung der von ihnen aufzubringenden Kosten in der öffentlichen Fürsorge zu erreichen, gekürzt worden, des öfteren wurde auch die Zahlung von Pflegegeldern ganz eingestellt. [...] Bei der Betreuung von Pflegekindern ist im besonderen Maße darauf zu achten, daß die Aufnahme von Pflegekindern in eine Familie seitens der Pflegeeltern keine geschäftsmäßige Behandlung erfährt; die Pflegeeltern sollen aus innerer Zuneigung zum Kinde und aus einem starken Pflichtgefühl gegenüber der Volksgemeinschaft elternlosen Kindern eine Aufnahme in ihre Familie gewähren. Die Pflegeeltern sind aber überwiegend in den minderbemittelten Volkskreisen zu finden [...] Ich ersuche daher, vor Kürzung oder gänzlicher Einstellung der Zahlung der Pflegegelder sorgfältig zu überprüfen, ob dieses nach Lage des Falles im Interesse des Kindes zu verantworten ist. Es ist in jedem Falle zu vermeiden, daß ein Kind aus einer für seine Entwicklung günstigen Pflegestelle lediglich des Pflegegeldes halber herausgenommen wird." [429]

Nachrichten unmittelbar zum bremischen Pflegekinderwesen gibt es – von einigen statistischen Daten aus dem lediglich Zahlen enthaltenen Jahresbericht des Jugendamts für das Rechnungsjahr 1938/ 39 abgesehen (Tab. 14) – erstmals wieder im Januar 1940, also schon Monate nach dem deutschen Angriff auf Polen und also dem Beginn des Zweiten Weltkriegs. In einem mit „Vorbeugende Arbeit der NSV.-Jugendhilfe" getitelten Artikel der Bremer Nachrichten vom 15. Januar liest

[428] zit. nach Handbuch, Heft 11 Pflegekinderwesen, 1938, a.a.O., S. 34. – Den Runderlass findet man auch in StAB 4,126/1-174

[429] Zu den tatsächlich gezahlten Pflegesätzen finden sich hier keine Angaben. Aus einem 4 Jahre später erstellten Überblick der Nordwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege (StAB 4,13/1 J.2. Nr. 85) ergibt sich eine auch noch zu diesem Zeitpunkt breite Streuung zwischen 8 Mark in einigen ländlichen Gebieten und um die 30 Mark in Großstädten.

man:

„Im umfangreichen Maße beteiligt sich die NSV.-Jugendhilfe des Gau Weser-Ems an den Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe. So wirbt sie im Pflegekinderwesen für geeignete Pflegeeltern. Aufgrund der bereits gesammelten Erfahrungen wurden reichseinheitliche Fragebögen für Pflegeeltern und Pflegekinder zusammengestellt, die die Überprüfung der zur Verfügung stehenden Pflegestellen in jeder Hinsicht wirkungsvoll unterstützen. Nach Belegung der Pflegestellen führt die NSV-Jugendhilfe deren laufende Beaufsichtigung durch. Bei der Bedeutung des Pflegekinderschutzes im Kriege wird die Pflegestellenaufsicht jetzt im verstärkten Maße durchgeführt. Die vorhandenen Pflegestellen bleiben erhalten, auch wenn die Pflegemutter durch den erhöhten Berufseinsatz der Frau erwerbstätig ist. In diesem Fall werden die Kinder in Kindertagesstätten überwiesen. Das gleiche gilt für die Kinder anderer berufstätiger Mütter, sofern deren Unterbringung bei Verwandten oder Nachbarn nicht möglich ist. Auch für die Landunterbringung von Pflegekindern aus städtischen Bezirken wird vordringlich Sorge getragen."

Aus Gesprächen mit „Ehemaligen" zu ihrem Aufenthalt in Pflegefamilien, vermittelt in der NS-Zeit [430]

„…Rohrstock immer griffbereit über der Haustür …". In einer dörflicher Pflegestelle 1943-44

[Herr P. war als Dreijähriger auf Betreiben seines sorgeberechtigten Vaters mit polizeilichem Einsatz aus dem Haushalt seiner Mutter im St. Johannis Waisenhaus untergebracht worden, der gleichzeitig aus der Mutterfamilie genommene Bruder bei Verwandten. Nach knapp drei Jahren im Heim wurde er – jetzt 7 Jahre alt – in einem Bremer Stadtrand-Dorf in Pflege gegeben. Im gleichen Dorf, aber in eine andere Familie, hatte man seinen Bruder untergebracht.]

„Ich kam zu einem so um die 50 Jahre alten Geschwisterpaar auf einem Bauernhof. Ich glaube, man hat mich da aufgenommen, weil man nach einem möglichen Erben suchte. Ich hab jedenfalls schon als Kind wie ein Erwachsener arbeiten müssen, mit Pferd und Wagen fahren, bei der Ernte helfen, Kartoffelernte etc. Im Großen und Ganzen war ich nichts als ein Knecht, schon vor der Schule und nach ihr wieder. Wenn was nicht so funktionierte wie vorgesehen, gab's was mit dem Rohrstock. Der hing immer griffbereit über der Haustür. Das einzige positive war, dass ich hier im Dorf meinen Bruder regelmäßig sehen konnte. 1944 war es dann schon wieder zu Ende. Ich war beim ‚Stromern' ins Eis eingebrochen und pitschnass. Weil ich mich nicht nach Hause traute, hab ich bei der Eiseskälte in einer Scheune übernachtet. Für meine Pflegeeltern war das zu viel. Ich wurde abgeholt und ins St. Petri Heim gebracht. Die Pflegeeltern haben später ein anders Pflegekind gefunden, dem sie den Hof übertragen konnten. [H.P., geb. 1936]

[430] Bei diesen und bei weiteren in nachfolgenden Kapiteln als ‚Gespräche mit Ehemaligen' gekennzeichneten Berichten handelt es sich um Passagen aus vom Verfasser geführten Interviews mit „ehemaligen Heimkindern" im Projekt „Ehemalige Heimkinder in Bremen und Bremerhaven 1945 – 1975". (Gesamtergebnis veröffentlicht von Robert Fuchs im Auftrag des Arbeitskreises zur Aufarbeitung der Heimerziehung im Lande Bremen (Hrsg.): „Und keiner hat sich gekümmert!" Dokumentation zur Geschichte der Bremer Heimerziehung 1945 – 1975., Bremen 2012). Von den Interviewten hatten 17 neben Heimaufenthalten *auch* kürzer oder länger in einer oder mehreren Pflegefamilien verbracht und hierüber berichtet. Aufgrund des besonderen Kontextes mit seinem Schwerpunkt Heimerziehung sind die Berichte sicherlich nicht repräsentativ für alle Bremer Pflegekinder. Die jeweils von den Interviewten legitimierten Gesprächsprotokolle befinden sich im Besitz des Verfassers.

„…sie betrachteten mich als Geschenk …“ Mit kleinen Unterbrechungen in einer bremischen Pflegefamilie vom 3. Lebensjahr bis zur Verselbständigung

[Herr V. wurde 1942 von seiner für kriegswichtige Dienste eingezogenen Mutter auf dem Bremer Hauptbahnhof zurückgelassen und dort von einer Schwester des Roten Kreuzes aufgefunden. Sie ließ sich von dem ‚Findelkind‘ anrühren und nahm es mit nach Hause. Hieraus entstand eine genehmigte Pflegestelle]

„Meine Pflegeeltern waren kinderlos, sie betrachteten mich als Geschenk. Auch wenn sie vielleicht schon ein bisschen zu alt für mich waren, waren sie letztlich auch ein Geschenk für mich. Ich war als Kind wohl ziemlich schwierig, auch Bettnässer. Nach dem Krieg haben sie mich deshalb auf Anraten der Fürsorgerin mal für 6 bis 9 Monate in das Kinderwohnheim Schönebeck gegeben. Die Fürsorgerin hatte gemeint, dass würde mir und meinen Pflegeeltern mal ganz guttun. Mit hat es da dann auch gefallen, es gutes Essen, wir konnten spielen, singen (….) Von da bin ich dann also zurück zu meinen Pflegeeltern. Als ich neun war, gab es wieder Schwierigkeiten mit mir. Ich habe es noch heute vor Augen, wie meine Pflegeeltern und die Fürsorgerin damals geheimnisvoll tuschelten. Man schickte mich danach jedenfalls in die Marcusallee, wo es eigentlich auch ganz schön war, obwohl ich etwas durcheinander war, schlecht in der Schule und immer noch Bettnässer. Ein Schock für mich wurde allerdings, dass mir ein anderes Kind hämisch mitteilte, dass meine Eltern gar nicht meine richtigen Eltern sind. Nach so neun Monaten kam ich dann wieder zurück in meine Familie. Zu leiden hatte ich hier nie etwas. Meine Pflegeeltern blieben für mich immer meine Eltern. Ich habe eine ganz normale Entwicklung genommen, einen anständigen Beruf gelernt…“. [P.V., geb. 1939]

Ob tatsächlich auch Bremen gemeint ist, muss allerdings offenbleiben. Denn während zwar bekannt ist, dass es im Gau Weser-Ems schon spätestens 1938/39 Aktivitäten im Pflegekinderbereich durch die NSV. gab – der Jahresbericht der Hauptstelle Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe im Amt für Volkswohlfahrt bei der NSDAP Gauleitung Weser-Ems für 1938/39 [431] berichtete für dieses Geschäftsjahr für das Gau-Gebiet zwar von 523 Pflegestellenvermittlung und 4.283 „Pflegestellenbeaufsichtigungen“ durch Dienststellen der NSV-Jugendhilfe im Gau, spezifiziert dies aber nicht für die zum Gau gehörenden 22 Kreise – sind entsprechende Bestrebungen für die Stadt Bremen für diesen Bereich bis zu diesem Zeitpunkt jedenfalls noch nicht dokumentiert.

Im Oktober 1940 gab es dann jedoch einen ersten Entwurf zu einer Vereinbarung zwischen dem Jugendamt Bremen und der Kreisamtsleitung der N.S. Volkswohlfahrt über die Zusammenarbeit in der Jugendhilfe, der auch die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Pflegekinderwesens regelte. [432] Verbunden mit der Feststellung, dass auch nach dieser Vereinbarung das Jugendamt Träger der gesamten öffentlichen Jugendhilfe sei, bestimmte sie für verschiedene Tätigkeitsfelder des Jugendamts (Pflegekinderschutz, Vormundschaftswesen, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung, Jugendgerichtshilfe) detailliert, welche Aufgaben jeweils beim Jugendamt verbleiben und welche der NSV. zur Erledigung übertragen werden sollen. Für den Pflegekinderschutz sollten beim Jugendamt die hoheitlichen Aufgaben verbleiben: Die Erteilung der Pflegeerlaubnis; die Bestellung der mit der Überwachung der Pflegestellen beauftragten Helfer; der Widerruf der Genehmigung der Pflegestellen; die Herausnahme der Pflegekinder aus den Pflegestellen bei Gefahr im Verzuge. Demgegenüber sollte der NSV-Jugendhilfe übertragen werden: Die Werbung und Meldung von

[431] Dieser und der nachfolgende Jahresbericht der Hauptstelle Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe finden sich im Stadtarchiv Oldenburg

[432] Der Entwurf der Vereinbarung vom 21. Oktober 1940 findet sich in StAB 4,13/1 J.2 Nr. 79

Pflegestellen; die Schulung von Pflegemüttern; die Gewinnung von Helfern für die Überwachung der Pflegestellen und deren Benennung an das Jugendamt, ferner die Aufsicht über Pflegekinder vom 6. Lebensjahr an und die Überwachung dieser Pflegestellen, soweit die Kinder nicht vom Jugendamt unterstützt werden. Darüber hinaus wurde die NSV verpflichtet, einmal jährlich zum Geburtstag des Kindes Bericht zu erstatten, in besonderen Fällen sofort. Für „Sonderfälle" war eine gemeinsame Nachprüfung von NSV.-Jugendhilfe und Jugendamt vorgesehen.

Der Entwurf, mit Leerstellen für Unterschriften durch den Oberregierungsrat Löffler für das Jugendamt und den Kreisamtsleiter Heinrich Rinne für die NSV., blieb dann allerdings, bevor er wahrscheinlich im März 1942 unterschrieben wurde, noch mindestens 15 Monate im Geschäftsgang. Zunächst hatte man die Vereinbarung noch nicht unterschreiben können, weil – wie Löffler dem Senator für die Innere Verwaltung im Februar 1941 mitteilte [433] – für einen Teil der auf die NSV. zu übertragenden Aufgaben (die Jugendgerichtshilfe) vorher noch die bisher mit ihm betraute Zentrale für Jugendfürsorge aufzulösen sei. [434] Das Schreiben enthält zudem den Hinweis, dass schon früher Teilaufgaben der öffentlichen Jugendhilfe an die NSV. übertragen wurden, dies aber nie zusammenhängend, sondern nur nach und nach, teils durch formlose Schreiben, teils über mündliche Absprachen.

Ein weiteres Mal wurde die Angelegenheit erst neun Monate später, im November 1941, wieder aufgerufen. Dr. Schultz, der jetzige Leiter des Jugendamts, begründete die nochmalige Verzögerung gegenüber dem Senator für Inneres erneut mit der nicht abgeschlossenen Auflösung der „Zentrale für Jugendfürsorge", vor allem aber damit, dass zwischenzeitlich Planungen des Reichsministeriums des Inneren für eine Grundsatzregelung zur Zusammenarbeit von Jugendämtern und NSV bekannt geworden seien und man diese also hatte tunlichst abwarten wollen. Da die angekündigten Richtlinien [435] nunmehr erlassen und zum 24.10.41 in Kraft getreten seien, bestünden seitens des Amtes keine Bedenken mehr, die Verhandlungen mit der NSV auch für Bremen, und zwar mit dem Ziel eines Abschlusses einer Vereinbarung im Sinne des Erlasses des Reichsministeriums und des bremischen Vereinbarungsentwurf vom Oktober 1940, zum Abschluss zu bringen, zumal letzterer ohnehin eine hohe Übereinstimmung mit dem Ministeriums-Erlass aufweise. Abweichend von den im Erlass vorgeschlagenen Regelungen wolle man allerdings daran festhalten, dass die Überwachung der unter 6-jährigen Pflegekinder nicht an die NSV übertragen werde und beim Jugendamt bzw. der Bezirksfamilienfürsorge verbleibe, und zwar solange, wie die NSV nicht über genügend Fachkräfte (Volkspflegerinnen) für die Betreuung von Kleinkindern verfüge. Was dann im Einzelnen noch verhandelt wurde und wie die endgültige Vereinbarung aussah, ist

---

433 StAB 4,13/1 J.2 Nr. 79, Schreiben Jugendamt (Löffler) an Senator für die innere Verwaltung, vom 14. Februar 1941, betr. Übertragung von Geschäften des Jugendamts auf die NSV-Jugendhilfe

434 Der NSV sollte nach dem Entwurf die gesamte, bislang von der „Zentrale für Jugendfürsorge" durchgeführte, Jugendgerichtshilfe, incl. der mit ihr verbundenen hoheitlichen Aufgaben, übertragen werden. Dies war auch nach Regelungen der NSV. nicht mehr möglich. Zu dem komplexen, sich über Jahre hinziehenden, Vorgang, der mit der Übertragung des Vermögens der Zentrale auf den Staat führte, siehe Blandow 2019, a.a.O., Nr. 512.

435 Der Erlass des RMdI und der in ihm verbundenen Richtlinien waren in bremischen Archivalien nicht zu finden. Vorgeschichte, Inhalt und Wirkung des Erlasses sowie einer dazu abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem RMdI und dem Leiter der Partei-Kanzlei über „Richtlinien für die Übertragung von Geschäften des Jugendamts auf die NSV-Jugendhilfe und für die Zusammenarbeit von Jugendamt und NSV.-Jugendhilfe vom 27.8./21.9.1941" werden von Hansen 1991, a.a.O., S. 245 ff. (besonders S. 260 ff.) beschrieben und diskutiert. Kernpunkte der Richtlinien und des Erlasses waren die Abgrenzung von übertragbaren und nicht übertragbaren Aufgaben, die Feststellung der Letztzuständigkeit der Jugendämter und die Nicht-Übertragbarkeit hoheitlicher Akte.

nicht genau auszumachen. Überliefert ist nur, dass der Senator für die innere Verwaltung, Fischer, das Jugendamt über den Präsidenten der Behörde für das Wohlfahrtswesen am 2. Dezember 1941 aufforderte, bisher getroffene Vereinbarungen mit der NSV daraufhin zu überprüfen, ob nicht auch solche Aufgaben übertragen wurden, die nach Vereinbarungen auf höchster Ebene beim Jugendamt zu verbleiben hätten. [436] Am 19. Dezember berichtete hierzu dann Jugendamtsleiter Dr. Schultz, dass im Kreis Bremen der NSV. für den Pflegekinderbereich übertragen wurden: 1. Ermittlung und Vorschlag von Pflegestellen an das Jugendamt und 2. Überwachung der Pflegekinder vom 6. Lebensjahr an, soweit sie nicht aus öffentlichen Fürsorgemitteln unterstützt werden. In einer Zusatzbemerkung zum 1. Punkt heißt es noch: „Dieser Aufgabe ist bis jetzt die NSV jedoch nicht gerecht geworden. Praktisch sind noch keine Vorschläge gemacht worden." Und zum 2. Punkt wird erläutert. „Pflegekinder unter 6 Jahren und die aus öffentlichen Fürsorgemitteln unterstützten Pflegekinder über 6 Jahre werden von der Bezirksfamilienfürsorge überwacht." Gebeten wird schließlich, diese Regelungen beizubehalten und nachträglich zu bestätigen.

Der Text des endgültigen Übereinkommens zwischen dem Jugendamt und der NSV des Kreises Bremen liegt nicht vor, wohl aber ein in dieser Zeit abgeschlossenes, „Übereinkommen des Jugendamts Bremen, vertreten durch Staatsrat Dr. Schultz und der NSDAP, Kreis Bremen-Lesum (!), Hauptamt für Volkswohlfahrt, vertreten durch den Kreisamtsleiter Pg. Mesecke", [437] mit einer detaillierten Beschreibung der zu übertragenen Aufgabe und der Form der Zusammenarbeit:

A Pflegekinderschutz

Zu: Ermittlung und Vorschlag von Pflegestellen an das Jugendamt: Die NSV-Jugendhilfe setzt sich besonders für die Werbung geeigneter Pflegestellen ein. Sie wird sich bemühen, dem Mangel an Pflegestellen dadurch zu begegnen, dass sie dem Jugendamt fortlaufend Anschriften geeigneter Pflegestellen meldet. Umgekehrt wird das Jugendamt, sobald sich in einzelnen Fällen die Notwendigkeit der demnächstigen Unterbringung von Kindern in Pflegestellen herausstellt, an die NSV-Jugendhilfe wegen Ermittlung einer geeigneten Pflegestelle unverzüglich herantreten. Das Jugendamt leitet die unmittelbar bei ihm eingehenden Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Halten von Pflegekindern vor der Entscheidung der NSV-Jugendhilfe zu. Bezüglich der politischen Zuverlässigkeit ist für das Jugendamt die Beurteilung durch den zuständigen Hoheitsträger der NSDAP, die von der NSV-Jugendhilfe eingeholt wird, maßgebend.

Zu: Überwachung der Pflegekinder

1) Solange die nachgehende Fürsorge (Außenfürsorge) für Säuglinge und Kleinkinder sowie

[436] StAB 4,13/1 J.2 Nr. 79 Senator für die innere Verwaltung an das Jugendamt a.d.D. (auf dem Dienstweg). – Angesprochen ist eine Vereinbarung zwischen dem RMdJ. und dem Leiter der Parteikanzlei vom 27.8./21.9.41. Sie hatte festgestellt, dass das Jugendamt grundsätzlich auch für die auf die NSV. übertragenen Aufgaben verantwortlich bleibt und dieses sogar verpflichtet ist, der NSV-Jugendhilfe bezüglich der übertragenen Geschäfte Weisungen zu erteilen und im Einzelfall die Bearbeitung an sich ziehen. (So im Schreiben des Senators erläutert).

[437] StAB 4,13/1 J.2 Nr. 79 „Übereinkommen", o. D – Für den Kreis Bremen liegt ein entsprechendes Schriftstück nicht vor. Mit dem Kreis Bremen der NSDAP war das Übereinkommen erforderlich, da einerseits der Bremer Norden seit 1939 zur Stadt Bremen gehörte und seither auch das früher selbständige Jugendamt Vegesack Abt. des Bremer Jugendamts war, andererseits am 1.11.1939 für die NSDAP innerhalb des Gau Weser-Ems ein vom Kreis Bremen getrennter Kreis Bremen-Lesum mit Sitz in Vegesack gebildet worden war. Der in der Übereinkunft genannte August Maesecke war vom 17.12.1939 bis 26.2. 1944 Kreiswalter der NSV im Kreis Bremen-Lesum. (Personalverzeichnis zum Kreis in Rademacher 2000, a.a.O.)

2) für alle aus öffentlichen Fürsorgemitteln betreuten Pflegekinder durch die Bezirksfamilienfürsorge des Gesundheitsamts durchgeführt wird, wird der NSV-Jugendhilfe nur die Überwachung der über 6 Jahren Pflegekinder übertragen, soweit sie nicht laufend aus öffentlichen Fördermitteln unterstützt werden. Das Jugendamt wird von den Berichten der Familienfürsorgerinnen, die ihm von diesen über die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen bei Pflegekindern bis zu 6 Jahren erstattet werden, der NSV-Jugendhilfe jeweils eine Abschrift zugehen lassen.

3) Die Überwachung der Pflegekinder erfolgt auf Grund von Personalbögen, die der NSV-Jugendhilfe oder den Bezirksfamilienfürsorgerinnen je nach Zuständigkeit für jedes zu überwachende Kind durch das Jugendamt zugestellt werden.

4) Über die Verhältnisse des Kindes berichtet die NSV-Jugendhilfe in der Regel halbjährlich an das Jugendamt. In dringenden Fällen ist die NSV-Jugendhilfe zur sofortigen Berichterstattung verpflichtet.

5) Für Pflegekinder, die aufgrund § 25 RJWG durch Anordnung des Jugendamts von der Beaufsichtigung widerruflich befreit sind, fallen die Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich fort. Die Personalkarten über solche Kinder sind an das Jugendamt zurückzugeben. Vor der Anordnung der Befreiung ist die NSV-Jugendhilfe zu hören.

In einem Vorspann zu dieser Übereinkunft beteuern die beiden Träger im Übrigen ihren wechselseitigen Willen zu einer „planmäßigen und kameradschaftlichen Zusammenarbeit“ im Sinne des Grundsatzes, dass oberste Richtschnur des Handelns die Durchsetzung nationalsozialistischen Willens zu sein habe. Und in einem Anschreiben zur Übersendung des Übereinkommens vermerkte Dr. Schultz, dass gerade „in der jetzigen Zeit“ die Übertragung dieser Aufgaben „an andere der Jugendhilfe dienende Einrichtungen“ besonders notwendig zur Entlastung der Jugendämter von Verwaltungsaufgaben sei und er sich persönlich davon überzeugt habe, dass die NSV-Jugendhilfe des Kreises Lesum reichlich mit ehrenamtlichen Helfern für die Arbeit besetzt sei.

Letzte Nachrichten zum Pflegekinderwesen vor 1945 stammen von der Bezirksfamilienfürsorge. Unter Beifügung von zwei Fallberichten, einer von ihnen zu einer Pflegekindersache, einer zu einer Sorgerechtssache, berichtete im November 1943 die Oberfürsorgerin Schulze ihrer Dienststelle, dem Hauptgesundheitsamt, von sich in den letzten Wochen mehrenden Überschneidungen in der Fallbearbeitung von Jugendamtssachen mit der NSV. seit der Vereinbarung von Jugendamt und NSV. („von der das Hauptgesundheitsamt keine Kenntnis bekommen hat“). [438] Aus dem beigefügten Vorgang (der Fallbericht unten), heißt es weiter, gehe „eindeutig die unmögliche Arbeitsweise, die diese Vereinbarung hervorgerufen hat und die das Prinzip der einheitlichen Familienfürsorge durchbricht, hervor. Es kann auch kaum verlangt werden, daß, nachdem die NSV. festgestellt hat, daß eine Familie „nicht würdig“ ist, von ihr betreut zu werden, der Fall wieder zurückgegeben wird an die Familienfürsorgerin. Im vorliegenden Fall wird sich auch die Ansicht der Familienfürsorgerin nicht geändert haben und sie wird nach wie vor auf dem Standpunkt stehen, daß das Kind aus der Pflegestelle herausgenommen werden muß. Außerdem hätte die NSV. aufgrund der vorliegenden Aktenvorgänge sehen müssen, daß die Familie „nicht würdig“ ist, weiter betreut zu werden und von vornherein die Aufsicht ablehnen müssen.“

[438] StAB 4,124/1 J.2 Nr. 80 [Alte Akten-Nr.]: Schreiben der Oberfürsorgerin Schulze vom 6.11.1943 (Abschrift). Ob es sich bei der im Schreiben erwähnten Vereinbarung noch die aus 1942 handelte oder ob ggf. eine weitere hinzugekommen war, lässt sich aus dem Schreiben nicht erschließen.

Aus der Jugendamtsakte Johann B.

„In der Familie B. befindet sich seit April 1937 das Pflegekind Karin G., geb. 31.1.37. Das Kind stammt aus einer belasteten Familie. Der Vater ist wegen Diebstahls im Rückfall, Betrugs, Unterschlagung und Widerstandes zwanzigmal vorbestraft. Die Mutter fällt unter die Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Das Kind untersteht der Aufsicht des Jugendamts. – Familie B. ist ebenso eine stark belastete und besonders in moralischer Hinsicht nicht einwandfreie Familie. Die Tochter Gertrud wurde durch Beschluß des Jugendgerichts vom 17.3.42 zur Verhütung ihrer sittlichen Verwahrlosung unter Schutzaufsicht gestellt. Obgleich aufgrund der vorliegenden Tatsachen Familie B. als sehr zweifelhafte Pflegeeltern angesehen werden müssen, wurde das Kind trotzdem in der Pflegestelle belassen, da es ebenfalls über kein einwandfreies Erbgut verfügt. (Ansicht des Jugendamts.) – Die Bezirksfamilienfürsorgerin, die von vornherein gegen die Unterbringung des Pflegekindes in diese Familie war, hat in den Jahren 1937 – 1942 immer wieder an das Jugendamt über die schlechten häuslichen Verhältnisse (berichtet) und um Herausnahme des Pflegekindes gebeten. Am 27.6.42, nachdem sich mehrere Nachbarn beim Jugendamt über das unmoralische Verhalten von Familie B. beschwerten, forderte das Jugendamt bei der NSDAP., Amt für Volkswohlfahrt, über die zuständige Ortsgruppe einen Bericht zur Beurteilung über die Eheleute B. an. Aus dem Schreiben des Jugendamtes an die NSDAP. geht hervor, daß das Jugendamt vor der endgültigen Entscheidung über die Genehmigung oder Versagung der Pflegeerlaubnis die Stellungnahme der NSDAP. unter Berücksichtigung der erbbiologischen Wertung des Kindes vorliegen haben wollte. – Am 27.7.42 teilte darauf die NSV. mit, daß nach ihrer Ansicht das Kind in der Pflegestelle belassen werden kann. Allerdings würden sie in Zukunft eine entschieden strengere Aufsicht über die Pflegestelle führen lassen. – Auf Grund der Stellungnahme der NSV. entschied dann die Amtsleitung des Jugendamtes, daß das Kind in der Pflegestelle bleiben sollte und gab, um scheinbar eine ‚strengere Aufsicht über die Pflegestelle führen zu können', die Aufsicht der zuständigen Ortsgruppe der NSV. Der Bezirk wurde davon in Kenntnis gesetzt und die NSV. mit einer vierteljährlichen Kontrolle beauftragt. – Am 16.11.42 ist die NSV., trotzdem der Jugendwalter wenig günstige Verhältnisse in der Familie vorfindet, noch der Ansicht, daß das Pflegekind in der Stelle verbleiben kann. Am 19.8.43, also nach einem ¾ Jahr, berichtet die NSV. an das Jugendamt auf Grund eines eingehenden Berichtes des Jugendwalters folgendes: ‚Da es sich um eine ausgesprochen minderwertige Familie handelt, müssen wir die weitere Betreuung ablehnen und übergeben Ihnen die Sache zur weiteren Bearbeitung.' – Am 16.10.43 schreibt daraufhin das Jugendamt die Akte wieder der Bezirksfamilienfürsorgerin zu mit der Bitte um Kenntnisnahme von den Vorgängen und Aufforderung, nun wieder die Aufsicht zu übernehmen und eine verschärfte Kontrolle durchzuführen."

Ein letzter, auch den Pflegekinderbereich berührender, Vorgang, stammt vom 12. Januar 1944.[439] Nach einer vom Präsidenten Kayser ausgearbeiteten Vereinbarung zwischen der NSV. des Kreises Bremen, dem Hauptgesundheitsamt und dem Sozialamt, sollten die im Hauptgesundheitsamt tätigen Gesundheitsfürsorgerinnen künftig in die NSV.-Arbeit eingegliedert werden, in deren Ortsgruppen die „fachliche Kraft auf dem Gebiert der Wohlfahrts- und Jugendhilfe darstellen" und in engsten Einvernehmen mit dem Hauptstellenleiter für Wohlfahrts- und Jugendhilfe, der Hilfsstelle für Familienhilfe und den Jugendwaltern zusammenarbeiten. Zur Vermeidung jeglicher Doppelarbeit sollten ihr alle Anträge und Berichte aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge, zur Durch-

[439] StaB 4,13/1 J.2 Nr. 80 Aktenvermerk zur Besprechung wegen Zusammenarbeit Außenfürsorge und NSV, 12.1.1944

führung aller Aufgaben auf dem Gebiet der Erb- und Rassenpflege, zur Überwachung des Kleinkindwesens und schließlich der Wirtschafts- und Erziehungsfürsorge, darunter auch für Pflegekinder, vorgelegt werden. Weiterhin vorgesehen wurde, dass die Betreuung der jeweiligen Fälle solange bei der Gesundheitsfürsorgerin liegen solle, wie nach ihrer fachlichen Einsicht notwendig. Schließlich sollte sie als Organ der NSV dem Hauptamt für Volkswohlfahrt Abschriften von allen von ihr gefertigten Berichten übergeben.

Ob die Vereinbarung, – die in der gerade über die NS-Zeit sehr ausführlich berichtenden Broschüre „50 Jahre Familienfürsorge“ keine Erwähnung findet –, in den dafür noch verfügbaren Monaten in Wirksamkeit trat, ist nicht bekannt. Wäre es der Fall gewesen: Der Pflegekinderbereich wäre im letzten Jahr des NS-Regimes noch einmal näher an die NSV. und damit noch unmittelbarer an die Vorgaben der NSDAP gerückt.

7.3 Statistischer Anhang. Stadtbremische Pflegekinder 1934 bis 1939

Tab. 13 In Familien untergebrachte Pflegekinder (1934 – 1938)

1934: 2295 **1935:** 2207 **1936:** 2055 **1937:** 1989; **1937; 31.März:** 1889 **1938, 31. März:** 1356

Quellen: 1. Zeile: Statistisches Handbuch 1937. Zahlen ohne weitere Differenzierung. Vermutlich Jahresdurchschnitt. – 2. Zeile Vierteljahresberichte 1938

Eine etwas differenziertere Statistik liegt nur für 1938 und 1939 vor. Sie enthält alle nach dem RJWG unter Pflegeschutz stehenden Kinder, also „Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, in fremder Pflege befinden, es sei denn, dass sie unentgeltlich nur vorübergehend in Bewahrung genommen werden.“ (§ 19) Damit sind, ebenso wie in den Zahlen der Tab. 13, in heutigem Verständnis alle Kinder in der Vollzeit- und der Tagespflege unter 14 Jahren erfasst, und zwar – wie die Zahl für 1939 naheliegt – sowohl Kinder in der Stadt als auch auf dem Land.

Tab. 14 Pflegekinder (unter Pflegekinderschutz nach §§ 19 ff. RJWG) am 31.3.1938 und am 31.3.1939

	Am 31. März 1938			**Am 31 März 1939**		
	ehelich	**unehelich**	**Gesamt**	**ehelich**	**unehelich**	**gesamt**
Bis 2 Jahre	69	853	922	75	838	913
2- 6 Jahre	92	217	309	98	217	335
6-14 Jahre	215	509	724	198	451	649
Summe	376	1579	1955	371	1506	1877*

* davon untergebracht in der Stadt: 1410; im bremischen Landgebiet: 224; in der weiteren Umgebung Bremens: 241

Quelle: StAB 4,13/1 – J.2 Nr. 18: Jahresberichte des Jugendamts für 1938 und 1939

Teil III

Das bremische Pflegekinderwesens seit 1945. Anatomie eines verschlungenen Reformprozesses

8. Neubeginn unter schwierigen Bedingungen. Bremen und das bremische Pflegekinderwesen 1945 bis 1955

8.1 Einblicke in die politischen und sozialen Verhältnisse im ersten Nachkriegsjahrzehnt

Bei der Aufteilung Deutschlands in Besatzungszonen war Bremen zunächst britische Zone geworden, aber – um den Amerikanern den Nachschub für ihre in Deutschland stationierten Truppen über die bremischen Häfen zu sichern – als amerikanische Enklave, in der sich Engländer und Amerikaner die Verantwortung noch einige Monate teilten, eingerichtet worden. Nachdem die Engländer für die Stadt Bremen (das Land Bremen gab es erst seit 1947) zunächst den ehemaligen Polizeipräsidenten Schroers als „Regierenden Bürgermeister" eingesetzt, ihn als belasteten Nationalsozialisten aber bereits vier Tage später (am 30.4.45) wieder abgesetzt hatten, war am 6. Juni an die Spitze des von der Militärregierung ernannten ersten Nachkriegs-Senats Erich Vagts als „Regierender Bürgermeister zur Führung der Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte" eingesetzt worden. Nach Protesten insbesondere der kommunistischen und sozialdemokratischen Senatoren – die ‚alten Parteien' waren am 15. Oktober wieder zugelassen worden – gegen die Bestellung des zwar nie der NSDAP angehörenden, aber in der NS-Zeit politisch aktiven, Vagts, wurde auch dieser Ende Juli seines Amtes enthoben. An seine Stelle trat der, zunächst in Anknüpfung an seine Position in der Weimarer Republik als Senator für das Wohlfahrtswesen in den ersten Senat berufene, Wilhelm Kaisen, und zwar nicht mehr unter dem NS-Titel „Regierender Bürgermeister", sondern auf sein Verlangen hin in Anknüpfung an die Weimarer Republik als „Bürgermeister und Präsident des Senats" und damit auch das frühere Kollegialprinzip und die Ressortverantwortung der Senatoren betonend. Obwohl Kaisen zur weiteren Bedingung für seine Ernennung zum Präsidenten des Senats von der Militärregierung gefordert hatte, sich nicht ständig in die Verwaltungsangelegenheiten der Stadt einzumischen, blieb es zunächst dabei, dass keine Senatsentscheidung ohne Zustimmung der Militärregierung wirksam werden konnte.

Ein erster Schritt auf dem Weg zur Souveränität Bremens war die Ernennung einer Bürgerschaft durch die Besatzungsmächte. Ernannt worden waren 27 Mitglieder der SPD, 21 der Bremer Demokratischen Volkspartei (BDV; eine liberale Neugründung in der Tradition der DDP und DVP der Weimarer Republik, die 1951 in der FDP aufging), [440] 9 der KPD und 3 Unabhängige. Erste freie Wahlen für eine Bürgerschaft wurden im Oktober 1946 genehmigt. Sie erbrachten für die SPD 47,6% der Stimmen, für die erst im Mai 1946 gegründete CDU 18,9%, für die BDV 18%, die KPD 11,5% und die Unabhängigen 3,7%. Der jetzt zum Präsidenten des Senats gewählte Wilhelm Kaisen bildete eine Koalition aus SPD, BDV und KPD.

Eine nächste Wahl wurde erforderlich als es nach langwierigen Verhandlungen Kaisens mit Briten und Amerikanern und gegen den Widerstand Niedersachsens zum 1.1.1947 zur Neubegründung eines selbständigen Landes Bremen und wenig später zum Beitritt der, zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung in Bremerhaven umbenannten, Stadt Wesermünde kam und das Land Bremen im gleichen Zuge endgültig Teil der amerikanischen Besatzungszone geworden war. Vor der

[440] Zur Nachkriegsgeschichte der Liberalen in Bremen siehe Mohrmann, Günter: Liberale in Bremen. Die F.D.P.-Fraktion in der Bürgerschaft 1951 – 1991, Bremen 1991

Wahl galt es, eine – schon länger geplante, am britischen Votum bislang aber gescheiterte – Verfassung für das neu begründete Land zu entwerfen. Mit Einverständnis der amerikanischen Besatzungsmacht wurde entschieden, die Bürgerschaft bzw. eine von ihr bestimmte Verfassungsdeputation mit dem Entwurf zu beauftragen, von den Amerikanern aber verlangt, sie dem Volk zur Entscheidung vorzulegen. Verabschiedet wurde der Entwurf schließlich in zweiter Lesung (gegen die Stimmen der KPD) – mit kompromisshaften Formulierungen für zwei höchst umstrittene Fragen (betriebliche Mitbestimmung; Privatschulwesen) – am 15. Juli 1947. Ihre Verkündigung erfolgte nach Bestätigung in dem mit einer Neuwahl am 12. Oktober 1947 verbundenen Volksentscheid (72,5% Ja-Stimmen) am 21. Oktober 1947.

Auszüge aus den Abschnitten „Die Familie“ und „Erziehung und Unterricht“ der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 2. Oktober 1947

Artikel 22: Mann und Frau haben in der Ehe grundsätzlich die gleichen bürgerlichen Rechte und Pflichten. – Die häusliche Arbeit der Frau wird der Berufsarbeit des Mannes gleichgeachtet.

Artikel 23: Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihre Kinder zu aufrechten und lebenstüchtigen Menschen zu erziehen Staat und Gemeinde leisten ihnen hierbei die nötige Hilfe. – In persönlichen Erziehungsfragen ist der Wille der Eltern maßgebend. – Das Erziehungsrecht kann den Eltern nur durch Richterspruch nach Maßgabe des Gesetzes entzogen werden.

Artikel 24: Eheliche und uneheliche Kinder haben den Anspruch auf Förderung und werden im beruflichen und öffentlichen Leben gleichbehandelt.

Artikel 25: Es ist Aufgabe des Staates, die Jugend vor Ausbeutung und vor körperlicher, geistiger und sittlicher Verwahrlosung zu schützen, – Fürsorgemaßnahmen, die auf Zwang beruhen, bedürfen der gesetzlichen Grundlage.

Artikel 26: Die Erziehung und Bildung der Jugend hat im wesentlichen folgende Aufgaben: 1. Die Erziehung zu einer Gemeinschaftsgesinnung, die auf der Achtung von der Würde jedes Menschen und auf dem Willen zu sozialer Gerechtigkeit und politischer Verantwortung beruht, zur Sachlichkeit und Duldsamkeit gegenüber den Meinungen anderer führt und zur friedlichen Zusammenarbeit mit anderen Menschen und Völkern aufruft. – (2. …) – 3. Die Erziehung zu eigenem Denken, zur Achtung vor der Wahrheit, zum Mut, sie zu bekennen und das als richtig und notwendig Erkannte zu tun. – 4. Die Erziehung zur Teilnahme am kulturellen Leben des eigenen Volkes und fremder Völker.

Nach der Wahl am 12. Oktober 1947 gab es nunmehr 100 Abgeordnete, 80 von ihnen für die Stadt Bremen, diese gleichzeitig die Stadtbürgerschaft bildend, und 20 für Bremerhaven (das die Abgeordneten für seine Stadtverordnetenversammlung aber in einem gesonderten Wahlgang bestimmte). Mit 41,7% der Stimmen hatte die SPD zwar leicht gegenüber der Vorwahl an Stimmen verloren, blieb aber stärkste Kraft. Der wiederum zum Senatspräsidenten gewählte Kaisen führte die Regierung in einer Koalition aus SPD und BDV (sie war mit 19,4% drittstärkste Kraft geworden). Oppositionsparteien wurden die CDU (22%) und die KPD (8,8%). Auch die rechtskonservative Deutsche Partei war mit ihren 3,9% der Stimmen im Land, weil in Bremerhaven deutlich über der 5%-Klausel, in der Bürgerschaft vertreten.

Die Bevölkerung war gegen Kriegsende von ca. 450.000 Einwohnern 1939 auf unter 300.000 gesunken, erreichte aber 1946 bereits wieder eine Zahl von 385.000 und 1950 erneut den Vorkriegsstand. Zum raschen Bevölkerungswachstum beigetragen hatten – neben der Rückkehr von im Krieg Evakuierter oder in das Umland Ausgewichener in die Stadt – vor allem Flüchtlinge und heimkehrende Kriegsgefangene. Obwohl für Bremen zum Schutz der einheimischen Bevölkerung

bereits am 2. Juli 1945 eine Zuzugssperre erlassen worden war, hatten sich bereits im Dezember des Jahres in einer hierfür errichteten Flüchtlingsauffang- und Betreuungsstelle an die 30.000 Flüchtlinge gemeldet, im (späteren) Land Bremen waren es nach einer Zählung der Militärregierung am 1. Januar 1946 22.077 Flüchtlinge, im August 1947 47.000, 30.000 von ihnen in der Stadt Bremen. [441] An Kriegsgefangenen waren 1945 und 1946, zumeist aus Gefangenenlagern der Alliierten, fast 27.000 Männer zurückgekehrt, dennoch befanden sich im Juni 1947 noch (Zahlen für das Land Bremen) rund 10.000 Wehrmachtsangehörige in Gefangenschaft, im Februar 1949 waren es noch 3.000. [442] Nicht eingerechnet in diese Zahlen waren die Vermissten. Die Heimkehrerhilfe des bremischen Wohlfahrtsamtes bezifferte deren Zahl auf 7.448; noch Anfang 1949 war der Verbleib von 7.300 Personen ungewiss. Da die Hälfte der Gefangenen und Vermissten verheiratet waren und Kinder hatten, waren von ihrem Los auch die Ehefrauen und – in der Stadt Bremen – rund 10.000 Kinder betroffen. [443]

Überhaupt war Bremen nach dem Krieg „eine Stadt beziehungsweise Land der Frauen, genauer, der jungen Frauen“, [444] weil zu den Gefallenen und Vermissten besonders viele junge Männer gehörten. Waren vor dem Krieg auf 1000 Männer noch 980 Frauen gekommen, so 1946 auf 1000 Männer 1146 Frauen. Entsprechend hoch war die Zahl der „alleinstehenden“ Personen: 52,5% der Frauen, knapp die Hälfte der Männer. Es gab 31.000 Witwen und 8.300 Witwer. Der Anteil Geschiedener unter den „Alleinstehenden“ war mit 2,2% zwar gering, die Scheidungsziffern stiegen aber kontinuierlich in den ersten Nachkriegsjahren, – Folge langjähriger Trennungen, der wirtschaftlichen Not und der beengten Wohnverhältnisse. Auch die Zahl der Eheschließungen hatte 1945 einen Tiefpunkt erreicht, erhöhte sich aber mit der Rückkehr Evakuierter und Heimkehrer ab 1946 wieder kontinuierlich. In diesem Jahr wurden 8.423 Kinder geboren, 1000 mehr als 1939.

Nicht erst, aber noch einmal vermehrt nach den letzten Kriegstagen, bot die Stadt ein Bild von Trostlosigkeit und Chaos. Sämtliche Brücken über die Weser, aber auch über Lesum, Ochtum, Hamme und Wümme, waren zerstört, so dass auch der Zugang zum Umland erschwert war. Das Versorgungsnetz für Wasser, Gas und Strom war zusammengebrochen, ebenso das Verkehrsnetz. 60% des Wohnraums in der Innenstadt war zerstört, die an die Hafengebiete angrenzenden Arbeiterviertel fast vollständig. Es waren 7,4 Millionen Kubikmeter Schutt zu beseitigen. 10.000 der 1945 von den einst 132.000 Wohnungen noch vorhandenen Wohnungen waren schwer, 17.000 mittelschwer und 30.000 leicht beschädigt. Auf jede/n Bewohner/in entfielen 4qm Wohnraum. Tausende von Familien und „Alleinstehenden“ mussten mit Notwohnungen – in Kellern, Baracken, Parzellenhäuschen – oder mit sog. Einraumwohnungen vorliebnehmen. Für die Instandsetzung der Wohnungen – ohnehin nur in Selbsthilfe möglich – fehlte es an allem. Neubauten waren in den ersten Jahren aus Mangel an Material, Arbeitskräften und Steuermitteln rar; zwischen 1945

---

[441] Landesbildstelle Bremen (Hrsg.): Bremen nach dem Kriege 1945 – 1949. Eine Dokumentation. Erarbeitet von Regina Bruss und Eckhardt Goldenborg. Embsen 1995, S. 100

[442] Jansen, Hans/Meyer-Braun, Renate: Bremen in der Nachkriegszeit 1945 – 1949. Politik. Wirtschaft. Gesellschaft. Bremen 1990, S. 200; Neues Beginnen Nr. 2, 1947 und Nr. 3, 1949. – Die letzten Gefangenen kehrten 1950 zurück.

[443] Ausgaben 2/1947 und 3/1949 Neues Beginnen

[444] Jansen/ Meyer-Braun, a.a.O., S. 197

und 1948 entstanden lediglich 6.100 Wohneinheiten. In einem Artikel der Zeitschrift des Arbeiterhilfswerks Bremen „Neues Beginnen“, hieß es noch kurz nach der Währungsreform (am 20. Juni 1948):

> „Wohnverhältnisse, die der Außenstehende sich kaum vorzustellen vermag, bestehen noch für Tausende von Mitbürgern. Zwei, drei Familien mit sieben, acht, ja zehn Personen sind in einem Raum zusammengepfercht, nicht für eine kurze, schnell vorübergehende Notfrist, sondern seit Jahren schon. (…) Andere Wohnungen sind in völlig zerstörten Häusern eingerichtet worden. Die Tapeten hängen in Fetzen von den feuchten Wänden, von den Decken rieselt unablässig Kalk (…). Bei dem bremischen Wohnungsamt liegen augenblicklich 4.605 Dringlichkeitsanträge vor, die geprüft und anerkannt sind. Es handelt sich dabei um etwa 25.000 Personen. (…) Hinzu kommen noch etwa 26.000 Evakuierte und ca. 6000 Kriegsgefangene, die auch in Bremen Wohnung und Obdach beanspruchen. Von der Militärregierung werden z.Z. noch etwa 600 Wohnungen benutzt, während etwa 1000 Wohnungen im Jahr 1947 zurückgegeben wurden.“ [445]

Noch 1950 fielen unter die Kategorie „Notwohnungen“ 10% des Bestandes. Erst zwischen 1950 und 1956 kam es dank staatlicher Förderprogramme zu einem Zuwachs von 39% an Wohnraum, der aber durch Zuzüge schnell wieder aufgezehrt wurde. Von einer gewissen Normalisierung konnte erst seit Anfang der 1960, nachdem die Bürgerschaft 1956 den Bau von jährlich 10.000 Wohnungen zwischen 1957 und 1960, insbesondere für wirtschaftlich schwächere Personen, beschlossen hatte, [446] gesprochen werden. [447]

Ein zweites, für die Bevölkerung einschneidendes Problem, bildete die katastrophale Ernährungslage und der mit ihr verbundene Gesundheitszustand der Menschen. Bei Kriegsende stand völlig außer Frage, dass die schon von den Nationalsozialisten eingeführte Rationalisierung von Lebensmitteln beibehalten werden musste, wenn eine Hungersnot riesigen Ausmaßes verhindert werden sollte. Auch von den Alliierten wurde lediglich eine durchschnittliche europäische Versorgung, von der man anfangs glaubte, sie könne durch Selbstversorgung befriedigt werden (Deutschland hatte vor Kriegsbeginn 80% seiner Nahrungsmittel selbst produziert), angestrebt, was sich aber wegen des Verlustes der Ostgebiete, fehlender Düngemittel etc. als illusorisch erwies. Eine rudimentäre Versorgung der Bevölkerung war deshalb überhaupt nur über große Mengen an Lebensmittelimporten (zwischen 1945 und 1948 im Werte von 1,5 Milliarden Dollar) denkbar. [448] Als am 27. Mai 1945 eine organisierte Versorgung erneut aufgenommen wurde, blieb die Zuteilung von Lebensmitteln dennoch am untersten Limit. Der vom britischen Zentralrat für Ernährung und Landwirtschaft für Erwachsene festgelegten Bedarf, gemessen in Kalorien und variiert nach Schwere körperlicher Arbeit, lag zwischen 1500 und 3000 Kalorien für Erwachsene, für Kinder zwischen 1300 und 1400, Werte, die für Erwachsene zwischen 900 und 1800 Kalorien unter

---

[445] Neues Beginnen, Nr. 15, vom 15. 8. 48 (Artikel „Wohnungsnot“)

[446] Bremisches Gesetz zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen, vom 27. März 1956 (BremGBl., Nr. 7, S.19)

[447] Zur Wohnungssituation in den Nachkriegsjahren siehe auch Bremer Ausschuß für Wirtschaftsforschung/ Gerhard Deissmann: Bremen im Wiederaufbau 1945 – 1957, Bremen 1958, S. 159 f., Artikel „Zur Wohnungsfrage“ in: Gemeinsam begann es 1945. Der „Aufbau“ schrieb das erste Kapitel (Originalgetreuer Nachdruck des „Aufbau“, Organ der Kampfgemeinschaft gegen den Faschismus (KGF), Bremen 1945/46, Reprint Frankfurt a.M. 1978, Nr. 3, Juni 1945, S. 4

[448] Brandt, Peter: Antifaschismus und Arbeiterbewegung. Aufbau – Ausprägung – Politik in Bremen 1945/46, Hamburg 1976, S. 84

dem 1936 vom Völkerbund berechneten Wert lagen und dennoch in manchen Zuteilungs-Perioden noch deutlich unterschritten wurden. Zumal auch die Lebensmittelqualität schlecht war und viele Einwohnerinnen und Einwohner die ihnen über Lebensmittelmarken zugeteilten Rationen noch nicht einmal bezahlen konnten, hätten Teile der Bevölkerung die ersten Hungerjahre schwerlich überlebt, wäre nicht über – vor allem amerikanische – Liebesgaben (etwa Care-Pakete), über eine Schulspeisung und für Sondergruppen, wie werdende Mütter, über Sonderzuteilungen, ferner auch über „Hamsterkäufe", Schwarzmarktgeschäfte und Erträge z.B. aus Schrebergärten, Zusätzliches geflossen. Besserungen stellten sich erst allmählich nach der Währungsreform im Juni 1948 über die stufenweise Aufhebung der Rationalisierungsmaßnahmen ein. Erst Mitte der 1950er Jahre ließ sich – im Zuge des allmählichen Ansteigens der Reallöhne – von einer weitgehenden Normalisierung sprechen. Die von den Amerikanern bis 1951 finanzierte Schulspeisung („Hoover-Speisung") war sogar noch für einige Jahre mit kommunalen Mitteln fortzusetzen. [449]

Lebensverhältnisse der bremischen Schulkinder. Hauptergebnisse einer Erhebung im Sommer 1947 [450]

Bei rund einem Viertel der 51.000 Bremer Schulkinder fehlt der Vater, weil gefallen, vermisst, kriegsgefangen oder aus anderen Gründen nicht in der Familie.

Etwa jedes 3. Kind kommt aus einer ‚ausgebombten' Familie, rund 8% sind Flüchtlingskinder. Jeder 5.-6. Schüler lebt in einer Notwohnung, jeder 12. In einer Einraumwohnung mit bis zu 10 Personen. 2 von 5 Schülern haben kein eigenes Bett.

Knapp 9% der Schüler kommen ohne Frühstück in die Schule: knapp 3% erhalten außer der Schulspeisung kein warmes Essen.

Fast jeder 3. Knabe besitzt keinen brauchbaren „Anzug", weitere 60% lediglich einen. Kein brauchbares Kleid haben rund 10% der Mädchen, lediglich ein Kleid ein Viertel der Mädchen. Nahezu 9 von 10 Schülern und Schülerinnen besitzen keine ausreichende „Unterkleidung", ebenso viele nicht genügend Strümpfe. Keinen Mantel besaßen 32,8% der Schülerinnen und Schüler, keine Kopfbedeckung jede/r Vierte. Vier von 10 Schülern hatten kein Paar brauchbare Schuhe, jedes 2. lediglich ein Paar. Jedes 5. Kind hatte wegen Schuhmangels schon, mit durchschnittlich 10 Fehltagen, die Schule versäumt.

In jeder Hinsicht besonders problematisch war die Situation der Flüchtlingskinder und jene der in Einraum-Wohnungen lebenden Kinder. Die relativ günstigsten Verhältnisse wurden für Schülernnen und Schüler höherer Schulen, die relativ ungünstigsten für Hilfsschüler gefunden.

Gezählt wurde auch die Zahl von Pflegekindern. Als „fremdes Kind" in einer Familie lebten 1.672 (3,1% aller) SchülerInnen, durchschnittlich in jeder Schulklasse eines. In neun von 10 Fällen gab es in den Familien auch, zumeist ein oder zwei, eigene Kinder.

[449] Diverse die Ernährungslage und die anderen in diesem Abschnitt angesprochenen Probleme illustrierende Dokumente finden sich Landesbildstelle Bremen (Hrsg.), 1995, a.a.O., S. 52 ff., sowie bei Regina Bruss: Mit Zuckersack und Heißgetränk. Leben und Überleben in der Nachkriegszeit. Bremen 1945 – 1948, Bremen 1989, 3. Aufl. 1994, S. 71 ff.

[450] Grobzusammenfassung der Ergebnisse aus der Untersuchung des ehemaligen Landesschulrats Karl Kurz (Lebensverhältnisse der Nachkriegsjugend. Eine soziologische Studie, Bremen 1949). In der Originaluntersuchung werden die Ergebnisse jeweils für die Gesamtzahl der Schüler und getrennt für Volksschulen in der Stadt, Volksschule im Landgebiet, Höhere Schulen, Hilfsschulen und Schulen nördlich der Lesum mitgeteilt. Die Daten wurden von den Lehrern der Schüler anhand eines Fragebogens erhoben.

Mängelverwaltung herrschte auch gegenüber anderen Gütern des täglichen Bedarfs. Völlig unzureichend war die Energieversorgung. Die 1945 nur noch ein Viertel der Vorkriegsproduktion ausmachende Förderung von Kohlen wurde ebenfalls zentral gelenkt und zunächst nur an „lebensnotwendige Betriebe“ geliefert. Für den privaten Hausbrand kam zunächst nur die Versorgung mit Holz in Frage. Später erhielten Familien mit einem Säugling einen Zentner Kohle pro Monat und seit dem eiskalten Winter 1946/47 wurden Brennstoffkarten mit sehr geringen Zuweisungen ausgegeben (so wenig, dass „Kohleklau“ von Eisenbahnwaggons zu den häufigsten Delikten der Nachkriegsjahre gehörte). Für die Zuweisungen hatten sich die Kleinverbraucher in die Kundenliste eines Kohlenhändlers einzutragen, dem aufgrund solcher Eintragungen Kontingente zugewiesen wurden. Die zentrale Lenkung für den privaten Hausbrand wurde erst zum 1. April 1954 aufgehoben. [451]

Wie von Kurz auch für Schüler erhoben (siehe Kasten oben) fehlte es der Mehrheit der Bevölkerung an brauchbarer Bekleidung und an Gegenständen des täglichen Bedarfs. Zuweisungen von Bekleidungsstücken über Bezugsscheine waren so gering, dass Ersatzbeschaffungen in den ersten Nachkriegsjahren praktisch ausfielen. Rechnerisch, hatte Harmssen [452] berechnet, hätte sich, an Bezugsscheinen gemessen, in der britischen Besatzungszone z.B. jeder Mann nur alle 10 Jahre ein Hemd, alle 123 Jahre Unterwäsche und alle 3 Jahre Straßen- oder Arbeitsschuhe zulegen können, Frauen hätten auf ein Kleid 12 Jahre, auf Unterwäsche 37 Jahre und auf Schuhe 9 Jahre warten müssen, ähnliche Zahlen auch für Kinder. Oder in anderer Rechnung: Für die Zivilbevölkerung gab es in der britischen und der amerikanischen Besatzungszone zwischen dem 1.7.46 und dem 30.6. 47 durchschnittlich 340 Gramm Textilien pro Personen, 1948 sollten es 20 Gramm mehr werden. An Haushaltsgegenständen entfiel rechnerisch auf jede 22. Flüchtlingsfamilie ein Bett, auf jede 206. ein Schrank und auf jede 230. ein Tisch. Jede siebte Person der Gesamtbevölkerung konnte im Jahr einen Teller, jeder fünfte eine Zahnbürste, jeder 215. eine Waschschüssel erhalten und von 100 Neugeborenen konnte nur einer mit einem neuen Kinderwagen rechnen; für immerhin jeden 2. Säugling gab es Windeln und einen ‚Strampler‘ sogar für jeden. Auch wenn sich die Lage nach der Währungsreform dann relativ bald zum Besseren wandte, mit Geflicktem, selbst Gestrickten oder neu zugeschnittenen Sachen mussten sich noch viele lange herumplagen.

Der Ernährungslage und sonstigen Versorgungslage entsprechend war auch der Gesundheitszustand der Bevölkerung. [453] Viele Menschen, 1946 etwa 20% aller Bremer Schüler, litten an Unterernährung und verschiedenen Mangelerkrankungen. Im besonders kargen Frühjahr 1946 sank das Durchschnittsgewicht der gesunden Bevölkerung in verschiedenen Altersgruppen bis zu 4 Kilogramm, berichtete der Weser-Kurier. Weit verbreitet waren Hungerödeme, Magen- und Darmerkrankungen, verzögerte Heilungsprozesse, schlechter Schlaf etc. und – als Folge unzureichender hygienischer Verhältnisse – Wurm- und Hauterkrankungen. Jedes 7. Schulkind galt als TBC-gefährdet.

---

451 Bremer Ausschuß für Wirtschaftsförderung 1958, a.a.O., S. 20 ff.

452 Harmssen, G.W.: Reparationen. Sozialprodukt. Lebensstandard. Versuch einer Wirtschaftsbilanz, Bremen 1948, S. 78 f.

453 Nachfolgende Daten nach Brandt, Peter: Antifaschismus und Arbeiterbewegung. Aufbau – Ausprägung – Politik in Bremen 1945/46. Hamburg 1976, S. 86 f.

8.2 Wohlfahrtswesen und Jugendhilfe in der Nachkriegsperiode

Der Wiederaufbau eines funktionsfähigen Wohlfahrtswesens gehörte zu den vordringlichsten Aufgaben der ersten Nachkriegsjahre. Schon gleich nach Besetzung der Stadt war von der zu diesem Zeitpunkt noch zuständigen britischen Militärregierung beschlossen worden, die seit 1939 bestehende Einbindung des Wohlfahrtswesens in den Senatsbereich für die Innere Verwaltung rückgängig zu machen und es erneut – wie in der Weimarer Republik – einem eigenen Ressort zuzuordnen. Zur Leitung des Ressorts und der Behörde für das Wohlfahrtswesen war in den von der Militärbehörde am 6. Juni 1945 ernannten Senat der Senator für das Wohlfahrtswesen vor 1933, Wilhelm Kaisen, berufen worden. Als dieser zum 1.8. 45 das Amt des Präsidenten des Senats übernahm, trat an seine Stelle als Wohlfahrtssenator der zu diesem Zeitpunkt noch der KPD angehörende Adolf Ehlers, [454] eine durch seine Tätigkeiten in der kommunistischen „Roten Hilfe" vor 1933 in Sachen Wohlfahrtspflege durchaus erfahrene Persönlichkeit. Als Ehlers, im Mai 1946 zur SPD übergetreten, während der laufenden Senatsperiode nach der Wahl am 13. Oktober 46 noch zusätzlich das Gesundheitsressort übernommen hatte, [455] dann aber nach den Wahlen vom Oktober 1947 zum 2. Februar 1948 zum Senator für Inneres berufen wurde, übernahm der bisherige Bremerhavener Bürgermeister Gerhard van Heukelum [456] (SPD) das jetzt Arbeit und Wohlfahrt umfassenden Ressort. Er hatte das Amt inne bis es nach der Wahl vom 7. Oktober 1951 – mit politisch motivierten Verzögerungen und zunächst mit eingeschränkten Rechten – zur Abtrennung des Jugendressorts vom Wohlfahrtsressort kam und Annemarie Mevissen [457] „Senatskommissar" (mit dem Titel „Senator für das Jugendwesen") für das Jugendwesen wurde und das Wohlfahrtsressort an den der CDU angehörenden Johannes Degener ging.

---

[454] Ehlers, Adolf (1898 – 1978). Der gelernte Schweißer, dann 1921 bis 1933 Betriebsratsvorsitzende der AG Weser, war 1919 in die KPD eingetreten, zwischen 1923 und 1927 Mitglied der Bürgerschaft für die KPD gewesen, nach zweimaligen Ausschluss aus der Partei 1929 Mitglied der KPD-O (Kommunistische Partei-Opposition) geworden und schließlich zwischen 1932 und 1945, seit 1933 illegal, für die SAP (Sozialistische Arbeiter Partei) aktiv. Seit 1925 hatte Ehlers verschiedene Funktionen in dem kommunistischen ‚Wohlfahrtsverband' Rote Hilfe, nach seinem Ausschluss aus der KPD in einem Hilfsverein für notleidende und politische Gefangene, inne. Nach seiner Bestellung zum Senator für das Wohlfahrtswesen, wieder als Mitglied der KPD, trat er im Mai 1946 zur SPD über. Ehlers war dann vom Februar 1948 bis 1963 Senator für Inneres, zwischen 1959 und 1963 zudem Bürgermeister. – Zur politischen Biografie Adolf Ehlers, insbesondere auch zu seiner Rolle im Neuaufbau der Wohlfahrtspflege in Bremen siehe Adamietz, Horst: Freiheit und Bindung. Adolf Ehlers. Bremen 1978

[455] Senator für das Gesundheitswesen war zunächst der zur BDV gehörende Hermann Wenhold geworden, ab 23. Juli 1946 dann Käthe Popall von der KPD. Das Gesundheitsressort ging an Ehlers, als die Senatorin Popall, die erste Frau im Senat, von den leitenden Ärzten der Gesundheitsbehörde mehr oder weniger aus dem Amt gemobbt worden war. Sie übernahm nachfolgend Aufgaben im Wohlfahrtsamt. (Zu Käthe Popall siehe den von Peter Ahlheit und Jörg Wollenberg bearbeiteten Bericht: Käthe Popall. Geschichte erzählt. Bremer Arbeiterbiographien, Fischerhude 1985, zu ihren Auseinandersetzungen im Gesundheitsressort auch den von Sylvelin Wissmann verfassten Abschnitt „Gesundheits- und Wohlfahrtswesen" in Barfuß / Müller/ Tilgner (Hg.): Geschichte der Freien Hansestadt Bremen von 1945 bis 2005, Band 1 1945 – 1969, Bremen 2008, S. S. 175 ff.)

[456] van Heukelum, Gerhard (1890 – 1969). Der gelernte Metallarbeiter, später Gewerkschaftsfunktionär und Chef-Redakteur der „Norddeutschen Stimme", hatte vor 1933 der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat Bremerhavens sowie 1927 – 1933 der Bremischen Bürgerschaft angehört. Der 1933 aus seinen politischen Ämtern entlassene van Heukelum wurde 1945 zum Bürgermeister der Stadt Wesermünde ernannt, 1946 zum Oberbürgermeister gewählt. Im Mai 1948 trat er nach seiner Abwahl als Oberbürgermeister Bremerhavens in den Senat ein, 1959 trat er zurück. (nach Schwarzwälder, Das Große Bremer Lexikon)

[457] Mevissen, Annemarie (1914 – 2006); gelernte Buchhändlerin; MdBü 1947 – 1951; seit Januar 1952 Jugendsenatorin mit begrenzter Zuständigkeit, seit 1955 mit voller Zuständigkeit; 1959 – Febr. 1975 Senatorin für Wohl-

Übertragen worden waren der neuen Behörde für das Wohlfahrtswesen die Aufgaben des Landesfürsorgeverbandes, des Landesjugendamts, zugleich Fürsorgeerziehungsbehörde, und der Amtlichen Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte. Als zentrale Verwaltungsstelle fungierte das Wohlfahrtsamt (auf Wunsch der Militärbehörde hatte man dem in der NS-Zeit zuletzt Sozialamt genannten Amt seinen früheren Namen zurückgegeben, bis es ab 1950 dann wieder die Bezeichnung Sozialamt erhielt). Dem Amt unmittelbar zugeordnet waren eine Tuberkulosenfürsorgestelle, die Strafentlassenenfürsorge, eine Flüchtlingsfürsorgestelle, eine Wehrmachtsentlassenenstelle und eine Betreuungsstelle für die aus Konzentrationslagern Befreiten. Anders als die dem Wohlfahrtsamt unmittelbar zugeordneten Dienststellen hatten das Fürsorgeamt und das Jugendamt den Status relativ eigenständiger Abteilungen. Einen Zuwachs erhielt die Behörde im Mai 1946 durch Neubegründung des in der NS-Zeit geschlossenen Pflegeamtes zur Betreuung der „gefährdeten und verwahrlosten weiblichen Personen, die nicht mehr unter die Jugendwohlfahrtsgesetze fallen". [458] Außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Wohlfahrtsressorts blieb, – schon 1946 vom Senator Ehlers beklagt – die Bezirksfamilienfürsorge. Sie blieb, bis sie im März 1960 in Annemarie Mevissens Ressort für Wohlfahrt und Jugend integriert und einige Monate später den Status eines selbständigen kommunalen Amtes erhielt (ab November 1962 unter dem Namen „Amt für Familienfürsorge Bremen"), zunächst unselbständige, dann selbständige Dienstelle im Gesundheitsressort, übernahm aber wieder allgemeine fürsorgerische Aufgaben im Außendienst auch für die Dienststellen des Wohlfahrtsressorts. [459]

Zum Leiter des Wohlfahrtsamtes hatte man zunächst den schon seit 1920 im bremischen Wohlfahrtswesen, zuletzt auch im Fürsorgewesen der NS-Zeit tätigen, Oberregierungsrat Dr. Viktor Spreine ernannt, ihn aber bereits am 31.7. 1945 auf Anordnung der Militärregierung erlassen [460] und durch den 1933 wegen „politischer Unzuverlässigkeit" aus dem bremischen Staatsdienst entlassenen Oberregierungsrat Heinrich Gotthard [461] ersetzt. Auch unterhalb der Leitungsebene hatte es diverse Entlassungen aus politischen Gründen gegeben, zwischen dem 1.5.45 und dem 30.6.1946 60 Beamte, 101 Angestellte und 20 Hilfsangestellte, was gut 40% des Gesamtpersonalstandes ausmachte und – wie Senator Ehlers feststellte – auch eine Reihe von eigentliche unentbehrlichen Spitzenkräften betraf. [462] Da auch noch aus sonstigen Gründen und auf eigenen

---

fahrt und Jugend (incl. Sport) bzw. (ab 1971) Senatorin für Soziales, Jugend und Sport; 1967 – Febr. 1975 gleichzeitig stellv. Präsidentin des Senats und Bürgermeisterin [Am ausführlichsten zu Annemarie Mevissen: Renate Meyer-Braun: Frau Bürgermeister Annemarie Mevissen. Eine Biografie. Bremen 2011]

458 MdS vom 22. Juli 1947: Bericht über die Verwahrlosung der Jugend (Verhandl. 1947, S. 90)

459 Näheres zur Familienfürsorge in den Nachkriegsjahrzehnten in: 50 Jahre Familienfürsorge Bremen, 1975, a.a.O., S. 30 ff.

460 Das Datum findet sich in Peters, Fritz: Zwölf Jahre Bremen 1945-1956. Eine Chronik, Bremen 1976

461 Gotthard, Heinrich (1900 – 1974). Gotthard war bereits als 15-jähriger in den bremischen Staatsdienst eingetreten, 1930 dann im Amtsgericht Unterrichtsverwalter geworden. Als SPD-Mitglied hatte er sich in der Weimarer Zeit im bremischen Arbeiter-Abstinenten-Bund engagiert. Nach seiner Entlassung aus dem Staatsdienst 1933 war Gotthard in der Industrie tätig, betätigte sich aber illegal weiterhin politisch. Im Mai 1945 wurde er in der Stellung eines Verwaltungs-Amtmanns zum Leiter des Wohnungsamts berufen, am 2. Oktober 45 dann – befördert zum Oberregierungsrat – zum Leiter des Wohlfahrtsamts bestellt. Der schwerbehinderte Gotthard ging 1962 – seit 1950 Senatsdirektor – in den Ruhestand. Der unter verschiedenen SozialsenatorInnen tätige Gotthard galt als die ‚graue Eminenz' des bremischen Wohlfahrtswesens. (Nach verschiedenen Zeitungsberichten; siehe auch Einträge bei Peters 1976, a.a.O.).

462 Die Angaben zum Personal entstammen dem im Mai 1946 erschienenen Rückblick und Ausblick auf die Arbeit des Wohlfahrtsressorts von Senator Ehlers. (in StAB 3.-W.13 Nr. 583 sowie in 4,124/1 -14)

Wunsch Entlassene hinzukamen und diverse ehemalige Mitarbeiter noch nicht aus dem Krieg zurückgekehrt waren, musste man – bei zunehmend höherem Bedarf – bei Neuanstellungen vielfach auf Laienkräfte zurückzugreifen und für sie in eigener Regie Schulungsmaßnahmen planen.

Da die Gebäude der meisten Dienststellen (und mit ihnen die meisten Unterlagen, Akten, Bibliothek etc.) im Krieg zerstört worden waren, hatte man für das Wohlfahrtsamt neue Räume zu suchen. Man fand sie im ehemaligen Gestapo-Gebäude Am Wall 197/199, richtete aber – da die Weserbrücken zunächst nicht mehr passierbar waren – zusätzlich eine Außenstelle in der Neustadt ein. Für das stark vom hilfesuchenden Publik frequentierte Fürsorgeamt wurden vor allem in Ortsämtern Räume für Außenstellen gefunden, während das Jugendamt zunächst – bis es 1947 in der ehemaligen Kaserne in der Schulstraße eine vorläufige neue Bleibe fand – mit einigen Räumen im Gebäude Am Wall und Räumen in zwei Schulen, für das Gebiet jenseits der Lesum mit einem Raum im Ortsamt Vegesack vorliebnehmen musste. [463]

Zu den ersten Entscheidungen zum Wohlfahrtswesen hatte die Wiederherstellung der in der NS-Zeit ausgehebelten demokratischen Verfasstheit des Wohlfahrtswesens durch Beteiligung der nicht der Verwaltung angehörende Personen aus der Bürgerschaft und von Vertretern der freien Wohlfahrtspflege gehört. Bereits Anfang September 1945 war die Anordnung zur Bestellung von Beiräten für die Verwaltung ergangen, und dann bereits zum 1. November umgesetzt worden. Auf einen Vorschlag des Senators für Justiz und Verfassung, Theodor Spitta, hin, griff man bei der Zusammensetzung des Beirats auf die Regelung im Verwaltungsgesetz von 1928 zurück. Dem Beirat der Behörde für das Wohlfahrtswesen gehörten damit neben dem Senator die Leiter der drei Hauptämter Wohlfahrtsamt, Jugendamt und Hauptfürsorgestelle, drei Vertreter der freien Wohlfahrtsverbände, ein Pädagoge, ein Arzt und je ein Vertreter der Arbeiter-, Angestellten- und Handelskammer an. Aus ihrem Kreis sowie sieben weiteren nicht zur Verwaltung gehörenden Personen konstituierten sich zudem Fachausschüsse für die Allgemeine Fürsorge, die Jugendfürsorge und die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. [464]

Unabhängig von ihrer Mitwirkung in Beiräten und Fachausschüssen hatten die Verbände der freien Wohlfahrtspflege – die in der NS-Zeit noch Zugelassenen, die Innere Mission, der Caritasverband und das Deutsche Rote Kreuz, die in ihm Verbotenen (AWO, Rote Hilfe [465]) und der in der NSV aufgegangene Fünfte Wohlfahrtsverband (DPWV) – sogleich nach Kriegsende ihre Unterstützung beim Wiederaufbau Bremens angeboten und sich mit der Schaffung der „Bremer Volkshilfe“ [466] hierfür auch eigene Ressourcen gesichert. Die auf staatliche Verantwortung setzenden ersten

---

[463] Im Dezember 1946 wurde das dem Senator für Inneres unterstehende Ortsamt Vegesack für seinen Bezirk sowie Burglesum und Blumenthal formell Außenstelle des Jugendamts; die Eingliederung in das Jugendressort als „Außenstelle Nord“ des Jugendamts erfolgte erst 1958. (50 Jahre Jugendamt, 1963, a.a.O., S. 6)

[464] Vgl. hierzu den Abschnitt Gesundheits- und Wohlfahrtswesen, in: Barfuß u.a. (Hrsg.), a.a.O., Geschichte, Band 1, S. 181 f.

[465] Die sozialdemokratische Arbeiterwohlfahrt und die kommunistische Rote Hilfe schlossen sich in Bremen bereits im August 1945 zum „Arbeiterhilfswerk“ zusammen. Der Ausschluss der kommunistischen Mitglieder erfolgte erst im Kontext der allgemeinen politischen ‚Säuberung‘ der Verwaltungen von Kommunisten im Jahr 1952. – Zu den Vorgängen siehe Blandow, Jürgen: Von Friedrich Ebert bis Ella Ehlers. Die Vorgeschichte und die Geschichte der bremischen Arbeiterwohlfahrt. Bremen o.J. (1995)

[466] Die im August 1945 auf Initiative des Wohlfahrtssenators Kaisen, des früheren Geschäftsführers der Bremer Nothilfe Carsten Karkmeyer und des Pastor Heyne vom Verein für Innere Mission gegründete Bremer Volkshilfe verstand sich als Wiederbelebung der großen Sammlungswerke (Kinderhilfe, Nothilfe, Winterhilfe) der Weimarer Republik zugunsten einerseits der Freien Wohlfahrtspflege, zum anderen – und anfangs mehr – zur Unterstützung notleidender Bevölkerungsgruppen (neben allgemein Notleidenden insbesondere Ausgebombte und

beiden Wohlfahrtssenatoren Kaisen und Ehlers hatten die Verbände allerdings zunächst in ‚ihre Schranken' verwiesen. Sie sollten sich auf die öffentliche Wohlfahrtspflege nur ergänzende Hilfen für die Bevölkerung begrenzen, hieß es, und sich auf Sammlungen von Geld und Sachspenden und deren Verteilung und auf die Mitwirkung bei der Verteilung ausländischer „Liebesgaben" konzentrieren, daneben auch Hilfen zur Selbsthilfe, z.B. durch Errichtung von Nähstuben, leisten. Die Verbände, wie anfänglich also geplant, von Pflichtaufgaben wie den Betrieb von Kindergärten oder Alteneinrichtungen, auszuschließen war allerdings bereits 1948, keine ernsthafte Option mehr, so dass sie spätestens seit diesem Jahr ihre in der Weimarer Republik ausgehandelte Position zurückgewonnen und bald sogar ausgebaut hatten.

Vor besondere Herausforderungen gestellt waren die für Kinder, Jugendliche und ihre Familien zuständigen – rechtlich auf das von den Besatzungsmächten in seiner ursprünglichen Fassung für anwendbare erklärte RJWG gestützten [467] – Dienststellen innerhalb des Ressorts. Dem Landesjugendamt, einer unmittelbar der Behördenleitung unterstellte Dienststelle, diese unter Leitung der durch die Maschen der Entnazifizierung gerutschten „Frl. Dr. Frese", [468] war nicht nur für die Beaufsichtigung der Bremer und später auch Bremerhavener Tages- und Vollheime in freier Trägerschaft zuständig, sondern auch – als Fürsorgeerziehungsbehörde – für die Neuordnung der Fürsorgeerziehung im Schnittpunkt der die ersten Nachkriegsjahre beherrschenden Debatten um die „wandernde Jugend", die „Typen vom Schwarzmarkt", die „kriminellen" und „arbeitsscheuen" verwahrlosten männlichen und die „gefährdeten" oder „sexuell verwahrlosten" weiblichen Jugendlichen, [469] Themen, die auch die Militärverwaltung bewegten und sämtliche mit Jugendlichen befassten Dienststellen noch über Jahre in Atem hielten.

Stärker noch als das Landesjugendamt war das Jugendamt von den desolaten Zuständen in der Nachkriegsgesellschaft betroffen. [470] Als Abteilung II des Wohlfahrtsamtes noch bis Oktober 1949 ohne eigene Leitung und also vom ORR Gotthard mitverantwortet, hatte es zunächst nicht nur die im nationalsozialistischen Bremen geschaffenen Strukturen für die Jugendhilfe, – die Unter-

Flüchtlinge) . Im Mittelpunkt der Arbeit standen Geld- und vor allem auch Sachspenden, gesammelt durch Hunderte von Freiwilligen in der, in Sammlungsbezirke eingeteilten, Stadt. (Zur Geschichte der als „Wilhelm Kaisen-Bürgerhilfe" fortbestehenden Bremer Volkshilfe bis 1955 siehe Dietrich, Christine: „Helft, damit wir helfen können". Kinderhilfe - Nothilfe - Volkshilfe. 35 Jahre Bremer Sammeltradition (1920-1955). Diplomarbeit im Studiengang Sozialpädagogik Universität Bremen, Juni 1995 (verfügbar im Staatsarchiv).

[467] Eine Novellierung des RJWG erfolgte erst über das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, vom 28. August 1953 (BGBL I, 1035 ff.) Sie erbrachte außer einer Neuordnung der Organisation der Jugendwohlfahrtsbehörden und der Erklärung aller Aufgaben des Jugendamtes, incl. der „Jugendpflege" zu Pflichtaufgaben, für das materielle Recht keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem RJWG in alter Fassung. Ein Ausführungsgesetz für Bremen wurde erst 1957 erlassen. (siehe Kap. 9)

[468] Frese, Elsa, Dr. rer. pol. (geb. 1899) hatte seit 1930 verschiedene Positionen in der Wohlfahrts-und Fürsorgeverwaltung Bremens inne. Seit Ende 1938 war sie, ohne Parteimitglied zu sein, enge Mitarbeiterin des Präsidenten der Wohlfahrtsbehörde, Wilhelm Kayser, zuständig für die selbstdarstellenden Veröffentlichungen des NS-Ressorts insbesondere im Bereich der „Asozialenpolitik", hatte aber, bis kurz vor Kriegsende, als sie Oberfürsorgerin im Landesjugendamt geworden war, keine amtlichen Entscheidungsbefugnisse. Zur Leiterin des Landesjugendamts nach 1945 war sie – ihrer gerühmten „Tüchtigkeit" wegen – vom Wohlfahrtssenator Wilhelm Kaisen ernannt worden. (Zur Biografie siehe Steinhöfel 2014, a.a.O., S. 201 f.)

[469] Terminologisch war man um diese Zeit noch nicht sehr wählerisch. Nationalsozialistisch geprägte Begriffe wie „arbeitsscheu" oder „asozial" wurden sogar von dem ehemaligen kommunistischen Senator Ehlers ohne Scheu benutzt.

[470] Zum Nachfolgenden vgl. 50 Jahre Jugendamt in Bremen, 1. April 1913 – 1. April 1963. Bremen 1963

wanderung der Jugendhilfe durch die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV), die Marginalisierung oder Ausschaltung der früheren Wohlfahrtsverbände und die Ausgliederung einzelner Jugendamtsaufgaben an den Gau Weser Ems der NSDAP – so rasch und so gut wie eben möglich rückgängig zu machen, es hatte auch unter desolaten räumlichen und personellen Bedingungen viele seiner Arbeitsbereiche neu aufzubauen und hierfür die infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen. Davon abgesehen, dass unmittelbar nach Kriegsende mehr als 3000 Bremer Kinder aus Heimen der Kinderlandverschickung, zumeist aus Gebieten der sowjetischen Besatzungszone, zurück zu holen waren und die in der NS-Zeit an die NSV gefallene Adoptionsstelle neu im Jugendamt zu etablieren war, ging es um die Organisation von Maßnahmen der Erholungsfürsorge für die vielen unterernährten Kinder, um die Schaffung von Kindergartenplätzen für unbeaufsichtigte Kinder (wozu mehrfach erst die bis Kriegsende der NSV unterstellten Einrichtungen wieder in Staatsbesitz zu überführen waren), für die unversorgten unehelichen Säuglinge der häufig als „Dienstmädchen“ beschäftigten jungen Mütter, um den Aufbau oder die Wiederinbetriebnahme von Säuglingsheimen, für die älteren, „heimatlosen“ oder von ihren Eltern schlecht versorgten Kinder um den Neubau von Kinderwohnheimen und um die „Entnazifizierung“ der alten Waisenhäuser; Aufgaben die teils von der Kommune alleine, teils in Zusammenarbeit mit den freien Trägern und deren noch bestehenden oder von ihnen neu geschaffenen Einrichtungen und Diensten zu leisten waren. Weitere Schwerpunkte in den ersten Jahren bildeten die arbeitslosen und – wie auch für das Landesjugendamt – insbesondere die „gefährdeten und verwahrlosten Jugendlichen“, für deren Versorgung besondere Mädchen- und Jungenwohnheime, Lehrlingswohnheime, Heime zur „Arbeitserziehung“ und für Erstaufnahme und Beobachtung zu schaffen waren. Für die „gesunde Jugend“ war das Jugendamt freilich bis 1952 noch nicht zuständig. Die Sorge um sie teilten sich die an der „Umerziehung“ der Jugend zu demokratischen BürgerInnen interessierten Amerikaner, die nach und nach von der Militärbehörde wieder zugelassenen Jugendverbände und das 1946 im Bereich des Senators für Schulen und Erziehung errichtete „Amt für Leibesübungen und Jugendpflege.“

Nachdem die Währungsreform schon eine gewisse Entspannung vor allem für die Arbeit mit der „gefährdeten“ und „verwahrlosten“ Jugend gebracht hatte, – so konnte etwa auf das schon längere Zeit vorbereitete „Arbeitserziehungsgesetz“ [471] zur zwangsweise Beschäftigung und „Nacherziehung“ von jungen Menschen verzichtet werden, da es sich für sie wieder zu arbeiten lohnte –, konnte sich das Jugendamt nach und nach auch institutionell konsolidieren. Ein bedeutsamer erster Schritt auf dem Weg in die Selbständigkeit wurde im Dezember 1949 mit der Berufung Mintje Bostedts, [472] einer schon in der Weimarer Republik in Bremen als Dozentin für Kindergartenpädagogik tätigen und seit Dezember 1948 als Referentin für Jugendfragen beim Arbeits- und

[471] Die 1946 von Hamburg ausgehende Planung eines „Arbeitserziehungsgesetzes“ hatte – im Kampf gegen die allgemeine Jugendverwahrlosung, die „Arbeitsbummelei“ und die „sexuelle Verwahrlosung“ von Mädchen und jungen Frauen – die an einen vormundschaftlichen Beschluss gebundene zwangsweise Unterbringung von Männern und Frauen unter 30 Jahren in pädagogisch gestalteten Arbeitserziehungsheimen für mindestens 6 Monate zum Ziel. Nachdem sich der Erlass eines Gesetzes nach bundesweit vehement geführten Debatten wegen rechtsstaatlicher Bedenken bereits in die Länge gezogen hatte, wurden die Planungen nach der Währungsreform eingestellt. Bereits im Vorgriff auf das erwartete Gesetz waren vielerorts, so auch in Bremen, „Arbeitserziehungsheime“ für Mädchen und Jungen eröffnet worden.

[472] Bostedt. Wilhelmine [Mintje] (1897 – 1955), Ausbildung zur Hortnerin und Jugendleiterin, Qualifizierung zur „Leiterin in höheren Posten“, berufliche Tätigkeiten als Leiterin eines Horts. 1923-1933 war Bostedt Leiterin des sozialpädagogischen Seminars im Frauen- Erwerbs- und Ausbildungsverein Bremen, hier aus politischen Gründen entlassen. Sie wurde Leiterin einer Fachschule für soziale Berufe in Weimar, war 12/48 – 9/1949 Referentin

Wohlfahrtsenator von Heukelum beschäftigten Pädagogin, zur Jugendamtsleiterin, gegangen. 1951 folgte ein eigener Haushalt für das Jugendamt und zum Februar 1952 schließlich die Integration in den gerade erst im Januar eingerichteten senatorischen Bereich für das Jugendwesen unter Leitung der Senatorin Mevissen. Ihm zugeordnet worden war auch das Landesjugendamt sowie das jetzt „Amt für Jugendförderung" genannte ehemalige „Amt für Leibesübungen und Jugendpflege." Als im Mai 1953 schließlich auch die Raumfrage durch die Unterbringung aller Abteilungen des Jugendamtes im Volkshaus in der Hans-Böckler-Straße gelöst worden war und sich um diese Zeit auch die allgemeine Lage von Kindern, Jugendlichen und Familien zumindest stabilisiert hatte, wurde es auch möglich, sich jenseits von Krisenmanagement und Nothilfe-Arbeit um eine sozialpädagogische Fundierung der Arbeit (im Verständnis der damaligen Zeit) zu kümmern. Überschattet vom frühen Tod Mintje Bostedts im Juli 1955 war zehn Jahre nach Kriegsbeginn der Wiederaufbau der bremischen Kinder- und Jugendhilfe mehr odert weniger zum Abschluss gekommen.

8.3 Das Pflegekinderwesen im ersten Nachkriegsjahrzehnt

Organisatorisch war das Pflegekinderwesen spätestens seit 1948 (frühere Angaben fehlen) federführend dem Abschnitt „Pflegestellenabteilung – Heimeinweisung" innerhalb der Abteilung 2 des Jugendamts zugeordnet. Die zwei Mitarbeiterinnen des Abschnitts waren – wie schon früher – primär mit „innerdienstlichen" Angelegenheiten, wie Erlaubnis-Erteilung zum Halten eines Pflegekindes, Bearbeitung von Widersprüchen und anderer Aufgaben mit rechtlichem Charakter sowie als aktenführende Stelle für die nicht unter Amtsvormundschaft stehenden Pflegekinder, befasst. Als verantwortlich für die wirtschaftliche Fürsorge der Haltekinder hatte man die Abteilung 1 (Amtsvormundschaft) benannt, ihr auch die Verantwortung für die unter Vormundschaft stehenden Pflegekinder übertragen. Die „Landpflege", zu diesem Zeitpunkt noch weitgehend auf die Vermittlung Jugendlicher in ländliche Arbeitsstellen konzentriert, hatte man (spätestens ab 1951) der Abteilung 4 (Fürsorgerische Dienste für männliche und weibliche Jugendliche) zugeordnet. Für den Außendienst, also die konkrete Betreuung der Pflegekinder und Pflegeeltern und die Pflegekinderaufsicht, war unter Aufhebung der Begrenzung auf die unter 6-jährigen Pflegekinder, [473] weiterhin die noch bis 1955 im Gesundheitsressort angesiedelte, sich wieder als „Einheitsfürsorge" verstehende Familienfürsorge verantwortlich. Die Mitarbeit von Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen war endgültig Vergangenheit.

Berichte über Pflegekinder aus den Jahren 1945 und 1946 fehlen ganz. Die Berichterstattung zu kinder- und jugendfürsorgerischen Themen in diesen Jahren war nahezu ausschließlich „gefährdeten" und „verwahrlosten" Jugendlichen und den Möglichkeiten ihrer Versorgung gewidmet, und jene zu anderen Themen der Jugendwohlfahrt primär der besonders dringlichen Erholungsfürsorge für Kinder, dem Wiederaufbau von Kindertagesstätten und der Gründung von Kinder-

für Jugendfragen im Wohlfahrtsamt Bremen und 10/49 bis zu ihrem Tod Juli 1955 Leiterin des Jugendamts (Daten aus Fischer-Buck, Anne u.a. (Hrsg.): Mintje Bostedt 1997-1955. Kommunikative Sozialpädagogik, Wahrnehmen. Denken. Fühlen. Norderstedt 1995)

[473] Die Zuständigkeit der Familienfürsorge für alle Pflegekinder und nicht mehr nur für die unter 6-jährigen Kinder wird erstmals in einer Aktennotiz Gotthards vom 5.7.49 erwähnt. (StAB 4,130/4-681) Ob man sich bis dahin weiterhin ehrenamtlicher Kräfte für die Betreuung der über 6-jährigen Pflegekinder bediente, ist unklar.

wohnheimen. Auch in einer der ersten Erwähnungen des Bereichs [474] wird lediglich nebenher festgestellt, dass anders als früher der Bedarf nicht mehr gedeckt werden kann, da „Raum- und Bekleidungsnot sowie die Ernährungssorgen die sonst aufnahmewilligen Eltern davor zurück (halten), Pflegekinder aufzunehmen." Hinzu kam, wie aus dem Abschnitt „Pflegekinder" berichtet wurde, dass es in den ersten Jahren offenbar nur wenige Personen gab, die ein vom Jugendamt vermitteltes Kind aufzunehmen bereit waren. „80 % der Antragsteller haben bereits ein bestimmtes Kind in Aussicht genommen", hieß es im ihm. [475] Dem entsprach auch noch die Bitte der Amtsleiterin Bostedt an den „Chef der Polizei" im November 1950, bei jeder polizeilichen Anmeldung eines Kindes zu überprüfen, ob seitens des Jugendamtes eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde und beim ihrem Fehlen die Beantragung beim Jugendamt zu veranlassen. Denn – so heißt es in dem Schreiben – man habe leider immer wieder die Erfahrung gemacht, dass dies unterbliebe, man aber „gerade in der heutigen Zeit der Wohnungsnot und der wirtschaftlichen Notlage weiter Bevölkerungskreise ein dringendes Interesse daran (habe), alle Pflegekinder zu erfassen, damit geprüft werden kann, ob ihre Unterbringung reinwandfrei ist." [476]

Etwas ausführlicher zu den Anfängen wurde allerdings im 10-Jahresbericht des Jugendamts aus dem Jahr 1955 berichtet:

> „Das Pflegestellenwesen mußte nach Beendigung des Krieges neu aufgebaut werden unter erheblich erschwerten Umständen. Die Zahl der elternlosen Kinder war sehr groß, ebenso die Zahl der unehelichen und verwahrlosten Kinder, die in einer guten Pflegestelle am ehesten ihre Geborgenheit und ein Zuhause gefunden hätten. Die Stadt war zu 60% ausgebombt, die Familien mußten auf engstem Raum zusammengepresst sich mit Behelfswohnungen begnügen und es war beinahe unmöglich, Pflegestellen zu finden. Aufrufe in den Zeitungen, die Not der Waisenkinder lindern zu helfen, brachten einen kleinen Erfolg. Es meldeten sich Familien, die nach Überprüfung ihrer wirtschaftlichen und häuslichen Verhältnisse als Pflegeeltern durchaus in Frage kamen und denen zunächst die Waisenkinder anvertraut wurden, so daß die Zahl der Waisenkinder bald bis auf eine verhältnismäßig kleine Zahl zusammenschmolz, die aus besonderen pädagogischen Gründen schlecht zu vermitteln war. Dennoch blieb der Bedarf an Pflegefamilien übergroß und es gab zunächst keine andere Lösung, als neue Kinderwohnheime einzurichten, um die erste Not abzufangen." [477]

Auch in anderen Schreiben und Berichten bis zu diesem Zeitpunkt ging es jeweils um das Thema Mangel an Pflegefamilien einerseits, teure Heimerziehung andererseits. So hieß es etwa in einem

---

[474] O.R.R. Heinrich Gotthard: Streifblick durch die Aufgaben des Wohlfahrtsamtes. In: Neues Beginnen, Heft 6/7, Dez. 1947

[475] Vorlage der Pflegestellenabteilung für den 10-Jahresbericht (StAB 4,126/1 – 30)

[476] Schreiben Jugendamt (Bostedt) an den Chef der Polizeibehörde, betr. Meldung von Pflegekindern, 27. Nov. 1950 (StaB 4,126/1-174-1). – Hier auch die der Anfrage entsprechende positive Rückmeldung der Polizei vom 5. Dez. 1950)

[477] StAB 4,126/1 – 30: 10-Jahresbericht des Jugendamts 1945-1955, S. 7. – Kinderwohnheime waren nach dem Krieg zunächst als Provisorien (Dez. 1945 in der Horner Heerstraße 21; Anfang 1946 in einem ehemaligen Schullandheim in Everinghausen) eingerichtet worden, dann im Okt. 1947 und im Juli 1948 dauerhaft in der Marcusallee und der Metzerstraße eröffnet worden. Nach Eröffnung eines dritten Heims, dem Fichtenhof in Schönebeck, verfügten die städtischen Kinderwohnheime über eine Kapazität von 185 Plätzen. Hinzu kamen die alten, jetzt als Kinderheime fungierenden, Waisenhäuser in freier Trägerschaft.

Schreiben des Abteilungsleiters der Abteilung 2, Willi Wassmann, [478] an den Leiter des Wohlfahrtsamts Gotthard vom März 1947 im Zusammenhang mit einem Konflikt zwischen Jugendamt und Mädchen-Waisenhaus – dem Waisenhaus wurde vorgeworfen, die über 14-jährigen schulentlassenen Mädchen als quasi Haushaltshilfen zu beschäftigen: „Unter keinen Umständen bin ich dafür, daß über 14-jährige Mädchen dort verbleiben sollen, da sie in Haushaltungen besser untergebracht werden können. Schließlich muß ja auch die Wirtschaftlichkeit des Amtes berücksichtigt werden. Eine gute Pflegestelle ist nicht nur billiger, sondern vom erzieherischen Standpunkt auch wertvoller (…). Die Heime müssen sich damit abfinden, daß sie in Zukunft nur noch für schwer erziehbare Kinder in Frage kommen, die nicht in Familienpflege untergebracht werden können. Die Finanznot des Staates wird uns auf diesen Weg drängen und wir sollten alles tun, um diesen Übergang organisatorisch zu bewältigen." [479]

Auch als 1948 der „Caritasverband Bremen" an das Wohlfahrtsamt mit der Bitte herangetreten war, die katholischen Kinder in den bremischen nicht katholischen Heimen in ein neu eröffnetes katholisches Kindesheim außerhalb Bremens zu verlegen, dürfte es auch – daneben auch um das noch ungeklärte Verhältnis zwischen freien und öffentlichen Trägern in dieser Zeit – um Kostenfragen gegangen sein. Wiederum Wassmann hatte sich in dieser Angelegenheit gegen solche Verlegungen zwar mit pädagogischen Argumenten gewehrt, dann aber lapidar hinzugefügt: „Einer Vermittlung katholischer Kinder in katholische Familien könnte zugestimmt werden." [480] Schließlich hieß es im Jahresbericht für 1950 der Abteilung Amtsvormundschaft zu dem Thema: „Nach wie vor sind Privat-Pflegestellen kaum zu beschaffen (…) Die Amtsvormundschaft neigt aber aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen zur familiären Lösung, das heißt, daß die Zahl der Kinder, die anstaltsmäßiger Erziehung bedürfen, so klein wie möglich (zu halten) ist, statt sie künstlich zu vergrößern. Es heißt auch, der Mutter durch allzu großzügige Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften nicht zu leichten machen, sich ihrer Pflicht zur Sorge für ihr Kind zu entziehen, denn schließlich spielen finanzielle Gründe noch eine Rolle mit, weil der Staat und somit der Steuerzahler fast ausschließlich die Heimkosten zu tragen hat." [481]

In einem Bericht des Abschnitts „Jugendschutz" der Abt. 3 des Jugendamtes aus 1948 [482] wird, neben der sonst herangezogenen Wohnungsnot zur Erklärung des Mangels an Pflegefamilien, ein weiterer Hauptbeweggrund für diesen Mangel, nämlich das zu knapp bemessene Pflegegeld genannt. Tatsächlich wurden bis zur Währungsreform, und zwar in Anlehnung an die Mindestunterhaltsrente für nicht eheliche Kinder, lediglich 25 RM gezahlt, [483] ein Betrag, der sich dann bis 1952 in kleinen Schritten analog zur Mindestunterhaltsrente auf 40 DM erhöhte. Erst ab 1954 erhielten die Pflegeeltern zusätzlich auch wieder ein Bekleidungsgeld für ihr Pflegekind von 10 DM. Zu mehr

---

478 Waßmann [auch Wassmann], Wilhelm (gen. Willi); geb. um 1900. Wassmann kam aus der sozialistischen Jugendbewegung. Er war 1930 – 1933 Vorstandsmitglied im Bezirk Nordwest der Kinderfreunde (eine sozialistische Kinderorganisation), nach Kriegsende Vorsitzender der Kinderfreunde Bremen. Im Juli 1945 wurde er mit der Leitung des Auffanglagers Halmer Weg für „wandernde Jugendliche" betraut; etwa seit Mitte 1946 mit der Leitung der Abt. 2 des Jugendamts, zuständig u.a. für das Pflegekinderwesen. Wassmann schied im Sept. 1961 aus dem öffentlichen Dienst aus und war seither, bis 1963, Geschäftsführer der Arbeiterwohlfahrt Bremen.

479 StaB 4,124- H.5.b.2 No. 16 [alte Akten-Nr.], Schreiben Wassmann an ORR Gotthardt, 8.3.1947

480 StaB 4,124 H.5.b.2. No. 48 [alte Akten-Nr.], Schreiben Wassmann an ORR Gotthard, 19,11.1948

481 Abt. Amtsvormundschaft Vorlage für den Jahresbericht 1950 (Sammlung Blandow)

482 Stab 4,126/1-25 Vorlage der Abt. 3 – Jugendschutz – zum Jahresbericht des Jugendamtes 1948

483 StaB Akte 4,124 H.5.b.2. No. 19 [Alte Akten-Nr.], Niederschrift über die Sitzung der Behörde für das Wohlfahrtswesen, 21.12.1945, S. 7

hatte man sich in diesem Jahr, „trotz mehrfacher und gründlicher Überlegungen“ nicht durchringen können, „um die wirtschaftlichen Vorteile nicht zur Antriebskraft werden zu lassen“ und man „den Lebenslauf eines Kindes in die Asozialität nicht dadurch bestimmen (wolle), daß das Verhältnis zwischen dem Kind und seinen Pflegeeltern nur unter wirtschaftlichen und nicht hinreichend pädagogischen Aspekten“ gesehen werde. [484] Die Amtsleitung hatte diese Passage in den Bericht aufgenommen, obwohl es in der Vorlage des Abschnitts Pflegekinder geheißen hatte, daß der „niedrige Pflegesatz leider nicht ermutigend für die Aufnahme von Pflegekindern wirkt“ und „daß mit dem Pflegegeld kein Kind ordnungsgemäß versorgt werden kann“, und obwohl es auch in einem Bericht des Weser-Kuriers aus dieser Zeit hieß, [485] das Pflegegeld von 40 DM sei viel zu gering, es müssten 120 DM sein.

Als Problem für die Vermittlung von Kindern in Pflegefamilien betrachtete man neben Wohnungsnot und geringem Pflegekind auch in der Person der Pflegeeltern liegende Besonderheiten und vor allem die oft ungeklärte Rolle der leiblichen Eltern, insbesondere der „unehelichen“ Mutter, gegenüber dem Kind und das hiermit vermutete und wohl auch häufig beobachtete, Störungspotential für die Pflegefamilie. Pflegemütter, auch jetzt noch sind durchgehend sie angesprochen, seien in ihrem Wünschen oft zu egoistisch, insistierten zu oft darauf, nur Mädchen und „gutgeartete Waisenkinder“ in Pflege zu nehmen, hieß es im 10-Jahresbericht des Jugendamts, und zur anderen Seite der Medaille, dem von den leiblichen Müttern ausgehenden „Störungspotential“ in der von der Pflegestellenabteilung gefertigten, vor allem auf die aktuelle Situation 1955 eingehende, Vorlage zum Bericht: [486]

> „Die zu überwindenden Schwierigkeiten sind im besonderen die Furcht der Pflegemütter, dass ihnen die Kinder zu gegebener Zeit wieder genommen werden können, nachdem eine echte Bindung zwischen Pflegemutter und Kind sich entwickelt hat. – Die gewünschten Waisenkinder sind längst in Pflegestellen untergebracht und bei den vielen Pflegekindern, die aus familiären, sozialen oder erzieherischen Schwierigkeiten in Pflege geben werden, haben die Eltern nach dem bestehenden Recht die Möglichkeit, ihre Kinder wieder zu sich zu nehmen, auch wenn sie sich jahrelang nicht darum gekümmert haben. Ein Recht der Pflegeeltern, die den ihnen anvertrauten Kindern alle erdenkliche Mühe und Liebe zugewandt haben, gibt es nicht und erschwert die Not der Pflegekinder außerordentlich. In vielen Fällen bleibt daher nichts übrig, als Heimeinweisungen vorzunehmen. Eine Regelung, die sehr teuer ist und auf Jahre betrieben auch für das Kind nicht gut ist, da das beste Heim keine gute Familie ersetzen kann.“

Das Problem „leibliche Eltern“, – faktisch in den meisten Fällen die Mutter ihres unehelichen Kindes – bewegte auch die Jugendamtsleiterin Bostedt, wie aus Stellungnahmen und Vorträgen von ihr aus diesen Jahren hervorgeht. 1951 war dem Jugendamt vom Deutschen Verein für öffentlichen und private Fürsorge, selbst um diese Zeit mit der Rechtsstellung von Pflegeeltern beschäftigt, ein dem Verein vom Gericht benannter Fall aus Bremen zur Stellungnahme vorgelegt worden. In ihrem Antwortschreiben, mit dem Betreff „Schutz der Pflegeeltern“ übernahm die Jugendamtsleiterin fast wörtlich den Entwurf der mit der Angelegenheit unmittelbar befassten Mitarbeiterin des Pflegekinderdienstes „Frl. Knorr“. Frl. Knorr hatte geschrieben:

---

[484] Stab 4,126/1-25, Jahresbericht des Jugendamts für 1953/54, S. 8

[485] Weser-Kurier vom 28. Mai 1955 +Fünfzig Kinder warten auf Liebe. Jugendamt sucht Pflegekinder+

[486] Bericht der Abteilung 2b (Pflegestellenabteilung – Heimeinweisung) zum Bericht über die Tätigkeit des Jugendamtes in den vergangenen zehn Jahren (StaB 4,126/1 – 30)

„Als Frau Ullner im Oktober 1943 den 3 ½ Monate alten Säugling Nanno aufnahm, war sie der festen Überzeugung, aufgrund des Zeitungsinserats ‚Knabe, 3 ½ Monate alt, in beste Dauerpflege zu geben', dass sie dieses Pflegekind für immer behalten könne. Die Kindesmutter kümmert sich dann auch nicht um ihr Kind, so dass die Pflegemutter zur Gewissheit gelangen musste, nun ein ‚eigenes Kind' zu haben. Sie hat während der letzten Kriegsjahre dieses Kind durch alle ‚Gefahren' gerettet, hat Sorgen, Mühen und Strapazen gehabt, wenn man an die mangelhafte Ernährung und die Bombenangriffe denkt, bei denen sie mit dem kleinen ‚Ingo' (wie sie ihn nennt) dauernd zum Bunker musste usw. Dass sie mit großer Mühe an dem Kind hängt, ist aus jedem Bericht der Fürsorgerin ersichtlich, abgesehen davon, dass sie ja auch jetzt diesen Kampf für ‚ihr' Kind kämpft. Das Jugendamt hatte keine Veranlassung, die erteilte Pflegeerlaubnis zurückzuziehen. Die Entscheidung über den Verbleib wird nicht von hier getroffen. – Im Interesse der Pflegeeltern und auch für die Entwicklung des Kindes wäre es von großer Wichtigkeit, wenn es einen ‚Schutz der Pflegeeltern' gäbe. Eine Mutter, die ihr Kind abgibt, ohne sich weiter darum zu kümmern und dann nach Jahren die Liebe zu ihrem Kind entdeckt, sollte nicht die Möglichkeit haben, ein Eltern-Kind-Verhältnis zu zerstören, das durch Jahre hindurch bestanden hat." [487]

Auch in einem Vortrag [488] berichtete die engagierte Amtsleiterin von einem „stillen, oft verdeckt ausgetragenem Kampf" um das Kind zwischen Pflegemutter und leiblicher Mutter, „der dem Kind in der Folge Zwiespältigkeiten, die es nicht tragen kann, auferlegt" und eine störungsfreie Zuwendung der Pflegemutter und den Aufbau einer heilenden Beziehung stört. Referiert werden in ihm ferner Ergebnisse einer Aktenerhebung des Jugendamts zum Schicksal unehelicher Kinder als Pflegekinder:

„Aus einem Aktenbestand von 637 Mündeln, die in der Zeit zwischen 1946 und 1951 geboren wurden, lassen sich 20 Fälle nachweisen, in denen Pflegekinder innerhalb der fünf ersten Lebensjahre – durch das Verhalten ihrer leiblichen Mutter – zwischen Säuglingsheim, Pflegestelle, Aufenthalt bei der Mutter, Aufenthalt bei den Großeltern und Wiedereinweisung in eine Pflegefamilie, Aufenthalt bei der Mutter vier bis fünfmal hin- und herwechselten. Es sind hier nicht Fälle genannt worden, in denen durch ungünstige Wohnverhältnisse die Mutter gezwungen war, ihr Kind in eine Pflegefamilie zu geben, sondern nur die, in denen durch das Lebensschicksal der Mutter und ihres sich daraus ergebenden Hin- und Herschwankens zwischen Anspruch auf das Kind und Nichtdurchhaltenkönnen den Kindern derartige Lebenssituationen bereitet wurden."

„Für jene Kinder aber, die nicht bei ihren Familien bleiben können, weil sie in ihrem Gesamtgefüge auseinandergebrochen ist oder weil vorerst nicht zu hoffen ist, daß positiv erzieherisch wirkende Kräfte angesprochen werden können, sind sozialpädagogische Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, die einen familienersetzenden und -gleichen Charakter haben. Was für die Adoptivkinder lösbar ist, gelingt leider nur mit Schwierigkeiten für die Pflegekinder. Den Adoptivkindern wird noch einmal, wenn auch auf Wagnis hin, die Familie ersetzt, den Pflegekindern kann sie aber deshalb nicht ersetzt werden, weil ja in der Regel noch ein Elternteil vorhanden ist, der sich bei ihm willkommen erscheinender Gele-

[487] Stellungnahme zum „Schutz der Pflegeeltern" in Bezug auf die Pflegestelle Ullner, gez. Knorr, vom 5.2.51 (StAB 4,126/1-170). In der Akte auch die Anfrage des Deutschen Verein und das Antwortschreiben der Jugendamtsleiterin Bostedt.

[488] Mintje Bostedt: Der Lebensraum des Kleinkindes. Vortrag vor dem Ausschuss für frühkindliche Erziehung der Arbeitsgemeinschaft für Jugendfürsorge und Jugendpflege, 1952. Gedruckt in: Fischer-Buck, Anne u.a. (Hrsg.): Mintje Bostedt 1897-1955. Norderstedt 1995, S. 175-183 (zu Pflegekindern S. 178).

Aus Gesprächen mit „Ehemaligen“ zu ihrem Aufenthalt in Bremer Pflegefamilien

„…immer unter Strom ...“. In einer stadtbremischen Pflegefamilie 1946-59: „Nach zwei Heimen kam ich als 7-Jährige zu einer schon älteren Pflegemutter, einer Witwe, die gewohnheitsmäßig Pflegekinder aufnahm. Sie war auf das Pflegegeld angewiesen und ließ sich auch alles bezahlen. Als ich später in der Lehre war, musste ich sogar 100 DM Kostgeld abgeben. Es gab sogar mal einen Bericht im Weser Kurier über sie: „Seit 25 Jahren Pflegemutter.“ Es waren also immer mehrere Kinder gleichzeitig im Haus mit viel Wechsel. Wenn es mit einem Kind nicht klappte, ging es zurück ins Heim, aus einem Heim gab es dann immer wieder gleich Nachschub; immer rein und raus und wieder rein. Einmal musste sogar ich ein Kind wieder in Alten Eichen abliefern. – Die Pflegemutter war nervlich labil; sie hatte irgendeine Beschädigung. Wenn sich Schmerzen meldeten, schlug sie auf uns Kinder ein. Angezogen wurden wir immer wie Püppchen. Freundinnen waren nicht erlaubt, wir durften auch nicht mit auf Klassenreisen. Eigentlich standen wir immer alle unter Strom, man wusste nie, was im nächsten Augenblick passiert. Wenn es Besuche aus dem Jugendamt gab, eine Frau V., berichtete unsere Pflegemutter immer über unsere schlimmen Unarten, von der Jugendpflegerin gab es dann immer Ermahnungen wie ‚ja, ihr müsste aber doch immer schön artig sein und es eurer Pflegemutter nicht so schwermachen’. – Besonders schlimm für mich war, dass meine Pflegemutter manchmal Schwestern meiner Mutter auf der Strafe traf. Ich wurde dann weggeschickt und sie tuschelten irgendetwas hinter meinem Rücken. Man hat mir nie erzählt, worum es ging. – Nach der Schule hab ich Näherin gelernt, später dann noch eine Umschulung zur Bürokauffrau gemacht. Mit 19 hab ich mich verlobt. Als ich meinen Verlobten einmal nachmittags zu seinem Geburtstag besuchen wollte, verbot sie es mir und als ich trotzdem ging, warf sie mit einem Messer auf mich. (…) – Ungefähr um diese Zeit erstattete ein Vater Anzeige gegen die Pflegemutter. Er hatte sein Kind von ihr blutig geschlagen angetroffen. Es kam zu einer Anzeige und einer kleinen Bewährungsstrafe. Danach hat sie dann nur noch privat Kinder aufgenommen.“ [R.W., geb. 1939]

„… muss dann wohl tatsächlich ziemlich schwierig geworden sein…“ In einer städtischen Pflegefamilie 1949-1961: Als ich drei Jahre alt war, wurden mein Bruder und ich von der Metzerstraße in zwei verschiedene Pflegestellen vermittelt. Er hatte Glück, ich nicht. Ich kam zu einem kinderlosen Paar in der Stadt; sie gaben sich als meine Eltern aus, ich hab das natürlich geglaubt, noch bis in mein Jugendalter hinein. Wie es war, als ich noch klein war, weiß ich nicht mehr. Soweit ich zurückdenken kann, denk ich aber vor allem an Schläge, eingesperrt werden und gemeine Anschuldigungen. Im Großen und Ganzen wurde ich wie ein Dienstmädchen behandelt. Die Pflegeeltern hatten immer was für mich im Haushalt zu tun. Freundschaften konnte ich unter solchen Umständen nie aufbauen. Ich muss dann wohl tatsächlich ‚schwierig‘ geworden sein. Auf dem Nachhauseweg von der Schule hab ich z.B. immer alle meine Sachen bis auf die Unterhose ausgezogen und sie einfach in die Büsche geworfen. Keine Ahnung, warum, vielleicht wollte ich auf mich aufmerksam machen. – Manchmal kam eine Frau vom Jugendamt, hellgrüner Lodenmantel, dicke Strümpfen und ‚Knust’. Geändert für mich, hat sich dadurch nichts. Später hab ich dann noch erfahren, dass die Pflegeeltern meines Bruders auch mich gerne genommen hätten, irgendjemand hatte wohl was dagegen. Später hat mein Bruder mir dann gestanden, dass er sauer auf mich war, weil ich nicht gekommen bin und er deshalb auch keinen Kontakt zu mir mehr gesucht hat. – Nach 11 Jahren in der Pflegefamilie – da wusste ich immer noch nicht, dass ich Pflegekind bin – bin ich mal weggelaufen. Weil man mich inzwischen wohl für debil hielt, hat man mich in ein Heim für geistig behinderte Kinder gegeben. Für mich war das ein reines Abschieben. (…) [N.M., geb. 1939]

genheit – evtl. auch in echter Verantwortung – seines Kindes erinnert und dann auch an der

Zuneigung und Liebe des Kindes teilhaben möchte, auf die unter Umständen die Pflegeeltern alles angelegt haben. Entscheidend für die gesunde Entwicklung des Kindes ist nun aber der eine Mensch, den es als Mutter in seiner Kleinkindzeit anspricht, der für das Kind den Grund zu innerer Verläßlichkeit und zu gewährendem Schutz und zu gewährender Fürsorge legt, als Voraussetzung zu weiterem Verlassen auf das, was kommt, so auch auf sich selbst und die wachsenden Kräfte. So könnte man sagen: ‚Glücklich das Kind, das seine Ersatzeltern gefunden hat und nicht zwischen eigenen und fremden Eltern steht.' Und doch muß das Jugendamt es auf sich nehmen, der leiblichen Mutter das Kind zu erhalten, ja sogar immer wieder der Mutter die Verantwortung für das Kind übertragen und sie darin zu erziehen und zu unterstützen. Hier liegt ein echter Konflikt, den zu lösen es innigster Einfühlung und eines behutsamen Ausgleichens zwischen den partizipierenden Eltern bedarf. Daß das nicht immer gelingt, beweisen die tragischen Kinderschicksale, die den häufigeren Wechsel der Erziehungsstelle aufweisen und schließlich doch im Heim landen."

Pragmatischer, aber gewiss nicht unbeeinflusst von der Leiterin (von der gesagt wurde, sie habe sehr enge und vertrauensvolle Kontakte zu den Abteilungsleitungen gepflegt) äußerte sich der Abschnitt Pflegekinder in seiner Vorlage für den Jugendamtsbericht 1953/54: [489] „Es sind leider zu oft Fälle vorgekommen, in denen das Kind in einer guten Pflegefamilie wie ein eigenes Kind aufgenommen worden ist. Nach Jahren kamen dann die Kindeseltern und verlangten das Kind aus irgendeinem Grund zurück, trotzdem sich diese leiblichen Eltern bisher nie um das Kind gekümmert haben. Solche Pflegeeltern nehmen kein Pflegekind wieder, wenn sie nicht genau wissen, dass es für immer bei ihnen bleibt."

Wie die Betreuung und Beratung der Pflegekinder und Pflegeeltern in den ersten Nachkriegsjahren gestaltet wurde, lässt sich kaum ausmachen, da es außer einer vom Hauptgesundheitsamt verfassten Neufassung der „Anweisungen für Pflegemütter" [490] (Auszüge umseitig im Kasten) hierzu keine Aussagen gibt. Abgesehen davon, dass die Anweisung in keinem Jugendamtsbericht auch nur erwähnt wird und deshalb Zweifel angebracht sind, ob sie je in den Geschäftsgang einging, wurde die in ihnen erwähnte „Bremer Mütterschule zur Pflege der Familie" [491] zu diesem Zeitpunkt erst gegründet und enthielt in ersten Programmen jedenfalls keine speziellen Kurse für Pflegeeltern. In Jugendamtsberichten finden sich ansonsten Hinweise auf Beratungsbedarfe für Pflegefamilien erstmals im Jahresbericht des Jugendamts für 1953/54. [492] Alarmiert durch eine Aktendurchsicht in der Abt. Gefährdetenfürsorge, die für deren „Zöglinge" – mit der Konsequenz einer „gesteigerten Anfälligkeit für asoziale Verhaltensweisen" – eine hohe Zahl von vorangegangenen Pflegestellen- und Heimwechseln erbracht hatte, wurde jetzt konzertiert, dass die „fast ausschließlich schlichten und einfachen Pflegeeltern" der Beratung und Hilfe bedürfen, weshalb (also erst jetzt ?!) „im Berichtsjahr Verhandlungen mit der Mütterschule aufgenommen (wurden) zur Durchführung von laufenden Einzelgesprächen und Kursen für Pflegemütter, um sie auf ihre Aufgabe vorzubereiten: Durch Einführung in die seelische Strukturierung von Kindern, die in ihrer

[489] StAB 4,126/1-25: Bericht des Abschnitts Pflegekinder für das Jahr 1953.

[490] Gefunden in StAB 4,130/4-681 sowie in StAB 4,126/ 1–167.

[491] Die Bremer Mütterschule zur Pflege der Familie wurde 1949 auf Initiative des Leiters der Bremer Kinderklinik, Prof. Dr. Rudolf Heß, von Vertreterinnen der Freien Wohlfahrtspflege und dem Bremer Frauenausschuss gegründet, nahm 1950 ihre Arbeit auf und wurde 1952 von der Stadt Bremen übernommen. Anliegen in den ersten Jahren war es insbesondere, junge Mütter auf Ehe, Säuglingspflege und Erziehung des Kleinkindes vorzubereiten (vgl. Lohmann, Hanni: Bremer Mütterschule zur Pflege der Erziehung. In: Bremer Ärzteblatt, April 1953, S. 78 f.

[492] StAB 4,126/1-25, Jahresbericht des Jugendamtes für 1953/54

Frühkindheit die Mutter vermissen mussten und durch Hinweis auf die möglichen Erziehungsschwierigkeiten, die sich aus dieser Tatsache ergeben können und um bei sich ergebenden Schwierigkeiten Ratschläge für ihr Verhalten zu bekommen.“ Im gleichen Zuge wird auch für eine sorgfältigere Auswahl von Pflegeeltern durch das Jugendamt plädiert. „Häuslichkeit, Charakter der Aufnehmenden und deren Umgebung müssen geordnet sein“, heißt es im Bericht des Abschnitts Pflegekinder dieses Jahres, und: „die psychologischen Voraussetzungen für die Aufnahme eines bestimmten Kindes müssen vorweg erspürt werden.“ Auch die Schwierigkeiten von Pflegekindern „sich in die neuen Verhältnisse hineinzufinden und Kontakt zu bekommen“ werden reflektiert und vor häufigen Pflegestellenwechseln wird gewarnt: „Muss nun ein solch ein Kind schicksalshaft die Pflegestellen des öfteren wechseln, dann darf sich keiner wundern, wenn diese Kinder schwererziehbar werden und sich instinktiv in eine ablehnende und rebellierende Reaktion flüchten.“ [493] Tatsächlich wurde einem, wenn auch eher geringem (ein Verhältnis von 15 Versagungen der Pflegeerlaubnis zu 89 Pflegeerlaubnis-Erteilungen), Teil von Bewerberinnen in diesem Jahr die Pflegeerlaubnis versagt.

Anweisungen für Pflegemütter (Auszug)

(…) Es wird empfohlen, dass sich die Pflegemütter vor der Aufnahme eines Pflegekindes in der „Bremer Mütterschule zur Pflege der Familie“ in einem Kurs die notwendigen Kenntnisse aneignen. Darüber hinaus sollen folgende pflegerischen Anweisungen gewissenhaft verfolgt werden.

Das junge Kind sollte, soweit räumlich einzurichten, vorwiegend allein stehen, damit es ohne die unvermeidlichen Tagesgeräusche des Haushalts seinem Alter entsprechend ungestört schlafen kann. Später sollen die kürzer werdenden Schlafzeiten pünktlich eingehalten werden. Es ist für eine geregelte Tagesordnung zu sorgen. Die Mahlzeiten sind pünktlich zu verabfolgen. Das tägliche Bad ist vor einer Mahlzeit in der für den Haushalt passenden Tageszeit durchzuführen.

Das Kind braucht in jedem Alter eine eigene Schlafstätte. Sie muss so beschaffen sein, dass das Kind nicht in seiner körperlichen Entwicklung behindert wird. Darum wird eine fest gestopfte Matratze mit Seegras oder – selbst angefertigt – mit sauberer Holzwolle gefüllt. Letztere muss in kurzen Abständen nachgestopft werden. Die gerade Wirbelsäule des Kindes im ersten Lebensjahr macht ein Kopfkissen unnötig. (…) Die Matratze wird durch ein entsprechend großes glattes Gummituch geschürzt. (…)

Für das tägliche Bad sei der Raum der Jahreszeit entsprechend vorgewärmt, alle Pflegegegenstände handlich zurechtgestellt, damit das Kind nicht einen Augenblick ohne Aufsicht auf dem zum Wickeln vorbereiteten Tisch liegt. (Unfallverhütung!) (…) Zuerst wird das Gesicht gewaschen. Die gebrauchte Wäsche, besonders die Windelwäsche, muss vor dem Wiedergebrauch gewaschen und nach Möglichkeit in der Luft durchgeweht werden. (…)

Die Nahrung des Kindes wird vom Arzt der Mütterberatungsstelle bestimmt, die regelmäßig aufzusuchen ist. (…) Die Pflegemutter ist verpflichtete (deren) Anweisungen durchzuführen und peinlichste Sauberkeit bei der Zubereitung, der Pflege von Sauger und Flasche und der kühlen Aufbewahrung der Nahrung zu üben. (…) Der Sauger wird einmal am Tag ausgekocht und trocken auf einem Glasteller aufbewahrt, über den ein Glas gestülpt wird. (…)

[493] Vorlage Abt. Pflegekinderwesen für den Jahresbericht des Jugendamts 1953/54 (Sammlung Blandow)

Vor und nach jeder Handreichung müssen die Hände gründlich gereinigt sein. Ist die Pflegemutter erkältet, muss sie eine Schnupfenmaske tragen, damit sie das Kind nicht ansteckt. Bei jeder gesundheitlichen Störung ist der Arzt aufzusuchen. (…)

Die Kleidung darf nicht einengen, sie muss gepflegt sein und keine Gefahrenquelle für das Kind bedeuten (lose Bänder und Knöpfe, Haltegurt = Erdrosselungsgefahr – an den Zipfeln festgebundenes Kopfkissen = Erstickungsgefahr!)

Die für jede Mutter selbstverständliche Regelmäßigkeit bei der Ernährung und Pflege eines Säuglings gilt ebenso für das Kleinkind und auch für das ältere Kind. – Die Ernährung soll einfach sein; auf tägliche Verabreichung von Obst und Gemüse ist zu achten. Schwarzbrot ist Weißbrot, Brötchen und Zwieback vorzuziehen. Überhaupt sind Nahrungsmittel aus Vollkorn für die Ernährung wichtig, (…) Zu vermeiden sind Zwischenmahlzeiten mit Keksen, Kuchen, Schokolade, Bonbons, Marmeladenbroten u.a.m. (…) Überernährung ist genauso der Gesundheit abträglich wie Unterernährung. – Verboten sind Alkohol, schwarzer Tee und Bohnenkaffee! – Auch beim Kleinkind ist größte Reinlichkeit notwendig (…) Tägliche Ganzwaschungen oder ein Bad, besonders aber häufige Reinigung der Hände und der Fingernägel mit Bürste und Seife sind notwendig. Es ist darauf zu achten, dass das Kind nicht die schmutzigen Finger und aufgelesene Gegenstände in den Mund steckt. (…) – Spielkinder sind besonders unfallgefährdet. Die Beaufsichtigung ist deshalb besonders wichtig. (….) Zur Vermeidung ansteckender Krankheiten (..) kann man die Kinder impfen lassen. (…) Das Impfgesetz verpflichtet zur Wahrnehmung der Pockenschutzimpfung.

Mit dem Schulbesuch wird die Verantwortung für die körperliche und geistige Pflege nicht geringer. Ganz im Gegenteil. Nur dort, wo die Eltern die Arbeit der Schule an der geistigen und körperlichen Vervollkommnung des Kindes ergänzen, kommt es zur harmonischen Ausbildung des kindlichen Organismus. – Zu achten ist auf einen ruhigen Arbeitsplatz für Schularbeiten. (…) Zu achten ist ferner auf die Körperhaltung, besonders beim Sitzen. (…)

Was für jedes Kind gilt, gilt auch für das Pflegekind. Halte Dein Pflegekind wie Dein eigenes. – Das körperlichen Wohl gehört unlöslich das seelische. Eine gute liebevolle Beziehung ist Vorbedingung hierfür. Handeln Eltern stets nach dem Ausspruch Fröbels „Erziehung ist Beispiel und Liebe – sonst nichts“, so ist das Kind geborgen und kann sich zu einem frohen, gesunden und lebenstüchtigen Menschen entwickeln. Auch für das Schulkind und den Jugendlichen stehen bezüglich grundsätzlicher gesundheitlicher Fragen die Fürsorgerin und der Schularzt zur Verfügung.

Der sich 1953 also abzeichnende höherer Reflexionsgrad für die Arbeit mit Pflegefamilien war vermutlich nicht ganz zufällig. Pädagogisches Konzept für die städtischen Kinderwohnheime war noch – auch des Mangels an Pflegefamilien wegen – bis vor kurzem gewesen, „Kindern vorübergehend der für die Zeit ihres Heranwachsens das elterliche Heim und die elterliche Liebe (zu) ersetzen,“ [494] wozu man die Heime nach und nach zu „familienorientierten“ Heimen, – gemischtgeschlechtliche, altersgemischte Gruppen, feste Bezugspersonen für die Kinder – umgebaut hatte. 1953 wurde dann aber konstatiert, dass sich die Aufgabenbeschreibung angesichts des häufigen Erzieherinnen-Wechsels und sich abzeichnenden Erzieherinnen-Knappheit einerseits, einer Verschiebung von Familienlosigkeit und materieller Not zu mehr „immaterieller seelischer Not“ andererseits, nicht länger würde aufrechterhalten lassen, so dass eine Neubestimmung der Aufgabenbeschreibung für die Heime unabdingbar erschien. Von jetzt an, hieß es im Jahresbericht des Jugendamts für 1953/54, wolle man die Kinder so rasch wie möglich in Pflegefamilien vermitteln

[494] So in dem Artikel „Warum Kinder-Wohnheime?“ in Neues Beginnen, Heft 3, 1951, S. 8

oder in die Herkunftsfamilien zurückgeben, den Heimaufenthalt nur noch als „Schon- und Ausgleichszeit“ betrachten, der zu beenden sei „sobald diese Kinder sich wieder gefangen haben und das seelische Gleichgewicht gewonnen wurde,“ [495] ausgenommen nur „schwer erziehbare Kinder“, die längerfristig eines bewusst pädagogisch gestalteten Schonraums bedürften. [496]

Neben dem Versuch, durch bessere Vorbereitung der Pflegefamilien diese für die ihnen jetzt zugedachte Funktion als dauerhaften Lebensort für familienlose Kinder zu qualifizieren, erhoffte man durch ein „neuartiges Experiment“ auch eine Lösung für Kinder zu finden, „die nach menschlichem Ermessen ein regelrechtes Familienleben nie kennenlernen würden, weil sie bestimmter Erziehungsschwierigkeiten wegen nicht in Einzelpflege gegeben werden können oder weil die Mütter nicht in der Lage sind, ihre Erziehungsaufgabe wahrzunehmen.“ [497] Im September 1953 hatte man auf dem Gelände der „Hans-Wendt-Stiftung“ zwei „Pflegenester“, – ein Einrichtungstyp zwischen Großpflegefamilie und Kleinstheim –, errichtet und im April 1954 mit je 10 Kindern zwischen Kleinkind- und Jugendlichen-Alter und je einem Ehepaar, – „er“ außerhäuslich beschäftigt, aber abends der „Familienvater“, „sie“, unterstützt von einer jungen Pflegekraft, zur Schaffung einer „mütterlich-hausfraulichen Atmosphäre“ – eröffnet. [498] Obwohl formal in Trägerschaft der Stiftung handelte es sich um faktisch um eine kommunale Einrichtung, da wenig früher das Stiftungsvermögen an die Stadt Bremen gefallen war und diese auch den Stiftungsvorstand, – in ihm um diese Zeit auf Vorschlag der Senatorin Mevissen der ORR Gotthard, die Jugendamtsleiterin Bostedt und der für die bremischen Kinderwohnheime verantwortliche Willi Wassmann –, stellte. [499] Angeregt worden war die Errichtung eines Pflegenestes bereits Ende Dezember 1951 vom Senator van Heukelum. Als Idee konkretisiert war das Projekt dann aber erst nach einer Reise der Jugendamtsleiterin Bostedt nach Schweden, in der sie ähnliche Einrichtungen kennengelernt und, ohnehin auf der Suche nach einer Lösung für ‚familiengelöste‘ Kinder jenseits von berufsmäßiger Betreuung im Heim und den von ihr tendenziell als instabil charakterisierten Pflegefamilien, schätzen gelernt hatte. Obgleich das „Experiment“, so von der Senatorin Mevissen festgestellt, [500] nur für eine Kindergeneration von den Pflegeeltern durchgehalten werden konnte (u.a. war versäumt worden, rechtzeitig Nachfolger für die Pflegenest-Eltern zu suchen) und also 1972 mit der Entlassung des letzten Kindes beendet wurde, war mit ihm in Bremen erstmals eine Pflegeform jenseits der „allgemeinen Vollzeitpflege“ realisiert worden.

Die bisherigen Ausführungen zum Pflegekinderwesen bezogen sich insbesondere auf städtische Pflegestellen. Daneben war schon bald nach Kriegsende auch damit begonnen worden, die inzwischen schon traditionelle Vermittlung von Kindern in ländliche Pflegefamilien und von Jugendlichen in ländliche Lehr- und Arbeitsstellen mit „Familienanschluss“, in organisatorische Anbindung an die Abteilung 4 des Jugendamts und bei Beschäftigung von zwei „Außenbeamten“ wieder aufzubauen, wobei es in den ersten Jahren primär um die Unterbringung von in der Stadt

---

[495] Jahresbericht des Jugendamts für 1953/54, S. 7 f.

[496] Pädagogischer Jahresbericht der Kinder- und Jugendheime, vom 10. 3. 1954 (Sammlung Blandow)

[497] Kähler, Hans: Pflege und Förderung der Jugend. In: Erziehungs-und Kulturarbeit in Bremen, hrsg. im Auftrage des Senators für das Bildungswesen und des Senators für das Jugendwesen von Wilhelm Berger, Bremen-Wilhelmshaven 1956, S. 17

[498] Kähler, ebd., S. 18

[499] StAB 4,126/1-66 (Hans-Wendt-Stiftung Satzung, Organe, Protokolle), Schreiben Mevissen vom 15.4.1952; zur Stiftung um diese Zeit sowie zur Vorgeschichte zur Gründung der Pflegenester siehe auch100 Jahre Hans-Wendt-Stiftung, 2019 (online-Publikation der Stiftung), S. 11 f.

[500] Mevissen, Annemarie: Erlebtes aus der Politik, Bremen 1984, S. 47

schwer in einer Arbeitsstelle unterzubringender männlicher Jugendlichen ging. Im 10-Jahrersbericht des Jugendamts (1955) hieß es dazu:

> „In den Jahren 1945 – 48 galt es, die Arbeit unter äußerst ungünstigen Nachkriegsbedingungen zunächst fortzuführen und – laufend weiter – wiederaufzubauen. Mangelnder Wohnraum, unzureichende Verpflegung, zu wenig Heizmaterial, Arbeitslosigkeit, machten es in dieser Zeit besonders notwendig, Unterbringungen außerhalb Bremens auf dem Lande zu suchen. In fast der Hälfte aller Fälle waren die Jugendlichen damals bereit, sich in die Landarbeit vermitteln zu lassen, eine Bereitschaft, die heute [1955] nicht mehr in dem Umfange gegeben ist.“ [501]

Näheres über die Probleme der Betreuung schilderte der Außenbeamte Dietrich Hohnholz in seinen Aufzeichnungen für 1951: [502]

> „Die Gesamtzahl der betreuten Jugendlichen beträgt z.Zt.: 506. Für die Unterbringung kommen folgende Kreise infrage: Osterholz-Scharmbeck, Wersermarsch, Wesermünde, Bremervörde, Oldenburg, Rotenburg, Harburg, Soltau, Nienburg, Verden, Syke, Diepholz, Lübbecke und Osnabrück. – Die uns zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel (Bundesbahn, Autobus, Fahrrad, zweimal im Monat ein Dienstauto) reichen aber nicht aus, die Betreuung der meistens doch recht schwierigen Jugendlichen so durchzuführen, wie wir es selbst gerne möchten. – Insbesondere bleibt aber auch keine Zeit mehr übrig, um neue Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen und so hohe Kosten für Heimunterbringungen zu sparen. Auch müsste ernsthaft versucht werden, das frühere System der Vertrauensleute auf dem Lande neu aufzubauen und zwar trotz aller Schwierigkeiten, die darin bestehen: 1) dass die zuständigen Kreisjugendämter uns als lästige Konkurrenten betrachten und inoffiziell oder offiziell alles tun, um uns auszuschalten; 2) in der ablehnenden Haltung vieler Lehrer, die ihre ohnehin überfüllten Schulräume nicht noch voller sehen wollen; 3) dass die Gemeindevorsteher bzw. Wohnungsausschüsse für unsere Kinder keinen Wohnraum zur Verfügung stellen wollen. – Zur Behebung dieser Schwierigkeiten müssen wir aber kommen. Um dies zu erreichen, muss versucht werden, persönlich Kontakt zu den Stellen zu bekommen, die uns bislang durch ihre Einstellung im Wege standen. Hierfür brauchen wir Zeit, die wir aber nur aufbringen können, wenn uns in Zukunft statt zweimal im Monat bei Bedarf häufiger ein Kraftwagen zur Verfügung gestellt wird, wie es bei anderen Jugendämtern, selbst bei den kleinsten Kreisjugendämtern, längst der Fall ist. (…)“

Jenseits dieser praktischen Probleme: Unumstritten waren ländliche Unterbringungen, sei es in Pflegestellen, sei es von Jugendlichen in Arbeitsstellen, nicht. Bereits im Dezember 1945 hatte sich der, um diese Zeit noch für Wohlfahrt und Jugend zuständige, Senator Ehlers äußerst kritisch mit ihr auseinandergesetzt. Anlässlich einer Besprechung über das Jugendwohnheim Halmer Weg [503] hatte der Senator einen Aufbaudienst für die deutsche Jugend angekündigt und sich hierbei auch zur Unterbringung von Jugendlichen auf dem Land geäußert: „Die Unterbringung von Jugendlichen auf dem Lande berge Gefahren in sich. Der Bauer sei für die Ausrichtung der Jugend

---

[501] 10-Jahresbericht des Jugendamts 1945-1955, S. 21

[502] StaB 4,126/1-172 Aufzeichnungen des Außenfürsorgers Dietrich Höhnholz über Unterbringung und Betreuung Jugendlicher auf dem Lande, Eintrag für 1951

[503] Das Heim Halmer Weg war kurz nach Kriegsende auf dem Gelände des ehemaligen Barackenlagers „Trotha“ für „fremdländische Arbeiter“ in Gröpelingen für und mit Mithilfe „wandernder Jugendlicher“ (heimatlose und

Aus Gesprächen mit „Ehemaligen“ zu ihrem Aufenthalt in ländlichen Pflegefamilien

„…im Dorf waren viele Jugendamts-Jugendliche bei Bauern zum Arbeiten …“ Arbeit beim Bauern in Diepholz 1951-1957

[Herr L. kam als Kind einer armen, kinderreichen Familie bald nach Kriegsende als Neunjähriger mit Zustimmung seiner Mutter in das St. Petri Waisenhaus, als Elfjährigen nahm die Mutter ihn wieder zu sich. Er verbrachte die kommenden vier Jahre, ohne sich Zuhause wohl zu fühlen, bei ihr und den Geschwistern.]

„Um diese Zeit war Herr Timm der Fürsorger der Familie, ein toller Kerl, ganz anders als die früheren, Frau W. und Herr St.., die waren große Ekel. Mit Timm konnte man wie mit einem Bruder sprechen. Als ich 15 geworden war, meinte Timm, nun würde es Zeit, dass ich mal arbeiten gehe und aus der Familie raus komm. Ich war einverstanden und wurde von ihm zu einem Bauern in der Nähe von Diepholz vermittelt. Was Timm nicht wusste war, dass er mich zu einem alten Nazi geschickt hatte. Als ich ihm das erzählte meinte er: ‘ Lass Dich bloß nicht unterkriegen. Du musst dem was vormachen, ihm gleich zeigen was Du kannst‘. Das hab ich denn auch gemacht. Meine Vorprüfung zum Schweitzer habe ich dann auch mit sehr gut bestanden. Schweitzer konnte ich allerdings nicht werden, weil ich kein Hoferbe war, das war Bedingung für den Beruf. Die Bäuerin hat mir für die gute Prüfung sogar 10 DM zugesteckt, viel Geld, weil es nur 1 DM Lohn am Tag gab. – Ich war nicht der einzige im Dorf, der hier bei einem Bauern arbeitete; es waren sogar ziemlich viele. Regelmäßig kam ein Fürsorger ins Dorf. Der sollte uns dann eigentlich alle besuchen, aber eigentlich kam er nur, um sich von den Bauern mit Würsten und Eiern beschenken zu lassen, – als Gegengabe für die Vermittlung. Mein Bauer mochte den zum Glück nicht. ‚Lass mal den Hund raus, wenn er mal wiederkommt’, meinte er zu mir. Das hab ich gemacht. Wie der rannte! Und dabei verlor er seinen Rucksack, aus dem die Würste nur so rauskullerten… Den haben wir nie mehr auf dem Hof gesehen. Na ja, ein Gutes hatte das Ganze jedenfalls. Ich hab da nämlich meine spätere Frau kennengelernt. (…)“ [R.L., geb. 1936]

„…wie es mir geht hat die Frau vom Jugendamt nie gefragt…“. 1954-59 in einer Pflegefamilie im niedersächsischen Umfeld

[Herr T. wurde als 6-jähriger aus seiner für ihn schrecklichen Stiefelternfamilie herausgenommen, unter Amtsvormundschaft gestellt und in eine bäuerliche Pflegefamilie im niedersächsischen Umfeld vermittelt.]

„Die Frau, die mich aufgenommen hatte, war eine schon sechzigjährige Bäuerin. Außerdem lebte ihre Tochter mit Kleinkind im Haus. Es drehte sich alles um dieses Kind, für mich hat sich keiner der Erwachsenen interessiert. Schon als gerade Sechsjähriger musste ich in der Landwirtschaft arbeiten, Zeit zum Schularbeiten machen hatte ich erst abends um acht. Manchmal kam eine Frau vom Jugendamt. Dann wurde ich chic rausgeputzt. Wenn sie wieder weg war, waren die Arbeitsklamotten wieder angesagt. Von der Frau vom Jugendamt hab ich immer nur gehört „ach was bist Du für ein nettes Kind.“ Wie es mir geht, hat sie nie gefragt. Nach fünf Jahren hab ich es nicht mehr ausgehalten und bin abgehauen. Polizei und Jugendamt waren gleich hinter mir her. Ich kam dann in ein Heim in Langen. [Herr T., geb. 1948]

durchreisende Jugendliche) für bis zu 180 männliche Jugendliche errichtet worden. Die zumeist als „verwahrlost“ oder „kriminell“ gekennzeichneten Jugendlichen galten der Behörde noch über die Schließung 1952 hinaus als „Schrecken des Jugendamts“. (Näheres zum Heim in Blandow 2009, a.a.O., S. 51 ff.

auf den heutigen Staat erfahrungsgemäß nicht besonders geeignet". [504] Folgen für die Praxis der kommenden Jahre hatte diese Einschätzung freilich nicht, möglicherweise schon deshalb nicht, weil sich schon bald politischer Widerstand regte. So verwehrte sich etwa der BDV-Abgeordnete Borchers anlässlich einer Bürgerschaftsdebatte zur gefährdeten Jugend [505] gegen den Vorwurf, die bäuerlichen Familien „lägen soweit zurück". Das Gegenteil sei der Fall, stellte er fest, denn „wir sitzen alle mit dem Gesinde an einem Tisch und essen aus einem Topf". Hintergrund seiner Einlassung war ein Vorstoß Huchtinger Bauern, Jugendliche aus dem Halmerweg für einen Sonntag in ihren Familien zu bewirten, um sie hierüber mit dem Landleben bekannt zu machen und für eine Übersiedlung zu werben. „Jungens", hatte der Abgeordnete, den Halmerweg-Jugendlichen anlässlich dieses Vorhabens gesagt, „was wollt ihr in der Großstadt, kommt zu uns aufs Land. Ich gebe Euch gute Stellen und ihr sollt sehen, ihr findet hier ein Vaterhaus." Hängengeblieben waren durch diese Aktion allerdings nur wenige Jugendliche, so dass Borchers die Gelegenheit der Aussprache zu weiterer Werbung nutzte: „Wenn die Behörde keinen Ausweg weiß mit diesen Jungen, dann soll man ruhig bei uns vorbeisprechen. Die Landwirtschaft ist aufnahmefähig", gebrauchen könne man allerdings nur „arbeitswillige Jungen", nicht solche, „die auf den ersten Anhieb wieder weglaufen und die Behörden dann glauben, wie die Jungens das dann hinstellen."

Obgleich 1945 schon 420 „Betreuungsfälle", 1948 dann 450 und 1952 sogar 556 Jugendliche auf dem Land untergebracht waren, [506] scheint sich diese Form der Betreuung bei den Jugendlichen spätestens seit 1952 keiner besonderen Beliebtheit erfreut zu haben. In diesem Jahr wurde jedenfalls erstmals offen von der Weigerung Jugendlicher, sich aufs Land vermitteln zu lassen, gesprochen und dazu vermerkt: „Die Arbeit auf dem Land ist *nach wie vor* [eigene Hervorhebung] unbeliebt." [507] Bereits schon bald nach der Währungsreform, heißt es weiter, war kein Jugendlicher mit der besseren Verpflegungslage auf dem Land zu locken, weshalb man um diese Zeit dazu übergegangen sei, die ländlichen Familien verstärkt für fürsorgerische Zwecke zu nutzen. Hierzu der 10-Jahresbericht:

> „Die Zeit von 1952 bis 1955 brachte kein Ansteigen der Zahlen mehr, die Bearbeitung wäre auch von zwei Beamten bei den Entfernungen nicht mehr zu bewältigen gewesen. Als Veränderung trat eine Andersartigkeit der Fälle mehr in Erscheinung als bisher. Während von der Landpflege in früheren Jahren Kinder zum großen Teil aus Wohnungsmangel untergebracht wurden und Jugendliche wegen Arbeitslosigkeit hier in der Stadt zur Vermittlung aufs Land kamen, so sind es heute mit einigen Ausnahmen reine Erziehungs- und Bewahrungsfälle. Sie entstammen vorwiegend zerrütteten, ungeordneten Familienverhältnissen und sind erziehungsschwierig, sittlich oder kriminell gefährdet, sie drohen zu verwahrlosen oder sind arbeitsunlustig. Auch solche, die aufgrund geistiger Mängel für eine Arbeitsvermittlung in der Stadt nicht geeignet sind und fast alle als Dauerbewahrungsfälle angesehen werden müssen, kommen zur Vermittlung". [508]

Die Zahl der „Erziehungs- und Bewahrungsfälle" mit solchen Merkmalen lag 1955 bei 536. 172 von ihnen wurden als Pflegekinder und 364 als Jugendliche bezeichnet. Zur Arbeit der beiden Außenbeamten konnte jetzt vermerkt werden, dass sie „heute (1955) ständig an drei bis vier Tagen

---

[504] StAB Akte 4,124 F2a No. 2, Bd. 1: Niederschrift über die Sitzung des Beirats der Behörde für das Wohlfahrtswesen und des Fachausschusses für Allgemeine Fürsorge und Jugendfürsorge, am 21.12.1945, S. 6

[505] Verhandl. der Bremischen Bürgerschaft, Nr. 8, vom 18.Juli 1946

[506] Zahlen nach Bericht der Abt. Landpflege für den 10-Jahresbericht (in StAB 4,126-30)

[507] Bericht der Abt. 3 und 4 des Jugendamts für das Jahr 1952 (Sammlung Blandow)

[508] 10-Jahresbericht des Jugendamts 1945-1955, S. 22

in der Woche mit je einem beamteneigenen Personenkraftwagen unterwegs (sind) und getrennt voneinander ein Gebiet von ca. 40.000 qkm im Umkreis von Bremen bereisen." [509] Der Ausbau der Arbeit in den kommenden Jahren wurde geplant.

Untergebracht „und durch ständige Kontrolle und Beratung gut versorgt" hatte das Jugendamt in dieser Periode, so in einem Überblick zur Entwicklung der Jugendhilfe im ersten Nachkriegsjahrzehnt, insgesamt „9.637 unversorgte oder gefährdete Kinder in Pflegestellen in der Stadt oder auf dem Land." [510]

8.4 Statistischer Anhang. Stadtbremische Pflegekinder 1945 bis 1955

Tab. 15 Verschiedene Daten zu Pflegekindern unter Aufsicht des Jugendamtes Juli 1945 bis Juni 1948

Jahr/Monat	Juli 45	Dez. 45	Sept. 46	Okt. 47	Juni 48
PK in fremden Familien	1472	1413	1567	1684	1314
Davon uneheliche Kinder	1134	1131	1221	1452	1098
Davon bei der KM	312	408	689	.	.
Wirtschaftliche Fürsorge (vom Wohlfahrtsamt laufend in bar unterstützt)					
PK barunterstützt	1017	1383	567	715	.
Zuschusskinder	.	.	210	361	.
Haltekinder in Anstalten	.	.	210	361	.

PK: Pflegekinder; **KM:** Kindesmutter

Quelle: StAB 4,124/1 - 354 Statistik Jugendamt Bremen. Klientel-Statistik

Tab. 16 Pflegekinder unter Aufsicht des Jugendamts Stadt Bremen (jeweils zum Ende des Rechnungsjahrs am 31. März)

Jahr	Anzahl PK	dar. unehel. Kinder	Unter Aufsicht stehende ue Kinder bei der Mutter	in Ersatzerziehung [1]
1945/46	1413	1131	408	
1946/47	1759	1397	689	
1947/48	1684	1449	1328	
1948/49	1620	1444		

[509] Ebd. – Wie aus einem Vermerk zum Haushalt des Jugendamtes 1953 hervorgeht, war in diesem Jahr der Erhöhung des Haushalts um 7.000 DM „zur Einsparung von Heimkosten durch Werbung für Pflegestellen auf dem Lande, in Gebieten, die nur mit dem Kfz zu erreichen sind, zugestimmt worden. (StAB 4,126,1-130)

[510] Aktenstück zur Ordnungsziffer der Senatsregistratur 420-15-16/4: Jugendhilfe, 1955 (Sammlung Blandow)

Fortsetzung Tab. 16				
1949/50	1464	1134		
1950/51	1458	.		
1951/52	1488	.		
1952/53	1696	.		
1953/54	1636	1146		274
1954/55	1512	1197	4729	502
1955/56	1485	1143	4844	452

Quelle: Monatliche Zwischenberichte zu den Statistischen Mitteilungen aus Bremen für das Land Bremen und die Städte Bremen und Bremerhaven

Anmerkung 1: „In Ersatzerziehung" ist definiert als Heimunterbringung außerhalb der Fürsorgeerziehung; es dürfte sich um Kinder in den Kinderheimen öffentlicher und freier Träger handeln.

Übersicht 1: Quantitative Angaben zu verschiedenen Aspekten der Vermittlung und Unterbringung von Pflegekindern in Senatsberichten und Berichten des Jugendamtes

(**PK** =Pflegekinder)

Einzelne Berichte des Jugendamts sowie des Senats enthalten detailliertere, aber unregelmäßig, Angaben zur Anzahl von Pflegekindern, zu Stadt-und Landunterbringungen sowie zu Anträgen auf Pflegeerlaubnis etc. als in den vorliegenden Statistiken verfügbar. Sie werden in diesem und den folgenden statistischen Übersichten ergänzend mitgeteilt:

Jan. 1951 Bericht über die Wohlfahrtsarbeit Land Bremen: Neuanträge auf PK 28, Erlaubniserteilungen 11, Versagung 1. Bestand an PK in der Stadt: 1466 PK, Kinder in Heimen: 491

1952 Senatsbericht Jugendwesen für 1952: 1.387 PK unter Aufsicht des Jugendamtes, davon 541 in der weiteren Umgebung Bremens untergebracht.

1953 Jahresbericht der Abt. 2 des Jugendamtes: Neuanfragen auf Vermittlung eines Kindes: 156, davon genehmigt: 96. Bestand an PK Nov. 1952: 1387; Nov. 1953: 1122.

1953 Senatsbericht Jugendwesen: 203 Kinder in Landpflege.

1953 Jahresbericht der Abt. 2 des Jugendamts: 156 Neuanträge, 96 Genehmigungen, 16mal Erlaubnis versagt; Stand PK Nov. 1952: 1387; Nov. 1953: 1122.

1953/54 Jahresbericht Jugendamt: Gesamtzahl PK am 31.3.54: 937; auf dem Land: 199; Neuanträge Stadt: 155; neue Pflegestellen auf dem Land: 52. Zugang Stadt: 88; Abgang 209. Zugang Stadt: 56, Abgang 72. Nicht vermittelbare Kinder: 60.

1954 Jahreskurzbericht Jugendamt: Unter Aufsicht des Jugendamtes stehen 1487 PK

1954, 9. Febr. Jahresbericht der Abt. 1 des Jugendamtes: Darin: wirtschaftliche Hilfe für Kinder in der Familienpflege (Aufgabengebiet der Amtsvormundschaft): 1.1.53: 495 Kinder in Familienpflege. Zugang 116, Abgang 92, Stand 31.12.53: 519 (Pflegekinder in Heimen: 294/149/92/351).

9. In Umbruchszeiten. Die Stadt und das bremische Pflegekinderwesen zwischen 1956 und 1975

9.1 Einblicke in die politischen, ökonomischen und sozialen Verhältnisse von Mitte der 1950er bis Mitte der 1970er Jahre [511]

Politisch blieb das Land Bremen, bis der Präsident des Senats Wilhelm Kaisen im Juli 1965 nach 20-jähriger Regierungsarbeit fast ohne Ankündigung von seinem Amt zurücktrat, relativ stabil. Seit 1959 war zwar die CDU nicht mehr im Senat vertreten, Kaisen hatte aber trotz einer komfortablen absoluten Mehrheit seiner Partei in den Wahlen 1959, 1961 und 1963 an seiner Überzeugung, dass sich Bremen nur als Bündnis von Arbeiterschaft und Kaufmannschaft regieren ließe, festgehalten und dem seit 1959 durch Beteiligung der FDP an der Regierung Ausdruck verliehen. Treu geblieben war er sich auch in der Überzeugung, dass der Stadtstaat Bremen am besten mit einer ausgewogenen Ausgaben- und Einnahmenpolitik sein Überleben würde sichern können. Entsprechend skeptisch begegnete er kostspieligen Reformforderungen und entsprechend wenig wurde in seiner Regierungszeit in die Modernisierung gesellschaftlicher Institutionen investiert.

Der relativ stabilen politischen Lage in den letzten Jahren der Ära Kaisen entsprach auch eine relativ stabile ökonomische Situation. Der Borgward-Konkurs 1961 hatte zwar für kurze Zeit die Konjunktur abgeschwächt und das Bruttoinlandsprodukt kurzfristig gedrückt, schon ein Jahr später hatte sich die Wirtschaft aber wieder erholt. Nicht nur in diesen ersten 1960er Jahren, sondern das ganze Jahrzehnt über, stieg die Arbeitslosenquote nie über 2,4%. Beim Rücktritt Kaisens lag sie bei lediglich 0,6%. Bei so extrem niedrigen Quoten musste das Versiegen des Zuzugs von Arbeitskräften aus der DDR nach der hermetischen Abriegelung durch den Mauerbau am 13. August 1961 durchaus als Gefährdung für weiteres wirtschaftliches Wachstum betrachtet werden. Kompensation wurde in der Anwerbung von „Gastarbeitern“, zunächst aus Italien und Griechenland, gesucht; ihr Anteil an allen Beschäftigten blieb in der ‚Ära Kaisen’ mit 2,1% aber noch gering, geringer als in vergleichbaren Großstädten des Bundesgebiets. Die Gewerkschaften nutzten die Zeit der Vollbeschäftigung für die Durchsetzung von Lohnerhöhungen und von Arbeitszeitverkürzungen (von denen mittelfristig auch die Beschäftigten im Sozialbereich profitierten).

Kaisen übergab 1965 das Amt an Willy Dehnkamp, sein Stellvertreter als Präsident des Senats und Bürgermeister wurde Hans Koschnik, der bisherige Innensenator. [512] Nach der Bürgerschaftswahl 1967, in der die SPD knapp die absolute Mehrheit verfehlte und diesmal sogar auf die FDP als Koalitionspartner angewiesen war, [513] wurde Koschnik Präsident des Senats. Er blieb dies 18 Jahre. Zu seiner Stellvertreterin wurde die Senatorin für Wohlfahrt und Jugend, Annemarie Mevissen.

---

511 Die Darstellungen in diesem Abschnitt erfolgen in Anlehnung an Barfuß/ Müller/ Tilgner (Hg.) 2010/11, Bd. 1 (bis 1969), Bd. 2 (ab 1970)

512 Koschnik, Hans (1929 – 2016); Verwaltungsbeamter im gehobenen Dienst im Sozialressort; 1958 –1963 Leiter des Amtes für Jugendpflege. Ab 1963 Senator für Inneres, seit 1967 (bis 1985) Präsident des Senats. 1987 bis 1994 Mitglied des Bundestages, 1994 ff. EU-Beauftragter und außenpolitischer Berater.

513 In den drei nachfolgenden Wahlperioden (1971, 1975 und 1979) erlangt die SPD wiederum die absolute Mehrheit. In diesen Wahlperioden gab es eine Alleinregierung der SPD unter Koschnik.

Zu einer ersten Herausforderung für den neuen Präsidenten des Senats wurde eine durch die Lohnsteigerungen der vergangenen Jahre ausgelöste, von vielen als das Ende des Wirtschaftswunders gedeutete, wirtschaftliche Rezession 1966/67. Wiewohl die Krise schon ein Jahr später überwunden war, wurde sie zum Wendepunkt bremischer Haushalts- und Wirtschaftspolitik. Zur Förderung und Anregung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung, verbunden mit dem Anspruch, die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, setzte die Regierung Koschnik seit 1966 auf erhöhte staatliche Investitionen in Bildung, Wissenschaft (Planung und Bau der Universität fallen in diesen Zeitraum), Infrastruktur und Verwaltungsausbau und zu deren Finanzierung auf eine sich Jahr für Jahr steigernde Kreditaufnahme. Hatte die Pro-Kopf-Verschuldung in der Bremer Bevölkerung in den letzten 1960er Jahren noch deutlich unter der des Bundes und anderer Bundesländer gelegen, so übertraf sie diese bereits seit den frühen 1970er Jahren.

Seit 1970 drängten die geburtenstarken Jahrgänge aus dem ersten Nachkriegsjahrzehnt auf den Arbeitsmarkt und gaben der Arbeitslosigkeit damit erstmals wieder Auftrieb. Versuche, sie wiederum mit staatlichen Programmen und über einen Ausbau des Verwaltungsapparats zu kompensieren, trieben die Schuldenlast des Staats noch einmal in die Höhe [514] und brachten die ohnehin schon angespannte Finanzlage des Bremer Staats unter erheblichen Druck. Auf die allgemeine große Wirtschaftskrise 1973, die sog. Ölkrise, war Bremen auch deshalb denkbar schlecht vorbereitet. Folgen der Krise waren ein weiterer Anstieg der Arbeitslosenquote, von der jetzt ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anzahl sich seit Mitte der 1960er Jahre bereits, auch dank des Familiennachzugs, verdreifacht hatte, [515] besonders betroffen waren. Mit ihr gingen erhöhte Soziallasten, eine sich erweiternde Schere zwischen Arm und Reich und wachsende soziale Problemlagen, u.a. im Bereich von Drogenkonsum, einher. [516]

Eine zweite große Herausforderung für die Regierung Koschnik bildeten die vielfältigen Protestbewegungen junger Menschen und teilweise auch der Gewerkschaften gegen politische und gesellschaftliche Verkrustungen und Stagnationstendenzen. Die unbewältigte, von der älteren Generation gerne verschwiegene NS-Vergangenheit, war zunächst noch mehr im privaten Raum von Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren herangewachsenen Töchtern und Söhnen, schon seit Beginn der 1960er Jahre zum Thema geworden. Zu ersten öffentlichen Protesten kam es dann Mitte des Jahrzehnts gegen den Vietnam-Krieg, von vielen als rücksichtslose Machtpolitik der USA im Zeichen der Ost-West-Konflikte interpretiert. Es folgten Proteste gegen die von der ersten Großen Koalition im Dezember 1966 angekündigten Notstandsgesetze, [517] und seit 1968 die vielfältigen Aktionen der sich in diesen Jahren etablierenden Studentenbewegung. Zum Ende des Jahrzehnts gab es praktisch keinen gesellschaftlichen Bereich mehr, der nicht – mehr oder

[514] Die Arbeitslosenquote stieg von Anfang 1970 noch 0,9% bis 1981 kontinuierlich auf schließlich 7,2%. Die Zahl der Bediensteten in der öffentlichen Verwaltung erhöhte sich von 31.299 im Jahr 1970 auf 1980 39.900, wobei der Aufbau der Universität und der Ausbau des Bildungswesens besonders zu Buche schlugen.

[515] 1972 lebten 16.000 ausländische Personen in Bremen; Personen türkischer Nationalität stellten dabei eine deutliche Mehrheit. – Zu einem Anwerbestopp von „Gastarbeitern“ kam es 1974

[516] In diese Zeit fällt auch die zunehmende ‚Ghettoisierung‘ verschiedener Stadtteile einerseits, der Rückzug einkommensstärkerer Schichten in den Bremer ‚Speckgürtel‘ andererseits.

[517] Über die Notstandsverfassung und die von ihr abgeleiteten Notstandsgesetze (heute Sicherstellungsgesetze) können im Verteidigungs- und Spannungsfällen bestimmte Grundrechte außer Kraft gesetzt werden und bestimmte Leistungen der Arbeitnehmer, der gewerblichen Wirtschaft, der Ernährungs-und Landwirtschaft und des Verkehrs durch Parlamentsbeschluss, ggf. auch ein Notparlament, sichergestellt werden. Sie schränken u.a. auch Gewerkschaftsrechte ein.

weniger radikal – in das Kreuzfeuer der auf gesellschaftliche Erneuerung drängenden Nachkriegsgenerationen geraten wäre: Die Ungerechtigkeiten im Bildungswesen, die autoritären, bürgerfernen Strukturen in der Politik, das veraltete ökonomische System, das ‚Gehabe' der Justiz, der elitäre auf Hochkultur setzende kulturelle Bereich, zunehmend auch die Geschlechter-Hierarchie, die in der Familie ihren Ausgang nehmende Sexualunterdrückung und überhaupt die Familie als Ort der Konservierung und Weitergabe autoritärer Strukturen.

In Bremen hatten sich die ersten Protest-Demonstrationen, 1965, wie überall, zunächst gegen den Vietnam-Krieg gerichtet und sich dabei zu der ersten nicht von der KPD organisierten antiamerikanische Demonstration entwickelt, und auch hier folgte, unterstützt von den Gewerkschaften, eine Groß-Demonstration gegen die Notstandsgesetze Ende 1966. Zu einem spezifischen Bremer Ereignis wurden die sog. Straßenbahnunruhen, in denen sich insbesondere aufgebrachte Schüler, unterstützt vom ‚linken' „Unabhängigen Schüler Bund (USB)" und Klöckner-Arbeitern, gegen angekündigte Fahrpreiserhöhungen durch Sitzblockaden auf Schienen zur Wehr setzten. Im Laufe der mehrtägigen Auseinandersetzungen hatte es, von Teilen der Politik als unverhältnismäßig interpretierte, Polizeieinsätze und Festnahmen auch von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gegeben. Beruhigt wurde die Situation – in Abwesenheit Koschniks – erst durch einen Einsatz der Jugendsenatorin Mevissen, die sich der protestierenden Menge mutig entgegenstellte und seither als „einziger Mann im Senat" galt. [518]

Die Protestbewegungen hatten damit noch nicht ihr Ende erreicht. Nach dem Attentat auf Rudi Dutschke im April 1969 in Berlin – der Anführer der Studentenbewegung Dutschke war mehrfach in Bremen, im ‚Hauptquartier' der Bremer Linken der „Lila Eule", gewesen und genoss hier großes Ansehen – entlud sich die Wut junger Menschen in einer Auslieferungs-Blockade gegen die als mitverantwortlich betrachtete Bild Zeitung. 1970 besetzten Jugendliche verschiedene Häuser mit dem Ziel, in ihnen autonome Jugendzentren zu errichten. [519] Ab 1971 traten schließlich auch Frauen mit eigenen Aktionen, Proteste gegen den „Abtreibungs-Paragrafen 218", hervor.

9.2 Das Wohlfahrts- und Jugendwesen 1955 bis 1975

Nach der zunächst unvollständigen und nur halbherzig vollzogenen Herauslösung des Jugendwesens aus dem Wohlfahrtsressort 1951 hatte – wie schon in Kap. 8 dargelegt – Johannes Degener (CDU) das Ressort Wohlfahrts- und Gesundheitswesen übernommen (er leitete es bis 1958), war dabei auf Senatsebene aber weiterhin mit Verwaltungsaufgaben und politischen Vertretungsfunktionen für das Jugendressort befasst geblieben. Auch wenn die Senatorin Mevissen dann bis zu ihrer Wiederwahl nach den Wahlen vom 9. Oktober 1955 deutlich an Bedeutung und Kontur gewonnen hatte, war ihr Ressort noch ohne eigene Deputation geblieben und damit politisch einerseits für das in ihrem Ressort angesiedelte „Amt für Jugendpflege" auf die „Deputation für Jugendpflege und Leibesübungen" im Senatsbereich Wirtschaft und Sport angewiesen, für die Aufgabenbereiche des Jugendamts andererseits, auf den seit 1953 bestehenden „Deputations-

[518] Zu den Straßenbahnunruhen vgl. auch Mevissen, Erlebtes aus der Politik, a.a.O., S. 60 – 62. Ausführlich dokumentiert sind die Ereignisse in: Bremer Jugendpresse (Hrsg.): Dokumentation über die Ereignisse in Bremen im Zusammenhang mit der Fahrpreiserhöhung bei der Bremer Straßenbahn AG. Bremen 1968.

[519] Zwei der Initiativen konnten sich nachfolgend für einige Jahre als legitimierte selbstverwaltete Jugendzentren mit staatlicher Unterstützung durchsetzen

ausschuss für Jugendfürsorge“ innerhalb der „Deputation für das Wohlfahrtswesen.“ Dies zu ändern hatte sich die Jugendsenatorin kurz nach ihrer Wiederwahl im Oktober 1955 vorgenommen und zwar zum einen, um endlich der in der Novelle zum RJWG von 1953 betonten Einheit von Jugendpflege und Jugendfürsorge auch in einer beide Bereiche umfassenden Deputation Ausdruck zu verleihen, zum anderen, um die mit der Doppelzuständigkeit verbundenen komplizierten Entscheidungswege zu vereinfachen. [520] Wenngleich nicht unumstritten, – befürchtet wurde, dass es in einer eigenen Deputation häufiger zu Mehrkosten verursachenden Beschlüssen kommen würde und dass der Einrichtung einer eigenen Deputation bald die Forderung nach einer vom Wohlfahrtsressort völlig getrennten, ebenfalls erhebliche Mehrkosten verursachenden, Verwaltung für das Jugendressort kommen könnte [521] – , setzte sich die Senatorin durch. Am 24. Januar 1956 wurde die Bildung einer „Deputation für das Jugendwesen“ für beide Bereiche der Jugendwohlfahrt – Jugendpflege (ohne „Leibesübungen“) und Jugendfürsorge – beschlossen, kompromisshaft aber die bisherige Verwaltungszusammenarbeit mit dem Wohlfahrtsressort auf Landesebene noch nicht angetastet. [522]

Ausstehend war zu dieser Zeit noch immer der Erlass eines Ausführungsgesetzes zur Novelle des RJWG von August 1953 und damit eine gesetzliche Regelung von Zuständigkeiten und zu der vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebenen Bildung von Jugendwohlfahrtsausschüssen beim Landesjugendamt und bei den Jugendämtern auf bremischen Gebiet. Zu ihnen fehlte es noch an einer, – die auch vom Bundes-Gesetzgeber gewollte bessere Einbindung freier Träger der Jugendwohlfahrt berücksichtigende –, verbindlichen Regelung zur Zusammensetzung der Ausschüsse und an einer Beschreibung von Aufgaben und Rechten, auch in Abgrenzung zu jenen der Deputation für das Jugendwesen. Man habe darüber hinaus aber auch, führte der Abgeordnete Hans Koschnik anlässlich der 1. Lesung des Gesetzesentwurfs für die Deputation für Jugendwohlfahrt aus, [523] bei dieser Gelegenheit auch die schon bislang bestehenden Aufgaben des Jugendamtes noch einmal in einem Gesetz zusammenfassend vorstellen und die Integration der Jugendpflege in das Jugendamt gesetzlich absichern wollen. In dem dann am 21. 12. 1957 verkündeten „Gesetz zur Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes“ [524] wurde zur Organisationsfrage, die bisherige Praxis bestätigend, der Senator für das Jugendwesen zur obersten Landesjugendbehörde im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes bestimmt und zugleich mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendamtes beauftragt, die Städte Bremen und Bremerhaven als Träger je eines Jugendamts benannt und für das stadtbremische Jugendamt eine Außenstelle Nord beim Ortsamt Vegesack bestätigt. Nachdem im Vorfeld ein Antrag, die Deputation für das Jugendwesen gleichzeitig zum Jugendwohlfahrtsausschuss zu erklären, zurückgewiesen worden war, bestimmte das Gesetz die Bildung eines Landesjugendwohlfahrtsausschusses beim Senator für das Jugendwesen und die Bildung je eines Jugendwohlfahrtsausschusses bei den Jugendämtern Bremen und Bremerhaven. Ersterer sollte sich „beratend, anregend und fördernd mit den Aufgaben des Landesjugendamtes und allen grundsätzlichen Fragen der Jugendfürsorge und Jugendpflege“ befassen und erhielt das

[520] So etwa im Antrag Mevissens auf Einsetzung einer Deputation für Jugendwohlfahrt (Auszug aus dem Senatsprotokoll vom 3. Januar 1956, S. 15 – 16, in: StAB 3.-J.4 Nr. 135 [28]

[521] Vermerk: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen: Deputation für das Ressort Jugendwesen, 16.1.1956 (vermutlich Justitiar) (Stab 3.-J.4. Nr. 135 [28]

[522] StAB 3, J. 4 Nr. 135 [28] Ergebnisvermerk über die Sitzungen der Geschäftskommission des Senats vom 24. Januar und 7. Febr. 1956. – Zu dem gesamten Vorgang siehe auch Meyer-Braun, 2011, a.a.O., S. 71

[523] BBü (L) vom 18. Dezember 1957: 1. Lesung zum Gesetz zur Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes

[524] Gesetz zur Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes BremGBl. 1957, Nr. 36, S. 184 – 188

Recht, Anträge an die Deputation zu stellen und sie vor ihr zu vertreten. Entsprechend sollten sich die Jugendwohlfahrtsausschüsse bei den Jugendämtern beratend, anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendfürsorge und Jugendpflege befassen, das Jugendamt unterstützen, „Mittelpunkt der Jugendhilfearbeit“ sein und die freien Verbände zur Mitarbeit in der Jugendhilfe anregen und sie fördern. Ein Recht zur Antragstellung in der Deputation (bzw. für Bremerhaven in der Stadtverordnetenversammlung) wurde ebenfalls vorgesehen. Zu Mitgliedern des Landeswohlfahrtsausschusses (mit kleinen Variationen so auch für die Jugendwohlfahrtsausschüsse bei den Jugendämtern) wurden bestimmt:

a) Senator für das Jugendwesen oder sein Vertreter im Amt als Vorsitzender.

Als stimmberechtigte Mitglieder:

b) 11 in der Jugendwohlfahrt erfahrene oder tätige Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise (zu wählen von der Bürgerschaft (Landtag);

c) 4 Vertreter der im Land Bremen wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt (ernannt vom Senator auf Vorschlag der freien Vereinigungen);

d) 4 Vertreter der im Lande wirkenden Jugendverbände (ernannt vom Senator auf Vorschlag der Verbände).

Als nicht stimmberechtigte Mitglieder:

e - g) je ein Vertreter der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde (diese nur, wenn nicht gleichzeitig Vertreter der Gruppe unter b);

h) der für Jugendfürsorge zuständige Referent beim Senator für das Jugendwesen;

i) der für Jugendpflege zuständige Referent beim Senator für das Jugendwese;

k) ein Vertreter des Landesjugendamtes;

l) ein Vertreter des öffentlichen Gesundheitsamtes;

m) ein Vormundschafts- oder Jugendrichter;

n) ein Lehrer oder eine Lehrerin (k-n durch Benennung des jeweils zuständigen Senators).

Das Jugendressort war mit einer eigenen Deputation und Beratungsgremien sowie mit der Zuständigkeit sowohl für die Jugendpflege als auch für die jugendfürsorgerischen Aufgaben damit voll ausgebaut.

Nach den Bürgerschaftswahlen von 1959 wurde der Senatorin für das Jugendwesen auch noch die Zuständigkeit für das bis dahin von der CDU verwalteten Wohlfahrtsressorts übertragen, so dass ihr – nunmehr mit dem Titel „Senator für Wohlfahrt und Jugend“ – alle landespolitischen Aufgaben für den gesamten Sozial- und Jugendbereich sowie sämtliche nachgeordneten Ämter und Dienststellen unterstanden: Das Wohlfahrtsamt mit diversen zentralen Diensten, drei Bezirksstellen und diversen Außenstellen, das „Amt für Unterhaltssicherung“, das Jugendamt, die Familienfürsorge Bremen, [525] das „Amt für Leibesübungen“, [526] die Bremer Mütterschule und die

[525] Im März 1960 ging die Familienfürsorge vom Senator für Gesundheit an den Senator für Wohlfahrt und Jugend über. Im Juli des Jahres wurde sie unter der Bezeichnung „Familienfürsorge Bremen“ unter Leitung Günter Stahls selbständiges kommunales Amt mit einer allgemeinen Verwaltung und Abteilungen für Familienfürsorge, Krankenhausfürsorge und fürsorgerische Diensten für Alte und Alleinstehende. Im November 1962 schließlich folgten die Umbenennung in „Amt für Familienfürsorge Bremen“ und eine – 1963 abgeschlossene – bezirkliche Dezentralisierung. (50 Jahre Familienfürsorge, 1975, a.a.O., S.31

[526] Die Jugendförderung war bereits 1959 eine Abteilung des Jugendamts geworden, während das Amt für Leibesübungen bis dahin noch bei Senator für Wirtschaft (und Sport) angesiedelt war.

Erziehungsberatungsstelle Bremen [527] sowie das „Amt für Vertriebene, Flüchtlinge und Familien." Der Senatorin verlangte dies nicht nur bei der Zusammenführung der unterschiedlichen Ämter und Aufgaben Erhebliches ab, sie hatte auch – zumal von den 1961 verabschiedeten neuen Gesetzen, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Jugendwohlfahrtsgesetz auch gesetzlich verlangt – diverse in den Nachkriegsjahren liegen gebliebene Bereiche des Wohlfahrts- und Jugendwesens neu zu gestalten und auf die Anforderungen einer sich im Aufbruch befindenden Gesellschaft vorzubereiten. Im Wohlfahrtswesen ging es dabei um den Aufbau einer modernen Altenhilfe für einen wachsenden Anteil alter Menschen in der Gesellschaft, für Menschen mit Behinderung um den Aufbau von beschützenden Werkstätten, die Erschließung neuer Erwerbsquellen und um die Förderung geistig behinderter junger Menschen, für wohnungslose Menschen, damals noch Obdachlose und Nichtsesshafte genannt, um den Ausbau und die Qualifizierung des Hilfesystems. In Jugendpolitik und Jugendhilfe galt es, das institutionelle System den wachsenden Bedarfen junger Familien nach Förderung und Unterstützung anzupassen: Platzzahlerweiterung und Modernisierung der Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder, [528] die Schaffung von wohnungsnahen Spielplätzen, Maßnahmen zur Familienerholung, zur Kompensation des allgemein beklagten „Mangels an Erziehungskraft" und sich lockernder Familienbindungen, ferner um Erweiterung von Mütterschulen und Erziehungsberatungsstellen und für die zunehmende Zahl bindungsloser, „entwicklungsgestörter" und „fehlentwickelter" Kinder und Jugendlichen um den Aufbau möglichst maßgeschneiderter heilpädagogischer und therapeutischer Hilfen.

Davon abgesehen, dass das Wohlfahrtsamt in Anpassung an die Terminologie des Bundessozialhilfegesetzes bereits 1963 in „Sozialamt" umbenannt wurde und dem Ressort 1972 noch formell der Sport zugeschlagen wurde, womit Frau Mevissen – ebenfalls in terminologischer Anpassung – jetzt „Senator für Soziales, Jugend und Sport" hieß, und ungeachtet der sich allmählich ausdifferenzierenden Binnenorganisation von Abteilungen, Ämtern und Dienststellen, blieb es organisatorisch bis zum Ausscheiden Mevissens aus dem Amt 1975 bei dem seit 1959 bestehenden Zuschnitt des Ressorts. Freiwillig aus dem Amt ausgeschieden war die Senatorin kurz nach ihrem 60. Geburtstag im Bewusstsein, dass „die Nachkriegs-Aufbauphase zu Ende gegangen war" und eine neue Generation mit neuen Ideen und Überzeugungen an die Macht dränge. [529] Kontinuität hatte es auch im Amt ihres Stellvertreters gegeben. 1962 schied Heinrich Gotthard, inzwischen Senatsdirektor, [530] nach 17jähriger Amtszeit aus dem Amt. Seine Funktion als Motor für die organisato-

[527] Die Erziehungsberatungsstelle war unter der Bezeichnung „Beratungsstelle für Erziehungsschwierigkeiten" auf Anregung des Senators für Schulen und Bildung und mit amerikanischer Förderung 1949 – nach einem Vorläufer zwischen 1928 und 1938 in Anlehnung an das Jugendamt und als Dienststelle der NSV 1939 bis 1945 – (bis 1952) unter Leitung des schon in der NS-Zeit in ihr tätigen Johann Klüsing in der ehemaligen Taubstummenanstalt in der Humboldtstraße wieder eröffnet, 1950 in die Metzerstraße verlegt und unter die Verwaltung eines Kuratoriums, mit Mitgliedern aus den Ressort Schule und Bildung, Gesundheit und Wohlfahrt gestellt worden. Um 1952 wurde sie der Senatorin für das Jugendwesen zugeordnet. (Zu ihren Anfängen siehe Klüsing, Johann: Die Beratungsstelle für Erziehungsschwierigkeiten, in: Der Kreis, Januar 1949, S. 112 – 116; o.V.: Aufgaben und Tätigkeit der Erziehungsberatungsstellen, in: Neues Beginnen, Nr. 12, Dez. 1950, S. 14 – 15

[528] Verfügte die Stadt Bremen 1961 erst über 30 Kindertagesheime bzw. Kindergärten in kommunaler Trägerschaft und einer etwa gleichen Anzahl in freier Trägerschaft so 1975 über 52 kommunale und rund 90 freie KTH.

[529] Annemarie Mevissen: Erlebtes aus der Politik, Bremen 1984, S. 66

[530] Die Position des Senatsdirektors entsprach der heutigen Position eines Staatsrats

rische Gestaltung des Sozialressorts übernahm Senatsdirektor Günter Stahl. [531]

Die für die Jugendhilfe zuständigen Dienststellen entwickelten sich im Berichtszeitraum kontinuierlich fort. Das Landesjugendamt blieb Referat innerhalb der Abt. III (Jugendhilfe) des Senatsressorts. Einen Bedeutungszuwachs erhielt es durch das „Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes“ vom 11. August 1961 [532] mit der Einführung einer gesetzlichen „Heimaufsicht“ und der die Fürsorgeerziehung ergänzenden Freiwilligen Erziehungshilfe. 1964 wurde es zusätzlich auch für Grundsatzfragen der Bewährungshilfe für junge Menschen zuständig. 1967 schließlich wurde ihm die Verantwortung für die staatliche Anerkennung von ErzieherInnen und SozialarbeiterInnen übertragen.

Im stadtbremischen Jugendamt wurde nach dem Tod der Nachkriegs-Jugendamtsleiterin Bostedt und einer Interimszeit unter kommissarischer Leitung zum 1. November 1956 der aus Hessen angeworbene Günter Stahl neuer Leiter des Jugendamts und gleichzeitig Leiter der Ressortabteilung Jugendhilfe und Gesamtleiter der Familienfürsorge Bremen. Nach seiner Bestellung zum Senatsdirektor (Anfang 1962) rückte – nach kurzer Übergangszeit unter kommissarischer Leitung des Regierungsrats Friedrichsen – als Leiter des Jugendamts (mit zu dieser Zeit 493 Angestellten und Beamten) der Psychologe Hans Marschner [533] nach. Organisatorisch behielt das Amt noch bis 1958 die schon in den 1950er Jahren bestehende Struktur mit vier Abteilungen [534] und – zugeordnet – die im Ortsamt Vegesack angesiedelte Außenstelle Nord, bei, passte sich im nachfolgenden Jahrzehnt dann aber organisatorisch und terminologisch den neuen Gesetzen, den jüngeren Fachdebatten und den wechselnden Schwerpunktsetzungen des Jugendressorts an. Bereits zum 1.4. 1958 war die Integration des bis dahin noch selbständigen „Amtes für Jugendförderung“ als „Abteilung Jugendförderung“ in das Jugendamt vollzogen, im gleichen Zuge aus der bis dahin noch im Ortsamt Vegesack unter Regie des Senators für Inneres angesiedelten Außenstelle Nord die Außenstelle Nord des Jugendamtes geworden.[535] Das JWG von 1961 – in Bremen berücksichtigt durch eine Neufassung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt [536] – brachte für Bremen neben terminologischen Veränderungen (aus der Erziehungs*fürsorge* etwa wurde die Erziehungs*hilfe* und aus

---

[531] Stahl, Günter (geb. um 1921); Leiter des Bremer Jugendamts November 1956 – Febr. 1962; 1962– Ende 1976 Senatsdirektor und Vertreter im Amt beim Senator für Wohlfahrt und Jugend; 1977 – Okt. 1986 (Ruhestand) Senatsdirektor beim Senator für Finanzen

[532] Die am 11. Aug. 1961 verabschiedete Gesetzesnovelle (BGBl. I, S. 1193 ff.) wurde mit gleichem Datum im Bundesgesetzblatt als „Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) (BGBL. I, S. 1207 – 1219) in einer gegenüber dem RJWG weitgehend neuen Paragrafenfolge verkündet. Auf die in unserem Kontext bedeutsamen Änderungen wird im Text eingegangen.

[533] Marschner, Hans (1925 – 2004), Diplom-Psychologe, Leiter des Jugendamts Bremen 1.9. 1962 (Regierungsrat) – 1980 (Ltd. Reg. Direktor); 1981 bis zur Pensionierung 1987 Referent für Jugendpolitische Grundsatzfragen (seit 1982 in der Position eines Staatsrats) im Senatsressort Soziales, Jugend und Sport.

[534] Abt. 1 Amtsvormundschaft, Gemeindewaisenrat, , wirtschaftliche Fürsorge, Körperbehindertenfürsorge; Abt. 2 Pflegekinderwesen, Kur- und Erholungsfürsorge, Heimverwaltung für Kindergärten und Kinderwohnheime u.a.; Abt. 3 Erziehungsfürsorge, Jugendschutz, Schutzaufsicht, Jugendhilfsstelle (für ‚aufgegriffene‘ Jugendliche aus anderen Bundesländern), Jugendgerichtshilfe sowie Strafentlassenenfürsorge und Bewährungshilfe für Jugendliche; Abt. 4 Fürsorgerische Dienste für männliche und weibliche Jugendliche, Landpflege

[535] Die Außenstelle Nord verfügte bis zur Etablierung der Neuorganisation sozialer Dienste 1977/78 mit Gemeindewaisenrat, Amtsvormundschaft, wirtschaftliche Hilfe für Minderjährige, Erziehungshilfe, Jugendhilfsstelle, Jugendgerichtshilfe und fürsorgerische Dienste für männliche und weibliche Jugendliche noch über relativ eigenständige Strukturen.

[536] Die Neufassung mit Datum vom 1. Juli 1962 knüpfte unter Berücksichtigung der neuen Regelungen des JWG von 1961 an das Gesetz von 1958 an. Sie wurde im BremGBl. 1962, Nr. 33, S. 165 – 170 verkündet.

der Schutz*aufsicht* die Erziehungs*beistandschaft*) vor allem die Übertragung der wirtschaftlichen Jugendhilfe auf das Jugendamt und damit die volle Verantwortung auch für die Finanzierung der erzieherischen Hilfen. Organisatorische Anpassungen erfolgten 1964 durch die Zusammenfassung der Abt. 3 und 4 zu einer alle Gebiete der Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (außer Pflegekinderwesen und pädagogische und allgemeine Heimverwaltung der kommunalen Kinderwohnheime) umfassenden Abteilung, 1966 durch Schaffung einer Abteilung 0 (Allgemeine Verwaltung) für die Bearbeitung von Haushalts-, Personal-, Grundstücks- und Ausbildungsangelegenheiten und die Innenprüfung, 1969 durch die Wiederbelebung der Abt. 4, die jetzt als „Abteilung für Erziehungsförderung" für den Kindergartenbereich zuständig wurde. Nachdem man mit der Regionalisierung [537] der allgemeinen Erziehungshilfe und der Erziehungshilfe für Mädchen und Jungen ab 1.10. 1970 – für diese Aufgaben wurde das übliche Buchstabenprinzip durch Zuordnung der Sachbearbeiter zu den fünf Stadtbezirken aufgegeben – bereits einen ersten Schritt zur allgemeinen Regionalisierung der Jugendamtsaufgaben gemacht hatte, [538] entschloss man sich 1973 schließlich auch zu einer grundlegenden, den tatsächlichen Arbeitszusammenhängen gerechter werdenden internen Reorganisation. Zu neuen Abteilungen bestimmt wurden die Allgemeine Verwaltung, die Kinderförderung, die Jugendförderung, die Erziehungshilfen und eine – Vormundschaft, Unterhaltssicherung und wirtschaftliche Jugendhilfe zusammenfassende – Abteilung 5. In der Abt. Erziehungshilfe waren nun erstmals die „Allgemeine Erziehungshilfe" und die „Familien- und Heimpflege" für alle Kinder und Jugendliche in der Verantwortung der kommunalen Jugendhilfe [539] zusammengefasst. Für Kinder bis 14 Jahren war weiterhin mit dem Amt für Familienhilfe, zuständig für den Außendienst (insbesondere Vorermittlungen in den Familien), zu kooperieren. Beklagt wurde die hohe Fallzahl der einzelnen Sachbearbeiter, 1972 lag sie bei 70, 40 mehr als von der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter für angemessen gehalten worden war; es fehlte im Volkshaus außerdem an Beratungszimmern für Gespräche mit Eltern, „sodaß Eltern vor den Ohren anderer Sachbearbeiter ihre Sorgen vorbringen müssen." [540]

9.3 Das Pflegekinderwesen 1956 bis 1975

Organisatorische und rechtliche Regelungen

Organisatorisch hatte sich für das Pflegekinderwesen gegenüber den Vorjahren zunächst nichts verändert. Die Hauptverantwortlichkeit für den Bereich lag in der für ein breites Spektrum von Aufgaben verantwortlichen Abteilung 2 unter Leitung Willi Wassmanns, nach dessen Ausscheiden Anfang 1962 unter Leitung des Verwaltungsbeamten Busch. Zu ihr gehörten – neben dem Pflegekinderwesen – auch die Adoptionsvermittlung, die Kur- und Erholungsfürsorge für Kinder und Ju-

[537] Regionalisierung bedeutete in diesen Jahren noch keine eigenen Ämter in den Regionen (außer für Bremen Nord), sondern lediglich die Zuordnung von MitarbeiterInnen zu den Stadtregionen. Gemeinsamer Dienstsitz blieb das Volkshaus.

[538] Siehe hierzu Bericht über die Leistung erzieherischer Hilfe durch das Jugendamt Bremen, vom 1. Dez. 1970 (Sammlung Blandow)

[539] Hierzu gehörten insbesondere die Gewährung erzieherischer Einzelhilfen, einschließlich der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Heimpflege nach §§ 5, 6 JWG, die wirtschaftlichen Erziehungshilfen, die Pflegekindervermittlung und -aufsicht sowie die Ausarbeitung von Anträgen auf richterliche Anordnungen von Erziehungsbeistandschaften, Sorgerechtsentzügen und Fürsorgeerziehung

[540] Referat über „Erziehungshilfen", vorgetragen von Oberregierungsrat Friedrichsen/ Jugendamt in der Deputationssitzung [für Jugend] am 9. Mai 1972 (Sammlung Blandow)

gendliche, die Heimverwaltung für die kommunalen Kindertagesstätten und die Wohnheime für Kinder und Jugendliche, die Wochenfürsorge und den Mutterschutz. Geblieben war auch die Zuordnung des Abschnitts Landpflege, – mit seinen beiden Reisebeamten verantwortlich für die Unterbringung und Betreuung von Kindern in Pflegefamilien auf dem Land, später auch in Pflegenestern und Kleinheimen, sowie für die Unterbringung von Jugendlichen in ländlichen Lehr- und Arbeitsstellen –, zu der die fürsorgerischen Dienste für männliche und weibliche Jugendliche umfassenden Abteilung 4. Der Außendienst für das Jugendamt und damit auch für das Pflegekinderwesen wurde weiterhin von der im Gesundheitsamt angesiedelten Familienfürsorge, zuständig auch für die gesetzlich vorgeschriebene Pflegekinderaufsicht über die von ihr betreuten Pflegekinder, ausgeübt. Und für die Vermittlung der unter Amtsvormundschaft stehenden, insbesondere unehelichen Kinder, in Pflegefamilien zeichnete weiterhin die Abteilung Amtsvormundschaft verantwortlich, bediente sich aber ebenfalls der Familienfürsorge als Außendienst. Da es diese Abteilung ohnehin immer mit Geld, z.B. den eingezogenen Unterhaltsbeiträgen der „Erzeuger" unehelicher Kinder, zu tun hatte, hatte man dieser Abteilung zudem die wirtschaftliche Hilfe für alle Kinder, für die das Jugendamt die Kosten zu tragen hatte, – also für jene, die man früher „Haltekinder" nannte – zugewiesen. Da auch noch das Landesjugendamt als beratendes und koordinierendes Amt, die Deputation für Jugendwohlfahrt und bald dann auch die Jugendwohlfahrtsausschüsse ihre Beiträge zu leisten hatten und zudem die Außenstelle Nord in Vegesack jeweils gesondert in Entscheidungen eingebunden werden musste, gab es sowohl in Fragen der Alltagsarbeit als auch in konzeptioneller Hinsicht eine Menge zu beratschlagen und zu koordinieren.

Eine gewisse Vereinfachung wurde 1964 mit der Integration des Abschnitts „Landpflege" aus der Abteilung 4 in das Sachgebiet „Pflegekinderwesen und Adoptionsstelle" der Abteilung 2 erreicht, eine Integration, die – wie es im Jahresbericht des Jugendamts für 1964 hieß – problemlos verlief. Eine Aufwertung des Pflegekinderwesens erfolgte dann 1966 mit dem Neuzuschnitt der Abteilungen des Jugendamts. Als Teil der seit diesem Jahr nur noch die „Heim- und Familienpflege" umfassenden Abteilung 2 rückten die mit Heimunterbringungen und die mit dem Pflegekinder- und Adoptionswesen verbundenen Aufgaben enger zusammen, und zwar vor allem mit der Absicht, Kinder so rasch wie möglich aus einem Heim, auch aus Säuglingsheimen, wenn nicht zurück ins Elternhaus dann in eine Adoptions- oder Pflegefamilie, zu vermitteln. Die Aufgabenbeschreibung für den mit dieser Aufgabe speziell betrauten Abschnitt „Heimkinderfürsorge" lautete entsprechend: [541]

> „Mitwirkung bei der Entscheidung über Art und Dauer der Heimunterbringung von Säuglingen und Kindern unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes. Überwachung der Heimunterbringung unter diesen Gesichtspunkten. Besprechungen über die Art der Schwierigkeiten der Kinder in den Heimen mit der Heimleiterin und der Familienfürsorgerin bzw. den Eltern mit dem Ziel der baldigen Heimentlassung und Rückkehr in ein erzieherisch vorbereitetes Elternhaus. Werbung neuer Pflegestellen für diese Kinder. Zusammenarbeit mit dem Abschnitt Auswärtige Pflegestellen und dem Amt für Familienfürsorge. Verhandlungen mit vorgesehenen Pflegeeltern über die Erziehung und Pflege des Kindes. Vorbereitung der Pflegeeltern auf ihre Aufgabe. Ausübung der Pflegekinderaufsicht bis zur Übernahme der Aufsicht durch das Amt für Familienfürsorge."

[541] Jugendamt Bremen. Amtsleitung: Aufgaben, Rechtsgrundlagen, Organisation, Geschäftsverteilung, Geschäftsordnung. Stand: 1966, S.59 (Sammlung Blandow)

Jenseits dieser neuen Aufgabe waren für den Pflegekinderdienst freilich weiterhin nur mehr oder weniger formale und verwaltende Tätigkeiten vorgesehen:

> „Annahme und Bearbeitung der Anträge auf Erteilung der Pflegeerlaubnis. Prüfung der Pflegestellen bzw. Pflegenester auf ihre Eignung. Anforderung von Berichten und Stellungnahmen des Amtes für Familienfürsorge, des Hauptgesundheitsamtes, des Stadt- und Polizeiamtes. Einholung von Strafregisterauszügen, in besonderen Fällen Vornahme von Hausbesuchen. Ausübung der Pflegekinderaufsicht in Zusammenarbeit mit dem Amt für Familienfürsorge. Beaufsichtigung der Kinder in den Pflegenestern. Beratung der Pflegeeltern in Erziehungsfragen, hinsichtlich der Pflegegeldzahlung und der Besuche von Angehörigen des Pflegekindes. Werbung von Pflegestellen. Prüfung und Überwachung der Lehrstellen gemäß § 27, Abs. 2, Ziff. 4 JWG, bei denen sich der Lehrlinge in häuslicher Gemeinschaft beim Lehrherrn befindet. Regelmäßige Berichtsanforderungen beim Amt für Familienfürsorge.“ [542]

Von dieser Aufgabenbeschreibung, die wesentliche Teile der Pflegeelternarbeit bei der Familienfürsorge beließ, unterschied sich jene für die Reisebeamten im Abschnitt Landpflege sehr deutlich, da sie neben den auch von ihnen durchzuführenden ‚bürokratischen‘ Aufgaben auch die konkrete Vermittlung der Kinder in die Pflegefamilie, ihre Überführung in sie, die Auswahl der Pflegeeltern und später ihre Beratung in pädagogischen Fragen, die „Beaufsichtigung“ der Kinder in der Pflegefamilie incl. seiner schulischen Betreuung und ggf. die Krisenintervention und die Veranlassung zusätzlicher Hilfen für das Kind beinhaltete; eine ‚ganzheitliche‘ Aufgabenbeschreibung, die dann wenige Jahre später auch für die Fachkräfte des 1969 in die Abteilung 2 eingegliederten Abschnitts „heilpädagogische Pflegestellen“ (zu ihnen unten) galt, für das allgemeine städtische Pflegekinderwesen aber noch bis 1988 auf sich warten ließ.

1969 hatte man, aus nicht weiter erläuterten Gründen, [543] die offizielle Pflegekinderaufsicht nach § 31 JWG per Verfügung auf die Sachabschnitte „Familienrechtspflege und Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft“ delegiert, ein Schritt, der – so eine Erläuterung in einer Organisationsuntersuchung im Jugendamt [544]– bis zum Inkrafttreten des neuen „Nichtehelichengesetzes“ am 1. Juli 1970 [545] berechtigt und plausibel war, da viele der in Pflegestellen vermittelten Kinder nichtehelich waren und damit unter gesetzlicher Amtsvormundschaft standen, mit der Übertragung der vollen elterlichen Gewalt auf die Mutter des nichtehelichen Kindes aber nicht mehr legitimierbar erschien. Die von der Senatsgruppe für das Personalwesen beauftragt Prüfgruppe empfahl darum, die Pflegekinderaufsicht künftig auf das Sachgebiet Pflegekinderwesen zu übertragen.

Die Organisationsuntersuchung, abgeschlossen noch vor der Integration des Aufgabenbereichs „Familien- und Heimpflege“ in die neue Abteilung IV (Erziehungshilfe), informierte im Übrigen darüber, dass im Abschnitt Pflegekinderwesen zwei Sachbearbeiter tätig wären und daneben für den Bereich je ein Beamter für die auswärtigen- und die heilpädagogischen Pflegestellen und ein Mitarbeiter für die Heimkinderfürsorge. Zudem liest man, dass der Sachgebietsleiter Familien-

---

[542] ebd., S. 57

[543] Zu vermuten ist, dass die Wahrnehmung der Pflegekinderaufsicht durch die Familienfürsorge als nicht gesetzeskonform mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz (die Pflegekinderaufsicht war nach § 31 JWG vom Jugendamt durchzuführen) erkannt worden war. Unklar bleibt aber, warum sie nicht sofort auf den Pflegekinderdienst übertragen wurde.

[544] Senatskommission für das Personalwesen, Organisationsuntersuchung beim Jugendamt, Teilbericht III, Dez. 1973, S. 7 (Sammlung Blandow)

[545] Zu dem Gesetz siehe im nächsten Abschnitt

und Heimpflege bislang über die Erteilung der Pflegeerlaubnis zu entscheiden habe (wozu vorgeschlagen wird, dies künftig den Sachbearbeitern im Abschnitt Pflegekinder zu übertragen), dass bislang jeweils nur Akten über Pflegestellen, nicht aber über Pflegekinder geführt würden, was bei Wechsel der Pflegestelle oder von mehr als einem Kind in der Pflegefamilie zu Problem führen könne (Vorschlag künftig zusätzlich zur Pflegestellenakte eine Karteikarte zu jedem Pflegekind anlegen) und schließlich, dass Pflegegeldbewilligungen bislang nur für jeweils ein Jahr erteilt worden wären, wofür es aber keinen vernünftigen Grund gäbe. Viel hatte man also nicht auszusetzen, vorgeschlagen aber immerhin eine gewisse Aufwertung der Sachbearbeiter und kleine Erleichterungen für die Pflegeeltern.

Die Bestimmungen über den Pflegekinderschutz waren durch das „Gesetz zur Änderung der Vorschriften des RJWG von 1953“ aus dem RJWG wörtlich übernommen worden, lediglich die 1924 den Jugendämtern aus finanziellen Gründen eingeräumte Möglichkeit, das Schutzalter von 14 Jahren durch Landesrecht herabzusetzen (Bremen hatte hiervon keinen Gebrauch gemacht) war aufgehoben worden. [546] Entsprechend bewegte sich auch das im Dezember 1957 erlassenen „(Bremische) Gesetz zur Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes“ [547] im Bereich des Pflegekinderschutzes (analog auch weiterhin für uneheliche Kinder im Haushalt der Mütter geltend) nur im gewohnten Rahmen:

> § 19 Wer ein gemäß § 24 Absatz 1 JWG der Aufsicht des Jugendamtes unterstehendes Kind in Pflege hat, ist verpflichtet, den vom Jugendamt oder seinen Beauftragten getroffenen Anordnungen nachzukommen. Er hat das Kind auf Verlangen vorzuführen oder an einer vom Jugendamt bestimmten Stelle vorzustellen.
>
> § 20 Bei der Wegnahme eines Pflegekindes aus der Pflegestelle wegen Gefahr im Verzuge ist dem Jugendamt auf Antrag polizeiliche Hilfe zu gewähren.
>
> § 21 (1) Die Jugendämter sind berechtigt, die Eingehung oder Fortsetzung eines Pflegeverhältnisses mit Minderjährigen bis zu 18 Jahren zu untersagen, wenn die Pflegestelle ungeeignet ist. § 30 Abs. 1 JWG gilt entsprechend. (2) Die Jugendämter haben die Einhaltung des Verbots zu überwachen.

Einige Änderungen brachte dann aber das neugefasste, als „Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG)“ veröffentliche Gesetz von 1961, indem es – wenn auch erst vorsichtig – konzeptionell von dem noch ausschließlich polizei- und ordnungsrechtlich ausgerichteten RJWG abrückte und stärker auf Prävention und Eltern-Unterstützung setzte. Für den Pflegekinderbereich machten dies Formulierungen in den §§ 6 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 deutlich, nämlich durch Charakterisierung der vom Jugendamt in Pflegefamilien vermittelten Kinder als „Hilfe zur Erziehung“ (§ 6 Abs. 2) und durch Normierung einer Beratungs- und Unterstützungspflicht des Jugendamts gegenüber den Pflegepersonen (§ 31 Abs. 2), beide Regelungen allerdings noch nicht näher ausgeführt. Neu gefasst wurde zudem der Pflegekinderbegriff. Nach § 27 Abs. 1 galten nunmehr alle Minderjährigen unter 16 Jahren, die sich dauernd oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden, als Pflegekinder. Das Schutzalter wurde also von 14 auf 16 Jahre erhöht, der Begriff Familienpflege signalisiert ferner, dass in Heimen untergebrachte Kinder nunmehr nicht mehr zu den Pflegekindern gerechnet wurden. Für deren Beaufsichtigung wurde die vom Landesjugendamt durchzuführende „Heimaufsicht“ neu eingeführt. Im Mittelpunkt des Pflege-

[546] vgl. Tirey 1996, a.a.O., S. 105

[547] vom 21.12.1957 (BremGBl., Nr. 36, S. 184 – 186

kinderrechts blieb allerdings auch in diesem Gesetz noch der ordnungsrechtliche Pflegekinderschutz. Alle Regelungen galten (im Sinne der konkurrierenden Gesetzgebung) auch für die Länder, soweit diese nicht zum Erlass von Ausführungsbestimmungen ermächtigt wurden (§ 35). Von der Möglichkeit, zu einzelnen Passagen nähere Bestimmungen zu erlassen, machte Bremen in seinem Ausführungsgesetz vom 26. Juni 1962 Gebrauch, ohne dabei über früher schon für die Stadt und

Aus dem Abschnitt IV „Schutz der Pflegekinder“ im Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961

§ 4 Aufgaben des Jugendamts sind 1. der Schutz der Pflegekinder gemäß §§ 27 bis 36. 2. (…)

§ 6 (2): Werden einem einzelnen Minderjährigen nach § 4 oder 5 Hilfen zur Erziehung gewährt, so gehört hierzu der in einer Familie außerhalb des Elternhauses des Minderjährigen, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung gewährte notwendige Lebensunterhalt.

§ 27 (1) Pflegekinder sind Minderjährige unter 16 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden. (2) Pflegekinder sind nicht [gekürzt]: Minderjährige bei ihren Personensorgeberechtigten, Kinder bei Verwandten und Verschwägerten bis zum 3. Grad; zum Zweck des Schulbesuchs in einer Familie Untergebrachte; Minderjährige beim Lehrherrn oder Arbeitgeber; unentgeltlich aufgenommen Kinder bis zu 6 Wochen; Minderjährige in Freiwilliger Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung.

§ 28 Wer ein Pflegekind aufnimmt (Pflegeperson) bedarf dazu der vorherigen Erlaubnis des Jugendamts. (…)

§ 29 (1) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn in der Pflegestelle das leibliche, geistige und seelische Wohl des Pflegekindes gewährleistet ist. (2) Die Pflegeerlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Wohl des Kindes es erfordert.

§ 30 Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis und den Widerruf der Erlaubnis ist das Jugendamt, in dessen Bezirk die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 31 (1) Pflegekinder unterstehen der Aufsicht des Jugendamtes. Das gleiche gilt für uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden, [548] wenn ihr nicht die elterliche Gewalt übertragen ist. (…) (2) Das Jugendamt hat die Pflegepersonen zu beraten und bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. (3) Das Jugendamt kann Pflegekinder widerruflich von der Beaufsichtigung befreien. Uneheliche Kinder sollen, solange sie sich bei der Mutter befinden, von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist.

§ 34 Bei Kindern, die von anderen landesgesetzlich zuständigen Behörden in Familienpflege untergebracht werden, steht die Erteilung der Erlaubnis und der Aufsicht diesen Behörden zu. Doch kann die Übertragung der Befugnisse von diesen Behörden auf das örtlich zuständige Jugendamt durch die zuständige Landesbehörde angeordnet werden.

§ 35 (1) Das Nähere über die Pflegeerlaubnis, die Aufsichtsbefugnisse und die Anzeigepflicht wird durch Landesrecht bestimmt. (2) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften dieses Abschnitts auf Pflegekinder anzuwenden sind, die unter der Aufsicht einer Vereinigung stehen, die der Jugendwohlfahrt dient und durch das Landesjugendamt für geeignet erklärt ist.

[548] Diese Regelung wurde durch das Nichtehelichengesetz von 1969 aufgehoben.

Aus dem Abschnitt II „Schutz Minderjähriger“ im Bremischen Ausführungsgesetz zur Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 2. Juli 1962 [549]

§ 6 Die Pflegeerlaubnis ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem zuständigen Jugendamt zu beantragen. (…)

§ 7 Die Pflegeerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Wohnung der Pflegeeltern geräumig ist, das Pflegekind ein eigenes Bett oder eine eigene Lagerstatt (Korb oder Wagen) hat, das sittliche Verhalten der Pflegepersonen einwandfrei und deren Haushaltsführung geordnet ist. (2) Die Pflegeerlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Eingehung eines Pflegeverhältnisses aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen wegen der persönlichen Verhältnisse der Pflegepersonen oder mit Rücksicht auf die Art der Unterbringung das Wohl des Pflegekindes gefährdet. (3) Vor der Erteilung der Pflegeerlaubnis ist nachzuweisen, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Aufnahme nicht bestehen. (4) Pflegepersonen und Pflegekind sollen möglichst dasselbe religiöse Bekenntnis haben. (5) Im Allgemeinen sollen nicht mehr als 3 Kinder in einer Pflegestelle sein. (6) Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel Eheleuten, sie kann auch alleinstehenden volljährigen Personen erteilt werden. Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Pflegekind soll dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.

§ 8 (1) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen, insbesondere a) wenn die Verhältnisse in der Pflegefamilie sich so ungünstig entwickelt haben, daß die Erlaubnis zu versagen wäre; b) wenn das Pflegekind vernachlässigt, mißhandelt, mit unangemessenen Mitteln bestraft oder seine Arbeitskraft übermäßig in Anspruch genommen wird.

§ 9 Bei Gefahr im Verzuge ist das Jugendamt befugt, das Pflegekind aus der Pflegestelle sofort zu entfernen und es vorläufig anderweitig unterzubringen. Gefahr im Verzuge liegt insbesondere vor, wenn der Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie eine unmittelbare Gefahr für sein körperliches, geistiges oder sittliches Wohl bedeutet und eine Abhilfe durch die Sorgeberechtigten oder eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts nicht abgewartet werden kann.

§ 10 (1) Die Aufsicht des Jugendamtes über Pflegekinder wird durch Beauftragte des Jugendamtes ausgeübt. (…) (2) Die Pflegepersonen sind verpflichtet, den vom Jugendamt (…) getroffenen Anordnungen nachzukommen.

§ 11 (1) Auf Antrag der Pflegepersonen kann von der Aufsicht nach § 11 Befreiung erteilt werden, wenn ihre persönlichen, wirtschaftlichen und häuslichen Verhältnisse eine ausreichende Gewähr dafür bieten, daß das Wohl des Kindes (…) gesichert ist. Befreiung von der Aufsicht ist ausgeschlossen bei Pflegekindern, für die das Jugendamt Vormund oder Sorgerechtspfleger ist. (…)

§ 12 (1) Die Vorschriften des Gesetzes und dieses Abschnitts finden Anwendung auf Pflegekinder, die der Aufsicht einer der Jugendwohlfahrt dienenden Vereinigung unterstehen. (…)

§ 13 (1) Das Jugendamt ist berechtigt, die Inpflegenahme oder das Verbleibern eines Minderjährigen nach der Vollendung des 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu untersagen, wenn die Pflegestelle ungeeignet ist. (…)

§ 15 Personen, denen die Pflegeerlaubnis versagt oder entzogen worden ist oder denen ein Verbot nach § 14 Abs. 1 erteilt ist, dürfen auch in Eilfällen ein Pflegeverhältnis ohne vorherige Erlaubnis nicht eingehen.

[549] BremGBl. Nr. 33,1962, S. 165 – 170

das Land geltende Regelungen hinauszugehen. (Text im Kasten oben) Darüber hinaus hatten Senatsdirektor Gotthard bereits im November 1960 per Verwaltungsordnung und Amtsleiter Stahl in einem Schreiben an die Familienfürsorge im September 1961 festgestellt, dass sich die Gesundheitsämter des Landes Bremen an der Überprüfung der Pflegeverhältnisse der unter 6-jährigen Pflegekinder durch Besichtigung bzw. Überprüfung des „Zustandes der Wohnung, der Art der Wartung, Pflege, Ernährung und Behandlung sowie des Gesundheitszustandes des Pfleglings“ zu beteiligen haben, wozu die zunächst mit der Überprüfung der Familien befassten Familienfürsorge in ihrer Eigenschaft als Beauftragte des Gesundheitsamtes vorbereitende Arbeiten zu leisten hätten. [550]

Eine Neufassung des JWG war nach Erlass des „Gesetzes zur Gleichstellung nicht ehelicher Kinder (Nichtehelichengesetz)“ im Jahr 1969 [551] erforderlich geworden und mit Datum vom 6. August 1970 erlassen worden. Denn die wichtigsten Bestimmungen des Nichtehelichengesetzes, – die Übertragung der elterlichen Gewalt auf die Mutter des nicht ehelichen Kindes und die rechtliche Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern – konnten nicht ohne Konsequenzen für die Ausformulierung des Pflegekinderschutzes und des Pflegekinderbegriffs bleiben. Da die Mutter nunmehr die elterliche Gewalt innehatte, entfiel zum einen automatisch die 1909 eingeführte Beaufsichtigung nichtehelicher Kinder analog zum Schutz von Pflegekindern, zum anderen verloren nicht eheliche, bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad untergebrachte, Kinder den Status des Pflegekindes. Pflegekinder sind nicht, hatte es im § 27 Abs. 2 JWG (1961) geheißen, „*eheliche* Minderjährige, die sich bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad befinden“, während im entsprechenden Passus des Gesetzes von 1970 nur noch von „Minderjährigen“ die Rede ist, nicht eheliche Kinder also mitgemeint sind. Die kleine Änderung entlastete die Pflegekinderdienste um 800 Kinder, eine Zahl die gleichzeitigt zeigt, dass es sich bei den unter Pflegekinderschutz stehenden Kindern in fast der Hälfte der Fälle um von Verwandten betreute „uneheliche“ Kinder gehandelt hatte.

Themen und Ausgestaltung

Im Jugendamt und im Jugendressort machte man sich weiterhin Sorgen über den Mangel an Pflegestellen, zumal die Kinderwohnheime in der Stadt, obwohl nicht mehr für den längeren Aufenthalt, sondern eher als „heilpädagogischer“ Ort für einen begrenzten Zeitraum gedacht, zunehmend an die Grenzen ihrer Kapazität stießen und auf Entlastung durch die Vermittlung von ‚austherapierten‘ und also ‚vermittlungsfähigen‘ Kindern in Pflegestellen drängten. Ähnliches galt auch für die Säuglingsheime der Stadt, die man – der in dieser Zeit heftig diskutierten „Hospitalismus“- Gefährdung der Kinder wegen – ohnehin nicht besonders gerne sah, in denen aber zumindest der Aufenthalt von Säuglingen und Kleinkindern möglichst kurzgehalten werden sollte, sodass man also wiederum auf ‚gute‘ Pflegefamilien, sei es aus dem häuslichen Umfeld der Mütter oder bei Fremden, angewiesen war.

Dem Mangel an Pflegefamilien, und also dem Mangel an Möglichkeiten, „Kindern ein neues Zuhause zu schaffen“, und ihnen mit „vorbeugenden Bemühungen und positiven Schutzmaßnah-

[550] Schreiben Gotthard an Jugendamt, betr. Mitwirkung der Gesundheitsämter an der Überprüfung von Pflegeverhältnissen, 3. Nov. 1960 (StAB 4,126/1-171) und Schreiben Jugendamt (Stahl) an Fafü, 11. Sept. 1961 (StAB 4,126/1-171)

[551] Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (Nichtehelichengesetz), vom 19. August 1969 (BGBl. Teil I, Nr. 80, 1969, S, 1243 ff.) Formal handelt es sich um eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

men“ zu begegnen, [552] war man im Abschnitt Pflegekinderwesen und in der zuarbeitenden, noch beim Senator für Wohlfahrt und Gesundheitswesen ansässigen, Familienfürsorge durchaus gewillt, zunächst aber knirschte es noch hier und da in der Zusammenarbeit der Ressorts und der Dienststellen.

Zu einer Irritation war es gekommen, als sich das Wohlfahrts- und das Jugendressort mit Zustimmung der Finanzdeputation im Sommer 1956 rückwirkend zum 1.4. 1956 auf eine Verbesserung der allgemeinen Situation im Pflegekinderwesen durch Erhöhung des Pflegegeldes, und zwar – bei Wegfall der Bekleidungspauschale – auf 60 Mark für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und 65 DM für die 7 bis 16-Jährigen, geeignet hatten, der Senator für das Wohlfahrtswesen dann aber anlässlich der Kontrolle von Abrechnungen hatte feststellen müssen, dass in 18 Fällen, darunter 6 aus der Außenstelle Vegesack, der Beschluss ignoriert worden war und man teils erheblich unter den beschlossenen Sätzen geblieben war. Im Ton einer zurechtweisenden Belehrung hieß es dazu in einem Schreiben des Wohlfahrts- an das Jugendressort: „Da das Angebot an geeigneten Pflegestellen weit hinter dem Bedarf zurückbleibt, sollte eigentlich angenommen werden, daß für Pflegekinder in allen Fällen die von der Finanzdeputation bewilligten Beträge gewährt werden.“ Zumal man doch im Vorfeld festgestellt habe, „daß mit dem Pflegegeld zum geringen Teil auch die Mühen und Opfer der Pflegeeltern abgegolten werden sollen, die nun einmal mit der Pflege und Erziehung eines Kindes verbunden sind“, könne es nicht angehen, noch unter den bewilligten Sätzen zu bleiben, „selbst dann nicht, wenn die Pflegeeltern keinen Antrag auf Erhöhung des Pflegegelds gestellt haben sollten. [553] Nachdem man zu dem Vorgang aus Vegesack dann telefonisch mitgeteilt hatte, es handele sich bei den nicht mit der Erhöhung bedachten Pflegefamilien um solche, deren Pflegekinder sich schon seit Jahren bei den Pflegeeltern befänden, und diese keinen Erhöhungsantrag gestellt hätten, begründete die Amtsleitung des Jugendamts für ihre aus der Landpflege stammenden Fälle die Minderzahlungen mit den in der Ländervereinbarung von 1925 verabredeten Regelungen, denen gemäß sich der Pflegesatz für Kinder, die außerhalb Bremens untergebracht seien, nach den örtlichen Gepflogenheiten zu richten habe. Das Ganze endete mit einem weiteren Schreiben der Senatoren an das Jugendamt: Die Berufung auf die Ländervereinbarung ist rechtlich falsch; das erhöhte Pflegegeld ist an alle zu zahlen, außer an jene, die ausdrücklich die Zahlung eines niedrigeren Pflegegeldes wünschen und jene, an die bislang schon gar kein Pflegegeld gezahlt wurde. [554]

Die Sache war damit erledigt. Ein weiteres Problem wurde, anlässlich einer nicht befriedigend verlaufenden Kooperation zwischen Familienfürsorge und Jugendamt im November 1957, [555] Gegenstand einer Dienststellenleiter-Besprechung im Wohlfahrtsamt. In der Niederschrift zum Tagesordnungspunkt „Unterbringung von Kindern in Pflegestellen“ hieß es zu dem Konflikt:

---

552 StAB 4,126/1- 25. Jahresbericht des Jugendamtes für 1957

553 Informationen und Zitat aus Schreiben Senator für das Wohlfahrtswesen, Abt. Statistik, an Senator für das Wohlfahrtswesen vom 3.11.1956 (Sammlung Blandow; aus Akte 423-34-00/8 Archiv Jugendamt) – Kein Pflegegeld war an Kinder zu zahlen, die in Erwartung einer Adoption für etwa ein Jahr im Status einer sog. „Adoptionspflege“ lebten.

554 Briefwechsel Jugendamt Bremen Amtsleitung und Senator für das Wohlfahrtswesen, 13.12.56 und 1.2.57 (Sammlung Blandow, aus Akte 423-34-00/8 Archiv Jugendamt)

555 StAB 4,126/1-14, Aus Dienststellenleiterbesprechungen im Wohlfahrtsamt 1949 –1957, Bd. 1: Niederschrift über die Dienststellenleiter-Besprechung am 19.Nov 1957. TOP 12: Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien

„In einem Einzelfall mußte eine Familie mit zwei Kleinkindern ihre Wohnung auf Grund eines Räumungsurteils verlassen. Um die drohende Heimunterbringung der beiden Kinder zu vermeiden, setzte sich der zuständige Sachbearbeiter mit der Zentrale für private Fürsorge in Verbindung und bat um Nachweisung einer geeigneten Pflegestelle. Die Zentrale für private Fürsorge war auch in der Lage, eine solche namhaft zu machen. Da der Sachbearbeiter die benannte Person kannte und wußte, daß sie bereits früher Kinder des Jugendamtes in Pflege hatte, hat er den Angehörigen die Adresse weitergegeben. Es ist diesen dann auch gelungen, ihre Kinder dort unterzubringen. Das Jugendamt, welches nachträglich hiervon Kenntnis erhielt, hatte gegen die Unterbringung insofern Bedenken, als die Pflegemutter bereits 66 Jahre alt ist und es sich bei den Kindern um solche im Alter von 3 bzw. 2 Jahren handelte. Im Interesse der Kinder achtet das Jugendamt darauf, daß die Pflegemutter nicht nur für kurze Zeit in der Lage ist, die Kinder bei sich zu behalten, wie es in diesem Fall wegen des fortgeschrittenen Alters angenommen werden muß. Es sollte daher an sich die Pflegeerlaubnis versagt werden. Das Jugendamt hat mit Rücksicht auf die Beteiligung des Wohlfahrtsamtes schließlich die Genehmigung trotz erheblicher Bedenken erteilt. – Wegen der in den letzten Jahren des öfteren durch die Presse gelaufenen Berichten über Kindesmißhandlungen in Heimen usw., ist es unbedingt erforderlich, daß das Wohlfahrtsamt die Vorschriften über die Pflegeerlaubnis strengstens beachtet, um etwaigen Vorwürfen aus dem Weg zu gehen. Es wurde deshalb angeordnet, daß Kinder nur dann in Pflege gegeben werden dürfen, wenn eine Pflegegenehmigung vorliegt."

Ob ein Blick in die letzte, gerade im Juli 1957 abgeschlossene, Vereinbarung zwischen Jugendamt und Familienfürsorge zur Berichterstattung über Bewerberfamilie als Entscheidungsgrundlage für die Pflegestellengenehmigung den Konflikt vermieden hätte, ist allerdings fraglich, da diese für ältere Pflegeeltern lediglich die Prüfung „ob genügend Beweglichkeit und Verständnis für Kinder vorhanden" gefordert hatte und auch in anderen Punkten nicht über frühere Regelungen hinausgegangen war. In der Berichterstattung an das Jugendamt sollte lediglich über die häuslichen Verhältnisse (Beschaffenheit und Lage der Wohnung, Schlafgelegenheiten des Pflegekindes; die Pflegeeltern (Charakterisierung, Erziehungsfähigkeit, Einkommensverhältnisse [hier der Passus zu älteren Pflegeeltern]; die eigenen Kinder der Pflegeeltern und evtl. Mitbewohner; die Gesundheitsverhältnisse der Pflegeeltern und über Mitbewohner (körperlich Behinderte, Geisteskranke, Epileptiker usw. berichtet werden, ferner über Gründe für die Aufnahme des Kindes und ob beim Gesundheitsamt Akten vorhanden. [556]

Immerhin: Das Problembewusstsein für die Besonderheiten der Arbeit mit Pflegefamilien stieg in dieser Zeit. Bei einer Besprechung der Abteilungsleiter im Jugendamt und der Bezirksfürsorge im Februar 1957 [557] waren gleich eine ganze Reihe von Problemen auf den Tisch gekommen, die künftig verstärkt angegangen werden sollten. Teilnehmerinnen hatten berichtet, dass sich jetzt häufiger als früher Kinder in den Heimen der Stadt befänden, die schwierig geworden waren, weil sie ihre Pflegestellen zu häufig gewechselt hatten, und dazu gefordert, Pflegeeltern sorgfältiger zu überprüfen, „um die richtigen Partner zusammen zu bringen" und ferner, sie besser auf ihre Aufgabe „Mitarbeiter des Jugendamtes" zu sein, vorzubereiten und zwar einerseits durch „Arbeitsgemeinschaften und Aussprachemöglichkeiten mit Pflegeeltern und Bewerbern um Pflegekinder", und andererseits durch besonders verständnisvolle Behandlung durch die Mitarbeiter

[556] StAB 4,126/1-42 Berichtabfassung durch die fürsorgerischen Dienste, Berichte für die Pflegestellenabteilung, Juli 1957

[557] Protokoll einer Besprechung des Jugendamts am 6. Februar 1957 (StAB 4,126/1-167)

Aus Gesprächen mit „Ehemaligen“: In einer ländlicher und in einer auswärtigen städtischen Pflegefamilie

„…gleich die Biege gemacht…“ 1957 in einer ländlichen Pflegefamilie, 1963 Lehre beim Dorf-Schmied

[Herr G. wuchs bis zu seinem 11. Lebensjahr in einer, wie sagte, ‚verwahrlosten’ Familie auf. Nachdem es schon vorher zwei kürzere Aufenthalte im St. Theresienhaus gegeben hatte, wurde er 1957 unter Amtsvormundschaft gestellt und zunächst in eine ländliche Pflegefamilie gegeben worden.]

„Dann kam ich also zu einem Bauern, nichts als der Bauernhof und Land rundherum. Da hab ich es von vornherein nicht ausgehalten. Als ich ein bisschen Taschengeld zusammen hatte, hab ich ne Biege gemacht und bin nach Bremen zurück gefahren. Die haben es dann noch mal mit einer anderen Familie versucht, da hab ich es genauso gemacht. Ich bin dann nach Stapelfeld ins Heim gekommen. Als ich da entlassen wurde, kam ich zu einem Schmied mit Kost und Logis in die Lehre. Auch im Dorf. Arbeitszeit war von 7-19 Uhr mit 2 Stunden Pause und im Monat 4 DM Taschengeld. Ich hab da schnell einen langen Schuh gemacht, die Tortur da hätte ich nie durchgehalten. Danach bin ich dann ins Lehrlingswohnheim, ins Haus Neuland, gekommen.“ [H.G., geb. 1946]

„…Verbindung zur Vergangenheit völlig gekappt …“ Vom St. Johannis Waisenhaus in eine baden-württembergische Pflegefamilie 1957-1964

[Frau B. hatte die letzten drei Jahre ihrer Vorschulzeit im St. Johann in Bremen verbracht; im 7. Lebensjahr wurde sie vom Bremer Jugendamt und auf Empfehlung des Heims zu einer Pflegemutter in eine baden-württembergische Stadt vermittelt. Sie blieb hier bis zu ihrem 14. Lebensjahr]

„Meine Pflegemutter war eine alleinstehende schon ältere Dame mit einem Doktortitel in Politikwissenschaft. Sie war sehr reich, beschäftigte eine Haushälterin und eine Näherin, hat sich aber für Leistungen für mich immer Geld vom Jugendamt geholt. Sie hatte mich ausgesucht, weil sie das Bild von mir so niedlich fand und weil ich katholisch war.

Die Verbindung zu meiner Vergangenheit wurde komplett gekappt. Ich wurde nicht mit meinem richtigen Vornamen angesprochen, sondern hieß bei ihr nur Uschi. Von meinen mitgebrachten Sachen durfte ich kein Stück behalten, alles wurde neu gekauft. Der Kontakt zu meiner Großmutter wurde mir verboten, nicht mal einen Brief durfte ich ihr schreiben. Als sie mir dann doch mal ein Weihnachtspaket schickte, hat es mir meine Pflegemutter schlecht geredet. Ich war in dieser Zeit dann auch völlig desorientiert, ich wusste nicht wer ich bin und wohin ich gehöre. So hab ich mich auch benommen. Mal war ich ein Sonnenschein und mal ein Teufelsbraten. In dieser Familie hatte ich oft auch ein Gefühl von „mehr Schein als Sein“. Ich gehörte da irgendwie nicht hin, wahrscheinlich, weil ich – wie ich heute weiß – eigentlich aus einem ganz einfachen Stall kam.

Die Pflegemutter war sehr streng, sie gebrauchte Begriffe wie „ausmerzen“ oder „Zucht und Ordnung“. Das schrecklichste war die psychologische Seite. Mir wurde zum Beispiel von ihr bei meiner Erstkommunion gesagt, dass mein weißes Kleid schwarz werden würde, wenn ich auch nur eine einzige Sünde nicht gebeichtet hätte oder nach der Beichte noch begehen würde. Auf der anderen Seite hab ich in der Pflegefamilie auch viel gelernt. Ich konnte dort in der Schule ein Jahr überspringen und hier meine Volksschule beenden. Gelernt habe ich auch so etwas wie eine Grundordnung. Das hat mir geholfen nicht in der Gosse zu landen. Noch heute bin ich in vielen Dingen korrekt, zahle Miete und Strom pünktlich, bin überhaupt sehr pünktlich, würde nie lügen…«

In der Pflegefamilie waren noch drei weitere Pflegekinder, zwei von denen waren Jungs. Sie haben mich sexuell belästigt. In meiner Pubertät wurden, vielleicht aus solchen Gründen, alle Pflegekinder von der Pflegemutter in Heime abgegeben. Ich kam in ein katholisches Internat, in dem eine Schwester der Pflegemutter als Nonne lebte und arbeitete." [Frau B, geb. 1950]

des Jugendamts. In der Debatte wurde dies noch konkretisiert: „Es wurde besprochen, Zusammenkünfte mit den Pflegeeltern zu arrangieren. Es sollen Gruppen zusammengestellt werden, die sich aus 10 bis 15 Pflegemüttern, Bezirksfürsorgerinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes zusammensetzen. Man muß versuchen, an die Pflegeeltern heranzukommen durch persönlichen Kontakt und das direkte Gespräch, ohne ‚erziehen' zu wollen. Diese ‚Veranstaltungen müssen ggf. in Zusammenarbeit mit der Mütterschule stattfinden." Zur Sprache gekommen war auch die Kooperation zwischen Amt und Familienfürsorge, hierzu allerdings nur „Weiterentwicklung" beschlossen worden. Schließlich hatte man sich ausführlich mit dem Pflegegeld befasst und hierzu beschlossen, in Einzelfällen – bei einem wirtschaftlichen Notstand und bei sonst drohender Auflösung des Pflegeverhältnisses – hin und wieder (aber vorsichtig, um keine Präzedenzfälle zu schaffen) mal das Pflegegeld zu erhöhen.

Von ersten Umsetzungsschritten zum Thema Vorbereitung und Begleitung von Pflegeeltern wurde bereits 1958 berichtet. „Erstmalig", heißt es im Kurz-Jahresbericht des Jugendamts für 1958, „wurden mit gutem Erfolg die Pflegemütter verschiedener Bezirke zur gegenseitiger Aussprache zusammengefasst." Ein Jahr später dann: „Die Kontaktarbeit mit den Pflegeeltern durch Besprechungsabende wurde erfolgreich fortgesetzt" und 1960 auch einen Verweis auf den Anbieter: „In Zusammenarbeit mit der Mütterschule berät und fördert das Jugendamt weiterhin Ehepaare oder Frauen, die ein Pflegekind aufgenommen haben bzw. aufnehmen möchten." [558]

Obgleich es nach 1960 eine kontinuierlich wachsende Zahl von Pflegekindern gab, rissen die Klagen über zu wenige Pflegefamilien nicht ab, da der Bedarf das Angebot weiterhin überstieg. Nach einem Artikel der Bremer Nachrichten vom 24. April 1962: „Fast ein Notschrei: Wohin mit Pflegekindern. Die Heime sind ‚bis unters Dach voll' ", warteten gemäß Auskunft der Leiterin der Heimvermittlungsstelle in den überfüllten kommunalen Kinderwohnheimen 60 Kinder dringend auf die Vermittlung in eine Pflegefamilie. Weil sich der Artikel an die Öffentlichkeit wandte und auch der Werbung dienen sollte, wurde auch gleich über das „Dilemma" der Pflegeelternschaft und über willkommene und nicht willkommene Bewerber um ein Kind berichtet. Das Dilemma: Weil das Recht der leiblichen Mutter auf ihr Kind in den meisten Fällen bestehen bleibt, auch wenn das Kind in der Pflegefamilie ist, müssen sich Pflegeeltern darauf einstellen, eventuell nur ein „Kind auf Zeit" betreuen zu können, so dass Pflegeelternschaft immer „Dienst" ist und die „Bereitschaft zum Verzicht" bedeutet. Nicht akzeptierbar als Bewerber sind darum „Sozialromantiker, die einer plötzlichen Mitleidsregung folgend, ein armes kleines blondes Mädchen mit blauen Augen" wünschen, auch nicht solche, die ein Kind großziehen wollen, „damit wir später was davon haben." Gesucht würden stattdessen „warmherzige, liebevolle, zur Erziehung befähigte Männer und Frauen, die mit Freude eine Aufgabe eine einem kleinen Menschen übernehmen, der ohne seine Schuld die Geborgenheit eines Elternhauses vermissen muss." Zusammengefasst: Gesucht werden Menschen mit „Mut, Bereitschaft und schlicht Nächstenliebe."

[558] Kurz-Jahresbericht des Jugendamts 1958 (Sammlung Blandow)

Auch im Abschnitt „Pflege- und Adoptivkinder“ der Jubiläumsschrift „50 Jahre Jugendamt Bremen“ von 1963 wird auf den Pflegestellenmangel verwiesen, hier aber etwas anders akzentuiert:

> „Besonders bei unehelich geborenen Kindern tritt der Notstand auf, daß die Mutter ihr Kind nicht in die eigene Häuslichkeit aufnehmen kann. Das Jugendamt ist deshalb ständig bemüht, geeignete Pflegestellen ausfindig zu machen, um diesen Kindern eine gesunde und geordnete Entwicklung in einer Familie zu ermöglichen und zu verhindern, daß sie die entscheidenden Entwicklungsjahre in Heimen zubringen müssen. Da die verfügbaren Pflegestellen nicht ausreichen, muß ein nicht geringer Teil zunächst leider doch in Säuglingsheimen aufgenommen werden. Das Jugendamt versucht auch in diesen Fällen, den Heimaufenthalt so früh wie möglich zu beenden. Ausgebildete Fachkräfte sorgen für die Vermittlung in sorgfältig ausgewählte Pflegefamilien.“

Tatsächlich kam ein guter Teil der Kinder erst nach einem Aufenthalt in einem Säuglingsheim in die Pflegefamilie, wie eine Auszählung zum ersten Halbjahr 1966 zeigte. [559] Von den im Alter bis 3 Jahre alten in Dauerpflege vermittelten 23 Kindern waren 16 vorher im Säuglingsheim gewesen. Im Übrigen bot die Erhebung ein weiteres interessantes Ergebnis. Insgesamt waren vom Pflegekinderdienst in dem Halbjahr in der Stadt 139 Kinder untergebracht worden, 39 (28 %) in fremden Dauerpflegestellen, 33 (23,7%) in der Tages-, Wochen- oder Kurzpflege, 4 in der Adoptionspflege und – die meisten, nämlich 53 (38,1%) bei Verwandten, insbesondere bei Großeltern, wobei es sich, da eheliche Kinder bei Verwandten nach § 27 Abs. 2 JWG von 1961 nicht der Erlaubnispflicht unterstanden, nur um uneheliche Kinder gehandelt haben kann. Für das Jugendamt war dies durchaus lukrativ, da ohnehin nur „hilfsbedürftige Enkelkinder bei den Großeltern“ ein Pflegegeld erhielten, und wenn dies der Fall war, nur ein um 35 DM niedrigeren Satz als fremde Pflegekinder. [560]

In Reaktion auf einerseits den Mangel an Pflegestellen, andererseits auf die mit der Verbesserung von Arbeitsbedingungen für die Erzieherinnen in Heimen verbundene ‚Kostenexplosion‘ und die um diese Zeit immer um 900 Kinder in Heimen, gab es in Bremen, – nach den um diese Zeit noch fortbestehenden Pflegenestern bei der Hans-Wendt-Stiftung –, 1969 eine wiederum auch überregional beachtete weitere Innovation. In diesem Jahr billigte die Deputation für Jugendhilfe die Verstetigung der „heilpädagogischen Pflegefamilie“. Von ersten Bemühungen „die Institution der Pflegestelle durch besondere Hilfen für die Pflegeeltern auch für einen Teil der Kinder aufnahmefähig zu machen, die nach bisherigen Maßstäben nur in Heimen erzogen werden können“ [561] hatte Amtsleiter Marschner bereits im Tätigkeitsbericht für das Jugendamt für 1966 berichtet und im nachfolgenden Jahr bereits von der Unterbringung von 22 Kindern „in der hier entwickelten neuen Form der Fremdplacierung in heilpädagogischen Pflegestellen“. Gedacht waren sie für die Betreuung von „Kindern mit besonderen Erziehungsschwierigkeiten“ namentlich für Kinder mit „typischen Symptomen frühkindlicher Schäden und neurotischer Erscheinungen.“ [562] Dem neuen

---

[559] Aufnahme von Pflegekindern in der ersten Hälfte 1966. Stadtbezirk Bremen (StAB 4,126/1-170)

[560] Siehe dazu Verfügung J 21/60 (Erg. 5) vom 2. Januar 1967 (StAB 4,126/1 – 165). Die Verfügung macht zudem mit einer weiteren Besonderheit bekannt: Noch weniger Pflegegeld als Verwandte erhielten Pflegeeltern aus dem öffentlichen Dienst, und zwar weil ein Pflegekind bei ihnen im Ortszuschlag berücksichtigt wurde. Diese Regel wurde ein Jahr später aufgehoben.

[561] Tätigkeitsbericht des Jugendamts für das Jahr 1966

[562] vgl. zum Folgenden Marschner, Hans: Heilpädagogische Pflegestellen – Alternative zur Heimerziehung in schwierigen Fällen (mit einer Falldarstellung von Gisela Scholz). In: Bonhoeffer, Martin/Widemann, Peter (Hrsg.): Kinder in Ersatzfamilien, Stuttgart 1974, S.195 – 225

Modell zugewiesen wurden zunächst Kinder, die bereits längere Zeit in Kinderheimen gelebt hatten und/oder in einer „Normalpflegefamilie“ nicht mehr tragbar waren, später dann zusätzlich auch Kinder direkt aus der Familie zur Vermeidung einer kostspieligen Heimunterbringung. Ausdrückliches Ziel war es, die Kinder dauerhaft zu „beheimaten“, weswegen auch Kindern ohne familiäre Bindung der absolute Vorrang gegeben werden sollte. Weitere Kernelemente des neuen Modells waren: Die berufliche Vorbildung in einem pädagogischen oder psychologischen Beruf mindestens eines Elternteils, ersatzweise im Ausnahmefall auch besondere Erfahrungen in der Kinderbetreuung, in der Regel die Betreuung von nicht mehr als zwei Pflegekindern gleichzeitig und drittens eine gesonderte Honorierung der Erziehungsarbeit. Zu letzterem hatte 1966 eine

Wie es begann. Auszug aus einem Artikel der Bremer Nachrichten vom 2. April 1969 [563]

„In unsrer Stadt leben Kinder, die nicht das Glück haben, in ihrem Elternhaus aufwachsen zu können (…). Sie finden zum Teil Aufnahme in unseren Kinderwohnhemen. Aber nicht für jedes Kind haben wir dort einen Platz. Außerdem brauchen viele dieser Kinder gerade die Atmosphäre einer Familie, um sich positiv entwickelt zu können. Vielleicht ist es Ihnen möglich, eine solche pädagogische Aufgabe durch Aufnahme eines Kindes – eventuell auch zwei Kinder – in Ihren Haushalt zu übernehmen? Neben dem üblichen Pflegegeld würden Sie in diesem Fall eine angemessene Vergütung für Ihre pädagogische Arbeit erhalten.“ Mit diesem Brief begann es – das Jugendamt wandte sich an ehemalige, jetzt verheiratete Kindergärtnerinnen, um auf jene Kinder aufmerksam zu machen, die nach Möglichkeit aus den Heimen herausgenommen werden mußten. – Trotz aller Vorbehalte, trotz aller Skepsis gelang es: Es meldeten sich Ehepaare, die versuchen wollten, den „schwierigen“ Kindern zu helfen und ihnen in ihrer Familie die Geborgenheit zu geben, die zu einer Heilung führen konnte. Da war zum Beispiel dringend Hilfe für ein kleines Mädchen notwendig: Nach sechsjährigem Heimaufenthalt sollte es in eine Pflegefamilie übersiedeln. Aber um den erzieherischen Aufgaben dieses sensiblen, leicht störbaren Mädchens gewachsen zu sein, mußten es pädagogisch ausgebildete Pflegeeltern sein. Und sie wurden gefunden – das kleine Mädchen erhält jetzt viel Liebe und Nestwärme im Heim eines Ingenieurs und seiner Frau, einer ausgebildeten Kindergärtnerin. Zur eigenen kleinen Tochter wurde neben diesem Pflegekind noch ein weiteres aufgenommen. Sie alle sind eine große, fröhliche Familie.“

Umfrage bei potentiellen Pflegeeltern ergeben, dass diese es im Durchschnitt nicht unter „400 DM für alles“ machen würden, woraus dann gefolgert wurde, dass das Gesamt-Pflegegeld „nicht wesentlich unter diesen Betrag geraten darf.“ Faktisch begann man 1966 mit 351 DM, ein Betrag, der dann in mehreren Stufen bis 1972 auf einen altersunabhängigen Betrag von 450 DM, eingeschlossen ein Erziehungsbeitrag von 206 DM, erhöht wurde und zum 1.1.1974 dann 674 DM betrug. [564] Für den Aufbau des Dienstes und die Betreuung der ersten Kinder – nach dem ersten Arbeitsjahr waren es 27 Kinder im Alter zwischen 4 und 16 Jahren – wurde die bisherige Leiterin des heilpädagogisch ausgerichteten Kinderwohnheims Fichtenhof, Gisela Scholz, gewonnen, eine

[563] „Hilfe für gehemmte Kinder. Bremen gibt Beispiel mit heilpädagogischen Pflegestellen“, von Margot Walther. Interviewt wurde die Beraterin für heilpädagogischen Pflegefamilien Gisela Scholz

[564] Die genaue Berechnung des Pflegesatzes veröffentlichte Marschner im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1972, S. 197-200 (Nachdruck in Gerber, Uwe (Hrsg): Holt die Kinder aus den Heimen, Berlin 1974, S. 81-93). Sie hatte zu einem Ergebnis von 452,30 DM „abgerundet 450 DM“ geführt. Der Bericht enthält auch eine detaillierte Statistik zu den bis zu diesem Zeitpunkt vermittelten 60 Kindern (siehe Kasten oben).

Daten zu Pflegeeltern in der Außenstelle Nord des Jugendamtes (1967) [565]

„134 Pflegeelternpaare bzw. Pflegemütter (darunter 15 mit 2 Pflegekindern) helfen in Bremen-Nord, die Verwirklichung des Erziehungsanspruchs der Kinder in umfassender Weise zu sichern, 6 weitere Pflegeelternpaare leisten für 7 und zwei Kindergärtnerinnen gemeinsam für acht entwicklungsgestörte, erziehungsgeschädigte oder -gefährdete Kinder qualifizierte Hilfe als sog. heilpädagogische Pflegestellen.

Bei den 134 Pflegestellen handelt es sich um: 110 Ehepaare, 5 ledige, 11 verwitwete, 5 geschiedene und 2 getrenntlebende Frauen und einen verwitweten Mann.

Von den Pflegevätern bzw. alleinstehenden Pflegemüttern sind bzw. waren vor der Verrentung/ Pensionierung: 37 Arbeiter, 48 Handwerker, 15 Angestellte, 6 Beamte, 4 Selbständige.

Von den Pflegeeltern/ Pflegemüttern bewohnten: 43 ein eigenes Haus, 91 eine Mietwohnung.

22 von allen haben schon vorher 32 Pflegekinder erzogen. 95 haben insgesamt 283 eigene Kinder, die überwiegend schon volljährig oder ‚aus dem Hause' sind.

Von den 133 Pflegemüttern sind: 5 im Alter von 25-29 Jahren; 18 im Alter 30-39; 40 sind 40-49 Jahre, 43 50 -59 Jahre. Zwischen 60 und 69 sind 25 Pflegemütter, 2 sind über 70.

Von den heilpädagogischen Pflegepersonen sind 5 Kindergärtnerinnen, 2 Kinderpflegerinnen, ein Lehrer.

Daten zu den ersten 60 Kindern und den ersten 40 heilpädagogischen Pflegefamilien (zusammengestellt aus Marschner 1974)

Alter der Kinder bei der Inpflegegabe: 1 – 3 Jahre: 8 Kinder, 4 – 6 Jahre: 12 Kinder; 7– 9 Jahre: 15 Kinder; 10 – 12 Jahre: 12 Kinder; 13 – 16 Jahre: 13 Kinder.

Geburtsstatus der Kinder: ehelich 20 (darunter 12 aus geschiedenen Familien), nichtehelich 40 Kinder.

Beschulung der Kinder: Grundschule 16; Hauptschule 10; Realschule 3; Gymnasium 4; Sonderschule 7; Einzelunterricht 1, in der Lehre mit Berufsschule 2, Berufsfachschüler

Berufe der Pflegeväter: 3 Sozialarbeiter, 1 Erzieher, 11 Lehrer, 2 Pastoren, 1 Volkswirt, 1 Jurist, 3 Ingenieure, 4 Handwerker, 12 sonstige Angestellte und Beamte.

Berufe der Pflegemütter: 1 Psychagogin, 1 Sozialarbeiterin, 12 Erzieherinnen, 8 Lehrerinnen, 1 Kinderkrankenschwester, 7 Kinderpflegerinnen, 9 mit sonstigem Ausbildungsberuf, 2 ohne berufliche Ausbildung.

zweite Planstelle wurde 1971 bewilligt, konnte aber erst 1973 besetzt werden. Die beiden Mitarbeiterinnen hatten – weit weniger als die anderen mit Pflegekindern befassten Stellen – nur bis zu 40 Pflegekinder in bis zu 30 Pflegefamilien zu betreuen, hatten im Rahmen ihrer Arbeit aber

[565] Auszug aus: Cyriacks, Helmut: Die Mitarbeiter in der Jugendhilfe in Bremen-Nord. Eine empirische Studie im Auftrage der Akademie für Jugendarbeit und Sozialarbeit Frankfurt. Bremen 1967, S. 69 und S. 71 ff. (Sammlung Blandow) Der Verfasser war zu diesem Zeitpunkt Verwaltungsoberamtmann im Jugendamt Bremen. Es handelt sich um eine Qualifizierungsarbeit im Rahmen eines Akademiekurses für leitende Tätigkeiten in der Sozial- und Jugendhilfe. Empirische Basis waren eine Fragebogenerhebung und Interviews mit Fachkräften der Jugendhilfe. Der Passus zu den Pflegeeltern entstammt dem nur wenige Seiten umfassenden Abschnitt „Ehrenamtliche Mitarbeiter".

auch Gruppenarbeit mit den Pflegeeltern und alle mit der Anwerbung, [566] Beratung und ggf. Auflösung der Pflegeverhältnisse verbundenen Aufgaben zu leisten.

Parallel zur Einführung der heilpädagogischen Pflegestellen belegte man die vor allem im Bremer Umfeld angesiedelten Pflegenester mit durchschnittlich fünf Kindern und zumeist unausgebildeten Pflegeeltern künftig nicht mehr. Man hatte sie der Not gehorchend und aus Gründen der Auslastung häufig mit sie überfordernden Kindern belegt und deshalb entsprechend viele ‚Abbrüche' zu verzeichnen gehabt. Die ersten Auswertungen der Erfahrungen mit heilpädagogischen Pflegestellen erbrachten zwar, dass auch in ihnen ‚Abbrüche' und andere nicht geplante Beendigungen nicht völlig zu vermeiden waren, – es waren 10 der 60 bis 1972 vermittelten Kinder –, insgesamt galt die Innovation aber von vornherein als gelungen. Die sorgfältigere Auswahl der Pflegeeltern, eine vorangehende Diagnostik infrage kommender Kinder, die beruflichen Erfahrungen der Pflegeeltern und insbesondere die intensivere Betreuung hatten sich insgesamt in stabileren Pflegeverhältnissen und zufriedeneren Pflegeeltern niedergeschlagen. Die Bedeutung der heilpädagogischen Pflegefamilien, ihren modellhaften Charakter und ihre Besonderheiten zu betonen, gehörte dann auch nicht nur zu jährlichen Berichtspunkten in den Jahresberichten des Jugendamts und des Senats, sondern war auch Thema von über 10 Berichten des Amtsleiters in der Fachpresse.

Einen gewissen Anteil an der allmählichen Überwindung des Mangels an Pflegestellen hatte auch der bis 1964 noch in der Abteilung 4 angesiedelte „fürsorgerische Dienst für das Landgebiet". Da die Vermittlung von Jugendlichen in ländliche Arbeitsstellen eine zunehmend geringere Rolle spielte, [567] – weil viele Jugendliche sich weigerten, sich aufs Land ‚verschieben' zu lassen und weil „die zunehmende Technisierung auf dem Lande es mit sich bringt, daß leistungsschwache Jugendliche weniger als bisher dort untergebracht werden können" [568] –, waren die beiden Reisebeamten spätestens in den frühen 1960er Jahren dazu übergegangen, vermehrt Pflegekinder in ländlichen Familien und zunehmend auch in „Pflegegroßfamilien oder Kinderkleinstheimen" (Amtsleiter Marschner), Einrichtungen, die zwischen 5 und 12 Kinder aufnahmen, unterzubringen. Obgleich in jedem Jahresbericht des Jugendamtes der positive Beitrag der Landpflege zur Unterbringung auch ‚schwieriger' Kinder hervorgehoben und in diesen Jahren von bis zu 300 Kindern und jährlich bis zu 80 Neuvermittlungen jährlich gesprochen wird, findet sich Näheres über Idee und Konzeption erst in einem internen Vorgang aus dem Jahr 1971. In ihm ging es um die Genehmigung zur Nutzung privateigener Kraftfahrzeuge zu dienstlichen Zwecken für die beiden Reisebeamten. In einem ersten den Antrag begründenden Schreiben der Amtsleitung zur Bedeutung der Aufgabe hieß es: [569]

---

[566] Zur Werbung von Pflegeeltern für heilpädagogisch zu betreuende Kinder hatte sich der neue Abschnitt zunächst schriftlich an ehemalige Erzieherinnen aus Kindergärten und ehemalige Bedienstete des Jugendamts gewandt, später wurden dann vor allem Klein-Anzeigen für die Suche nach Pflegeeltern für einzelne Kinder in der Tagespresse oder längere Listen von Kindern, für die Pflegeeltern gesucht wurden, in lokalen Kirchenblättern, auch der Bremer Lehrerzeitung, geschaltet. Diverse Beispiele (für die nicht unbestritten Werbestrategie) finden sich in StAB 4,126/1 – 169)

[567] Jahresbericht der Abt. 3 und 4 des Jugendamtes 1958 (Sammlung Blandow)

[568] 4,126/1 - 25, Jahresbericht des Jugendamts 1961

[569] Schreiben Jugendamt an Senator für Wohlfahrt und Jugend, vom 9.9.1971 (Sammlung Blandow, aus Akte 423-34-00/8 des Jugendamts Bremen)

„Es handelt sich in der Regel um Minderjährige, bei denen nach Lage des Einzelfalls eine langandauernde Fremdunterbringung angezeigt ist. Aus langjähriger Erfahrung hat sich gezeigt, daß Pflegestellen in ländlichen Gebieten im Allgemeinen belastbarer sind als solche in der Großstadt. So könnten viele der in solchen Pflegestellen untergebrachten Minderjährigen alternativ nur in heilpädagogischen Pflegestellen oder Erziehungsheimen Aufnahme finden. Hierbei ist von wesentlicher Bedeutung, daß mit den regelmäßigen Besuchen der beiden Beamten eine intensive und individuelle Beratung der Pflegeeltern verbunden ist. – Unterbringungen außerhalb Bremens sind auch dann geboten, wenn eine fruchtbringende Zusammenarbeit mit den Angehörigen nicht möglich ist. In solchen Fällen ist die ungestörte Entwicklung eines Kindes, die zu einer neuen Familienbindung führen soll, am besten möglich, wenn die Pflegestelle weit entfernt liegt. Hierbei sind die beiden Beamten wichtige Bezugspersonen zu den Kindern."

Noch spezieller ging Amtsleiters Marschner in einem weiteren Schreiben an das Ressort [570] auf

Die Bezirke der beiden Reisebeamten

Bezirk 1: In Niedersachsen: Grafschaft Diepholz; Grafschaft Hoya; Minden; Neustadt a. Rübenberge; Nienburg, Teile Oldenburgs; Teile Verdens. **In Nordrhein-Westfalen:** Lübbecke

Bezirk 2: Niedersachsen: Ammerland; Aschendorf-Hümmling; Aurich; Grafschaft Bentheim; Bersenbrück; Bremervörde; Cloppenburg; Harburg; Leer, Lingen; Meppen, Teile Oldenburgs; Osnabrück; Osterholz; Rothenburg; Soltau, Vechta; Teile Verdens; Wesermarsch; Wesermünde.

die konstatierte höhere Belastbarkeit ländlicher Pflegefamilien ein:

„Im Vergleich zu den Pflegestellen im Stadtgebiet ist die höhere Belastbarkeit der auswärtigen Pflegestellen unter folgenden Gesichtspunkten zu sehen: 1. Überwiegende Vermittlung von Kindern aus problematischen Familien der untersten Sozialschicht. Beunruhigung und negative Beeinflussung durch die Angehörigen, Eingriffe in den Erziehungsprozeß, unzumutbare Belastungen durch die häufigen unvorbereiteten Besuche entfallen durch die räumliche Trennung. – 2. Günstigere Umweltbedingungen in Form von besseren Wohnverhältnissen (teilweise Eigenheim), vielseitigere Spielmöglichkeiten durch Gärten, angrenzende Wiesen und Waldflächen, geringere Gefährdung durch den Verkehr. – 3. Persönlichere und intensiver Kontakte der Pflegeeltern im ländlichen Bezirk zu Verwandten und zur Nachbarschaft, dadurch positive Auswirkungen auf die Beziehungen zum Pflegekind. In Notsituationen, z.B. Erkrankung der Pflegemutter, ist die weitere Versorgung des Kindes durch diesen Personenkreis gegeben. Im Stadtgebiet ist in solchen Fällen oftmals eine vorübergehende Heimunterbringung oder die Aufnahme in eine völlig fremde Familie unumgänglich. – 4. Vermittlung und Betreuung der Kinder, Beratung der Pflegeeltern und der Kindeseltern durch einen bestimmten Sozialarbeiter (die beiden Beamten sind seit 20 Jahren in ihren Bezirken tätig) führen zu einer kontinuierlichen Zusammenarbeit und zum Aufbau tragfähiger Beziehungen. Das Engagement der Pflegeeltern, ihre Verantwortlichkeit für die Erziehung des jungen Menschen bis zum Selbständigsein sind nicht zu unterschätzende Erfolge der langjährigen Verbindungen des Sozialarbeiters (vgl. in Pflegeelternakten des Stadtgebiets den Wechsel in der Berichterstattung der Fafü). Eine besonders gute Erziehungsplanung mit Pflegeeltern ist nur möglich, wenn eine fortlaufende Beobachtung und Kenntnis

[570] Schreiben Jugendamt, Amtsleitung an Senator für Soziales, Jugend und Sport, 10. Januar 1972 (Quelle wie vorherige Fußnote)

der Entwicklung des Kindes und der Situation der Kindeseltern durch eine Person gegeben ist."

Das Schreiben endet mit dem Verweis darauf, dass zur Fortführung der erfolgreichen Arbeit und „im Hinblick auf die Einzelfallarbeit und die Intensität der begleitenden Hilfe eine Fallzahlminderung (ca. 80 Kinder) in Zukunft notwendig sein wird."

Eine weitere Neuerung im Berichtszeitraum war 1970 die Anwerbung spezieller Pflegefamilien als „Kurzzeitpflegestellen". Sie waren, wie es im Jahresbericht des Jugendamtes für 1970 hieß, auf der Suche nach Möglichkeiten zur „unverzüglichen Aufnahme und Versorgung" von Kindern unter 6 als familiäre Alternative zur Versorgung von Kleinkindern in drei im gleichen Zug zur Notauf-

Aus Gesprächen mit „Ehemaligen": Erfahrungen in ländlichen Pflegefamilien (1960er Jahre)

„… die Schwierigkeiten fingen erst in meiner Pubertät an …" Bei einer Pflegemutter im niedersächsischen Umfeld 1963-1969

[Frau K. hatte zwischen dem 3. und dem 8. Lebensjahr im KWH Metzerstraße gelebt und sich hier ausgesprochen wohl gefühlt. Da es keine Chance auf Rückführung in die eigene Familie gab, wurde sie in eine Pflegefamilie im ländlichen Umfeld Bremens vermittelt. Bei der Pflegemutter handelte es sich um eine kinderlose Kriegerwitwe. Wohnort war eine bescheidene Wohnung im 1. Stock eines Einfamilienhauses. Ihren Lebensunterhalt verdiente sie sich durch Schneidern innerhalb der Wohnung. Sie hatte Frau K. ursprünglich adoptieren wollen, was möglicherweise daran scheiterte, dass die Mutter des Kindes nicht zustimmte.]

„Meine Pflegemutter hatte mich wegen meiner langen blonden Haare ausgesucht. In der Metzerstraße hatte ich sie immer als Pferdeschwanz tragen dürfen, bei der Pflegemutter kam das nicht in Frage, nur lang oder Zöpfe. Bis zu meinem 13. Lebensjahr hatte ich nicht besonders viel auszustehen. Meine Pflegemutter war zwar streng, hat sich aber um mich gekümmert. Ich war sowieso ein Einzelgänger, am liebsten fuhr ich mit meinem Fahrrad durch die Felder. Die Schwierigkeiten fingen erst mit 13 an, als ich in die Pubertät kam. Es war mir jetzt oft zu langweilig mit der Pflegemutter und ich suchte nach Gleichaltrigen. Ich nahm Kontakt mit einem auch 13 -jährigen Mädchen auf, das unter uns im Haus mit ihren Geschwistern und Eltern wohnte. Das war das Schlimmste, was ich hätte tun können, das Mädchen war nämlich schwanger, ein öffentlicher Skandal im ganzen Dorf. Wenn Du Dich mit der einlässt, sagte meine Pflegemutter, wird es nicht lange dauern, bis Du mir auch mit einem Kind ankommst. Sie wurde jetzt immer misstrauischer. Wenn ich von einem meiner Streifzüge durch die Felder zurückkam, vermutete sie immer gleich Jungenkontakte; tatsächlich war an die bei mir noch gar nicht zu denken. Wir haben uns dann entsprechend oft gestritten. Ohne Vorwarnung und Erklärung stand dann eines Tages Herr T. vom Jugendamt vor der Tür. Ich musste meine Sachen packen und wurde direkt ins Dorotheenheim [571] gefahren. – Später hab ich das mal meiner früheren Erzieherin aus der Metzerstraße erzählt. Sie hat sich darüber aufgeregt, dass das Jugendamt nicht an die Metzerstraße rangetreten ist, sie hätten mich da nämlich bestimmt wiederaufgenommen." [A.K.,geb.1955]

[571] Beim Dorotheenheim handelt es sich um ein 1948 von den Vereinigten Anstalten Friedehorst gegründetes halbgeschlossenen Heim für „gefährdete" Mädchen zwischen 14 und 18 Jahren. Das Heim wurde 1976 geschlossen.

„… eher Knecht als umsorgtes Kind …“ In Pflege in einer Bauernfamilie 1960-1968

[Herr L. wurde bereits in seinem zweiten Lebenshalbjahr in den Fichtenhof gebracht, da seine Mutter alkoholkrank war. Hier blieb er, ohne rechte Erinnerungen an das Heim, bis etwa zum Ende seines 7. Lebensjahrs.]

„Vom Fichtenhof aus kam ich zu einer Bauernfamilie auf dem Land. Es gab hier noch ein anderes Pflegekind, der Junge war älter als ich und hat mich unterdrückt. Und wir hatten viel Streit. Auf dem Hof lebten auch noch die drei Kinder der Pflegeeltern, die waren aber praktisch schon erwachsen. Ich selbst war eher Knecht als ein umsorgtes Kind. Schon vor der Schule musste ich im Stall helfen, nach der Schule ging es dann gleich weiter mit Ausmisten, Schweine und Kühe füttern etc. Schön war, dass ich mir zwei Kaninchen halten durfte. Eins musste ich dann aber zu meiner Konfirmation verkaufen, um mir vom Geld eine Bibel kaufen zu können.

Die ersten Jahre verbrachte ich in einem Kabuff auf dem Dachboden. Da konnte es im Winter eisekalt werden; gegen die Kälte gab es einen Wärmestein ins Bett. Später konnte ich dann aber, nachdem ein Untermieter ausgezogen war, in ein besseres Parterrezimmer ziehen. Meine Wäsche musste ich selbst in einem Waschbottich waschen. Es gab wöchentlich 5 Mark Taschengeld, das war für besondere Ereignisse. Einmal hatte ich mein Taschengeld mit Freunden zwischendurch ‚verjubelt‘. Weil ich nun für eine Festveranstaltung am Sonntag kein Geld mehr hatte, gab es Kloppe. Geschlagen wurde immer mit einem Rohrstock. Zu Freunden konnte ich nur sonntags. Die wohnten aber 6 km weit weg; die Strecke musste ich zu Fuß gehen, ein Fahrrad hab ich mir erst von meinem Konfirmationsgeld kaufen können.

Eingeschult wurde ich in die zweiklassige Dorfschule, später kam dann die Gemeinschaftsschule mit Schulbus. In der ersten Zeit in der Dorfschule hatte ich viel auszustehen. Die anderen Kinder haben mich gehänselt, weil ich rote Haare hatte und weil ich ein Pflegekind war. Und wenn irgendjemand etwas in der Klasse ‚verbrochen‘ hatte, wurde mir das garantiert vom Lehrer in die Schuhe geschoben. Natürlich gab es auch in der Schule einen Rohrstock. Später hab ich mich dann aber durchgesetzt; allmählich haben die mitgekriegt, dass ich eigentlich gar nicht so ‚schlimm‘ bin.

Ab und an kam jemand vom Jugendamt; davon hab ich aber weiter nichts mitgekriegt, ich kann mich jedenfalls an nichts mehr erinnern. Meine Mutter ist nur ein einziges Mal gekommen, zu meiner Konfirmation. Sie kam mit einem neuen Kind. Natürlich konnten wir nach so langer Zeit nichts mehr mit einander anfangen.

Nach der Schule hätte ich von meiner Pflegefamilie aus eine Zimmererlehre machen können. Mein Amtsvormund und das Bremer Jugendamt wollten das aber nicht. Vielleicht hat man gedacht, dass meine Pflegeeltern schon zu alt sind, um mich noch behalten zu können. Es hat mich dann jemand vom Jugendamt mit dem Auto abgeholt. Ich wurde dann erst mal neu eingekleidet. Mit den frischen Klamotten ging es dann ins Lehrlingswohnheim nach Bremen.“ [Herr L., geb. 1952]

nahme für Kleinkinder verpflichteten Heimen geschaffen worden. [572] Gedacht waren sie zum einen für Kinder, deren Mütter wegen Krankheit, Kuraufenthalt oder ähnlichem auf die Versorgung ihres Kindes angewiesen waren, zum anderen aber auch – das spätere Konzept der „Über-

[572] Die Kontrakte wurden mit dem Kinderheim Hermann Hildebrand und dem St. Theresienhaus für die Inobhutnahme von Kindern bis 12 Jahre alt sowie mit dem Mutter- und Kindheim der Arbeiterwohlfahrt in der Mainstraße für die Mutter- und Kindbetreuung in dringlichen Fällen geschlossen.

gangspflegestelle“ vorausnehmend – zur Betreuung von Kleinkindern nach einer Inobhutnahme. Kurzzeitpflegestellen waren im Rahmen freier Kapazitäten zur jederzeitigen Aufnahme eines Kindes verpflichtet, während sie vom Amt aber nur nach Bedarf (deshalb ein Bereithaltegeld für die Pflegefamilien) belegt wurden. Im Laufe des Jahres 1970 hatte man bereits 20 Familien angeworben und in ihnen 47 Kinder in durchschnittlich 26 Tagen versorgt, 1971 waren es – ähnlich in nachfolgenden Jahren – in 21 Familien 59 Kinder für durchschnittlich 38 Tage. [573] Konzeptionelle Ideen zur Ausgestaltung der neuen Pflegeform und zur Abgrenzung gegenüber den Einrichtungen wurden zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgelegt.

Neben den Kurzzeitpflegestellen wurden seit 1973 auch „Tagespflegestellen“ wieder zum Thema der Berichtserstattung. Den Anlass hatte eine Anfrage der Abgeordneten Marianne Hänecke (CDU) in der Bürgerschaftssitzung des Landtages am 3.10. 1973 betr. „Unterbringung von Klein- und Schulkindern in Tagespflegestellen“ gegeben, im Wortlaut: „In welchem Umfang sind im Land Bremen Klein- und Schulkinder in Tagespflegestellen bei sogenannten Tagesmüttern untergebracht?“ In der von „Bürgermeister Annemarie Mevissen, Senator für Soziales, Jugend und Sport“ gegebenen Antwort hieß es dazu, in der Stadtgemeinde Bremen seien zur Zeit 120 Kinder in 75 Tagespflegestellen untergebracht, wobei es sich bei den untergebrachten Kindern überwiegend um Kleinkinder im Alter zwischen 1 und 4 Jahren handele, während Schulkinder kaum einmal vermittelt würden, weil sie „in der Regel in den Aufbau- und Vermittlungsgruppen und in den in den Hortgruppen der Kindertagesheime Aufnahme finden.“ Ferner: Untergebracht würden die Kinder nach einem von den Jugendämtern in Bremen und bundesweit entwickelten Konzept während der Arbeitszeit ihrer Eltern für einen Teil des Tages, an einzelnen Wochentagen oder regelmäßig an den fünf Wochentagen. In den Tagespflegestellen seien im Regelfall ein bis zwei Kinder, im Ausnahmefall drei bis vier Kinder untergebracht und die Pflegekosten von 200 bis 250 DM würden in der Regel von den Eltern selbst, nur in Ausnahmefällen vom Jugendamt getragen. Aber, ergänzte die Senatorin, das alles hat mit den in der Frage der von Frau Hänecke angesprochenen „Tagesmüttern“, über die kürzlich eine Frauenzeitschrift berichtet habe und bei denen es sich um den in Schweden entwickelten neuen Beruf der Tagesmutter handele, nichts zu tun. [574] Um solche durchzusetzen, gäbe es in Bremen, wie in anderen Städten auch, aber bereits eine Interessentengruppe und – auf Nachfrage – sie persönlich sei der neuen Idee gegenüber eher skeptisch eingestellt. Ich möchte „ungern durch eine neue Einrichtung dieser Art eine Provokation für Eltern erreichen, ihre Kleinstkinder vor Eintritt in den Kindergarten in anderen Stellen, ob Pflegestellen oder ähnlichen Einrichtungen, unterzubringen, weil die Bezugsperson für das Kind eine entscheidende Entwicklungshilfe für das ganze Leben bedeutet.“ Zu weiteren Nachfragen stellte die Senatorin schließlich fest, dass sie sich eine engere Anbindung der Tages*pflegestellen* an das Jugendamt und eine bessere Honorierung, ggf. auch mit kommunalen Mitteln, und dies verbunden mit der Forderung nach Absolvierung von Fortbildungskursen etwa in der Mütterschule, durchaus vorstellen könne. Man erfährt schließlich noch, dass sich die Deputation für Jugend bereits mit

[573] Für 1970 Senatsbericht „Jugend“ für das Jahr 1970 (SuUB), für 1971 Jahresbericht des Jugendamts für 1971, S. 15 (Sammlung Blandow)

[574] Bei der Frauenzeitschrift handelte es sich um die „Brigitte“. Die durch den Bericht ausgelöste Debatte wurde zum Anlass für das 1974 begonnene, Ende der 70er Jahre abgeschlossene Modellprojekt „Tagesmütter“ des Deutschen Jugendinstituts. (Deutsches Jugendinstitut, Arbeitsgruppe Tagesmütter/Blüml, Herbert: Das Modellprojekt „Tagesmütter“ (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit, Bd. 85), Stuttgart 1980). Das damalige Desinteresse des Bremer Jugendressorts am Thema spiegelte sich in einer Nicht-Teilnahme Bremens als Projekt-Standort.

der Frage befasst habe und bald mit einer Entscheidung zu rechnen sei, und dass das Gerücht, zugunsten der Tagespflege könne es zur Schließung von Kinderwohnheimen kommen, jeglicher Grundlage entbehre. Wie die Deputation entschied, wurde nicht in Erfahrung gebracht. Bekannt ist aber, dass die Abteilung Amtsvormundschaft, zuständig auch für wirtschaftliche Hilfen, noch für 1973 von einem erweiterten Angebot an Hilfen, auch durch Tagespflegestellen, und von dadurch erhöhten Kosten sprach, [575] und dass die Tagespflege seit 1974 regelmäßig als besondere Pflegeform ausgewiesen wird. Bekannt ist aber auch, dass dem Thema Tagespflege dann wieder für längere Zeit keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde und das Thema erst in den 1980er Jahren als (nachrangige) Alternative zur Versorgung von Kindern berufstätiger Mütter in Krippen oder Kindergärten wieder ins Gespräch kam. [576]

Im Zuge der Anstrengungen zur Vermehrung der Pflegestellen, zur Qualifizierung und zur Ausdifferenzierung des Pflegekinderwesens, aber auch im Zuge allgemeiner Preisentwicklungen bzw. von Erhöhungen der in die Pflegesatzberechnungen einfließenden Regelsätze in der Sozialhilfe, hatte es im ganzen Berichtszeitraum vermutlich regelmäßige, gelegentlich aber auch fachlich begründete, außerordentliche Erhöhungen des Pflegegeldes gegeben. Wie oben schon berichtet, hatte es ab 1.4.56 incl. Bekleidungsgeld für Kinder im 1. Lebensjahr 60 Mark, für alle anderen 65 Mark betragen, für 1966 war in einem Bericht der Amtsvormundschaft [577] dann einmal von 147 Mark für unter Einjährige und von 229 Mark für 14-jährige Pflegekinder die Rede. Mit den ab 1966 für die neu eingeführten heilpädagogischen Pflegestellen, unter Einschluss einer Aufwandsentschädigung für die Pflegeeltern, deutlich erhöhten Sätzen, wurde etwa zu diesem Zeitpunkt auch für die allgemeine Dauerpflege ein kleines „Betreuungsgeld“ (rechnerisch 35 DM) gezahlt, und vermutlich ab 1957 analog zu Neuregelungen im Sozialhilferecht, auch eine neue Altersstaffelung für die Zahlung des Pflegegeldes, nämlich 0 – 6 Jahre; 7 – 10 Jahre, 11 – 14 Jahre und über 15 Jahre, eingeführt. Für die drei Zeitpunkte ab 1.10.71 bis 31.12.73 und ab 1.1.1974 gab es detaillierte Auflistungen. [578] Die vor und nach dem 1.10.1971 in den Beträgen enthaltenen Sätze für das Betreuungsgeld betrugen 52,80 DM für ein- bis sechsjährigen Kinder, für alle anderen 44 DM, für heilpädagogische Pflegefamilien DM 206,80 und für Kurzzeitpflegestellen 121 DM, bei ihnen ein Betrag, der auch bei Nichtbelegung für jeden von der Familie bereit gestellten Platz als Bereithaltegeld gezahlt wurde (Tab. umseitig). In die Berechnung floss ansonsten der Sozialhilfe-Regelsatz mit einem Zuschlag von 20%, ein Mietanteil zwischen 33 und 52 DM und das Bekleidungsgeld zwischen 24 bis 33 Mark monatlich ein.

---

[575] Jahresbericht des Jugendamts 1973. Abt. 1, S. 3 (Sammlung Blandow)

[576] Siehe hierzu den Projektbericht von Krüger, Helga u.a.: „Berufstätige Mütter. Zwischen Arbeitsplatz und Kinderkrippe. Untersuchungen zur Situation der Tagesbetreuung von Kindern zwischen null und drei Jahren. Forschungsschwerpunkt Arbeit und Bildung der Universität Bremen, Heft 3, Bremen 1985 (besonders S. 48 ff: Tagespflegestellen – die Betreuung durch Tagesmütter).

[577] Bericht über die Jahre 1966 in der Abteilung Vormundschaft, Jugend- und Sozialhilfe des Jugendamtes Bremen angefallenen und durchgeführten Aufgaben und die dabei angestellten Überlegungen, 1966, S. 41 f. (Sammlung Blandow) In diesem Bericht sind auch die jeweiligen Sätze der Sozialhilfe für Minderjährige und die um ca. 20% über ihnen liegenden Mindestunterhaltssätze für uneheliche Kinder angegeben. (S. 20 – 22). Danach verdoppelte sich der durchschnittlich (es gab eine Altersstaffelung) für Minderjährige gezahlte Regelsatz von 44,33 DM ab 1.10.1954 auf 89,33 DM ab 1.1.67, die Mindestunterhaltsrente für unter 16-Jährige von 50 auf 97 DM.

[578] Beträge und genaue Auflistung der in den Pflegesätzen enthaltenen Einzelbeträge in Schreiben des Jugendamts an Senator für Wohlfahrt und Jugend, betr. Auswärtige Pflegefamilien, Anlage 1, vom 9.9.1971 (Sammlung Blandow aus Akte 423-34-00/8 Archiv des Jugendamtes); Beträge für 1973/74 in Tätigkeitsbericht des Senats. Wohlfahrt und Jugend für 1973

Pflegesätze (DM)	**bis 30.9.71**	**ab 1.10.71**	**bis 31.12.73**	**ab 1.1.74**
Dauerpflege				
- 6 Jahre	210	216	225	324
- 7-10	240	252	273	381
- 11-14	276	288	312	426
- über 15	309	321	348	471
Heilpäd. Pfl.Fam.	441	450	495	678
Kurzzeitpflege	330	330	360	450
Tagespflege	----	----	---	284

Ab 1973 schloss die Behörde zudem für die Pflegeeltern eine Sammelversicherung auf das Risiko der Aufsichtspflicht der Pflegeeltern und für die Pflegekinder eine Haftpflichtversicherung für ein von diesen selbst verschuldetes Schadensereignis, ab. [579] Herausgefallen aus den Pflegegeldzahlungen durch das Jugendamt waren im Übrigen nach Inkrafttreten des Nichtehelichengesetzes die, nach der Erlaubnisbefreiung 1970 natürlich nicht ‚verschwundenen' Großeltern. Sie erhielten jetzt nur noch – im Bedarfsfall – Hilfe zum Lebensunterhalt für das Kind nach den Normen des Bundessozialhilfegesetzes.

Neue Überlegungen zur konzeptionellen und organisatorischen Weiterentwicklung in den frühen 1970er Jahren.

Nach und neben den diversen Neuregelungen und Überlegungen zu Einzelfragen gab es in den ersten 1970er Jahren auch neue Überlegungen zur konzeptionellen und organisatorischen Ausgestaltung des Pflegekinderbereichs insgesamt. In einem Bericht des Jugendamtes zur Situation und zu den Reformbedarfen für die Erziehungshilfen vom November 1972 [580] hatte man zunächst die besondere Verantwortung der Jugendhilfe gegenüber Kindern vor und nach der Herausnahme aus ihrer Familie betont:

> „Vor einer Herauslösung eines Kindes aus seiner Umwelt muß geklärt sein, daß die Familiensituation tatsächlich nicht mit anderen Mitteln beeinflusst und befriedigt werden kann. Die Trennung des Kindes ist eine tiefgehende einschneidende Maßnahme, besonders, weil in vielen Fällen die Kinder ihre Grundbedürfnisse in der Familie nicht erfüllt bekommen haben und ihr Lebensraum bedroht war. Je bedrohter ein Lebensraum für das Kind ist, umso mehr klammert es sich an den kümmerlichen Rest. Eine Trennung davon, ein Verlust des Restes bedeutet für das Kind aber erst noch einmal mehr Ungeborgenheit, mehr Unsicherheit, als es bis jetzt schon erfahren hat. Es genügt also nicht, durch eine Umplacierung das Kind aus den sogenannten ‚schlechten Verhältnissen' zu lösen und es in günstigere zu geben, sondern für das bestimmte Kind [Unterst. im Original] müssen Eltern ausgewählt werden, die ihm helfen, seine inneren Nöte zu überwinden, die ihm Möglichkeiten zum Wachsen und Reifen geben, die fähig sind, Versäumtes nachzuholen, die es annehmen wie es ist."

Es folgen Verweise auf die gegenwärtige Organisation und der obligate Verweis auf die Vorrangigkeit der familiären Unterbringung vor der kostspieligen, nur noch für „schwer verhaltensgestörte und entwicklungsgestörte Kinder vertretbaren", Heimunterbringung – und schließlich als Schlussfolgerung Reformvorschläge für das Pflegekinderwesen:

---

[579] Rundschreiben des Jugendamts, Amtsleitung an alle Dienststellen und Einrichtungen, vom 21. Juni 1973 (Sammlung Blandow, aus 423-34-00/8)

[580] Vorschlag zur Verbesserung der Situation in der Erziehungshilfe. Teil 2: Erziehungshilfe für Kinder, November 1972; zum Pflegekinderbereich S. 35-39 und S. 54-57 (StAB 4,126/1 – 163)

„Die bis jetzt praktizierte Vermittlung von Pflegekindern, die weitgehend losen Kontakte zu Pflegeeltern und Eltern und die Zusammenarbeit der Institutionen miteinander gewähren nicht eine kontinuierliche Erziehungsarbeit von fremdplacierten Kindern in Familienpflege. Eine Erziehungsplanung mit Pflegefamilien ist nur möglich, wenn eine laufende Beobachtung und Kenntnis des Kindes und seiner gesamten familiären Situation durch eine Fachkraft gegeben ist. Die Erfahrungen in den Bereichen ‚Auswärtige Pflegestellen' und ‚Heilpädagogische Pflegestellen' beweisen deutlich, daß das Engagement der Pflegeeltern, die Verantwortung für die Erziehung des Kindes bis hin zum Selbständigsein, die größere Belastbarkeit in Konfliktsituationen, überwiegend Ergebnis der langjährigen kontinuierlichen Zusammenarbeit mit speziellen Fachkräften sind. Erst durch die langjährige partnerschaftliche Arbeit mit Pflegeeltern ist eine Grundlage für den Aufbau tragfähiger Beziehungen, einer gegenseitigen Anerkennung und der Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses zum Kind in die Pflegefamilie gegeben."

Dem eindeutigen Plädoyer für eine Betreuung ‚aus einer Hand' folgt freilich ein eher in eine andere Richtung verweisender Vorschlag, nämlich die „Verwirklichung der Neukonzeption des Pflegekinderwesens im Stadtgebiet" stufenweise in Zusammenarbeit mit dem Amt für Familien und Sozialdienst und anderen Trägern vorzubereiten. Außerhalb dieser Argumentation wird „zur Verbesserung der Stellung von Pflegeeltern und Pflegekindern, zur Werbung von Pflegeeltern aus allen Gesellschaftsschichten und zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Pflegeeltern" noch die Entwicklung von Elternbildungsarbeit in Form von Informationsabenden, laufenden Arbeitsgemeinschaften mit Erfahrungsaustausch von Pflegeeltern und spezifischer Eltern-Gruppenarbeit vorgeschlagen und ferner „im Interesse der Gesamtheit der unterzubringenden Kinder und der Förderung von Pflegestellen" methodische Verbesserungen, laufende Fortbildung und Supervision für Mitarbeiter.

Zu diesem, eher vage bleibendem, Papier gab es ein Jahr später zwei weitere mit Konkretisierungen zu zwei der angeschnittenen Themen. Das weder namentlich noch mit einem Organisationszeichen gekennzeichnete Papier „Gedanken zur Neukonzeption des Sachabschnitts 430-212 (Pflegekinderwesen) und 430-214 (Heimkinderfürsorge) aus dem Jahr 1973 [581] griff für den Pflegekinderbereich die ‚alles-aus-einer-Hand-Idee' des Berichts von 1972 auf. Auch das neue Papier setzte auf eine Absprache mit dem Amt für Familienhilfe und Sozialdienst, dies aber mit dem Ziel einer Überwindung der traditionellen Arbeitsteilung zugunsten eines zentralen einheitlichen Pflegekinderdienstes (für die städtischen Dauerpflegestellen) mit einem kleinen Innendienst und einem starken Außendienst. „Die bis jetzt praktizierte Vermittlung von Pflegekindern, die Kontakte zu Pflegeeltern und Kindeseltern durch verschiedene Sozialarbeiter der Fafü (durch Bezirksgebundenheit festgelegt), die personelle Fluktuation der Sozialarbeiter, die nur gelegentliche Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Schulen, Jugendgruppen, EB, Sozialpsychologischer Dienst, Haus der Familie, Kinderklinik) gewährleistet nicht eine intensive, kontinuierliche Erziehungsarbeit von fremdplacierten Kindern in Familienpflege," hieß es. Und weiter: „Fachkräfte, die in diesem Aufgabengebiet tätig sind, müssen ein erhöhtes Maß an sozialpädagogischem Wissen und Erfahrungen mitbringen. Nur durch einen ständigen Erfahrungsaustausch und eine gezielte Fortbildung ist eine Entwicklung neuer Formen der Einzel- und Gruppenberatung von Pflegeeltern und Kindern, der Werbung von Pflegeeltern und Anhebung des Niveaus von Pflegeeltern usw.

[581] In StAB 4,126/1-173 und in StAB 4,126/1-163

möglich.“ Hierzu sollten – in einem ersten Schritt – die zwei vorhandenen Stellen für die städtischen Dauerpflegestellen schon kurzfristig um zwei weitere aufgestockt werden, von den dann vorhandenen 4 Planstellen die eine für innendienstliche Aufgaben, nämlich erste Kontaktaufnahme, Informationsgespräche mit Anfragenden, Antragsaufnahme, Auskunftserteilung und Führung der Statistik, und die anderen drei sämtliche „Außendiensttätigkeiten“ übernehmen. Bei Zuständigkeit für je 60 Pflegekinder im Stadtgebiet sollten die für sie zuständigen Fachkräfte (1) sämtliche vorbereitenden Maßnahmen der Inpflegegabe (z.B. Werbung, Auswahl der zu vermittelnden Kinder für eine spezielle Pflegefamilie, Beratung der Herkunftsfamilie, Kontaktanbahnung zwischen Kind und Pflegefamilie) übernehmen, (2) Maßnahmen bei der Inpflegegabe (Kostenregelung, Überführung des Kindes in die Familie, Erlaubniserteilung) und (3) Beaufsichtigung und Beratung des Pflegeverhältnisses (umfassende Beratung der Pflegeeltern und Kindeseltern, Pflege persönlicher Kontakte zum Pflegekind, Auffangen der sich aus dem Dreiecksverhältnis Pflegeeltern Kind, leibliche Eltern ergebenden Konflikte, koordinierende Maßnahmen mit anderen Institutionen, ggf. Vorbereitung von Rückführungen in die Herkunftsfamilie und Durchführung von Pflegestellenwechseln). Auch zu ihren Aufgaben sollte die „Eltern-Bildungsarbeit“ zwischen Veranstaltung von Informationsabenden und – in Kooperation mit dem Haus der Familie – die Durchführung von Pflegeeltern-Gruppenarbeit gehören. Abzusichern sei die Arbeit durch eine gezielte und kontinuierliche Fortbildung durch Fallbesprechungen und Supervision sowie durch Fortbildungen in Fragen der Entwicklungs- und Tiefenpsychologie, der Pädagogik und Heilpädagogik und der Öffentlichkeitsarbeit. „Alle Mitarbeiter“, hieß es abschließend, bilden eine geschlossene Arbeitsgruppe im Sachgebiet ‚Pflegekinderwesen.‘ Zur Intensivierung dieses Spezialgebietes erscheint eine Dezentralisierung nicht angezeigt. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Modellversuche des Jugendamtes Dortmund.“ [582]

Wäre der Vorschlag realisiert worden, hätte es in der Stadt Bremen bereits 1974 einen Spezialdienst Pflegekinderwesen mit nach einheitlichen Regeln gebildeten drei Sparten, – neben dem beschriebenen mit 60 Fällen je Mitarbeiter freilich wohl arg überlasteten allgemeinen städtischen Pflegekinderdienst, die für jeweils nur 40 Fälle zuständigen Sparten auswärtigen Pflegestellen und heilpädagogischen Pflegestellen, – gegeben. Neben ihm im Übrigen, ein weiteres Thema des Papiers, einen ebenfalls professionalisierten Abschnitt „Heimkinderfürsorge“, zuständig für die systematische Überprüfung von Heimunterbringungen im Interesse einer möglichst kurzfristigen Rückführung des Kindes in das Elternhaus oder in eine Adoptions- bzw. Pflegefamilie.

Es kam aber nicht so. Stattdessen kam es zu einer neuen Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Pflegekinderbereich zwischen Jugendamt und Amt für Familienhilfe und Sozialdienst. [583] Als sie im Mai 1974 dem Pflegekinderdienst und der Fafü zur Annahme empfohlen wurde, hatte sie schon eine längere Geschichte. Sie wurde nach einer Besprechung der Beteiligten am 3.3.1971 (!) nach gründlicher Vorarbeit und wiederholter Abstimmung entwickelt, hieß es bei ihrer Übersen-

[582] Das „Dortmunder Modell“ war das zu dieser Zeit bekannteste Organisationsmodell für den allgemeinen Pflegekinderdienst. Es handelte sich um einen Spezialdienst innerhalb der Abt. Hilfen außerhalb des Elternhauses des Dortmunder Jugendamts für alle damals bekannten Pflegeformen ohne Trennung von Innen- und Außendienstfunktionen. (Detaillierte Beschreibung durch Oswald Hantschel: Der Pflegekinderdienst des Jugendamtes Dortmund, in: Blandow, J. u.a., Fremdplazierung und präventive Jugendhilfe, Frankfurt a.M. 1978, S. 128 – 144)

[583] Zusammenarbeit des Jugendamtes und des Amtes für Familienhilfe und Sozialdienst auf dem Gebiet des Pflegekinderwesens, Februar 1974 (StAB 4,126/1 – 173)

dung. Entwickelt worden war „zur Erleichterung der Zusammenarbeit und Abgrenzung“ für Dauerpflegestellen folgendes:

1. Die potentiellen Pflegeeltern füllen den Pflegeelternfragebogen bei bzw. nach ihrem Erstgespräch im Jugendamt aus. Sie werden dort – auch bezüglich der anstehenden Rechts- und Haftungsfragen – umfassend beraten. Über das Gespräch wird ein Aktenvermerk gefertigt.
2. Der gesamte Vorgang einschließlich Pflegeelternfragebogen und Aktenvermerk wird dem regionalen Sozialdienst mit der Bitte um Stellungnahme zur Eignung der Pflegrestelle zugeleitet.
3. Der regionale Sozialdienst ergänzt ggf. den Fragebogen und versucht – soweit nicht schon geschehen – die Motivation zur Aufnahme eines Pflegekindes, die Erziehungsvorstellungen und die zwischenmenschlichen Beziehungen der Mitglieder der Pflegefamilie untereinander festzustellen. Gespräche sind sowohl mit dem Pflegevater wie mit der Pflegemutter zu führen. Die abschließende Beurteilung der Eignung der Pflegestelle wird nach einem bestimmten Muster abgefasst.
4. Die Pflegeeltern werden in ihren Gesprächen im Jugendamt und mit den Mitarbeitern des regionalen Sozialdienstes über den weiteren Verlauf und die Gestaltung der sog. ‚Pflegekinderaufsicht‘ und die entsprechenden Zuständigkeiten informiert.
5. Die Einführung des Pflegekindes in die Pflegestelle erfolgt nach Absprache zwischen den Beteiligten in der Regel durch den Sozialarbeiter, der die stärkere Beziehung zu dem Pflegekind bzw. den Pflegeeltern hat, ggf. gemeinsam.
6. Soweit die Einführung des Pflegekindes nicht oder nicht gemeinsam mit dem Mitarbeiter des regionalen Sozialdienstes erfolgt ist, wird die begleitende Beratung der Pflegeeltern, die mindestens während der Anfangszeit ‚Intensivbetreuung‘ ist, zunächst von dem Sozialarbeiter geleistet, der die Einführung des Kindes übernommen hat. Die Dauer – wie auch die Form der nachfolgenden Überleitung an den Kollegen im regionalen Sozialdienst – wird durch Absprache im Einzelfall bestimmt.
7. Im weiteren Verlauf der Arbeit gilt für die Kooperation:
   a) Die Mitarbeiter des Jugendamtes und des regionalen Sozialdienstes informieren einander über wesentliche Ereignisse, Gespräche usw., indem sie sich die Durchschriften der Aktenvermerke, Schreiben o.ä. gegenseitig zur Kenntnis zusenden.
   b) Jährlich einmal berichtet der regionale Sozialdienst dem Jugendamt nach einem bestimmten Berichtsmuster über die weitere Entwicklung des Pflegekindes bzw. des Pflegeverhältnisses und schlägt ggf. die Befreiung von der Beaufsichtigung vor. Gründe, die für einen Widerspruch der Pflegeerlaubnis sprechen oder für sonstige Maßnahmen werden unverzüglich mitgeteilt.
   c) Außer in den Fällen zu 5. Werden Hausbesuche von den Mitarbeitern des Jugendamtes nur durchgeführt, wenn diese unumgänglich sind und vorher eine Absprache mit den Mitarbeitern des Amtes für Familienhilfe und Sozialdienst stattgefunden hat.“

Es folgen noch ähnlich komplexe Regeln für die Tages-, Wochen- und Kurzzeitpflege, ein Hinweis darauf, dass dies alles für heilpädagogische Pflegestellen nicht gilt, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas Anderes vereinbart, ferner eine Verpflichtung des Jugendamtes zur Erhebung von Zahlen über die vorhandenen Pflegestellen und deren Weiterleitung an die Fafü zur Abstimmung mit deren Zahlen und zwar mit dem Ziel, eines Tages zu einer einheitlichen statistischen Erfassung zu kommen. Schließlich wird die Dringlichkeit von Elternarbeit betont, zu deren Umsetzung aller-

dings noch eine gesonderte Ausarbeitung notwendig sein werde, und außerdem (und – wenigstens das –) gibt es noch einen Schlusssatz: „Es soll angestrebt werden, auftretende Probleme und erforderliche Veränderungen in der Zusammenarbeit mindestens einmal jährlich zu besprechen."

Die Berichterstattung zum Pflegekinderwesen im Berichtszeitraum bis 1975 endet mit einer Kurzbeschreibung des Bereichs und mit der Vorstellung geplanter Maßnahmen in der 1975 vorgelegten „Ressortbeschreibung Soziales, Jugend und Sport." [584] Es heißt in ihr zu den Aufgaben des Pflegestellenbereichs:

> „Sicherung und Versorgung, Betreuung und Erziehung von Minderjährigen unter 16 Jahren unter den normalen Sozialisationsbedingungen einer intakten Pflegefamilie; – Abbau von Verhaltensstörungen und Erziehungsdefiziten, soweit das unter normalen Sozialisationsbedingungen einer intakten Pflegefamilie – in der zumeist ein Pflegeelternteil eine pädagogische Qualifikation und Befähigung nachweisen kann – möglich ist; – Sicherung erzieherischer Kontinuität durch Stützung und Beratung der Pflegefamilien in Erziehungsfragen; – Sicherung der erzieherischen Kontinuität in der Pflegefamilie über das 16. Lebensjahr hinaus bis zu Selbständigkeit durch Beratung und wirtschaftliche Hilfen."

Und zu den geplanten Maßnahmen mal wieder:

> „Aufbau eines differenzierten Angebots an Dauer-, Kurz-, Wochen-und Tagespflegestellen; – Entwicklung von Schulungsprogramen für Pflegeeltern; – Ausbau der Angebote an heilpädagogischen Pflegestellen."

9.4 Statistischer Anhang. Stadtbremische Pflegekinder 1956 bis 1975

Tab. 17 Pflegekinder unter Aufsicht des Jugendamts Stadt Bremen (bis 1959 zum 31.3., ab 1960 zum Jahresende)

Jahr	Stadt HB	dar. ue Kinder	Unter Aufsicht stehende uneheliche Kinder bei der Mutter	Ersatzer-Ziehung [1]
1956	1362	1071	4930	303
1957	1407	1094	5007	452
1958	1409	1079	5202	363
1959	1337	1066	5482	387
1960	1355	1059	5610	404
1961 [2]	1433	1124	5349	451
1962	1522	1178	5327	.
1963	1574	1203	5142	.
1964	1663	1265	4946	.

[584] Senator für Soziales, Jugend und Sport. Zentrale Planung: Ressortbeschreibung Soziales, Jugend und Sport, bearbeitet von Helga Brandis-Schmitz-Wätjen und Dr. Volker Wrage. Bremen, im Dez. 1975, S. 65 f. (Sammlung Blandow)

Fortsetzung Tab. 17				
1965	1846	1411	4770	.
1966	1895	1435	4646	.
1967	1989	1497	4411	.
1968	2121	1566	4046	.
1969	2154	1548	3759	.
1970	1221	950 [3]	3625 [3]	.
1971	764			
1974 [4]	997			
1975	835			

Quelle: Statistische Monatsberichte Land Freie Hansestadt Bremen (Zahlenspiegel Stadt Bremen)

Anmerkungen:

1) Unter „Ersatzerziehung“ verstand man zu diesem Zeitpunkt Heimerziehung außerhalb der Fürsorgeerziehung/ Freiwilligen Erziehungshilfe, das was denn seit 1961 Heimerziehung nach §§ 5,6 JWG genannt wurde.
2) Gemäß JWG vom 11. Aug. 1961 seit dieser Zeit Erhöhung des Schutzalters von 14 auf 16 Jahre, so dass jetzt also auch die 15 und 16jährigen Pflegekinder zu berücksichtigen waren. Ob die bremische Statistik dies sofort berücksichtigte, ist nicht bekannt.
3) Mit dem Nichtehelichengesetz vom 18. Aug. 1969 entfiel die Aufsicht der bei Verwandten der Kindesmutter untergebrachten nicht ehelichen Kinder und insgesamt die Aufsicht der bei ihren Müttern lebenden nicht ehelichen Kinder.
4) Für 1972 und 1973 liegen keine Zahlen vor

Tab. 18 Pflegekinder unter Aufsicht des Jugendamtes nach Pflegeformen 1971

In Adoptionspflege	136	136
Pflegekinder, eheliche	195	
, nicht eheliche	238	
In Heilpädagogische Pflegestellen	54	
In auswärtige Pflegestellen	221	708
In Kurzzeitpflegestellen (nicht ständig belegt)	25	25
Pflegekinder insgesamt		869

Quelle: Akte Senatsregistratur 423-34-00/8; beigefügt als Anlage 2 einem Schreiben des Jugendamtes an Senator für Wohlfahrt und Jugend, 1971, 9. Sept. Schreiben Anlage 2

Tab. 19 Pflegekinder nach Pflegeform 1975

1. in der Stadt in allgemeiner Dauerpflege	294
2. Auf dem Land in allgemeiner Dauerpflege	121
3. In heilpädagogischen Pflegefamilien	126
Summe 1-3 In Dauerpflege	**538**
4. In der Adoptionspflege*	170
Summe 1-4: Dauerhaft in familiärer Pflege	**711**
5. In Wochenpflegestellen	46
6. In Tagespflege	91
7. In der Kurzzeitpflege	80
Summe 4-5: In Teilzeitpflege	**217**
Summe 1 – 7 In familiärer Pflege insgesamt	**928**

Quelle: Jahresbericht des Jugendamts für 1975

Übersicht 2: Detailangaben in einzelnen Berichten des Jugendamts

1961 Tätigkeitsbericht des Jugendamts: Die Zahl der Pflegekinder in der Stadtgemeinde Bremen beträgt 1528, im Vorjahr 1398. Für 60 (Vorjahr 80) Kinder in Heimen werden noch Pflegeeltern gesucht.

1962 Tätigkeitsbericht des Jugendamtes: In fremden Familien sind 1520 Kinder untergebracht. Für 50 Kinder werden Pflegestellen gesucht. Im Landgebiet befinden sich jetzt 224 (Vorjahr 218) Pflegekinder unter Aufsicht des Jugendamts in Bauern- und Handwerksfamilien.

1962, 28. April Bremer Nachrichten: Gegenwärtig in der Stadt und in ländlicher Umgebung 1544 Kinder in Pflegestellen, 1961 waren 1421, 1960 = 1347 und 1959 = 1358.

1963 Tätigkeitsbericht des Jugendamtes: Die Zahl der Pflegestellen hat sich von 1088 auf 1206 erhöht. Es gelang 87 (Vorjahr 52) Heimpflegekindern im Landgebiet ein neues Zuhause zu schaffen. Dabei gewinnt auch auf dem Lande die Form des Pflegenestes zunehmende Bedeutung.

1964 Vorlage der Abt. 2 für den Tätigkeitsbericht des Jugendamtes: Im Pflegekinderwesen hat sich die Zahl der unter Pflegekinderaufsicht stehenden Minderjährigen von 1202 auf 1404 erhöht. – In 61 (87) Fällen konnten Kinder, die in Heimen untergebracht waren, in Familienpflege (45) und Pflegenester (16) vermittelt werden. Die Zahl der außerhalb Bremens in Pflegestellen untergebrachten Kinder unter Aufsicht des Jugendamtes beträgt 249 Kinder in Pflegestellen, 45 Kinder in Pflegenestern, 87 Jugendliche in Arbeitsstellen, 21 Lehrlinge in Pflegestellen.

1965 Tätigkeitsbericht des Jugendamtes: In Familienpflege unter Aufsicht des Jugendamts standen 1806 PK, darunter 386 auf dem Land. In Heimen befanden sich 906 Kinder in Heimen; in Vollheimen des Jugendamtes 452

1966 Tätigkeitsbericht des Jugendamtes: In Familienpflege unter Aufsicht des Jugendamts standen 1998 Kinder; 66 Kinder wurden aus Heimen in Pflegefamilien vermittelt. Für 974 Kinder war Versorgung in einem Heim geboten.

1967 Tätigkeitsbericht des Jugendamtes: In Familienpflege unter Aufsicht des Jugendamts standen 2.063 Kinder. Die Heimfürsorge vermittelte 70 Kinder aus Heimen in Pflegefamilien. In heilpädagogischen Pflegefamilien werden 22 Kinder gefördert.

1968 Tätigkeitsbericht des Jugendamtes: Von rund 3000 Kindern ohne Möglichkeit elterlicher Pflege konnten 2199 unter Aufsicht und zum Teil durch eigene Vermittlung des Jugendamts als Pflegekinder in Familien heranwachsen. Mit Hilfe eines eigenen Außendienstes waren 338 Pfle-

gekinder in auswärtigen Pflegestellen versorgt. 34 der unversorgten Kinder wurden in heilpädagogischen Familien versorgt.

1969 Vorläufiger Tätigkeitsbericht des Jugendamtes: 2007 Kinder unter Aufsicht des Jugendamtes in Familienpflege. In heilpädagogischen Pflegefamilien 43 Kinder. Aufnahme in einem Vollheim fanden 780 Kinder und Jugendliche. Hilfe aus öffentlichen Mitteln der Jugend- und Sozialhilfe erhielten 1765 Kinder in Pflegefamilien und Heimen.

1971 Jahresbericht des Jugendamtes: In Familienpflege konnten 294 Kinder vermittelt werden. Damit wachsen zurzeit 909 Kinder unter Aufsicht des Jugendamtes in Pflegestellen heran. Mit Hilfe eines eigenen Außendienstes werden 213 Pflegekinder in auswärtigen Pflegestellen und 93 auswärts wohnende Bremer Kinder- und Jugendliche versorgt. 54 der unversorgten Kinder lebten in heilpädagogischen Pflegefamilien. Für die kurzfristige Unterbringung wurden eine Reihe von Kurzzeitpflegestellen angeworben. Sie haben 59 Kinder für durchschnittlich 38 Tage aufgenommen. – Hilfe aus öffentlichen Mitteln der Jugend- und Sozialhilfe erhielten 668 Kinder in Pflegefamilien und 336 Kinder in Heimen.

1972 Jahresbericht des Jugendamtes: In Familienpflege konnten 238 Kinder vermittelt werden. Damit wachsen zurzeit 934 Kinder unter Aufsicht des Jugendamtes in Pflegestellen heran. Auswärts in Pflegefamilien versorgt wurden 208 Kinder, ferner 91 auswärts wohnende Kinder und Jugendliche. In heilpädagogischen Pflegefamilien 54 Kinder, in die Kurzzeitpflege 73 kleine Kinder für durchschnittlich 32 Tage. In Vollheimen aller Träger 1009 Kinder und Jugendliche. – Ergänzung in einem Referat der Amtsvormundschaft vom Mai 1972: 670 unterstützte Pflegekinder, davon 35 in heilpädagogischen und 128 in Landpflegestellen incl. Kinder in Pflegenestern.

1972, November Vorschlag zur Verbesserung der Situation in der Erziehungshilfe: Zahl der Pflegestellen im Stadtgebiet: 517; in Bremen-Nord: 82; in auswärtigen Pflegestellen: 213; in heilpädagogischen Pflegestellen: 54. Summe: 866. Ferner: 64 Kinder in Kurzzeitpflegestellen¸48 Jugendliche in Arbeitsstellen.

1973 Vorlagen für den Jahresbericht 1973: In Familienpflege 172 Kinder vermittelt, damit 1047 Kinder unter Aufsicht des Jugendamts in Pflegestellen. 222 Pflegekinder werden auswärts in ländlichen Pflegestellen versorgt, 61 wurden neu vermittelt. In heilpädagogischen Pflegefamilien leben 73 Kinder, 29 von ihnen wurden im Berichtsjahr vermittelt. 58 Kinder wurden in 21 Kurzzeitpflegestellen vermittelt und hier durchschnittlich 41 Tage versorgt. In Vollheimen innerhalb und außerhalb Bremens 756 Kinder und Jugendliche. 763 Pflegekinder erhielten Hilfen aus öffentlichen Mitteln.

1974 Jahresbericht der Abt. Erziehungshilfe für 1974: In Familienpflege konnten 155 Kinder vermittelt werden, damit wachsen z.Z. 1156 Kinder unter Aufsicht des Jugendamtes in Pflegestellen heran. – In Pflegestellen in Bremen leben 708 Kinder, davon 416 in Dauerpflegestellen, 75 in Wochenpflegestellen, 219 in Tagespflegestellen. 85 Kinder wurden neu vermittelt. In Kurzzeitpflegestellen lebten 51 Kinder für durchschnittlich 31 Tage. 254 Kinder wurden in ländlichen Pflegestellen betreut, 33 von ihnen wurden neu vermittelt. In heilpädagogischen Pflegestellen leben 104 Kinder, neu vermittelt wurden 37. 970 Kinder in Pflegefamilien erhielten öffentliche Hilfen der Jugend- und Sozialhilfe.

1975 Jahresbericht Abt. Erziehungshilfe: In Pflegefamilien lebten 848 Kinder und Jugendliche. Davon wurden 228 neu vermittelt. Im Vergleich zum vergangenen Jahr ist ein Rückgang zu verzeichnen. Die erhebliche Differenz beruht allerdings auf einem Fehler in der Auszählung 1974. Gründe für den Rückgang sind: – geringere Nachfrage von Seiten der Eltern, besonders im Bereich der Tages- und Wochenpflegestellen. Bedingt durch die Arbeitsmarklage sind weniger Frauen berufstätig und versorgen ihre Kinder selbst; – geringere Nachfrage von Gastarbeiterfamilien; – ver-

bessertes Angebot an Plätzen in Kindertagesheimen; – Rückgang von Geburten /Pillenknick). Ende 1975 gab es innerhalb Bremens: 50 freie Plätze in Tagespflegestellen; 10 freie Plätze in Wochenpflegestellen; 8 freie Plätze in Dauerpflegestellen. Im Stadtgebiet lebten: 294 Kinder/Jugendliche in Dauerpflegestellen, 46 in Wochenpflegestellen und 91 in Tagespflegestellen. 116 der insgesamt 431 Kinder wurden neu vermittelt. Ferner (in Gesamtzahl nicht enthalten) 80 Kinder in 58 Kurzzeitpflegestellen. Im Landgebiet lebten 121 Kinder in Dauerpflegestellen, 33 von ihnen wurden neu vermittelt. In heilpädagogischen Pflegestellen lebten 126 Kinder, 31 von ihnen wurden neu vermittelt. Insgesamt 170 Kinder befinden sich in Adoptionspflege, 109 von ihnen im Stadtgebiet, 57 im Landgebiet und 4 im weiteren Umkreis. – Hilfe aus öffentlichen Mitteln der Jugend- und Sozialhilfe erhielten 984 Kinder in Pflegefamilien.

10. Wirtschaftliche Krisenzeiten. Bremen und das bremische Pflegekinderwesen von Mitte der 1970er Jahre bis zur Umsetzung der Neuorganisation sozialer Dienste (1987)

10.1 Einblicke in die politischen, ökonomischen und sozialen Verhältnisse [585]

Nachdem Bremen bereits seit der Wahl im Oktober 1971 von einer reinen SPD-Regierung regiert wurde, setzte sich dies auch noch bis 1991, als die SPD erstmals die absolute Mehrheit verfehlte und es zu einer Koalition von SPD und GRÜNEN kam, fort. Hans Koschnik, der ebenfalls 1971 das Ruder übernommen hatte, legte es – verbunden mit einigen Irritationen – erst mitten in der 1983 begonnenen Legislaturperiode im August 1985 aus der Hand, um sich fortan zunächst in der Bundespolitik, dann auf internationalem Parkett zu betätigen. Als Nachfolger hatte Koschnik Klaus Wedemeier, [586] – in den 1970er Jahren Vorsitzender der Jungsozialisten, seit 1971 Mitglied der Bürgerschaft und seit 1979 Vorsitzender der SPD-Bürgerschaftsfraktion –, vorgeschlagen und dieser hatte sich gegenüber dem sich ebenfalls um das Amt bewerbenden Juristen Dr. Henning Scherf, seit 1978 Senator für Finanzen und seit Oktober 1979 in Nachfolge von Dr. Walter Franke Senator für Jugend und Soziales, durchgesetzt. Bis zum Ende der Berichtszeit blieb es bei dieser personellen Konstellation. Überraschungen gab aber bei den Wahlen zur Bürgerschaft in diesen Jahren: 1979 war mit der „Bremer Grünen Liste“ ein Vorläufer der GRÜNEN, erstmals eine grüne Fraktion in ein deutsches Länderparlament eingezogen und 1987 erstmals ein Vertreter der neuen Rechten, ein nach Bremerhavener Wahlrecht gewählter Abgeordneter der Deutschen Volksunion (DVU).

Wichtigstes politisches Thema der gesamten Periode wurde die schwierige, zeitweise dramatisch schlechte, finanzielle Situation des Bremer Staats. Nach den, zu einem guten Teil schuldenfinanzierten großen, insbesondere bildungspolitischen, Reformvorhaben der ersten Jahre der Regierung Koschnik, hatte Bremen – ausgelöst durch die die sog. Ölkrise 1973 und die mit ihr verbundenen schmerzhaften Einbußen für die für Bremen so wichtigen Branchen Schiffbau, Stahlerzeugung und Fisch- und Hafenwirtschaft – bis zum Ende der Berichtszeitraums (und darüber hinaus) bei sinkenden Steuereinnahmen Jahr für Jahr mit erheblichen Haushaltsproblemen zu kämpfen. Bereits seit Mitte der 1970er Jahre überstiegen die Ausgaben deutlich die Einnahmen, so dass ausgeglichene Haushalte überhaupt nur noch über Neuverschuldung möglich wurden. Dabei engten die für sie und die für Altschulden aufzuwendenden Tilgungsraten und Zinsen die finanziellen Handlungsspielräume nur noch weiter ein. 1980 hatte sich die Situation schon so zugespitzt, dass

---

[585] Der Abschnitt ist an Band 2 der Geschichte der Freien Hansestadt Bremen (von 1970 bis 1989) orientiert, insbesondere an den Abschnitten „Die Ära Koschnik 1967-1985“, S. 11 ff; „Besondere Themen und Probleme“, S. 92 ff, „Der bremische Arbeitsmarkt im Umbruch“, S. 158 ff. und „Bevölkerungsgruppen und soziale Verhältnisse“, S. 289 ff. Mit herangezogen wurde das Kapitel „Bremen im Strukturwandel“ in Elmshäusers „Geschichte Bremens“ (2007).

[586] Wedemeyer, Klaus (geb. 1944), Groß- und Einzelhandelskaufmann, Prokurist; 1970 – 1976 Vorsitzender Jusos Bremen, seit 1972 im Vorstand der SPD Bremen; 1976 – 1989 Vorsitzender des SPD Unterbezirks Bremen-Ost; 1985 – 1995 beratendes Mitglied der der Bundes-SPD, 1989 – 1996 Vors. der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Sozialpolitik. – 1971 – 85 und 1995 – 99 Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, 1978 – 85 Vors. Bürgerschaftsfraktion. – Seit 18.9.85 bis Juli 1995 Präsident des Senats und Bürgermeister. (Wikipedia)

man sich zum Verzicht auf Zweidrittel der eigentlich für die Legislaturperiode vorgesehenen neuen Beamtenstellen und zur Streichung wichtiger, noch vor einem Jahr beschlossener, Maßnahmen entschließen musste. Die Folgejahre nötigten, begleitet von öffentlichen Protesten, zu „Sparrunden", erheblichen Haushaltskürzungen, zu Stellenabbau (von dem im Übrigen auch der Sozialbereich stark betroffen war) und zur Erhebung neuer Steuern. Auch der Versuch, der Sparpolitik wenigstens ein rationales Gesicht durch Einsetzung einer Kommission für „ressortübergreifende Aufgabenkritik", – was Sichtung aller Ausgabepositionen auf ihre Notwendigkeit zur Lösung von Problemen und ggf. zu ihre Ersetzung durch funktional äquivalente, aber kostengünstigere und womöglich sogar effektivere Maßnahmen meinte – konnte nicht verhindern, dass jeder der kommenden Haushalte nur über eine erhebliche Neuverschuldung zu finanzieren war und dennoch jedem verabschiedeten Haushalt auf dem Fuße neue Sparbeschlüsse folgten. Jede Entscheidung war von wütenden, teilweise sogar tumultartigen, Protesten in der Bevölkerung oder der jeweils gerade besonders betroffenen Gruppierungen, zu denen nicht selten auch Gruppierungen aus dem sozialen- und dem Bildungsbereich gehörten. 1989 war die gesamte Schuldenlast von Stadt und Land bereits auf rund 13 Milliarden DM gestiegen, die jährliche Schuldenlast auf mehr als 850 Millionen DM.

Weitere, mit den ersten eng verbundene, Probleme dieser Jahre waren die hohe Arbeitslosigkeit und die sich zuspitzende Spaltung der Gesellschaft. Die 1975 noch bei 4,5% liegende Arbeitslosenquote war trotz erheblicher und erfolgreicher Anstrengungen zur Kompensation der Verluste in den alten Industrieanzeigen durch neue Ansiedlungen – ab 1978 Mercedes-Benz mit dann bald 14.500 Arbeitsplätzen und nach den wirtschaftspolitischen Aktionsprogrammen 1984 bis 1987 und 1988 bis 1995 Ansiedlung neue Zukunftsbranchen wie Luft- und Raumfahrtindustrie, Einrichtung des Technologieparks, Windkraft, Meeres- und Polarforschung und noch manches andere – bis Ende 1980 bereits auf 14% gestiegen. Einerseits hatten die neuen hoch spezialisierten, viele von ihnen eine wissenschaftliche Ausbildung voraussetzenden Berufe, die verloren gegangenen beschäftigungsintensiven Branchen, zu denen 1983 auch noch die Schließung der AG-Weser mit zuletzt noch 2.200 Arbeitsplätze kam, nicht kompensieren können, zum anderen hatte sich trotz sinkender Einwohnerzahl seit 1971 das Arbeitskräftepotential in Stadt und Land (auch dank höherer Beteiligung der Frauen) in einem den Arbeitsmarkt überfordernden Maß vergrößert. Einen Wendepunkt gab es erst nach 1987, dem Jahr als die Erwerbslosenquote ihren Höchststand mit 15,3% erreicht hatte. In den kommenden Jahren konnte die Quote, auch diverser arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen wegen, – Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, staatliche Beschäftigungsprogramme wie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen [ABM] und Beschäftigungsprogramme für Sozialhilfeempfänger [Stellen nach § 19 BSHG] – allmählich auf rund 10% gesenkt werden.

Begleiterscheinung der wirtschaftlichen Umwälzungen waren soziale Umschichtungen und Verwerfungen. Der schon erwähnte Bevölkerungsrückgang (in der Stadt Bremen von 592.33 Menschen 1970 auf 544.327 im Jahr im Jahr 1989) war zwar auch Ergebnis eines eher geringen Geburtenrückgangs, im Wesentlichen aber Ergebnis von „Wanderungsverlusten" an das niedersächsische Umfeld, in das sich vor allem besser Verdienende und besser Ausgebildete vermehrt zurückzogen. Auch in der Stadt „entmischte" sich die Bevölkerung entlang von – ohnehin weit auseinanderdriftenden – Einkommens- und zusätzlich ethnischen Gruppen. In den alten „guten" Stadtteilen, Gete, Bürgerpark, Schwachhausen, Oberneuland, blieben weiterhin fast ausschließlich gutverdienende und vermögende und von Geburt deutsche Einwohnerinnen und Einwohnern unter sich, während sich am entgegengesetzten Ende des sozialen Stadtgefälles, in den traditionellen

Arbeitervierteln (Grohn, Gröpelingen, Oslebshausen, Hemelingen, Woltmershausen und Teilen Bremen Nords) einerseits, in den in den 1960er und 1970er entstandenen Hochhausgebieten des sozialen Wohnungsbaus (Vahr, Tenever und Blockdiek) andererseits, sich besonders viele Personen mit niedrigen Einkommen, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und im Ausland geborene Einwohnerinnen und Einwohner befanden. Bei durchschnittlich 62 Sozialhilfeempfängern auf 1000 Einwohner (1980) gab es etwa in Tenever 231 auf 1000, in Schwachhausen aber lediglich 19 auf 1000 und in Borgfeld sogar nur 11 auf 1000. Und während in der ganzen Stadt (1980) 7% (38.782 von 555.118) aller Einwohner Ausländer waren (unter ihnen mehr als die Hälfte türkischer Herkunft) waren es etwa in Gröpelingen um die 19%. [587] Natürlich gab es auch noch etwas zwischen den Extremen: Quartieren, in denen sich – wie im Ostertor und Steintor – eine junge, aufstiegsorientierte Elite sammelte, andere – wie Horn, Lehe und St. Magnus – mit hohen Anteilen an Akademikern, Beamten und Selbständigen, und wieder andere mit einer eher gemischten Bevölkerung oder hohen Anteilen von Facharbeitern.

Zumal jede der erwähnten Dimensionen – arm oder reich, Einkommen oder Transferleistungen, deutsch oder nicht deutsch – nicht ohne Konsequenzen auch für andere, das Wohlergehen der Bevölkerung beeinflussende Faktoren, Gesundheit, Bildung, Familienstand, Kinderzahl u.a. ist, hatte die durch die Krise des Staatshaushalts arg gebeutelte sozialdemokratische Regierung in dieser Periode eine Menge zu tun, um die Gesellschaft zusammen zu halten und um die größten sozialen Probleme zumindest abzufedern. Dem Sozialbereich war dabei eine besondere Rolle zugedacht.

10.2 Das Sozial- und Jugendwesen 1975 bis zur Umsetzung der Neuorganisation der Sozialen Dienste (NOSD) (April 1987)

Wie schon erwähnt hatte Dr. Werner Franke [588] (SPD) im März 1975 von Annemarie Mevissen das Ressort Soziales, Jugend und Sport, zusätzlich noch das Ressort Arbeit, übernommen. Der gelernte Jurist und Gewerkschafter führte das Amt im Wesentlichen, wenn auch seiner beruflichen Herkunft gemäß mit etwas anderen Akzenten, in den von seiner Vorgängerin geschaffenen Strukturen und mit den von ihr übernommenen leitenden Personen im Ressort und den nachgeordneten Ämtern, fort. Die von ihm anzugehenden und zu lösenden wichtigsten Probleme blieben die mit der Arbeitslosigkeit und Wirtschaftsmisere verbundenen Probleme. Im engeren Sozial- und Jugendbereich waren dies die mit der Frauen-/Müttererwerbstätigkeit und der sinkender „Erziehungskraft der Familien“, mit der politischen Radikalisierung eines Teils der Jugendlichen in der

[587] Die Daten wurden verschiedenen Statistischen Monatsberichten des Statistischen Landesamtes Bremen entnommen

[588] Franke, Werner, Dr. jur. (1926-2015). Nachdem Walter Franke 1944 (als 18jähriger) Mitglied der NSDAP und der SS geworden war, trat er nach dem Krieg der SPD bei. Nach einigen Jahren juristischer Tätigkeiten in Bremen war er 1956 – 1960 Leiter der Rechtsabteilung des DGB Bremen, anschließend bis 1965 Geschäftsführer und Justitiar der Arbeiterkammer Bremen. Franke war von 1963 – 1977 Mitglied der Bremischen Bürgerschaft und der Deputationen für Justiz, Wissenschaft und Wirtschaft, wurde 1971 Fraktionsvorsitzender der SPD und 1975 in Nachfolge Annemarie Mevissens Senator für Soziales, Jugend und Sport, Senator für Arbeit und stellv. Präsident des Senats und Bürgermeister. 1979 schied er nach einem Konflikt um den Zuschnitt des ihm zugedachten Ressorts Wirtschaft und Arbeit aus dem Senat aus, war seither wieder in der Arbeiterkammer Bremen tätig. 1989 wurde er Landesvorsitzender des Landesverbandes Bremen des Reichsbundes. 1990 – 1996 war er Bundesvorsitzender des Verbandes. 1971 hatte ihn die Universität zum außerordentlichen Professor ernannt. [nach Eintrag in Wikipedia]

Nachstudentenbewegung, mit der Auflösung von Nachbarschaften, mit Integrationsproblemen der früheren „Gastarbeiter“ und die mit neuen Formen der Jugendgefährdung und randständigen Lebensformen Erwachsener in Verbindung gebrachten Probleme. Die zur Lösung herangezogenen Maßnahmen und Leistungen waren sozialtherapeutische Hilfen für erwachsene Alkoholgefährdete, Drogenabhängige und Obdachlose, zur Entlastung der Familien ein weiterer Ausbau der Kindertageseinrichtungen, die Förderung von Eltern-Kind-Gruppen, Elternbriefe, Familienerholungsmaßnahmen und – ausgestaltet als erzieherische Hilfe – die sozialpädagogische Familienhilfe. In Reaktion auf die Jugendprobleme gab es neue Programme für die politische Bildung und – hierfür 1974 ein eigenes Gesetz [589] – die Jugendbildung, für die ‚gefährdete‘ und straffällige Jugend soziale Gruppenarbeit, Übungs- und Erfahrungskurse und Drogenberatung. Last not least entwickelte man Integrationshilfen für ausländische [590] Erwachsene, Kinder und Jugendliche und für behinderte Kinder. Im Jugendhilfebereich war zudem das ab 1.1.1975 geltende neue Volljährigkeitsalter mit 18 Jahren zu beachten, insbesondere der in das JWG als § 75a aufgenommene Passus zur Fortführung von Hilfen nach dem 18. Lebensjahr in die Praxis zu implementieren. [591]

Zum wichtigsten Reformprojekt der Periode wurde allerdings die erst 1987 (vorläufig) abgeschlossene und darum in der Umsetzungsphase schon in die Amtszeit des Senator Henning Scherfs fallende, unter dem Namen „Neuorganisation sozialer Dienste (NOSD)“ bekannt gewordene, grundlegende Umgestaltung der Sozialen Dienste in organisatorischer und konzeptioneller Hinsicht. Die Idee war 1975 schon vier Jahre alt, so dass, als Senator Franke das Ressort übernahm, wichtige Weichen schon gestellt waren. Anlass für das Reformprojekt war, – auf dem Hintergrund von Personalanforderungen des Hauptgesundheitsamts –, ein Auftrag des Haushaltsausschusses der Finanzdeputation an die „Senatskommission für das Personalwesen (SKP)“, die „fürsorgerischen Dienste“ des Hauptgesundheitsamtes, des Amtes für Familienfürsorge, des Sozialamtes und des Jugendamtes, evtl. unter Hinzuziehung von Sachverständigen, zu untersuchen. Die Senatskommission hatte daraufhin zunächst Arbeitsanalysen nach Normen und mit Instrumenten der „Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)“ [592] im Sozial- und im Jugendamt durchgeführt, hatte mit ihren auf einschneidende Rationalisierungsmaßnahmen hinauslaufenden Vorschlägen aber erheblichen Widerstand in den Ämtern, insbesondere bei deren Personalräten, hervorgerufen. Der Untersuchungsauftrag wurde daraufhin „entsprechend der Erkenntnis erweitert, daß nur eine möglichst alle sozialen Dienste umfassende, fachlich wie politisch fundierte und am Ziel der größtmöglichen Wirksamkeit für die Bürger ausgerichtete Untersuchung versprechen würde, sinnvolle Vorschläge für eine angemessene Organisation der sozialen Dienste in Bremen zu bringen, die für alle Beteiligten als Diskussionsgrundlage akzeptierbar wären.“ [593] Mit der Untersuchung beauftragt wurde, in Absprache mit den Fachbehörden, dem Gesamtper-

[589] Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (BremGBl. 1974, 10. Oktober)

[590] In diesen Jahren wurde noch ausschließlich der Begriff „Ausländer“ benutzt.

[591] Eine Durchführungsanweisung zu § 75a Jugendwohlfahrtsgesetz war allerdings bereits am 10. Oktober 1974 erlassen worden (Text in Amtsblatt, Nr. 84, 1974)

[592] Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (seit 1995 …für Verwaltungsmanagement) ist ein von Städten, Gemeinden und Kreisen getragener, 1949 gegründeter, Fachverband für Organisations-, Management und betriebswirtschaftliche Fragen. 1990 wurde von der Gemeinschaftsstelle das sog. „Neue Steuerungsmodell§ (NSM) für kommunale Verwaltungen, dem letztlich auch die NOSD ihre Existenz verdankt, erarbeitet und verbreitet. (nach Eintrag Wikipedia)

[593] Leppin, Hans und Tersteegen, Gerhard: Die Neuorganisation sozialer Dienste in Bremen – Zur Entwicklung eines Reformprojekts. In: Neue Praxis, Sonderheft 5, 1980, S. 196 –203 (Zitat S. 197).

sonalrat und den Personalräten der Fachbehörden, eine aus zwei Mitarbeitern der Organisationsabteilung der SKP und zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des „Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS)“ in Frankfurt a.M. bestehende Arbeitsgruppe. Die 1974 begonnene und 1978 abgeschlossene Untersuchung umfasste aus dem Geschäftsbereich des Senators für Soziales, Jugend und Sport die kommunalen Ämter Amt für Familienhilfe und Sozialdienst, Sozialamt, Jugendamt, Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (die ehemaligen Erziehungsberatungsstellen) und das Haus der Familie, [594] und aus dem Geschäftsbereich des Senators für Gesundheit und Umweltschutz das Hauptgesundheitsamt sowie den Medizinisch-Soziologischen Dienst des Zentralkrankenhauses Bremen-Ost. Aus Kapazitätsgründen nicht einbezogen wurden Soziale Dienste im Bereich der Justiz (z.B. die Bewährungshilfe) und im Bereich Bildung (Schulpsychologischer Dienst), auch nicht – „vermutlich wegen der politischen Brisanz dieses Themas“ [595] – die teilweise über Sozialhilfeabteilungen verfügenden unter der Leitung der Ortsamtsleiter stehenden Ortsämter. Auch nicht einbezogen waren die über Vieles entscheidenden Abteilungen „Allgemeine Verwaltung“ und „Haushaltsangelegenheiten im Ressort.“ Ausgeklammert hatte man zudem die „wegen der Stadtstaaten-Situation Bremens komplizierte, zum Teil ungeklärte und widersprüchliche Aufgabenabgrenzung zwischen den senatorischen Behörden und den kommunalen Ämtern.“ [596]

Ohne hier näher auf die, auf allgemeinen fachlichen Überlegungen beruhenden, aber nicht näher begründeten, Prinzipien für die Umstrukturierung (siehe dazu aber den Kasten umseitig), die Untersuchungsmethoden und die Ergebnisse der Untersuchungen einzugehen – sie werden exemplarisch im Abschnitt 10.3 für den Pflegekinderbereich konkretisiert – sei zu diesem Thema nur noch auf den weiteren Verlauf eingegangen.

Nach Vorlage des Abschlussberichts der Untersuchungsgruppe 1978 [597] kennzeichnete der 1979 neu gewählte Senat, jetzt mit Dr. Henning Scherf [598] als Senator für Soziales, Jugend und Sport und Dr. Christoph Hoppensack als Senatsdirektor und Vertreter des Senators [599] dem , in positiver

---

[594] Das Haus der Familie, unter diesem Namen seit 1969, vorher Bremer Mütterschule, bildete mit seiner Hauptstelle in der Mathildenstraße und vier Nebenstellen ein eigenes Amt innerhalb des Ressorts. 1982 verlor es seine Selbständigkeit durch Eingliederung (als Abt. 6) in das Amt für Familienhilfe, nach Umsetzung der NOSD 1987 gab es dann für die einzelnen Häuser eine Angliederung an die regionalen Sozialdienste. (Zur Geschichte und den Aufgaben der Mütterschulen/ Häuser der Familie und eines die Arbeit seit 1951 begleitenden Freundeskreises siehe Amt für Soziale Dienste Bremen (Hrsg.): Von der Mütterschule zur stadtteilbezogenen Familienbildung (Schriftenreihe des Amtes für Soziale Dienste Bremen, Heft 5), Bremen 2002

[595] Leppin/Tersteegen 1980, a.a.O., S. 197. – Politisch brisant wegen der ungeklärten Rolle der Ortsämter zwischen Eigenverantwortlichkeit für die für die Stadtteile bedeutsamen Angelegenheiten und Weisungsgebundenheit an Beschlüsse der Stadtbürgerschaft

[596] Leppin/Tersteegen 1980, a.a.O., ebd. – Hier ist die Doppelrolle des Ressorts als oberste Landesbehörde für das Land Bremen und die gleichzeitige Zuständigkeit für die Durchführung fachlicher Aufgaben der kommunalen Ämter angesprochen.

[597] Freie Hansestadt Bremen/ Senatskommission für das Personalwesen – Organisationsuntersuchungen – Friedhorst Kriebisch; Rainer Stubbe und Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik – Beratung Kommunaler Sozialarbeit – Margot Dolls und Viola Hammetter: Neuorganisation der sozialen Dienste, Bremen April 19078

[598] Scherf, Henning, Dr. jur (geb. 1938); Jurist; 1972 – 1978 Landesvorsitzender der SPD Bremen, 1971 – 1978 MdBü; Sept. 1978 – Nov. 1979 Senator für Finanzen; Nov. 1979 – Febr. 1990 Senator für Soziales, Jugend und Sport (seit 1983 Senator für Jugend und Soziales und stellv. Präsident des Senats und Bürgermeister, Okt. 1987 – Jan 1988 gleichzeitig kommissarischer Senator für Gesundheit); Febr. 1990 – Juli 1995 Senator für Bildung, Wissenschaft (und Kunst); Juli 1995 bis Nov. 2005 Präsident des Senats.

[599] Hoppensack, Christoph (geb. 1939), Dr. jur., Jugendstaatsanwalt in Bremerhaven 1969/70; 1970 Referent im Sozialressort, 1972 – 1978 Leiter des Sozialamts, 1979 – 2000 Senatsdirektor bzw. Staatsrat im Sozialressort

Würdigung der Ergebnisse der Untersuchung, das Vorhaben in seiner Regierungserklärung zum zentralen Reformprojekt des Sozialressorts. Nachdem sich auch die Stadtbürgerschaft zu den Grundsätzen der NOSD bekannt hatte, wurde im September 1980 mit den Vorbereitungen für die Durchführung eines Probelaufs auf der Basis der Vorschläge des Untersuchungsberichts in einem der fünf Stadtbezirke begonnen. Für Vorbereitung und wissenschaftliche Begleitung des Probelaufs wurde eine Projektgruppe aus sechs erfahrenen Mitarbeitern der Ämter und den beiden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des ISS – Margot Dolls und Viola Hammetter – gebildet. Sie wurde mit der Erarbeitung von Arbeitsplatzbeschreibungen und Geschäftsordnungen beauftragt. Nach erfolgreicher Einwerbung von 650.000 DM aus Bundesmitteln als Anteilfinanzierung des Bundes für das als Modellvorhaben anerkannte Reformprojekt im November 1981, zog sich der Beginn des Probelaufs in der hierfür ausgewählten Region Süd noch bis zum 1. März 1983 hin. Es hatte – bei grundsätzlicher Zustimmung aller Fraktionen – in der Stadt- Bürgerschaft Anträge zu Nachbesserungen, [600] Proteste der Personalräte der Sozialen Dienste in Bremen gegen die anhaltenden Sparmaßnahmen und den obersten Dienstherrn Scherf [601] und ein Scheitern der von der Projektgruppe eigentlich intendierten „Qualifizierenden Beteiligung" der künftigen MitarbeiterInnen des Probelaufs [602] gegeben. Erst nachdem die Projektgruppe daraufhin die Arbeitsplatzbeschreibungen selbst erarbeitet hatte und im Juni 1982 die für den Probelauf notwendigen 25 zusätzlichen Planstellen vom Haushaltsausschuss freigegeben wurden, konnte in einer „Vorlaufphase" mit konkreten Umsetzungsschritten begonnen werden. Nach einer Vereinbarung mit dem Gesamtpersonalrat vom 28. Februar 1983 wurde zum 1. März 1983 das „Bezirkssozialzentrum Süd" mit etwa 500 befristet abgeordneten MitarbeiterInnen als eigenes Amt eröffnet. Zu ihm gehörten sieben, – teils in die vier Stadtteilgruppen integriert, teils bezirksübergreifend organisiert –, die Aufgaben der bisher getrennt arbeitenden Ämter zusammenfassenden Bezirkssozialdienste. [603]

Noch vor Beendigung des auf drei Jahre geplanten Probelaufs hatte sich die Frage nach der bislang nicht Gegenstand der Debatten gewesenen bzw. ausdrücklich ausgeklammerten künftigen Gesamtstruktur für die Sozialen Dienste gestellt. Als diese Frage dann vom Ressort aufgegriffen wurde und vom Senator ausdrücklich in das Reformvorhaben aufgenommen worden war, liefen die ersten Überlegungen auf selbständige Bezirkssozialdienste im Status von Bezirksfachämtern

---

und Vertreter der Senatorinnen/ Senatoren Henning Scherf, Sabine Uhl, Irmgard Gaertner-Fichtner, Christine Wischer und Hilde Adolf. (Wikipedia)

600 Anträge von SPD, CDU und FDP zum Probelauf in BBü (S) vom 10.7.1980, S. 410 ff (Wortlaut auch in Projektgruppe NOSD, Information Nr. 3, Januar 1981), dazu Antwort des Senats in BBü (S.) vom 11. Mai 1982 (S. 1631 ff.)

601 Siehe hierzu: Erklärung der Personalräte Jugendamt, Sozialamt, Amt für Familienhilfe und Sozialdienst, Haus der Familie zu den Auswirkungen der Sparmaßnahmen im Bereich des Senators für Soziales, Jugend und Sport. In: Neue Praxis aktuell, März 1982

602 Nach dem Konzept der „Qualifizierenden Beteiligung" sollten die MitarbeiterInnen einerseits an der Erarbeitung der Feinstrukturen des Probelaufs beteiligt werden, andererseits für die Umsetzung geschult werden. (Projektgruppe Neuorganisation der sozialen Dienste. Information Nr. 1, 1980) Das Vorhaben scheiterte einerseits an fehlenden Personalkapazitäten, andererseits an Einsprüchen des sich übergangen gefühlten Personalrats. (Information, Nr. 3, 1981)

603 Über die hier skizzierten Abläufe informieren die den Gesamtprozess begleitenden Informationen zur NOSD, zusammenfassend auch Margot Dolls und Viola Hammeter im Abschlussbericht zum Probelauf (Zielgruppen- und stadtteilorientierte soziale Arbeit. Neuorganisation der Sozialen Dienste in Bremen-Süd., Frankfurt a.M. Januar 1988)

in allen Regionen und – nach NOSD-konformer ressortinterner Umstrukturierung – eine Zusammenführung der übergreifenden zentralen Entwicklungs- und Steuerungsaufgaben unmittelbar im Ressort hinaus. Es wäre dies gleichbedeutend mit einem Verzicht auf ein zentrales Amt für Soziale Dienste gewesen. [604] Im Februar 1986 teilte Senator Scherf dann aber in einem offenen

Prinzipien für die Neuorganisation sozialer Dienste in Bremen [605]

1. Stadtteilprinzip: Die sozialen Dienste sollen weitgehend in den Stadtbezirken und Stadtteilen angesiedelt werden. Dies impliziert: Die Wege zu den Sozialdiensten werden kürzer; die Behörden werden für die Bürger überschaubarer; die Mitarbeiter der sozialen Dienst lernen die Lebensverhältnisse in den Wohngebieten ihrer Adressaten nicht bloß vom Schreibtisch und über Akten kennen; die Zusammenarbeit der sozialen Dienste mit den Kirchen, Verbänden, Vereinen, Initiativen u.ä. wird erleichtert; Probleme vor Ort können - insbesondere auch durch die Zusammenarbeit mit Ortsämtern und Beiräten – eher erkannt und besser als bisher mit den Bürgern gemeinsam angegangen werden.

2. Zielgruppenprinzip: Alle Fachkräfte, die mit einer oder für eine Zielgruppe arbeiten, gehören organisatorisch zusammen und sind nicht wie heute in viele einzelne Organisationseinheiten aufgesplittert, in denen sie nur Teilprobleme angehen. – Das Zielgruppenprinzip erkennt an, daß nicht alle Bürger die gleichen Bedürfnisse haben: Kinder mit ihren Eltern brauchen anderes als Jugendliche und junge Erwachsene, ältere Menschen, die nicht mehr im Arbeitsprozeß stehen, anderes als zum Beispiel isoliert lebende Bürger, denen ihre Arbeitssituation (oder das Fehlen von Arbeit) zum Problem wird, das sie seelisch krankmacht. – Dekonzentriert wird die Arbeit für diese Zielgruppen organisiert werden: Kinder und deren Familie, Jugendliche und deren Familie, Erwachsene ohne minderjährige Kinder und ältere Menschen, seelisch Behinderte, Empfänger wirtschaftlicher Sozial- und Jugendhilfe, Amtsmündel und Amtspfleglinge. – Für bestimmte Zielgruppen und sozialpolitische Programme ist weiterhin eine stadtteilübergreifende Organisation erforderlich (z.B.: Adoption, internationaler Jugendaustausch, auswärtige Heimunterbringungen). – Jeweils eine Arbeitsgruppe von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen sowie Verwaltungskräften wird zuständig und verantwortlich für die bei einer Zielgruppe notwendigen Hilfen und Angebote sein.

3. Verbindung von „Fürsorge“ und „Förderung“: Damit ist gemeint, daß diejenigen Fachkräfte, die bisher einzelfallbezogen z.B. nur mit ‚auffälligen‘ Jugendlichen und ihren Familien ‚fürsorgerische‘ Kontakte hatten (Erziehungshelfer, Jugendgerichtshelfer), direkter zusammen wirken mit den Kollegen, die im Freizeitbereich ‚fördernde‘ pädagogische Angebote machen. Erreicht werden soll damit, daß Probleme frühzeitiger erkannt und notwendige Hilfen rechtzeitiger angeboten werden. Die Beschränkung bestimmter Organisationseinheiten auf die Fälle, bei denen das Kind bereits ‚in den Brunnen gefallen ist‘, hat erfahrungsgemäß auch diskriminierende und die Betroffenen abstempelnde Effekte. Sie sollen durch die Verbindung von Förderung und Fürsorge ebenfalls soweit wie möglich vermieden werden.

[604] Diese Struktur entsprach auch der Vorstellung der Projektgruppe NOSD

[605] In enger Anlehnung an einen Text in: Projektgruppe Neuorganisation der sozialen Dienste (NOSD) beim Senator für Soziales, Jugend und Sport: Neuorganisation der sozialen Dienste –NOSD. Information Nr. 1, Juli 1980. (Sammlung Blandow). – In den mehrfach erschienenen Informationsblättern wurde das Fachpublikum über den Fortgang der NOSD informiert.

Brief an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [606] – nach hämischer Anfrage in der Presse ob „Kniefall oder Kompromiß“ und Einwänden der Personalräte im Vorfeld [607] – mit:

> „Unter Berücksichtigung der Interessen und Rechtspositionen der Ortsämter und Beiräte, aber auch um eine gedeihliche und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen sozialen Diensten einerseits und Ortsämtern/Beiräten andererseits nicht für alle Zeit zu gefährden, habe ich unter verwaltungspolitischen Gesichtspunkten die Bezirkssozialzentren als selbständige Ämter aufgegeben. An die Stelle dieser fünf Bezirkssozialzentren wird im kommunalen Bereich das Amt für Soziale Dienste treten.“

Es hatte also Auseinandersetzung mit dem Innenressort bzw. den zu ihm gehörenden Ortsämtern mit ihren Beiräten gegeben. Sie hatten in der geplanten Erweiterung der NOSD in das Ressort hinein den Beginn einer Bezirksverwaltungsgliederung und damit eine Gefährdung ihrer Existenz [608] gesehen. Im gleichen Zuge war aber auch beschlossen worden, – wie Scherf ausdrücklich hervorhob – die inhaltlichen und organisatorischen Prinzipien der NOSD auf die Gesamtstadt zu übertragen und hierfür die bisher selbständigen Ämter des Ressorts, wie schon im Probelauf, gesamtstädtisch aufzulösen und in einem Amt für soziale Dienste nach zielgruppenorientiertem Gliederungsprinzip (Sozialdienst Kinder und deren Familie; Sozialdienst Jugendliche und deren Familie, Sozialdienst Erwachsene ohne minderjährige Kinder, Sozialdienst ältere Menschen und Sozialdienst wirtschaftliche Hilfen) sowie nach räumlichen Gliederungsprinzip (stadtteil-, regional- und gesamtstadtbezogen) [609] zu organisieren. Bereits beschlossen worden war zudem,

- dass es für die fünf Sozialdienste innerhalb des Zentralen Amts, dieses unter Leitung eines Amtsleiters, jeweils einen Abteilungsleiter oder eine Abteilungsleiterin geben soll;
- dass in organisatorischer Zusammenfassung die stadtteil- und regionalbezogenen Dienste jeweils eine regionale Abteilung des Amtes für Soziale Dienste bilden sollen, jede Region von einem regionalen Abteilungsleiter für alle stadtteil- und regionalbezogenen Dienste geleitet werden soll und für jede Region Zielgruppenleiter oder -leiterinnen bestimmt werden sollen;
- dass im Interesse einer Berücksichtigung örtlicher Bürgerinteressen und zur Realisierung örtlicher Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Ortsämter/Beirate zum Amt gehörende, aber im Einvernehmen mit den Ortsämtern/Beiräten ausgewählte, Koordinatoren ohne Weisungsbefugnisse bestimmt werden sollen;

---

606 Offener Brief Bürgermeister Henning Scherf an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 24. Februar 1986 (gedruckt) (Sammlung Blandow)

607 Die Personalräte befürchteten insbesondere eine (Partei)-Politisierung der sozialen Dienste durch Partialinteressen der Ortsämter bzw. der parteipolitisch gebundenen Beiräte sowie einen undurchschaubaren Leitungs-, Koordinations- und Zuständigkeitswirrwarr. (vgl. dazu Blandow, Jürgen: NO-NOSD Bremen. Aus alt mach neu. In: sozial extra, Nr. 4, 1986, S. 7-8

608 So von Dolls/Hammeter 1988, a.a.O., S. 9, erläutert

609 Stadtteilbezogene Dienste: Alle auf Stadtebene realisierbaren Aufgaben, insbesondere alle ambulanten Hilfen; sie sollen in kleinen Arbeitsgruppen durchgeführt und möglichst direkt vor Ort in kleinen Büros erbracht werden. Regionalbezogene Dienste: Aufgaben, die grundsätzlich auch wohngebietsnah realisiert werden könnten, aber wegen der geringen Fallzahlen nicht in jedem Stadtteil angeboten werden können, z.B. Erziehungsberatungsstellen. Gesamtstädtisch bezogene Dienste: Dienste mit kleinen Fallzahlen aber hohen spezialisierten fachlichen Anforderungen, z.B. Adoptionsvermittlung, Drogenberatung.

Die regionalen und zentralen Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen (Konferenzen). Kurzbeschreibung [610]

I. Regionale Konferenzen

1. Fallkonferenz. Aufgaben: Beratung über Aufnahme und Beendigung längerfristiger Intensivhilfen, und halbjährliche Überprüfung nach Hilfeplan; Beratung über Fremdplacierung in Pflegefamilien und über die Einleitung, Verlängerung und Beendigung von Fremdpacierungen, über Formen der Beteiligung von Adressaten, über Stellungnahmen an Gerichte, über schwierige Einzelfälle. **Teilnehmer:** Alle sozialpädagogischen. Fachkräfte des regionalen Sozialdienstes im jeweiligen Stadtteil; sozialpädagogische Fachkräfte von Einrichtungen, soweit vom Kind besucht; weitere betroffene Fachkräfte anderer behördlicher Dienste.

2. Gruppenkonferenz. Aufgaben: Schwerpunktbereiche der Arbeit festlegen; bedarfsgerechte Aktivitäten planen und koordinieren; offene Förderungsaktivitäten koordinieren, festlegen und ihren Verlauf überprüfen, Zusammenarbeit mit freien Trägern, Schulen etc. absprechen; zur Vergabe von Zuschüssen Stellung nehmen. **Teilnehmer:** Alle sozialpädagogischen Fachkräfte des regionalen Sozialdienstes im jeweiligen Stadtteil; mindestens ein Vertreter aus jeder Einrichtung des Stadtteils; vom Thema betroffene weitere Fachkräfte anderer behördlicher sozialer Dienste.

3. Stadtteilkonferenz (zielgruppenübergreifend). Aufgaben: Schwerpunktbereiche der Arbeit bestimmen; einzelfall- und/oder zielgruppenübergreifende Aktivitäten/ Projekte sowie offene Förderungsaktivitäten abstimmen, fördern und überprüfen; an Wohnumfeldverbesserung mitwirken; zum Einsatz von Zuschussmitteln für soziale Aktivitäten im Stadtteil Stellung nehmen und Angebote behördlicher Träger im und für den Stadtteil verzahnen; soziale Dienste im Stadtteil koordinieren; bei Berufung Stadtteilkoordinator mitwirken. **Teilnehmer:** Alle sozialpädagogischen Fachkräfte außerhalb von Einrichtungen der Sozialdienste im Stadtteil; je eine sozialpädagogische Fachkraft jeder behördlichen Einrichtung im Stadtteil, des sozialpsychiatrischen Dienstes, der Erziehungsberatungsstelle, des Sozialdienstes wirtschaftliche Hilfen.

4. Regionalkonferenz (zielgruppenübergreifend). Aufgaben: Behandlung grundsätzlicher Angelegenheiten der sozialen Dienste in der Region; Beratung/Verabschiedung und Begleitung regionaler/stadtteilbezogener Konzeptionen, incl. Vergabe von Personalmitteln; Verteilung von Zuschüssen für außerbehördliche soziale Dienste in der Region; Verteilung von Honorarmitteln; Einsatz von Projektgruppen für zielgruppenübergreifende Probleme; Erarbeitung von Stellungnahmen zu grundsätzlichen Regelungen des Amtes für soziale Dienste; Wahrnehmung von Aufgaben der Bezirksarbeitsgemeinschaft Jugendförderung. **Teilnehmer:** Alle Sachgebietsleitungen und Stadtteilkoordinatoren; Leiter der Regionalverwaltung und regionale Abteilungsleiter; beratend: Ortsamtsleiter; Sachgebietsleiter wirtschaftliche Sozialhilfe in den Ortsämtern; ein Vertreter der freien Verbände.

[610] Nach Geschäftsordnung für das Ressort Jugend und Soziales (GO-JuS), überarbeitete Fassung vom 1. September 1987 (Sammlung Blandow). Die im Original, ohne Anlagen, 28 Seiten umfassende Beschreibung enthält über das hier gekürzt Wiedergegebene hinaus jeweils auch allgemeine Grundsätze und Verfahrensregelungen sowie Sonderregelungen für den Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe sowie Passagen zur Konfliktregulierung in Streitfällen zwischen Gremien und Konferenzen. Mit Einrichtungen im Stadtteil sind vor allem KTH und Jugendfreizeitheime gemeint; weitere behördliche Dienste im Stadtteil/ der Region sind insbesondere die wirtschaftliche Sozialhilfe und Beratungsstellen.

II. Zentrale Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen

1. Zielgruppenkonferenz (auf der Ebene der Stadtgemeinde). Aufgaben: Grundsatzfragen der Zielgruppe; Beratung, Verabschiedung und Begleitung von fachlichen Standards, Handlungskonzepten und Programmen der Zielgruppe; Beratung/Verabschiedung regionaler Quotierungen von zielgruppenbezogenen Mitteln, von Personalzuweisungen, fachlichen Weisungen und Zuschüssen; Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Arbeitsgruppe Jugendförderung. **Teilnehmer:** Regionale Sachgebietsleitungen, Leiter der zentralen Sachgebiete, Leiter der Fachabteilungen (weitere, nach Zielgruppen variierende Teilnehmer aus dem Ressort).

2. Leitungskonferenz (auf Ebene der Stadtgemeinde). Aufgaben: Grundsatzangelegenheiten der sozialen Dienste, Verabschiedung von Stellungnahmen des Amtes; Beratung, Verabschiedung und Begleitung von zielgruppenübergreifenden Standards etc., von Quotierungen der zielgruppenübergreifenden Mittel, der Personalzuweisungen und von fachlichen Weisungen; Beratung/ Verabschiedung grundsätzlicher Angelegenheiten der Organisation und Geschäftsverteilung/-ordnung; Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushalts. **Teilnehmer:** Amtsleiter und Abteilungsleiter Amt für Soziale Dienste; auf Wunsch die einzuladenden Vertreter der Abteilungen der senatorischen Behörde.

3. Fortbildungskonferenz: [Für Fortbildungsangelegenheiten (Programme. Mittel) unter Beteiligung der Ämter und Regionalabteilung der im Ressort für Aus- und Fortbildung Verantwortlichen]

4. Ressortkonferenz (beim Senator für Jugend und Soziales). Aufgaben: Grundsatzangelegenheiten; Beratung, Verabschiedung, Begleitung von Entwicklungsplänen und Programmen, von Grundsatzangelegenheiten der Organisation, der Geschäftsverteilung/-ordnung; Mitwirkung bei der Haushaltsaufstellung. **Teilnehmer:** Senator; Abteilungsleiter der Behörde, Leiter und Abteilungsleiter Amt für Soziale Dienste und der Werkstatt Bremen. [611]

- dass auch die senatorische Behörde grundsätzlich nach dem Zielgruppenprinzip organisiert werden soll, sich aber künftig auf die fachpolitische Rahmensetzung auf kommunaler- und Landesebene sowie auf die sog. ministeriellen Aufgaben beschränken soll;
- dass demgegenüber das Amt für Soziale Dienste für die Durchführung der sozialen Aufgaben, die stadtteilübergreifende Koordinierung und für konzeptionelle Aufgaben verantwortlich zeichnen soll, wegen der engen Verzahnung mit den Aufgaben der senatorischen Behörde aber gemeinsam mit diesem untergebracht werden soll.

Nach weiterer Ausarbeitung von Detailplanungen war es dann zum 1. April 1987 soweit. Die senatorische Behörde hatte sich in drei Hauptabteilungen, nämlich Zentrale Dienste, Junge Menschen (mit Referaten für Familien- und Frauenpolitik, für Kinder und deren Familie und für Jugendliche und deren Familie) und Erwachsene/wirtschaftliche Hilfen organisiert. Zugleich wurde das Amt für Soziale Dienste mit zentralen Diensten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Behinderte, ältere Menschen und wirtschaftliche Hilfen, einem Amtsleiter (Helmut Cyriacks) und einem gleichzeitig als Jugendamtsleiter fungierenden Stellvertreter [612] (Hans Leppin) sowie den

[611] Die Werkstatt Bremen war in der Gesamtreform unmittelbar dem Senator für Jugend und Soziales angegliedert worden und bildete ein eigenes Amt.

[612] Die beiden Juristen und späteren Abteilungsleiter beim Senator für Jugend und Soziales, Karl Bronke und Gerd Wenzel, hatten sich bereits 1980 damit auseinandergesetzt, ob die Integration des Jugendamtes in eine Gesamtorganisation der sozialen Dienste rechtlich mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz vereinbar sei. Im Ergebnis

fünf bzw. vier (Mitte-West wurden zu einer Region mit Sitz im Volkshaus zusammengefasst) in den Regionen angesiedelten Regionalzentren des Amtes etabliert. In den Regionen waren Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in den Abteilungen „Kinder und deren Familie“ und „Jugendliche und ihre Familien“ zusammengefasst und mit zielgruppenspezifischen Stadtteilgruppen ausgestattet. Wenige Monate später wurde die, mit den Personalräten und den Ortsämtern abgestimmte, Geschäftsordnung für das Ressort Jugend und Soziales, in ihrem Kern das schon im Probelauf erprobte komplexe Konferenzsystem für die Organisation von regionalen und zentralen Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen, erlassen und in Kraft gesetzt.

10.3 Das bremische Pflegekinderwesen 1975 bis 1987/88

Die Situation der Pflegekinderdienste um 1975 und erste Reformideen

1974 war, wie schon im Kapitel 9 mitgeteilt, die vorher eine eigene Abteilung des Jugendamts bildende „Familien- und Heimpflege“ der Abteilung IV (Erziehungshilfe) zugeordnet worden. Neben dem, in fünf Erziehungshilfebezirke gegliederten, Sachgebiet „Allgemeine Erziehungshilfe“ [613] und dem kleinen Sachgebiet „forensischen Jugendhilfe“ (ab 1975 Jugendgerichtshilfe) bildete die „Familien- und Heimpflege“ seither das dritte Sachgebiet dieser Abteilung. Zugeordnet waren der Abteilung zudem die kommunalen Kinder- und Jugendheime sowie das Aufnahmeheim „Lesmona.“ [614] Im Sachgebiet gab es mit der „Familienpflege“ (Adoptionsvermittlungsstelle und Pflegekinderdienste) einerseits und der „Heimpflege“, zuständig für die Koordinierung der Arbeit der städtischen Heime und für die Vermittlung von ‚Heimkindern‘ in Pflegefamilien [615] andererseits, zwei, nur wenig verzahnte Schwerpunkte. Der eigentliche Pflegekinderbereich gliederte sich weiterhin in einen Abschnitt „Pflegekinderdienst“, zuständig für die allgemeine Dauerpflege und die Tages-, Wochen- und Kurzzeitpflege, den mit zwei Mitarbeitern kleinen Abschnitt „auswärtigen Pflegestellen“ [616] und einen Abschnitt „Heilpädagogische Pflegestellen“, ebenfalls mit eige-

---

hatten sie die Frage unter bestimmten Voraussetzungen, darunter Einheit von Jugendfürsorge und Jugendpflege, Zweigliedrigkeit (Verwaltung und Jugendwohlfahrtsausschuss) und Erfüllung bestimmter fachlicher und personeller Anforderungen an Personal und Leitung des Jugendamtes, bejaht. Ein geeigneter Jugendamtsleiter war immer zu bestellen. (Bronke/Wenzel: Rechtliche Aspekte der Integration des Jugendamtes in eine Gesamtorganisation der sozialen Dienste. In: Neue Praxis. Sonderheft 4, 1980, S. 140 – 145)

613 Das Sachgebiet war zuständig für die Beratung von Eltern und ggf. auch älteren Kindern und Jugendlichen in Konfliktsituationen, für die Einleitung und ggf. eigene Durchführung ambulanter Erziehungshilfen (In größerem Umfang und mit eigenen Mitarbeiterinnen wurden Erziehungsbeistandschaften angeboten) und für alle mit einer Fremdplatzierung in Heimen, selten auch in Pflegefamilien, verbundenen Aufgaben.

614 Das Auffangheim Lesmona in St. Magnus, 1966 mit 25 Plätzen in Betrieb genommen, diente der kurzfristigen Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zwischen 3 und 21 Jahren. Es wurde im Herbst 1975 aus konzeptionellen- (zu große Altersspanne, keine guten Möglichkeiten zur Trennung der Geschlechter) und baulichen Gründen (keine Erweiterungsmöglichkeiten) geschlossen.

615 Seit 1974 wurde diese Aufgabe von der mit einer Personalstelle besetzten „Heimkontaktstelle“ geleistet. Der Dienststelle kam eine besondere Bedeutung zu, da fast alle Kinder erst nach einem ‚vorgeschalteten‘ Heimaufenthalt, bei Kleinst- und Kleinkindern ein Säuglingsheim, in eine Pflegefamilie vermittelt wurden. Häufige Begründung war, dass ein Kind im Heim zunächst „pflegestellenreif“ zu machen sei, was z.B. hieß es, dass es „trocken und sauben“ sein musste.

616 Zur Zuständigkeit dieses Abschnitts gehörten auch weiterhin die Vermittlung und Betreuung von Jugendlichen, zumeist aus dem Bereich Fürsorgeerziehung/ Freiwillige Erziehungshilfe in ländliche Lehr- und Arbeitsstellen und die Betreuung von Kindern in ländlichen (Klein-)heimen

nen Fachkräften. Die mit der Pflegekinderarbeit verbundenen Außendienstaufgaben wurden weiterhin von den bezirklichen Sozialdiensten wahrgenommen.

Unverändert gegenüber den vergangenen Jahren waren auch die allgemeinen Klagen über einen Mangel an Pflegefamilien geblieben, auch die speziellen Klagen darüber, dass man trotz des erfolgreichen Modells „heilpädagogische Pflegefamilie“ noch immer zu häufig gezwungen sei, Kinder in Heimen in und außerhalb Bremens unterzubringen. Neu war aber der immer dringlicher vorgetragene Wunsch, für diese und andere Themen des Bereichs erzieherische Hilfen (Vermeidung von fremdplatzierenden Hilfen überhaupt durch den weiteren Ausbau von Beratungsangeboten für Familien und von ambulanter Hilfen für Kinder und Jugendliche in ihren Familien, Aufbau diagnostischer Dienste für passgenauere Hilfen im Einzelfall, Qualifizierung der Leistungsangebote und eine bessere Binnen-Differenzierung der Angebote), nun endlich auch tragfähige Lösungen zu finden und hierfür die finanziellen, organisatorischen, personellen und konzeptionellen Voraussetzungen zu schaffen. Beteiligt daran waren der Senat mit seinem großen Projekt „Neuorganisation sozialer Dienste“, die senatorische Behörde und das Jugendamt mit seinen Fachabteilungen und Sachgebieten mit – nicht immer koordinierten Planungspapieren, Expertisen und Gutachten –, sowie die Deputation für Jugendhilfe mit Aufträgen an Politik und Ämter zur Forcierung von Planungen und Umstrukturierungen.

1975 waren in einem Bericht des Jugendamtes zur Situation der Kinder- und Jugendwohnheime in Bremen [617] die schon um 1972 begonnenen Planungen zur Umwandlung der kommunalen Kinder- und Jugendwohnheime zu heilpädagogischen, und damit erhofft auch zu tragfähigeren Heimen für ‚schwierigere‘ Kinder, wieder aufgenommen und konkretisiert worden, ferner auch die Schließung eines der kommunalen Kinderheime und die Eröffnung eines neuen Aufnahme- und Beobachtungsheims (als Ersatz für das konzeptionell veraltete Haus Lesmona) im Haus Neuland vorgestellt und in diesem Zusammenhang auch kurz auf Pflegestellen eingegangen worden. Zu ihnen konnte berichtet werden, dass es parallel zum Abbau von Heimkapazitäten und Heimbelegungszahlen zwischen 1972 und 1974 einen Zuwachs von 262 Pflegestellen [618] gegeben hatte und dass viele – derzeit 104 – „schwierige“ Kinder in heilpädagogischen Pflegestellen bereits die Heime entlasteten. Dennoch hieß es weiter, sollten jetzt durch gezielte Werbung neue Familien gewonnen und die Stabilität der Erziehungsfähigkeit aller Pflegefamilien künftig durch pädagogische Beratung und Fortbildung gestärkt werden, wofür man freilich noch weitere Planstellen für den Pflegekinderdienst und Informationen aus einer gerade abgeschlossenen Befragung aller Pflegestellen benötige. [619]

Ebenfalls 1975 beschloss die Amtsleitung des Jugendamtes, das Sachgebiet „Familien- und Heimpflege“ innerhalb der Abteilung Erziehungshilfe zu einem Sachgebiet „Fremdplacierung“ auszubauen und hierfür eine akademisch ausgebildete Person („Diplompsychologe, Dipl.-Sozialwissen-

---

[617] Jugendamt, Abt. 2 (Erziehungshilfen): Bericht über Situation und Entwicklung der Kinder- und Jugendwohnheime in Bremen, 1975 (zum Pflegekinderwesen S. 7 f.) (Sammlung Blandow)

[618] Solche Gesamtzahlen zu Pflegekindern haben ohne weitere Differenzierung nach Pflegeformen freilich keine große Aussagekraft; sie wurden gerne dann benutzt, wenn es auf Erfolgsnachweise oder wirtschaftliche Berechnungen ankam.

[619] Die Befragung, mit einem „überwältigenden Rücklauf“ war 1974 begonnen worden, konnte dann aber, wie sich bald zeigte, nicht ausgewertet werden, da der Fragebogen für eine maschinelle Auswertung nicht geeignet und für eine Handauswertung zu umfangreich war. (nach einem Anschreiben an Pflegeeltern anlässlich einer neuen Befragung im August 1977; zu ihr siehe später).

schaftler oder Diplompädagoge“) [620] für die Leitung anzuwerben. In der in mehreren, auch überregionalen, Zeitungen veröffentlichte Annoncierung der Stelle hieß es: „In dem neu aufzubauenden Sachbereich sollen die Aufgabenbereiche Adoption, Pflegekinderdienst (allgemeine und heilpädagogische Pflegestellen) und städtische Vollzeitheime zusammengefaßt werden. Wir wollen Kindern, die nicht in der eigenen Familie aufwachsen können, optimale Sozialisationsbedingungen sichern. Es sollen die Formen der Fremdplacierung weiterentwickelt und Fortbildung für Ersatzeltern angeboten werden. Die in dem Bereich tätigen Fachkräfte sollen in ihrer Arbeit Beratung erfahren.“

Ausgewählt wurde der aus Berlin kommende graduierte Soziarbeiter und Diplompädagoge Heinz Küpper, eine Person, die aus Hamburg und Berlin Erfahrungen aus der Sozialarbeit im Innen- und Außendienst mitbrachte und sich intensiv mit Fragen der Elternbildung beschäftigt hatte. Nach Arbeitsbeginn im Februar 1976 fand er – wie er in einem Gespräch im Februar 2020 aus der Erinnerung mitteilte [621] – einen eher „ungeordneten“ Arbeitsbereich vor. Das Sachgebiet „Familienpflege“ war seit Monaten verwaist und wurde von der Leiterin des Abschnitts „Heilpädagogische Pflegefamilien“ nur kommissarisch mitverwaltet. Für den neuen Leiter gab es nur ein sehr knapp möbliertes Dachgeschosszimmer mit einem auf dem Boden gestapeltem, ungeordnetem Aktenbestand. Die an selbständiges Arbeiten gewohnten MitarbeiterInnen zeigten sich eher distanziert gegenüber dem neuen Leiter. Es gab keine Dienstbesprechungen, keine gezielte Werbung um neue Pflegeeltern, keine systematische Vorbereitung von Pflegeeltern auf ihre Aufgabe, keine Pflegeelterngruppen und kein Informationsmaterial, geschweige dann Informationsveranstaltungen, für Bewerber. Die drei Abschnitte des Pflegekinderdienstes – städtische, auswärtige und heilpädagogische Pflegestellen – arbeiteten unkoordiniert nebeneinander her. Die beiden für den städtischen Bereich zuständigen Mitarbeiterinnen hatten um die 50% ihrer Arbeitszeit für Tages,- Wochen- und Kurzzeitpflegestellen aufzuwenden, so dass für Dauerpflegestellen nur wenig Zeit blieb und es entsprechend wenige Neuvermittlungen gab. Auch fehlte es an einem gemeinsamen Stamm von BewerberInnen um Pflegekinder, so dass man für die Vermittlung primär auf das angewiesen war, was gerade ‚frei‘ war. Es gab keine Kontrolle darüber, nach welchen Kriterien der allgemeine Sozialdienst und das Sachgebiet „Allgemeine Erziehungshilfe“ die zur Vermittlung angemeldeten Kinder aussuchten und ob andere Alternativen geprüft worden waren. Eingeschlichen hatte es sich zudem, dass die SozialarbeiterInnen der regionalen Sozialdienste (der früheren Familienfürsorge) ihre Aufgabe zumeist mit der Abgabe eines Kindes an den Pflegekinderdienst als für mehr oder weniger beendet betrachteten, so dass die weitere Betreuung der Kinder und der Pflegeeltern, incl. der zu leistenden Hausbesuche, nicht selten von den Fachkräften des Pflegekinderdienstes mit zu erledigen war. Insgesamt: Da konzeptionelle Vorgaben für die Fallbearbeitung und die Ablauforganisation fehlten, konnte kaum von einem einheitlichen Aufgabenverständnis gesprochen werden.

---

620 In der Anzeige nach damaliger Gepflogenheit nur in männlicher Form benannt, Frauen waren aber üblicherweise stillschweigend mitgedacht. – Die Stellenausschreibung findet sich in StAB 4,126/1- 157

621 Gespräch am 20.02.2020. Heinz Küpper, Jahrgang 1938, hatte Sozialarbeit in Hamburg (mit dem Schwerpunkt Elternbildung) und Erziehungswissenschaften (Schwerpunkt Eltern- und Erwachsenenbildung) an der FU Berlin studiert, in Hamburg erste Erfahrungen über Praktika in der Jugend- und Sozialarbeit gesammelt und nach seinem Studium in Berlin Erfahrungen in der Berliner Jugendhilfe, u.a. in der Leitung eines, mit seiner Ehefrau Heide gemeinsam betriebenen, familienorientierten Kleinstheims für 12 Kinder, gesammelt. Heide Küpper, Jg. 1940, war von 1987 bis 1989 als Sozialarbeiterin im Verein der Pflege- und Adoptiveltern tätig und leitete dessen Pflegeelternschule von 1991 bis 1998.

Für die neue Leitung des Sachgebiets „Fremdplacierung“ gab es also, zumal zu ihm ja auch noch die Abschnitte Adoptionswesen und Heimpflege gehörten und in letzterem die Umwandlung der kommunalen Kinder- und Jugendwohnheime zu heilpädagogischen Heimen und die Planung und Neueinrichtung des Aufnahme- und Beobachtungsheims, incl. eines psychologisch-diagnostischen Dienstes (für zielgenauere Vermittlungen), im Haus Neuland anstand, reichlich zu tun. Ein erster Schritt wurden mit der Einführung einer wöchentlichen verbindlichen Dienstbesprechung für die Mitarbeiterinnen des Sachgebiets, einschließlich der in der Außenstelle Nord für Pflegekinder/-familien zuständigen Sozialarbeiterin, getan. Weitere sich auch organisatorisch niederschlagende, Schritte waren dann (1976) die, mit der Aufstockung um eine Personalstelle verbundene, Regionalisierung des allgemeinen städtischen Pflegekinderdienstes und (1977) die Schaffung eines „Beratungsdienstes Fremdplacierung“. Dieser, für das ganze Stadtgebiet zuständige, mit zwei Vollzeitstellen besetzte, neue Dienst (von denen allerdings nur eine halbe Stelle für den Bereich Adoptions- und Dauerpflege zur Verfügung stand), verstand sich als erster Ansprechpartner für alle behördlichen MitarbeiterInnen, denen die Inflegegabe oder Adoption eines Kindes als die für das Kind passende Lösung erschien. Vom Beratungsdienst war dann abzuklären, ob die beabsichtigte Maßnahme zweckmäßig und angemessen ist und die Kindesmeldung ausreichend abgeklärt und vollständig genug ist zur Weiterbearbeitung im Pflegekinderdienst. War dies der Fall, leitete der Dienst die Unterlagen an den nach ersten Überlegungen für geeignet gehaltenen Abschnitt (städtische oder ländliche Pflegefamilien, heilpädagogische Pflegestellen) weiter. Er war ferner zuständig für die Kontrolle einer angemessenen Vermittlungsdauer und für die Führung von Listen mit allen als frei gemeldeten Pflege- und Adoptionsstellen.

Mittlerweile hatte sich auch die Politik des Themas in einer Weise angenommen, die weitere Reformen erwarten ließ. So hatte ein von Vertretern der SPD aus Senat, Bürgerschaft und Deputationen erarbeitetes Papier zu „Schwerpunkten eines Jugendplans“ vom April 1977 [622] dem Pflegekinderbereich zwar nur wenige Zeilen gewidmet, in ihnen aber erneut die Erweiterung des Beratungs- und Unterstützungsangebots für Pflegefamilien, „damit mehr schwierige und behinderte Kinder in Pflegefamilien aufgenommen werden können und damit die Heimerziehung entlastet wird“ gefordert. Das Thema war dann in einer Senatsvorlage des Senators für Soziales, Jugend und Sport vom Oktober 1977 [623] aufgegriffen und hier in überraschender Ausführlichkeit mit konkreten Vorstellungen zur Erreichbarkeit des Ziels, mehr „pädagogisch befähigte Familien" zu gewinnen, verbunden worden. Wenn man mehr Kinder „mit schweren Verhaltensdefiziten“ in Familien unterbringen will, geht dies nicht ohne die Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erweiterung pädagogischer Kompetenzen, hieß es in dem Papier, und zwar am besten „durch gezielte Elternbildung und Beratung, die darauf abgestellt ist, die Familie als Eltern-Kind-Gemeinschaft zu stabilisieren und die Sozialisationsbedingungen der Familie zu stärken.“ Konkret:

> „Durch Elternbildung in Informationsveranstaltungen, Gruppenarbeit, themenzentrierten Kursen soll erfolgen:

---

622 „Arbeitsgruppe „Jugend und Freizeit“ der SPD - Bürgerschaftsfraktion: Schwerpunkte eines Jugendplans des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“, vom 19. April 1977 (Sammlung Blandow)

623 Senatsvorlage 401/77 des Senators für Soziales, Jugend und Sport: Auswirkungen jugendpolitischer Zielsetzungen und des Bevölkerungsrückgangs in der Stadt Bremen bis 1985 auf die Auslastung und den Bedarf der Infrastruktureinrichtungen für Kinder, vom 20. Oktober 1977 (69 S.) (Sammlung Blandow). – Das Papier ist im Wesentlichen der vorschulischen Erziehung gewidmet. Der Abschnitt über erzieherische Hilfen, und damit auch die zitierte Passage, dürfte dem Bericht erst nachträglich eingefügt worden sein, wofür dessen Seitennummerierung als Seiten 16a bis 16 m spricht.

- Vermittlung von Basisinformationen über Erziehungsfragen, über Aspekte der kindlichen Entwicklung
- Sensitivierung (!) für vorhandenen Probleme der angenommenen und eigenen Kinder, der Ehepartner untereinander
- Stärkung des Erziehungswillens der Eltern, Ermutigung zu mündigem Handeln innerhalb einer bewußt gemachten Elternrolle
- Information über das Bildungssystem. Befähigung der Eltern, die vorschulisch, schulische und berufliche Bildung der Kinder zu begleiten
- Austausch von Erziehungserfahrungen, Erlernen von Alternativen
- Förderung von Elterninitiativen und Solidarisierung von Elterngruppen
- Förderung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Behörden und Institutionen.

  Die Elternbildung soll durchgeführt werden

- durch die für die Pflege- und Adoptiveltern zuständigen Sozialarbeiter
- durch Kooperation mit anderen Institutionen und/ oder Honorarkräften.
- Die Mitwirkung der Pflegeeltern bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen soll angestrebt werden."

In dem zusätzliche personelle und finanzielle Bedarfe für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe aufsummierenden Teil des Berichts, wurden schließlich für die „Gewinnung neuer Pflegefamilien, für die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Pflegeeltern durch Beratung und Elternbildung, für Öffentlichkeitsarbeit" ein Bedarf von zusätzlich 11 Sozialarbeitern für die städtischen, 4 für die auswärtigen und 4 für die heilpädagogischen Pflegestellen, zusammen 19 Planstellen für Sozialarbeiter, ferner zusätzliche 2 Stellen Verwaltungskräfte und 4 Stellen Schreibkräfte, zudem 125.000 DM für die durch Honorarkräfte durchzuführende Elternbildung und 24.000 für Öffentlichkeitsarbeit festgestellt, – ein Kostenvolumen von zusammen 1.087 Millionen DM jährlich.

Der Pflegekinderbereich im Untersuchungsbericht der „Planungsgruppe Neuorganisation der sozialen Dienste"

Im April 1978 legten die für die Planung der Neuorganisation der sozialen Dienste verantwortlichen beiden Mitarbeiter der Senatskommission für das Personalwesen und die beiden vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Frankfurt a.M. entsandten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen die Ergebnisse ihrer bereits 1974 begonnenen Untersuchungen zum „Ist-Zustand" der Sozialen Dienste in Bremen und mit konkreten Vorschlägen zur künftigen Organisation vor. [624] In den sich auf alle, dem Geschäftsbereich des Senators für Soziales, Jugend und Sport zugeordneten, kommunalen Organisationseinheiten erstreckenden Untersuchungen, waren auch diverse Einzel- und Gruppeninterviews, Aktenanalysen und Inhaltsanalysen von Materialien in den das Pflegekinderwesen betreffenden Organisationseinheiten des „Regionaler Sozialdienstes" (getrennt für die Zielgruppen „Kinder und ihre Familien" und „Jugendliche und ihren Familien" [625]

[624] Senatskommission für das Personalwesen/ Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, 1978, a.a.O. – Bei den nachfolgend im Text angegebenen in Klammern gesetzten Ziffern handelt es sich um die Randziffern im Untersuchungsbericht.

[625] Den beiden Zielgruppen entsprachen während der Untersuchung noch keine Organisationsstrukturen; sie wurden im Untersuchungskontext als der Praxis vieler Organisationseinheiten entsprechende, an Altersgruppen orientierte, „demographische Zielgruppen" verstanden.

sowie den Sachgebieten „Allgemeine Erziehungshilfe“ [626] und „Familien- und Heimpflege“ durchgeführt worden.

Zum Regionaldienst für die Zielgruppe Kinder heißt es im Bericht, er sei gemäß Arbeitsauftrag für die Pflegestellenüberprüfung und die Pflegekinderaufsicht zuständig, habe parallel zum Pflegekinderdienst des Jugendamtes in eigener Zuständigkeit ein Netz von Kurzzeitpflegestellen aufgebaut und habe gerade mit Elternbildungsarbeit für Pflegeeltern begonnen. Zudem habe eine Untersuchung aller Pflegekinderakten des Jugendamtes ergeben, dass von ihm zum Untersuchungszeitpunkt 141 Pflegefamilie betreut wurden, dass zu diesen allerdings nur in 28 Fällen (20%) mindestens einmal vierteljährlich ein Kontakt gepflegt wurde, zu den restlichen 113 Fällen jedoch seltener. (Zf. 57 und 58). Vom allgemeinen Pflegekinderdienst hatte man in Einzel- und Gruppengesprächen erfahren, dass „zwischen dem Jugendamt und dem Amt für Familienhilfe und Sozialdienst keine Vereinbarung und keine übereinstimmende Auffassung über die Arbeitsteilung besteht“ und deshalb die „Aufgabenwahrnehmung durch die sozialpädagogischen Fachkräfte nicht einheitlich (ist)“. Und weiter: „Wie die Einzel- und Gruppeninterviews mit diesen Fachkräften deutlich machten, werden von einer sozialpädagogischen Fachkraft auch Eignungsüberprüfungen bei Pflegeeltern einschließlich des Außendienstes durchgeführt. Außerdem leisten alle sozialpädagogischen Fachkräfte in geringem Umfang auch Pflegekinderaufsichten. Die Auswahl hierbei ist subjektiv. In der überwiegenden Zahl der Aufsichten beschränken sich die Tätigkeiten allerdings auf die Anforderungen von Berichten beim ‚Regionalen Sozialdienst‘ des Amtes für Familienhilfe und Sozialdienst. Die Kommunikation zwischen Jugendamt und Amt für Familienhilfe und Sozialdienst erfolgt in der Regel über die Akte.“ (Zf. 77)

Ferner war mitgeteilt worden, dass es nicht genügend Dauerpflegefamilien gäbe, genaue Zahlen über den Fehlbedarf aber nicht ermittelt werden könnten (Zf. 78). Zum Abschnitt heilpädagogische Pflegestellen, von den anderen Dauerpflegestellen durch die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben durch die Mitarbeiterinnen des Abschnitts ohne Beteiligung des Regionalen Sozialdienstes unterschieden (Zf. 81), wäre über eine Aktenanalyse und Gruppeninterviews festgestellt worden, dass der Begriff „heilpädagogisch“ sehr unspezifisch genutzt werde. So handele es sich bei den vermittelten Kindern eher um schwer vermittelbare Kinder, als um Kinder mit einem spezifisch heilpädagogischen Bedarf (z.B. Heimkinder, ältere Kinder/Jugendliche, Geschwisterkinder). Bei den Pflegeeltern gelte die ursprünglich angedachte „besondere pädagogische Qualifikation“ bereits dann erfüllt, wenn „mindestens ein Elternteil über pädagogische oder pflegerische Erfahrungen“ verfüge und auch die sozialpädagogischen Fachkräfte verfügten nicht über die ursprünglich geforderte heilpädagogische Qualifikation. (Zf. 79 und 80). Zu den Tätigkeiten des „Regionaldienstes für Jugendliche“ im Pflegekinderbereich hieß es, sie würden jenen des Regionaldienstes für Kinder entsprechen (155), und für das Sachgebiert „Allgemeine Erziehungshilfe“, dass hier Pflegekinder in allgemeinen Pflegefamilien eher selten, und wenn, denn weil es Erziehungsschwierigkeiten gab, zum Thema würden und in heilpädagogischen Pflegefamilien nur dann, wenn sie das

[626] Nach Vereinbarungen zwischen dem Amt für Familie und Sozialdienst und dem Jugendamt – Allgemeiner Erziehungshilfe – vom Mai und August 1976 war ersteres in Fällen der Unterbringung Minderjähriger außerhalb des Elternhauses nur noch für Kinder bis zum 14. Lebensjahr als Außendienst an der Vorbereitung und Einleitung der Maßnahme beteiligt, während für Jugendliche nach dem 14. Lebensjahr die allgemeine Erziehungshilfe allein verantwortlich zeichnete.(Senatskommission für das Personalwesen/ Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, 1978, a.a.O., S. 16 , Anm. 3).

Schutzalter für Pflegekinder (16 Jahre) überschritten hätten [627] und der Unterstützung durch eine ambulante Erziehungshilfe bedürften. (168)

In Anknüpfung an diese „Ist-Beschreibung“ gab es dann eine Reihe „kritischer Einschätzungen“ nämlich:

Zf. 145) „Bei den Wochen-, Tages- und Kurzzeitpflegestellen und den allgemeinen Dauerpflegestellen ist zu kritisieren, daß eine Funktionsteilung zwischen dem Regionalen Sozialdienst beim Amt für Familienhilfe und Sozialdienst und dem Pflegekinderdienst des Jugendamtes nicht eindeutig geregelt ist. Dadurch entstehen Überschneidungen und Doppelbetreuungen, die sich weder zugunsten von Pflegekindern und -eltern auswirken noch eine konfliktlose Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern der verschiedenen Organisationseinheiten ermöglichen. – Die im Prinzip durchgeführte Arbeitsteilung nach Innen- und Außendienst zwischen den sozialpädagogischen Fachkräften muß als eine verwaltungstechnische Regelung gewertet werden, die den sozialpädagogischen Ansprüchen des Pflegekinderwesens nicht angemessen ist. – Vergleichbares gilt für die unterschiedliche Stationierung der Fachkräfte. Die zentrale Stationierung des Innendienstes und die Lokalisierung des Außendienstes im Stadtbezirk, reduzieren die Kommunikation der Fachkräfte im arbeitsteiligen Handlungsvollzug vorwiegend auf den Aktenaustausch. – In diesem Rahmen ist auch die Wahrnehmung der ‚Pflegekinderaufsicht‘ zu sehen. Wenn bei mehr als 80 v.H. der Pflegefamilien die ‚Aufsicht‘ im Rahmen von Kontakten wahrgenommen wird, die weniger als einmal in einem Vierteljahr stattfinden, dann stellt die Pflegekinderaufsicht eine Kontrolle und kein sozialpädagogisches Angebot dar. Die notwendige Beratungstätigkeit und Bildungsarbeit für Pflegeeltern findet nicht statt. – Es stellt sich die Frage, ob der Mangel an Dauerpflegestellen nicht auch auf diese fehlende pädagogische Unterstützung der Pflegefamilien bzw. auf die nicht motivierenden Kontrollen zurückzuführen ist.“

Zf. 146) (Der Absatz ist den Kurzzeitpflegestellen gewidmet, ihr Aufbau im Regionalen Sozialdienst wird begrüßt.)

Zf. 147) (Die Mitarbeiter der Organisationseinheiten haben die Arbeitsorganisation und die Aufgabenwahrnehmung bei Kurz- und Dauerpflegestellen ebenfalls kritisch eingeschätzt und ihre Unzufriedenheit geäußert).

Zf. 148) „Die Arbeitsorganisation bei auswärtigen und bei heilpädagogischen Pflegestellen weist diese Defizite der Arbeitsteilung nicht auf. Sie genügt organisatorisch weitgehend dem Anspruch einer Fachbehörde – auch im Meinungsbild der Mitarbeiter –, selbst wenn die Elternbildungsarbeit bei auswärtigen Pflegestellen in der Regel nicht zu realisieren ist und für die heilpädagogischen Pflegestellen der Elternbildungsarbeit noch nicht die Bedeutung eingeräumt wird, die dem Bedarf entspricht.“

Zf. 149) „Bei den heilpädagogischen Pflegestellen ist außerdem zu fragen, ob sie ihrem heilpädagogischen Anspruch genügen bzw. genügen müssen. Die Tatsache, daß mindestens ein Elternteil nur eine pädagogische Vorbildung im weitesten Sinne und die begleitenden sozialpädagogischen Fachkräfte über keine heilpädagogische Zusatzausbildung verfügen, machen deutlich, daß es sich um kein heilpädagogisches Angebot handelt. Andererseits leben in heilpädagogischen Pflegestellen in der Regel Pflegekinder, die keinen heilpädagogischen Bedarf, ggf. aber wegen einer Behinderung oder des fortgeschrittenen Alters einen besonderen erzieherischen Bedarf, haben. Daß diesen Besonderheiten erzieherisch und finanziell Rechnung getragen muß, steht außer Frage.

[627] Die Weiterbetreuung von Pflegekindern nach dem 16. Lebensjahr war um diese Zeit erst relativ neu.

Die Bezeichnung „heilpädagogisch“ ist insofern aber nicht notwendig, sie schränkt eher die bedarfsgerechte Flexibilität im Sachgebiert ‚Familien- und Heimpflege‘ ein.“

Zf. 229) (Bei der Zielgruppe Jugendliche) „übersteigen die fremdplacierenden Hilfen im Heim ein Vielfaches die Hilfen in fremden Familien. Dies erklärt sich insbesondere daraus, dass das Jugendwohlfahrtsgesetz das 16. Lebensjahr als Altersbegrenzung festsetzt und daraus, daß sich die Unterbringung eines Jugendlichen in Pflegefamilien gegenwärtig noch schwer realisieren läßt. – Vielleicht ließe sich über veränderte finanzielle Voraussetzungen und mit einer intensiven pädagogischen Unterstützung die Aufnahmebereitschaft von Familien steigern. Ansätze gibt es im Bereich heilpädagogische Pflegestellen.“

Eingebettet in die für die gesamte Neuorganisation entworfenen allgemeinen Prämissen, gab es schließlich für den Pflegekinderbereich einen ausgefeilten Vorschlag zu einem arbeitsteiligen Vorgehen zwischen den künftig in stadtteilbezogenen Arbeitsgruppen zu organisierenden Bezirkssozialdiensten (BezSoD) „Kinder und deren Familien“ und „Jugendliche und deren Familie“ und einem im künftigen zentralen „Amt für Soziale Dienste“ anzusiedelnden zentralen „Sozialdienst Pflegekinder“ innerhalb des zentralen „Sozialdienstes Kinder und deren Familie“:

1. **Wahrnehmung von Aufgaben im Pflegekinderbereich in den stadtteilbezogenen Arbeitsgruppen der Bezirkssozialdienste „Kinder und deren Familien“ (zuständig für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (Zf. 449) und „Jugendliche und deren Familien“, zuständig für Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr (Zf. 468 – Nr. 4 - 6):**

a) Vorbereitung der Inpflegegabe in Dauerpflegestellen bzw. Adoptionspflegestellen, Überleitung in und Abgabe an die entsprechenden zentralen Sozialdienste bei Inpflegegabe, wobei die Entscheidung über die Einleitung einer Inpflegegabe in institutionalisierter Kooperation mit der entsprechenden Fachkraft des „Sozialdienstes Pflegekinder“ erfolgen sollte;

b) in Absprache und Kooperation mit der zuständigen Fachkraft des Sozialdienstes Pflegekinder die begleitende Arbeit mit der Herkunftsfamilie während der fremdplacierenden Hilfe in Dauerpflegestellen, soweit eine Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie zu erwarten ist;

c) Wahrnehmung der Aufgaben für Pflegekinder in Tages-, Kurz- und Wochenpflegestellen, nämlich Werbung, Eignungsprüfung, Aufsicht/ Beratung, ausschließlich der vom Bezirkssozialdienst „Wirtschaftliche Sozial- und Jugendhilfe“ zu übernehmenden Sozialverwaltungsaufgaben. [628]

2. **Aufgaben des Sozialdienst Pflegekinder innerhalb des Sozialdienst Kinder und deren Familien** [629]

Zf. 573) Einzelfallbezogene Aufgaben:

a) Wahrnehmung der Aufgaben für Pflegekinder in bremischen und auswärtigen Dauerpflege-

[628] Bei ihnen geht es um die mit der Unterbringung der Kinder verbundenen finanziellen Angelegenheiten, insbesondere die Pflegegeldberechnungen und -Auszahlungen

[629] Faktisch handelt es sich dem nachfolgend beschriebenen „Sozialdienst Kinder- und deren Familie“ um das bisherige Sachgebiet „Familien- und Heimpflege“ in der Abt. 2 des Jugendamts. Wie schon dort sollen ihm auch die Adoptionsvermittlung (als „Sozialdienst Adoptionsvermittlung“ und die Heimberatungsstelle (als „Heimkontaktstelle für Minderjährige“) bleiben und ihm zugeordnet weiterhin die kommunalen Kinder- und Jugendwohnheime (und – ein neuer Vorschlag – auch das „Kinderkurheim „Stadt Bremen“ auf Wangerooge, eine Kureinrichtung für Kinder der Stadt.)

stellen sowie in Sonderpflegestellen, [630] ausschließlich der Sozialverwaltungsaufgaben; nämlich Vorbereitung und Inpflegegabe sowie Eignungsüberprüfung, Aufsicht/Beratung der Pflegestellen;

b) Mitberatung und Mitwirkung bei der Entscheidung über die Notwendigkeit und Eignung einer Dauerpflegestelle durch Mitarbeit in stadtteilbezogenen Gruppenkonferenzen der Bezirkssozialdienste;
c) Information und Beratung bei der Regelung von Besuchskontakten und Kontakten zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie, und zwar immer, wenn eine Rückführung des Pflegekindes in die Herkunftsfamilie nicht zu erwarten ist, in anderen Fällen nach Absprache mit der im Bezirk zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft;
d) Führung von Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften, soweit nicht der „BezSoD Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften“ zuständig ist, [631] ausschließlich der Zuständigkeit für die Vermögenssorge.

Zf. 574) Einzelfallübergreifende Aufgaben:

a) Zusammenarbeit mit allen für die Förderung der Zielgruppen notwendigen Institutionen und Personen;
b) Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung von Dauer- und Sonderpflegestellen;
c) Vorbereitung und Durchführung von spezifischen Bildungsangeboten für Pflegeeltern, (a – c auch zur modellhaften Erprobung einer veränderten Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsichtspflicht)
d) Entwicklung und Realisierung von Beteiligungsmöglichkeiten der Pflegeeltern;
e) Initiierung, Beratung, Unterstützung von Pflegeeltern bei der Selbstorganisation;
f) Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern als Multiplikatoren.

Zf. 575) Sonderaufgaben:

a) Anleitung und Ausbildung von PraktikantInnen;
b) Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Supervision zur Vertiefung und Erweiterung der allgemeinen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten;
c) Versand von „Elternbriefen“ an bremische Eltern mit Kindern incl. Pflegeeltern. [632]

Zf. 576 und 577) Arbeitsorganisation:

a) Die einzelfallbezogenen und einzelfallübergreifenden Aufgaben werden arbeitsteilig von sozialpädagogischen Fachkräften wahrgenommen, wobei sich die Arbeitsteilung grundsätzlich an den Stadtbezirksgliederungen orientiert;

---

630 Der Begriff Sonderpflegestelle wird in einer zugehörigen Anmerkung im Text als neuer Begriff für die bisherigen „heilpädagogische Pflegestellen“ eingeführt. Definiert werden sie als „Dauerpflegestellen für Kinder und Jugendliche, die wegen besonderer Merkmale nicht in allgemeine Dauerpflegestellen vermittelt werden können. Das sind z.B. behinderte junge Menschen, ältere Kinder bzw. Jugendliche, Geschwisterkinder, die nicht getrennt werden sollen.“ (Anm. 2, S. 86)

631 Die Führung der nicht von sozialpädagogischen Fachkräften, sondern von Verwaltungsangestellten wahrgenommenen Amtsvormundschaften/ Amtspflegschaften, erstreckte sich lediglich auf Aufgaben rechtlicher und administrativer Art (Zf. 524)

632 Die für diverse Altersstufen von Kindern ab der Geburt bundeszentral verfassten Elternbriefe (Peter Pelikan Briefe) wurden in Bremen seit 1971 von einer im Jugendamt angesiedelten Verteiler- und Auskunftsstelle an alle Eltern mit nach dem 1.10.1971 geborenen Kinder in regelmäßigen Abständen zur Unterstützung bei der Erziehung ihres Kindes versandt. (Jahresbericht des Jugendamts für 1971, S. 9 f.) Dem Sozialdienst Pflegekinder sollte der Planung nach die Aufgabe lediglich aus „verwaltungsökonomischen“ Gründen zugeordnet werden.

b) Je nach Arbeitsanfall können für einen Stadtbezirk ein oder mehrere Mitarbeiter zuständig sein, wobei es keine unterschiedlichen Zuständigkeiten für allgemeine und heilpädagogische (jetzt sonderpädagogische) Pflegestellen mehr geben soll, „da die Verschiedenheit dieser Pflegestellen keiner unterschiedlicher Fachqualifikation der Mitarbeiter bedarf “;
c) Da die fachlichen Anforderungen an die Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern bei auswärtigen Pflegestellen nur bedingt realisiert werden können und die vorgeschlagene neue Arbeitskonzeption eine Erhöhung der Zahl städtischer Pflegestellen erwarten lässt, sollte sich die Suche nach neuen auswärtigen Pflegestellen auf das unmittelbare Umfeld Bremens beschränken, wobei die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes in ihrer Zuständigkeit für bestimmte Stadtbezirke dann jeweils auch die einzelfallbezogenen und einzelfallübergreifenden Aufgaben für die auswärtigen Pflegestellen im jeweils angrenzenden Umland übernehmen sollten.

Analysen zum Personalbedarf für die Umsetzung der Neuorganisation legte die Arbeitsgruppe, von einer Abschätzung von zusätzlichem, aber nicht näher spezifizierten, Bedarf für einen vorgeschlagenen Probelauf in einem Stadtbezirk abgesehen, noch nicht vor.

Die Konzeption „Sozialpädagogische Erziehungsstellen“, der „Diskussionsentwurf“, ein neues Informationsblatt für BewerberInnen um ein Pflegekind und eine erste Interessenvertretung für Pflegefamilien

Noch bevor es zum 1. März 1983 im Bezirk Süd zu einer Erprobung der neuen Organisationsstrukturen und der neuen Prämissen kam, gab es speziell für den Pflegekinderbereich – schon in Kenntnis der NOSD-Vorschläge – weitere konzeptionelle- und Planungspapiere zum Pflegekinderbereich. Nachdem im August 1978 bereits eine Mitarbeiterin des Abschnitts „heilpädagogische Pflegestellen“, eine Konzeption für eine neue Zielgruppe, nämlich für die bislang praktisch nicht vermittelbaren Jugendlichen zwischen 13 und 18 im Ablösungsprozess von den Eltern, aus schwierigen Familienverhältnissen oder aus Heimen, vorgelegt und hierfür den Begriff „Sozialpädagogische Erziehungsstellen“ kreiert hatte, [633] (siehe Kasten unten), legte der neue Leiter des Abschnitts Fremdplacierung, Heinz Küpper, im Januar 1979 einen 1977 von der Amtsleitung in Auftrag gegebenen Untersuchungsbericht über die Familienpflege des Jugendamtes Bremen als Diskussionsentwurf vor, [634] wenig später auch die Ergebnisse einer parallel erarbeiteten umfangrei-

[633] Schloten-Claßen (Abschnitt 430-412): Konzeptionelle Überlegungen zur Jugendlichenvermittlung in sozialpädagogischen Erziehungsstellen, August 1978 (Sammlung Blandow). – Mit der Konzeption wurde, von dem auch sonst beklagten Mangel an Pflegestellen für die Altersgruppe abgesehen (siehe auch NOSD, bei Ziffer 229) auch auf parallele Entwicklungen im Heimbereich, nämlich die Schaffung von sozialpädagogischen Jugendwohngemeinschaften in Bremen in diesen Jahren, Bezug genommen. Der in der Fachdiskussion noch neue Begriff „Erziehungsstellen“ war erstmals von einem Vertreter des Landeswohlfahrtsverbands Hessen bei einem Fachtag für leitende Kräfte in der Jugendhilfe Anfang 1978, an der auch der Leiter des Bremer Jugendamts, Marschner, teilgenommen hatte, eingeführt worden. (Luuka, Ülo: Das Besondere an den Erziehungsstelen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. In: Blandow u.a., Fremdplazierung und präventive Jugendhilfe, Frankfurt a.M. 1978.,1978, S. 169-186)

[634] Jugendamt Bremen. Familien- und Heimpflege, Heinz Küpper: Diskussionsentwurf zu einem Bericht über: „Die Familienpflege des Jugendamtes Bremen – Adoptionsvermittlungsstelle und Pflegekinderdienst – Perspektiven und Vorschläge für Verbesserungen, Bremen Januar 1979 (Sammlung Blandow). Aus dem 98 Seiten umfassenden Bericht (plus umfangreicher Anhang) wird nur auf Ergebnisse zum Pflegekinderwesen eingegangen, womit der ebenfalls ausführlich behandelte Bereich der Adoptionspflege außer Acht gelassen wird. Nicht eingegangen wird ferner auf eine im Bericht enthaltene detaillierte Beschreibung der verschiedenen Pflegeformen und der Pflegesätze, auf die Detailberechnungen zum Arbeitsaufwand und auf die ausführlich referierten Passagen zur überregionalen Reformdebatte im Pflegekinderbereich.

chen Befragung von Pflegeeltern. Ebenfalls 1979 war zudem ein neues Informationsblatt für Pflegeeltern im Sachgebiet Familien- und Heimpflege erarbeitet worden. In diesen zeitlichen Abschnitt fällt schließlich noch die Gründung einer Wohngemeinschaft von Erwachsenen und Pflegekindern durch den „Verein zur Förderung von Wohngemeinschaften für Pflegekinder e.V." und eine hieraus entstandene erste Interessenvertretung von Pflegefamilien in Bremen.

Der Diskussionsentwurf, überwiegend in häuslicher Arbeit und zunächst mit wenig Kontakt zu den sich nicht besonders interessiert zeigenden MitarbeiterInnen der Dienststelle von Küpper gefertigt (so gesprächsweise H. Küpper), beginnt – die Erfahrungen der ersten Jahre spiegelnd – mit einer Art ‚Generalabrechnung' über die bisherigen bremischen Praktiken:

> „Eine Überprüfung der Familienpflege im Jugendamt, ihrer Situation und Wirkungsmöglichkeiten, aber auch ihrer Mängel und notwendigen Verbesserungen ist seit längerer Zeit überfällig. Die Position der Familienpflege hat sich aufgrund von organisatorischen und inhaltlichen Veränderungen in anderen Bereichen der Jugendhilfe, z.B. im Heimbereich und der allgemeinen Erziehungshilfe, verändert. Im Bundesgebiet ist allgemein eine rasche Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Familienpflege zu verzeichnen. (…) – Gemessen an den Veränderungen in ihrem Umfeld blieb die Familienpflege im Jugendamt Bremen verhältnismäßig unberührt von den Entwicklungen in den letzten Jahren. Sie hat an Umfang zugenommen und es kam vereinzelt auch zu zweitgemäßer Anpassung, wie z.B. die personelle Verstärkung bei den heilpädagogischen Pflegestellen. Insgesamt jedoch ist im Nachhinein festzustellen, daß die Familienpflege seit geraumer Zeit auf der Stelle tritt. Bis dahin hatte sie ausreichend ‚funktioniert'. Aus der Sicht der Familien kann der Eindruck entstehen, daß ihr diese Auffassung noch heute entgegengebracht wird. Wie sonst könnte die auffallende Zurückhaltung gegenüber notwendig erkannten Verbesserungen erklärt werden? – Das könnte zugleich als Ausdruck der fortgeschrittenen Isolierung gewertet werden, in die der Pflegekinderdienst und die Adoptionsvermittlungsstelle nach und nach geraten sind. (…) Trotz großer Anstrengungen und unablässiger Bemühungen der wenigen Mitarbeiter, der Verantwortung von über 900 Kindern und Jugendlichen mit den dazugehörigen Pflege- und Herkunftsfamilien gerecht zu werden (…), konnte der Anschluß an die Weiterentwicklung nicht gewonnen werden. Dazu mögen besonders die ausgebliebenen Anpassungen der personellen und materiellen Ausstattung beigetragen haben. An speziellen Erfahrungen und an Fachwissen hat es nicht gemangelt. Die Mitarbeiter ‚schmorten' jedoch gewissermaßen in ihrem eigenen Saft und konnten wegen unzureichender Arbeitsbedingungen nur in geringem Umfang von den konzeptionellen Vorstellungen etwas umsetzen. Hinzu kam, daß die Familienpflege auf eine verantwortungsvolle Mitarbeit von außen weitgehend verzichten mußte; Hilfe und Unterstützung war meistens nur andeutungsweise zu spüren. Im Adoptions- und Pflegekinderdienst herrscht der Eindruck vor, unbeachtet und isoliert zu sein."

Neben diesen generellen Kritikpunkten gab es, im Kontext der Beschreibung der einen guten Teil des Berichts ausmachenden Verfahrensabläufe in den verschiedenen ‚Sparten' der Familienpflege, eine Reihe weiterer kritischer Einwände und Bemerkungen. Besonders harsch fiel die Beurteilung der Arbeit der bezirklichen Sozialdienste für die Pflegekinderdienste aus: Die dort tätigen Sozialarbeiter nehmen sich zu wenig Zeit für die Überprüfung und laufende Betreuung. Die Überprüfungen bleiben formal und einseitig, sie sind wenig hilfreich für den Vermittlungsprozess und die Wahl der für ein Kind geeigneten Familie. Zur internen Organisation wird moniert, dass sich die mit der Regionalisierung verbundenen Hoffnungen nicht erfüllt hätten, da auch nach der Aufstockung des Personals um eine Stelle zwei Bezirke (Mitte und West) weiterhin von nur einer

Sozialpädagogische Erziehungsstellen. Konzeption für eine nicht realisierte neue Pflegeform [635]

„Zielgruppen:

Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren mit Retardierungen im sozialen, kognitiven und emotionalen Bereich und mit besonderen Verhaltensstörungen, die aufgrund ihrer persönlichen Situation von Heimerziehung bedroht sind oder für die Heimerziehung beendet werden soll und eine Jugendwohngemeinschaft als Anschlußmaßnahme nicht möglich oder ausgeschlossen ist. Auszuschließen sind voraussichtlich jugendliche Trebegänger, suchtabhängige, schwer behinderte und schwer sozialisationsgeschädigte Jugendlichen. – Die Eltern werden sich wahrscheinlich ähnlich wie bei den familienersetzenden Pflegestellen zusammensetzen. Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Maße sie als Zielgruppe für den Pflegekinderdienst eine Rolle spielen. – Die Pflegefamilie/Pflegeeltern weichen voraussichtlich vom typischen Erscheinungsbild einer Pflegefamilie ab. Es können u.a. alleinstehende Personen, alleinlebende Ehepaare oder Erwachsenen-Wohngemeinschaften sein. Die Aufnahme eines, maximal zwei, Jugendlichen, sollte als Aufgabe verstanden werden. Eine pädagogische Qualifikation und möglichst Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen sollten nachgewiesen werden. Die Pflegeeltern müßten in der Lage sein, ein offeneres ‚Familienklima' zu schaffen und eher partnerschaftlich, freundliche Beziehungen zum Jugendlichen unterhalten.

Aufgaben:

Familienerziehung wird häufiger als bisher angenommen von Jugendlichen gewünscht. Sozialpädagogische Erziehungsstellen könnten in Abgrenzung zu Jugendwohngemeinschaften jüngere Jugendliche aufnehmen. Fähigkeiten wie Selbstbestimmung und Selbstverwaltung, die für das Leben in einer Jugendwohngemeinschaft wichtig sind, brauchen nicht in dem Maße schon vorausgesetzt werden. Sozialpädagogische Erziehungsstellen könnten eine weitere Lücke in der Hilfskette für Jugendliche schließen. Wichtige Aufgaben wären u.a. Entwicklung von Sozialverhalten, Steigerung von Ich-Stabilität und Selbstwertgefühl, Erziehung zu Selbständigkeit, zu Eigenverantwortung und zu adäquaten Konfliktlösungsverhalten. Konkret wird es vielfach darum gehen, defizitär verlaufene Heimerziehung zu überwinden. Für viele Jugendliche könnten Heime allmählich entfunktionalisiert werden."

Sozialarbeiterin zu betreuen seien [636] und die damit verbundene übermäßige Belastung [637] sich hinderlich für die Kooperation und die Umsetzung weiterer Reformschritte erwiesen habe. Zum

[635] Das Konzept wird hier nach einer ‚bürokratisch' aufgearbeiteten Version für die Deputation für Jugendhilfe (Jugendamt: Kurzübersicht Familienpflege / Pflegekinderdienst / Pflegegeldregelsätze. Vorlage für die Deputation für Jugendhilfe März 1981) vorgestellt. Nach Erscheinen des, eine andere Lösung für die Betreuung von Jugendlichen in Pflegefamilien vorschlagenden, Gutachtens Marschners (siehe unten) wurde die Pflegeform nicht wieder aufgerufen.

[636] 1981 wurde dem allgemeinen Pflegekinderdienst zusätzlich eine – zur Entlastung der Mitarbeiterinnen im Pflegekinderdienst beitragende – halbe Stelle zur Betreuung ausschließlich von Tagespflegestellen eingerichtet, 1982 die Stelle zu einer, jetzt auch für die Kurzzeitpflege zuständigen, vollen Stelle erweitert.

[637] Deren Belastung hatte 1977 betragen: 106 Kinder in Dauerpflegestellen, 10 in der Wochenpflege, 41 Tagespflegestellen und 31 Kurzzeitpflegestellen, darunter 29 Neuzugänge in der Dauerpflege und 39 in Tages- und Wochenpflege. Dem gegenüber betrug die durchschnittliche Fallbelastung der 4 Mitarbeiterinnen im allgemeinen Pflegekinderdienst – bei jährlich 14 Zugängen in der Dauerpflege und 28 in der Tages- und Wochenpflege – 74 Kinder in der Dauer-, 7 in der Wochen- 29 in Tages- und 20 in der Kurzzeitpflege und die Belastung der beiden Sozialarbeiter im Bereich auswärtige Pflegestellen bei 10 Zugängen jährlich 65 Kinder in Dauerpflege. Von den fünf Mitarbeitern im Bereich heilpädagogische Pflegestellen waren – bei 9 Zugängen je Mitarbeiterin – im Jahr 39 Kinder zu betreuen. (Diskussionsentwurf, S. 22 f. und S. 26)

Thema Tagespflege hieß es, sie erhalte, obwohl viel Zeit verschlingend, nicht die ihr gebührende fachliche Aufmerksamkeit. Auch werde die Trennung zwischen allgemeiner und heilpädagogischer Pflege zu schematisch gehandhabt und erschwere die Gestaltung von Mischformen, auch klafften die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter der beiden Sparten (allgemeine- und heilpädagogische Pflegestellen) zu weit auseinander und begünstigten deshalb Missgunst. Besonders gravierend sei, dass Vermittlungen unter dem Druck einer ungenügenden Auswahl an Pflegestellen gemacht werden müssten, womit Fehlvermittlungen und vorzeitige Beendigungen vorprogrammiert seien, dass die Vermittlung eines Kindes bis zu einem Jahr dauern könne und dass der (allgemeine) Pflegekinderdienst mangels hinreichender Kapazitäten den Anspruch von Pflegeeltern auf eine laufende Betreuung und fachliche Beratung kaum erfüllen könne. Ferner, heißt es weiter, fehle es an ergänzenden Hilfen, wie etwa psychologischer Beratung und Öffentlichkeitsarbeit.Die Pflegeeltern(gruppen)arbeit sei über erste zaghafte Versuche noch nicht hinausgekommen, und dies auch, weil die Mitarbeiterinnen deren Folgen – mehr Bewerbungen, aber keine Möglichkeit ihnen nachzugehen, intensiveres Eingehen auf die Bedürfnisse von Pflegeeltern, aber keine Möglichkeiten auf sie einzugehen – gar nicht bewältigen könnten. Schließlich würden Reformvorhaben auch dadurch behindert, dass die eigentlich motivierten und in ihrer Arbeit am Kindeswohl interessierten MitarbeiterInnen des Pflegekinderbereichs viel zu wenig Möglichkeiten vorfänden, sich weiterzubilden und ihnen zu wenig Gelegenheit geboten werde, einen Umgang mit den vielen Belastungen des Berufs zu finden. Zu dem bereits seit knapp zwei Jahren bestehenden „Beratungsdienst Fremdplacierung“ heißt es, er habe sich zwar im Großen und Ganzen bewährt, werde aber „auch heute noch immer wieder nicht in der gewünschten Weise in Anspruch genommen oder umgangen“ und es komme immer noch vor, dass sich die Sozialarbeiter in den Bezirken selbst ihre Pflegestellen suchten und den Pflegekinderdienst erst hinterher verständigten.

Diesen Anmerkungen zur Situation entsprachen, wie im Diskussionsentwurf, ausgeführt, auch die Ergebnisse der ebenfalls von Heinz Küpper durchgeführten und ausgewerteten schriftlichen Befragung aller 426 allgemeinen und heilpädagogischen Dauerpflegefamilien mit einem Rücklauf von 70% (296 Fragebögen). [638] In der Ergebniszusammenfassung hieß es zu einigen der Ergebnisse:

- Eine Vorbereitung auf das Pflegeverhältnis wurde von fast allen Pflegeeltern für notwendig gehalten. Die große Mehrheit fand sie, wie bei ihnen abgelaufen, unbefriedigend; manche wurden gar nicht vorbereitet.
- Die Beratung wurde ebenfalls als wenig befriedigend eingeschätzt. Immerhin jede dritte Befragte schätzte deren Nutzen als nicht positiv ein oder wollte zu der Frage nichts sagen.
- Um mehr Pflegeeltern zu gewinnen, haben die meisten Befragten mehr Werbung als wichtigste Verbesserung vorgeschlagen.
- Viele Pflegeeltern drücken das Verlangen nach einer stärkeren Berücksichtigung ihrer Wünsche und nach mehr Kontakt untereinander aus und bedauern das Fehlen einer eigenen, amtsunabhängigen, Interessenvertretung durch eine regionale Pflegeeltern-Vereinigung.

[638] Die Untersuchungsergebnisse wurden dem Diskussionsentwurf unter dem Titel „Ergebnisse einer Umfrage unter Pflegefamilien, in denen Pflegekinder auf Dauer untergebracht sind“ (abgeschlossen Oktober 1978) als Anlage beigefügt. Text und Anlagen zur Untersuchung finden sich auch in StAB 4,126/1 – 165 sowie StAB 4,124/3 - 1154. – Wegen des komplexen und umfangreichen, sich gegen eine Kurzauswertung sperrenden, Datenmaterials, wird in diesem Bericht auf eine nähere Auswertung verzichtet.

Was letzteren Punkt angeht, hatte sich allerdings gerade etwas, vermutlich parallel zur Erhebung, durch die Gründung des „Vereins zur Förderung von Wohngemeinschaften für Pflegekinder e.V." (1978) und die sich anschließende Gründung der „Aktion Bremer Pflegeeltern (ABPFEL)" als Interessenvertretung für Pflegefamilie getan. [639] (siehe Kasten umseitig)

Den Ergebnissen der Bestandsaufnahme, der Pflegeelternbefragung und einer Literaturauswertung entsprechend, lauteten die dem Diskussionsentwurf angefügten, im Einzelnen ausführlich begründeten, Reformvorschläge für den bremischen Pflegekinderdienst dann: [640]

- Bessere und vermehrte allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Werbung; Herausgabe eines regelmäßig erscheinenden Informationsblattes für Pflegeeltern.
- Verbesserung und Ausdehnung der Gruppenarbeit mit Pflegeeltern mit Methoden der Elternbildung in Verbindung von externen Anbietern und dem Pflegekinderdienst.
- Qualifizierung der Betreuungsarbeit über eine umfassende Beratung und Betreuung aller am Pflegeverhältnis beteiligten Personen, Vertrauenspflege über häufige Hausbesuche; Verknüpfung von Einzelberatung und Gruppenarbeit und Vermittlung externer Unterstützung.
- Ausbau externer, vom Jugendamt unabhängiger, beratender und therapeutischer Dienste zur Unterstützung von Pflegeeltern und Pflegekindern.
- Verbesserte Arbeitsbedingungen für das Personal des Pflegekinderdienstes (auch im Interesse einer Erhöhung der Vermittlungszahlen) durch Begrenzung der Fallzahlen auf 26 in der Adoptionspflege, 35 in der allgemeinen Dauerpflege und auf 30 in der Betreuung auswärtiger und heilpädagogischer Pflegestellen, jeweils incl. Neuvermittlungen und Bewerberprüfungen.
- In Anlehnung an eine ähnliche, aber nicht identische, Empfehlung zu Neuordnungen im in den Papieren zur »Neuorganisation sozialer Dienste« – eine Neuordnung für die Arbeitsteilung zwischen dem Regionalen Sozialdienst und dem Abschnitt Heim- und Familienpflege, und zwar so, dass die Arbeit ersterer auf Erstentscheidungen zur Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie, die begleitende und nachbereitende Arbeit mit den Herkunftsfamilien sowie die Belegung und laufende Betreuung der Tages-, Wochen- und Kurzzeitpflegestellen zu begrenzen sei und ein neu einzurichtender zentraler „Sonderdienst Familienpflege" mit allen übrigen Aufgaben zwischen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Eignungsüberprüfung, - Vermittlung, Beratung und Pflegekinderaufsicht, incl. Organisation von Gruppenarbeit und externer Unterstützungen.
- Eine personell nicht mehr nach Pflegeformen getrennte interne Arbeitsorganisation im künftigen Sonderdienst und Verantwortlichkeit der einzelnen SozialarbeiterInnen für alle Arbeitsschritte bei weitestgehender Aufhebung der Trennung von Innen- und Außendienst.
- Gemessen an den für angemessenen gehaltenen Fallzahlen je Mitarbeiter, den Vermittlungszahlen für 1977 und einer Arbeitsplatzbewertung sowie orientiert an der noch bestehenden Arbeitsorganisation die Aufstockung der Adoptionsvermittlungsstelle um 3 Vollzeitstellen, der Dauerpflegekinderdienste um 7 Vollzeitstellen, Einrichtung von 2 Stellen Tages-, Wochen- und Kurzzeitpflege sowie Aufstockung des verwaltenden Personals um 4,5 Stellen und der Schreibkräfte um 3,8 Stellen.

[639] Auf die Existenz der Aktion wird dann auch in einer Korrektur-Notiz im Diskussionsentwurf hingewiesen

[640] Diskussionsentwurf, S. 67 ff

Der Verein zur Förderung von Wohngemeinschaften mit Pflegekindern e.V. und ABPFEL (1977 – 1987) [641]

1977 beschlossen vier Studierende der Sozialpädagogik, zwei Frauen und zwei Männer, nach Abschluss des Studiums ihr berufliches Schicksal selbst in die Hand zu nehmen und Arbeit und Leben in einem selbstorganisierten Projekt zu verbinden. Es entstand die Idee zur heilpädagogischen Betreuung von Kindern in einer Wohngemeinschaft als sinnvolle Alternative zur Heimerziehung. Sie kauften und bezogen nach dem Examen ein Haus in der Neustadt, nahmen Kontakt zum Pflegekinderdienst des Jugendamts auf. 1978 wurden ihnen vom Abschnitt „heilpädagogische Pflegefamilien" vier Geschwister 5, 6, 8 und 10 Jahre, aufgewachsen in einer „Problemfamilie", drei von ihnen danach in einem auswärtigen Heim, das vierte, „versehentlich" als „geistig behindert" klassifiziertes Kind, in einer Einrichtung für behinderte Kinder. Im August 1978 gründeten sie zur besseren finanziellen und rechtlichen Absicherung ihrer Arbeit, aber auch, um hierüber für ihre Ideen zu werben, den „Verein zur Förderung von Wohngemeinschaften mit Pflegekindern e.V." Im Zweck-Paragrafen der Satzung (§ 2) hieß es: "Der Verein verfolgt den Zweck: – die Gründung von stabilen Wohngemeinschaften mit pädagogisch ausgebildeten Mitgliedern als Dauerpflegestelle für fremdplacierte und fremdzuplacierende Kinder zu fördern; – solche bereits bestehenden Wohngemeinschaften mit ihren spezifischen Problemen zu unterstützen: – finanzielle und beratende Hilfe für sie zu ermöglichen, eine Interessenwahrnehmung für solche Wohngemeinschaften zu übernehmen, eine öffentlichkeitswirksame Arbeit zu tragen, die solche Wohngemeinschaften als Alternative zur Heimerziehung propagiert; – eine Verbesserung der rechtlosen Situation, in der sich zur Zeit grundsätzlich die Pflegeeltern befinden, anzustreben."

Zur weiteren Absicherung der formulierten Anliegen wurde von den Vereinsmitgliedern wenig später mit anderen Pflegeeltern und anderen interessierten Personen die Aktion Bremer Pflegeeltern (ABPFEL), die erste bremische Selbsthilfe-Organisation für Pflegepersonen, begründet.

In einem Aufruf an alle Pflegeeltern hieß es zu den Anliegen:

„Wir betreuen die Kinder rund um die Uhr, ohne freies Wochenende, ohne Urlaub und werden dabei mit einem Pflegegeld abgespeist, in dem der pädagogische Anteil eher einem Almosen als einem Honorar gleicht. – Wir können selbst den täglichen Bedarf unserer Kinder z.B. an Spielzeug, Büchern und Sonderhilfen nur über private Aufwendungen decken. Diese finanzielle Situation ist im Vergleich zur Heimerziehung geradezu grotesk. – Die Auffälligkeiten der Pflegekinder machen es häufig notwendig, daß wir als Pflegeeltern unsere Berufstätigkeit einschränken bzw. aufgeben. Dies muß im Interesse der Kinder ermöglicht werden. Deshalb fordern wir eine ausreichende finanzielle Absicherung, die Alters- und Krankenversicherung miteinschließt. – Daneben ist unsere rechtliche Situation völlig unzulänglich. So werden uns Rechte vorenthalten, die z.B. ein Klassenlehrer hat. Obwohl wir Elternpflichten wahrnehmen, haben wir fast keine Rechte z.B. gegenüber den leiblichen Eltern, Jugendämtern und Gerichten, um im ‚Ernstfall' über das Schicksal des Kindes mitentscheiden zu können. – Außerdem ist die pädagogische Betreuung völlig mangelhaft. Besonders fehlt es uns an konkreten Hilfen, die z.B. zur stundenweisen Entlastung im Haushalt im Haushalt führen können."

[641] Die Informationen stammen aus einem Telefongespräch mit einem der Initiatoren der Wohngemeinschaft, Reinhard Lippelt, am 31.3.2020. Die Satzung und das Protokoll der Auflösungssitzung finden sich in StAB 4,75/7-1442, der Aufruf an Pflegeeltern in StAB 4,126/1-168. Einen weiteren Bestand zu ABPFEL mit verschiedenen (nach Gesprächen im Amt und beim Senat zurückgewiesenen) Eingaben des Vereins zur Erhöhung des Pflegegelds für heilpädagogische Pflegestellen u.a. gibt es in der Akte 4,124/3-1156

Zur größten Aktion wurde die Organisation einer zweitägigen Tagung für Heimerzieherinnen und Heimerzieher aus ganz Deutschland in der Bremer Uni. Unter dem Eindruck der Heimskandale dieser Jahre, in Bremen im Isenbergheim für Mädchen und im Ellener Hof für Jungen, ging es um die Suche nach Alternativen zur repressiven Heimerziehung, im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen standen „Kleinstheime“ mit nur wenigen Kindern und Bindung ermöglichenden festen Bezugspersonen und eben Pflegefamilien. Trotz des Austauschs mit den rechtlich und finanziell besser abgesicherten Kleinstheimen entschieden sich die Initiatoren, an ihrer Idee, Kinder in Pflegefamilien statt in Heimen zu betreuen, festzuhalten, und begründeten dies mit der der gesicherten Kontinuität für die Kinder und den Kindern guttuenden familiären Atmosphäre.

Zur Auflösung von Verein und ABPFEL kam es 1987. In der Auflösungs-Sitzung am 5.10.1987 hieß es zu ihr „Nachdem der Verein in den letzten Jahren so gut wie keine Aktivitäten mehr unternommen hat, ist eine Auflösung schon seit längerer Zeit im Gespräch. Lediglich die Sorge, daß dann neue Pflegestellen keine außerbehördliche Ansprechstelle mehr gehabt hätten, sorgte für die Weiterexistenz. Da es nun in Bremen mit dem „Verein der Pflege-und Adoptiveltern e.V.“ einen neuen aktiveren Ansprechpartner gibt, der nach den Berichten unserer Mitglieder diese Aufgabe auch ordentlich durchführt, gibt es nunmehr keinen Grund, den Verein bestehen zu lassen.“ (Das Vermögen von 1.300 DM fällt an den neuen Verein)

Die InitiatorInnen der Wohngemeinschaft in der Neustadt betreuten die vier aufgenommenen Geschwister – im Übrigen ohne Kritik an der Beratungsarbeit des Abschnitts heilpädagogische Pflegestellen – noch bis zur Volljährigkeit der Kinder. Später verlagerten sie ihr politisches und pädagogisches Engagement in den kulturellen Bereich. Sie leiteten das von ihnen schon früher begründete Schnürschuh-Theater bis zu ihrer Verrentung.

Wohl auch, weil es interne Kritik an diversen Formulierungen gab (Mitarbeiterinnen fühlten sich missverstanden, ‚schlecht gemacht‘, zu wenig einbezogen) und an einzelnen Empfehlungen (nicht zielführend, unrealistisch, nicht durchführbar), [642] vor allem aber wohl, weil auch den über- und nebengeordneten Dienststellen manche kritische Einschätzung und manche der Empfehlungen überzogen und der Politik schwer vermittelbar erschienen, fand der exponierte Text zunächst nur in einer ‚von oben‘ bereinigten Version [643] Eingang in die politische Debatte, verlagerte sich wenig später vor allem auf andere, ‚politik-nähere‘ Papiere.

Bevor auf sie eingegangen wird, ist noch auf die 1979 erschienenen neuen „Informationen für Familien, die ein Kind aufnehmen möchten“, – ein in Duktus und Argumentation deutlich von früheren Informationen abweichendes Dokument –, zu verweisen:

Aus den „Informationen für Familien, die ein Kind aufnehmen möchten“ [644]

Aus der Einleitung: „Mit diesem Schreiben möchten wir bei Ihnen das Verständnis für die Pflegekinderarbeit wecken. Die Informationen sollen Ihnen einen ersten Eindruck von den Aufgaben der Pflegeeltern vermitteln und sie mit der Entwicklung und Lebenssituation der Kinder vertraut machen, für die wir Familien suchen. Ferner möchten wir Auswirkungen beschreiben,

642 Diverse Stellungnahmen wurden dem Bericht im Anhang beigegeben

643 Die nur noch 41 Seiten umfassende von der Abteilungsleitung besorgte und von der Amtsleitung vorgelegte ‚bereinigte‘ Version des Berichts (‚bereinigt‘ vor allem von allen kritischen Äußerungen) findet sich in STAB 4,124/3-1154 sowie in StAB 4,126/1-165. – Die Verbreitung des Diskussionsentwurfs wurde untersagt (Dienstbesprechung des Pflegekinderdienstes in Abwesenheit des Abschnittsleiters, 13. Febr. 1979, in: StAB 4,126/1-176)

644 Herausgeber Jugendamt Bremen, o.J. (um 1979) (Sammlung Blandow)

die nach der Aufnahme eines Kindes in der Familie eintreten können. Es werden zugleich wichtige Anforderungen an die Pflegeeltern und an die ganze Familie deutlich. Wir wollen Sie auch darüber informieren, welche Verfahren zur Aufnahme eines Kindes bei uns üblich sind und welche persönlichen und wirtschaftlichen Hilfen Sie von uns erwarten können. – Sollte Ihnen die Beschreibung der Probleme mit Pflegekindern zu negativ erscheinen, so bedenken Sie bitte, daß wir weder Ihnen noch dem Kind dienen, wenn wir Schwierigkeiten verharmlosen oder verschweigen. Sie sollen einschätzen können, mit welchen Problemen Sie bei der Aufnahme eines Kindes mit starker Benachteiligung rechnen müssen. Selbstverständlich finden Sie die geschilderten Konflikte nicht bei allen Kindern." (…)

Aus dem Abschnitt „Entwicklung und Lebenssituation der Kinder": „Viele Kinder, die in einer Pflegefamilie untergebracht werden, kommen aus zerrütteten Familien. Andere haben nie eine Familie kennengelernt. (…) Diese Kinder erleben sich häufig abgelehnt, abgewiesen und wertlos. Das hinterläßt seelische Wunden, die kaum vernarben und immer wieder aufbrechen können. (…) – Kinder, die mütterliche Fürsorge entbehren mußten, sehnen sich immer nach einer ‚guten' Mutter. Das kann zu ganz unterschiedlichen Verhalten führen. Das Kind hält die leibliche Mutter, die es vielleicht gar nicht kennt, in seiner Phantasie für besser als die Pflegemutter. Es kann aber auch alle Hoffnungen auf die Pflegemutter konzentrieren (…) Da, wo sich das Kind ganz an seine Pflegemutter klammert und sich als älteres Kind vielleicht babyhaft gebärdet, kann es zu Mißverständnissen kommen." (…)

Aus dem Abschnitt „Störende Auswirkungen in der Familie": Bei ihrem eigenen Kind wissen die Eltern, wie es fühlt, wenn es sich ängstigt und über was es sich freut. (…) Die Pflegefamilie kann zunächst nicht auf einem gemeinsamen Erfahrungshintergrund aufbauen. (…) Bevor das Kind in die Pflegefamilie kam, hat es in einem anderen Milieu gelebt (…). Dabei hat es anders fühlen, handeln, sprechen und denken gelernt. (…) Von ihm wird nun erwartet, daß es sich eingliedert und die sich bereits vorgegebenen Eß-, Trink-, Schlaf-, Spiel- und Freizeitgewohnheiten übernimmt. (…) Nicht immer verläuft die Umstellung leicht und manche Pflegefamilie gerät in die Gefahr, durch die andere Vorgeschichte des Kindes aus dem Gleichgewicht gebracht zu werden. (…) – Ein weiteres Problem in der Pflegefamilie bildet die Beziehung des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie. Der Wunsch nach Kontakten zu den Eltern oder anderen Verwandten und Bekannten soll toleriert werden, weil die Auseinandersetzung mit seiner Vergangenheit wichtig ist. Das Pflegeverhältnis kann dadurch erheblich gestört werden Die Eltern mischen sich in die Angelegenheiten, die jetzt den Pflegeeltern zustehen. Dahinter verbergen sich nicht selten Schuldgefühle. (…) Um den Konflikt nicht zu verstärken, sollten die Pflegeeltern die leiblichen Eltern nicht einseitig nach ihrer eigenen Vorstellung beurteilen. (…)

Die Kurzübersicht Familienpflege/Pflegekinderdienst/Pflegegeldregelungen, neue Pflegeformen und das Marschner-Gutachten

Der von der Amtsleitung bearbeitete ursprünglich von Küpper als „Diskussionsentwurf" vorgelegte Bericht zur Familienpflege war Anfang September 1979 und erneut Anfang Januar 1980 Gegenstand von Deputationssitzungen geworden. Im Ergebnis der Besprechungen war die Verwaltung zu einer zusammenfassenden Darstellung über Stand und Perspektiven des bremischen Pflegekinderwesens aufgefordert, dabei insbesondere gebeten worden, Vorschlage „zur Entwicklung der familienergänzenden Pflegestellen, für einen Stufenplan zur Erreichung einer angemessenen Fallbegrenzung und für die Neustrukturierung der Pflegestellen und entsprechende Modelle für

Pflegegeldsätze und Kostenberechnungen," vorzulegen. [645] Nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter Küpper, in der dieser noch einmal auf die seit drei Jahren stagnierenden Fallzahlen, zu lange Wartezeiten für BewerberInnen und einen Fehlbestand von 4 Planstellen für den allgemeinen Pflegekinderdienst verwiesen hatten, [646] kam das Jugendamt, seit Anfang des Jahres unter Leitung Helmut Cyriacks, [647] dem Wunsch der Deputation durch Vorlage einer „Kurzübersicht über die in Bremen vorhandenen und geplanten neuen Pflegeformen" (Zielgruppen, Aufgaben, angestrebte Änderungen), die jeweilige Organisation der Dienste und angestrebte Änderungen, über Fallzahlen und Pflegegeldregelungen (und angestrebte Änderungen) nach. [648] Angelehnt waren die Beschreibungen – ohne dass dies benannt worden wäre – zum einen an den „Diskussionsentwurf" bzw. seine ‚bürokratische' Aufbereitung, zum anderen aber auch an den Untersuchungsbericht zur NOSD, wie vor allem die Anmerkungen zu „angestrebten Änderungen" für die Organisation der Pflegekinderdienste signalisieren. [649] Im Einzelnen gab es darüber hinaus eine Reihe von bislang noch nicht diskutierten Planungsideen. Für das Pflegegeld etwa wurde einer deutlichen Anhebung insgesamt, eine Neuberechnung der Pflegesätze für die Tagespflege (Umstellung auf Tagessätze, Orientierung am Pflegegeldsatz der altersentsprechenden Gruppe der allgemeinen Dauerpflegestellen) vorgeschlagen, ferner vorgeschlagen, die bisherigen vier der Berechnung des Pflegegeldes zugrundeliegenden Altersgruppen auf drei zu reduzieren. [650] Als „angestrebte Änderung" für die Dauerpflege wurden vermehrte Vermittlungen von Kindern im Alter zwischen 5 und 12 Jahre benannt, für heilpädagogische Pflegestellen ihre Eignung auch für „Kinder mit Hirnschädigungen" und für „körper-, sinnes- und geistig behinderte Kinder" betont, dem Abschnitt ferner die Regionalisierung empfohlen und für Mischformen zwischen allgemeiner- und heilpädagogischer Pflege plädiert. Mit Blick auf stagnierende Adoptionszahlen wurde vorgeschlagen, „mit Nachdruck" auch Kindern eine Adoption zu ermöglichen, „die wegen ihrer ungeklärten Rechtslage, aus Geleichgültigkeit der Mutter/Eltern oder aus Gründen persönlicher Defizite bisher davon ausgeschlossen waren." Schließlich sah das Papier vor, nicht nur die schon 1978 ins Spiel gebrachten „Sozialpädagogische Erziehungsstellen" für Jugendliche als neue Pflegeform zu implementieren, sondern den Katalog von Pflegeformen sogar zusätzlich um zwei neuen Pflegeformen, nämlich um „Sonderpädagogische Tagespflegestellen" und „Übergangspflegestellen" zu erweitern.

Die „sonderpädagogischen Tagespflegestellen" – wer sie erdacht hatte, konnte nicht festgestellt werden – waren für Kinder mit „schweren Verhaltensstörungen, Hirnschäden,- körper-, sinnes- und geistig behinderte Kinder", die von ihren „alleinerziehenden oder verheirateten berufstätigen Müttern tagsüber nicht ausreichend versorgt werden können oder deren Eltern mit der alleinigen Erziehung eines behinderten oder verhaltensauffälligen Kindes überfordert sind", vorgesehen.

---

645 Die Vorgänge befinden sich in StAB 4,124/3 - 1154

646 Ebd., Schreiben Küpper an Amtsleitung vom 6.5.1980

647 Helmut Cyriacks (1927 – 2007) hatte – nach schon langjähriger Tätigkeit im Jugendamt – 1969 als Oberregierungsrat die Leitung des „Amtes für Familienfürsorge Bremen" übernommen und es zum „Amt für Familienhilfe und Sozialdienst" (1972) ausgebaut und qualifiziert und dieses Amt bis zu seinem Wechsel in die Leitung des Jugendamtes 1981 ausgeübt. Von 1987 bis 1990 war er Leiter des Amtes für Soziale Dienste.

648 Jugendamt, Kurzübersicht Familienpflege, 1981, a.a.O.

649 Für die familienergänzenden Pflegeformen wird – entsprechend den NOSD-Vorschlägen – eher auf eine (nicht näher beschriebene) Qualifizierung der Zusammenarbeit als auf einen radikalen Schnitt für die Zuständigkeit gesetzt, für die „familienersetzenden Pflegestellen" eher – wie im Diskussionsentwurf – auf Stärkung des zentralen Dienstes.

650 Bisher: 0 – 6; 7 – 10; 11 – 14; ab 15; künftig 0 –6; 7 – 12; 13 – 18

Die sich, als Pendent zu den bei zwei freien Trägern [651] angesiedelten „heilpädagogischen Tagesheimgruppen“ verstehende Pflegeform, sollte beim Pflegekinderdienst angesiedelt werden und über, am Pflegegeld für heilpädagogische Pflegestellen orientierten, Tagespflegesätze finanziert werden.

Aus dem Alltag.

1. Eine Überlast-Anzeige: Mitteilung über Vermittlungsstopp [652]

„In der ‚kleinen Dienstbesprechung‘ am 26.2.1980 ist von den anwesenden Mitarbeitern beschlossen worden, ab sofort keine Vermittlung von Pflegekindern in Pflegefamilien mehr vorzunehmen. Die zeitliche Begrenzung dieser Arbeitseinschränkung soll zunächst bis zum 30.6.80 dauern, danach ist die Arbeitssituation neu zu überdenken. Die gegenwärtigen laufenden Vermittlungsfälle werden bis zum Abschluß der Fremdplazierung fortgeführt. Anträge von Neubewerbungen auf Vermittlung eines Pflegekindes sollen, so wie bisher, entgegengenommen und bearbeitet werden.

Begründung: 1) Der Pflegekinderdienst – Stadt und Auswärts – mit Ausnahme von Br. Nord, sieht sich durch die lfd. Zunahme an Beratungs-, Informations- und praktischer Hilfewünsche durch PE, Herkunftsfamilie, Institutionen u. andere Beteiligtengruppen ständigen Mehranforderungen ausgesetzt. Die Grenzen der Leistungsfähigkeit sind seit langem bei den Mitarbeitern erreicht u. Arbeitsbewältigung läßt sich bei einigen nur noch durch Überstunden erreichen. Die allumfassende Selbst- und Direktbetreuung mit den qualitativen Verbesserungsmerkmalen hatte gleichzeitig einen höheren Arbeitsaufwand zur Folge. – 2) Personelle Verbesserungen hat es daneben im gesamten Sachabschnitt nicht gegeben. Im Gegensatz, es wurden den Mitarbeitern noch zusätzliche Aufgaben übertragen, wie z.B. Adoptionen bis zur Vertragsreife selbständig zu bearbeiten. – 3) Zunehmend mehr findet Zeitabverlangung statt durch angestrebte Öffentlichkeitsarbeit mit dazugehörender Vorplanung, Überlegungen u. Gespräche über den Einbezug einer Vertretung des Pfl. Kd.Dienstes. – 4) Akut anstehende Pflegeeltern-Gruppenarbeit verlangt ein weiteres Engagement des Einzelnen. Vorbereitungen für einen ersten Versuch laufen bereits für den Stadtbezirk Süd. –5) Die Zahl der laufenden Betreuungsfälle übersteigt für jeden Mitarbeiter die vom Deutschen Verein u. von der AG der Jugendämter Niedersachsen-Bremen bekannten Meßzahlen von 50 Fällen. – Unser statistisches Material kann das belegen. – 6) Optimale Leistungserbringung ist für uns vorrangiges Anliegen an den Kreis, der sich um das einzelne fremdplazierte Kind als notwendiger Gesprächspartner ergibt. – Wir sehen uns gegenwärtig an der äußeren Grenze dieser Pflichtaufgaben.

(Unterschriften der MitarbeiterInnen)

---

[651] Zwei heilpädagogische Tagesgruppen gab es seit 1973 in der Hans-Wendt-Stiftung, zwei weitere seit etwa 1980 im St. Petri-Kinderheim. Verschiedene Versuche, sie auch im kommunalen Kindertages-Einrichtungen anzusiedeln, waren, – wie es im „Bericht über Erziehungshilfen im Lande Bremen“, vom 29. April 1982 (Sammlung Blandow) heißt (S. 33) –, an mangelnden Ressourcen gescheitert.

[652] Handschriftliches Schreiben der Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes an den Abschnittsleiter, vom 26.2.80 (Sammlung Blandow) – Diesem Schreiben folgte am 26. September 1980 ein Schreiben des Sachgebietsleiters Familien und Heimpflege an die Amtsleitung zur Arbeitssituation im Pflegekinderdienst: Wegen Krankheit, Kuren und Urlaub ist ein geregelter Dienstbetrieb nicht mehr aufrechtzuerhalten, Vertretungen können nur stundenweise eingesetzt werden. Die Fahi wurde gebeten, bis zu einer anzustrebenden Lösung die anfallenden Arbeiten möglichst weitgehend selbst zu erledigen. (StAB 4,126/1 - 173)

2. Schwierige „Fälle“ in Dienstbesprechungen 1981 [653]

5.5.81 Frau H. berichtet über Kindesmisshandlung durch Pflegeeltern. Pflegevater meldet sich, streitet ab. Kind kommt zurück zur Mutter.

26.5. 81 Mädchen will nicht in Pflegefamilie zurück, Vorstellung des Kindes. – Pflegeeltern beantragen für zwei Kinder in allgemeiner Dauerpflege heilpädagogisches Pflegegeld. Dies wurde vor drei Monaten bereits wegen fehlender Eignung abgelehnt.

10.6.81 Auswärtige Pflegefamilie musste wegen Scheidung aufgelöst werden, es wurde neue Familie gefunden, die die Aufnahme aber auch nicht verkraften konnte. Das Kind muss wieder raus, will zur Mutter zurück.

30.6.81 Zwei vietnamesische Kinder, zurzeit im Hermann-Hildebrand-Heim, konnten vermittelt werden.

7.7.81 Fahi möchte 17 Monate alte Zwillinge in 3 bis 4 Monaten unterbringen, weil, Eltern in Scheidung leben, Kind deutsch. Jetzt noch bei der Mutter. – Selbstmelder: Mutter möchte 7-jähriges Mädchen für ca. 2 Jahre in Dauerpflege geben, Kind möchte keine anderen Kinder in der Pflegefamilie. Ein kinderloses Ehepaar würde zur Verfügung stehen.

18.8.81 Vater will seine drei Kinder, die in verschiedenen Pflegefamilien leben, zurückhaben. Fahi ist dagegen. Verbleib soll beim Vormundschaftsgericht beantragt werden.

1.9.81 Pflegefamilie verlegt Wohnsitz nach Spanien, ein Wohnsitz in Deutschland bleibt. Pflegegeldzahlung? Betreuung? Pflegeeltern zur Adoptionspflege bereit.

8.9.81 Fahi hat in einer auswärtigen Familie ohne unser Wissen eine Anbahnung vorgenommen. Familie wird von uns nicht für geeignet gehalten. Es gäbe eine Alternative, die aber noch überprüft werden muss.

15.9.81 Kurzzeitpflege wird aufgelöst, zwei Kinder müssen bis zum Wochenende anderweitig untergebracht werden. Dienstbesprechung wird abgebrochen, um sofort ermitteln zu können.

3.11.81 Frau B. muss 6jähriges Kind rausnehmen, sucht andere geeignete Pflegefamilie.

10.11.81 Zwei bei der Großmutter lebende Kinder müssen untergebracht werden. Eine auswärtige Pflegefamilie kommt wahrscheinlich in Frage. – Jugendamt Lehr hat Kind in Bremer Familie vermittelt. Die Überprüfung der Pflegefamilie muss nachgeholt werden.

Die hier erstmals vorgestellte „Übergangspflege“ – der Begriff war von Heinz Küpper ins Spiel gebracht worden, sein Vorschlag, sie in Bremen zu erproben beim Amtsleiter Marschner zunächst nur auf wenig Gegenliebe gestoßen, [654] vom neuen Amtsleiter Cyriacks aber – auch, weil man im Jugendamt Bremerhaven schon seit 1977 mit einer ähnlichen Form experimentierte – aufgegriffen worden. Gedacht war die dann bald zu einem Erfolgsmodell werdende Pflegeform als Ergänzung zu den Notaufnahmen von Jugendlichen (in dem seit 1979 krisengeschüttelten) Haus Neu-

[653] Aus: Notizen aus Dienstbesprechungen der Abschnittsleitung „Familien- und Heimpflege“. (Sammlung Blandow) Die Berichte stammen aus „Kindermeldungen“ der Fachkräfte. Auswahl durch den Verfasser. Andere Themen der Dienstbesprechungen beziehen sich auf organisatorische, personelle und konzeptionelle Fragen.

[654] So Heinz Küpper im Gespräch

land [655] und von Kindern in (dort nicht gerne gesehenen) Regelgruppen einiger Heime freier Träger. Beschrieben wird die neue Pflegeform als geeignet für „Kinder und Jugendliche in ungeklärten Lebenssituationen, die schnell und vorübergehend untergebracht werden müssen“ und „die keine Gewißheit darüber haben, ob und ggf. wann sie wieder in die ihnen vertraute Lebenswelt zurück können, die sie verlassen mußten oder selbst verlassen haben“, für Eltern, „die sich unerwartet schnell von der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben lossagen, die Durchführung nicht mehr leisten können oder zur Aufgabe gedrängt werden“ und für Pflegeeltern, „die den besonderen Anforderungen der vorübergehenden Ausnahmesituation entsprechen können.“ Der Anforderung entsprechend sollten letztere über „besonderes Einfühlungsvermögen, hohe Beweglichkeit und Engagement, Beobachtungsgabe und Distanzfähigkeit“ verfügen. Vorgeschlagen wurde, die Übergangspflegestellen beim Pflegekinderdienst anzusiedeln, aber die jeweils für das Kind im Bezirk zuständigen Sozialarbeiter des Regionalen Sozialdienstes eng in die Zukunftsplanung für das Kind und die Betreuung vor Ort einzubeziehen. Das Pflegegeld sollte sich an heilpädagogischen Pflegestellen orientieren, der schwierigen Aufgabe entsprechend aber eine doppelte Aufwandsentschädigung für heilpädagogische Pflegestellen enthalten.

Angefügt war der Kurzübersicht noch eine Gesamtübersicht über alle Pflegegeldsätze, die neben den schon erwähnten allgemeinen Erhöhungen für die qualifizierteren Pflegeformen Sonderzahlungen für Pflegeeltern vorsah, die Kinder ab 13 Jahren neu in ihre Familie aufnehmen. [656]

Nach Kenntnisnahme des Berichts endete die Deputationssitzung im März 1981 mit dem Beschluss der Deputierten, der Sache noch weiter nachzugehen:

> „Die Deputation für Jugendhilfe hält eine weitere Entwicklung des in Bremen eingeführten und bewährten Systems der Familienpflege für notwendig. Dabei ist noch stärker auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Voraussetzungen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Herkunftsfamilien Bedacht zu nehmen. Der Senator f. Soziales, Jugend und Sport wird gebeten, bis zum Herbst 1981 einen Bericht vorzulegen, der die künftige Entwicklung aufzeichnet. In diesem Bericht sind unter Auswertung der zur Zeit bundesweiten Diskussion insbesondere Vorschläge zu erarbeiten, wie einem noch stärker differenzierten System von Pflegestellen ein entsprechend differenziertes System von finanziellen Zuwendungen („Pflegegeld“) für die Betreuung von Pflegekindern zugeordnet werden kann. – Ferner sind Vorschläge zu erarbeiten, wie die professionelle Beratung von Pflegeeltern in Bremen inhaltlich und organisatorisch noch effektiver gestaltet werden kann.“ [657]

Den Auftrag zur Erstellung des Berichts erhielt der, seit drei Monaten in einer Stabsstelle beim Senator für Soziales, Jugend und Sport tätige, ehemalige Amtsleiter des Jugendamtes, Hans Marschner. Seinen Bericht legte er als „Gutachten im Auftrag des Senators für Soziales, Jugend und Sport“ [658] vermutlich im Frühjahr 1982 vor.

---

[655] Siehe dazu den Artikel „Unter ‚Aufsicht‘ verwahrlost“. Bremer Nachrichten vom 29.12.79. Berichtet wird von unhaltbaren, von Aggressivität, Vandalismus und sogar Brandstiftung geprägten Zuständen und einer, vom Jugendamtsleiter Marschner mit „ungünstigem Wetter“ erklärten, kollektiven Krankschreibung aller Mitarbeiter incl. Heimleitung.– Die Probleme waren auch 1980 noch nicht behoben.

[656] Hierauf wird bei der Vorstellung des ‚Marschner-Gutachtens‘ noch näher eingegangen.

[657] zitiert nach der Vorlage des Senators für Soziales, Jugend und Sport für die Sitzung der Deputation für Jugendhilfe am 27. April 1982 (Sammlung Blandow)

[658] Marschner, Hans: Gutachten im Auftrag des Senators für Soziales, Jugend und Sport, Bremen: „Neugestaltung der Pflegestellen und Pflegegeldsätze für Kinder in Familienpflege“, o.D. (vermutlich Frühjahr 1982) (59 Seiten und tabellarischer Anhang) (Sammlung Blandow)

Mit dem dreifachen Anliegen (1) Vergrößerung des Anteils der Familienpflege bei der Fremdplacierung von Kindern und Jugendlichen; (2) Verbesserung der Deckung des Bedarfs von Pflegekindern durch neue Pflegegeldsätze und (3) Gewinnung von mehr Pflegeeltern, wurde das Gutachten – ohne Bezugnahme auf die Vorläufer-Papiere – mit allgemeinen Gedanken des Verfassers zur Bedeutung der Familienpflege eingeleitet. (siehe Kasten)

Im Weiteren gab es einen Überblick zu den Stärken und Schwächen der einzelnen Pflegeformen, in den Hauptteilen dann Berechnungen zu Pflegegeldsätzen und deren Berechnungsgrundlagen sowie zu Sonderfragen der Finanzierung (Anrechnung des Kindergelds, steuerrechtliche Behand-

Aus dem Abschnitt „Grundsätzliches“ im Gutachten Hans Marschners, 1981

Vorrang der Familienpflege: Für die Pflege, Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen ist die Familie von fundamentaler Bedeutung, weil in ihr die existentiellen Grundbedürfnisse des Menschen vor allem das Bedürfnis nach Sicherheit, am besten befriedigt werden können. – Die Erfahrungen haben gezeigt, daß sich Kinder, deren eigene Familie ausgefallen ist, am besten entwickeln, wenn sie in einer anderen Familie persönlichen Bezug finden. Die dem Kind fehlenden Eltern lassen sich offensichtlich nicht anders ersetzen. Kinder brauchen in einem umfassenden Sinn Eltern. – Auch die Erziehung im Heim kann dem Kind die fehlenden Eltern nicht ersetzen. Die spezifische Elternqualität läßt sich auch durch zahlreiche hochqualifizierte Fachkräfte nicht kompensieren. Aus diesem Grund haben sich trotz des zum Teil sehr großen Aufwands in der Heimerziehung nicht die erwarteten Erfolge einstellen können. – Für den Erfolg aller erzieherischen Bemühungen ist eine tragfähige Eltern-Kind-Beziehung die beste Voraussetzung. Dies gilt ganz besonders dann, wenn erzieherische Defizite vorliegen und aufgearbeitet werden sollen. – Diese Feststellungen gelten nicht nur für Kinder, sondern auch für Jugendliche. Der tragfähige persönliche Bezug entwickelt sich bei diesen dann mehr in Form einer ‚Eltern-Kind-Beziehung‘ mit partnerschaftlichen Zügen.

Besondere Situation der Pflegefamilie: Wenn ein Pflegekind sich ‚positiv‘ entwickeln soll, ist es erforderlich, daß die Pflegeeltern sich eines fremden Kindes voll annehmen. Sie übernehmen die Sorge für das Kind und dessen Pflege und Erziehung. Sie treten in vielfacher Hinsicht an die Stelle der leiblichen Eltern – ohne jedoch deren Rechte zu erlangen. Die leiblichen Eltern haben als Personensorgeberechtigte einen Anspruch auf Herausgabe des Kindes, der auch vertraglich nicht ausgeschlossen werden kann. Mit dem Bewußtsein für diese Situation müssen die Pflegeeltern leben, ohne daß die volle Zuwendung darunter leiden soll.

Möglichkeiten und Grenzen der Familienpflege: Unter Einbeziehung von besonderen Pflegeformen, insb. von heilpädagogischen Pflegestellen, lassen sich grundsätzlich alle Gruppierungen von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege fördern. Prinzipiell spricht keine bestimmte Art einer Fehlentwicklung und auch kein organisch bedingtes Defizit gegen eine solche Art der Unterbringung. – In einigen speziellen Situationen (z.B. ständig eingreifende Eltern) läßt sich Familienpflege praktisch allerdings nicht realisieren. Für die Frage, ob Pflegefamilie oder Heim, steht in Grenzfällen ein spezieller ‚Beratungsdienst Fremdplazierung‘ zur Verfügung.

Familienpflege und finanzielle Gegenleistung: Das hier vorgelegte weiterentwickelte System der Familienpflege/Pflegestellen hält an der Auffassung fest, daß Familienpflege nicht professionelle Arbeit gegen (Erziehungs-) Lohn, sondern im Kern ehrenamtliche Tätigkeit ist, deren Aufwand allerdings in bestimmtem Umfang zu entschädigen ist. Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den Problemen des Kindes/des Jugendlichen. Daraus ergibt sich, daß bei besonderen Schwierigkeiten, wie sie z.B. in den hergebrachten heilpädagogischen Pflegestellen üblich waren und sind, Aufwände abzugelten sind, die der Höhe nach in die Nähe von Entgelten für professionelle sozialpädagogische Tätigkeit geraten können.

lung des Pflegegeldes, Heranziehung Unterhaltsverpflichteter und Kosten einer Haftpflichtversicherung für Pflegekinder). In einem fünften Abschnitt finden sich Reflexionen zur professionellen Begleitung von Pflegestellen, im sechsten schließlich gibt es einen Überblick zu den finanziellen Auswirkungen der im Text enthaltenen Veränderungsvorschläge.

Im Ergebnis schlug der Gutachter vor, den künftigen Planungen nur noch sechs (kostenpflichtige) Pflegeformen, nämlich Kurzzeitpflegestellen, allgemeine Tagespflegestellen und – von ihm jetzt so bezeichnet – „heilpädagogische Tagespflegestellen", [659] Übergangspflegestellen sowie allgemeine- und heilpädagogische Pflegestellen zugrunde zu legen, den Bedarfsteil des Pflegesatzes sowie die Aufwandsentschädigungen für die erzieherischen Leistungen der Pflegeeltern konsequent aus dem BSHG-Regelsatz abzuleiten, [660] zur Vermeidung von Überzahlungen die monatlichen Pflegegeldsätze grundsätzlich auf Tagespflegesätze umzustellen, das Pflegegeld in der Höhe analog zum BSHG weiterhin für vier Altersklassen auszuweisen und – in Fortentwicklung des Vorschlages des Jugendamtes – in allen Pflegeformen als weiteres Kriterium für die Höhe des Pflegegeldes das Alter bei der Vermittlung des Kindes zu berücksichtigen. Das Ergebnis enthält die Tabelle. (umseitig)

Aufgabe des Pflegekinderdienstes, teilweise in Zusammenarbeit mit dem regionalen Sozialdienst, heißt es schließlich im Abschnitt „Professionelle Begleitung von Pflegestellen" sei nicht nur die Wahrnehmung der Aufsicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch „die Mitwirkung bei der Auswahl von Kindern für Pflegestellen, die Begutachtung der Kinder, die Werbung der Pflegeeltern, die Prüfung von Pflegestellen, die Vermittlung von Kind und Pflegeeltern, die gegebenenfalls intensive Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern und die Arbeit mit Pflegekindern und Pflegeeltern in Gruppen", ein Aufgabenkatalog, der die Begrenzung der Fallzahlen in der allgemeinen Vollzeitpflege auf 50 , bei auswärtigen Betreuungen auf 40 und bei heilpädagogischen Pflegestellen auf 35 erforderlich mache. Gegenwärtige stehe an, die Kooperation mit dem regionalen Sozialdienst, differenziert nach Pflegeformen, neu zu regeln, zudem lägen die (im Text referierten) Soll-Vorschläge der NOSD vor. Zur Umsetzung des Gesamtkonzepts, incl. Neueinrichtung der noch nicht bestehenden Pflegeformen und unter Berücksichtigung gegenwärtiger Fallzahlen und des vorgeschlagenen Fallvolumens für die Fachkräfte, heißt es abschließend, seien 6 neue Planstellen (2 für allgemeine Pflegestellen, 0,5 für das Landgebiet, 1 für heilpädagogische Pflegestellen, jeweils zum Einstieg in die Vermittlung von älteren Kindern und Jugendlichen, je eine für die neu aufzubauenden Pflegeformen) erforderlich, und die insgesamt durch Pflegegeldanhebungen und Personalerweiterung entstehenden Kosten seien mit den zu erwartenden Einsparungen von Heimkosten für die künftig in Pflegefamilien zu betreuenden älteren Kinder und Jugendlichen schon bei einigen Neuvermittlungen mehr als abgedeckt, so dass mittelfristig „eine erhebliche Einsparung von Haushaltsmitteln zu erwarten ist." (S. 50)

---

[659] Marschner, der ‚Erfinder' des Begriffs „heilpädagogische Pflegestelle", bevorzugte den Begriff „heilpädagogisch" vor „sonderpädagogisch" und „sozialpädagogisch" weil ersterer „in neuerer Zeit" vor allem auf die „heilerzieherische (psychagogische) Behandlung und Betreuung von vorwiegend verhaltensgestörten Kindern und Jugendlichen" abziele und damit die gemeinten Adressaten der Hilfe besser treffe als der weiter gefasste Begriff „sonderpädagogisch" und der unspezifische Begriff „sozialpädagogisch."

[660] Die vorgeschlagene Berechnungsgrundlage ist: Alterspezifischer Regelsatz plus 30-prozentiger „schichtspezifischer" Zuschlag plus Mietanteil plus Bekleidungsgeld plus je nach Pflegeform in der Höhe variierende Aufwandsentschädigung ls ein Mehrfaches des Regelsatzes.

Die errechneten monatlichen Pflegesätze (in DM)				
Lebensjahre	**1. – 7.**	**8. – 11.**	**12. – 15.**	**16. – 18.**
Allg. Dauerpflege				
Aufnahmealter 1. - 6. Lebensjahr	477	546	579	630
7. - 12.	585	654	687	738
13. - 18.	---	---	795	846
Heilpäd. Pflegestellen				
Aufnahmealter 1. - 6. Lebensjahr	954	954	954	954
7. - 12.	1170	1170	1170	1170
13. - 18.	---	---	1386	1386
Kurzzeitpflege				
Aufnahmealter 1. - 6. Lebensjahr	585	---	---	---
7. - 12.	693	762	795	---
13. - 18.	---	---	903	954
Übergangspflegestellen				
Aufnahmealter 1. - 6. Lebensjahr	1017	---	---	---
7. - 12.	1233	1302	1335	---
13. - 18.	---	---	1554	1605
Allg. Tagespflege				
Aufnahmealter 1. - 6. Lebensjahr	381	435	465	504
7. - 12.	468	522	549	591
13. - 18.	---	---	636	678
Heilpäd. Tagespflege				
Aufnahmealter 1. - 6. Lebensjahr	765	765	765	765
7. - 12.	936	936	936	936
13. -18.	---	---	1110	1110

Mit diesen äußerst erfreulichen Ergebnissen war der Weg in die politische Debatte endgültig geebnet. In der Deputationssitzung vom 13. April 1982 stimmte die Deputation der „im Gutachten entwickelten Pflegestellen- und Pflegegeldstruktur sowie den sich daraus ergebenden Pflegegeldsätzen“ zu, bat die Verwaltung, die Pflegegeld-Neuregelung der Finanzdeputation zur Zustimmung und mit dem Ziel, sie zum 1.7.82 in Kraft treten zu lassen, vorzulegen und bat die Verwaltung zudem, „vor allem unter Verwertung des anliegenden Gutachtens um Vorlage einer Planung, die aufzeigt, durch welche konkreten Schritte und Maßnahmen die Fremdplacierung von Kindern und Jugendlichen in Heimen noch stärker als bisher vermieden werden kann.“ Schon zwei Wochen später wurden die Ideen des Gutachtens in dem bereits erwähnten, vom Senator für Sozia les, Jugend und Sport herausgegebenen „Bericht über Erziehungshilfen“ [661] aufgegriffen, und stellenweise konkretisiert, was umso bemerkenswerter ist, weil eine am 31. März 1982 erschienene 1. Ausgabe des Berichts sich in seiner Vorstellung des Pflegekinderbereichs noch nicht am Gut-

[661] Senator für Soziales, Jugend und Sport: Bericht über Erziehungshilfen in Bremen. Stand 29. April 1982; ferner 1. Ausgabe des Berichts vom 31. März 1982 (beide Fassungen Sammlung Blandow; der jüngere Bericht auch in

achten, sondern inhaltlich und terminologisch an der „Kurzübersicht“ orientiert hatte. Wie im Gutachten betont auch der jüngere Bericht die Vermittlung älterer Kinder und Jugendlichen als vordringlichste Zukunftsaufgabe, unterlegt dies aber bereits mit konkreten Planungen, nämlich Unterbringung von zusätzlich 75 Kindern/Jugendlichen in qualifizierten Pflege und zwar im 1. Jahr 20, im 2. Jahr 25 und im 3. Jahr 30. Zur Umsetzung, heißt es weiter, seien bereits 6 neue Planstellen, je zwei in den kommenden Jahren „in Anschlag“ gebracht, zusätzlich auch noch 10.000 DM jährlich Honorarmittel für Gruppenarbeit. Nähere Ausführungen enthält der Bericht zudem zu den Erfordernissen einer qualifizierten Vorbereitung für die künftig erhofften BewerberInnen um „verhaltensgestörte“ ältere Kinder:

> „Angesichts der in unserer Gesellschaft durchgängigen Unkenntnis von Persönlichkeitsstrukturen oder gar der Ursachen und Bedingungen von Entwicklungsstörungen, müssen die Pflegeeltern nicht nur mit dem spezifischen persönlichen Hintergrund der Pflegekinder vertraut gemacht werden, sondern sie müssen auch praktisch in die Lage versetzt werden, weitaus schwierigere Erziehungsaufgaben als üblich wahrzunehmen. – Dazu eignet sich insbesondere die Form von sozialer Gruppenarbeit mehrerer Eltern (paare). Dies wird zunächst unter Betreuung und Anleitung von Sozialpädagogen zu geschehen haben, auf Dauer aber von diesen Gruppen ohne weitere Stützung im Sinne eines Diskussionskreises selbst getragen werden müssen. – Zu beachten ist, daß diese Stützungsangebote einbeziehen müssen, daß auch die Pflegefamilien selbst nicht frei von internen Spannungen und Belastungen sind, die Hereingabe eines Kindes mit erheblichen Entwicklungsstörungen zu einer Verschärfung dieser Konfliktpotentiale führen kann und somit bei der Beratung und Anleitung durch Fachkräfte auch persönliche Dinge der Pflegeeltern angesprochen werden müssen. Es ist insoweit deutlich, daß eine Politik, die bewußt Pflegefamilien für die Betreuung von verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen heranziehen will, nicht auf eine hochqualifizierte Betreuung dieser Familien verzichten kann. – Besonders geeignet sind unter diesem Gesichtspunkten Familien, bei denen zumindest ein Elternteil professionelle Erfahrungen in Sozialarbeit hat.“ (S. 14)

Und an anderer Stelle des Berichts:

> „Voraussetzung für eine qualifizierte Unterstützung der Pflegeeltern in ihren Erziehungsaufgaben ist aber ein qualifiziertes Beratungsangebot seitens der Jugendhilfe. Es ist Aufgabe der sozialpädagogischen Fachkräfte, nicht nur die Werbung und Prüfung neuer Pflegestellen zu sichern, sie zu beaufsichtigen, sondern vor allem die Unterstützung und Beratung der Pflegeeltern zu garantieren, und zwar nicht nur als Einzelhilfe, sondern auch durch Initiierung, Aufbau und Unterstützung von Pflegeelterngruppen. – Nur bei Gewährleistung eines qualifizierten Beratungs- und Unterstützungsangebots wird es möglich sein, wesentlich qualifizierte Pflegeeltern – vor allem auch für ältere Kinder und Jugendliche – zu werben und damit und damit letztlich die Fremdplazierung in Heimen und sonstigen Einrichtungen zu reduzieren.“ (S. 47)

Hinzugefügt wurde noch:

StAB 4,126/1 - 165) In ihren Hauptteilen befassen sich beide – in der Gliederung und teilweise den Inhalten unterschiedlichen – Versionen allerdings nicht mit dem Pflegekinderbereich, sondern mit dem Ausbau ambulanter Hilfen im Vorfeld und zur Vermeidung einer Fremdunterbringung und insbesondere mit der Kostenentwicklung in der Heimerziehung.

„Es gilt aber auch mit aller Vorsicht, die Erziehung in Pflegefamilien nicht ‚über zu bewerten', denn auch hier ist zu akzeptieren, daß in bestimmten Fällen notwendige pädagogische oder therapeutische Leistungen nicht erbracht werden können. Nur eine gezielte diagnostische Abklärung kann in diesen Fällen eine Fehlplazierung zu Lasten des Minderjährigen vermeiden." (ebd.)

Dass man gewillt war, das Gutachten ernst zu nehmen und den Pflegekinderbereich in der in ihm avisierter Form fortzuentwickeln, zeigt auch, dass – so in einem Bericht des Weser-Kuriers nach einer Landespressekonferenz vom 30. April 1982 – sich Senator Scherf der Sache annahm. Er fand die Vorschläge offenbar sogar so attraktiv, dass er sogleich beschloss, sie beim gerade anstehenden Jugendministertreffen in Bremen seinen Amtskollegen aus anderen Bundesländern vorzutragen und sie zur Nachahmung zu ermutigen. Hinzugefügt hatte er noch, dass Bremen glücklicherweise für ein solches „Alternativkonzept" bereits über die notwendige Infrastruktur und das passende Personal verfüge, so dass Bremen in dieser Frage eine „bundesweit beachtete Vordenker- und Vorreiterrolle" übernehmen könne:

Bremen macht die Not zur Tugend. Neues Konzept der Sozialbehörde soll mehr Humanität und weniger Kosten bringen [662]

„Das neue Konzept soll eine Chance für ältere, schwierige Heimkinder bringen, die oft bereits in einer langen Serie von Mißerfolgen von Einrichtung zu Einrichtung gewandert sind. Diese negativen Erfahrungen haben meist ihre Spuren hinterlassen – Verhaltensstörungen, Lernschwierigkeiten oder andere Auffälligkeiten. Und so sind für diese Mädchen und Jungen Pflegeeltern sehr viel schwerer zu finden als für kleine Kinder, die den künftigen privaten Betreuern mehr Freude und weniger Probleme versprechen. – Immer noch sind rund 750 Kinder und Jugendliche aus Bremen in Heimen – hier oder auswärts – untergebracht. Davon sind nicht weniger als 40 Prozent in der Altersgruppe der 13- bis 15jährigen, denen man ganz speziell mit der alternativen Betreuungsform helfen will. In dieses Projekt will das Sozialressort trotz der derzeitigen Sparwelle noch einmal Geld stecken. Dr. Henning Scherf betont: ‚Da zurzeit überall gekürzt wird, setzen wir damit wirklich einen Akzent.'

Was ist nun im Einzelnen geplant? Durch sechs zusätzliche Mitarbeiter soll zunächst einmal der Pflegekinderdienst personell verstärkt werden, damit er sich in Zukunft intensiver um die Vermittlung älterer Kinder in Pflegefamilien kümmern kann. Gleichzeitig sollen nach diesem Konzept auch für die künftigen Eltern ‚goldene Brücken' gebaut werden. Es ist nämlich an eine erhebliche Aufstockung der Pflegesätze in diesem Bereich gedacht. Für ein 13jähriges verhaltensgestörtes Kind würde die Zuwendung der Behörde zum Beispiel von 954 auf 1386 Mark pro Monat steigen. Damit, so betonte der Jugendsenator, soll es interessierten Bremen ‚aus der Branche' ermöglicht werden, daß mindestens einer der Betreuer auf Berufstätigkeit verzichten und sich mit ganzer Kraft den zur Pflege in die Familie aufgenommenen Kindern oder Jugendlichen widmen kann. – Gewaltige Summen? Das mag auf den ersten Blick so erscheinen. In jedem Fall aber, so betonte Scherf, wäre dieses Konzept auch ökonomisch gesehen die bessere Lösung. Er nannte zum Beleg Zahlen: 33,5 Millionen Mark werden zur Zeit für die 750 Bremer Kinder und Jugendlichen in Heimen aufgewendet – pro Kind und Jahr im Durchschnitt nicht weniger als 45.000 Mark. [663] Auch bei großzügiger Ansetzung der Familienpflegesätze würde die Allgemeinheit sehr viel weniger belastet. Die Kosten lassen sich an dem zitierten Beispiel leicht errechnen: Sie machen nur etwa ein Drittel der für einen Heimplatz nötigen Mittel aus.

[662] Auszüge aus dem Artikel im Weser-Kurier vom 30. April 1982

[663] Alle im Bericht genannten Zahlen, incl. Argumentationslinien, sind unmittelbar dem Gutachten Marschners entnommen.

Etwa 75 Kinder sollen in den kommenden drei Jahren nach den Planungen der Jugend- und Sozialbehörde in qualifizierten Pflegestellen eine neue Chance erhalten. Außerdem will man auch das Platzangebot in heilpädagogischen Tagesgruppen erweitern – ein Projekt, das ebenfalls zu einer Entlastung der Vollheimplätze führen wird. Insgesamt rechnet man bei der Behörde mit Einsparungen von rund 3,7 Millionen Mark für die kommenden drei Jahre."

Weitere Entwicklungen bis zur gesamtstädtischen Umsetzung der NOSD

Der Bericht über Erziehungshilfen in der Fassung vom 29. April 1982 hatte auch dem Gesamt-Senat vorgelegen und dieser hatte den Senator für Soziales und Jugend in seiner Sitzung vom 10. Mai 1982 gebeten, unverzüglich mit den beteiligten Ressorts und den freien Trägern über die Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen – Ausbau von ambulanten Erziehungshilfen und von Pflegefamilien für ältere Kinder bei parallel verlaufendem Abbau von Heimplätzen – zu verhandeln und dem Senat über den Erfolg und die tatsächliche Kostenentwicklung zu berichten.

Tatsächlich hatte es seither ein geschäftiges Treiben, – zwischen Februar 1982 bis August 1984 allein 21 Dienstanweisungen zur Regulierung erzieherischer Hilfen [664] – mit ihm verbunden aber auch eine neue Nachdenklichkeit über Möglichkeiten und Grenzen einer zunächst ja nur auf dem Papier skizzierten Umsteuerung gegeben. So hatte man – wie in dem im September 1984 vom Ressort vorgelegten „Zwischenbericht über die Weiterentwicklung von Erziehungshilfen in Bremen" [665] dargelegt – zwischenzeitlich zwar in den Ausbau ambulanter Erziehungshilfen, vor allem die Sozialpädagogische Familienhilfe, heilpädagogische Tagesheimgruppen und Integrationsgruppen in Horten, soziale Gruppenarbeit mit Kindern, auch solche für Jugendliche, Übungs- und Erfahrungskurse für straffällige oder gefährdete Jugendliche und Jugendwerkstätten für arbeitslose Jugendliche, investiert, dabei aber die Erfahrung machen müssen, dass der damit beabsichtigte Abbau von Heimplätzen eher ausgeblieben war und die Kosten für den Ausbau eher ‚obendrauf' gekommen waren, statt sie zu reduzieren. Mit einer anderen großen Maßnahme, mit der (endgültig Mitte1986 abgeschlossenen) Schließung sämtlicher kommunaler Kinder- und Jugendwohnheime, [666] war zwar das innerstädtische Platzangebot deutlich gesunken, seither wurden von den Regionalen Sozialdiensten aber häufiger die im Bremer Umland entstandenen Kleinheime belegt und damit sogar noch bewirkt, dass sich Heimaufenthalte eher verlängerten. Zu konstatieren war ferner, dass sich in diesen krisenhaften Zeiten nicht nur soziale Problemlagen verschärft hatten,

[664] Eine Liste sämtlicher Dienstanweisungen befindet sind im nachfolgend benannten Zwischenbericht, Sept. 1984

[665] Senator für Jugend und Soziales: Erziehungshilfen in Bremen – Zwischenbericht über die Weiterentwicklung der Erziehungshilfen in Bremen –, Stand September 1984 (StAB 4,126/1- 164)

[666] Von den drei noch im letzten Jahrzehnt bestehenden kommunalen Kinderwohnheimen, war das erste (der Fichtenhof) bereits 1975 zugunsten des Ausbau der zwei anderen (Marcusallee und Metzerstraße) zu heilpädagogischen Heimen geschlossen worden. Diese traf es dann im Zuge der Sparmaßnahmen – offiziell wegen Überkapazitäten an Heimplätzen freier Träger innerhalb und außerhalb Bremens und zur Finanzierung der Umsteuerungsmaßnahmen auf ambulante Hilfen. (Marcusallee Nov. 1984; Metzerstraße Juli 1986). Ähnlich erging es den letzten beiden Jugendwohnheimen für Mädchen und Jungen; eines von ihnen (Dobbheide) wurde an das DRK abgegeben, das andere (Hemelingen) im August 1985 zu einer Fortbildungsstätte (in der auch diverse vom Verein der Pflege- und Adoptivfamilien veranstaltete Pflegeelternseminare stattfanden) umgewidmet. Haus Neuland war bereits zum 30.9. 1983 geschlossen worden. Mit der letzten Schließung endete die 1918 begonnene, nach 1945 forciert betriebene, Kommunalisierung der Heimerziehung endgültig.

sondern mit ihnen auch die Haushaltskrise, so dass der „für Umschichtungsmaßnahmen verfügbare Rahmen im Personal- und Sachmittelbereich“ nicht nur nicht erweitert werden konnte, sondern sogar „wesentlich enger“ geworden war.

Ähnliches galt auch für den im Bericht ausführlich behandelten Pflegekinderbereich. Organisatorisch war man seit 1982 ein gutes Stück vorangekommen. Die Regionalisierung wurde durch Einbeziehung der heilpädagogischen Pflegestellen (und der Adoptionsvermittlungsstelle) und durch konsequentere Einbeziehung der Außenstelle Bremen-Nord abgeschlossen, die Landpflege hatte man – dem Vorschlag der NOSD-AutorInnen folgend – in ihrer traditionellen Form ganz aufgegeben, stattdessen jedem Bezirk die Vermittlungen in jeweils angrenzenden Landkreisen mit übertragen (womit auch die jahrzehntelange Praxis, Kinder in weiter entfernte Ortschaften unterzubringen ihr Ende fand), die Durchlässigkeit zwischen den Abschnitten allgemeine und heilpädagogischen Pflegestellen war durch binnenorganisatorische Maßnahmen und in Konsequenz der flexibleren Pflegesatzstruktur erhöht worden. Auch der Bereich Tages-, Wochen- und Kurzzeitpflege, – weiterhin bezirksübergreifend von einer Person wahrgenommen – war durchlässiger zur Dauerpflege geworden. Möglich geworden war dies auch durch Berufung einer eigenen (vorher vom Leiter des Sachgebiets „Familien- und Heimpflege“ mit wahrgenommenen) Leitung für den Bereich „Familienpflege“ (Pflegekinderdienste und Adoptionsvermittlungsstelle). Innerhalb des Sachgebiets war ferner auch der Beratungsdienst Fremdplacierung aufgewertet worden, indem ihm auch die Jugendhilfsstelle, ein Notbereitschaftsdienst und vor allem eine volle Stelle für die Übergangspflege zugeordnet worden waren. [667]

Auch konzeptionell war man, wie im Zwischenbericht zur Weiterentwicklung der Erziehungshilfen vermerkt, ein Stück(chen) vorangekommen. „Die Werbung von Pflegeeltern“, heißt es in ihm, „konnte intensiviert werden, die Information zukünftiger Pflegeeltern durch die Herausgabe von Informationsmaterialien ausgebaut werden. Durch gezielte Werbeaktionen (z.B. Werbung von Pflegeeltern durch Pflegeeltern; Betreuung eines Standes auf der HaFa) [668] konnten 1984 z.B. 80 bis 100 Bewerber und Interessenten für die Aufnahme eines Minderjährigen gewonnen werden. (Letztlich werden sich daraus aber nicht mehr als 15 bis 20 neue Pflegestellen ergeben.) Beratung und Weiterbildung der Pflegefamilien konnte trotz der engen Finanzmittel ausgebaut bzw. begonnen werden. (Die Kosten sind aus den Anschlägen für Mitarbeiterfortbildung zu finanzieren.) Neben den regelmäßigen Einzelgesprächen werden Pflegeeltern-Gruppen aufgebaut und für die Pflegeeltern vereinzelt Fortbildungsveranstaltungen angeboten.“ [669]

Dies also die positiven Nachrichten. Es folgte allerdings sogleich der Wermutstropfen: „Aufgrund der Personaleinsparungen konnten die zugebilligten Personalverstärkungen nicht realisiert wer-

---

667 Vgl. hierzu: Zwischenbericht, S. 12 sowie: Familienpflege in Bremen. Übersicht Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlungsstelle (hrsg. von dem Sachgebiet Familien- und Heimpflege), Stand Februar 1984 (Sammlung Blandow)

668 Nicht erwähnt zum Stand auf der Haushalts-Fachmesse (HaFa) wird, dass sich Abschnittsleiter Küpper mangels Geldes mit einem ihm freundlicherweise von einer Elternbildungsinitiative zur Verfügung gestellten kleinen Teil eines Standes zufriedengeben musste und er der alleinige Betreuer des Standes blieb (Gespräch mit H. Küpper)

669 Tatsächlich hatte das Sachgebiet „Familien- und Heimpflege“ bereits 1980 mit der Planung von Gruppenarbeit für Pflegeeltern begonnen. Mit Unterstützung eines hierfür angeworbenen Therapeuten gab es eine erste Pflegeeelterngruppe im Februar 1980 im Bezirk Süd, ein weitere Gruppe war im November 1980 in Bremen-Nord eingerichtet worden. Die Erfahrungen waren regelmäßig Thema in den Dienstbesprechungen des Sachgebiets. (Nach: Küpper: Notizen aus Dienstbesprechungen der Abschnittsleitung 411 (Allgemeine Dauerpflege und Beratungsdienst).

Wie es mit der Übergangspflege weiterging [670]

Wie oben schon erwähnt, fielen die ersten Überlegungen zur Übergangspflege in die Zeit der krisenhaften Entwicklungen im Haus Neuland. Übergangspflegestellen sollten das stationärer Notaufnahmesystem, sinnvoll ergänzen und Jugendlichen eine Alternative zu dem von vielen abgelehnten Haus Neuland bieten. Dem Haus, genauer dem Psychologischen Dienst des Hauses, wurde dann auch – allerdings erst, als sich der Pflegekinderdienst von der Aufgabe zurückzog – die konzeptionelle Feinentwicklung übertragen. Erste Überlegungen konzentrierten sich auf die Auswahl bzw. Werbung geeigneter Personen, wobei es der „widersprüchlichen und konfliktreichen Aufgabenstellung" wegen für sinnvoll erachtet wurde, Personen in wohngemeinschaftsähnlichen Formen und Paare jenseits hergebrachter Rollenschemata zu bevorzugen. Gedacht war an Familiensituationen, „in denen dem Jugendlichen ein freundschaftlich/partnerschaftliches Verhältnis angeboten werden kann." Die Übergangspflegepersonen sollten ferner die Bereitschaft mitbringen, ungewohnte Verhaltensweisen oder ein auffälliges Erscheinungsbild zu akzeptieren und den „durchaus vorhandenen" professionell Charakter der Aufgabe bejahen. Um den in Bremerhaven beklagten Überforderungen vorzubeugen, sollte eine ausreichende Anzahl von Personen/Familien angeworben, eine Familie nie mit mehr als einem Kind gleichzeitig belegt und ausreichende Pausen garantiert werden. Konzeptionell angedacht wurde ferner ein Platzgeld für Zeiten der Nicht-Belegung, ein vorbereitendes Trainingsprogramm und monatliche Treffen der Übergangspflegepersonen. Zuweisende Stelle sollte das Haus Neuland werden, dieses sich auch an der Betreuung der Familien beteiligen. Erste Bemühungen zur Suche geeigneter Personen – zunächst unter Mithilfe der Sozialen Dienste – blieben erfolglos. Erst nach einer Zeitungs-Werbung und einem Informationsabend konnten – gerade noch termingerecht zur Schließung des Hauses Neulands wegen Unterbelegung zum 1. August 1983 – die ersten sechs Familien unter Vertrag genommen werden.

Wenig später, seit Anfang 1984, wurde das gesamte Notaufnahmeverfahren für Bremen neu geregelt. Der zentrale Beratungsdienst Fremdplacierung wurde für sämtliche Notaufnahmen, einschließlich Rückführung aufgegriffener Jugendlicher, zuständig. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Dienstzeiten erfolgte durch die beteiligten Einrichtungen, die ihrerseits am nächsten Werktag den Beratungsdienst zu verständigen hatten, der dann über die endgültige Unterbringung, ggf. in einer Übergangspflegestelle, – auf die der Beratungsdienst das alleinige ‚Zugriffsrecht' erhielt – verfügte. Eine dies regelnde Jugendamts-Verfügung verfügte gleichzeitig den Vorrang der Übergangspflege vor stationären Unterbringungen sowie eine, nur in Ausnahmefällen zu überschreiten erlaubte, Höchstdauer für den Aufenthalt in der Familie von 6 Wochen (für Jugendliche) und von 4 Wochen (für Kinder).

Das Ausbauziel für Übergangspflegerstellen, nämlich drei pro Bezirk, war Mitte 1984 mit 12 Übergangspflegestelle bereits zu 80% erreicht. Untergebracht worden waren in ihnen in 1984 60, im nachfolgenden Jahr bereits 78 Minderjährige. Ein nach zwei Jahren vorgelegter Erfahrungsbericht der für den Bereich zuständigen Sozialarbeiterin stellte als Probleme vor allem die häufige, teils um ein Vielfaches, Überschreitung der Höchstdauer von Unterbringungen, hiermit verbundene Überforderungen der Pflegepersonen und nicht selten Konflikte zwischen den in den Bezirken verantwortlichen SozialarbeiterInnen und den Übergangspflegepersonen, heraus. Von den Pflegeeltern war auch von wechselseitigen Ablösungsproblemen der Erwachsenen und der Kinder/ Jugendlichen und von Belastungen für die eigenen Kinder berichtet worden. Auf Probleme dieser

[670] Die Darstellung folgt dem, vom Verfasser (J.B.) bearbeiteten Kapitel „Historische Erinnerung" im Evaluationsbericht der GISS e.V./ Jürgen Blandow und Christian Erzberger: Untersuchung der Inobhutnahme der Stadtgemeinde Bremen (im Auftrag des Amtes für Soziale Dienste Bremen, Bremen Mai 2008 (verfügbar unter www.giss-ev.de/files/giss/upload/PDF CHE/Endbericht Inobhutnahme.pdf.

Art wurde in den kommenden Jahren durch Ausweitung des Beratungsangebots, insbesondere über regelmäßige, angeleitete Treffen der Pflegepersonen, die Lockerung des Verbots, ein in die Übergangspflege aufgenommenes Kind in Dauerpflege zu nehmen und – bei deutlichem Überschreiten der Höchstaufnahmedauer durch eine Erhöhung des Pflegesatzes für die Zeit der Fristüberschreitung – reagiert.

den. Eine verbesserte Personalausstattung kann erst jetzt im Zusammenhang mit der Auflösung der städtischen Kinder- und Jugendwohnheime erfolgen. Die Wirkung dürfte sich frühestens Ende 1985 in Ansätzen zeigen." Ob deshalb oder aus anderen Gründen: Auch die Unterbringungszahlen in Pflegefamilien stagnierten – sogar mit einem leichten Abwärtstrend – zwischen 1981 und 1983, ebenso die Zahlen für die jeweils neu untergebrachten Kinder (was im Bericht u.a. mit demografischen Faktoren und mit Anpassungsproblemen des Pflegekinderdienstes an die neu geordnete Landpflege erklärt wurde). Für das Hauptziel der Reform, die Erhöhung von Vermittlungen für ältere Kinder (ab 10 Jahren), war noch nicht einmal ein Einstieg geschafft, zudem hatte man feststellen müssen, dass zwischen 1981 und 1983 70 Pflegekinder ihre Pflegefamilie hatten verlassen müssen und in ein Heim eingewiesen werden mussten. Ein wenig verbessert hatte sich allerdings das Verhältnis der auf die Wohnbevölkerung 0 – 19 Jahre berechneten Quoten für Unterbringungen in Pflegefamilien und in Heimen, ein Ergebnis, das allerdings nur deshalb positiv ausfiel, weil man – erstmals überhaupt – die Unterbringung von Kindern bei den Großeltern und anderen Verwandten eingerechnet hatte. Zur Einbeziehung der immerhin 414 Kinder (gegenüber 539 in Fremdpflegefamilien incl. Adoptionspflege; in Heimen 656) wurde vermerkt:

> „Im Falle einer Familienpflege bei Verwandten und Verschwägerten bis zum 3. Grad wird der Familienpflegedienst nicht tätig, wohl aber die regionalen sozialen Dienste, wenn pädagogische Gründe dies erfordern. Die materiellen Hilfen werden gemäß BSHG gewährt, wenn die Unterbringung aus pädagogischen Gründen erfolgt, gemäß § 6 Abs. 2 JWG. Die Einbeziehung dieses Personenkreises in die Darstellung begründet sich nicht nur daraus, daß in diesem Zusammenhang Aufwendungen entstehen, sondern auch daraus, daß beim Ausbleiben dieser Hilfen andere Unterbringungen in der Regel erforderlich würden."

Empfohlen wurde schließlich, für ältere Kinder und Jugendliche, für Behinderte und Geschwisterkinder die Werbung, Auswahl und Vorbereitung von Bewerbern und das Vermittlungsverfahren konzeptionell weiterzuentwickeln, für die Altersgruppe 8 bis 15 eine ausreichende Reserve an überprüften und auch für schwierige Problemlagen geeignete Pflegestellen zur Verfügung zu stellen und auf dem Weg dahin die Beratung, Unterstützung und Fortbildung für diese Pflegeeltern auf- und auszubauen und hierfür die erforderlichen Sachmittel für Öffentlichkeitsarbeit und für die Durchführung von Hausbesuchen bereitzustellen; – eine Erinnerung an den Ausgangspunkt (oder ‚Klappe die achte') also.

Insgesamt allerdings verlor die bereits seit fast einem Jahrzehnt anhaltende (relativ) ausführliche politische und fachliche Diskussion zum Ausbau des Pflegekinderwesens und insbesondere zu seiner Weiterentwicklung zu einem Hilfeinstrument auch für ältere Kinder, zumindest in den jugend(hilfe)politischen Debatten in den Jahren nach 1984 ziemlich abrupt an Bedeutung. Vor allem in der Frage der weiterhin ein zentrales Thema bildenden Reduzierung von Heimkosten verlagerte sich seit 1985 der Schwerpunkt „aufgabenkritischer" Reflexionen eher auf den Ausbau ambulanter Hilfen (im Mittelpunkt die „Sozialpädagogische Familienhilfe" und integrative, „heilpädagogische Horte"), auf Reformvarianten für die Heimerziehung (wie Jugendwohngemeinschaften, be-

treutes Jugendwohnen, Nachbetreuungskonzepte) und auf Kostenreduzierung durch organisatorische Maßnahmen (weniger auswärtige Unterbringungen stattdessen bessere Auslastung der (inzwischen nur noch bei freien Trägern angesiedelten) bremischen Heime, als auf einen weiteren Ausbau des Pflegekinderwesens. So hatte man im „Bremen Plan 1984 – 1987" der SPD zwar noch einmal in den dem Thema Erziehungshilfen gewidmeten Zeilen auf das Pferd Ausbau von Pflegefamilien und Vermeidung von Heimerziehung gesetzt, vor allem aber auf den Ausbau „familiennaher Angebote u.a. durch eine offensive Arbeitsweise unserer Erziehungsberatungsstelle." [671] Auch in der Dienstanweisung J 14/85 [672] wurde zwar noch einmal auf den Vorrang von Familienunterbringung vor Heimunterbringungen nachdrücklich verwiesen, dies aber ausdrücklich nur für Kinder bis 12 Jahren. In diesem Zusammenhang auffällig ist auch, dass der sich auf den Zeitraum Ende 1983 bis Frühjahr 1987 beziehenden Abschlussbericht zum Probelauf der NOSD im Bezirk Süd [673] den in der Organisationsuntersuchung von 1978 noch so ausführlich behandelten Pflegekinderbereich gar nicht mehr behandelt, stattdessen aber Integrationskonzepten in der Hortarbeit viele Seiten widmet.

Im Oktober 1985 hatte es aber noch einmal eine Neuigkeit zu vermelden gegeben. „Pflegeeltern wollen einen Verein gründen", titelte der Weser-Kurier am 2. Oktober und führte dazu aus:

> „Pflege- und Adoptiveltern wollen in Bremen einen Verein gründen, um ihre Interessen besser durchzusetzen. Die Idee wurde in einer Seminarreihe geboren, die das Jugendamt durchgeführt hat. Auslöser war dabei die Erfahrung, daß es in Pflege- und Adoptivfamilien eine Reihe Probleme gibt, Hilfen des Jugendamtes aber nicht oder nur unzureichend angenommen werden. Die Gründungsinitiative sieht es als Aufgabe des Vereins an, über Hilfeansprüche zu informieren. Das nächste Treffen der Initiative findet am Montag, 7. Oktober, um 20 Uhr Altentagesstätte der AWO, Kattenesch, statt. Ansprechpartnerin [A. L.]"

Auch wenn die auf Kontakte des Leiters des Pflegekinderdienstes Heinz Küpper zum „Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern" [674] zurückgehende Initiative – noch im selben Jahr der Eintrag ins Vereinsregister und Mitgliedschaft im Bundesverband, 1987 Beitritt zum „Paritätischen Wohlfahrtsverband" und Eröffnung einer Geschäftsstelle auf dem Gelände des Kinderheims Alten Eichen – zunächst noch auf Argwohn im Amt und bei den MitarbeiterInnen des Pflegekinderdienstes stieß, war hier etwas entstanden, was schon bald von erheblicher Bedeutung für die Weiterentwicklung des bremischen Pflegekinderwesens werden sollte. Nähere Nachrichten gibt es aber, von einer Selbstdarstellung aus dem Jahr 1987 abgesehen (Kasten umseitig), zunächst noch nicht. Auch über die Praxis des Pflegekinderdienstes in den letzten Jahren vor der stadtweiten Einführung der NOSD gibt es nur wenige Informationen. Von der Praxis im Bezirkszentrum Süd ist nur bekannt, dass er – nachdem ihm zum 1.4.1983 die Wahrnehmung der Aufgaben des Schutzes der Pflegekinder für Tages-, Wochen- und Kurzzeitpflegestellen einerseits, für Dauerpflegestellen in der Stadt und in angrenzenden ländlichen Bezirken per Dienstanweisung übertra-

---

671 Wir Bremer Sozialdemokraten. Bremen Plan 1984 – 1987 Landesparteitagsbeschluß vom 28. Mai 1983, hrsg. von der SPD-Landesorganisation Bremen, S. 71 (Sammlung Blandow)

672 Die Dienstanweisung liegt als Anlage 4 dem Bericht des Senators für Jugend und Soziales: Berichterstattung zur Weiterentwicklung der Erziehungshilfen in Bremen, Frühjahr 1991 bei. (Sammlung Blandow)

673 Margot Dolls/Viola Hammetter: Zielgruppen- und stadtteilorientierte Arbeit. Neuorganisation der Sozialen Dienste in Bremen Süd, Frankfurt a.M.

674 Der Bundesverband war 1976 mit 12 Selbsthilfeorganisationen als Interessenvertretung von Pflege- und Adoptiveltern in Münster gegründet worden. Seit 1998 heißt der Verein PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien. Er hat, gegenwärtig mit über 2000 Mitgliedern, seinen Sitz in Berlin

Der Verein der Pflege- und Adoptiveltern e.V. Eine erste Selbstdarstellung 1987 [675]

Der Verein der Pflege- und Adoptiveltern möchte durch ein Zusammenwirken von öffentlichem und privatem Engagement die Situation der Kinder in Ergänzungs- und Ersatzfamilien[676] verbessern. – Untersuchungsergebnisse belegen, daß das Scheitern von Pflegeverhältnissen auf mangelnder Vorbereitung und unzureichender Begleitung in Krisensituationen beruht. – Der Verein setzt sich darum als wesentliches Ziel, die Pflege- und Adoptiveltern auf ihre oft schwierige Situation vorzubereiten und durch vielfältige Hilfestellungen zu begleiten.

Der Verein bemüht sich: – Durch Öffentlichkeitsarbeit das Bewußtsein und Interesse der Bevölkerung für die vielseitigen Aufgaben von Pflegeeltern zu wecken – durch Kontakte zu Ämtern, Gerichten und Institutionen öffentlicher Erziehung Entwicklungen und Entscheidungen im Interesse der Kinder zu beeinflussen – durch Initiative und Mitsprache in überregionalen Verbänden Einfluß zu nehmen.

Der Verein bietet an: – Information und Beratung in pädagogischen, rechtlichen und finanziellen Fragen – Mithilfe beim Aufbau von Pflege- und Adoptivelterngruppen – Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden – Vorbereitung für zukünftige Pfleger- und Adoptiveltern – Feste und Feiern.

Horner Heerstraße 19. Sprechzeiten Mo und Mi 17 – 19 Uhr; Di und Do 10 – 12 Uhr.

gen waren [677] – programmgemäß innerhalb des Sozialdienstes „Kinder und deren Familie“ angesiedelt war und in ihm in einem stadtteilübergreifenden Schwerpunktgebiet „Pflegekinder“ mit allen Innen- und Außendienstfunktionen wahrgenommen wurde. „Das war jedoch noch keine inhaltlich-methodische Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung wie sie in den inhaltlichen NOSD-Anforderungen zum Ausdruck gebracht sind“, heißt es dazu, allerdings nicht speziell auf die Arbeit mit Pflegefamilien bezogen, sondern auf die gesamte Einzelfallarbeit im Sozialdienst, im Abschlussbericht zum Probelauf. [678] Und von den im Abschnitt „Familien- und Heimpflege“ verbliebenen Diensten ist lediglich, aber immerhin ein erweitertes Aufgabenverständnis signalisierend, bekannt, dass es verstärkte Bemühungen um Werbung und Öffentlichkeitsarbeit gab. So wurde in diesen Jahren das bereits 1977 entwickelte, aber bis dahin noch kaum genutzte eigene Logo (ein stilisiertes Haus mit einer großen, eine kleine umfassenden, Hand) jetzt für die in der bremischen Presse wieder regelmäßig erscheinende Anzeigen für die Suche nach Pflegefamilien

[675] Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bremen e.V.: Jahresbericht 1986/87 (Vorstellung neuer Mitglieder)

[676] Die Begriffe „Ersatz- und Ergänzungsfamilie“ waren vom Deutschen Jugendinstitut über das vom Institut herausgegebene, dann weit verbreitete „Handbuch Beratung im Pflegekinderbereich, München 1987 in die Diskussion eingeführt worden. Gemeint waren zwei sich grundlegend von einander unterscheidenden Konzeptionen für Pflegeelternschaft, mit ganz unterschiedlichen Implikationen auch für Besuchskontakte von leiblichen Eltern in den Pflegefamilien und für den Beratungsprozess, entweder als Ersatz oder als Ergänzung zur Herkunftsfamilie. Diese doppelte Funktionsbestimmung für Pflegefamilien wurde im Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1990 in der Beschreibung der Vollzeitpflege als entweder „zeitlich befristete Erziehungshilfe“ oder als „eine auf Dauer angelegte Lebensform“ aufgriffen. (siehe dazu Kap. 12.2).

[677] Die Dienstanweisungen, mit Datum vom 23.3. 1983, finden sich in StAB 4,126/1 - 165

[678] Dolls/Hammetter 1988, a.a.O., S. 28

für bestimmte schwer vermittelbare Kinder genutzt, [679] zudem erschienen mehrere von Mitarbeiterinnen der Pflegekinderdienste aus verschiedenen Bezirken geschriebene um Pflegefamilien werbende Artikel, zum Beispiel im Bremer Anzeiger vom 14. Mai 1986:

> „Kinder brauchen eine Familie … aber was geschieht mit den Kindern, die aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr bei ihren eigenen Eltern leben können? Manchmal ist dann die Unterbringung in einem Heim die einzig richtige, zuweilen auch nur die vorübergehende Lösung. In vielen Fällen nämlich wäre eine Familie besser geeignet für das Kind, zumal, wenn die Rückkehr zu den eigenen Eltern voraussichtlich nicht mehr in Frage kommt.– Hier könnte eine Familie der Ort sein, wo das Kind in Ruhe und Geborgenheit aufwachsen und lernen kann, schließlich auf eigenen Füßen zu stehen. – Auf den ersten Blick eine simple Sache: Familien gibt es genug! Aber wer ist schon bereit, ein fremdes Kind in die eigene Familie zu nehmen oder gar ‚ins Herz zu schließen'? Probleme hat schließlich jeder selbst genug! – Genau: Nicht jede Familie ist dazu bereit, und nicht jede Familie ist als Pflegefamilie geeignet! – Aber welche Familie ist nun die „ideale Pflegefamilie"? Kurz gesagt: Die gibt es nicht! – Die Kinder, die eine Familie suchen, sind sehr unterschiedlich. Vom Alter, vom bisherigen Lebensweg, der sie geprägt hat, vom Temperament, von den Interessen, durch ihre Störungen und von ihren Fähigkeiten her. Daher werden entsprechend unterschiedliche Familien gesucht. Jedes einzelne Kind (oft sind es auch Geschwister!) braucht möglichst genau die Familie, die seinen Bedürfnissen am besten entsprechen kann. Die meisten dieser Kinder sind zwischen 6 und 12 Jahre alt. – Es gibt aber Voraussetzungen, die jede Familie erfüllen sollte, z.B. Toleranz, Einfühlungsvermögen, Geduld, Kritikfähigkeit der eigenen Person gegenüber, pädagogisches Einfühlungsvermögen, aber auch keine überhöhten Erwartungen an schnelle Erfolge oder postwendende Dankbarkeit. – Wenn eine Familie daran denkt, ein Pflegekind aufzunehmen, wende es sich bitte an den Pflegekinderdienst des Jugendamts Bremen.

[679] Beispiel Weser-Kurier vom 2. 10. 1985: Wir suchen für die Geschwister Michael, 7 J., Dirk, 6 J., und Kathrin, 3. J. eine Pflegefamilie oder evtl. WG, in der sie langfristig leben können. Da die Kinder in ihrer Entwicklung sehr gestört sind und besondere Förderung brauchen, sollte mindestens ein Erw. eine soz.päd. Ausbildung bzw. Berufserfahrung haben. – Pflegekinderdienst Hans-Böckler- Str.9 (Tel. und Sprechzeit)

10.4 Statistischer Anhang. Pflegekinder 1975 bis 1990

Tab. 20 Bestand an Pflegekindern nach Pflegeformen im jeweiligen Berichtsjahr (1975 bis 1990)

	1975	**1976**	**1977**	**1978**	**1979**	**1980**	**1981**	**1982**	**1983**
1.Allg. Dauerpflege	415	437	424	453	410		329	358	332
2. Heilpäd. Pflege	126	135	156	181	167		170	166	161
Summe 1	**541**	**572**	**580**	**634**	**577**		**499**	**524**	**493**
3.Adoptionspflege	170	152	121	109	70		55	38	45
Summe 2	**711**	**724**	**701**	**743**	**647**		**554**	**562**	**538**
4. Bei Großeltern/Verwandten.							416	397	414
Summe 3							**970**	**959**	**952**
5. Tagespflege	91	96	118	98	113		144	172	249
6.Wochenpflege	46	38	27	36	21		25	18	27
Summe 4	**848**	**858**	**846**	**877**	**781**		**723**	**752**	**814**
In Heimerziehung insg.	1150		933			774	745	737	655
Fortsetzung									
	1984	**1985**	**1986**	**1987**	**1988**	**1989**	**1990**		
1.Allg. Dauerpflege	390				360		354		
2. Heilpäd. Pflege	166				149		136		
Summe 1	**556**		**~530**		**509**		**490**		
3. Tagespflege	170				355		494		
Übergangspflege K/Jgl.	60	78	75	90					
In Heimerziehung insg.	644	573	549.	555	556		684		

Quellen: Daten für Pflegekinder: Nach Fundstellen in Übersicht 3. Daten zur Anzahl der Heimunterbringungen: Heimerziehung 1980 – 1987; Bremer Jugendplan 1989, S. 122 (Tab. 1): Gesamtzahl der untergebrachten Minderjährigen in Heimen und Jugendwohngemeinschaften incl. der von den Heimen angebotenen besonderen Formen der Erziehungshilfe. Heimerziehung 1988 und 1990: Berichterstattung zur Weiterentwicklung der Erziehungshilfen in Bremen, Frühjahr 1991. Für 1982, 1984,1986, 1988 und 1990 siehe auch: Institut für soziale Arbeit Münster/ Erwin Jordan: Struktur und Entwicklung der Hilfen zur Erziehung in der Stadtgemeinde Bremen. Gutachten im Auftrag des Senators für Gesundheit, Jugend und Soziales Bremen. Endbericht, Sept. 1992, S. 16, hier differenziert nach Altersgruppen 0- 12 Jahre, Jugendliche und junge Erwachsene.

Anmerkungen

Summen: Summe 1: Pflegekinder aller Altersgruppen in der allgemeinen und der heilpädagogischen Vollzeitpflege, Stadt Bremen und Landgebiet; **Summe 2:** wie Summe 1 plus Kinder in der Adoptionspflege; **Summe 3:** wie Summe 2 plus Kinder in der Großeltern- und Verwandtenpflege; **Summe 4:** wie Summe 3 plus Tages- und Wochenpflege (ohne Kurzzeitpflege); **Summe 5:** wie Summe 4 plus Übergangspflege = Summe aller jeweils benannten Pflegekinder. – Alles Fehlende: Nicht erhoben oder nicht bekannt.

Tab. 21 Pflegekinder in Dauerpflege [1] innerhalb und außerhalb der Stadtgemeinde Bremen nach Altersgruppen 1981; im Jahr 1981 neu vermittelte Kinder nach Altersgruppen

Altersgruppe	In HB	Aus HB	Insg.	%	1981 vermittelt
0 – 6	98	24	122	22,0	41
7 – 9	61	25	86	15,5	11
10 – 12	69	43	112	20,2	9
13 – 15	83	41	124	22,4	4
16 – 18	65	34	99	17,9	2
Über 18	3	8	11	2,0	0
Insgesamt	379	175	554	554	65
%	68,4	31,6	100	100	

Quelle: Senator für Soziales, Jugend und Sport: Bericht über Erziehungshilfen in Bremen. 31. März 1982

Anmerkung: 1) Dauerpflege ohne heilpädagogische Pflegestellen und Adoptionspflege

Tab. 22 Kinder in Familienpflegestellen und in Heimen (zum Jahresende)

	Allg. Dauer	Heilpäd.	Kurzzeit	Wochenpfl.	Ü-stellen **	In Heimen
1982	870*	161	.	.	-	737 (463)***
1984	390	166	.	.	12	644 (379)
1986	.	.	.	.	14	549 (304)
1988	360	149	9	9	16	556 (327)
1990	354	136	10	17	18	654373)

. **=** nicht erhoben; - nicht vorhanden

[+] incl. Pflegekinder bei Verwandten bis zum 3. Grad, denen nach 1982 keine Jugendhilfeleistungen mehr gezahlt wurden

** Anzahl der Übergangspflegestellen; nicht durchgehend belegt.

*** in Klammern: davon Unterbringungen außerhalb

Tab. 23 Minderjährige in Familienpflege nach Pflegeform 1981 – 1983

	1981	1982	1983
1. In Pflegestellen			
Allg. Pflegestellen	329 (22)	358 (31)	332 (31)
Heilpäd. Pflegest.	170 (20)	166 (15)	161 (215)
Adoptionspflege	55 (22)	38 (23)	45 (25)
Summe 1	**554 (67)**	**562 (69)**	**538 (71)**

Fortsetzung Tab. 23			
2. Bei Verwandten			
Bei Großeltern	318	305	312
Bei sonst. Verw.	98	92	102
Summe 2	**416**	**397**	**414**
Summe 1 und 2	**970**	**959**	**952**
3. Tagespflege etc.			
Tagespflege	144	172	249
Wochenpflege	25	18	27
Kurzzeitpflege	2	27	53
Summe 3	**171**	**217**	**329**
Summe 1 – 3	**1141**	**1176**	**1281**

Quelle: Zwischenbericht über die Weiterentwicklung der Erziehungshilfen in Bremen –. Stand September 1984, S. 12

Tab. 24 Unterbringung in Vollzeitpflege nach Altersgruppen in der Stadtgemeinde Bremen 1982, 1984, 1986, 1988, 1990

	1982	**1984**	**1986**	**1988**	**1990**
Kinder 0-<12	**291**	**259**	**231**	**213**	**206**
Jgl. 12 - <18	**218**	**222**	**216**	**202**	**194**
Junge Erwachsene	**15**	**15**	**40**	**35**	**29**
Insgesamt	**524**	**496**	**487**	**450**	**429**
Heimerziehung/ sonstige betreute Wohnformen					
Kinder 0-<12	**135**	**86**	**72**	**112**	**171**
Jgl. 12 - <18	**512**	**448**	**366**	**338**	**369**
Junge Erwachsene	**90**	**108**	**111**	**133**	**144**
Insgesamt	**737**	**642**	**549**	**583**	**684**

Quelle: Institut für soziale Arbeit e.V. (Münster)Struktur und Entwicklung der Hilfen zur Erziehung in der Stadtgemeinde Bremen. Gutachten im Auftrag des Senators für Gesundheit, Jugend und Soziales der Freien Hansestadt Bremen (Endbericht), bearb. von Erwin Jordan, Münster Sept. 1992 (Übersicht 7, S. 14)

Tab. 25 Pflegesätze 1984 bis 1990 (DM) (von – bis = je nach Aufnahmealter)

	Allgemeine Dauerpflegestellen			**Heilpädagogische Pflegestellen**		
	0 – 7 J.	**7 –< 14**	**14 – <18**	**0 – 7 J.**	**7 –< 14**	**14 – <18**
1.7.1984	504 – 618	576 – 840	663 – 891	1.005	1.233	1.461
1.7.1986	551 – 676	630 – 918	728 – 977	1.102	1.352	1.602
1.7.1988	586 – 719	669 – 977	773 -1.039	1.172	1.438	1.704
1.7.1990	636 – 781	726 - 1015	839 – 1.128	1.272	1.561	1.850

Quelle Tab. 24 und 25: Senator für Jugend und Soziales: Berichterstattung zur Weiterentwicklung der Erziehungshilfen in Bremen. Hier: Kosten der Erziehungshilfen (1991), S. 17

Übersicht 3: Detailangaben in einzelnen Berichten

Jahresbericht des Jugendamts. Abt. Erziehungshilfe für 1975: Im Stadtgebiet: Dauerpflege 294; Wochenpflege 46; Tagespflege: 91. Gesamt: 431. Hiervon 116 neu vermittelt. Ferner 80 Kinder in 58 Kurzzeitpflegestellen. Im Landgebiet: In Dauerpflege 121 (davon 33 neu vermittelt). Im Landgebiet werden ferner betreut: 18 Kinder in Kleinheimen, 7 Jugendliche in Arbeitsstellen; 23 Jugendliche in Lehrstellen; 1 schwerbehinderter Jugendlicher in Dauerpflege, in Adoptionspflege 57 Kinder, insg. 227 Kinder/Jugendliche. In heilpädagogischen. Pflegefamilien 126 Kinder, davon 31 neu vermittelt. In der Adoptionspflege: Insgesamt. 170, davon 109 in der Stadt, 57 im Landgebiet, 4 im weiterer Umkreis. Pflegekinder insgesamt. 848 (davon 228 neu). [In Heimen 1150 Kinder/ Jugendliche (226 aus Gründen der Versorgung; aus pädagogischen Gründen 203 im Rahmen der FEH, 121 im Rahmen der Fürsorgeerziehung, 709 Kinder im Rahmen §§ 5/6 JWG]

Jahresbericht des Jugendamtes für 1976: Es wachsen 781 Kinder unter Aufsicht des Jugendamtes in Pflegestellen heran. Neu vermittelt wurden 253 Kinder. In Pflegestellen in Bremen insg. 435 Kinder, hiervon 304 in Dauerpflege, 38 in Wochenpflege und 96 in Tagespflege. 195 dieser Kinder wurden neu vermittelt. In auswärtigen Pflegestellen leben 133 Kinder/Jugendliche, 24 von ihnen wurden neu vermittelt In heilpädagogischen Pflegefamilien leben 135 Kinder; 34 von ihnen sind neu vermittelt, in der Adoptionspflege 152 Kinder, von ihnen 104 in der Stadt.

Jahresbericht des Jugendamts. Abt. Erziehungshilfe für 1977: 926 Kinder unter Aufsicht des Jugendamtes in Familienpflege, davon 90 neu vermittelt. Davon in der Stadt: 294 Dauer-, 27 Wochen-, 118 Tagespflegekinder, insg. 439 (davon 168 neu vermittelt), in auswärtigen Pflegestellen: 130 (davon 12 Neuvermittlungen), in heilpädagogischen Pflegestellen 156 (36 neu vermittelt) und in der Adoptionspflege 121 (davon 92 in der Stadt und 29 auswärts). In Heimen untergebracht waren 933 Kinder/ Jugendliche.

Landesjugendamt: Zwischenbericht der Verwaltung – Konzeption für Heimerziehung in Bremen, Mai 1978: Ende 1977 lebten 294 Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet Bremen in Dauerpflegestellen und 156 Kinder und Jugendliche in heilpädagogischen Pflegestellen (Vorjahr 135). Im Jahr 1977 waren 80 Kinder vorübergehend in Kurzzeitpflegestellen.

Jahresbericht des Jugendamts für 1978: In Pflegestellen konnten insgesamt 269 neu vermittelt werden, damit leben z.Z. 877 Kinder in Pflegestellen (ohne Kurzzeitpflege). Vom allgemeinen Pflegekinderdienst wurden 587 Kinder betreut, davon 453 in Dauerpflege, 36 in Wochen- und 98 in Tagespflege. Neu vermittelt wurden 200 Kinder. Von den 587 Kindern sind 155 in Dauerpflegestellen auswärts untergebracht. – In heilpädagogischen Pflegefamilien 181 Kinder, neu vermittelt 35. Von den 181 Kindern wurden 71 außerhalb Bremens untergebracht. – 109 Kinder Adoptionspflege, davon 7 außerhalb.

Jahresbericht des Jugendamts für 1979: In Pflegestellen konnten insg. 209 neu vermittelt werden, damit befinden sich z.Z. 794 Kinder in Pflegestellen (ohne Kurzzeit). Vom allgemeinen Pflegekinderdienst wurden 565 Kinder betreut, davon 410 in Dauerpflege, 21 in Wochen-, 113 in Tagespflege. Neu vermittelt wurden 149 Kinder. Von den 565 Kindern sind 138 in Dauerpflegestelle auswärts untergebracht. – In heilpädagogischen Pflegefamilien: 167 Kinder; neu vermittelt 32. Von den 167 Kindern sind 69 außerhalb der Stadt untergebracht. – 70 Kinder befinden sich in der Adoptionspflege, davon 8 außerhalb Bremens.

Kurzübersicht Familienpflege/Pflegekinderdienst/ Pflegegeldregelsätze. Vorlage für die Deputation für Jugendhilfe März 1981 (Angabe für „zurzeit“, vermutlich 3/1981): Allgemeine Tagespflege Stadt 127 (Land keine). Wochenpflege Stadt: 27 (Land keine). Kurzzeitpflegestellen 5 (im

Jahr 38 Kinder), Land keine. Allgemeine Dauerpflege: Stadt 294; in umliegenden Landkreisen 104. Heilpädagogische Pflegestellen: Stadt 101; Landkreise 68. Adoptionspflegestellen: Stadt 61

Senator für Soziales, Jugend und Sport: Bericht über Erziehungshilfen in Bremen; April 1982: Tagespflegestellen: 127; Kurzzeitpflegestellen (im Jahr 1981): 38; Allgemeine Dauerpflegestellen: 870; Dauerpflegestellen mit besonderer Qualifikation (heilpädagogische. Pflegestellen): 61; Wochenpflegestellen: 27.

11. Neuer Schwung, Absturz und der Neustart. Das bremische Pflegekinderwesen von 1987 bis 1995 und ein Ausblick auf die Zeit bis zur Gründung der PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH (2002) [680]

In diesem Kapitel wird nach einigen Hinweisen auf Eckpunkte politischer und sozialer Entwicklungen in der Stadt Bremen nach 1987 über die Weiterentwicklungen der NOSD und das relativ wenige, was aus dieser Zeit zu den Entwicklungen im Pflegekinderbereich veröffentlicht oder mündlich vorgetragen wurde (Archivalien stehen noch nicht zur Verfügung) berichtet. Die eigentliche Berichtserstattung zur Geschichte des bremischen Pflegekinderwesens in dieser Arbeit endet mit dem Jahr 1995, dem letzten Jahr für das überhaupt noch einige Berichte vorliegen. Für die Jahre danach, bis es am 22. März 2002 per Vertrag zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabenbereiche Tages- und Vollzeitpflege der Stadtgemeinde Bremen an die hierfür eigens gegründete gemeinnützige Gesellschaft „PIB – Pflegekinder in Bremen GmbH“ kam, [681] kann nur noch auf einige, nicht immer widerspruchsfreie, mündliche Berichte zu den zur Übertragung des stadtbremischen Pflegekinderwesens auf den freien Träger führenden Vorgängen berichtet werden. Was nach ihr folgte, ist dann zwar durch ausführliche Jahresberichte und eine ganze Reihe von Evaluationsberichten wieder gut dokumentiert, soll aber des gebotenen Abstands zu den letzten beiden Jahrzehnten wegen, nur noch grob im Sinne eines Ausblicks skizziert werden.

11.1 Politische, ökonomische und soziale Rahmenbedingungen (1987 bis 1995) [682]

Politisch gab es nach 1987 zunächst keine großen Veränderungen. Der seit September 1985 amtierende Präsident des Senats, Klaus Wedemeyer, blieb nach den Wahlen am 13. September 1987, in denen die SPD mit 50,5% der Stimmen die absolute Mehrheit errungen hatte, Präsident des Senats. Auch Sozialsenator Scherf blieb im Amt, wechselte dann aber in der laufenden Wahlperiode (nachdem er 1988 bereits das von ihm seit 1987 kommissarisch mitverwaltete Gesundheitsressort in andere Hände gegeben hatte), im Februar 1990 in das Ressort Bildung, Wissenschaft und Kunst. Nachfolgerin im Ressort Jugend und Soziales wurde die seit 1975 der Bürgerschaft angehörende graduierte Sozialpädagogin Sabine Uhl. [683] Die Wahlen am 29. September

---

680 Dieses Kapitel enthält keinen statistischen Anhang, da die an sich sehr ausführliche statistische Berichterstattung für den hier behandelten Zeitraum ausschließlich Daten für das Land Bremen enthält.

681 Kooperationsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch das Amt für Soziale Dienste Bremen und der PIB Pflegekinder in Bremen gGmbH zur Durchführung der Tages- und Vollzeitpflege gemäß der Öffentlichen Bekanntgabe des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales vom 1. Februar 2001, vom 22. März 2002 (Sammlung Blandow)

682 Wie in den früheren Kapiteln folgen, wenn nicht anders erwähnt, auch die Darstellungen in diesem Abschnitt der Geschichte Bremens 1945 bis 2005, Bd. 2: 1970 – 1989 und Bd. 4 Statistik, sowie Elmshäusers Geschichte Bremens 2007.

683 Uhl, Sabine, geb. Winkler (geb. 1945); Studium der Sozialpädagogik und Sozialökonomie an der HfSS (heute Hochschule) Bremen. 1974/75 Leiterin einer Kindertagesstätte, seit 1975 MdBü, Mitglied der Deputationen für Jugend und Gesundheit, ab 1975 Vorsitzende des SPD-Stadtkreises Blumenthal, sei 1979 im Vorstand der SPD-Bürgerschaftsfraktion. Vom 7.2.1990 bis 28. Sept. 1991, seither (bis 1995) Senatorin für Arbeit und bis

1991 hatten dann erhebliche Einbußen für die SPD gebracht (nur noch 38,8%), gleichzeitig erhebliche Zugewinne für die CDU (über 30%) und kleinere, aber auch noch deutliche, für FDP und GRÜNE. Der im Amt bestätige Klaus Wedemeyer wurde in dieser Konstellation Präsident der ersten deutschen Ampelregierung, das Amt der Senatorin für Gesundheit, Jugend und Soziales übernahm (mit kurzer Unterbrechung bis Mai 1995) nach dem Wechsel Sabine Uhls in das Gesundheitsressort die zuletzt als Direktorin des Landeswohlfahrtsverbands Hessen tätige Irmgard Gärtner. [684]

Die wirtschaftliche Situation Bremens blieb auch in diesen Jahren desolat. Trotz des für Bremen positiv ausgegangenen Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Länderfinanzausgleich war das Haushaltsdefizit der Stadt weiter gestiegen. In seiner Regierungserklärung 1987 hatte der Präsident des Senats zusätzlich zu den bereits 1985/86 beschlossenen Sparmaßnahmen – insbesondere durch Nicht-Wiederbesetzung von 4000 alters- und versetzungsbedingt wegfallenden Stellen im öffentlichen Dienst und eines radikalen Einstellungsstopps für die nächsten Jahre – noch einmal ein zusätzliches Sparvolumen von 700 Mill. DM ankündigen und in den Haushalt einarbeiten müssen. In Kauf zu nehmen war – bei einem Haushaltsvolumen von 5,4 Mrd. DM und einer Gesamtverschuldung von rund 12 Mrd. DM – dennoch eine Neuverschuldung von fast einer Milliarde DM. Zumal von den jüngsten Sparbeschlüssen auch Schulen und sozial-kulturelle Projekte betroffen waren (für sie sollten vor allem die für ihr Überleben bedeutsamen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zusammengestrichen werden) und zur Linderung der Defizite die Erhöhung von Verwaltungs- und Müllgebühren beschlossen wurde, gab es erneut Protestaufmärsche mit Tausenden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf dem Marktplatz.

Zu den Bemühungen, der Haushaltsmisere durch Sparmaßnahmen zu begegnen, waren zeitgleich auch diverse Bemühungen zur Verbesserung der „Einnahmeseite“ durch strukturpolitische Maßnahmen getreten. Nach dem Zusammenbruch oder der Schrumpfung der traditionellen Wirtschaftszweige (Werften, Hafenwirtschaft, Nahrungsmittelindustrie) setzte man weiter auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze in hochtechnologischen Bereichen, u.a. auf den Aufbau des Technologieparks verbunden mit Ansiedlung und Förderung neuer innovativer Branchen und den Ausbau wirtschaftsbezogener Forschung und der Raumfahrttechnik. Trotz der hohen Erfolgsbilanz reichten die weniger arbeitsintensiven Bereiche allerdings nicht aus, um das Arbeitsloseniveau nennenswert zu senken. 1990 betrug die Quote in der Stadt immer noch 13,1%, ein Wert, der auch Jugendliche in mindestens gleichem Umfang betraf. Entsprechend entwickelte sich auch die Zahl der Empfänger von Sozialhilfeleistungen. Im II. Quartal 1987 bezogen gut 39.000 arbeitslose EinwohnerInnen (bei einer Bevölkerungszahl von gut 536.000) Hilfe zum Lebensunterhalt, im II. Quartal 1990 waren es, bei jetzt ca. 545.000 EinwohnerInnen, sogar fast 45.000. [685]

25.3.1992 und vom 1.3.- 16.3.1995 kommissarische Senatorin für Gesundheit, Jugend und Soziales. (Internetquellen)

[684] Irmgard Gärtner (Gärtner-Fichtner, geb. Gärtner) (1930 – 2018), Diplom-Volkswirtin. In den 1970er Jahren Tätigkeiten im Studentenwerk Bonn, in der Universität Bonn und ab 1974 als Referentin für Familien- und Sozialpolitik im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, ab 1978 Kommunalpolitikerin in Gelsenkirchen, 1982 Landesrätin im Landschaftsverband Rheinland, 1992 Direktorin des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. – Ihre Tätigkeit als Senatorin in Bremen musste vom 1.3. – 16.3. wegen rechtlicher Zweifel an ihrer Berufung (es ging um ihren Hauptwohnsitz) unterbrochen werden.

[685] Siehe dazu Zweiter Sozialbericht für die Freie Hansestadt Bremen, hrsg. vom Senator für Jugend und Soziales. Abt. Wirtschaftliche Hilfen, Bremen o.J. (1991), Tab. 2, S. 38 ff. – Die Zahlen kennzeichnen die unterstützten „Personen“, incl. die mitunterstützten Familienmitglieder. Die Anzahl der „Fälle“ (Haushalte) lag mit etwa 23.000 1987 und gut 26.000 1990 deutlich darunter. (Tab. 6, S. 61 ff.)

Von Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug waren die ausländischen Arbeitnehmerinnen und (vor allem) Arbeitnehmer deutlich stärker betroffen als ihre deutschen Kolleginnen und Kollegen, zumal sich der Ausländeranteil an der Bevölkerung zwischen 1987 und 1995, vor allem durch Familiennachzug, von 7,7% auf 12,7% erhöht hatte, ein großer Teil der ausländischen Bürgerinnen und Bürger, auch noch der Jugendlichen aus der zweiten und dritten Generation, deutlich geringer qualifiziert war als ihre deutschen Altersgenossen und weil auch der Anteil von Zuwanderern aus Nicht-EG-Ländern ohne Arbeitserlaubnis zugenommen hatte. Obgleich man in Bremen eine vergleichsweise liberale Ausländerpolitik betrieb, – ein eigentlich für 1991 vorgesehenes begrenztes kommunales Ausländerwahlrecht scheiterte allerdings zunächst an einem dies untersagendem Urteil des Bremischen Staatsgerichtshofs –, und 1989 vom Land in Ergänzung der schon vielen freien Initiativen und Selbsthilfeorganisationen eine „Zentralstelle für die Integration von Zuwanderern“ eingerichtet worden war, wurde das Thema Zuwanderer und die mit ihm verbundene zunehmende „Ausländerfeindlichkeit“ zu einem dominierenden sozialpolitischem Problem dieser Zeit. Weitere Nahrung hatte es auch durch die wachsenden Zahlen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie „Aussiedlern“ und „Übersiedlern“ erhalten. 1981 hatte das Ausländeramt noch rund 2.200 neuankommende Flüchtlinge gemeldet, Ende 1989 aber mehr als 6.000, unter ihnen eine größere Anzahl von sog. Wirtschaftsflüchtlingen aus Polen und Rumänien, eine Anzahl, die die Unterbringungskapazitäten Bremens überforderte und in der Bevölkerung frühere Willkommensbotschaften verstummen ließ. Ähnlich verhielt es sich mit den „Übersiedlern“ (aus der DDR und ehemaligen deutschen Ostgebieten Zugezogene) und mit den „Aussiedlern“ (deutsche Volksangehörige aus Ost- und Südosteuropa; ab 1993 nannte man sie offiziell „Spätaussiedler“). Nachdem der Zuzug der beiden Zuwanderungsgruppen bis 1986 für die Stadt noch gut handhabbar gewesen war (im Land Bremen 551 Neuaufnahmen von Aussiedler und 296 von Übersiedlern), vermehrte sich ihre Anzahl – bei den Aussiedlern aufgrund des Zerfalls der Sowjetunion seit 1987/88, bei den Übersiedlern im Vorfeld und nach dem „Mauerfall“ – bis Ende 1989 mit jährlich hohen Sprüngen auf – im Land Bremen – zusammen etwa 9.400, in der Stadt auf rund 5.800 (davon 3.200 Aussiedler).[686] Im Mai 1990 befanden sich unter den Aus- und Übersiedlern in der Stadt Bremen 3.600 Arbeitslose, der Sozialhilfeetat wurde mit zweistelligen Millionenbeträgen belastet, das ohnehin knappe Wohnangebot für Niedrigverdiener und die Integrationsmöglichkeiten der Schulen gerieten an ihre Grenzen.

Außer mit diesen Themen hatten sich Politik und Gesellschaft in diesen Jahren mit einer ganzen Reihe weiterer, gewissermaßen ‚moderner‘ Probleme zu befassen. Die Psychiatriereform erreichte 1987 mit der endgültigen Schließung der geschlossenen psychiatrischen Einrichtung „Kloster Blankenburg“ und der dezentralen Unterbringung geistig behinderter und psychischer kranken Menschen in den von verschiedenen freien Trägern eingerichteten Wohngruppen eine neue Qualität. In der Drogenpolitik, mit in einigen Jahren beängstigend hohen Zahlen von „Drogentoten“ und verelendeten Menschen auf den Straßen, waren neue Wege, etwa über Methadonprogramme, zu entwickeln und für die zunächst als „Schwulenkrankheit“ klassifizierte Immunkrankheit AIDS mit ebenfalls zahlreichen Toten galt es einen rationalen Umgang zu finden und ein Hilfesystem aufzubauen. Auch die aus Protestbewegungen hervorgegangenen, lange von der Politik vernachlässigten Themen aus der Frauen-, Schwulen- Krüppelbewegung steuerten auf politische Lösungen in einem neuen emanzipatorischen Verständnis hin. Es war – insgesamt – eine reform-

[686] Daten nach Zweiter Sozialbericht, 1991, Tab. 41, S. 169

freudige Zeit, überschattet nur von den ewigen Verteilungskämpfern um die zu knappen Ressourcen. An diesem Widerspruch zerbrach denn auch die die Ampelkoalition.

11.2 Das Pflegekinderwesen 1987 bis 1995

Die ersten Jahre nach der Reform

Die im April 1987 mit der Umsetzung der NOSD auf Ebene der ganzen Stadt eingeführte Gesamtorganisation für die sozialen Dienste Bremens, nämlich

- auf Landesebene das Ressort Jugend und Soziales mit einer Querschnittsabteilung „Zentrale Dienste“ und zwei Abteilungen mit zielgruppenbezogenen Referaten (eine davon für „Junge Menschen“) als oberste Landesbehörde für sozialpolitische Entwicklungsaufgaben, mittel- und langfristige Planungen und ministerielle Aufgaben,
- auf der kommunalen Ebene ein zentrales Amt für Soziale Dienste mit an Zielgruppen orientierten Fachabteilungen für zentrale Durchführungsaufgaben, die überbezirkliche Koordinierung und Steuerung sowie für konzeptionelle Aufgaben, ferner in unselbständiger Stellung
- auf regionaler Ebene vier Regionalabteilungen (Nord, Süd, Mitte-West und Ost) für die regionale Durchführung der als geeignet angesehenen Aufgaben mit stadtteilbezogenen und jeweils lebensphasen- und problembezogenen bezirklichen Sozialdiensten, [687]

brachte auch für den Pflegekinderbereich eine grundlegend neue Struktur. Wie im Probelauf schon ausprobiert, gab es nunmehr in allen vier Regionen regionale Arbeitsgruppen für ambulante Dienste mit der Zuständigkeit für die Tages-, Wochen- und Kurzpflege [688] und der Aufgabe, fremdplazierende Hilfen in der Dauer- und der heilpädagogischen Pflege vorzubereiten und im Einzelfall auch zu begleiten. Daneben und von ihnen getrennt gab es je Region eine von drei oder vier MitarbeiterInnen gebildete „Arbeitsgruppe Pflegekinder“ für die Dauerpflege im Sozialdienst „Kinder und ihre Familie“. Diese Organisationsform war von allen MitarbeiterInnen der Dienste mit den Argumenten, die zu erfüllenden Aufgaben erforderten spezielle Fachkenntnisse, sei für die Begleitung und Beratung der Pflegeeltern erforderlich und ebenso für eine einheitliche Werbung von Pflegeeltern, begrüßt worden. [689] Abgesehen von der Bewilligung und Auszahlung wirtschaftlicher Hilfen (Pflegegelder etc.) wurden von den Fachkräften der Arbeitsgruppen sämtliche fallbezogenen Aufgaben – und zwar ohne Trennung nach allgemeinen und heilpädagogischen Pflegestellen – ‚aus einer Hand‘ geleistet und fallübergreifende Aufgaben innerhalb der Arbeitsgruppen abgesprochen. (Zur Aufgabenbeschreibung Kasten umseitig). Auch die Betreuung der in Stadtrandgemeinden untergebrachten Pflegekinder oblag den einzelnen Arbeitsgruppen, wurde allerdings – allgemeiner Praxis folgend – nicht selten an die auswärtigen Jugendämter zur Weiterbetreuung abgegeben. Daneben bestand im zentralen Amt, eingebettet in einen kleinen Abschnitt „Spiel und Erholung, Familienbildung, Familienpflege“ in der Abteilung „Kinder und ihre

[687] Diese gestraffte Darstellung folgt dem Evaluationsbericht des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik: Auswertung und Umsetzung der Neuorganisation der behördlichen Sozialen Dienste in Bremen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung, Frankfurt 30.9. 1989, S.8

[688] im Evaluationsbericht zur NOSD (Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik 1989, a.a.O., S, 33) hieß es zu dieser Aufgabe allerdings, dass die Nutzung dieser Pflegeformen regional noch unterschiedlich wahrgenommen würde und von einzelnen Stadtteilgruppen überhaupt nur vereinzelt.

[689] Ebd.

Die Aufgaben der Pflegekinderdienste in den Stadtbezirken [690]

a) Allgemeine Pflegestellen

1. Erteilung von Auskünften und Beratung in allgemeinen und Angelegenheiten des Pflegekinderdienstes.
2. Bearbeitung von Anträgen auf Begründung eines allgemeinen Dauerpflegeverhältnisses innerhalb und außerhalb Bremens sowie Auswahl und Entscheidung über die Eignung von Bewerbern.
3. Aufsicht nach § 27 Abs. 2 Ziff. 4 JWG über Minderjährige bei Arbeitgebern.
4. Feststellung von anamnestischen Daten, Mitwirkung bei der Erstellung der psycho-sozialen Diagnose
5. Vermittlung von Kindern in Dauerpflegestellen.
6. Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 28 JWG und Beendigung von Pflegeverhältnissen.
7. Aufsicht und laufende Beratung gem. § 31 JWG unter Einbeziehung der Herkunftsfamilie, Regelungen und Stellungnahmen zu pädagogischen, nicht in § 31 JWG vorgesehenen Angelegenheiten des Pflegekindes.
8. Zusammenarbeit mit Institutionen wie Schulen, Kliniken, Gerichten; Koordinierung der Hilfen in Bezug auf das Pflegekind.
9. Im Einzelfall Weiterbetreuung von Volljährigen, die in einer Ausbildung oder einem ausbildungsähnlichen Verhältnis stehen und weiterhin in einer Pflegefamilie leben; in Einzelfällen Begleitung von selbständig lebenden Minderjährigen aus allgemeinen Dauerpflegestellen.
10. Bearbeitung von Adoptionen, die sich aus dem Pflegeverhältnis entwickeln.
11. Unterstützung des Amtsvormundes bei der Wahrnehmung der Aufgaben eines Sorgerechtspflegers.
12. Wahrnehmung von Gerichtsterminen zur Unterstützung der Pflegekinder/Pflegeeltern.
13. Stellungnahmen zu Kostenregelungen und Mitwirkung bei wirtschaftlichen Hilfen. Durchführung von gruppenpädagogischen Aktivitäten mit Pflegeeltern/ -kindern.

b) Heilpädagogische Pflegestellen

wie Nr. 1 – 13, jedoch bezogen auf verhaltensgestörte und behinderte Kinder.

Familien“ die Dienststelle des ehemaligen Sachgebietsleiters „Familien und Heimpflege“ mit dem Auftrag, beratende Arbeit für die regionalisierten Dienste zu bieten, noch bis Ende 1989 fort; [691] es war allerdings eine Dienststelle ohne Weisungsbefugnisse und ohne MitarbeiterInnen (auch die Adoptionsstelle war, in den Bezirk Süd, ausgegliedert und der Abschnitt für kommunale Heime nach deren Schließung ohnehin nicht mehr existent).

Über die Arbeitsweisen in der neuen Organisation ist nur wenig bekannt. Das Wenige verdeutlicht aber, dass sie jedenfalls für Teilbereiche, neue Impulse gebracht hatte. So war insbesondere in die Werbung von neuen Pflegefamilien investiert, eine größere Anzahl von Pflegeelterngruppen

[690] Nach: Amt für Soziale Dienste. Geschäftsverteilungsplan, September 1987. – Teil A – S. 23 f. (in STAB 4,124/3-1156)

[691] Die Stelle wurde dann aufgelöst, der Stelleninhaber mit der Betreuung der „Elternbriefe“, mit Aufgaben aus der Familien- und Elternbildung sowie der Spielplatzplanung betraut.

gegründet und vom Amt für soziale Dienste das Mitteilungsblatt „Die Pflegefamilie“ ins Leben gerufen worden.

Für Werbemaßnahmen hatten die bezirklichen Pflegekinderdienste eigens eine „AG Öffentlichkeitsarbeit“ gebildet, waren allerdings relativ bald in ihre Schranken verwiesen worden, als die AG entgegen einer Absprache mit dem Amt eigenhändig eine Pressekonferenz einberufen hatte. Sie hatte damit die Amtsleitung, zumal Senator Scherf an der Vorstellung des Projekts – es ging um eine allgemeine Werbung um Pflegefamilien, insbesondere aber um erstmalig angebotene Informationsabende für Bewerberinnen und Bewerber in allen Regionen –, beteiligt werden sollte, verärgert. Die dadurch um 6 Monate verzögerte Aktion endete dann aber immerhin mit einer langen, schließlich im Ressort selbst erarbeiteten, Presseerklärung, einer Pressekonferenz, in der neben dem Senator auch MitarbeiterInnen der Pflegekinderdienste zu Wort kamen, mit verschiedenen Berichten in der Presse und – mit einem kleinen Wehmutstropfen – der Terminierung der ersten drei je durchgeführten Informationsabende:

Auf Suche nach Ersatzeltern. Behörde startet Aktion [692]

Daß ein Kind oder Jugendlicher von einer „richtigen“ Familie weg ins Heim oder zu Pflegeeltern kommt, ist eine Lösung, die erst gewählt wird, wenn nichts Anderes mehr geht. In Bremen geschieht es jährlich rund 200mal, und insgesamt 471 Kinder und Jugendliche waren hier 1988 in Pflegefamilien untergebracht. Doch: Mehr Pflegeeltern würden dringend gebraucht. Daß sich Familie und Paare für eine solche Aufgabe melden, möchte der Pflegekinderdienst des Amtes für Soziale Dienste jetzt mit mehreren Veranstaltungen erreichen, und dazu mahnte gestern auch Sozialsenator Henning Scherf.

Pflegekinder sind keine Adoptivkinder. Wer sie aufnimmt, tut das für eine begrenzte Zeit und erhält dafür Geld. Und: Dies ist allerdings alles andere als eine leichte Aufgabe, denn da kommt kein anschmiegsames Hätschelbaby ins Haus, sondern ein vermutlich ein alles andere als unkomplizierter junger Mensch, vielleicht zunächst völlig abweisend und bestimmt vorgeprägt durch schwierige häusliche Verhältnisse. Trotzdem ist es wichtig, daß der Kontakt zu den leiblichen Eltern möglichst nicht verlorengeht, und daraus könnten sich durchaus noch zusätzliche Probleme ergeben.

In drei Bezirkssozialzentren finden nächste Woche Informationsveranstaltungen für eventuelle spätere Pflegeeltern aus Bremen und umzu statt. Wer dann keine Zeit hat, müßte sich schriftlich wenden an: Das Amt für Soziale Dienste, Sozialdienst Kinder und ihre Familie. (…)

Ein vierter Informationsabend mußte wieder gestrichen werden. Auch in Bremen-Nord, so ein Sprecher des dortigen Personalrats, sei man im Prinzip selbstverständlich für mehr Pflegeeltern. Nur: Würden sich wirklich welche melden, könne man sich wegen Personalmangel leider nicht genug um sie kümmern.

Gut vorangekommen war man mit dem ja schon so oft geforderten Aufbau von Pflegeeltern-Gruppen, wobei allerdings nur einige auf die Initiative sozialer Dienste zurückgingen, während sich die anderen auf Anregung des „Vereins der Pflege- und Adoptiveltern“ oder auf Initiative einzelner Pflegeeltern gebildet hatten, und die meisten nicht angeleitet, sondern selbstorganisiert waren. Im September 1988 gab es bereits 14 solcher Gruppen, acht von ihnen für allgemeine

[692] Weser-Kurier vom 29. 6. 1989. – Ähnlich auch in taz 29.06.89 + Scherf sucht neue Pflegeeltern. 556 Kinder leben in Bremer Heimen – der Senator will sie in Familien unterbringen + In dem ausführlicherem Bericht kommen auch MitarbeiterInnen der Pflegekinderdienste zu Wort.

und heilpädagogische Pflegestellen, fünf Tagespflegeeltern (von ihnen auch zwei mit Kinderbetreuung), eine für die Übergangspflege und eine für Adoptiveltern.[693] Sofern es sich nicht um eine bewusste Auswahl von Zuschriften der Redaktion handelt oder sich nur zufriedene TeilnehmerInnen meldeten, wurden sie von den Pflegeeltern begrüßt und als hilfereich empfunden. (siehe Kasten)

Pflegepersonen zu ‚ihrer' Gruppe (Auswahl) [694]

„Ich brauche die Pflegeelterngruppenarbeit als Forum, wo ich meine Fragen, Probleme und Sorgen selbstverständlich und ungefragt äußern kann, weil sie ernstgenommen werden, nicht beiseite gewischt und vorschnell mit ‚klugen' Reden abgehandelt werden. Hier kann ich mich mit anderen Fragen und Problemen auseinandersetzen, die mich noch nicht – hoffentlich nie – oder glücklicherweise nicht betreffen, wovon ich lernen kann, was mich beruhigt oder vorbereitet, mir vieles klarer oder überhaupt erst bewußt macht, mir Parallelen aufzeigt." (Frau G.H.)

„Ich hatte früher den Anspruch an mich selbst, mit meinen Aufgaben alleine fertig zu werden zu müssen: ‚wenn ich mich entschließe, ein Pflegekind zu betreuen, muß ich das auch ohne Hilfe schaffen.' Als ich die Pflegeelterngruppe kennengelernt hatte, merkte ich, wie entlastend und hilfreich es ist, über seine Sorgen und Nöte zu sprechen. Ich habe gelernt, mich und meine Bedürfnisse besser wahrzunehmen und ich habe Anstöße bekommen, gerade mit den alltäglichen Dingen, die ja oft Spannungen in der Familie erzeugen, besser umzugehen." (Frau M.R.)

„Wir haben 2 eigene kleine Kinder und 2 ‚große Pflegekinder'. Gerade im letzten Jahr haben wir festgestellt, daß die Kleinen zu viel Zuwendung und Aufmerksamkeit fordern, daß die Großen unserer Meinung nach zu kurz gekommen sind. – Der regelmäßige Gesprächskreis ist für uns die Möglichkeit, uns direkt oder indirekt speziell mit den Problemen unserer Pflegekinder zu beschäftigen. Außer, daß es meistens sehr gemütlich war, haben wir schon wertvolle Anregungen erhalten, auch unser eigenes Verhalten zu überdenken." (Herr U.H.)

„Ich bin in verschiedenen Kreisen; dort wird von mit immer etwas erwartet. Ich bekomme ein Amt aufgedrückt oder mir werden Aufgaben übertragen. Im Pflegeelternkreis werde ich so genommen, wie ich bin. Ich kann über meine oder über die Probleme der anderen Pflegeeltern sprechen. Ich darf aber auch ganz still in der Sofaecke nur meinen Tee trinken und zuhören. Gerade darum ist mir der Pflegeelternkreis so wichtig."

Eine besondere Innovation stellte das Informationsblatt für Pflegefamilien „Die Pflegefamilie" dar. Das in den ersten Jahrgängen (mit fünf Heften) von der Abteilung „Kinder und ihre Familien" des Amtes für Soziale Dienste herausgegebene Blatt [695] wandte sich mit „Informationen, Berichten, Gedanken, Mitteilungen" unmittelbar an Pflegefamilien, enthielt von MitarbeiterInnen des

693 Die Pflegefamilie, Nr. 2, 1988. – Zumindest bis 1989 blieb die Zahl relativ konstant.

694 Ebd.

695 Amt für soziale Dienste Bremen, Abteilung Kinder und deren Familie (Hrsg): Die Pflegefamilie. Informationen – Berichte – Gedanken – Mitteilungen, Nr. 1, März 1988 – Nr. 3, Dez. 1989, Nr. 4, Juli/August 1991 und Nr. 0, Dez. 1993 (Nr. 1,1988 und 2, 1988 in STAB 4,124/3-1156; übrige Hefte Sammlung Blandow). Bis zur Umstrukturierung 1990 (siehe unten) erschienen 5 Hefte. Die Redaktionsgruppe bestand zunächst aus Heinz Küpper als dem im Amt für Familienpflege zuständigen Referenten, der Leiterin der Adoptionsvermittlungsstelle, Elfie von Buttel, und einem Sozialarbeiter eines regionalen Pflegekinderdienstes, im 5. Heft nur noch aus Heinz Küpper, jetzt im Amt zuständig für Familienbildung, Elterninformation und Elternbriefe, sowie der Leiterin der Adoptionsstelle, zum Buttel. Erst mit größerem Abstand zum 5. Heft erschienen im Juli/August 1991 und im Dez. 1993 mit anderer Herausgeberschaft und Redaktion, aber ähnlichem Konzept, nur noch zwei Hefte. Jedes Heft enthielt einen amtlichen und einen von Pflegeeltern und vom Verein der Pflege- und Adoptiveltern gestalteten Teil.

Amtes erarbeitete Berichte zu allgemeinen Pflege- (und Adoptiv-) kinder-Themen, informierte über (zumeist in der bereits im Sachgebiet „Familien- und Heimpflege“ bestehenden kleinen Bibliothek ausleihbare) populäre und wissenschaftliche Fachliteratur und über bestehende und neue Pflegeelterngruppen. Der optisch abgesetzte zweite Teil des Blattes gab Pflegeeltern und dem „Verein für Pflege- und Adoptiveltern“ Raum für – auch ‚amtskritische‘ – Äußerungen und enthielt Nachrichten, Berichte und Ankündigungen des Vereins.

Der im Oktober 1985 gegründete „Verein der Pflege- und Adoptiveltern“ war also inzwischen als Kooperationspartner des Amtes anerkannt, hatte aber bis dahin manche ‚Kämpfe‘ mit Amt und Behörde zu führen gehabt. Im März 1987 war es ihm zwar gelungen, eine Geschäftsstelle auf dem Gelände des Kinderheims Alten Eichen zu eröffnen, er verfügte aber praktisch noch kaum über eigene Mittel, so dass die Durchführung von Informationsseminaren und „Kursen zur Weiterbildung für Pflegeltern“ nur über das Entgegenkommen der Bremer Volkshochschule möglich geworden war. Auch eine beantragte und dann sogar schon zugesagte Zuwendung aus Wett- und Lottomitteln in Höhe von 1.500 DM für den Aufbau einer Bibliothek und zur Durchführung eigener Seminare, ließ lange auf sich warten. Noch im Juni 1988 hieß es (sinngemäß) in einem Schreiben der Vorsitzenden Annelie Lambken an den Senator Scherf: Seit Gründung der Geschäftsstelle hat der Verein trotz anderslautender Beteuerungen bisher keine Unterstützung des Amtes erhalten, auch die Lottomittel stehen noch aus. Will das Amt überhaupt mit uns zusammenarbeiten? [696] Es gab denn aber schließlich die Zuweisung der ABM-Stelle und weitere Mittel aus dem „Bremer Topf“ (ein bremisches Förderprogramm für Selbsthilfegruppen), so dass bald nach Gründung der Geschäftsstelle mit einer durchstrukturierten Arbeit, – Sprechstunden für Pflegeeltern und Bewerber, öffentliche Vorstandsitzungen, Arbeitsgruppen, Seminare, Arbeitstagungen und Vorträge, auch mit überregionalen Referenten, zu praxisnahen, unmittelbare Pflegeeltern-Interessen berührenden Themen, sowie Informationsabenden, auch für Tagesmütter, und Gesprächskreisen für Pflegeeltern – begonnen werden konnte. Der in einem Gespräch mit Senator Scherf im September 1988 angestrengte erste Versuch zur Verabredung einer geordneten Kooperation zwischen Amt und Verein verlief zu diesem Zeitpunkt aber noch im Sand. Bis zu einer entsprechenden Vereinbarung brauchte es noch einige Jahre. [697]

Nach der Reform der Reform, das neue Jugendhilferecht und erste Debatten in seinem Gefolge (1990 – 1995)

Die Reform für die sozialen Dienste war in der im April 1987 eingeführten Form nur von kurzem Bestand. Die komplexe Organisation mit zwei unterschiedlichen zentralen Ebenen und auf verschiedenen Ebenen angesiedelten Dienst- und Fachaufsichtsfunktionen hatte, – trotz, aber auch wegen, des ebenfalls komplexen Konferenzsystems auf verschiedenen Ebenen –, zu viele Reibungsflächen verursacht und eher zu einer verstärkten Bürokratisierung als zu der intendierten Bürgernähe, zur Abschiebung von Verantwortung auf anonyme Gremien und insgesamt zu fehlender Transparenz über Entscheidungsprozesse beigetragen. [698] Kritisiert worden war auch der

[696] Vorgänge in StAB 4,124/3-1156

[697] Schriftlich eingereichte Vorschläge für die Kooperation zum Gespräch mit Scherf finden sich in STAB 4,124/3-1156.

[698] Hierzu ausführlich das von Vera Birtsch verfasste Kap. 4 des ISS-Berichts, Auswertung und Umsetzung 1989, a.a.O.: Ergebnisse der Untersuchung zur Aufgabenwahrnehmung durch die zentralen Ebenen und zur Kommunikations- und Entscheidungsstruktur in der Gesamtorganisation, S. 112 - 131

Mangel an Planungsdaten auf regionaler Ebene und eine Ausdünnung der fachlichen Kompetenz auf Regionalebene zugunsten deren Konzentration auf den zentralen Ebenen, insbesondere im Ressort. Die neue Lösung seit 1990 hieß deshalb Stärkung der regionalen Sozialdienste. Hierfür wurde das Amt für Soziale Dienste in seiner bisherigen Form aufgegeben. An die Stelle des Amtsleiters trat eine kollegiale Leitungsstruktur für die bezirksübergreifenden Geschäfte durch die Bezirksleiter, jeder von ihnen künftig für ein Schwerpunktgebiet verantwortlich und einer von ihnen, Hans Leppin, [699] gleichzeitig Sprecher der Amtsleitung und Jugendamtsleiter.

Für den Bereich der Dauerpflege bedeutete dies den Verlust der bislang noch im Amt verbliebenen Stelle für die Familienpflege. An deren Stelle trat für die Alltags-Koordination ein im Bezirk Süd (in der Kollegialleitung des Amtes für das Schwerpunktgebiet „Kinder und ihre Familien" verantwortlich) angesiedelter „Schwerpunktsprecher Pflegekinder", verantwortlich für die gemeinsamen Dienstbesprechungen, die für den überregionalen Ausgleich von „Angebot und Nachfrage" zuständigen „Kinderrunden" und für allgemeine Koordinierungsfragen, aber ohne Weisungsbefugnis. Für zentrale Aufgaben im Schnittpunkt zur Politik war nunmehr die Abteilung „Junge Menschen" in dem inzwischen von Sabine Uhl geleiteten Senatsressort, speziell für den Pflegekinderbereich im Referat „Kinder und ihre Familien" hier mit einer Stelle vertreten, verantwortlich.

Fast parallel hierzu trat (nach langjährigen Debatten) das am 26. Juni 1990 als „Achtes Buch Sozialgesetzbuch" erlassene neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) zum 1. Januar 1991 mit neuen Orientierungen und neuen Akzenten für die rechtliche Ausgestaltung auch des Pflegekinderbereichs in Kraft. [700] Das als präventiv orientiertes Leistungsgesetz markierte Gesetz distanzierte sich deutlich von dem auch noch im JWG über die Betonung der Pflegekinderaufsicht als Kern der Pflegekinderarbeit verankerten Eingriffs- und Kontrollgedanken zugunsten einer an fachlichen Normen orientierten Ausgestaltung von Pflegekindschaft und Pflegeelternschaft. Es vollzog einen längst überfälligen Trennstrich zwischen Tagespflege und Vollzeitpflege – in der Gesetzessystematik das eine zur „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen", das andere zu den „Hilfen zur Erziehung" – und stellte die Hilfe zur Erziehung in der „Vollzeitpflege" (die jetzt an die Stelle des bislang benutzten Begriffs „Dauerpflege" getretene neue Bezeichnung) als gleichberechtigte Leistung neben die inzwischen auf breiter Basis durchgesetzten „ambulanten Hilfen" einerseits, die Heimerziehung und verwandte Formen von Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilie andererseits.

Die im dritten Abschnitt des Gesetzes („Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege") geregelte Tagespflege wurde, wie in der Überschrift schon verdeutlicht, zwar grundsätzlich als gleichrangiges Angebot neben Tageseinrichtungen gestellt, sie auch anzubieten den Jugendämtern allerdings noch nicht verbindlich vorgeschrieben. „Zur Förderung der Entwicklung des Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, *kann* (Hervorh. J.B.) auch eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen oder

---

[699] Hans Leppin (1939 – 2014). Der Bremerhavener Diplom-Soziologe Hans Leppin war Anfang der 1970er Jahre als Abteilungsleiter für die Jugendförderung im Jugendamt nach Bremen gekommen. Spätestens Anfang der 1980 Jahre war er stellvertretender Jugendamtsleiter geworden, seit April 1987 stellv. Leiter des Amtes für soziale Dienste und Leiter des Jugendamts und 1990 Sprecher des Amtes für soziale Dienste und Leiter des Jugendamts. Nach seinem Weggang aus Bremen Ende 1992 war er von 1993 – 2001 hauptamtlicher Stadtrat in Flensburg, von 2002 – 2011 Vorsteher einer Pflegeeinrichtung in Flensburg. (verschiedene Internet-Einträge)

[700] Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz –KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl, Teil I, S. 1170). – Das Gesetz wurde dem Sozialgesetzbuch als 8. Buch eingefügt und wird seither häufig auch nur als Achtes Buch Sozialgesetz zitiert.

im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut“, hieß es in § 23, Abs. 1. Soweit Jugendämter Tagespflegestellen nutzten, waren sie jedoch zur Beratung der Tagespflegepersonen „in allen Fragen der Tagespflege“ verpflichtet und „sollten“ ihnen auch die „entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung“ ersetzen. Näheres über Inhalt und Umfang zu regeln, wurde der Landesgesetzgebung vorbehalten. (§§ 24 und 25)

Die Vollzeitpflege wurde – im Rahmen des vierten Abschnitts („Hilfe zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige“) – als entweder zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Lebensform gekennzeichnet, den Jugendämtern zusätzlich auferlegt „für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“ (§ 33, Satz 2) Entscheidungen über die Wahl einer Hilfe, incl. Auswahl einer speziellen Pflegefamilie, sollten unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten und der Kinder/Jugendlichen von mehreren Fachkräften getroffen, die Durchführung der Leistung in einem regelmäßig zu aktualisierenden Hilfeplan beschrieben und die Personensorgeberechtigten vor einer Unterbringung auf „mögliche Folgen für die Entwicklung des Kindes“ hingewiesen werden. (§ 36) Insbesondere sollten in der Hilfeplanung bereits bei Begründung eines Pflegeverhältnisses Feststellungen über dessen Perspektive getroffen werden. Unter der allgemeinen Prämisse, dass vorrangiges Ziel die Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie sein solle, sollten die hierfür erforderlichen Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Herkunftsfamilien der Kinder geplant und konkretisiert werden, in Fällen des Scheiterns dann aber eine auf Dauer angelegte Perspektive für das Kind in der Pflegefamilie oder in einer Adoptionsfamilie, nach Möglichkeit mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten, erarbeitet, bei fehlender Zustimmung ggf. gerichtlich angeordnet werden. Entscheidungen dieser Art sollten – unter Berufung auf entwicklungspsychologische Erkenntnisse zum Bindungsverhalten von Kindern – unter Berücksichtigung der Bindungen des Kindes an die Pflegefamilie getroffen werden. (§ 37) (Kasten umseitig)

Eine Klarstellung gab es zu den Rechten von Pflegepersonen in der Ausübung der Personensorge. Soweit nicht von den Personensorgeberechtigten anders erklärt oder von einem Vormundschaftsgericht angeordnet, wurden Pflegeeltern dazu legitimiert, Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens für das Kind oder den Jugendlichen abzuschließen, den Arbeitsverdienst eines Jugendlichen zu verwalten, Unterhalts-, Versicherungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind oder den Jugendlichen geltend zu machen und zu verwalten, Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer Tageseinrichtung oder der Schule und mit der Aufnahme eines Berufsausbildungs- oder eines Arbeitsverhältnisses vorzunehmen. (§ 38) § 39 verpflichtete Jugendämter, für Kinder in der Vollzeitpflege den gesamten Lebensbedarf „einschließlich der Kosten der Erziehung“ zu übernehmen. Deutliche Veränderungen erfuhren auch die Regelungen zur Erlaubniserteilung und zur Pflegekinderaufsicht. Es blieb zwar dabei, dass Pflegepersonen für ihre Tätigkeit grundsätzlich einer Erlaubnis bedürfen, nach den im § 44 aufgeführten Ausnahmen, bestand das Erfordernis aber nur noch in wenigen Fällen. Insbesondere entfiel eine gesonderte Erlaubniserteilung für alle Kinder und Jugendlichen, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung, und also durch Vermittlung, des ohnehin schon im Vorfeld die Eignung von Bewerbern prüfenden, Jugendamts vermittelt wurden. Ausgenommen waren ferner alle Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Grad und alle in die Adoptionspflege vermittelten Kinder bzw. ihre Pflegeeltern. Dasselbe galt grundsätzlich auch für Personen, die ein Kind in Tagespflege nehmen. Für diese wurden aber im gleichen Zuge besondere Eignungs-Voraussetzungen formuliert (§ 43), neben allgemeinen Eignungskriterien auch ihre Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und – als Soll-Vorschrift formuliert – die nachgewiesene Teilnahme an qualifizierten Vorbereitungs-Lehrgängen.

Der Text des § 37: Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei Hilfe nach §§ 32 bis 34 [701] soll darauf hingewirkt werden, daß die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, daß sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen können. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, daß die Beziehung des Kindes oder des Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen innerhalb der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen keine Hilfe zu Erziehung gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. (…)

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

Für die Pflegekinderaufsicht wurde primär auf Beratungspflichten des Jugendamts gesetzt, eigentliche Kontrollen kamen nur noch „entsprechend den Erfordernissen im Einzelfall“ in Betracht, womit regemäßige und routinemäßige Kontrollen aller Pflegestellen als unzulässig erklärt wurden. Last not least: Mit der im Gesetz verankerten Legaldefinition für „Jugendliche“, nämlich 14 – 18 Jahren, endete eine Pflegekindschaft erst mit der Volljährigkeit, in besonderen Fällen (Hilfe zur Erziehung für junge Erwachsene) erst mit dem 21. Lebensjahr. [702]

Mit Datum vom 17. September 1991 hatte Bremen zu dem Gesetz ein Ausführungsgesetz beschlossen, [703] hierbei den Pflegekinderbereich aber nur in einem Paragrafen „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege“ (§ 9), in Regelungen über (geldliche) Leistungen bei Vollzeit- und Tagespflege (§ 13) und in einem Paragrafen zur Heranziehung von Kosten (von Eltern) bei der Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Tagespflege berührt. (siehe Kasten umseitig)

Auffällig und bald auch für Verwunderung sorgend war, dass es weder im Ausführungsgesetz noch in dem gerade neu veröffentlichen Kindergarten- und Hortgesetz nähere Bestimmungen zur Tagespflege gab, zumal diese, so in einer Dienstanweisung des Jugendamts aus dem Jahr 1987, [704]

---

[701] § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe; § 33 Vollzeitpflege; § 34 Heimerziehung, sonstige Wohnform

[702] Die Vorstellung der KJHG-Regelungen zur Pflegekindschaft erfolgt durch Mitnutzung der auch auf Kommentarliteratur zurückgreifenden Darstellung bei Tirey 1996, a.a.O., S. 106 – 110

[703] Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Landes Bremen (BremAGKJHG), vom 17. Sept. 1991 (BremGBl. S. 318)

[704] Jugendamt Bremen: Dienstanweisung Hilfe zur Erziehung für Minderjährige durch Unterbringung in Tagespflegestellen, Eltern-Kind-Gruppen und Säuglingstagesstätten (Krippen), 30.3. 1987, zit. nach Nachdruck in der „Berichterstattung zur Weiterentwicklung der Erziehungshilfen 1991“, a.a.O.

Regelungen zu Pflegekindern im BremAGKJHG) vom 17. September 1991

§ 9 Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Pflegeperson hat dem Amt für Soziale Dienste in der Stadtgemeinde oder dem Jugendamt Bremerhaven Auskunft über die Pflegestelle und die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen zu erteilen. Der Zugang zu dem Kind oder Jugendlichen und zu den Räumen, die seinem Aufenthalt dienen, ist zu gestatten. (…)

(2) Pflegepersonen sind verpflichtet, den zuständigen Jugendbehörden wichtige Ereignisse, insbesondere die Aufnahme oder Abgabe eines Kindes oder Jugendlichen, Veränderungen der Zahl der im Haushalt lebenden Personen und jeden Wohnungswechsel mitzuteilen.

(3) Das Nähere über Erteilung, Versagung, Rücknahme oder Widerruf der Pflegeerlaubnis und die Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern regelt das Landesjugendamt durch Verwaltungsvorschriften.

§ 13 Leistungen bei Unterbringungen außerhalb der eigenen Familie

Das Nähere über den Barbetrag zur persönlichen Verfügung bei Heimerziehung (…) sowie über die Leistungen bei Vollzeit- und Tagespflege regelt der Senator für Jugend und Soziales als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschriften.

§ 14 Heranziehung zu den Kosten

Die Heranziehung zu den Kosten für die Heranziehung von Tageseinrichtungen und Tagespflege (…) erfolgt nach § 19 des Kindergarten- und Hortgesetzes im Lande Bremen. [705]

in Bremen immer noch (soweit nicht von den Eltern allein finanziert) [706] als ambulante erzieherische Einzelhilfe galt. Nach der Dienstanweisung war Tagespflege – der geringeren Kosten wegen – zwar gegenüber Eltern-Kind-Gruppen und Krippen vorrangig zu gewähren, sollte aber, wie auch die anderen beiden Formen, grundsätzlich nur dann gewährt werden, „wenn die Versorgung, Betreuung und Erziehung des Kindes durch die eigene Familie oder in den Kindergärten und Horten der anerkannten Träger der Jugendhilfe nicht sichergestellt werden kann“ und erst nach einer „ausführlichen sozialen und/oder pädagogischen Begründung und Darlegung der besonderen Unterbringungsgründe in jedem Einzelfall.“ Diese seien, hieß es weiter, gegeben, wenn ein Kind aufgrund von Entwicklungsrückständen, Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten der besonderen Förderung bedürfe, wenn es von einem Elternteil erzogen wird, der einer Berufstätigkeit nachgeht oder sich in Ausbildung befindet oder dessen Familie wegen schwerwiegender Krankheitsfälle oder aus anderen von den Eltern nicht vertretbaren Gründen über längere Zeit an der Erziehung gehindert sind.

[705] Das vom 16. Juli 1979 stammende Kindergarten- und Hortgesetz (BremGBl., S. 287) wurde, bis es schließlich am 19. Dezember 2000 in das „Dritte Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch als Artikel 1 unter dem Namen „Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege“ in das KJHG integriert wurde (BremGBl. S. 491), zunächst nahezu unverändert am 31.3.1992 als „Drittes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kindergarten- und Hortgesetz im Lande Bremen (Bremisches Kindergarten- und Hortgesetz –BremKgHG) neu veröffentlicht. (BremGBl. S. 55) – Die Tagespflege ist in ihm, anders als im Gesetz von 2000, in dem sie gleichrangig neben die Unterbringung in einer Kindertageseinrichtung gestellt wird, noch nicht erwähnt.

[706] Hierzu vermerkte noch der 1. Bremer Familienbericht (Senator für Jugend und Soziales: Bericht über die Situation von Familien im Lande Bremen, Bremen April 1990): „Hier [in Bremen] gibt es viele sich auf privater Basis entwickelnde Pflegeverhältnisse, deren genaue Zahl nicht bekannt ist.“ (S. 105)

Die Umsetzung der Tagespflege war dann in den neuen NOSD-Strukturen zu einer Aufgabe der Stadtteilgruppen geworden, in ihnen aber, wie Mitarbeiterinnen aus den Bezirken den mit der Evaluation beauftragten Personen vom ISS berichteten, zum Teil, trotz insgesamt deutlich angestiegenen Bedarfs, nur vereinzelt aufgegriffen worden. Auch waren von ihnen größere Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung der Tagespflege für verhaltensgestörte Kinder jenseits des Krippenalters konstatiert und eine bessere und erweiterte Qualifizierung gefordert worden. [707] Entsprechende Forderungen hatte es zudem von dem Anfang 1991 unter dem Dach des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes gegründeten Verein „Bremer Tagesmütter und -väter e.V." gegeben. (Zu seiner Gründungsgeschichte siehe Kasten umseitig.) Die bereits seit geraumer Zeit in einer Arbeitsgemeinschaft für die Rechte von Tagesmüttern, eine bessere Finanzierung (1991 betrug der durchschnittliche Tagessatz für ein Kind erst 3 DM), für steuerrechtliche Privilegierung, eine eigene Beratungsstelle und vor allem für Fortbildungs- und andere qualifizierende Maßnahmen kämpfenden Initiatoren, hatten sich gelegentlich schon durch die Begründung von Gesprächsgruppen seit 1988 hervorgetan. Zur Vereinsgründung war es schon in der Erwartung einer verbesserten Situation für Tagesmütter durch finanzielle Gleichstellung der abgebenden Mütter mit den Nutzerinnen eines Krippen- oder eines Kindertagesheim-Platzes bei der Zuschussgewährung und Anerkennung ihrer Tätigkeit als Beruf nach dem Erlass des KJHG gekommen. [708]

Nach dessen Inkrafttreten war nunmehr auch im Senatsressort zu konstatieren, dass an der Beschreibung als nur subsidiäre und nur in bestimmten Fällen zu unterstützende Hilfe nicht länger festgehalten werden könne. So hieß es dann auch bereits kurze Zeit nach dem Erlass des Gesetzes: [709]

> „Aufgrund des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sollen alle Kinder, für deren Wohl eine Förderung in einer Tageseinrichtung erforderlich ist, eine entsprechende Hilfe erhalten. Die Länder sollen für einen bedarfsgerechten Ausbau Sorge tragen (§ 24). Eine Tagespflegestelle soll bei Bedarf vermittelt werden. Die Kosten sollen erstattet werden, wenn die Förderung für das ‚Wohl des Kindes geeignet und erforderlich ist. (§23)"

Und weiter:

> „Im allgemeinen Verständnis entwickelt sich die bedarfsbezogene Tagespflege als familienergänzendes Angebot immer mehr zu einem Anspruch für alle Kinder, so daß eine gezielte Beziehung zu einer sonst evtl. notwendigen Heimerziehung immer indifferenter wird."

In einem noch 1991 vorgelegten Richtlinienentwurf zur „Förderung und Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen im Lande Bremen" hatte sich die Einsicht allerdings noch nicht wirklich durchgesetzt. In einer Stellungnahme des „Vereins der Tagesmütter und Tagesväter" hieß es zu ihm jedenfalls: „Es sieht so aus, als ob Tagespflege nur im äußersten Notfall vermittelt werden sollte und auch nur für die Kinder, die in ihrer Entwicklung zurück, gestört oder behindert sind.

---

[707] So in dem von Vera Birtsch verfassten 3. Kapitel (Erfahrungen mit der Umsetzung des Zielgruppenprinzips) des Evaluationsberichts der NOSD 1989, S. 33. – Ansätze zu qualifizierenden Maßnahmen für Tagesmütter durch Tagespflegeelterngruppen hatte es bereits seit 1987 unter Beteiligung des Paritätischen Bildungswerks, des Hauses der Familie und einer behördlichen Mitarbeiterin für die Tagespflege gegeben. Eine Reihe der Initiativen waren zwischenzeitlich eingestellt und nur privat fortgeführt worden. Aktuelle Gruppenübersichten für das Jahr 1988 gibt es in „Die Pflegefamilie", Nr. 2, Sept. 1988, einen ausführlichen Bericht über ein Seminar für Tagesmütter im Haus der Familie in Nr. 2, Juli 1989).

[708] Zur Vereinsgründung und den Aktivitäten im Vorfeld siehe „Die Pflegefamilie" Nr. 4, Juli/August 1991 sowie ausführlicher in einem Bericht der Mitgliederzeitschrift (Bremer Teil) des DPWV „parität aktuell" Nr. 2, 1991

[709] Weiterentwicklung der Erziehungshilfen, 1991, a.a.O., S. 29

Von ganz ‚normalen' Kindern und Eltern, die es für ihre Kinder richtig finden, wenn sie in einer kleinen Gruppe mit anderen Kindern aufwachsen, ist nicht die Rede. Auch das Wahlrecht, das den Eltern vom Gesetz zugesprochen wird, können die Kindeseltern nicht wahrnehmen." [710] Immerhin: Der Entwurf wurde nach Interventionen des Vereins und des bremischen Landesverbandes des PARITÄTISCHEN zunächst zurückgezogen. Erst nach weiterem Drängen des Vereins nach einem formellen Qualifizierungsangebot für Tageseltern und – auch vom Weser-Kurier aufgegriffenen – Anschuldigungen des Vereins an die Behörde, untätig zu bleiben, [711] gab es im Juni 1994 einen neuen Entwurf. Obwohl auch noch dieser deutlich hinter den Erwartungen des Vereins zurückblieb – weiterhin nur Kostenübernahme für Kinder mit besonderem Förderbedarf und/oder eingeschränkten familiären Möglichkeiten, weiterhin keine an eine tarifliche Bezahlung angelehnte Entlohnung für die Tagespflegepersonen und keine am Einkommen der Eltern orientierte Beitragsstaffelung wie im Kindergarten – gab es nunmehr aber eine Einigung über den baldigen Start von Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen, und kurz darauf die Einstellung von 250.000 DM in den Haushalt für 1994 und eine Ausschreibung zur Bewerbung um die Trägerschaft für das neue Angebot. [712] 1995 war es denn so weit. In der gemeinsam von Ressort und Amt herausgegebenen Zeitschrift SpielRäume hieß es in der Nr. 4/1995: [713] „Im Februar 1995 hat der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales in Abstimmung mit drei freien Trägern der freien Jugendhilfe, dem Amt für Soziale Dienste und dem Jugendhilfeausschuss ein Arbeits- und Kooperationsmodell ins Leben gerufen, das die Betreuung von Kindern in Tagespflege auf der Grundlage eines gemeinsam getragenen neuen Beratungs-, Vermittlungs- und Fortbildungsprogramms fördern soll." Vereinbart worden waren eine Arbeitsteilung zwischen dem Amt und drei privaten Trägern für Beratung und Vermittlung von Tagespflegekindern. Dabei sollten die Sozialdienste „Kinder und ihre Familien" in den bezirklichen Ämtern für soziale Dienste für die kommunal finanzierte Tagespflege zuständig sein und für die privat finanzierte Tagespflege die drei neu angeworbene freie Träger. [714] Zudem wurde die Einrichtung von Gesprächsgruppen für Tagespflegeeltern in allen Stadtteilen durch die freien Träger, aber offen auch für die kommunal vermittelten Pflegestellen, vereinbart und schließlich für den Herbst 1995 der Start eines Fortbildungsprogramms für BewerberInnen und bereits tätige Tagespflegepersonen (beider Gruppen) beim Paritätischen Bildungswerk Bremen mit Orientierungs-, Grund- und Aufbaukursen. [715] In einem Begleittext zu diesen Innovationen hatte der Leiter des Sozialdienstes „Kinder und deren Familie" im Bezirk Mitte-West des Amtes für soziale Dienste, Herbert Holakovsky, im selben Heft ein Plädoyer für eine Aufwertung der Kindertagespflege und ihre allmähliche Gleichstellung zu Kindertagesstätten nicht nur im Ausnahmefall gehalten, allerdings auch festgestellt, dass man in Bremen die Arbeit

---

[710] „Tagespflege-Richtlinien werden grundlegend überarbeitet." In: parität aktuell (Bericht aus Bremen), Nr. 2, 1992

[711] Weser-Kurier vom 16. 8.1993 +Tagespflegemütter fühlen sich benachteiligt+ und Bericht der Vereinsvorsitzender Heike Gronert, in: „Die Pflegefamilie" Nr. 0, Dez. 1993

[712] Nach einem Artikel im Jahresbericht 1993/94 des Landesverbandes Bremen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

[713] Blank, Ursula: Tagesbetreuung von Kindern in Tagespflege. Arbeits- und Kooperationsmodell. In: SpielRäume, Heft 4, 1995, S. 5

[714] Der Landesverband für Evang. Kindertagesstätten für die Bezirke Mitte-West und Nord, das Mütterzentrum Bremen Huchting e.V. für den Stadtbezirk Süd und der Verein Bremer Tagesmütter und -väter e.V. für den Bezirk Ost

[715] Zu Begründung und Programm Renate Packmohr: Qualifizierung zur Tagesmutter/-vater, in SpielRäume, 4, 1995, S. 6 f.

von Tagesmüttern und -vätern weiterhin nicht als Beruf, sondern als „qualifizierte Laientätigkeit“ betrachte, und ferner konstatiert, dass es im finanziellen Bereich noch Nachholbedarfe gäbe.[716] Wie schon angemerkt, zu einer gesetzlichen Regelung kam es erst 2000 im Zuge einer die Gleichstellung festschreibenden Novellierung des KJHG.

Gründungsgeschichte und Aufgaben des Vereins „Bremer Tagesmütter und -väter e.V.“ [717]

Wir wollen kurz erzählen, wie der Verein entstanden ist: Anfangs hatte der Verein nur wenige Mitglieder, die von einer großen Gruppe ca. 30 Tagesmüttern übriggeblieben sind. Die allererste Zusammenkunft fand im Paritätischen Bildungswerk unter Leitung von Renate P. (Bildungswerk) und Frau R. (Jugendamt) statt. Es wurde ein regelmäßiges Treffen einmal im Monat vereinbart. Die Leitung übernahm Renate. Die Teilnehmerzahl ging stetig zurück. So waren nach 2 Jahren nur noch 9 Tagesmütter übrig, die sich regelmäßig trafen. Renate wandte sich anderen Bereichen zu, und so verlegten wir unsere Treffen in den privaten Bereich. Die Zeitschrift „tagesmütter“, von der Arbeitsgemeinschaft Tagesmütter in Hannover, begleitete uns, sodaß wir erfuhren, wie die Tagespflege in anderen Städten funktionierte. Die Erfolge der anderen Vereine spornten uns an. Wir beschlossen, selbst einen Verein zu gründen. Nach einigem Grummeln im Bauch und etwas Ratlosigkeit, nach dem Genuß von viel Kaffee und Tee, vielen Leckereien, viel Spaß und natürlich auch vielen ernsthaften Gedanken, war es dann soweit. Die Gründungssitzung war am 11.10.1989 und am 29.1.1990 wurde der Verein in das Handels- und Vereinsregister eingetragen. Zurzeit hat er 22 Mitglieder und 1 Ehrenmitglied. Wir sind vorläufig als gemeinnützig anerkannt und Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. – Unsere Arbeit besteht zu einem großen Teil aus der Kontaktpflege zu anderen Initiativen, Gruppen und Vereinen. So gibt es z.B. Verbindungen zum Arbeitskreis der Eltern-Kind-Gruppen und der Krabbelgruppen. – Wir sehen es als notwendig an, daß jede Tagesmutter und jeder Tagesvater die Möglichkeit erhalten sollte, sich mit anderen Tageseltern auszutauschen. Darum brauchen wir in jedem Stadtteil Gruppen mit Anleitung von Fachkräften, die den Tageseltern stützend zur Seite stehen können, damit Probleme aufgearbeitet werden und die Tätigkeit der Tagespflege als Arbeit angesehen wird. – Wir arbeiten gerade an einer gerechteren und vor alle Dingen einheitlichen Regelung für die Berechnung von Pflegegeldern. Probleme, die uns in Zukunft beschäftigen sind: Die Pflegeerlaubnis im neuen Jugendhilfegesetz; die Versteuerung des Pflegegeldes; die Haftpflichtversicherung; Abschluß eines Tagespflegevertrags.

Ob es für den Bereich der Vollzeitpflege die im § 9 des bremischen Ausführungsgesetzes zum KJHG angekündigte Verwaltungsvorschrift über „Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern“ gab, ließ sich nicht feststellen, wohl aber, dass es sich an das Gesetz anschließende Diskussionen und Entscheidungen gab. Schon bald nach dem Inkrafttreten des KJHG wurden die Pflegeeltern in der Informationsschrift „Die Pflegefamilie“ gleich von zwei Seiten, vom Amt und vom Verein

[716] Herbert Holakovsky: Tagespflege – ein Leistungsangebot der Jugendhilfe. Kindgerechtes Angebot oder Lückenbüßer? In SpielRäume, a.a.O., S. 2 – 4

[717] Auszug aus einer Selbstdarstellung der Vereinsvorsitzenden Heike Gronert, in: Die Pflegefamilie Nr. 4., Juli/August 1991, S. 25 f.

der Pflege- und Adoptiveltern über die wichtigsten Inhalte des Gesetzes informiert, [718] wobei von beiden Seiten besonders auf die im Gesetz betonte doppelte Funktionsbestimmung der Vollzeitpflege als entweder zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Hilfeform und auf die damit verbundenen Implikationen für die Hilfeplanung und die Anforderungen an alle Beteiligten, eingegangen wurde: Auf die rechtlich ungesicherte und sozial verunsicherte Position der Pflegeeltern dem Pflegekind gegenüber, auf Probleme der „doppelten Elternschaft" für die Identität der Kinder, auf das weit über die Duldung von Besuchskontakten der Eltern hinausgehende Verlangen des Gesetzgebers nach einer gedeihlichen Zusammenarbeit von Pflegeeltern und Eltern des Kindes sowie auf den gleichermaßen auf den leiblichen Eltern als auch auf den Pflegeeltern lastendem Entscheidungsdruck. Auch in beiden Darstellungen thematisiert wurden der Paradigmenwechsel für die Aufsicht, – von der Kontrolle zur Beratung –, die in § 38 KJHG formulierten Neuregelungen zur Personensorge und das in § 39 formulierte Gebot nach Einbeziehung von „Kosten der Erziehung" in das Pflegegeld. Die Wertung dieser Probleme fiel dann aber in den beiden Darstellungen unterschiedlich aus. In der Darstellung des Amtes wird vor allem auf ohnehin schon Praktiziertes verwiesen – schon seit langem werden viele unterschiedlich arbeitende Pflegefamilien angeworben, ein Erziehungsgeld wird schon lange gezahlt –, die Pflegeeltern werden ferner ermahnt, sich aktiver mit ihrer Rolle und ihrem Selbstverständnis auseinanderzusetzen und sich stärker als bisher den Beratungsangeboten zu öffnen. Demgegenüber mahnte der Verein vor allem an, in klaren Fällen von Kindesvernachlässigung sofort auf eine dauerhafte Unterbringung des Kindes zu setzen, die zeitlich befristete Vollzeitpflege zu einer besonderen Pflegeform mit einem besonderen Schulungs- und Beratungsangebot und einem der Schwierigkeit der Aufgabe angepasstem erhöhten Erziehungsgeld auszustatten und – unter Berufung auf das KJHG [719] – nichtbehördliche Beratungsangebote verstärkt zu fördern und zu nutzen. Abschließend heißt es hier: „Die Umsetzung des Gesetzes in die Praxis wird Zeit und Geld kosten; denn Hilfe, Beratung und partnerschaftliche Zusammenarbeit erfordern mehr Personal, mehr Angebote und Kooperation und mehr Phantasie."

Dem Wunsch des Vereins nach stärkerer Einbeziehung wurde, wenn auch wohl nur zögerlich und mit Auseinandersetzungen verbunden, im Sommer 1992 entsprochen. Im Jahresbericht des Landesverbandes Bremen des DPWV für 1991/92 hieß es dazu:

> „Dem Verein der Pflege- und Adoptiveltern gelang es in mühseligen Verhandlungen für das Projekt ‚Vorbereitung-Weiterbildung-Qualifizierung für Pflegeeltern' eine Pädagogin fest einzustellen. Pflegeeltern stehen im Spannungsverhältnis zwischen Kindeswohl, eigenen Wünschen und Erwartungen, möglichen Wünschen von der Herkunftsfamilie nach Wiederaufnahme ihres Kindes, und den vielfältigen Anforderungen des KJHG und des AfSD. – Die eigentliche Vereinsarbeit kann aus der Stelle nicht finanziert werden. Seit Juni 92 gibt es neue und erweiterte Räume, [720] aber noch keine bezahlten MitarbeiterInnen. Wie viele andere leidet der Verein unter ABM-Kürzungen. Eine Zusage für eine Psychologin liegt allerdings jetzt vor."

---

[718] Elfie von Buttel (Adoptionsvermittlungsstelle): Informationen und Gedanken zum Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Form eines Briefes an die Pflegeeltern, und Heide Küpper: Das Recht des Pflegekinderverhältnisses im neuen Kinder- und Jugendhilferecht.

[719] § 4 Abs. 3 SGB 8 verpflichtet den öffentlichen Träger die freie Jugendhilfe nach Maßgabe des Gesetzes zu fördern und dabei die verschiedenen Formen von Selbsthilfe zu fördern.

[720] Auch die neuen Räume waren im Kinderheim Alten Eichen angesiedelt

In Fahrt kamen die Reformpläne allerdings erst im Kontext einer Ende 1994 beschlossenes neuerlichen Sparrunde für den Jugendhilfebereich, bei der diesmal auch der Pflegekinderbereich wieder in die Pflicht genommen werden sollte. Im Rahmen einer alten, aber jetzt sorgfältiger formulierten, Zielsetzung, sollte der Pflegekinderbereich als „Beitrag zur Umsteuerung der Erziehungshilfen durch Reduzierung der Heimunterbringungen, verbunden mit dem Ausbau und der Unterstützung von ambulanten Hilfen und des Pflegekinderwesens im Rahmen des gesetzlichen Auftrages und der jeweiligen individuellen Leistungsansprüche von Sorgeberechtigten“ im Jahr 1995 sechzig zusätzliche Pflegestellen schaffen und die Pflegekinderzahl in der Vollzeitpflege damit zum 1.1.1996 auf 500 erhöhen, eine Anzahl, von der es hieß, sie sei mit den 12,125 Planstellen für den Bereich erreichbar. Zur Unterstützung sollten Werbung und Öffentlichkeit sofort aufgenommen, hierfür eine breit angelegte Aktion mit kalkulierten Kosten von 20.000 DM gestartet und jeder Region für die laufende regionale Werbung zusätzlich ein Betrag von 6.250 DM zur Verfügung gestellt werden. Zur Notwendigkeit dieser Maßnahme hieß es, sie sei erforderlich, weil „bisher kaum bzw. äußerst sporadisch Werbung und Öffentlichkeitsarbeit betrieben wurde. [721] Schon verwiesen werden konnte in dem Papier auf einen gerade, im Dezember 1994, unterschriebenen Kooperationsvertrag zwischen dem Amt für Soziale Dienste und dem Verein „WIR Pflege- und Adoptivfamilien e.V.“ [722] über eine vom Verein in Kooperation mit dem Amt betriebene, von der Kommune Bremen durch zwei Planstellen unterstützte, Pflegeelternschule.

Mit dem Kooperationsvertrag hatte das schon seit 1991 vom Verein betriebene Projekt „Vorbereitung, Weiterbildung und Qualifizierung von Pflegeeltern“ nach mehrjährigen Verhandlungen nicht nur seine offizielle Anerkennung und eine gesicherte finanzielle Ausstattung bekommen, sondern auch die Verpflichtung (wie vom Verein betont wird, auch das „Anrecht“) für BewerberInnen um ein (Vollzeit-) Pflegekind zum Besuch eines Vorbereitungskurses im Umfang von 34 Seminarstunden (ein Wochenende, sechs Abende und ein Heimbesuch). Angeboten wurden ferner Weiterbildungsveranstaltungen für bereits bestehende Pflegefamilien mit Vorträgen, Kursen, themenbezogener Gruppenarbeit, Supervisionsgruppen, Bildungsurlaub u.a., sowie besondere Qualifizierungsmaßnahmen für heilpädagogische Pflegefamilien oder solche, die diesen Status erwerben wollten. [723] Zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen Amt und Verein und zur Erarbeitung von Inhalten und Methoden wurde der Pflegeelternschule ein von den Leitungskräften der Abschnitte „Kinder und deren Familien“ in den Bezirken gebildeter Fachbeirat zur Seite gestellt.

Pünktlich zur Verkündigung des Programms „60 Pflegekinder plus“ war das schon mehrfach zitierte Schwerpunktheft der „Spielräume“ zur Tages- und zur Vollzeitpflege erschienen. In ihm wurde auch von einer im April 1994 begonnenen Zukunftswerkstatt des Pflegekinderdienstes des Amtes und einer vom Pflegekinderdienst Bremen-Nord und dem dortigen Fachberater des Sozialdienstes angetretenen „Reise durch die Möglichkeiten einer Familie“ berichtet. In dem Heft schreibt zudem eine Sozialarbeiterin aus dem Pflegekinderdienst Süd über ihre Haltung zu den leiblichen Eltern von Pflegekindern, eine andere aus dem Bezirk Nord über ihre Erfahrungen aus

---

[721] Das Programm wurde den Mitarbeiterinnen der Pflegekinderdienste in einer Vorlage zur Bereichskonferenz am 18.1.1995 vorgestellt. Die Zitate entstammen dem Papier (Sammlung Blandow).

[722] Den Namen „WIR Pflege- und Adoptivfamilien Bremen e.V.“ gab sich der frühere „Verein der Pflegeeltern- und Adoptiveltern e.V.“ um 1995.

[723] Siehe dazu die beiden Beiträge der Leiterin der Pflegeelternschule, Heide Küpper, in SpielRäume Nr. 4, November 1995:“10 Jahre Wir Pflege- und Adoptivfamilien Bremen e.V. In der Familie bleibt nichts wie es war“ sowie „Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Amt für Soziale Dienste und Wir Pflege- und Adoptiveltern. Nicht Pflicht, sondern Anrecht.“

der Gruppenarbeit mit Pflegeeltern und die Pflegemutter eines heilpädagogischen Pflegekindes über ihre in acht Jahren gesammelten Erfahrungen im Umgang mit dem Kind. In allen Berichten ging es um die Suche nach neuen Ansätzen für die Arbeit und nach einem neuen Selbstverständnis

Auszüge aus Heide Küpper: Nicht Pflicht, sondern Anrecht

(…) „Das KJHG macht eindeutige Aussagen zur Zusammenarbeit von Professionellen und anderen Helferinnen und Helfern. Es beeinflusst und verändert damit sowohl das Berufsbild von Sozialarbeitern als auch das Selbstverständnis von Pflegeeltern. – Die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Laienkräften und Fachkräften beinhaltet eine neue Dimension. Selbsthilfe und Engagement der Betroffenen erschließen eine neue Qualität in der Zusammenarbeit. Damit meine ich nicht die Entlastung des Sozialhaushalts. Ich denke an die Einbeziehung der Kompetenz von Pflegeeltern durch Fachkräfte. Und ich denke daran, daß Pflegeeltern einen eigenen Einsatz, eine Vorleistung erbringen müssen, um partnerschaftliche Zusammenarbeit zu ermöglichen, um als Partner mitarbeiten zu können.

Die Professionalisierung von Pflegeeltern wird heute von Jugendämtern genauso gefordert wie von Pflegeelternvereinigungen. Diese Entwicklung erstreckt sich über die gesamte Bundesrepublik und Westeuropa. Unter dem Begriff „Professionalisierung“ verstehe ich nicht die Ausbildung zu einem Beruf, wie es die Tagesmütter anstreben. Darum spreche ich lieber von Qualifizierung für diese besondere Lebensaufgabe. (…)

Die Qualifizierung von Pflegeeltern durch Seminar- und Gruppenarbeit ist rationell und effektiv. Sie schafft verbindliche Handlungsmuster und Wertorientierungen. Damit trägt sie zur Verhaltenssicherheit bei. Sie ist ein ergänzendes, jedoch unverzichtbares Angebot neben der Einzelfallarbeit im Pflegekinderdienst. Selbstverständlich gehen wir nicht davon aus, daß mit der Vorbereitung von Pflegeeltern alle Probleme der Familienpflege gelöst sind. Vorbereitung und Weiterbildung können nur Bausteine sein. Als Teile eines Ganzen sind sie so gut und so schlecht wie das Ganze. Alle Teile stehen in der Verpflichtung.“ (…)

für die Fachkräfte. In der Zukunftswerkstatt, von deren Ergebnissen der Koordinator für die Pflegekinderdienste, Manfred Nietsch, Sachgebietsleiter des Sozialdienstes „Kinder und deren Familie“ in Süd, berichtet, wurde die Vision eines Pflegekinderdienstes entwickelt, in dem „Familien als Experten für die eigene Familie auf SozialarbeiterInnen treffen, die Experten für Hilfe sind“, der Familien nicht länger „diagnostiziert oder überprüft, sondern mit ihnen die Möglichkeiten der eigenen Zukunft und der Zukunft des Kindes entdeckt“; der „im vielfältigen Kontakt mit Kindern, Pflegefamilien und Herkunftsfamilien steht“ und Beratung anbietet, die er als Hilfe zur Selbsthilfe versteht; der aber auch über transparente, der Leitung bekannte Konzepte verfügt, sich am Entwurf zielgerichteter Arbeitsabläufe beteiligt, im engen Austausch mit den KollegInnen der ambulanten Dienste steht und der sich „öffentlich darstellt und damit einen Beitrag leistet, dass auch das AfSD als Einrichtung bekannter wird, die qualifizierte Beratung und Betreuung anbietet.“ Auch in der von dem Psychologen Fridolin Sickinger, dem Fachberater in Nord, beschriebenen „Reise durch die Möglichkeiten der Familie“ hatte man sich entschieden, sich von den „seit den 1980er Jahren im Vordringen befindlichen medizinisch-diagnostischen Modellen der Bewerberüberprüfung“ abzuwenden und stattdessen nach Wegen für einen „konstruktiv gemeinsam und gleichberechtigten Umgang“ mit Familien, die ein Kind aufnehmen möchten, zu suchen. Hier wird auch von einem ersten Versuch, dies Wirklichkeit werden zu lassen, berichtet: Zuerst eine Informationsveranstaltung zur Vermittlung von Grundinformationen, mit einem Bericht einer Pflegemutter

über ihre Erfahrungen und Raum für Fragen der TeilnehmerInnen, dann ein Sonntagsnachmittagstreff mit Kinderbetreuung, in dem die teilnehmenden Familien angeregt wurden, sich in Gruppen, Partnergesprächen und Plenumsdiskussionen ihrer besonderen familiären und persönlichen Ressourcen für die Erziehung eines fremden Kindes bewusst zu werden, im dritten Schritt Einzelgespräche zur näheren Abklärung von Möglichkeiten und Erwartungen für jene, die auch nach den ersten beiden Schritten ihren Wunsch nach Aufnahme eines Kindes aufrechterhalten haben.

Über ihre in den letzten Jahren veränderte Haltung zu den leiblichen Eltern von Pflegekindern berichtete die Sozialarbeiterin des Pflegekindesdienstes Süd, Elisabeth Dinkelacker, in einem Gespräch mit der Fachberaterin Anne Loschky. Früher habe sie, berichtet die Sozialarbeiterin, die leiblichen Eltern von den Kindern möglichst ferngehalten, was auch der Wunsch der Pflegeeltern war. Die Kinder hätten sie aber dann eines Besseren belehrt. Sie habe deren Sehnsucht nach den Eltern erlebt, die Kinder hätten ihr erzählt, dass sie sich vor ihren Klassenkameraden schämen, keine „richtigen Eltern" zu haben und sie hatten sie mit ihrem Wunsch konfrontiert, etwas über ihre Eltern und über ihre Vergangenheit zu erfahren. Sie habe sich seither, – gestärkt auch durch das Gebot des KJHG, alle Beteiligten im Blick zu haben – auch in die Sorgen der leiblichen Eltern versetzt und darüber auch den Pflegeltern geholfen, sich mit den jetzt häufigeren Besuchen der Eltern und mit diesen selbst auseinandersetzen. Auch, dass damit nicht alle Probleme gelöst sind, wird berichtet. In dem von Angelika Pott-Eisenschmid verfassten Bericht über ihre Erfahrungen aus der Gruppenarbeit mit Pflegeeltern im AfSD Nord wird vom Nutzen der Gruppen aus der Sicht von Pflegeeltern – deren Stichworte sind Solidarität, Anteilnahme und Rückhalt erfahren, Sorgen loswerden, neue Wege finden, Resonanz bekommen –, aus Sicht von „Pflegeeltern in spe" – Stichworte: Information, Austausch, Aufklärung, Entscheidungshilfen –, und aus Sicht des Pflegekinderdienstes berichtet. Diesem schafft die Gruppenarbeit Möglichkeiten, Pflegeeltern auf einer anderen Ebene als dem des Hausbesuches zu begegnen, sich selbst vom Image des kontrollierenden Sozialarbeiters zu befreien, vom jeweils anderen zu lernen. Vor allem: Gruppenarbeit macht Prozesse offener, transparenter und partnerschaftlicher; sie erhöht die gegenseitige Akzeptanz und partnerschaftliche Zusammenarbeit. – Der lange Bericht der Pflegemutter des neunjährigen Michaels schließlich zeigt, wie es gelingen kann, auch bei schwieriger Ausgangslage Vertrauen aufzubauen und Entwicklung zu ermöglichen, wenn denn die Rahmenbedingungen stimmen: Pädagogische Ausbildung, Verzicht auf volle Berufstätigkeit, Einbeziehung der Großeltern, Ausschöpfung aller angebotenen Beihilfen, Wahrnehmung therapeutischer Angebote und Zusammenarbeit mit einer kompetenten Sozialarbeiterin des Pflegekinderdienstes.

Auch wenn man nicht wissen kann, ob die Berichte von der von der senatorischen Dienststelle und dem Amt für Soziale Dienste gestellten Redaktion gezielt ausgewählt und bewusst gerade jetzt platziert wurden, sie passen jedenfalls zu dem, was Programm dieser Zeit war. Dazu passt auch, was Manfred Nietsch an das Ende seines Beitrages setzte: „Es liegt nun an uns, aus diesem Impuls in eine beständige Weiterentwicklung der Familienpflege in den Abteilungen des Amtes für Soziale Dienste einzusteigen." Und: „Das einzige Beständige wird in Zukunft der Wandel sein, darauf müssen wir uns einstellen und entsprechende Handlungskonzepte entwickeln. Gelingt es uns (MitarbeiterInnen, Leitungskräften) nicht, werden andere ‚fachliche Alternativen' entwickeln, in denen wir vielleicht als Amt für Soziale Dienste – Pflegekinderdienst nicht mehr vorkommen werden."

Es war ein prophetischer Schlusssatz.

11.3 Ausblick auf die Zeit seither

Nach der vorzeitigen Beendigung der Ampelkoalition war die SPD aus den vorgezogenen Bürgerschaftswahlen im Mai 1995 mit nur noch 33,4% der Stimmen im Land, ihr seid 1945 schlechtestes Ergebnis, hervorgegangen, während die CDU gegenüber 1987 noch einmal um einige Prozentpunkte auf jetzt 32,6% zugelegt hatte. Nach dem Rücktritt Wedemeyers angesichts dieses Ergebnisses kürte die Parteibasis der SPD Henning Scherf in einer Urabstimmung zum neuen Präsidenten Senats; er entschied sich, obwohl auch eine Koalition mit den GRÜNEN (13,1% der Stimmen) möglich gewesen wäre, für eine Große Koalition. Sein Stellvertreter wurde der Herausforderer Wedemeyers in der Bürgerschaftswahl und bisherige Vorsitzende der Sparkasse Bremen, Ulrich Nölle von der CDU. [724] Christine Wischer (SPD) [725] wurde zur Senatorin des ein zweites Mal um neue Aufgaben erweiterten Ressorts für (jetzt) Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz berufen. Nach der Bürgerschaftswahl am 6. Juni 1999 blieb es – bei noch einmal deutlichen Stimmenzugewinnen für die beiden Regierungsparteien – bei der Großen Koalition mit Henning Scherf und Hartmut Perschau in der Spitze, während Christine Wischer in ein anderes Ressort wechselte und die Bremerhavenerin Hilde Adolf [726] zu ihrer Nachfolgerin, zugleich zur Senatskommissarin für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, gewählt wurde.

Die Verwaltungsreform war in diesen Jahren in ein neues Stadium getreten. Zum beherrschenden Thema waren seit 1996 die von der „Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)“ erarbeiteten, an betriebswirtschaftliche Modelle angelehnten „Neuen Steuerungsmodelle für den öffentlichen Dienst“ geworden. „Controlling“, „Produkte“ (die einzelnen Leistungen) und „Produktbeschreibungen“, „Budgets“ und „Budgetverantwortung“, „Input“ (Mitteleinsatz), „Output“ (die Verwaltungsleistung) und „Outcome“ (die Wirkung einer Leistung), „Effektivität“ (die „richtigen Dinge tun“) und „Effizienz“ (die „Dinge richtig tun“), „Kunden“ (die Adressaten der Hilfen) und „Kundenorientierung“ wurden zu den neuen Schlagworten und zum Hoffnungsträger für rationales, Verschwendungen vermeidendes und gleichzeitig bedarfsgerechtes Verwaltungshandeln. Das im Senatsressort angesiedelte und für die Umsetzung im Amt für soziale Dienste von einer kommerziellen Unternehmensberatung begleitete Projekt, [727] setzte zum einen auf die Kommunalpolitik, zuständig für längerfristige strategische Planungen, globale Zielvorgaben und deren Kontrolle in groben Zügen, zum anderen auf nur noch zwei Verwaltungsebenen. Eine für die „Verwaltungsführung“ zuständige Steuerungsebene für strategische Steuerungs- und

[724] Nachdem Ulrich Nölle, geb. 1943, bereits im Februar 1996 wegen eines, trotz Bundesbeihilfen von 10 Mrd. DM, nicht ausgeglichenen Haushalts, neuer Schuldenaufnahme und eines damit verbundenen rechtswidrigen Haushaltsverstoßes, in die Schlagzeilen geraten war, schied er im September 1997 als Finanzsenator und Stellv. Präsident des Senats aus. Sein Nachfolger wurde der bisherige Senator für Wirtschaft Hartmut Perschau (CDU).

[725] Wischer Christine, geb. 1944; Studium der Soziologie, Politologie und Ethnologie; bis 1987 verschieden SPD-Ämter in Bremen, seit Sept. 1987 MdBü. Wischer schied nach ihrem Amt im Ressort Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz und dem nachfolgenden Amt der Senatorin für Bau und Umwelt 2003 aus dem Senat aus. Bis 2007 blieb sie MdBü.

[726] Adolf, Hilde (1953 – 2002), Juristin, Rechtsanwältin, 1988 – 1995 Leiterin der Außenstelle Bremerhaven der Bremischen Zentralstelle für die Gleichberechtigung der Frau und stellv. Landesfrauenbeauftragte; 1991 im Vorstand des SPD- Unterbezirks Bremerhaven, seit 1995 MdBü, Senatorin seit Juni 1999. Zweieinhalb Jahre nach ihrem Dienstantritt als Senatorin verstarb die sich in ihrer kurzen Amtszeit Respekt und Ansehen erarbeitete Hilde Adolf bei einem Autounfall.

[727] Koordiniert wurde die „neue Steuerung“ durch das im Ressort angesiedelte Projektbüro „PUTOG“ (siehe dazu z.B. den Informationsleitfaden in dem vom Projektbüro herausgegebenen Bericht „Auftaktveranstaltung PUTOG im Amt für soziale Dienste NORD am 22. März 1996“ (Sammlung Blandow)

Controllingaufgaben (z.B. Verteilung und Ausgleich des ihr von der Politik zugewiesenen Gesamthaushalts, Erlass zentraler Richtlinien, Koordination von Fachplanungen und Planung der Infrastruktur), und eine zweite, bei den kommunalen Ämtern angesiedelte „Fachbereichsebene". In ihre Zuständigkeit wurde alles das gegeben, was mit der Leistungserbringung, der Kostenkontrolle und der Verteilung der den Ämtern zugewiesenen Ressourcen zu tun hat, nämlich Personal- und Finanzplanung, Organisationsfragen, Beschreibung und Überprüfung des Leistungsangebots und dessen Anpassung an die Nachfrage und Ausgabenkontrolle. Bindeglied zwischen den politischen und den Verwaltungsebenen bildeten Vereinbarungen („Kontrakte") zu den zu erstellenden Leistungen („Produkten"), zu den Budgets und zu Handlungsspielräumen, ein Prinzip, das auch für andere Leistungsanbieter, etwa Wohlfahrtsverbände, private Träger oder Selbsthilfegruppen anzuwenden war. („Steuerung über Kontrakte" oder „Kontraktmanagement"). [728]

Auf diesem konzeptionellen Hintergrund erfolgten dann auch die neuerlichen Umstrukturierungen im Ressort und im Amt für Soziale Dienste, auf demselben Hintergrund dann auch bald die Ausgliederung der „Produktgruppe" Pflegekinderwesen an einen freien Träger. Innerhalb des großen Ressorts für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erhielt die schon früher bestehende Abteilung „Zentrale Dienste", wegen ihrer Zuständigkeit für die Finanzplanung, die Mittelzuweisung und das Controlling, einen enormen Bedeutungszuwachs. Auch die Fachabteilungen für die vier Hauptthemen der Behörde (das fünfte Thema, „Frauen" wurde primär in der in der Behörde angesiedelten Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau« bearbeitet) wurden durch die Zuweisung von erweiterten Steuerungsaufgaben zu zentralen Fachabteilungen aufgewertet. Völlig neu aufgestellt wurde zudem das Amt für Soziale Dienste: Da sich die den Ämtern neuer Art zugeschriebenen Funktionen und Verantwortlichkeiten innerhalb eines dezentral geleiteten, nur durch einen Koordinator zusammengehaltenen, Amtes für Soziale Dienste mit weitgehend selbständigen bezirklichen Sozialdiensten kaum hätten realisieren lassen, wurde 1999 das 1990 aufgegebene zentrale Amt wiederbelebt. Es gab fortan wieder einen Amtsleiter (Dr. Jürgen Hartwich), [729] einen auch für Controlling-Aufgaben zuständigen Zentralen Dienst, vier große Fachabteilungen (darunter eine für Junge Menschen, deren Leiter gleichzeitig als Jugendamtsleiter der Stadt fungierte), vier weiteren Dienststellen für einzelne zentrale Aufgabenbereiche sowie fünf, jetzt der Amtsleitung untergeordnete bezirkliche Sozialdienste, in ihnen jeweils auch nach Stadtteilen gegliederte Arbeitsgruppen für Junge Menschen. Die bisherigen Zielgruppen „Kinder und ihre Familien" und „Jugendliche und ihre Familien" hatte man zusammengefasst. Abgesehen noch von der Abteilung „Junge Menschen" im Ressort für die Gesamtsteuerung, gab es damit jetzt auch für den Pflegekinderbereich wieder eine doppelte Zuständigkeit: Übergeordnet die Fachabteilung „Junge Menschen" im Amt (mit einem auch für Pflegekinder zuständigen Referat „Erziehungshilfe/Eingliederungshilfe) zum einen, die Leiter der Abteilungen Junge Menschen in den Bezirks-Sozialdiensten zum anderen.

Die Idee zur Übertragung des Pflegekinderbereichs an einen freien Träger ging von der Leitung des Amtes für Soziale Dienste, primär dem Leiter der Abteilung „Junge Menschen" im Amt, dem

---

[728] Zu dieser Darstellung siehe den Aufsatz: Dietrich Kühn: Neue Steuerungsmodelle der Sozialverwaltung – Chancen und Gefahren. In: Neue Praxis, Heft 4, 1995, S. 340 – 348

[729] Hartwich, Jürgen, Dr. phil., Erziehungswissenschaftler, 2000 bis Okt. 2006 Leiter des Amtes für Soziale Dienste. Hartwich wurde nach dem „Fall Kevin" – ohne strafrechtlichen Vorwurf – als Amtsleiter entlassen und an die Hochschule Bremen versetzt, dort zunächst mit einem Forschungsauftrag betraut, später unter Beibehaltung des Titels eines Ltd. Regierungsdirektor zunächst Honorarprofessur, dann ordentlicher Professor der Hochschule

Psychologen Fridolin Sickinger, vorher Fachberater [730] für den Bereich Junge Menschen im Sozialdienst Nord und mit dem Pflegekinderwesen der Stadt gut vertraut, aus. Gründe dafür waren: Das Amt stand unter dem Druck 30 Personalstellen einsparen zu müssen, wobei eine Ausgliederung helfen konnte. Ferner gab es Unzufriedenheit mit den Entwicklungen im Pflegekinderbereich. Worum es bei ihnen im Einzelnen hing, lässt sich zwar nicht klären, dürfte aber einerseits mit den stagnierenden Fallzahlen [731] im Zusammenhang gestanden haben, andererseits mit der von früheren MitarbeiterInnen im Pflegekinderwesen des Amts berichteten desolaten Gesamtsituation der Pflegekinderdienste in dieser Zeit zu tun gehabt haben.[732] Die faktisch leitungslosen Sachgebiete Pflegekinderwesen in den bezirklichen Sozialdiensten hatten sich in den Bezirken sehr unterschiedlich entwickelt. Es gab unterschiedliche Präferenzen in der Vermittlungsarbeit, mal fast nur Kleinkinder, mal auch eine größere Anzahl älterer Kinder, mal kaum heilpädagogische Pflegefamilien, mal fast jede zweite. Auch die Zahl der vermittelten Kinder variierte von Bezirk zu Bezirk, ebenso die Fallzahlen je MitarbeiterIn. Die 14-tägigen Besprechungen der Fachkräfte unter Leitung des Koordinators aus dem Bezirk Süd hatten zwar für drei Bezirke einigermaßen ihre Funktionen – Gedankenaustausch über einzelne Fälle und Fallausgleich in den Regionen – erfüllt, der vierte Bezirk (Ost) hatte sich aber mehr oder weniger der Mitarbeit verweigert und damit auch überbezirkliche Planungen blockiert. Schließlich hatte sich die Situation in diesem Bezirk auch noch dramatisch zugespitzt. Nach dem Weggang einer der beiden Fachkräfte und häufigen Krankschreibungen der anderen war der Bezirk praktisch ‚verwaist', so dass also weder Neuvermittlungen vorgenommen werden, noch die bestehenden rund 80 Pflegeverhältnisse betreut werden konnten.

Bis zum Abschluss eines Kontraktes mit einem freien Träger waren dann noch einige Hürden zu nehmen. Obwohl den MitarbeiterInnen der Pflegekinderdienste bereits in den ersten Vorgesprächen persönliche Besitzstandswahrung (vor allem der Erhalt des Beamtenstatus) zugesagt worden war und Jugendamtsleiter Sickinger sie mit der Aussicht darauf, fachliche Ideen außerhalb der Behörde besser umsetzen zu können, gelockt hatte, begegneten sie den Planungen zunächst eher mit Skepsis. Niemand wusste, was auf sie/ihn zukommen würde, frau/mann fühlte sich „abgeschoben", befürchtet wurden neue Abhängigkeiten, ungewohnte Anforderungen, erhöhte Fallzahlen und der Verlust der bisherigen Selbständigkeit. Widerstand gab es auch bei den Personalräten. Sie hatten es als großen Fehler betrachteten, ausgerechnet den einzigen in der Öffentlichkeit bekannten Dienst zu privatisieren und das Jugendamt hierüber noch weiter zu marginalisieren. Zumal noch diverse Gremien zu beteiligen waren und es zunächst einen geeigneten Träger zu suchen galt, [733] nach dessen Auswahl ein Kooperationsvertrag auszuarbeiten und mit dem Träger abzustimmen war, der dem Amt hinreichende Einflussmöglichkeiten und dem Träger hinreichende Selbst-Gestaltungsmöglichkeiten sicherte, zog sich der Gesamtprozess über zwei Jahre hin. Zu einer Verzögerung dürfte auch beigetragen haben, dass es im Oktober 2001 noch einmal

730 Die Position von Fachberatern in den bezirklichen Sozialdiensten gab es nur für wenige Jahre. Sie waren für die Beratung der Fachkräfte in schwierigen Fällen und supervisorische Aufgaben zuständig.

731 Im Jahr 2000 zählte die offizielle Statistik des Statistischen Landesamt 408 unter 18-jährige Pflegekinder plus gut 50 Kinder bei Verwandten, 2001 hatte sich die Fallzahl lediglich um 4 erhöht und 2002 wieder den Stand von 2000 erreicht. (Statistische Berichte K I3 – j/ 00; j/01 und j/02 Kinder und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfen im Land Bremen (Regionale Gliederung jeweils Tab. 9).

732 2003 führte der Verfasser dieser Arbeit mit mehreren früheren MtarbeiterInnen des Amtes, jetzt beim neuen Träger PIB, Gespräche über die Zeit vor der Ausgliederung.

733 Formal hatte es eine Ausschreibung gegeben, an der sich auch das Amt für soziale Dienste beteiligt hatte.

zu einer Umstrukturierung im Amt gekommen war. In der Erwartung darüber „eine intensivere Betreuung von Hilfeempfängern und damit Senkung der Sozialhilfeausgaben“ zu erreichen [734] hatte man an die Stelle der bisherigen fünf bezirklichen Sozialdienste zwölf, weitgehend mit den bisherigen Stadtteilgruppen identische, Sozialzentren mit je eigener Leitung gesetzt.

Am 22. März 2002 war es dann aber soweit. An diesem Tag unterschrieben Amtsleiter Dr. Jürgen Hartwich und der Geschäftsführer der 2001 begründeten PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH, Detlev Busche, im Hauptamt Leiter des Kindesheims Alten Eichen (Gesellschafter: Stiftung Alten Eichen von 1592, St. Petri Waisenhaus und der Träger des Hermann Hildebrand Hauses, der Verein Bremer Säuglingsheime) einen „Kooperationsvertrag zur Durchführung der Tages- und Vollzeitpflege gemäß der Öffentlichen Bekanntgabe des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales vom 1. Februar 2001.“ Im Vorwege hatte es noch einen Senatsbeschluss gegeben, ferner auch einen Deputationsbeschluss zur Betrauung der PiB mit der Aufgabe, zudem auch weitere Verhandlungen mit den Fachkräften zur Sicherung ihrer im Staatsdienst erworbenen Rechte. In letzterer Hinsicht war der Durchbruch gelungen, als ihnen der Übertritt zum freien Träger freigestellt und ihnen eine Rückkehrrecht in den Staatsdienst nach 6 Monaten eingeräumt worden war.

Der ohne die 8 Anlagen 29-seitige Vertragstext verpflichtete den Träger die zum Stichtag 1.4.2002 gezählten 394 in der Stadt und außerhalb der Stadtgemeinde bestehenden Betreuungsfälle im Bereich der Vollzeitpflege und die 377 laufenden Tagespflegestellen zu übernehmen und die beiden Dienste „in Abstimmung mit dem Amt und unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen“ bedarfsgerecht auszubauen. In der Vollzeitpflege sollte nach der auf zwei Jahre kalkulierten Aufbauphase eine Vermittlungszahl von jahresdurchschnittlich 500 Kindern erreicht sein (eine Neuauflage des Programms von 1994 also), wobei von einem Betreuungsschlüssel von einem Mitarbeiter auf 50 Kinder (das Erbe des Marschner-Gutachtens von 1982) – auszugehen sei. Der Kooperationsvertrag verpflichtete den Träger ferner, (auch dies eine Neuformulierung von Forderungen aus den 1980er Jahren) sich „nachhaltig um die Gewinnung von Pflegeeltern für ältere Kinder und Jugendliche, für Kinder mit multidimensionalen Problemlagen und für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sowie für behinderte Minderjährige zu bemühen“ und an den Schnittstellen zur Heimerziehung an der „Erarbeitung und Umsetzung strukturergänzender Konzepte zur Ausdifferenzierung der Erziehungshilfeangebote mitzuwirken.“ Vollzeitkinder sollten möglichst in der Stadt, Tagespflegekinder vorrangig in ihrem Stadtbezirk untergebracht werden. Detailliert beschrieben wurden ferner die in den beiden Bereichen Vollzeit- und Tagespflege „in Abhängigkeit des Umfangs der institutionellen Förderung“ zu erbringenden Leistungen (für die Vollzeitpflege siehe Kasten umseitig) und die bei Durchführung der Leistungen zu beachtenden, an geltenden Rechtsnormen und bremischen Richtlinien orientierten, „Grundsätze zur Aufgabenwahrnehmung.“

Die weiteren Vertragsbestimmungen bezogen sich [u.a.] auf die Organisation des Trägers (organisatorische Trennung von Tages- und Vollzeitpflege), die Finanzierung (Zuwendungsfinanzierung mit Vollfinanzierung der genehmigten Stellen und der Sachmittel), die weiterbestehenden Aufgaben des Amtes (neben nicht übertragbaren rechtliche Aufgaben blieb das Amt über die für die Hilfeplanung verantwortlichen „CasemanagerInnen“ beteiligt), die wechselseitigen Informations- sowie Dokumentations- und Berichtspflichten, ferner auf Qualitätssicherungspflichten für den

[734] So im Eintrag der Bremischen Chronik 1996 – 2004 für den 2.10. 2001 zur feierlichen Amtseinführung der LeiterInnen der zwölf neuen Sozialzentren durch Senatorin Hilde Adolf.

Träger, die Regulierung fachlicher Konflikte (durch ein Schiedsgericht) und auf sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen. Realisiert werden sollte das Gesamtvorhaben zunächst – auch dies Vertragsinhalt – durch das dem Träger PiB gemäß besonderer Vereinbarung überlassene Personal

Aus der Vereinbarung: In der Vollzeitpflege zu erbringende Leistungen (leicht gekürzt)

1) Durchführung des Vermittlungsprozesses gemäß Hilfeplanung,
2) fortlaufende Beratung und Unterstützung der Pflegefamilie und der Pflegekinder zur Umsetzung der in der Hilfeplanung festgelegten Ziele, z.B. a) Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie lt. Hilfeplan; b) Zusammenarbeit mit Schule und Institutionen; c) Durchführung von Gruppenangeboten für Pflegeeltern; d) Durchführung von Besuchskontakten,
3) Unterrichtung des Ambulanten Sozialdienstes bei notwendigen zusätzliche Leistungen bei laufenden Maßnahmen,
4) kontinuierliche Kooperation mit dem Ambulanten Sozialdienst bei laufenden Maßnahmen und im Vorfeld von fremdplazierenden Maßnahmen,
5) schriftliche Benachrichtigung des Ambulanten Sozialdienstes über Umzüge der Herkunftsfamilie,
6) Akquirierung von neuen Vollzeitpflegestellen,
7) Information, Beratung, Abklärung von Rahmenbedingungen [z.B. Empfehlungen an das Amt zur Erteilung der Pflegeerlaubnis],
8) Sicherstellung einer verpflichtenden Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegefamilien,
9) bei Beendigung gem. Hilfeplanung: a) Überleitung zur Herkunftsfamilie; b) Überleitung in eine Einrichtung; c) Überleitung und Begleitung in eine eigene Wohnform,
10) bei Abbrüchen: Einleitung und Durchführung kindeswohlsichernden Maßnahmen im Rahmen einer Krisenintervention und fachliche Überleitung an den Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen,
11) kontinuierliche Kontaktpflege zu potentiellen Pflegefamilien,
12) Öffentlichkeitsarbeit/ Werbung/ Multiplikatorenarbeit und
13) Dokumentation und Berichterstattung, Evaluation.

Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung

1) Verpflichtung zum präventiven Handel,
2) Vorrang familienunterstützender vor familienergänzenden und familienersetzenden Leistungen,
3) Entwicklung familienersetzender Leistungen in gemeinsamer Hilfeplanung mit den Leistungsberechtigten,
4) Erhaltung des Sozialraumbezugs soweit fachlich geboten,
5) Sicherung der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und intensive Nutzung der Chancen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie,
6) Vorrang der Rückkehroption innerhalb eines aus kindlicher Perspektive tolerierbaren Zeitrahmens,

7) Förderung der Kontakte des Kindes zu den Kindeseltern durch die Pflegeeltern, unabhängig von der Frage einer zeitlich befristeten oder auf Dauer angelegten Unterbringungsform,
8) Übernahme einer Qualitätssicherungsvereinbarung zur Kindeswohlsicherung.

der bisherigen Pflegekinderdienste, nämlich 8,5 Vollzeitstellen für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen für laufende Fälle, einen weiteren für die Erschließung, Vermittlung und Betreuung qualifizierter zusätzlicher Pflegeplätze in der Vollzeitpflege, 3,5 Stellen für die Tagespflege, eine Verwaltungsstelle und eine vom Träger einzustellenden Leitungsperson. Ausscheidendes Personal konnte vom Träger in eigener Regie nachbesetzt werden. Als Teil der Qualitätssicherungspflichten war auch vereinbart worden, die Schulungsangebote für Pflegeeltern durch das Paritätische Bildungswerk und die Pflegekinderschule des Vereins WIR Pflege- und Adoptivfamilien weiter zu nutzen und in die Arbeit zu integrieren. Weiterer Kernpunkt des Vertrages war die Verabredung zur gesamtstädtischen Weiterentwicklung der Leistungsangebote durch einen paritätisch von Amt und Träger zu besetzenden Fachbeirat unter Hinzuziehung weiterer Experten zu bestimmten Fachfragen.

Bei dem Aufgabenzuschnitt und der Personalausstattung ist es nicht geblieben. Unter der Geschäftsführung der Diplom-Sozialpädagogin Monika Krumbholz (2002 bis 2018) und seither der Diplom-Sozialpädagogin Judith Pöckler-von Lingen erhöhte sich die Zahl (Zahlen zum Jahresende 2019) der Kinder in der Kindertagespflege auf 1.043 und die in der Vollzeitpflege auf 662 Kinder, das Personal in der Tagespflege auf 36 und in der Vollzeitpflege auf 33 MitarbeiterInnen. [735] Zusammen mit weiteren Diensten und Leitungspersonen waren beim Träger PiB (2018) insgesamt 96 Personen (diverse in Teilzeit) beschäftigt. Bis hierin war natürlich viel passiert, neu geplant, umstrukturiert, erweitert worden. Immer mit aktiver Unterstützung des Amtes [736] und immer legitimiert durch Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und der Deputation für Jugend waren, – zusätzlich zu den weiterbestehenden Angeboten, allgemeine und heilpädagogische Pflege –, neue Pflegeformen entwickelt, brach liegende wiederbelebt und früher außerhalb der Pflegekinderdienste angesiedelte Leistungen in das Leistungsangebot aufgenommen: Die „heilpädagogische Kindertagespflege“ (2002), die „sonderpädagogische Vollzeitpflege“ für Kinder mit schweren Behinderungen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen und die „Vollzeitpflege mit Rückkehroption“ (2003), die „Verwandtenpflege“ [737] mit einer eigenständigen, dem besonderen Status von Kindern und Verwandten angepassten Konzeption (2006), die „Vollzeitpflege im sozialen Netz“ für „milieunahe“ Unterbringungen (2007), die Übernahme der bis dahin noch in einer zentralen Stelle im Amt angesiedelten Übergangspflege. Für Kinder nach der Flucht wurde 2010 das Vorhaben „Kinder im Exil“ ins Leben gerufen und 2011 die „Kindertagespflege in externen Räumen“ zur Betreuung einer größeren Zahl von Kindern durch zwei Tagespflegepersonen eingerichtet. Jenseits des traditionellen Aufgabenverständnisses hatte man 2003 mit Patenschaften für Kinder psychisch

[735] Nach Jahresbericht PiB 2019 (www.bib-bremen.de)

[736] Vertreter des Amtes war bis März 2011 der Referatsleiter Erziehungshilfe/Eingliederungshilfe im Amt für Soziale Dienste, Oberamtsrat Herbert Holakovsky. Der frühere Leiter der Abt. Kinder und ihre Familien im Bezirk Mitte war schon seit längerer Zeit für den Pflegekinderbereich engagiert und an der Ausgliederung des Pflegekinderdienstes maßgeblich beteiligt.

[737] Seit dem 1.10.2005 dürfen Großeltern und Verwandte, sofern geeignet zur Betreuung des verwandten Kindes und bereit zur Kooperation mit dem Jugendamt, nicht mehr von einer Pflegegeldzahlung nach dem KJHG ausgeschlossen werden. (§ 27, Abs. 2a des in das SGB VIII eingearbeiteten „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe –Kick“, vom 3.6.2005).

kranker Kinder ein ganz neues Feld eröffnet und dieses 2017 in Reaktion auf die aktuelle gesellschaftliche Situation um Wohnpatenschaften für volljährig gewordene Geflüchtete ergänzt. 2012 wurde die systematische Arbeit mit leiblichen Eltern aufgebaut, 2018 durch ein besonderes Angebot für den begleiteten Umgang von leiblichen Eltern mit ihren Kindern ergänzt. Das jüngste Projekt, „pib4you", ein Internetforum für jugendliche Pflegekinder versteht sich als Einstieg in ein Modell zur Beteiligung von Pflegekindern. [738]

Ergänzend zu den auf die Vermittlung von Kindern bezogenen Angeboten wurde gleich nach Beginn der Arbeit mit der Öffentlichkeitsarbeit, – hierfür eine mit einer Journalistin besetzte Stelle – begonnen. Die Qualifizierung und Schulung von BewerberInnen um ein „Vollzeit"- Pflegekind, incl. Informationsabende und Seminarangebote wurde – wie im Vertrag vereinbart – 2003 zunächst in Kooperation mit der Pflegeelternschule von „WIR Verein der Pflege- und Adoptiveltern" [739] neu ausgerichtet und an die veränderten Anforderungen angepasst, 2004 die Arbeit in die Räume der PiB in der Bahnhofsstraße verlegt. Gleichzeitig wurde für die Schulungs- und Vorbereitungsarbeit ein neues Curriculum mit aufeinander aufbauenden Pflichtmodulen und Wahl-Pflicht-Modulen für die Bewerberinnen (und auf Wunsch auch für ‚amtierende' Pflegeeltern) der verschiedenen Pflegeformen erarbeitet. Seit 2005 ergänzten Gruppenangebote, Wochenend-Seminare und ein Supervisionsangebot für Pflegeeltern, auch Gruppen und ‚Bildungsveranstaltungen' für jugendliche Pflegekinder, – angeboten von Honorarkräften –, das Schulungsangebot und 2006 übernahm die PiB gGmbH vom Verein WIR die Pflegeelternschule und deren bisherige hauptamtliche Mitarbeiterin. [740] Eine ähnliche Entwicklung gab es auch im Bereich der Tagespflege. Es wurde zunächst auf das für Tagespflegestellen verpflichtende, seit 1995 bestehende, Schulungsangebot des Paritätischen Bildungswerks zurückgegriffen und das vom Verein „Bremer Tagesmütter und -väter e.V." und Privaten organisierte Gruppenangebot von/für Tagesmütter in verschiedenen Stadtteilen unterstützt. Später kamen eigene Angebote wie z.B. eine Tagung für Tagesmütter mit mehreren hundert TeilnehmerInnen hinzu, 2015 schließlich übernahm PiB – neben dem fortbestehenden Angebot des Paritätischen Bildungswerks für die Grundschulung – auch Qualifizierungsaufgaben für die bestehenden Tagespflegen. Das gesamte von der PiB gGmbH angebotene Schulungs- und Qualifizierungsprogramm wird in der in „PiB-Bildungszentrum" umbenannten Pflegeelternschule der Gesellschaft umgesetzt.

Auch noch zu berichten gibt es,

- dass die Fallzahlen je Mitarbeiter in mehreren Schritten gesenkt wurden
- dass die PiB einzelne Bereiche ihrer Arbeit und die Gesamtarbeit evaluieren ließ [741]
- dass die Tagespflege in 6 Bezirken angeboten wird und dass seit 2014 auch die Abrechnung der Kindertagespflege von PiB übernommen wurde
- dass 2012 zwischen der Stadt und der PiB gGmbH ein „Kooperationsfolgevertrag" abgeschlossen wurde und dass bei dieser Gelegenheit neue Gesellschafter, nämlich der Caritasverband

[738] Die Angebote sind in den seit 2002 regelmäßig erscheinenden Jahresberichten (die jüngeren noch auf der Homepage der PiB gGmbH) beschrieben. Ebenfalls auf der Homepage findet man die Konzeptionen für die einzelnen Angebote.

[739] Den Namen „WIR Pflege- und Adoptivfamilien Bremen e.V." gab sich der frühere „Verein der Pflegeeltern- und Adotiveltern e.V." um 1995.

[740] Der Verein WIR Pflege- und Adoptivfamilien Bremen löste sich im August 2017 auf. In den letzten Jahren hatte er nur noch Lobbyfunktionen für Pflege- und Adoptivfamilien wahrgenommen.

[741] Die Studien, zu der auch „Kunden-Befragungen" (Befragung von Pflegeeltern und Pflegekinder) gehören, finden sich auf der Homepage der PiB (www. pib-bremen.de) (Stand Mai 2020)

Bremen e.V. und der DRK-Kreisverband Bremen e.V., aufgenommen wurden (sodass jetzt, außer der Arbeiterwohlfahrt, alle Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in der Gesellschaft vertreten sind)
- dass für Pflegeeltern mehrere Pflegeelterntage im festlichen Rahmen, auch unter Beteiligung von Senatorinnen, veranstaltet wurden
- dass zu den Sponsoren von PiB auch Werder Bremen und das Theater Bremen gehören und dass ein PiB-Freundeskreis e.V. seit 2014 die Arbeit unterstützt
- dass PiB Mitbegründer des überregional tätigen „Kompetenzzentrums Pflegekinder“ wurde und hierüber auch an bundesweiten Programmen beteiligt ist
- dass Bremen die einzige Stadt im Bundesgebiet geblieben ist, in der der gesamte Pflegekinderbereich an einen freien Träger übergeben wurde
- dass das, was hier als Erfolgsgeschichte vorgetragen wurde, – wie sollte es anders sein – erst nach manchen, auch heftigen, Auseinandersetzungen erreicht wurde, dass es auch Rückschläge gab, Konflikte mit MitarbeiterInnen, Konflikte zwischen Casemanagern und PiB in der Zusammenarbeit und unzufriedene Pflegeeltern.

Insgesamt aber, so scheint es, hat sich Entschluss, die „Pflegekinderhilfe“ nach – grob zusammengefasst – Jahrhunderten des ‚Durchwurstelns‘, an einen Freien Träger auszugliedern, rentiert. Es gab nicht nur einen deutlichen Anstieg von Fallzahlen, nicht nur dank Vorbereitung, Schulung und Begleitung einen erheblichen Bedeutungsgewinn für die familiäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit schwierigen biografischen Erfahrungen und nicht nur einen deutlichen ‚Mehrwert‘ für die Beschäftigten, die Pflegekinder und ihre beiden Familien. Sogar die für Bremen 1982 etwa voreilig konstatierte „bundesweit beachtete Vordenker- und Vorreiterrolle“ [742] im Pflegekinderbereich wurde schließlich Wirklichkeit.

[742] Siehe dazu S. 307

12. Zusammenfassung: Weichenstellungen in der Geschichte des stadtbremischen Pflegekinderwesens

In dieser Arbeit wurde die Geschichte des stadtbremischen Pflegekinderwesens in drei großen Abschnitten – vom Mittelalter bis zur Gründung des Bremer Jugendamtes, von ihr an bis zum Ende des Nationalsozialismus und in der Zeit seither vorgestellt. Die Gesamtgeschichte erwies sich als einerseits geprägt von den wechselnden religiösen und ideologischen, ökonomischen und politischen Konjunkturen der Stadt, von den die Stadt in ihren Strudel ziehenden großen Ereignissen wie Kriegen und Katastrophen, von den mit der Industrialisierung und wechselnden Herrschaftsformen verbundenen Umbrüchen und von den, Geltung beanspruchenden, großen Rechtsreformen, andererseits aber auch vom Eigensinn der handelnden Personen. In diesem Konglomerat von Ideen, Ereignissen und Umbrüchen, von Autonomie und Abhängigkeit und von selbstgemachten und erzwungenen Problemen, hatte die Stadt kompromisshaft zum einen für die ihrer Sorge anvertrauten Kinder und deren Bezugspersonen jeweils Lösungen zu finden, die diese zum einen zu wertvollen, oder jedenfalls ‚brauchbaren' Mitgliedern der Gesellschaft machten, die zum anderen aber auch die dem Staat verfügbaren Mittel nicht überforderten und das Herrschaftsmodell nicht in Frage stellten.

Konzentriert war die Arbeit auf das öffentliche Pflegekinderwesen, darüber hinaus wurde aber auch auf die, zeitweise für konzeptionelle Weiterentwicklungen höchst bedeutsamen, vereinsmäßig getragenen Initiativen eingegangen. Die für die Versorgung von Kindern über Jahrhunderte unentbehrlichen privaten Arrangements zur Betreuung von Kindern, – Privatpflegestellen sowie Großeltern- und Verwandtenpflegestellen – konnten in der Darstellung nur aus dem Blickwinkel der sie kontrollierenden öffentlichen Instanzen berücksichtigt werden. Dies gilt, wie im einleitenden Kapitel schon erläutert, im Wesentlichen auch für die Pflegekinder und ihre beiden Familien. Wie Kinder ihre gesellschaftlich exzeptionelle Lebenssituation erlebten und wie ihre Angehörigen und die Pflegeeltern sie gestalteten, konnte nur exemplarisch, aber nicht dringend repräsentativ, gezeigt werden. Die wenigen vorgestellten Schicksale, aber auch die zeitgenössischen Einschätzungen über Pflegeeltern und Pflegekinder deuten insgesamt darauf hin, dass es Pflegekindern über viele Jahrhunderte hinweg nicht eben gut ging und dass Pflegeeltern auch über Jahrhunderte der Vorwurf, das fremde Kind für eigene Zwecke auszunutzen, anhing. Wie ebenfalls eingangs schon erläutert, erwies sich der Versuch, die Zahl der in verschiedenen Epochen in Pflegefamilien betreuten Kinder gültig zu bestimmen, als unmögliches Unterfangen. Feststellen ließ sich aber immerhin, dass der Kreis der rechtlich als Pflegekind definierten Kinder sich ständig erweitert hat und dass die Zahl der gezählten Pflegekinder zumeist die Zahl der in Heimen oder anderen Anstalten versorgten Kinder übertraf.

Nachfolgend werden die Eckpunkte der Entwicklung des stadtbremischen Pflegekinderwesens und die sie bestimmenden weichenstellenden Entscheidungen noch einmal zusammenhängend vorgestellt.

Im Mittelalter hatte die Sorge um hilfsbedürftige Kinder noch primär in der Verantwortung der „Sippe" oder der Zunft, dem die Väter eines zum Waisen oder Halbwaisen gewordenen Kindes entstammten, gelegen. Über die jeweilige Zuständigkeit bestimmten Vormundschaftsrecht und Standesregeln. Nur für jene, wie es dann auch noch in der ersten nachreformatorischen Armenordnung hieß, „die sonst ohne Freundschaft sind", elternlose Findlinge etwa, verlagerte sich die

Verantwortung auf die kirchliche Gemeinde und auf die auf ihr Seelenheil bedachten Almosenspender. In dem auf der Herrschaft einer kleinen Elite beruhenden ständisch gegliedertem Staat der frühbürgerlichen Epoche lag die Lösung des Problems dann auf die, an Regeln gebundene, mit Gehorsamsgeboten und Verboten verbundene, Vergabe von „Gaben" an die sich für solche würdig zeigenden niederen Bevölkerungsgruppen unter der Oberregie der Obrigkeit. Die zur Versorgung anstehenden „würdigen", dem Bürgertum entstammenden ehelichen Kinder, galt es dabei möglichst kostengünstig unterzubringen, wenn möglich in den durch Legate und letzte Verfügungen und aus den in den Kirchen gegebenen Almosen sich selbst unterhaltenden Waisenhäusern, wenn nicht möglich, gegen ein niedrig gehaltenes Kostgeld bei, auf das Kostgeld und zusätzlich auf Mithilfe des Kindes in der häuslichen Wirtschaft angewiesenen, Ziehmüttern. Für unwürdige Kinder, insbesondere uneheliche Kinder, hatten die Mütter selbst über ihre Angehörigen oder über eine selbstfinanzierte Ziehmutter zu sorgen. In beiden Fällen wurden armen Frauen arme Kinder, im günstigsten Fall zu beiderseitigem Nutzen, im für die Kinder ungünstigen Fällen zu deren Schaden an ‚Leib und Seele', praktisch noch unbeaufsichtigt untergebracht.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts, schon in der Blütezeit jener Epoche, die man Aufklärung nennt, begann man damit, das Armutsproblem neu zu denken. Statt wie noch im 17. und dem frühen 18. Jahrhundert der am meisten Sorgen machende Erscheinung der Armut, dem Bettel, mit repressiven Mitteln zu bekämpfen, gedachte man jetzt der Armut durch die Erziehung der Armen zur „Arbeitsamkeit" und durch die Erziehung der armen Jugend zu einem Streben nach ihr, das Wasser abzugraben. Auch die armen Kinder, ob Waise oder nicht, sollten vom Schulalter an, an beständige Tätigkeit gewöhnt und ihnen eine Zukunft außerhalb von „Bettel und Bummeln" schmackhaft gemacht werden. Für jene, die noch nicht oder noch nicht ausreichend, die jüngsten Kinder, oder nicht mehr, die alten, kranken, behinderten, Menschen, für sich selbst sorgen konnten, sollte hinreichend gesorgt werden, von allen anderen wurde erwartet, dass sie ihren Unterhalt nach Kräften selbst bestreiten. Von den Bürgern wurde erwartet, dass sie sich über eine Abgabe gebührend an den Kosten der Armutsbekämpfung beteiligen, von Eltern (und Pflegeeltern), dass sie ihre Pflicht ihren Kindern gegenüber erfüllen, von den (ehrenamtlichen) Armenpflegern, – noch bis 1870 waren dies immer in den Kirchengemeinden beheimatete, aber vom Rat der Stadt mit der Wahrnehmung der kirchlich-bürgerlichen Armenpflege beauftragte, Diakone –, dass sie mit Sorgfalt und Umsicht ihre Aufgaben, zu denen auch ein verantwortungsvoller Umgang mit den immer zu knappen Mitteln gehörte, erfüllen. Auch der Rat der Stadt selbst sah sich in der Pflicht, mit dem ihm verfügbaren Mitteln sparsam und verantwortungsvoll zu haushalten. Umgekehrt sollte aber auch nichts geduldet werden, was sich solchen Geboten widersetzte. In diesem Kontext gewann auch die Pflegekindschaft an Beachtung und Bedeutung. Was lange Zeit als einfache christliche Pflicht und bürgerliche Verpflichtung zur Versorgung von Hilflosen betrachtet worden war, wurde jetzt zu einer zu gestaltenden Aufgabe. Vor der Entscheidung über eine ‚Fremdplatzierung' war zu untersuchen, ob überhaupt erforderlich, wer für die Kosten aufkommt, welche Kosten auf die Armenkasse zukommen, welche Versorgungsalternativen bestehen. Auch musste über die Beschulung des Kindes entschieden werden, über die notwendige Erstausstattung mit Bekleidung und über eine rudimentäre ärztliche Versorgung. Wenn schon dazu fähig – das war man schon ab etwa dem fünften Lebensjahr – war das Kind vor der Schule regelmäßig in das „Institutshaus" (ein Arbeitshaus zur Beschäftigung aller, für die es keine andere Erwerbsquelle gab) zu schicken. Von den jetzt erstmals als besondere Gruppe betrachteten Pflegeeltern, erwartete man eine „liebreiche" Versorgung des ihnen anvertrauten Kindes. Sie sollten das Kind zu einem gottgefälligen Leben anhalten, es auf keinen Fall unbotmäßig beschäftigen, es ermahnen,

seinen Pflichten nachzukommen, es „gereinigt und ausgekämmt“ beim Institutshaus abgeben. Die Armenpfleger hatten durch eine gründliche „Visitation“ der Pflegefamilie, dafür zu sorgen, dass die Pflegeeltern diesen Pflichten nachkommen, sorgfältig zu überprüfen, ob eine Forderung der Pflegeeltern, z.B. nach neuer Kleidung, auch wirklich schon nötig ist und – wenn Ermahnungen nicht fruchteten – das Kind aus der Familie zu nehmen und es anderweitig unterzubringen. Alles in allem: In den (1791) beschlossenen Regelungen für ein neues Armenwesen, für das „Reichs-Stadtbremische Armeninstitut“, wurden erstmals Regeln für die Gestaltung von Pflegeverhältnissen, für deren Aufsicht und Kontrolle, und erstmals Verhaltensanforderungen für Pflegepersonen formuliert. Wenn auch auf andere Weise: Eine Regelung gab es auch für – 1795 überhaupt erstmalig erwähnte – Privatpflegeeltern: Pflegeeltern, die Kinder auswärtiger Mütter privat in Pflege nahmen (etwas offenbar häufig Vorkommendes) und auf ihren Kosten sitzen blieben, weil die Mütter nicht zahlten, sollten auf keinen Fall damit rechnen, dass die Armenpflege einspringen würde. So wurde es in mehreren „Obrigkeitlichen Warnungen“ verkündet.

Schon bald nach Einführung der großen Reform musste die Obrigkeit feststellen, dass sich die Armen nicht einfach zum Guten hatten bewegen lassen, stattdessen ihr ‚Lodderleben‘ einfach fortgesetzt hatten. Es genügte also nicht, den Armen Gelegenheit zur Arbeit zu geben, wenn sie dies nicht als Pflicht akzeptierten, auch nicht den arbeitsfähigen Armen das Nötige in bar auszuzahlen, wenn sie es doch nur in Alkohol anlegten. Beschlossen wurde, die Arbeitsunwilligen zur Arbeit in einem „Zwangsarbeitshaus“ zu zwingen und den Armen die zum Überleben notwendigen „Gaben“ nur noch in Naturalien auszuhändigen. Es genügte jetzt auch nicht mehr, an Pflegeeltern zu appellieren, ihre Pflichten zu erfüllen und sie locker zu beaufsichtigen. Denn allzu zu viele „genügten nicht“ und manchmal geschah wohl sogar nicht Hinnehmbares in Pflegefamilien. Die Kontrolle musste also verstärkt, an die Stelle des Appells war eine schriftliche Vereinbarung zu setzen, auch die Kontrolleure waren zu kontrollieren. Es genügte auch nicht mehr, die Kinder vormittags mit leichten Arbeiten im Institutshaus zu beschäftigen und sie nachmittags zur Schule zu schicken. Effektiver und zielgerichteter wäre es, Lernen und Arbeiten in einer dem Institutshaus angeschlossenen „Industrieschule“ zu verbinden. Dies alles jedenfalls wurde in dem 1828 erschienenen großer Revisionsbericht beschlossen.

In den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts waren die finanzielle Probleme geblieben, geblieben auch das Ziel, die Armut über die Erziehung der Armen zu steuern. Neu war aber die Erkenntnis, dass es Kindern gegenüber besonderer Anstrengungen und Mittel bedurfte, um sie zu rechtschaffenen Erwachsenen heranzubilden und sie vor „Verwahrlosung“ zu bewahren. Es ging jetzt nicht mehr nur darum, für familienlose Kinder irgendeine, möglichst kostengünstige, Lösung zu finden, sondern um die Suche nach der den meisten Erfolg versprechenden Lösung**.** Nachdem man sich 1876 erneut zu einer grundlegenden Reform des Armenwesens entschlossen hatte – gegründet wurde die von der Diakonie unabhängige, jetzt also rein städtische „Stadtbremische Armenpflege“ – geriet sowohl die Anstaltserziehung der Waisenhäuser in die Kritik, als auch die ‚schlechte‘ Pflegefamilie. Es ging jetzt um die „gute“, die selbstlose. „rechtschaffene“ und ordentliche Pflegefamilie, um die weitgehende Abschaffung der Waisenhäuser zugunsten eines ‚qualifizierten‘ Pflegekinderwesens vor allem für Vollwaisen und faktisch familienlose Kinder und für die zumeist in den Waisenhäusern untergebrachten vielen Vater-Halbwaisen um eine finanzielle Unterstützung der in der Regel „ehrbaren Witwen“, damit diese ihre Kinder selbst erziehen können. Zur Realisierung wurde eine alle zu versorgende**n** Kinder zuständige, von der Armenpflege getrennte „Kinderpflegeanstalt“ mit eigenen, speziell für die Aufgabe ausgesuchten, nicht mehr aus den Kreisen der Diakonie kommenden, sondern von der Bürgerschaft gewählten, Waisenpfleger**,** vorgeschlagen.

Die auszuwählenden Pflegeeltern sollten so hinreichend unterstützt werden, dass sie die Sorge für das Kind bis zu dessen Verselbständigung übernehmen würden, Häuslichkeit, Gesundheit und Leumund der Pflegeeltern sollten sorgfältig überprüft, über die Kinder und die Pflegefamilien sollten „Acten“ angelegt und über Hausbesuche regelmäßige Kontrollen durchgeführt werden. Durchsetzen konnten sich die weitreichenden Vorschläge zur Reform der „Waisenpflege“ und insbesondere zur Ausgestaltung des Haltekinderwesens als eigenständiges Versorgungssystem allerdings noch nicht. Das Misstrauen gegenüber Pflegeeltern war noch zu groß und das Interesse am Erhalt des status quo noch zu mächtig. Für die Praxis des amtlichen Pflegekinderwesens brachten die Jahrzehnte insoweit kaum etwas Neues. Seit 1871 führte aber ein von engagierten Bürgern getragener privater Verein, der (Bremer) Erziehungsverein vor, dass sich ein sorgfältig geplantes, an Bedürfnissen von Kindern orientiertes und Pflegeeltern wertschätzendes System zur Auswahl und Betreuung von Pflegefamilien nicht nur realisieren ließ, sondern gute Erfolge zeigen konnte. Der Verein wurde zum Begründer eines modernen Pflegekinderwesens. Sein Konzept der „individualisierenden“ Betreuung konnte er aus Mangel an geeigneten Familien in der Stadt, nur über ländliche Pflegefamilien erreichen. Er wurde dadurch auch zum Begründer der „Landpflege“, der ersten Differenzierungsform im Pflegekinderbereich.

Angeregt durch die jetzt intensiveren Kontakte zu außerbremischen Institutionen, befördert durch neue Erkenntnisse der gesundheitlichen Hygiene, durch statistische Erhebungen und Enqueten, erzwungen aber auch durch gesellschaftliche und ökonomische Entwicklungen, – der Zwang für die proletarische Frau vor allem, über Fabrikarbeit zum Lebensunterhalt beizutragen und die Not der ledigen Mutter sich als Dienstmädchen bürgerlichen Familien zu verdingen –, beschleunigte sich der Prozess einer sich ausweitenden Kontrolle der familialen Erziehung seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Unter staatliche Obhut zu nehmen war nunmehr alles, was den Produktionsprozess gefährden könnte, im Sozialisationsbereich alles, was einer Fehlentwicklung von Kindern oder ihrem ungestörten Wachstum potentiell Vorschub leisten würde. Zu viele Kinder starben schon als Säuglinge oder Kleinkindern, zu viele Kinder blieben während der Arbeitszeit der Mütter unbeaufsichtigt. Es gab zu viele „Schuleläufer“ (Schulschwänzer), zu oft wurden schon jüngere Schulkinder von ihren Eltern zum Mitverdienst veranlasst, zu viele Kinder und Jugendlichen verweigerten sich den gesellschaftlichen Anforderungen, zu viele „verwahrlosten.“ Weil auch zu viele Eltern versagten oder in einer Situation lebten, die ihr Versagen nahelegten, setzte der Staat künftig auf direkteren Einfluss auf die Erziehung der Kinder. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts – zum Anfang des „Jahrhunderts des Kindes“ – wurde der Schutz von Kindern vor sie gefährdenden Umwelteinflüssen und damit auch vor ihr ‚gesundes Aufwachsen‘ gefährdenden Müttern oder Eltern (und ggf. Pflegeeltern) endgültig zum neuen Thema. Die Kinder waren – wie in den Fabriken die jugendlichen Arbeiter – vor Ausbeutung und Überforderung zu schützen, gesundheitliche und sittliche Gefahren waren abzuwenden. Unter dieser Prämisse gerieten zunächst die zumeist armen, auf außerhäuslichen Erwerb angewiesenen und deshalb ihr Kind unkontrolliert in fremden Familien oder in der Verwandtschaft unterbringenden, ‚ledigen Mütter‘ sowie ihre Kinder vernachlässigende, sie ohne „Verwahrung“ lassenden, Eltern ins Visier der Behörden. Solche Kinder wurden der fürsorglichen Obhut des Staates, sei es indirekt durch Bestellung eines staatlich beaufsichtigten Einzelvormunds oder – ab 1906 – einem unmittelbar verantwortlichen Generalvormund gestellt, bereits „verwahrloste“ Kinder vom Staat über das Rechtsinstitut der zunächst noch „Zwangserziehung“ genannte Fürsorgeerziehung „an Eltern statt“ in einer staatlich beaufsichtigten Anstalt oder in einer hierfür als geeignet erachteten Familie erzogen. Auch Pflegeeltern – und mit ihnen die Pflegekinder – wurden unter verstärkte Beobachtung genommen,

auf ihre Eignung hin überprüft und zum Objekt von Belehrung und Erziehung. Schon Anfang des Jahrhunderts war damit begonnen worden, die Verhältnisse von Bewerbern um ein Pflegekind – gesteuert über Merklisten – systematischer auf das Kind potentiell gefährdende Momente zu durchleuchten: Ob eigenes Bett, ob gute Zimmerlüftung, das Alter und Geschlecht von Kindern der Bewerber, ob hinreichendes Einkommen, ob ‚obskure' Untermieter oder „Schlafleute". Auch ein polizeiliches „Sittenzeugnis" war vorzulegen. Die Pflegeeltern hatten eine Verpflichtungsurkunde zu unterschreiben, in der ihnen die Vorschriften zum Halten eines Pflegekindes mitgeteilt wurden. Es wurden ihnen Meldepflichten auferlegt und sie mussten sich mit der Aufsicht durch die Beauftragten der Armenpflege einverstanden erklären. Die Armenpfleger, seit der Jahrhundertwende auch Armenpflegerinnen, sollten auch die Erziehung und die Haushaltsführung überwachen. 1904 folgte die Anstellung eines „Haltekinderarztes" zur regelmäßigen Überprüfung der Gesundheit der Kinder und der hygienischen Verhältnisse in den Pflegefamilien; 1909 kam auch noch die zahnärztliche Kontrolle hinzu. Gleichzeitig hatte sich der Kreis der unter Aufsicht gestellten Kinder, bzw. deren Mütter oder Pflegeeltern, kontinuierlich erweitert. Ende 1906 wurden sämtliche Pflegekinder unter 14 Jahren – unabhängig davon, ob amtlich vermittelt oder von ihren Müttern privat untergebracht – unter die Aufsicht des 1900 als Hilfsorgan für das für das Vormundschaftsgericht zur Werbung und Beaufsichtigung von Einzelvormündern geschaffenen „Waisenamts" gestellt, dieses auch damit beauftragt, alle sich um eine Pflegekind bewerbenden Personen zu überprüfen und ihnen eine Erlaubnis zum „Halten" eines Pflegekindes zu erteilen oder zu verweigern. Ende 1908 wurden auf Anregung des Gesundheitsrats auch die nur tagsüber betreuten Pflegekinder unter die Aufsicht gestellt und 1909 die Kontrolle schließlich auf alle bei ihrer Mutter lebenden unehelichen Kinder ausgeweitet. Neu war auch, dass die unter 6-jährigen Kinder seither von besoldeten Helferinnen des Waisenamts oder des Generalvormunds beaufsichtigt wurden und die älteren von speziell ausgewählten (weiterhin ehrenamtlich tätigen) Waisenpflegerinnen und Waisenpflegern. Am Ende dieser Periode war ein dicht gespanntes Kontrollnetz über alle als „gefährdet" geltenden Kinder, wozu insbesondere uneheliche Kinder gerechnet wurden, gespannt. Als 1912 das bremische Jugendamt, 10 Jahre bevor die Errichtung von Jugendämter durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz verlangt wurde, gegründet war, hatte sich allein die Zahl der von den Behörden vermittelten Pflegekinder von rund 350 im Jahr 1900 auf über 750, die meisten der Hinzugekommenen wohl Tagespflegekinder, erhöht. Fast 1.800 Kinder unter 14 Jahren, – neben den amtlich vermittelten Haltekindern um die 1000 Privatpflegekinder, von allen zwei Drittel unehelich geboren –, unterstanden der Aufsicht. Eine zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezählte, aber sehr erbliche Anzahl von bei ihren Müttern lebenden unehelichen Kinder stand zusätzlich unter der Kontrolle der Generalvormundschaft.

In einer zweiten Phase, – die Zeit seit Gründung des bremischen Jugendamtes 1912 bis zum Ende des 2. Weltkriegs, eine Zeit mit zwei Weltkriegen und eine Zeit des Übergangs, zunächst vom obrigkeitlichen Staat in eine um ihre demokratische Verfasstheit kämpfende Gesellschaft und dann von ihr in ihren Antipol, die NS-Herrschaft, brachten für das Pflegekinderwesen höchst widersprüchliche Entwicklungen. In der kurzen Zeit bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs und in diesem selbst war keine Zeit für eine konzeptionelle Weiterentwicklung des Pflegekinderbereichs. Die Nöte der jetzt zumeist alleinerziehenden, und zusätzlich für die Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft benötigten, Mütter hatten aber einen erhöhten Bedarf an Pflegestellen für unversorgte Kinder hervorgebracht und damit – zusätzlich zum Erziehungsverein – zwei weitere nicht öffentliche Träger, den kath. Fürsorgeverein für Frauen, Mütter und Kinder und den am Schicksal unehelicher Kinder besonders interessierten Bund für Mutterschutz, zur Vermittlung von Kindern in

Pflegefamilien animiert. Auch das personell ausgeblutete Jugendamt entschloss sich dazu, sein Potential an Pflegefamilien zu erweitern. Zunächst neben, denn statt des dadurch verdrängten Erziehungsvereins, begann es in eigener Regie Kinder auf dem Land unterzubringen.

Die Weimarer Republik brachte denn nicht nur eine demokratische Verfassung, sondern auch die schon vor dem Krieg begonnene grundlegende Reform des Armenwesens. Begleitet von diversen parlamentarischen, oft konflikthaft zwischen den sich befehdenden, jetzt demokratisch legitimierten, ‚linken' Fraktionen einerseits und zwischen diesen und den bürgerlichen Fraktionen andererseits ausgetragenen Debatten, wurde das gesamte Wohlfahrtswesen, zum Teil auch entlang neuer Reichsgesetze und Verordnungen, bis 1924 völlig neu organisiert. Entstanden war eine alle Gebiete des Wohlfahrtswesens umfassende Behörde für das Wohlfahrtswesen mit verschiedenen, auch mit Vertretern der freien Wohlfahrtspflege besetzten, Fachausschüssen und drei der Behörde direkt unterstellten Ämtern (Fürsorgeamt, Jugendamt und Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene). 1925 folgte noch die Errichtung der Bezirksfamilienfürsorge als ämterübergreifende Einrichtung für außenfürsorgerische Aufgaben und mit dem Versprechen, nunmehr fachliches, in Wohlfahrtschulen erworbenes fachliches Wissen und methodisches Handeln zur Richtschnur zu machen. Etwa zeitgleich, 1924, war das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) in Kraft getreten. Es brachte das „Recht auf Erziehung zu leiblicher, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit", Rechtsstaatlichkeit und das Bemühen um eine fachliche, an Bedürfnissen von Kindern orientierte und an Interessenausgleich zwischen rivalisierenden Erwachsenen bedachte Fachlichkeit, gleichzeitig aber auch die Bürokratisierung der Hilfe. Den Pflegeeltern und Pflegekindern gegenüber vermischten sich in diesem Kontext untrennbar Hilfe, Schutz und Kontrolle. Im Interesse des grundsätzlich schutzbedürftigen, auf gute Versorgung und ungeteilte Zuwendung angewiesenen Kindes, konnte die Erziehung eines fremden Kindes nur noch „guten", „liebreichen" und „selbstlosen" Personen anvertraut werden. Gleichzeig musste aber damit gerechnet werden, dass diese diesen Ansprüchen nicht genügen würden, so dass sie also zu ermahnen und zum richtigen Umgang mit dem Kind zu erziehen waren. „Fürsorgliche Kontrolle" wurde zum Motto und zum Mittel dieser Zeit. Der sich sorgende Sozialstaat übernahm die Verantwortung, ohne sie in der wirtschaftlich schwierigen Situation der Weimarer Zeit allerdings tragen zu können. Zurück blieb das Bild einer besserwisserischen, sich der Privatheit der Pflegefamilie bemächtigenden, Fürsorge.

An den Aufbau eines geordneten Pflegekinderwesens konnte man erst nach Überwindung der Inflation, nach der Verwaltungsreform und dem Inkrafttreten des RJWG denken. Das im RJWG für den Pflegekinderschutz zuständig erklärte Jugendamt übernahm nunmehr mit nur wenigen Bediensteten die mit der Erlaubniserteilung verbundenen Verwaltungsaufgaben und andere Aufgaben mit rechtlichem Charakter, sowie alles, was die mit der Unterbringung der von Amts wegen untergebrachten Pflegekinder zu tun hatte, während die Aufsicht über die Pflegekinder bis zum 6. Lebensjahr von den Familienfürsorgerinnen übernommen wurde. Weitere Beteiligte waren – noch neben der sich nicht selten auch mit Fragen des Pflegekinderwesens beschäftigenden Bürgerschaft – der zum „Fachauschuss für Jugendfürsorge" gehörende, aus Beamten, Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege und aus in der Jugendwohlfahrt erfahrenden Personen gebildete, Unterausschuss für „Haltekinder, Säuglings- und Kleinkindfürsorge" sowie ein unmittelbar der Behörde unterstellter „Beschwerdeausschuss des Landesjugendamts", auch zur Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden von Pflegeeltern. Die Verrechtlichung des Pflegekinderwesens, seine demokratische Kontrolle durch die Bürgerschaft, die Beschwerdemöglichkeiten für Pflegeeltern und eine gewisse Verfachlichung der „Aufsicht" über die Beteiligung der Familienfürsorgerinnen bilden

denn auch den eigentlichen Beitrag der Weimarer Republik zur Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens. Neue konzeptionelle Ideen entstanden demgegenüber kaum. Da schon bald nach der Wahl Wilhelm Kaisens (1928) zum Wohlfahrtssenator die Weltwirtschaftskrise die junge Republik erschütterte, blieb für sie und den als Reformer angetretenen Senator aber auch wenig Zeit.

Nachdem 1933 die Nationalsozialisten das Ruder übernommen hatten, gab es Zeit genug für „Reformen". Die Demokratie war rasch ausgeschaltet und auch das bremische Wohlfahrtswesen „gleichgeschaltet". Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz blieb zwar noch bis 1939 weitgehend unangetastet, wurde aber über Verordnungen und Absprachen auf Linie gebracht, die bislang in den Gremien von Behörde und Ämtern mitarbeitenden Freien Träger wurden zunehmend von der „Nationalsozialistischen Volkswohlfahr" (NSV) verdrängt. In allen Bereichen galt das „Führerprinzip". Das Jugendamt wurde zur weisungsabhängigen „Unterbehörde" in der dem „Senator für Arbeit, Technik und Wohlfahrt" angesiedelten „Behörde für Wohlfahrt und Versicherungswesen." Die durch Entlassungen von „politisch unzuverlässigen" Fürsorgerinnen ‚gereinigte' Bezirksfamilienpflege wurde dem Gesundheitsressort zugeordnet und hierbei auch mit Aufgaben der „Erb- und Rassenpflege" betraut. Die innerdienstlichen Aufgaben des Pflegekinderwesens verblieben – verteilt auf verschiedene Abteilungen – beim Jugendamt, die Bezirksfamilienfürsorge übernahm weiterhin „Schutz" und Betreuung der unter 6-jährigen Pflegekinder, die bald primär von der NSV gestellten „ehrenamtlichen Helfer" die Betreuung der älteren Kinder. Das auf ‚Linie gebrachte' Jugendamt ließ von vornherein keine Zweifel daran, wohin die Reise gehen solle. Bei „Volksgenossen" sollten künftig nur noch „gesunde, rassisch und erbbiologisch nicht belastete deutsche Kinder" untergebracht werden; von Pflegeeltern war zu erwarten, dass „sie Nationalsozialisten oder wenigstens Anhänger der Weltanschauung Adolf Hitlers sind," von den Beamten des Jugendamts waren „rassen- und erbbiologische Kenntnisse" zu erwarten. Den Pflegeeltern wurde mitgeteilt, dass das „Halten eines Pflegekindes verantwortungsvoller Dienst am Volk" ist und dass sie ihrem Pflegekind hinreichend Zeit zu den Veranstaltungen der nationalsozialistischen Jugendorganisationen zu geben haben. Ähnlich klangen die absolute Geltung verlangenden Runderlasse des für den Pflegekinderbereich auf Reichsebene zuständigen „Reichs- und Preußischen Ministers des Innern." Trotz der ideologischen Einheitlichkeit schwelte allerdings von Anfang an ein mehr oder weniger verdeckt ausgetragener Konflikt zwischen Jugendamt und NSV um Art und Anfang der Beteiligung der NSV an den Aufgaben im Pflegekinderbereich. Er endete – nach langwierigen Verhandlungen – erst 1941 mit einem Kompromiss, nach welchem dem Jugendamt Letztentscheidungsrechte in rechtlichen Fragen zugesprochen wurden, der NSV ein Vorschlagsrecht über die Zulassung von Pflegeeltern, die Hauptverantwortung für Ermittlungen im Vorfeld einer Inpflegegabe und, arbeitsteilig mit den Familienfürsorgerinnen, die Überwachung der Pflegekinder. Der erst 1944 ersonnene Plan, die Gesundheitspflegerinnen der Bezirksfürsorge in die NSV als „fachliches Element" zu integrieren, wurde nicht mehr realisiert.

In eine dritte Phase seiner Entwicklung trat das bremische Pflegekinderwesen nach dem Ende der NS-Herrschaft und nach dem verlorenen Krieg ein. Angesichts einer zerstörten Stadt, einer ausgebluteten Wirtschaft und einer bisher nicht bekannten Not der Bevölkerung, – zerstörte Wohnungen, Hunger und Kälte, die verlorenen Väter und Ehemänner, die vielen Flüchtlinge und auf den Straßen umherirrenden zerlumpten Gestalten – sah sich das selbst noch um seine Identität ringende, an Befehle der Besatzungsmacht gebundene, politische System vor die Aufgabe gestellt, mit begrenzten Mitteln ein geregeltes Zusammenleben zu ermöglichen, eine neue Ordnung zu schaffen und Unordnung zu kämpfen. Im Jugendhilfebereich galt es, die im Krieg „verwahrlosten" Jugendlichen, die Disziplinlosen und sich Verweigernden von der Straße zu holen, für die vielen

heimatlosen, die familienlosen und die in unordentlichen Verhältnissen lebenden Kinder ihnen Heimat und Halt in einer Pflegefamilie zu geben. Schon in den ersten Nachkriegsjahren setzte ein, was die Behörden auch die nächsten Jahrzehnte in immer neuen Variationen beschäftigte: Die verzweifelte Suche nach**,** zur Aufnahme von hilfsbedürftigen Kindern bereiten**,** ‚guten', den Kindern dauerhafte Heimat gebenden, Pflegeeltern, die Enttäuschung darüber, dass sich zu wenige meldeten, die Klagen darüber, dass statt dessen teure und zur dauerhaften Beheimatung von Kindern nicht geeignete Kinderwohnheime gebaut und für die Kleinsten Säuglingsheime wieder in Betrieb genommen werden mussten. Zur Lösung des Dilemmas wurde noch ganz in der Tradition der Vergangenheit auf das probate Mittel von Appellen an die Hilfs- und Opferbereitschaft von Familien in geordneten Zuständen, auf solche also, die es nicht des Geldes, sondern der Liebe zu Kind wegen aufnehmen und ‚wie ein eigenes' erziehen würden, zurückgegriffen. Unerwünschte Nebenfolge des Appells war, dass sich primär Personen meldeten, die eben ein eigenes Kind wünschten, ein Kind „ohne Anhang", möglichst Waise, ein Kind, dass die eigene Kinderlosigkeit kompensieren würde oder dem Einzelkind einen Spielkameraden geben würde, ein Kind jedenfalls, dass sich noch gut in die Familie integrierten lassen würde. Die „egoistischen" Pflegeeltern wurden den Behörden zum Ärgernis, zu einem anderen für Behörden und Pflegeeltern, dass Recht und Verfassung des demokratischen Staats auch den Eltern der Kinder Rechte zusprachen, diese **„**störend**"** in das Pflegeverhältnis eingreifen konnten und Pflegeeltern sich also nicht der ungestörten Zuwendung des als „eigenes" betrachteten Pflegekindes erfreuen durften. Das Pflegekind zwischen zwei Familien und die nicht selten mit dem Abbruch eines Pflegeverhältnisses verbundenen Enttäuschungen von Pflegeeltern, wurden zu einem bestimmenden Thema der kommenden Jahrzehnte, aber auch zum Beginn einer neuen Nachdenklichkeit über die psychologischen und biografischen Aspekte der Pflegekindschaft.

Die Jahre des anbrechenden „Wirtschaftswunders" in den frühen 1950er Jahren und die mit ihm verbundene ökonomische und politische Stabilität, eröffneten auch Spielräume für kleine Reformen im Pflegekinderbereich. Sie wurden für geringfügige Erhöhungen des Pflegegeldes und – mit Blick auf die als zu gering erachtete Bereitschaft von Pflegefamilien, Krisen durchzustehen und mit Blick auf den weiter bestehenden Mangel an Pflegefamilien und also einer nicht abnehmenden Zahl der in Heimen unterzubringenden Kinder, für erste Überlegungen zu ihrer Schulung, in dieser Zeit noch besser, zur Belehrung, in Erziehungsfragen genutzt. Auch wurde mit der Gründung von zwei „Pflegenestern" der Versuch gemacht, die Vorteile fachlich angeleiteter Heimerziehung mit den Vorteilen familiären Lebens zu verbinden. Im Wesentlichen blieb es aber bei der Funktionsbestimmung für den Pflegekinderbereich, kostengünstige (wie man aber auch sagte, den kindlichen Bedürfnissen angemessenere) Alternative zur Versorgung von Kindern in Heimen zu sein. „Holt die Kinder aus den Heimen" war ein Slogan der Zeit, und wenn Heimerziehung, dann nur so kurz, dass schädigende Wirkungen auf das Kind, die besonders den Säuglingsheimen angelasteten Gefahren des „Hospitalismus" etwa, gar nicht erst greifen konnten.

Das 1961 erlassene Jugendwohlfahrtsgesetz hatte nur eher kosmetische denn essentielle Änderungen gebracht. Die vom Jugendamt in Familien vermittelten Kinder und Jugendlichen erhielten jetzt eine „Hilfe zu Erziehung" und Pflegeeltern gegenüber gab es nunmehr – im Einzelnen aber nicht konkretisierte – Beratungs- und Unterstützungspflichten. Der ordnungsrechtlich ausgestaltete, kontrollierende, Pflegekinderschutz, ausgedehnt allerdings auf Kinder bis zum 16. Lebensjahr, bildete weiterhin den Mittelpunkt. In Bremen wurde jetzt häufiger – gerne mit dem Unterton ‚wenn sie denn Pech haben' – betont, dass Pflegeeltern mit Besuchskontakten der Angehörigen und ggf. sogar mit Rückgabe des Kindes an seine Herkunftsfamilie rechnen müssen. Geblieben

war der Appell an Pflegeeltern, sich der Aufgabe „mit Mut, Bereitschaft und schlicht Nächstenliebe“ anzunehmen.

Etwas Neues, im Vergleich mit der sonstigen Praxis ‚Revolutionäres‘, brachte zunächst die Erprobung, dann 1969 die offizielle Einführung „heilpädagogischer Pflegestellen“. Auch bei ihnen ging es zwar wiederum um die Vermeidung kostspieliger Heimunterbringungen, jetzt aber erweitert um das Anliegen „die Institution der Pflegestelle durch besondere Hilfen für die Pflegeeltern auch für einen Teil jener Kinder aufnahmefähig zu machen, die nach bisherigen Maßstäben nur in Heimen erzogen werden konnten.“ Erst dieses besondere Anliegen brachte Neues für den Pflegekinderbereich: Ein Pflegeelternteil sollte nunmehr über eine (sozial-)pädagogische oder pflegerische Vorbildung verfügen, wofür nicht nur das Pflegegeld anzuheben, sondern um einen Betrag für die erzieherische Leistung zu ergänzen war. Auch die Betreuung der Pflegefamilien war zu qualifizieren und über speziell geschulte Fachkräfte durchzuführen. Die in der allgemeinen Dauerpflege übliche Fallzahl von rund 70 Kindern je Mitarbeiterin oder Mitarbeiter war für sie auf 40 reduziert. Vor allem: Die Fachkräfte für die heilpädagogischen Pflegefamilien hatten– anders als die Fachkräfte im allgemeinen Pflegekinderdienst, die sich die Arbeit weiterhin, nicht immer gut koordiniert, mit der Bezirksfamilienfürsorge, teilten – alles „aus einer Hand.“ zu leisten. Obgleich viel in den Ausbau der heilpädagogischen Pflegefamilien investiert wurde, blieben Unterbringungen in ihnen aber eher selten. Für die Mehrheit der städtischen und vor allem für die von zwei Außenbeamten besorgte Betreuung von Kindern in ländlichen Pflegefamilie und Jugendlichen in ländlichen Arbeits- und Dienststellen galt weiterhin das Spargebot. Die ländlichen Familien wurden zudem als gesunde und unkomplizierte Möglichkeit, Kinder aus „problematischen Familien der untersten Sozialschicht ohne negative Beeinflussung durch die Angehörigen“ zu betreuen, betrachtet. Jenseits dieser bremischen Entwicklungen brachte das 1969 erlassene „Gesetz zur Gleichstellung nicht ehelicher Kinder“ eine nicht nur weitreichende gesellschaftliche Innovation, sondern brachte auch für den Pflegekinderbereich Bedeutsames. Es beendete, zumindest de jure, die jahrhundertealte diskriminierende Sonderrolle „unehelich“ geborener Kinder und deren Mütter, die 1909 eingeführte Beaufsichtigung der bei der Mutter lebenden unehelichen Kinder und den noch 1961 bestehenden Ausschluss der bei Verwandten lebenden unehelichen Kindern von der Befreiung zum Einholen einer Pflegeerlaubnis. In Bremen fielen damit etwa 800 bei Verwandten untergebrachte nicht eheliche Kinder, die Hälfte aller unter Aufsicht stehenden Pflegekinder, aus der Aufsicht heraus.

Die frühen 1970er Jahren, brachten mit der Einführung von „Kurzzeitpflegestellen“ für die kurzzeitige Versorgung von unter 6-jährigen Kindern als Alternative zu den etwa gleichzeitig eingerichteten Notaufnahmegruppen für diese Kinder in bremischen Heimen, einen neuen Versuch, Kinder von der teuren Heimerziehung fernzuhalten, signalisieren aber auch ein sich anbahnendes erweitertes Interesse an differenzierenden und auf individuelle Bedürfnisse abhebende Lösungen für eine sich ausdifferenzierende und modernisierende Gesellschaft. Auch dazu passt der um diese allerdings noch sehr zögerlichen, Einstieg in die Anerkennung der bislang ausschließlich als Privatsache betrachteten und darum auch privat zu finanzierenden, Tagespflege als eine öffentliche Aufgabe und zum Ende dieses Jahrzehnts die Etablierung der „Übergangspflege“ als Alternative zur Notaufnahme von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

Seit Mitte der 1970er Jahre spitzten sich wirtschaftliche Krisenphänomene und mit ihnen die Notlage des bremischen Staatshaushalts zu. Spätestens sein Ende der 1970er Jahre gehörten Mittel-

kürzungen, Stellenstreichungen und „Sparrunden“ zum jährlich wiederkehrenden politischen Ritual. Sie und die gleichzeitig extrem hohen Arbeitslosen- und Sozialhilfezahlen, gesellschaftliche Spaltungstendenzen und die mit der Modernisierung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Institutionen verbundenen, in der Studentenbewegung vorangetriebenen, emanzipatorischen Bestrebungen einer sich individualisierenden und ‚pluralisierenden‘ Gesellschaft stellten den Sozialbereich vor besondere Herausforderungen. Mit dem größten Reformvorhaben des kommenden Jahrzehnts, der „Neuorganisation sozialer Dienste“ (NOSD), wurde versucht einen Ausweg zu finden. Die mit den Schlagworten „Stadtteilprinzip“ „Zielgruppeprinzip“ und „Verbindung von Fürsorge und Förderung“ verbundene Verwaltungsreform, wurde auch zu einem gewichtigen Faktor für die Neuausrichtung des Pflegekinderbereichs.

Ausgangspunkt war auch – und gerade – in dieser Phase, wiederum das Bemühen, den Pflegekinderbereich so zu qualifizieren, dass er, – im Sinne einer „aufgabenkritischen“ Durchforstung staatlicher Sozialleistungen –, in der Lage wäre, für möglichst viele Kinder das teure Heimsystems durch eine familiäre Alternative zu ersetzen. Noch bevor die „Projektgruppe NOSD“ ihre Arbeit aufgenommen hatte, hatte es im Jugendamt Plädoyers für die Intensivierung der Werbung von neuen Pflegefamilien und – das Schlagwort dieser Zeit – die Stärkung „der Erziehungskraft der Familie“, in unserem Fall die Erhöhung der Tragfähigkeit privater Familien für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben – durch pädagogische Beratung und Fortbildung und damit notgedrungen verbunden, durch eine bessere personelle Ausstattung und fachliche Qualifizierung des Pflegekinderdienstes, gegeben. Diesem Anliegen hatte man 1975 durch die Neuausschreibung der verwaisen Leitungsstelle für das Sachgebiet „Familien- und Heimpflege“ für eine akademisch ausgebildete Person noch Nachdruck verliehen; nachdrücklich unterstützt worden war es zudem von einer Arbeitsgruppe der SPD-Bürgerschaftsfraktion mit der Forderung nach 19 zusätzlichen Planstellen für das Sachgebiet und von erheblichen finanziellen Mitteln für Elternbildung und Öffentlichkeitsarbeit. Es folgten verschiedene, nicht unbedingt koordinierte, Reformpapiere zur fachlichen Weiterentwicklung und zur Konkretisierung von Bedarfen.

Mit ganz unterschiedlichen Schwerpunkten und zum Teil verbunden mit harscher Kritik an eingeschliffenen, den Aufgaben nicht gerecht werdende Praktiken, ging es in ihnen um die Neuordnung des Bereichs innerhalb der geplanten bezirkliche Gliederung für die Sozialdienste, um eine neue Arbeitsteilung zwischen einem künftigen Sozialdienst Pflegekinder innerhalb der Bezirke und den stadtteilbezogenen ambulanten Hilfen, um die Qualifizierung der Vermittlung von Kindern und der Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien, um eine fachlichen Standards entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, um eine den Bedarfen von Pflegeeltern angemessene Schulung von Bewerbern um Pflegekinder und die Initiierung von Gruppenarbeit und Beteiligungsmodellen für Pflegeeltern. In weiteren Vorschlägen wurde dafür plädiert, die Vermittlung in auswärtige Pflegefamilie auf das stadtnahe Umfeld zu beschränken, das Spektrum der bisherigen Pflegeformen um weitere, zur Betreuung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedarfen und für die Aufnahme bereits älterer Kinder geeigneten Pflegeformen zu erweitern und hierfür besondere finanzielle Anreizsysteme zu schaffen. Auch verbesserte Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes – Fallzahlreduzierung, gezielte Fortbildungsmaßnahmen, vor allem eine erhebliche Personalaufstockung wurden gefordert.

Als am 1. März 1983 mit einem Probelauf zur NOSD im Bezirk Süd begonnen worden war, waren einige der Vorschläge bereits aufgegriffen worden; die Werbung war ein wenig forciert, mit der „Weiterbildung“ von Pflegeeltern war begonnen und die Pflegesätze waren erhöht worden, im

Bezirk Süd begann man mit der Erprobung eines regionalisierten Sozialdienstes. Noch nicht realisiert war – angesichts der weiter bestehenden Haushaltslücken – die Bewilligung von neuen Planstellen und auch die erhofften Effekte hinsichtlich Abbau von Heimplätzen waren noch ausgeblieben. Die im April 1987 realisierte Umsetzung der „Neuorganisation der sozialen Dienste“ auf das Stadtgebiet war dann anders als eigentlich geplant, verlaufen. Es gab nicht die eigentlich vorgesehenen fünf selbständigen Bezirke, sondern eher hierarchisch gegliederte Verwaltungs- und Entscheidungsstrukturen: Ein für sozialpolitische Entwicklungsaufgaben sowie mittel- und langfristige Planungen zuständiges Ressort für Jugend und Soziales, ein für die Wahrnehmung zentraler Aufgaben, die überbezirkliche Koordination und konzeptionelle Aufgaben zuständiges zentrales „Amt für Soziale Dienste“ und vier dem Amt unterstellten Regionalabteilungen zur Durchführung der hierfür für geeignet erachteten Aufgaben in stadtteilbezogenen und problembezogenen bezirklichen Sozialdiensten. Für den Pflegekinderbereich hatte man innerhalb dieser Struktur die im Probelauf erprobte Zuordnung der Pflegekinderdienste in die bezirklichen Sozialdienste „Kinder und ihre Familien“ übernommen. Als „Arbeitsgruppen Pflegekinder“ übernahmen die hier jeweils drei oder vier Fachkräfte alle mit der „Dauerpflege“ (allgemeine und heilpädagogische Dauerpflege incl. Landpflege um bezirklichen Umland) verbundenen Aufgaben, während die Tages-, Wochen- und Kurzzeitpflege den Stadtteilgruppen zur Bearbeitung übergeben wurde. Von besonderer Bedeutung wurde, dass sich neben den amtlichen Strukturen, mit Anfängen bereits 1985, als weiterer, zunehmend wichtiger werdender Akteur, der „Verein der Pflege- und Adoptiveltern e.V.“ als Lobby für Pflege- und Adoptiveltern, aber auch in der Öffentlichkeitsarbeit und der Beratung von Pflegefamilien engagiert, etablierte. In dieser Konstellation gab es verschiedene Versuche, neue Akzente für die Arbeit zu setzen, mehr Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, Aufbau von Pflegeelterngruppen, 1989 erste Informationsabende für BewerberInnen und eine vom Amt herausgegebene, aber auch für Nachrichten und Berichte des Vereins geöffnete kleine Zeitschrift „Die Pflegefamilie“ als Informationsblatt für Pflegeeltern.

Die 1987 eingeführte Gesamtstruktur für die sozialen Dienste war in dieser Form allerdings nur von kurzer Dauer. Nach Klagen über eine zunehmende Bürokratisierung, fehlende Transparenz der Entscheidungswege und Abkopplung der Bezirke von den im Ressort und dem Amt konzentrierten sozialplanerischen und fachpolitischen Ressourcen, wurde 1990 im Interesse einer Stärkung der Bezirke für das zentrale Amt für Soziale Dienste eine kollegiale Leitung aus den Leitern der bezirklichen Sozialdienste, jede/r von ihnen für die überbezirkliche Koordination einer Zielgruppe verantwortlich, gebildet. Dem Amt selbst, ihm vorstehend eine als „Sprecher der Amtsleitung“ bezeichnete, zugleich als Jugendamtsleiter fungierende, Person, verblieben nur wenige überbezirklich zu bearbeitende Aufgaben. Für zentrale Aufgaben im Schnittpunkt zur Politik und gesamtstädtische Planungen wurden Fachreferate der senatorischen Dienststelle zuständig, in einem von ihm auch eine für den Pflegekinderbereich zuständige Person. Weggefallen war dabei die bisher noch im Amt angesiedelte Dienststelle für den Pflegekinderbereich. Für die Koordination, für Dienstbesprechungen und die für den überregionalen Ausgleich gedachten „Kinderrunden“ wurde ein dem Schwerpunkt „Kinder und ihre Familie“, im Bezirk Süd angesiedelter, „Schwerpunktsprecher Pflegekinder“ ohne Weisungsbefugnisse zuständig.

Fast zeitgleich zur Reorganisation trat das als Achtes Buch Sozialgesetzbuch veröffentliche Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Kraft. Konzipiert als modernes Leistungsgesetz rückte es von den auch noch im JWG von 1961 verankerten Eingriffs- und Kontrollgedanken ab und setzte Beratungs-, Unterstützungs- und Mitwirkungsgebote an deren Stelle. Es ordnete die Tagespflege dem Abschnitt über Tageseinrichtungen für Kinder und die jetzt „Vollzeitpflege“ genannte Dauerpflege

den „Hilfen zur Erziehung“ zu, erklärte die „zeitlich befristete“ und die auf „Dauer angelegte“ Vollzeitpflege zu gleichberechtigten Varianten und verpflichtete die Jugendämter zur bedarfsgerechten Schaffung von Pflegestellen für „besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche“. In weiteren den Pflegekinderbereich tangierende Regelungen ging es um die Qualifizierung der Hilfeplanung und die Einbindung der sorgeberechtigten Personen in sie. Unter der generellen Zielsetzung, die in Familien oder Heimen versorgten Kinder möglichst oft und möglichst bald in ihre Geburtsfamilie zurückzuführen, sollten diese bei der Ordnung ihrer Verhältnisse unterstützt werden, beim Scheitern des Versuchs dagegen – möglichst mit Beteiligung der Personensorgeberechtigten eine dauerhafte Perspektive für das Kind erarbeitet werden. Für Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr, unter bestimmten Bedingungen bis zur Volljährigkeit), gab es, soweit notwendig und erforderlich, einen Rechtsanspruch auf die Hilfe und auf Leistungen zum Unterhalt, für die Pflegeeltern eine Klarstellung ihrer Rechte gegenüber dem Pflegekind und den Auftrag an die Jugendämter, selbstorganisierte Lösungen zu fördern. Die Verpflichtung zur Einholung einer Erlaubnis für die Aufnahme eines Kindes wurde auf einen kleinen Kreis von privaten Pflegeverhältnissen begrenzt.

Welche Folgen das KJHG für die Praxis des Pflegekinderwesens in Bremen hatte, lässt sich (bislang) nur schwer rekonstruieren. Besondere Probleme machte es offenbar, die in Bremen noch als ambulante Hilfe zur Erziehung im Vorfeld einer drohenden Heimerziehung ausgestaltete Tagespflege mit den Vorschriften des KJHG in Einklang zu bringen. Obgleich die Notwendigkeit zu einem solchen Schritt bereits 1991 grundsätzlich anerkannt worden war, bedurfte es des Drängens des 1989 gegründeten Vereins der „Bremer Tagesmütter und -väter e.V., dessen Spitzenverband, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, und öffentlichen Drucks bis es nach mehreren gescheiterten Anläufen 1995 zur Bereitstellung von Mitteln für die Schulung von Tagespflegeeltern als ein erster Schritt zur Anerkennung ihrer funktionalen Gleichrangigkeit zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen kam. Die volle Gleichstellung gab es erst im Jahr 2000. Im Bereich der Vollzeitpflege konzentrierte sich die Debatte vor allem auf die Suche nach einem, dem ‚Geist‘ des KJHG angepassten Selbstverständnis als beratender und auf aktive Beteiligung der Pflegeeltern setzender Dienst, während es in dem zwischenzeitlich erstarkten „Verein der Pflege- und Adoptiveltern“ primär um eine bessere Vorbereitung, Schulung und Betreuung der Pflegeeltern ging. Nachdem dem Verein „nach mühseligen Verhandlungen“ 1992 bereits eine feste Personalstelle für „Vorbereitung, Weiterbildung, Qualifizierung“ von Pflegeeltern bewilligt worden war, gelang schließlich 1995 über die Gründung einer „Pflegeelternschule“ in Trägerschaft des Vereins und begleitet von einem aus Mitarbeitern des Amtes bestehenden Fachbeirat für die programmatische Gestaltung, ein weiterer Durchbruch. Dem Beschluss vorangegangen war Ende 1994 die Aufforderung an den Pflegekinderbereich, im Kontext einer neuen „Sparrunde“ für den Jugendhilfebereich seinen Beitrag durch Schaffung von 60 neuen Pflegestellen (auf denn bis zum 1.1.96 insgesamt 500) zu leisten.

Im politischen Raum hatte es 1995 die Bildung einer Großen Koalition unter dem zum neuen Präsidenten des Senats gewählten Henning Scherf gegeben. Etwa gleichzeitig war auch damit begonnen worden, die Verwaltung an dem an betriebswirtschaftlichen Modellen orientierten „Neuen Steuerungsmodell für den öffentlichen Dienst“ neu auszurichten. „Controlling“ wurde zu einem wichtigen Steuerungselement, „Produkte“, „Input und Output“, Zielvorgaben, Effektivität und Effizienz, Budgets, „outsourcing“, „Steuerung über Kontrakte“ und „Kundenorientierung“ wurden zu neuen Schlagworten und zu neuen Instrumenten. Im Zuge dieser Reform wurde 1999 die zu ihr nicht mehr passende kollegiale Leitung des Amtes für soziale Dienste 1999 wieder aufgegeben,

das zentrale Amt für soziale Dienste mit eigenen Fachabteilungen und Referaten, einer eigenen Leitung und einem als Jugendamtsleiter fungierenden Stellvertreter wiederbelebt. Von ihm, heißt es, sei die Anregung zur Ausgliederung („outsourcing“) der „Produkte“ Tagespflege und Vollzeitpflege ausgegangen. Beigetragen zum Beschluss dürfte allerdings vor allem haben, dass der Amtsleitung eine Personalkürzung auferlegt worden war, die Zielzahl 500 Vollzeitpflegeplätze in keinem Jahr erreicht wurde, sich die faktisch leitungslosen Pflegekinderdienste in den Bezirken weit auseinanderentwickelt hatten und schließlich einer der Bezirke nach Weggang der einen Fachkraft, langem Ausfall wegen Krankheit der anderen, völlig ohne Betreuung war. Nachdem es sechs Monate vorher noch einmal eine Organisationsreform für die sozialen Dienste gegeben hatte, – die Bezirke wurden zugunsten von 12 Sozialzentren mit je eigener Leitung aufgegeben – wurde zum 1. April 2002 jedenfalls ein Kontrakt, ein „Kooperationsvertrag zur Durchführung der Tages- und Vollzeitpflege“ mit der in einem Auswahlverfahren ausgewählten gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der PiB gGmbH geschlossen. Das bremische Pflegekinderwesen war nach vielen im Sande verlaufenen Reformversuchen in eine neue, fortbestehende, Periode eingetreten. Die bisherigen Ergebnisse lassen vermuten, dass das erstmalig in der Geschichte angemessen ausgestattete und nach Problemlagen differenzierte neue System zur Werbung, Schulung und Betreuung von Vollzeit- und Tagespflegekindern, gleichermaßen den tätigen Fachkräften, den Pflegeeltern und den Kindern guttut. Sie werden im Übrigen, ein Novum in der Geschichte, auch erstmals selbst gehört.

Anhang

1. Verzeichnisse

1.1 Abkürzungsverzeichnis

[nicht benannt: Geläufige Parteinamen]

Abg.	Abgeordete/r
Abt.	Abteilung
AfSD	Amt für Soziale Dienste
Aufl.	Auflage
BBü	Bremer Bürgerschaft; als Quellenangabe: Verhandlungen der Bürgerschaft
BBü (L)	Bremer Bürgerschaft (Landtag)
BBü (S)	Bremer Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl .	Bundesgesetzblatt
BN	Bremische Nationalversammlung
BremGBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DM	Deutsche Mark
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DPWV	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
DVP	Deutsche Volkspartei
EB	Erziehungsberatungsstelle
Erz.V.	Erziehungsverein
FaFü/ Fahi	Familienfürsorge (auch als Kurzubezeichnung für das Amt für Familienhilfe und So zialdienst)
Gr.	Groten (Währungseinheit)
ISS	Institut für Sozialpädagogik und Sozialarbeit, Frankfurt a.M.
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
kath.	Katholisch
KFV	Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen und Frauen und Kinder
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KM	Kindesmutter
KTH	Kindertagresheim
LKB	Landeskirchliche Bibliothek
LV	Landes (wahl) verband
M; Mk.	Mark

MdS Mitteilung des Senats

MSPD Mehrheits-Sozialdemokratische Partei Deutschlands

NS Nationalsozialismus

NSV Nationalsozialistische Volkswohlfahrt

NOSD Neuorganisation sozialer Dienste (in Bremen)

o.D.; o.J. ohne Datum; ohne Jahr

ORR Oberregierungsrat

Pfg. Pfennig

Pg. Parteigenosse (im Nationalsozialismus)

PiB gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung PiB „Pflegekinder in Bremen“

PK Pflegekind

Präs. Präsident

RGBl. Reichsgesetzblatt

RJWG Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt

RMdI Reichsministerium des Inneren

Rt.; Rthl. Reichstaler

SS Schutzstaffel

StAB Staatsarchiv Bremen

SuUB Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

USPD Unabhängige Sozialdemkratische Partei Deutschlands

VfIM Verein für Innere Mission (Bremen)

Verhandl. Verhandlungen (zwischen Senat und Bürgerschaft; der Nationalversammlung)

Vors. Vorsitende/r

ZHA Zentral Hilfsausschuss vom Roten Kreuze

Die Wahlklassen im bremischen Acht-Klassen-Wahlrecht: I vom Gelehrtenstand der Stadt Bremen gewählt; **II** von den Mitgliedern des Kaufmannkonvents gewählt; **III** von den Mitgliedern des Gewerbekonvents gewählt; **IV** von den nicht zu vorstehenden Klassen gehörenden, in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern gewählt; **V** von den Gemeindegenossen der Stadt Vegesack gewählt; **VI** von den Gemeindegenossen der Stadt Bremerhaven gewählt; **VII** von den für die Kammer für Landwirtschaft wahlberechtigten Landbewohnern gewählt; **VIII** von den übrigen im Landgebiet wohnenden Staatsbürgern gewählt.

1.2 Verzeichnis der Tabellen und Daten-Übersichten

Kapitel 3.6

Tab. 1 Vom Armeninstitut auf Halte gegebene Kinder in Familienpflege 1807, 1808, 1810, 1818, 1824 und 1828

Tab. 2 Vom Armeninstitut in der Stadt Bremen auf Halte gegebene Kinder in Familienpflege 1829, 1837, 1845, 1850, 1855, 1865, 1870

Kapitel 4.7

Tab. 3 Pflegekinder des Erziehungs-Vereins (1872-1912) [Kap. 4.6]

Tab. 4 Kinder auf Haltung (Pflegekinder in Familien) auf Kosten der Armenpflege 1876 – 1879

Tab. 5 Kinder auf Haltung (Pflegekinder in Familien) auf Kosten der Stadtbremischen Armenpflege 1880-1912/13

Tab 6 Bestand an in Pflege befindlichen Kindern (unter Aufsicht des Waisenamts) am 1. April der Jahre 1908 bis 1911

Kapitel 5.4

Tab. 7 Pflegekinder auf Kosten der Stadtbremischen Armenpflege durch Vermittlung des Jugendamts 1913/14 bis 1915/16

Tab. 8 Haltekinder auf Rechnung der Stadtbrem. Armenpflege durch Vermittlung des Jugendamtes, durch den Erziehungsverein und durch den Katholischen Fürsorgeverein am 1.4. 1917; 1918; 1919

Tab. 9 Haltekinder auf Kosten der Stadtbremischen Armenpflege und unter Aufsicht des Jugendamts, untergebracht vom Erziehungsverein und dem Katholischen Fürsorgeverein

Tab. 10 Anträge auf Erlaubnis zum Halten eines Pflegekindes beim Jugendamt als Gemeindewaisenrat im Rechnungsjahr

Kapitel 6.6

Tab. 11 Pflegekinder auf Rechnung der Stadtbremischen Armenpflege durch Vermittlung des Jugendamtes (Zuschuss- und Haltekinder) am Anfang des der Rechnungsjahre 1919 – 1928

Tab. 12 Umfang der öffentlichen Jugendfürsorge im Rechnungsjahr… a) Pflegekinderwesen (1927/28 bis 1930/31)

Kapitel 7.3

Tab. 13 In Familien untergebrachte Pflegekinder (1934 – 1938)

Tab. 14 Pflegekinder (unter Pflegekinderschutz nach §§ 19 ff. RJWG) am 31.3.1938 und am 31.3.1939

Kapitel 8.4

Tab. 15 Verschiedene Daten zu Pflegekindern Juli 1945 bis Juni 1948

Tab. 16 Pflegekinder unter Aufsicht des Jugendamts Stadt Bremen (jeweils zum Ende des Rechnungsjahres am 31.3.)

Übersicht 1: Detailangaben in Senatsberichten und Berichten des Jugendamtes (1951-1954)

Kapitel 9.4

Tab. 17 Pflegekinder unter Aufsicht des Jugendamts Stadt Bremen (bis 1959 zum 31.3., ab 1960 zum Jahresende)

Tab. 18 Pflegekinder unter Aufsicht des Jugendamtes nach Pflegeformen 1971

Tab. 19 Pflegekinder nach Pflegeform 1975

Übersicht 2: Detailangaben in einzelnen Berichten des Jugendamts (1961-1975)

Kapitel 10.4

Tab. 20 Bestand an Pflegekindern nach Pflegeformen im jeweiligen Berichtsjahr (1975 bis 1990)

Tab. 21 Pflegekinder innerhalb und außerhalb der Stadtgemeinde Bremen nach Altersgruppen 1981; im Jahr 1981 neu vermittelte Kinder nach Altersgruppen

Tab. 22 Fallzahlen Familienpflegestellen und in Heimen 1982,1984,1986,1988, 1990

Tab. 23 Minderjährige in Familienpflege nach Pflegeform 1981 - 1983

Tab. 24 Unterbringung in Vollzeitpflege nach Altersgruppen in der Stadtgemeinde Bremen 1982, 1984, 1986, 1988, 1990

Tab. 25 Pflegesätze 1984 bis 1990

Übersicht 3: Detailangaben in einzelnen Berichten 1975 - 1982

1.3 Verzeichnis der gerahmten Texte [Kästen]

(genaue Quellenangaben im Text)

Kapitel 2

Aus der „Fundation der Diaconorum Armenkinderhauses, die Blauen Kinder genandt“ (nach Koster 2004)

Kapitel 3.2

Abhörungsbogen für Kinder, um 1880

Kapitel 3.3

Obrigkeitliche Warnung, 1995

Kapitel 3.4

Namen und Wohnorte der Haltekinder in den Districten der Altstadt (1818)

Kapitel 4.2

Aus dem Aufruf zur Gründung eines Vereins zur Erziehung armer und verlassener Kinder in Familien, 1871

Zwei Einzelfälle aus dem 2. Jahresbericht des Erziehungsvereins, 1873

Unterbringungsorte der Pflegekinder des Erziehungsvereins, 1911

Aus den Anweisungen für die Pflegeeltern der vom Erziehungsverein untergebrachten Kinder, 1897

Kapitel 4.3

Die gegenwärtige Organisation der Familienpflege. Situationsschilderung im Bericht der Deputation über die Waisenpflege, vom 11. November 1884

Familienverhältnisse der 1883 in Pflege befindlichen Kinder

Kapitel 4.4

Beiträge zu Haltekindern in der Bürgerschaft, September 1900

Der neue Katalog für die an Haltekinder auszugebende Kleidung in der Geschäftsordnung der Stadtbremischen Armenpflege, 1902

„Grundsätze für die Auswahl der Pflegeeltern“ und „Bedingungen, unter denen das Kind in Wohnung, Kost und Pflege gegeben wird“, 1902

Kapitel 4.6

Aus dem ersten Bericht des Generalvormundes für das Jahr 1905

Verordnung, betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder in der Stadt Bremen vom 25. Dezember 1906

Senator Hildebrand zu einer Nachfrage des Abgeordneten Rhein (SPD) zu den Grundsätzen bei der Auswahl der Pflegeeltern und zur ausgeübten Kontrolle, 1906

Aus Berichten von Armen- und Waisenpflegerinnen aus ihrer Arbeit mit Haltekindern (aus Amtliche Mitteilungen für die Armen- und Waisenpflege, 1908 – 1911)

Abgeordneter Blome zu den ärztlichen Sprechstunden für Haltekinder und zur Bewilligung von Kleidung für Haltekinder; Erwiderung vom Senator Feuß, 1913

Vom Armenamt einem Milchbauern in Schwachhausen auf Halte gegeben. Aus dem autobiografischen Bericht Wilhelm Steinmeyers für 1911 bis April 1913

Kapitel 5.1

Die neuen formalen Regelungen für die Pflegeeltern, 1913

Anweisung für die Pflegeeltern, 1913

Kapitel 6.2

Aus der Verordnung zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht, 1924

Kapitel 6.3

Fallberichte zu häufigem Pflegestellen- und Lebensortwechseln, 1923

Aus Debatten in der Bürgerschaft zum Pflegegeld, 1919, 1921

Kapitel 6.4

Verordnung des Landesjugendamtes Bremen, betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder und über die in der mütterlichen Familie verpflegten unehelichen Kinder (Auszug), 1926

Eingaben, betr. Pflegekinder bei dem „Beschwerdeausschuss des Landesjugendamts“ der Behörde für Wohlfahrtswesen,1925 – 1931

Kritisches zur Unterbringung in der Familienpflege im „Wohlfahrtsblatt“, 1929 und 1930

Kapitel 7. 1

Zum Geleit! Otto Heider zum Neuerscheinen des „Wohlfahrtsblattes“, 1934

„Die Hauptaufgabe der N.S.V. ist die Gesundheitsführung!“. Presse- und Propagandawalter Dr. Elbern im „Wohlfahrtsblatt“, 1934

Kapitel 7.2

Leitsätze für Pflegemütter, ca. 1935

Peter Piorkowski: Aus dem Arbeitsbereich des Jugendamts II. Teil, Abschnitt „Überwachung der Pflegekinder und Pflegestellen“ (Wohlfahrtsblatt 1936)

Aus einer Stellungnahme des Jugendamts zu einer an den Regierenden Bürgermeister gerichteten Eingabe von Pflegeeltern vom September 1935

Aus Gesprächen mit „Ehemaligen“ zu ihrem Aufenthalt in Pflegefamilien, vermittelt in der NS-Zeit

Aus der Jugendamtsakte Johann B., 1942

Kapitel 8.1

Auszüge aus den Abschnitten „Die Familie“ und „Erziehung und Unterricht“ der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 2. Oktober 1947

Lebensverhältnisse der bremischen Schulkinder. Hauptergebnisse einer Erhebung im Sommer 1947 (Aus Karl Kurz, 1949)

Kapitel 8.3

Aus Gesprächen mit „Ehemaligen“ zu ihrem Aufenthalt in städtischen Pflegefamilien, vermittelt 1946, 1949

Anweisungen für Pflegemütter, um 1950

Aus Gesprächen mit „Ehemaligen“ zu ihrem Aufenthalt in ländlichen Pflegefamilien, vermittelt 1951, 1954

Kapitel 9.3

Aus dem Abschnitt IV „Schutz der Pflegekinder“ im Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 und: Aus dem Abschnitt II „Schutz Minderjähriger“ im Bremischen Ausführungsgesetz zur Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 2. Juli 1962

Aus Gesprächen mit „Ehemaligen“: In einer ländlicher und in einer auswärtigen städtischen Pflegefamilie, vermittelt 1957

Wie es begann. Auszug aus einem Artikel der Bremer Nachrichten vom 2. April 1969 zu den Anfängen heilpädagogischer Pflegestellen

Daten zu Pflegeeltern in der Außenstelle Nord des Jugendamtes (aus Cyriacks 1967) und Daten zu den ersten 60 Kindern und den ersten 40 heilpädagogischen Pflegefamilien (aus Marschner 1974)

Die Bezirke der beiden Reisebeamten, um 1970

Aus Gesprächen mit „Ehemaligen“: Erfahrungen in ländlichen Pflegefamilien, vermittelt 1960, 1963

Kapitel 10.2

Prinzipien für die Neuorganisation sozialer Dienste in Bremen (aus NOSD. Information Nr. 1, Juli 1980

Die regionalen und zentralen Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen (Konferenzen). Kurzbeschreibung (nach Geschäftsordnung für das Ressort Jugend und Soziales, 1987)

Kapitel 10.3

Sozialpädagogische Erziehungsstellen. Konzeption für eine nicht realisierte neue Pflegeform, 1978, nach Kurzfassung 1981

Eine Wohngemeinschaft mit Pflegekindern und eine erste Interessenvertretung von und für Pflegepersonen: Der Verein zur Förderung von Wohngemeinschaften mit Pflegekindern e.V. und ABPFEL (1977 – 1987)

Aus den „Informationen für Familien, die ein Kind aufnehmen möchten“, 1979

Aus dem Abschnitt „Grundsätzliches“ im Gutachten Hans Marschners zur Reform des Pflegekinderwesens, 1981

Neugestaltung der Pflegegeldsätze (aus dem Gutachten Marschners, 1981)

Bremen macht die Not zur Tugend. Neues Konzept der Sozialbehörde soll mehr Humanität und weniger Kosten bringen (Weser-Kurier 30. April 1982

Aus dem Alltag. 1. Eine Überlast-Anzeige: Mitteilung über einen Vermittlungsstopp. 2. Schwierige „Fälle“ in Dienstbesprechungen 1981

Wie es mit der Übergangspflege weiterging. Die frühen 80er Jahre

Der Verein der Pflege- und Adoptiveltern e.V. Eine erste Selbstdarstellung 1987

11.2 Kapitel

Die Aufgaben der Pflegekinderdienste in den Stadtbezirken (aus Geschäftsverteilungsplan AfSD, September 1987

Auf Suche nach Ersatzeltern. Behörde startet Aktion (Weser-Kurier vom 29.6.1989)

Pflegepersonen zu ‚ihrer‘ Gruppe (Auswahl aus „Die Pflegefamilie“, 1988)

Text des § 37 KJHG: Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Regelungen zu Pflegekindern im BremAGKJHG vom 17. September 1991

Gründungsgeschichte und Aufgaben des Vereins „Bremer Tagesmütter und -väter e.V.“ (Aus „Die Pflegefamilie“, Nr. 4, 1991)

Auszüge aus Heide Küpper: Nicht Pflicht, sondern Anrecht (der Pflegeeltern auf Schulung und Weiterbildung) (in: SpielRäume Nr. 4, 1995)

Kapitel 11.3

In der Vollzeitpflege zu erbringende Leistungen. Grundfsätze der Aufgabenwahrnehmung. Aus dem Kooperationsvertrag Amt für Soziale Dienste – PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH

1.4 Personenregister

[Benannt werden die im Text benannten Personen mit Funktionen in Politik, Behörden, Ämtern und Vereinen in Bremen. Normal gedruckte Ziffern verweisen auf Seitenzahlen, in denen die Person benannt ist. Kursiv/fett gedruckte Ziffern beziehen sich auf Fußnoten-Nummern. In ihnen werden biografische Daten zur Person mitgeteilt. Autoren und sonstige Namens-Nennungen in Fußnoten sind nicht aufgenommen. Die im Register in Klammern aufgeführte Funktion kennzeichnet lediglich jene, für die die Person im Text zitiert ist.

Abg. = Abgeordnete/r (Mitglied der Bürgerschaft) mit Benennung der Wahlklasse bzw. der Partei der/des Abgeordnete/n. Parteien und Wahlklassen wie im Abkürzungsverzeichnis. In ihm auch weitere benutzte Abkürzungen.]

Achelis, Johannes (Abg.II; Rechnungsführer Erziehungsverein) ***143;*** 68

Achelis, Ernst (Pastor Alt-Hastedt; Mitglied des Vorstandes VfIM) 46, 48

Adami, Dr., Hermann H. (Abg.VII) 69

Adolf, Hilde (Senatorin) ***726,*** 328

Ansgar, Hl. (Bischof) 10

Bahnson, Minna (Abg. DDP) ***297,*** 139
Bardenheuer, Rita (Abg. MSPD) ***297,*** 142, 168
Barkhausen, Paula (Mitglied der Behörde für das Jugendamt) 117, 146
Bitter (Abg.) 69 f.
Blome, Christian (Abg. IV) 102
Bode, Julius (Pastor, Abg. LV) 139 f.
Borchers, Robert (Abg. DVP) 222, 224.
Bostedt, Wilhelmine (Mintje) (Leiterin Jugendamt) ***472,*** 209 ff., 213, 219, 231
Bulle, Constantin, Prof. (Abg.; Vors. Deputation) ***133,*** 62, 68,70
Busch, Anton (Mitglied der Behörde für das Jugendamt) 117
Busch, Herr (Abschnittsleiter Pflegekinderdienst) 232
Busche, Detlef (Vors. Gesellschafterversammlung PiB gGmbH) 331
Cyriacks, Helmut (Beamter im Jugendamt, Leiter Amt für Familienhilfe, Leiter des Jugendamts, Leiter des AfSD) ***647,*** 245, 270, 288, 290
Degener, Johann (Senator) 205, 227
Dehnkamp, Willy (Präsident des Senats) 225
Deichmann, Carl (Bürgermeister SPD) 135
Denker, Otto (Leiter Amt f. Volkswohlfahrt, Gau Weser-Ems) ***415,*** 183
Dinkelacker, Elisabeth (Pflegekinderdienst Bezirk Süd) 327
Dolls, Margot (wiss. Mitarbeiterin Projekt NOSD) 266
Donandt, Martin, Dr. (Bürgermeister) ***299,*** 136
Drünert, Frau (Abg.) 42
Ebert, Friedrich (Abg. IV) ***164,*** 75 f., 82
Ehlers, Adolf (Senator) ***454,*** 205 f., 208, 220
Feuß (Feuss), Rudolf (Direktor Stadtbremische Armenpflege; Senator) ***241,*** 102, 112, 117
Fischer, Hans-Joachim, Dr. (Senator) ***395,*** 176, 180, 184
Franke, Walter, Dr. (Senator) ***588,*** 263 f., 261
Frese, Else, Dr. (Leiterin Landesjugendamt) ***468,*** 208
Friedrichsen, Herr. Oberregierungsrat (Abt. Leiter/ kommisarischer Leiter Jugendamt) 231
Gärtner-Fichtner, Irmgard (Senatorin) ***684,*** 310
Gotthard, Heinrich (Leiter Wohlfahrtsamt/ Jugendamt, Senatsdirektor) ***461,*** 206, 208, 211, 219, 230, 238
Hänecke, Marianne (Abg. CDU) 250
Haltermann, Hans (Senator) ***394,*** 176
Hammetter, Viola (wiss. Mitarbeiterin Projekt NOSD) 266
Hanffstengel, von, Georg (Mitglied Vorstand VfIM) 34
Harder, Hanna (Abg. MSPD) ***297;*** 153 f.
Hartnacke, Dr. phil (Schulinspektor; Deputations-Mitglied) 117, 146

Hartwich, Jürgen, Dr. (Leiter AfSD) ***729,*** 329, 331
Hartwig (Abg. III) 76
Heider, Otto (Senator, Bürgermeister) ***384*****;** 174 f., 176
Heineken, Agnes (Abg. DDP) ***297***
Heukelum, van, Erich (Senator) ***456,*** 205 210, 219
Hildebrand, Hermann (Direktor Armenpflege, Senator, Bürgermeister) ***156,*** 73, 75, 87, 96, 112, 135
Hilgenfeldt, Erich (Reichsführer NSV) ***406,*** 180 f.
Hohnholz, Dietrich (Außenfürsorger Landpflege) 166, 220
Holakovsky, Herbert (Vertreter des AfSD in der PiB gGmbH) ***736,*** 322, 332
Homann, M.R. Carl (Pastor; Vorsitzender Erziehungsverein) 56
Hoppensack, Christoph (Senatsdirektor/Senatsrat) ***599,*** 265
Hormann, Hinrich (Abg. DDP) 139, 150
Jungmittag, Clara (Abg. MSPD) ***297,*** 150
Kaisen, Wilhelm (Senator; Präsident des Senats) ***369,*** 136, 163, 173, 199, 200, 205, 208, 225, 342
Kayser, Wilhelm (Leiter Behörde Wohlfahrtswesen) ***392;*** 176, 196
Kleemann, Wilhelm (Abg. SPD) 139
Knief, Heinrich (Senator) ***300,*** 136, 144, 151, 153, 161
Knorr, Frl. (Fürsorgerin im Pflegekinderdienst) 213
Koschnik, Hans (Abt. Leiter Jugendpflege, Senator, Präsident des Senats) ***512,*** 225f., 227, 228, 261
Krumbholz, Monika (Geschäftsführerin PiB gGmbH) 333
Küpper, Heide (Leiterin Pflegekinderschule Verein der Pflege- und Adoptiveltern e.V.) ***621,*** 326
Küpper, Heinz (Leiter der Familien- und Heimpflege) ***621,*** 273, 280, 283. 287 f., 290, 301
Lambken, Annelie (Vorsitzende Verein der Pflege- und Adoptiveltern) 316
Leppin, Hans (Leiter des Jugendamts im AfSD) ***699,*** 270, 317
Löffler, Reinhard (Bürgermeister Blumenthal; Leiter Wohlfahrtsbehörde) ***398,*** 177, 179, 193
Loschky, Anne (Fachberaterin Bezirk Süd) 327
Lukey, Dr. (Abg.) 70
Mahrt, Gustav, Dr. (Mitglied der Behörde für das Jugendamt; Chefarzt Diakonissenkrankenhaus) 117, 146
Mannier, Hinrich (Abg. MSPD) ***343,*** 154
Markert, Richard, Dr. (Reichskommissar, Reg. Bürgermeister) ***381;*** 173 f.
Marschner, Hans (Leiter des Jugendamts, Referent für jugendpol. Grundsatzfragen im Sozialressort) ***533,*** 231, 243ff. 290, 291, 292, 331
Mevissen, Annemarie (Senatorin) ***457,*** 205 f., 210, 219, 225, 227, 230, 250, 263
Nielsen, Johann Wilhelm (Direktor Stadtbrem. Armenpflege, Senator) ***107,*** 51, 65, 71
Nietsch, Manfred (Sachgebietsleiter „Kinder“ im Bezirk Süd) 326, 327

Nölle, Ulrich (Bürgermeister) ***724,*** 328
Noltenius, Dr., Bernhard (Haltekinderarzt) 154
Paetow, Carl, Dr. (juristischer Beamter stadtbremische Armenpflege; Leiter des Jugendamtes) ***121*** 56, 90 f., 112, 117, 124, 146, 155, 177
Perschau, Hartmut (Senator, Bürgermeister) 328
Piorkowski, Peter (Leiter des Jugendamts) ***397,*** 177, 184, 186, 187
Pöckler-von Lingen, Judith (Geschäftsführerin PiB gGmbH) 333
Reddersen, Heinrich-Otto (Vors. Erziehungsverein) ***109,*** 52 ff., 57, 59, 61
Rembert, Hl. (Bischof) 10
Rhein, Hermann (Senator) ***298,*** 96, 131, 135, 142 f.
Rinne, Heinrich (Leiter Kreisamt Bremen NSV) 183
Roselius (Abg.) 71 f.
Rotthals, J.V. (Polizeidirektor) 94
Röver, Carl (Reichsstatthalter NSDAP Gau Weser-Ems) ***383;*** 174 f.
Rust, Herr (Generalvormund) 90
Schäfer (Abg.) 72
Scharke, Hermine (Abg. USPD) 143
Scherf, Henning, Dr. (Senator; Präsident des Senats) ***598,*** 265 f., 267 f., 296, 309, 316, 328, 347
Scholz, Giselas (Abschnittsleiterin heilpäd. Pflegestellen) 244
Schroers, Johannes (Reg. Bürgermeister) 199
Schultz, Friedrich, Dr. (Leiter Wohlfahrtsamt/Jugendamt) ***398,*** 177, 193, 194, 195
Schulze, Frau (Oberfürsorgerin) 195
Sickinger, Fridolin (Fachberater, stellv. Leiter und Jugendamtsleiter im AfSD) 326, 330
Speckien, Albert (Außenbeamter Landpflege) 147
Spitta, Theodor, Dr. (Senator, Bürgermeister) ***299,*** 136, 207
Spreine, Dr. (Leiter Fürsorgeamt) 178, 206
Stachow, Dr. (Arzt Kinderkrankenhaus; Haltekinderarzt) 101
Stahl, Günter (Leiter Jugendamt, Senatsdirektor) ***531,*** 231, 239
Steinmeyer, Wilhelm (Pflegekind, Autograph) 103 ff.
Stiegler, Anna (Abg. USPD, SPD) ***297***; 144, 150, 153
Tarquinius, Molignanus, Baron (Waisenhausstifter) 11
Thülen, von, Moritz (Mitglied der Behörde für das Jugendamt) 117
Tippenhauer, Carl Albert (Abg. IV) 76
Tjaden, Hermann, Prof. Dr. (Geschäftsführer Gesundheitsrat) 95
Uhl, Sabine (Senatorin) ***682,*** 309, 310, 317
Vagts, Erich (Reg. Bürgermeister) 199
Wassmann (Waßmann), Willi (Abt.Leiter Jugendamt) ***478,*** 212, 219, 232
Wedemeyer, Klaus (Präs. des Senats) ***586***, 261, 309, 310, 328

Wegener, F.A. (Vorsteher St. Petri-Waisenhaus) 67
Wehring, Grete (Leiterin Familienfürsorge) 178
Wellmann, Johann (Abg. VIII, SPD) 131
Wenzel, Bruno (Leiter Kreisamt Bremen NSV) 183
Wessels (Abg.) 69
Wilckens (Abg.) 71
Wischer, Christine (Senatorin) ***725,*** 328

2. Quellen- und Literaturverzeichnis

2.1 Archivalische Quellen

Staatsarchiv Bremen (StAB)

Ratsarchiv

2. -T.6.d.3.f (Verzeichnisse der vom Armeninstitut versorgten Armen, 1792 – 1875)

2. -T.6.d.3.h (Verordnungen und Proclame über das Armeninstitut 1779 – 1872)

Senatsregistratur

3. - J.4. Nr. 42 (Jugendamt, 1912, Febr. 20.-)

3. - J.4. Nr. 135 (Gesetz über die Behörde für Leibesübungen/ Amt für Leibesübungen und Volkswohlfahrt, 1921. April 20. -)

3. - J. 4. Nr. 151 (Eingaben betr. Pflegekinder, 1924 – 1936)

3. --V.2. Nr. 541 (Bund für Mutterschutz und Sexualreform)

3. - W.13 Nr. 1 (Einführung der Familienfürsorge, 1921, Nov. 23. -)

3. - W.13 Nr. 583 (Übernahme des bisherigen Vermögens der NSV, 1945, Juni 19.-

Senator für Inneres

4,13/1 - J.2 Nr. 18 (Landesjugendamt und Jugendamt; mit Jahresbericht des Jugendamts für 1938/39)

4,13/1 - J.2 Nr. 79 (Übertragung von Geschäften des Jugendamts auf die NSV/ Jugendhilfe und Zusammenarbeit von Jugendamt und NSV-Jugendhilfe, 1941, Febr. 1

4,13/1 - J.2 Nr. 80 (Zusammenarbeit zwischen Gesundheitsamt und Hilfswerk „Mutter und Kind“/ NSV, 1941 – 1944)

4,13/1 - J.2 Nr. 85 (Pflegekinderwesen, 1941 – 1944)

Gesundheitsrat

4,21 - 269 (Zentrale für Säuglingsschutz, 1912 – 1914)

4,21 -283 (Pflegekinder/ Haltekinder, 1878, 1880, 1907 – 1916, 1921 – 1926)

4,21 - 284 (Mädchenwaisenhaus und St. Petri-Waisenhaus 1892,1900 – 1909: 1923 – 1926)

4,21 - 589 (Bezirksfamilienfürsorge 1924 – 1927)

4,21 - 595 (Behörde für das Wohlfahrtswesen und Jugendämter, Jugendfürsorge 1920 – 1927)

Senator für Wohlfahrt

4,124/1 - 14 (Berichte über die öffentliche Wohlfahrtspflege, Bd. 1, 1946)

4,124/1 - 187 (Kath. Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder e.V., 1945)

4,124/1 - 354 (Statistik Jugendamt Bremen, Klientelstatistik, 1945– 1951)

4,124 H.5.b.2 Nr. 16 [Alte Akten-Nr. Mädchen-Waisenhaus Horn 1947 – 1949)

4,124 H.5.b.2. Nr. 19 (Alte Akten- Nr., Verhandlungen zur Freigabe ehemaliger bremischer Erholungsstätten 1946 – 1950)

4,124 H.5.b.2. Nr. 48 [Alte Akten-Nr., Aufstellung von „Waisenhäusern“]

4,124/1 - J.2 Nr. 80 [Alte Akten-Nr.]

4,124/3 - 1154 (Ordnung des Pflegekinderwesens, Jan. 1979 – Dez. 1981)

4,124/3 - 1156 Vereinigungen Bremer Pflegeeltern. Allgemeines, 1979 – 1988

Jugendamt

4,126/1 - 14 (Dienststellenleiterbesprechungen im Wohlfahrtsamt, Bd. 1, 1949 –1957)

4,126/1 - 25 - 28 (Jahresberichte des Jugendamtes 1946 - 1968; 1979; 1980; 1982/83)

4,126/1 - 30 (Zehnjahresbericht des Jugendamtes 1945 – 1955)

4,126/1 - 31 (Sammlung von Notizen über die die Entwicklung der Jugendfürsorge in Bremen, 1969)

4,126/1 - 42 (Berichtsabfassung durch die fürsorgerischen Dienste, 1982 – 1983)

4,126/1 - 66 (Hans-Wendt-Stiftung, Satzung, Organe, Protokolle)

4,126/1 - 130 (Sitzungsprotokolle der Deputation für Jugendwohlfahrt, 1952 – 1961, Bd. 1)

4,126/1 - 163 und 164 (Planungs- und Diskussionspapiere zur Entwicklung der Erziehungshilfe, 1972 – 1985) (2 Bände)

4,126/1 - 165 (Tätigkeitsberichte 1970 – 1979)

4,126/1 – 166 (Sammlung von Jahresberichten des Jugendamtes 1968 – 1983)

4,126/1 - 167 - 169 (Information und Werbung, insb. für Pflegefamilien, 3 Bd., 1954 - 1987)

4,126/1 - 167 bis -169 (Informationsmaterial, Werbung, insb. für Pflegefamilien, 1954 – 1987 (3 Bände)

4,126/1 - 170 (Sammlung von älteren Unterlagen, 1950 – 1969)

4,.126/1 - 171 (Erteilung von Pflegeerlaubnissen, 1952 – 1970)

4,126/1 - 172 (Aufzeichnungen des Außenfürsorgers Dietrich Hohnholz über Unterbringung und Betreuung Jugendlicher auf dem Lande, 1928 – 1952)

4,126/1 - 173 (Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Familienhilfe und Pflegekinderfürsorge in Heimen, 1973)

4,126/1 - 174 (Pflegekinder allgemein - ältere Regelungen 1952 – 1968)

4,126/1 - 175 und - 176 (Protokolle der Dienstbesprechungen, 1975 – 1979)

Hauptgesundsamt

4,130/4 - 681 (Gesundheitliche Überwachung der Pflegekinder, 7/ 1949 – 11/1960)

Sonstiges

4,75/7 - 1442 (Vereinsregister: Verein zur Förderung von Wohngemeinschaften mit Pflegekindern e.V.)

6,18/2 - 11 (Kirchengemeinde Grambke/Mittelbüren. Armenpflege 1820 – 1893

Stadtarchiv Oldenburg

NSDAP Gauleitung Weser-Ems. Amt für Volkswohlfahrt: Jahresberichte der Hauptstelle Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe 1938/39 und 1939/40

Archiv des Vereins für Innere Mission

Verein für Innere Mission. Protokolle 1849 – 1873, bearbeitet von Klaus Schaumann

Archiv der Gemeinde St. Johann

A 048 Kath. Fürsorgevereins für Mädchen und Frauen

Landeskirchliche Bibliothek

S 470 Verein für Innere Mission in Bremen. Bericht über 1865

Staats- und Universitätsbibliothek (SuUB)

[siehe auch die unter 2.1 und 2.2 eingeordneten und mit SuUB gekennzeichneten gedruckten Quellen]

Brem. c. 2088: Jahresberichte des Bremer Erziehungsvereins, 1. Jahresbericht 1873 bis 44. Jahresbericht 1906

Brem. c. 157 Nr. 5a: Vereins für Innere Mission, Vorstand: Aufruf

E0 ja 06891:02272 (Mikrofilm): Jahresbericht der Ortsgruppe Bremen 1918 mit Rückblick auf die Kriegsjahre. In: Unser „Mutterschutz“ im Kriege, Bericht über die Tätigkeit des Bundes und der Ortsgruppen in den Jahren 1913 – 1918.

Statistisches Landesamt

Monatsberichte und Mitteilungen des Statistischen Landesamtes, Jg. 1925 und 1926

Statistische Jahrbuch Freie Hansestadt Bremen: 1929 – 1931

Statistisches Handbuch Freie Hansestadt Bremen: 1937

Statistische Mitteilungen Freie Hansestadt Bremen: 1945 – 1947

Monatliche Zwischenberichte zu den Statistischen Mitteilungen aus Bremen für das Land Freie Hansestadt Bremen und die Städte Bremen und Bremerhaven 1949 – 1953

Statistische Monatsberichte Land Freie Hansestadt Bremen (mit Zahlenspiegel Bremen, Bremerhaven): 1956 – 1971

Statistische Berichte K I 3 – j/00 bis j/ 02 (Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfen im Lande Bremen 2000 –2002)

Sammlung Blandow

[Hier werden nur Dokumente aus der Sammlung Blandow aufgeführt, für die kein Fundort in zugänglichen Archiven und Sammelstellen gefunden werden konnte. Teil der Sammlung sind diverse dem Verfasser von Heinz Küpper überlassene Materialien. Die Dokumente werden hier in zeitlicher Chronologie aufgeführt.]

Jugendamt: Bericht der Abt. 3 und 4 für das Jahr 1952

Aktenstück zur Ordnungsziffer der Senatsregistratur 420-15-16/4: Jugendhilfe, 1955

Jugendamt Bremen: Kurz-Jahresbericht für 1958

Jugendamt Bremen. Amtsleitung: Aufgaben, Rechtsgrundlagen, Organisation, Geschäftsverteilung, Geschäftsordnung. Stand: 1966

Jugendamt Bremen, Abteilung Vormundschaft, Jugend- und Sozialhilfe: Bericht über die im Jahre 1966 angefallenen und durchgeführten Aufgaben und die dabei angestellten Überlegungen

Jugendamt Bremen: Bericht über die Leistungen erzieherischer Hilfe, vom 1. Dez. 1970

Friedrichsen, Oberregierungsrat/Jugendamt: Referat über „Erziehungshilfen“, vorgetragen in der Deputationssitzung [für Jugend] am 9. Mai 1972

Cyriacks, Helmut: Die Mitarbeiter in der Jugendhilfe in Bremen-Nord. Eine empirische Studie im Auftrage der Akademie für Jugendarbeit und Sozialarbeit Frankfurt. Bremen im Manuskript 1967

Jugendamt, Abt. 1: Vorlage für den Jahresbericht des Jugendamts 1973

Jugendamt, Abt. 2 (Erziehungshilfen): Bericht über Situation und Entwicklung der Kinder- und Jugendwohnheime in Bremen, 1975

Arbeitsgruppe „Jugend und Freizeit“ der SPD - Bürgerschaftsfraktion: Schwerpunkte eines Jugendplans des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, vom 19. April 1977

Senator für Soziales, Jugend und Sport: Auswirkungen jugendpolitischer Zielsetzungen und des Bevölkerungsrückgangs in der Stadt Bremen bis 1985 auf die Auslastung und den Bedarf der Infrastruktureinrichtungen für Kinder, vom 20. Oktober 1977 (69 S.) (Senatsvorlage 401/77)

Schloten-Claßen, Hannelore (Abschnitt Heilpädagogische Pflegestellen im Sachgebiet Familien- und Heimpflege): Konzeptionelle Überlegungen zur Jugendlichenvermittlung in sozialpädagogischen Erziehungsstellen, August 1978

Jugendamt Bremen. Familien- und Heimpflege, Heinz Küpper: Diskussionsentwurf zu einem Bericht über: Die Familienpflege des Jugendamtes Bremen – Adoptionsvermittlungsstelle und Pflegekinderdienst – Perspektiven und Vorschläge für Verbesserungen, Bremen Januar 1979. Dazu im Anhang: Bericht über eine Pflegeeltern-Befragung (1980)

Jugendamt Bremen: Informationen für Familien, die ein Kind aufnehmen möchten, o.D. (um 1979)

Küpper, Heinz: Notizen aus Dienstbesprechungen der Abschnittsleitung von 411 (Allgemeine Dauerpflege und Beratungsdienst) für die Zeit Januar 1980 bis Januar 1982

Jugendamt (Bremen): Kurzübersicht Familienpflege/Pflegekinderdienst/Pflegegeldregelsätze. Vorlage für die Deputation für Jugendhilfe März 1981

Bremer Aufschrei – gegen Kürzungen und Streichungen. Offener Brief an den Senat, die Bürgerschaft des Landes Bremen, die Stadtteilbeiräte und alle, die in diesem Lande politische und soziale Verantwortung tragen! Dokumentation von Aktionen und Erklärungen aus den Bereichen „Soziale Dienste“, Kinder- und Jugendarbeit [und diversen anderen], br. Bremen Febr./März 1982

Marschner, Hans: Gutachten im Auftrag des Senators für Soziales, Jugend und Sport, Bremen: „Neugestaltung der Pflegestellen und Pflegegeldsätze für Kinder in Familienpflege“, o.D. (vermutlich März 1982)

Senator für Soziales, Jugend und Sport: Neustrukturierung der Pflegestellen und Pflegegeldsätze für Kinder in Familienpflege. Vorlage für die Sitzung der Deputation für Jugendhilfe am 27. April 1982

Senator für Soziales, Jugend und Sport: Bericht über Erziehungshilfen im Lande Bremen, vom 31.März 1982 (1. Version) und vom 29. April 1982 (2. Version)

Senator für Jugend und Soziales, Bürgermeister Dr. Henning Scherf: Offener Brief an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vom 24. Februar 1986 (gedruckt)

Senator für Jugend und Soziales: Geschäftsordnung für das Ressort Jugend und Soziales (GO-JuS), überarbeitete Fassung vom 1. September 1987

Jugendamt Bremen: Dienstanweisung Hilfe zur Erziehung für Minderjährige durch Unterbringung in Tagespflegestellen, Eltern-Kind-Gruppen und Säuglingstagesstätten (Krippen), 30.3. 1987 (Nachdruck als Anlage 6 in Senator für Jugend und Soziales, Berichterstattung zur Weiterentwicklung der Erziehungshilfen 1991)

Amt für Soziale Dienste Bremen (Hrsg.): Die Pflegefamilie, Informationen, Berichte, Gedanken, Mitteilungen aus dem Amt, aus Pflegefamilien, von Gruppen und Selbsthilfeorganisationen Nr. 2, September 1988; Nr. 2, Juli 1989; Nr. 3, Dezember 1989; Nr. 4, Juli/August 1991; Nr. 0, Dezember 1993

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen: parität aktuell. Mitteilungsblatt des Landesverbandes, Nr. 2, 1991; Nr. 2,1992

Senator für Jugend und Soziales: Berichterstattung zur Weiterentwicklung der Erziehungshilfen in Bremen – Kosten der Erziehungshilfen, Frühjahr 1991

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen: Jahresbericht 1993/94

Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz. Projektbüro PUTOG: Auftaktveranstaltung PUTOG im Amt für soziale Dienste Nord am 22. März 1996. Informationsleitfaden, o.D. (1996)

Kooperationsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch das Amt für Soziale Dienste Bremen und der PIB Pflegekinder in Bremen GmbH zur Durchführung der Tages- und Vollzeitpflege gemäß der öffentlichen Bekanntgabe des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales vom 1. Februar 2001, vom 22. März 2002

2.2 Gedruckte Quellen

Gesetze, Proclame, Verordnungen, Gesetzessammlungen (chronologisch)

1658 Bremische Armenordnung. In Walte/Galperin 1979, Anlage 3, S. 279.– 281

1698 Fundamental-Artikel für das hiesige Armenwesen. In: Walte/ Galperin 1979, Anlage 4, S. 282 – 286

1795 Obrigkeitliche Warnung (in StAB 2.-T.6.d.3.h)

1803, 19. September Obrigkeitliche Warnung (Proclame 1751 – 1810, S. 194)

1829 Organisation und Gesetze des Armen-Instituts der Freien Hansestadt Bremen, Bremen (SuUB Brem.c.351 Nr. 5)

1831, 20. Juni Erneuerung der Verordnung, die Annahme der Kinder auf Haltung betreffend (Proclame 1831, S. 30 f.)

1851, 5. Dezember Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Niederlassung von Häuslingen und die Aufnahme von Fremden im Stadtgebiet betreffend (BremGBl., Nr. 39, S. 129 – 130)

1871, 6. Juni Obrigkeitliche Verordnung, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend. (BremGBl., No. II, S. 12)

1872, 2. Oktober Gesetz, die Beiträge zur Armeinstitut betreffend (BremGBl, Nr. 85, S. 160)

1875, 17. Oktober: Gesetz, die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger betreffend (BremGBl. Nr. 18, S. 145 – 151)

1877, 19. Juni: Gesetz, betreffend Ausführung der Paragraphen 55 und 56 des Strafgesetzbuches) (BremGBl. Nr. 10, S. 55 – 56)

1878, 1. Dezember: Gesetz, betreffend die stadtbremische Armenpflege (BremGBl. Nr. 24, S. 207 – 211)

1879, 31. Dezember: Gesetz, betreffend die Armensteuer in der Stadt Bremen, BremGBl., Nr. 39; S. 401 – 402)

1892, 1. April: Gesetz, betreffend die stadtbremische Armenpflege (BremGBl. Nr. 13, S. 85 – 89

1895, 3. Februar: Gesetz, betreffend die Zwangserziehung jugendlicher Personen (BremGBl. Nr. 4, S. 14 – 15)

1897, 29. Sept. Mitteilung der Bürgerschaft, Stadtbremische Armenpflege (Heranziehung von Frauen zur Armenpflege) (Verhandl. S. 556)

1899, 18. Juli: Ausführungsgesetz zum BGB (BremGBl. Nr. 14, S. 61 – 81)

1900, 25. April: Gesetz, betr. die stadtbremische Armenpflege (BremGBl. Nr. 21, S. 191 – 196)

1902: Gesetze; Geschäftsordnung und Dienstanweisungen nebst Formularen für die stadtbremische Armenpflege, Bremen 1902 (SuUB)

1902, 21. Januar: Geschäftsordnung für die stadtbremische Armenpflege (in: Gesetze; Geschäftsordnung und Dienstanweisungen 1902, S. 35 – 80)

1905, 22. Februar: Gesetz, betreffend die Generalvormundschaft in der Stadt Bremen (BremGBl. Nr. 4, S. 9 – 11)

1906, 25. Dezember: Verordnung, betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder in der Stadt Bremen (BremGBl. Nr. 47, S. 512)

1907: Nachtrag zur Geschäftsordnung für die stadtbremische Armenpflege vom 21. Januar 1902 (SuUB Brem. c. 2768, Nr. 2)

1909, 13. März: Verordnung wegen Änderung der Verordnung vom 25. Dezember 1906, betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder in der Stadt Bremen (BremGBl. Nr. 11, S.83)

1909, 13. März: Verordnung, betreffend die Aufsicht über die in der mütterlichen Familie erzogenen oder verpflegten unehelichen Kinder in der Stadt, vom 13. März 1909. BremGBl. 1909, Nr. 11, S. 84)

1909, 15. März: MdS, Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1908, mit Jahresberichten des Waisenamtes und der Generalvormundschaft (Verhandl., S. 908 – 930)

1909, 30. März: Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. Febr. 1905, betreffend die Generalvormundschaft in der Stadt Bremen (BremGBl. 1909, Nr. 13, S. 96)

1912, 21. Dezember: Gesetz, betreffend das Jugendamt vom 21. Dezember 1912 (Brem. GBl., Nr. 40, S. 272 ff)

1912, 21. Dezember: Gesetz, betr. die Generalvormundschaft (BremGBl. Nr. 40, S. 276 – 279

1912, 21. Dezember: Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (BremGBl., Nr. 40, S. 279 – 283)

1913, 19. Januar: Verordnung, betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder und über die in der mütterlichen Familie erzogenen und verpflegten unehelichen Kinder in der Stadt Bremen und im Landgebiet (BremGBl. 1913, Nr. 3, S. 13 – 16)

1914, 9. Juni: MdS, Bericht des Jugendamts für das erste Geschäftsjahr 1913/14 (Verhandl., S. 657

1918, 3. Oktober: Gesetz, betr. die Armenverwaltung in der Stadt Bremen (BremGBl., Nr. 57, S. 215 – 222)

1919: Geschäftsordnung und Gesetze für das Armenamt, Bremen 1919 [Gesetzessammlung]

1919, 13. November: Abänderung des Gesetzes über die Generalvormundschaft (BremGBl. Nr. 88, S. 419)

1920, 15. Juli: Gesetz, betreffend die Armenverwaltung in der Stadt Bremen (BremGBl., Nr. 57, S. 313 – 318

1922, 15. September: Bremische Verordnung betr. die staatliche Prüfung und Anerkennung der Wohlfahrtspflegerinnen. (BremGBl. Nr. 73, S. 476 – 482

1924, 2. Mai: Vorläufiges Ausführungsgesetz zum RJWG (BremGBl., Nr. 33, S. 245 – 248)

1924, 20. Juli: Verordnung zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht (Brem GBl. Nr. 58, S. 357 – 360)

1925, 29. September: Gesetz über die Fürsorge für hilfsbedürftige, minderjährige Blinde, Taubstumme, Geistesschwache, Epileptische, Krüppel und über Krüppelberatung (BremGBl. Nr. 53, S. 211 – 213)

1925, 22. Oktober: Ausführungsgesetz zum RJWG (BremGBl. Nr. 59, S.225 – 231)

1926, 7. September: Verordnung des Landesjugendamtes Bremen, betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder und über die in der mütterlichen Familie verpflegten unehelichen Kinder. In: Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden, Nr. 21, 1926

1928 Jugendamt Bremen: Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, br. (SuUB 01 E 1949)

1933, 31. März: Vorläufige Reichsgesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich (RGBl. 1933, Teil I, S. 153

1933, 11. April: Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltung; Neufassung des Verwaltungsgesetzes von 1928 (BremGBl. Nr. 28, S. 111 – 120)

1933, 14. Juli: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (RGBl. 1933, Teil I, S. 529)

1933, 21. September: Landesverwaltungsgesetz (BremGBl. Nr. 69, S. 347 – 366)

1933, 24. November: Gesetz über die Folgen der Auflösung der Bürgerschaft (BremGBl., Nr. 84, S. 111)

1933, 1. Dezember: Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (RGBl., Teil I, Nr. 135, S. 1016)

1934, 21. September: Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (BremGBl. Nr. 52, S. 291)

1937, 23. Februar: Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (BremGBl. Nr. 10, S. 69)

1939, 15. Dezember: Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt (Brem GBl. Nr. 48, S. 228 f.

1953, 28. August: Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, (BGBL I, S. 1035 ff.)

1956, 27. März: Gesetz zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen (BremGBl., Nr. 7, S. 19)

1957, 21. Dezember: Gesetz zur Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes (BremGBl., Nr. 36, S. 184 – 188)

1961, 11. August: Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (BGBl. I, S. 1193 ff.), verkündet als Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) (BGBl. I. S. 206 – 219)

1962, 27. Juni: Bremisches Ausführungsgesetz zum Gesetz für Jugendwohlfahrt – BrAGJWG (Brem GBl. Nr. 31, S. 159 – 162)

1969, 19. August: Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (BGBl. Teil I, Nr. 80, 1969, S, 1243 ff.)

1974, 10. Oktober: Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (BremGBl., Nr. 42)

1974, 10. Oktober: Durchführungsanweisung zu § 75a Jugendwohlfahrtsgesetz (Amtsblatt, Nr. 84)

1979, 16. Juli: Kindergarten- und Hortgesetz im Lande Bremen (BremKgHG) (BremGBl., S. 287)

1990, 26. Juni: Achtes Buch Sozialgesetzbuch. Gesetz zur Neuordnung des Kinder-und Jugendhilfe rechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) (BGBl. Teil I, Nr. 30, S. 1163)

1991, 17. September: Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Landes Bremen (BremAGKJHG) (BremGBl., S. 318)

2000, 19.Dezember: Drittes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Brem-GBl. Nr. 66, S. 491)

Mitteilungen und Drucksachen des Rats/ des Senats und der Behörden; Bürger-Convent, Bürgerschaft und Nationalversammlung (chronologisch)

1791 Einrichtung des Reichs-Stadt-Bremischen Armen-Instituts, Bremen (SuUB Brem.b.1159 Nr. 2a)

1792 – 1875 Verzeichnisse der hiesigen Armen, welche das Armeninstitut versorget, ihrer Wohnungen und der monatlichen Gaben (teilweise abweichende Titel). (StAB 2.-T.6.d.3.f mit Verzeichnisse aus den Jahren 1792 bis 1875 mit größeren Lücken für 1815 - 1823 und 1832–1844; SuUB Brem.b.1159 mit Verzeichnisse zwischen 1815 und 1837)

nach 1800 Über die Geschäftsordnung der Herren Districts-Diaconen, o.D. (SuUB Brem.b.1159 Nr. 9)

1813 Abhörungsbögen für Frauen, Männer und Kinder (SuUB Brem.b.1159 Nr. 9)

1817 Berichte und Vorschläge die verbesserte Einrichtung des Armeninstituts betreffend (SuUB Brem.b.1159 Nr. 5)

1817 Erster Bericht der am 30. Sept. 1803 ernannten gemeinschaftlichen Deputation, die Revision der Gesetze und Einrichtung des Armeninstituts betreffend. In: Berichte und Vorschläge die verbesserte Einrichtung des Armeninstituts betreffend, Bremen 1817 (SuUB Brem.b.1159 Nr. 5)

1828, 28. Februar Bericht der Session des Armen-Instituts über die finanziellen Verhältnisse dieser Anstalt (Bürger-Convent-Verhandl. 29. Febr. 1828)

1828, 14. November Haupt-Bericht der zur Revision und Verbesserung des hiesigen Armen-Instituts niedergesetzten Deputation, mit Anlagen. (Bürger-Convent-Verhandl., S. 283 – 318)

nach 1828 Instruction für die Armen-Aufseher, o.D. (SuUB Brem. b. 1159 Nr. 10)

1843, 24. Nov. Deputationsbericht die mittleren und niedern Schulen und die Einführung einer allgemeinen Schulpflichtigkeit betreffend. (Bürger-Convent-Verhandl., S. 195 – 210)

1850, 21. Januar: Bericht der Schuldeputation (Verhandl., S. 43 – 59)

1856 Die Armenpflege. Eine Ansprache an die Gemeinden des Bremer Staatsgebiets, Bremen (StAB 6,18/2-11).

um 1860 Aus den Notizen von Senator Dr. Hermann Chr. J. H. Lampe zur Bremischen Sozialgeschichte. In: Walte, Wilhelm Arnold/ Galperin, Peter (Hrsg.) 1979, S. 238 – 268

1868, 16. Dezember: Armeninstitut. Beschluss der Bürgerschaft (Verhandl. S. 447)

1869, 10.Mai: Bericht der Session des Armeninstituts in Betreff der Verhältnisse dieser Anstalt (Anlage V zur Mitteilung des Senats) (Verhandl., S. 163 – 171

1870 Bericht der Kommission zur Prüfung der Verhältnisse des Armen-Instituts, Bremen 2. Aufl. (SuUB Brem.b.351).

1871, 24. Februar/ 1. März: Debatte zum Commissionsbericht über die Verhältnisse des Armeninstituts (BBü, S. 26 – 32, S. 41 – 50 und 51 – 65)

1871, 1. März: Beschluß der Bürgerschaft. Armeninstitut (Verhandl., S. 89)

1872, 27. März: MdS, Reformirtes Waisenhaus (Verhandl. S. 219)

1872, 1. Mai, Beschluß der Bürgerschaft: Reformirtes Waisenhaus (Verhandl. S. 298)

1872, 9, Oktober: Bericht wegen Revision des Armeninstituts. (Verhandl., S. 541 – 542)

1873, 7. März: Bericht der Deputation, betreffend die Organisation des Armeninstituts (Verhandl. 1873, S. 164 – 169; S. 170 – 175)

1875, 15. Juni: Bericht der Revisions-Deputation, die Neuorganisation des Armeninstituts betreffend (Verhandl., S. 279 – 289)

1875, 16. Juni: Änderungswünsche des Senats zum Bericht der Revisions-Deputation (Verhandl. S. 370 f.)

1882, 18 April: MdS, Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1881 (Verhandl. S. 263 – 277)

1884: Sechster Jahresbericht über den öffentlichen Gesundheitszustand und die Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege in Bremen in den Jahren 1879 bis 1882. Bremen 1884 (SuUB Brem. c. 2288)

1884, 11. November: MdS, Waisenpflege. Bericht (Verhandl. S. 348 – 366)

1885, 31. März: MdS, Waisenpflege. Bericht und Anlagen (Verhandl., S. 237 – 261)

1885, 1. Mai: MdS, Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1984 (Verhandl. S. 305 – 318)

1885. 5. Mai MdS, Waisenpflege. Zweiter Bericht der Deputation wegen der Waisenpflege (Verhandl., S. 321 – 335)

1885, 29. Mai MdS, Waisenpflege. Bericht der Direktion der Armenpflege und der Inspektion der Waisenhäuser betreffend den zweiten Deputationsbericht wegen der Waisenpflege (Verhandl., S. 364 – 369)

1885, 11. November: Debatte zu den Mitteilungen des Senats vom 11. Nov. 1884, 31. März, 5. Mai und 29. Mai 1885 Waisenpflege (BBü, S. 341 – 353)

1887, 8. Juni: MdS, Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1886/87 (Verhandl. S.395 – 408)

1887, 13. Juli: Debatte zum Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege 1886/87 (BBÜ, S. 231 f.)

1889, 7. Juni: MdS, Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1888/89 (Verhandl., S. 267 – 278)

1891, 23. Juni: MdS, Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1888/89 (Verhandl., S. 411 – 423)

1893, 20. Juni: MdS, Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1888/89 (Verhandl., S. 403 – 415)

1896, 23. Juni: Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1895/96 (Verhandl., S.415 - 426)

1889, 30. Juli: MdS, Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1888/89 (Verhandl. S. 809 – 822)

1899, 19. September: Debatte zum Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1899/00 (BBü, S. 434)

1900, 9. März: MdS, Mitwirkung der Frauen in der Armenpflege. Bericht und Gesetzesentwurf (Verhandl., S. 166 -175)

1900, 11. April: Debatte zur Mitteilung des Senats vom 9. März 1900 Mitwirkung von Frauen in der Armenpflege (BBÜ, S. 166)

1900, 11. Mai: MdS Jahresbericht der Gewerbeinspektion für 1899 (Verhandl., S. 423 – 457)

1901, 12. Juli: MdS, Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1900 (Verhandl., S. 630 – 647)

1903, 30. Juni: MdS, Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1902 (Verhandl., S. 568 f.)

1904, 9. Juli: MdS, Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1903 (Verhandl., S.742 – 757)

1905, 11. Juli: MdS, Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1904 (Verhandl., S.701 – 715)

1905, 7. Febr.: MdS, Einführung der General-Vormundschaft in der Stadt Bremen. Bericht und Gesetzesentwurf (Verhandl., S. 78 – 84)

1906, 17. Juli: MdS, Jahresbericht der stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1905; mit Bericht des Generalvormunds (Verhandl. S. 773 – 791)

1907: Nachtrag zur Geschäftsordnung für die stadtbremische Armenpflege (SuUB Brem.c.2768 Nr. 2)

1907, 12. Juli: MdS, Jahresbericht Stadtbremische Armenpflege für 1906; mit: Aus der Tätigkeit des stadtbremischen Waisenamtes im Rechnungsjahr 1906 (Verhandl., S. 850 – 857)

1907, 16. Oktober: Debatte zum Jahresbericht der stadtbremischen Armenpflege für 1906 (BBü, S. 546 f.)

1909, 3. Aug.: MdS, Jahresbericht der stadtbremischen Armenpflege für 1908. Mit Bericht der Generalvormundschaft (Verhandl., S. 908 – 929)

1910, 10. Juni: MdS, Einrichtung einer Wohnungsinspektion (mit Entwurf eines Gesetzes) (Verhandl., S. 590 ff.)

1911, 12. August 1911, MdS, Jahresbericht der stadtbremischen Armenpflege für 1910 (Verhandl., S.913 – 930

1912, 7, Aug.: Bericht des Stadtbrem. Waisenamtes für 1911. In: MdS, Jahresbericht der Stadt bremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1911 (Verhandl. S. 1067 – 1085)

1912, 22. Oktober: MdS, Errichtung eines Jugendamtes und Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, des Gesetzes betreffend die Generalvormundschaft und des Gesetzes, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger. Bericht und Gesetzesentwürfe (Verhandl. S. 1363 – 1381)

1913, 15. März: MdS, Neugestaltung der Stadtbremischen Armenpflege. Bericht und Gesetzesentwurf (Verhandl. S. 329 – 348)

1913, 29. April: MdS, Geschäftsordnung des Jugendamtes (Verhandl. S. 562 – 571).

1913, 18. Juli: MdS. Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1912 (Verhandl., S.1215 – 1238)

1914, 30. Januar: Budgetbericht des Jugendamtes für das Rechnungsjahr 1914 (Verhandl. S. 124 ff.)

1915, 17. März: Debatte zu den Mitt. d. Senats vom 15. März 1913 und 25. Aug. 1914 und zum Bericht der Juristischen Kommission (1913, Nr. 5) (BBü, S. 66 – 68)

1915, 22. Juni: MdS, Bericht des Jugendamtes über das zweite Geschäftsjahr 1914/15 (Verhandl., S. 330 – 335)

1915, 27. Juli: MdS, Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1914 (Verhandl. S. 497 – 508)

1916, 20. Juni: MdS, Jahresbericht für das Jugendamt über das dritte Geschäftsjahr 1915/16 Verhandl., S. 446)

1916, 19. Juni: Bericht der Kommission wegen der Neugestaltung der Stadtbremischen Armen pflege (BBü; Bericht Nr.2 des Protokollbandes)

1916, 23. August: Anträge der Juristischen Kommission zum Bericht der Kommission wegen Neugestaltung der Stadtbremischen Armenpflege (BBü; Bericht Nr. 4 des Protokollbandes)

1917, 10. Januar: Debatte zu den Mitteilungen des Senats vom 15. März, 25. August 1914 und 21. November sowie zum Bericht der Kommission und der Juristischen Kommission, betr. Neugestaltung der Stadtbremischen Armenpflege (BBü, S. 9 – 18)

1917, 14. Februar: Debatte zur MdS vom 10. Februar 1917: Neugestaltung der Stadtbremischen Armenpflege (BBü, S. 56)

1917, 28. September: MdS, Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1916 (Verhandl. S. 673 – 677)

1918, 8. Februar: MdS, Errichtung eines Heims für Jugendliche (Verhandl., S. 91 ff.)

1918, 15. August: MdS, Jahresbericht der Stadtbremischen Armenpflege für 1917 (Verhandl., S. 646 – 649)

1919, 27. Juni Debatte zum Haushaltsplan des Armenamts 1919 (Verhandl. der Bremer National versammlung, S. 462)

1919, 10. Juni: Nachtragsbericht zum Haushalt des Jugendamtes für das Rechnungsjahr 1919 (Vehandl. der Nationalversammlung, S. 136)

1919, Haushaltsplan Nr. 124 Jugendamt (Verhandl. 1919, S. 183)

1919, 13. Juni: Antrag, betreffend Errichtung eines Volkswohlfahrtsamtes (Verhandl. der Nationalversammlung, S. 373 – 374)

1919, 27. Juni: Antrag Bahnson-Hormann, betreffend Errichtung eines Volkswohlfahrtsamtes (Verhandl. der Nationalversammlung, S. 466 – 474)

1919, 18. September: MdS, Bericht des Jugendamtes über das sechste Geschäftsjahr 1918/19 Verhandl. der Nationalversammlung, S. 433 – 437)

1919, 17. Oktober: Beschluss der Nationalversammlung; Antrag betreffend Jugendamt (Verhandl. Der Nationalversammlung, S. 517)

1919, 24. Oktober: MdS, Antrag betreffend Jugendamt, Bericht des Jugendamts (Verhandl. der Nationaversammlung S. 527)

1919, 31. Oktober: Debatte zur Mitteilung des Senats vom 24. Oktober, betr. Antrag betr. Jugendamt (Verhandl. der Nationalversammlung, S. 1097)

1920, 21. April: Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 3. Oktober 1918, betreffend die Armenverwaltung in der Stadt Bremen. Bericht (Verhandl. der Nationalversammlung, S. 1188 – 1189

1920, 27. Mai: MdS, Anstellung von Schulpflegerinnen in den stadtbremischen Volksschulen. Be richt (Verhandl. S. 1452 f.)

1920, 30. Juli: MdS, Jahresbericht des Jugendamtes für 1919/20 (Verhandl. S. 200 – 203)

1920, 10. September: MdS, Änderung der Geschäftsordnung für das Jugendamt (Verhandl., S. 282 f.)

1920, 9. November: Bericht der Kommission wegen Errichtung eines Wohlfahrtsamtes (Ver handl. der Nationalversammlung, Protokollband, Bericht 5)

1921, 24. Juni: Debatte zum Nachtragshaushalt des Fürsorgeamtes (BBÜ, S. 487)

1921, 28. Oktober: MdS, Nachbewilligung auf den Haushalt des Fürsorgeamtes (Verhandl., S. 923)

1921, 25. November: Debatte zur MdS vom 28. Okober 1921, Nachbewilligung auf den Haushalt des Fürsorgeamtes (BBü, S. 1004)

1922, 10. März: MdS, Schaffung eines Amtes für Jugendförderung (Verhandl., S. 229 – 231)

1922, 8. Dezember: Antrag wegen Pflegesätze für Haltekinder (BBü, S. 934)

1923, 27. Februar: MdS, Antrag wegen Pflegesätze für Haltekinder (Verhandl. S. 111 f.)

1923, 12. Oktober: Debatte, Antrag auf Errichtung eines Wohlfahrts- und Pflegeamts (BBü, S. 578 ff.)

1924, 1. Juli: MdS, Behörde und Amt für Leibesübungen und Jugendpflege (Verhandl., S. 262 – 264)

1924, 5. Juli: MdS, Verwaltungsreform, Bericht und Gesetzesentwürfe zu einem Verwaltungsgesetz, einem Gesetz über die Verminderung der Mitgliederzahl der Bürgerschaft, einem Gesetz über die Verminderung der Mitgliederzahlen des Senats und einem Gesetz über die Trennung der Stadtgemeinde Bremen vom Bremischen Staate. (Verhandl. S. 275 – 303)

1926, 19. Nov.: MdS, Nachbewilligung auf den Haushalt des Fürsorgeamtes für 1925 (Verhandl., S.409 – 412)

1927, 6. Mai: Debatte zum Haushalt der Behörde für das Wohlfahrtswesen 1927 (BBü, S. 275 f.)

1929, 30. November: Debatte zum Nachtragshaushalt des Jugendamtes für das Rechnungsjahr 1929 (BBü, S. 396 – 398)

1932, 1. März: MdS, Schulspeisung. Bericht der Schuldeputation (Verhandl. S. 59 f.)

1946, 18. Juli: Antwort des Senats auf Anfrage BDV betr. sittliche und körperliche Gefährdung der weiblichen Jugend (BBü, S. 110)

1947, 22. Juli: MdS, Bericht über die Verwahrlosung der Jugend (Verhandl. 1947, S. 90)

1957, 21. Mai: MdS an die Bürgerschaft (L), Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Jugend wohlfahrtsgesetzes (Verhandl. S. 49 ff.)

1957, 18. Dezember: Debatte zur Mitteilung des Senats vom 5. Nov. 1957, Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes, in Verbindung mit Mitteilung des

Senats vom 10. Dez. 1957. Gesetz zur Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes. 1. Lesung (BBü (L), S. 242 – 249)

1980, 10. Juli: Neuorganisation der Sozialen Dienste. Anträge von SPD, CDU und FDP zum NOSD-Probelauf (BBü (S), S. 410 ff.)

1982, 11. Mai: Neuorganisation der Sozialen Dienste, Antwort des Senats (im Rahmen der Fragestellung) zu den Anträgen von CDU und FDP (BBü (S), S. 1631 ff.)

Sonstige gedruckte Quellen/ Periodika/Zeitungen

Amtliche Mitteilungen aus der Armen- und Waisenpflege: Nr. 3, Juni 1908; Nr. 5, März 1909; Nr. 11, April 1910; Nr. 20, Januar 1912; Nr. 21, April 1912; Nr. 26, Nov. 1913

Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden: Nr. 21, 7. September 1926

Ansgarius. Katholische Sonntagszeitung, Nr. 48, 1925

BEK Gesetze, Verordnungen, Richtlinien: Nr. 1, 1938

Bremer Adressbuch: 1935 (Behörden)

Bremer Anzeiger vom: 14. Mai 1986

Bremer Nachrichten vom: 15. Jan. 1940; 24. April 1962; 28. April 1962; 2. April 1969; 29.12.79

Jüdisches Wohlfahrtsblatt, Nr. 3, 1931

Projektgruppe Neuorganisation der sozialen Dienste (NOSD) beim Senator für Soziales, Jugend und Sport: Neuorganisation der sozialen Dienste – NOSD. Information Nr. 1, Juli 1980 bis Information Nr. 5, 1982

SPD Landesorganisation Bremen (Hrsg.): Wir Bremer Sozialdemokraten. Bremen-Plan 1984 – 1987. Landesparteitagsbeschluss vom 28. Mai 1983

Tätigkeitsberichte des Senats (für Wohlfahrt und Jugend): 1952, 1953, 1970, 1973

Tageszeitung (taz) vom: 19.6.1989

Weser-Kurier vom: 28. Mai 1955; 30. April 1984; 2. 10.1985; 29.6.1989; 16. 8.1993

Online- Publikationen

GISS e.V./Blandow, Jürgen/Erzberger, Christian: Evaluation,: Untersuchung der Inobhutnahme der Stadtgemeinde Bremen (im Auftrag des Amtes für Soziale Dienste Bremen, Bremen Mai 2008 (www.giss-ev.de/files/giss/upload/PDF CHE/Endbericht Inobhutnahme.pdf)

Hans Wendt Stiftung: 100 Jahre Hans-Wendt-Stiftung, September 2019 (www.100jahrehans-wendtstiftung.de/wp-content/uploads/2019/10/Jubiläumsbroschre_final.pdf)

Literaturdatenbank zum Thema Pflegekinder(hilfe) des Kompetenzzentrums Pflegekinder (www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de)

PiB-Pflegekinder in Bremen gGmbH: Jahresberichte, weitere Berichte (www. pib-bremen.de)

Diverse Wikipedia-und andere Internet-Einträge zu Personen und Sachthemen

2.3 Literatur

Literatur vor 1945

Althaus, Hermann: Nationalsozialistische Volkswohlfahrt. Wesen, Aufgaben und Aufbau. Berlin 1939

Arbeitersekretariat für Bremen und Umgebung: Die Frauenarbeit in den Fabriken. Anlage zum Ersten Jahresbericht des Arbeitersekretariats für Bremen und Umgebung. Bremen 1900

Aus der Geschichte und der Arbeit des katholischen Fürsorgevereins in Bremen. In: Ansgarius, 2. Jg. 1925, Nr. 48, S. 389

Bippen, Wilhelm von: Die Ausbildung der bürgerlichen Armenpflege in Bremen. In: Bremisches Jahrbuch, XI, 1880, S. 143 – 161

Bremischen Statistischen Amt (Bearb.): Untersuchung der Wohnungen der minder bemittelten Klassen in Bremen. Im Auftrage der Deputation wegen Wohnungsinspektion veranstaltet im April 1904. Bremen 1905

Bremisches Statistisches Landesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch der Freien Hansestadt Bremen, 1929; 1930; 1931; 1932, Bremen 1929 – 1932

Böhmert, Wilhelm: Beiträge zur bremischen Wohnungsstatistik. 4. Die nicht zur engeren Familie gehörenden Hausgenossen und ihr Einfluß auf die Wohnungsverhältnisse. (Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900). Mitteilungen des Bremischen Statistischen Amtes im Jahre 1904, Nr. 1)

Böhmert, Wilhelm: Bevölkerungsstatistik. In: Tjaden, Hermann: Bremen in hygienischer Beziehung. Bremen 1907, S. 26 – 63

Conrad, J.: Findelhäuser oder Findelanstalten. In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Band 5, Jena 1910.

Das Jugendamt Bremen 1928. Düsseldorf

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Schriften. Siebentes Heft: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der neunten Jahresversammlung in Karlsruhe am 25. und 26. September 1888. Leipzig 1889

Duntze, Johann Hermann: Geschichte der freien Hansestadt Bremen, Bd. 4. Bremen 1851

Elbern, Dr. (Kreis-Presse- und Propagandawalter der N.S.V.): Über die N.S.V. und ihre neuen Aufgaben. In: Wohlfahrtsblatt der Freien Hansestadt Bremen, 5. Jg., Nr. 2, März 1934, S. 5 – 7

Feuß, Rudolph: Kurzgefasste Geschichte der Armenpflege, die künftige Armenfürsorge und die Errichtung eines Wohlfahrts-Amtes in Bremen. Bremen 1919

Freie Hansestadt Bremen: Pflegekinderaufsicht. Bremen 1913

Funk, Martin Josef: Geschichte und Statistik des bremischen Armenwesens, hrsg. vom Bremischen Statistischen Amt. Bremen 1913

Gotthard, Heinrich: Streifblick durch die Aufgaben des Wohlfahrtsamtes. In: Neues Beginnen, Heft 6/7, Dez. 1947

Handbuch der Jugendhilfe, Heft 11 Pflegekinderwesen, hrsg. von Heinrich Webler, Deutsches Jugendinstitut für Jugendhilfe. Berlin 1938

Heineken, Christian Abraham: Geschichte der Freien Hansestadt Bremen von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Franzosenzeit, bearb. von Wilhelm Lührs. Bremen 1983

Heineken, Philip: Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet, Band 2. Bremen 1836

Hildebrand, Hermann: Die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, 49. Heft: Die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege von Kayser (Mainz) und Hildebrand (Bremen). Leipzig 1900, S. 67 – 94

Hohrmann, Friedrich: Die freie Hansestadt Bremen im dritten Reich. Diss. jur. Leipzig. Würzburg 1936

Iken, Johann Friedrich.: Die Innere Mission in Bremen. Hamburg 1881

Koster, Peter: Chronik der Kaiserlichen Freien Reichs- und Hansestadt Bremen 1600 – 1700, bearbeitet und herausgegeben von Hartmut Müller. Bremen 2004

Knabenheim in Bremen. In: Nordwest, Nr. 43, 1883, S. 384 – 385.

Lange, Hermann: Geschichte der christlichen Liebestätigkeit in der Stadt Bremen im Mittelalter. Münster i. W. 1925

Meyers Konversationslexikon. Nachschlagwerks des allgemeinen Wissens. Band 5. Leipzig und Wien 1897

Paetow: Wohltätigkeits- und soziale Einrichtungen. In: Tjaden 1907, S. 305 – 317

Petri, Franziskus: Unser Lieben Frauen Diakonie. Vierhundert Jahre evangelischer Liebestätigkeit in Bremen. Bremen 1925

Piorkowski, Peter: Aus dem Arbeitsbereich des Jugendamts. In: Wohlfahrtsblatt, Jg. 6, Nr. 8, Mai 1938, S. 1 – 5 (Teil I) und Jg. 7. Nr. 1, 1936, S. 4 – 6 (Teil II)

Prüser, Friedrich: Achthundert Jahre St. Stephanikirche. Bremen 1940

Pütter, Ernst: Das Ziehkinderwesen. Gutachten, erstattet im Auftrage des deutschen Vereins. In: Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, 59. Heft. Leipzig 1902

Reddersen, H.O. [Heinrich Otto]: Ein Notstand und eine Bitte. In: Bremer Kirchenblatt 1883, S. 334 – 334

Reddersen, H. O. [Heinrich Otto]: Familienpflege für vernachlässigte Kinder. In: Nordwest 1884, Nr. 8, S. 60.

Reddersen, H. O. [Heinrich Otto]: Knabenheim oder Knabenhort. Zweites Referat zu der Zusammenkunft von Freunden gemeinnütziger Bestrebungen im Nordwesten (am 8. Mai in Hannover). In: Nordwest, 1884, Nr. 7, S. 135 – 137

Rotes Kreuz Bremen. Zentral-Hilfs-Ausschuß, Abteilung Hilfesuchende: Grundsätze und Richtlinien für die Unterstützung der Familien von Militärmannschaften durch die Abteilung Hilfesuchende. Bremen April 1915 (SuUB B.B.b.0208-28,1)

Rüppel, F.: Grundriß der Verwaltungs-Organisation des bremischen Wohlfahrtswesens. In: Wohlfahrtsblatt, 5. Jg. Nr. 1, Januar 1934, S, 3 – 5.

Schmidt, C.H. Dr. und Horn, J.H.: Das Armen-Institut wie es bisher war und wie es seyn könnte, Bremen 1929 (SuUB Brem.c.1210 Nr. 12)

Schoor: Lehrlingsheim. In: Wohlfahrtsblatt, 2. Jg. Nr. 4, Sept. 1929, S. 25 – 26

Schultheis, Heinrich: Familienerziehung oder Heimerziehung? In: Wohlfahrtsblatt, 3. Jg., Nr. 3, November 1930, S. 21 – 22

Tjaden, Hermann: Die Bekämpfung der Tuberculose in Bremen. In: Soziale Medizin und Hygiene, Band 1. Hamburg 1906

Tjaden, Hermann (Hrsg.): Bremen in hygienischer Beziehung. Bremen 1907

Tjaden, Hermann: Bremen und die bremische Ärzteschaft seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts. Eine gesundheitsgeschichtliche Studie; hrsg. vom Ärztlichen Verein Bremen zur Feier seines hundertjährigen Bestehens Januar 1832. Bremen 1932

Webler, Heinrich /Deutsches Institut für Jugendhilfe (Hrsg.): Handbuch der Jugendhilfe, Heft 11: Das Pflegekinderwesen. Berlin 1938

Zentrale für private Fürsorge (Hrsg.): Die Wohlfahrtseinrichtungen Bremens. Ein Auskunftsbuch. 3. Aufl. Bremen 1929

Literatur nach 1945

Adamietz, Horst: Freiheit und Bindung. Adolf Ehlers. Bremen 1978

Ahlheit, Peter/ Wollenberg. Jörg (Bearb.): Käthe Popall. Geschichte erzählt. Bremer Arbeiterbiographien. Fischerhude 1985

Amt für Soziale Dienste Bremen (Hrsg.): Von der Mütterschule zur stadtteilbezogenen Familienbildung (Schriftenreihe des Amtes für Soziale Dienste Bremen, Heft 5), Bremen 2002

Aufgaben und Tätigkeit der Erziehungsberatungsstellen. In: Neues Beginnen, Nr. 12, Dez. 1950, S. 14 – 15

Barfuß, Karl Marten/Müller, Hartmut/Tilgner, Daniel (Hrsg.): Geschichte der Freien Hansestadt Bremen von 1945 bis 2005

- Band 1: 1945 – 1969. Bremen 2008
- Band 2: 1970 – 1989. Bremen 2010
- Band 4: Statistik, bearb. von Horst Lange. Bremen 2009

Bauer, Rudolph: Lexikon des Sozial- und Gesundheitswesens, Band A-F. München und Wien, 1992

Blandow, Jürgen: NO-NOSD Bremen. Aus alt mach neu. In: sozial extra, Nr. 4, 1986, S. 7 – 8

Blandow, Jürgen: Von Friedrich Ebert bis Ella Ehlers. Die Vorgeschichte und die Geschichte der bremischen Arbeiterwohlfahrt. Bremen o.J. (1995)

Blandow, Jürgen: Pflegekinder und ihre Familien. Geschichte, Situation und Perspektiven des Pflegekinderwesens. Weinheim und München 2004

Blandow, Jürgen: Aus der Geschichte der Inobhutnahme – Am Beispiel Bremens. In: Lewis, G. u.a. (Hrsg.): Inohutnahme konkret. Frankfurt a.M. 2009, S. 37 – 62

Blandow, Jürgen: Wie alles begann… 175 Jahre Kindertagesstätten in Bremen, hrsg. von der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Bremen. Bremen Juni 2013

Blandow, Jürgen: Bremer Wohltätigkeit. Ein Auskunfts-, Find- und Lesebuch (Schriften des Staatsarchivs Bremen Band 59). Bremen 2019

Bollinger, Doris: Bezahlt wird nicht. Die Lebensmittelunruhen am 24./25. Juni 1920. In: Beiträge zur Sozialgeschichte. Heft 2, Bremen 1981, S. 87– 34

Brandt, Peter: Antifaschismus und Arbeiterbewegung. Aufbau – Ausprägung – Politik in Bremen 1945/46. Hamburg 1976

Bremer Ausschuß für Wirtschaftsforschung/Gerhard Deissmann: Bremen im Wiederaufbau 1945 – 1957. Bremen 1958

Bremer Frauenmuseum e.V. (Hrsg.): Frauen Geschichte(n). Biografien und FrauenOrte aus Bremen und Bremerhaven. Bremen 2016

Bremer Jugendpresse (Hrsg.): Dokumentation über die Ereignisse in Bremen im Zusammenhang mit der Fahrpreiserhöhung bei der Bremer Straßenbahn AG. Bremen 1968

Bremer Pfarrerbuch. Die Pastoren der Bremischen Evangelischen Kirche seit der Reformation. Bd. 2: Die Pastoren, biographische Angaben, bearbeitet von Pastor i.R. Hartwig Ammann. Bremen 1996

Bremische Biographie 1912 – 1962, hrsg. von der Historischen Gesellschaft zu Bremen und dem Staatsarchiv Bremen. In Verbindung mit Fritz Peters und Karl H. Schwebel bearbeitet von Wilhelm Lührs. Bremen 1969

Bremische Biographien des neunzehnten Jahrhunderts. Hrsg. von der Historische Gesellschaft des Künstlervereins. Bremen 1912 (Faksimile-Ausgabe Bremen 1976)

Bronke, Karl und Wenzel, Gerd: Rechtliche Aspekte der Integration des Jugendamtes in eine Gesamtorganisation der sozialen Dienste. In: Neue Praxis, Sonderheft 5, 1980, S. 140 – 145

Bruss, Regina: Mit Zuckersack und Heißgetränk. Leben und Überleben in der Nachkriegszeit. Bremen 1945 – 1948. Bremen 1989, 3. Aufl. 1994

Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Handbuch Beratung im Pflegekinderbereich. München 1987

Dickfeldt, Lutz: Berliner Pflegekinder 1918 bis 1989 [[Am Inhalt orientierter Gesamttitel). Teil I: Weimarer Republik, in: Pflegekinder, Heft 2/2012, S. 38 – 56; Teil II Drittes Reich, in: Pflegekinder, Heft 1/2013, S. 46 – 63; Teil III Westberliner Pflegekinder 1949 –1989, in: Pflegekinder, H. 2/2013, S. 40 – 64; Teil IV: Ostberliner Pflegekinder 1949 –1989, in: Pflegekinder, Heft 1/2014, S. 46 – 77)

Dietrich, Christine: „Helft, damit wir helfen können“. Kinderhilfe - Nothilfe - Volkshilfe. 35 Jahre Bremer Sammeltradition (1920-1955). Diplomarbeit im Studiengang Sozialpädagogik Universität Bremen, Juni 1995 (verfügbar im Staatsarchiv)

Dolls, Margot/Hammetter, Viola: Zielgruppen- und stadtteilorientierte Arbeit. Neuorganisation der Sozialen Dienste in Bremen Süd (ISS-Materialien 33, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik), Frankfurt a.M., 1. Aufl. Januar 1988

Drechsel, Wiltrud Ulrike: Lebensbedingungen von Bremer Kindern zur Zeit der Industrialisierung. In: Beiträge zur Sozialgeschichte Bremens, Heft 1 Kindheiten, Teil 1 Anstaltserziehung im 19. Jahrhundert. Bremen 1981, S. 89– 110

Ebel, Wilhelm: Kostverträge und Verwandtes nach Lübischen Stadtbüchern. In: Grass, Nikolaus und Ogris, Werner (Hrsg.): Festschrift Hans Lentze. Innsbruck-München 1969, S. 137–152

Ellerkamp, Marlene und Jungmann, Brigitte: Unendliche Arbeit. Frauen in der Jutespinnerei und -weberei Bremen. 1888 – 1914. In: Hansen, Karin (Hrsg.): Frauen suchen ihre Geschichte. Historische Studien zum 19. Jahrhundert. München 1983, S. 128–143

Elmshäuser, Konrad: Geschichte Bremens. München 2007

Engelbracht, Gerda: „Denn bin ich unter das Jugenamt gekommen.“ Bremer Jugendfürsorge und Heimerziehung 1933 – 1945. Bremen 2018

Erklärung der Personalräte Jugendamt, Sozialamt, Amt für Familienhilfe und Sozialdienst, Haus der Familie zu den Auswirkungen der Sparmaßnahmen im Bereich des Senators für Soziales, Jugend und Sport. In: Neue Praxis aktuell, März 1982

Fischer-Buck, Anne u.a. (Hrsg.): Mintje Bostedt 1897 –1955. Kommunikative Sozialpädagogik, Wahrnehmen. Denken. Fühlen. Norderstedt 1995

Freie Hansestadt Bremen. Senatskommission für das Personalwesen – Organisationsuntersuchungen – Friedhorst Kriebisch; Rainer Stubbe und Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik – Beratung Kommunaler Sozialarbeit – Margot Dolls und Viola Hammetter: Neuorganisation der sozialen Dienste, Bremen April 1978

Fuchs, Robert, im Auftrag des Arbeitskreises zur Aufarbeitung der Heimerziehung im Lande Bremen (Hrsg.): „Und keiner hat sich gekümmert!“ Dokumentation zur Geschichte der Bremer Heimerziehung 1945 – 1975. Bremen 2012

Gemeinsam begann es 1945. Der „Aufbau“ schrieb das erste Kapitel (Originalgetreuer Nachdruck des „Aufbau“, Organ der Kampfgemeinschaft gegen den Faschismus (KGF), Bremen 1945/46, Reprint Frankfurt a.M. 1978

Gerstenberger, Heide: Anmerkungen zur Waisenpflege in Bremen, in: Beiträge zur Sozialgeschichte Bremens Heft 1: Kindheiten, Teil 1: Anstaltserziehung im 19. Jahrhundert. Bremen 1981, S, 61–82.

Gotthard, Heinrich: Streifblick durch die Aufgaben des Wohlfahrtsamtes. In: Neues Beginnen, Heft 6/7, Dez. 1947

Häsler, Marja: In fremden Händen: die Lebensumstände von Kost- und Pflegekindern in Basel vom Mittelalter bis heute. Basel 2008

Hanschel, Oswald: Der Pflegekinderdienst der Stadt Dortmund. In: Blandow, J./ Faltermeier, J./ Widemann, P. (Hrsg.): Fremdplazierung und präventive Jugendhilfe. Frankfurt a.M., S. 128 – 144

Hansen, Eckart: Wohlfahrtspolitik im NS-Staat. Motivationen, Konflikte und Machtstrukturen im „Sozialismus der Tat“ des Dritten Reichs. Augsburg 1991

Harnisch, Gudrun: Staatliche Jugendfürsorge in Bremen 1877 – 1912. Zu den Entstehungsbedingungen des Jugendamts. In: Beiträge zur Sozialgeschichte Bremens, Heft 2: Arme Leute. Teil 1: Armut und ihre Verwaltung 1875 – 1920. Bremen 1981, S. 135 – 211

Harmssen, G.W.: Reparationen. Sozialprodukt. Lebensstandard. Versuch einer Wirtschaftsbilanz. Bremen 1948

Hasenclever; Christa: Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900. Göttingen 1978

Hautop, Wilfried/Niehoff, Lydia: Der Bremer Martinshof. Wir gehen immer gern zur Arbeit, hrsg. von Werkstatt Bremen. Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen. Bremen 2004

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik/Vera Birtsch; Heinz Cornel, Bernd Maelicke: Auswertung der Umsetzung der Neuorganisation der behördlichen Sozialen Dienste in Bremen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung, Frankfurt a.M. 30.9.1989

Jansen, Hans/Meyer-Braun, Renate: Bremen in der Nachkriegszeit 1945 – 1949. Politik. Wirtschaft. Gesellschaft. Bremen 1990

Jordan, Erwin und Münder, Johannes (Hrsg.): 65 Jahre Reichsjugendwohlfahrtsgesetz – ein Gesetz auf den Weg in den Ruherstand? Münster 1987

Kähler, Hans: Pflege und Förderung der Jugend. In: Erziehungs-und Kulturarbeit in Bremen, hrsg. im Auftrage des Senators für das Bildungswesen und des Senators für das Jugendwesen von Wilhelm Berger. Bremen-Wilhelmshaven 1956, S. 9 – 52

Kliese, Hasso: Bremische Chronik 1996 – 2004, hrsg. vom Staatsarchiv Bremen. Teil 1: Text; Teil 2: Register, Bremen 2008

Klüsing, Johann: Die Beratungsstelle für Erziehungsschwierigkeiten, in: Der Kreis, Januar 1949, S. 112–116

Krüger, Helga u.a.: „Berufstätige Mütter“. Zwischen Arbeitsplatz und Kinderkrippe. Untersuchungen zur Situation der Tagesbetreuung von Kindern zwischen null und drei Jahren. Forschungsschwerpunkt Arbeit und Bildung der Universität Bremen, Heft 3, Bremen 1985

Kühn, Dietrich: Neue Steuerungsmodelle der Sozialverwaltung – Chancen und Gefahren. In: Neue Praxis, Heft 4, 1995, S. 340–348

Kurz, Karl: Lebensverhältnisse der Nachkriegsjugend. Eine soziologische Studie. Bremen 1949.

Landesbildstelle Bremen (Hrsg.): Bremen nach dem Kriege 1945 – 1949. Eine Dokumentation. Erarbeitet von Regina Bruss und Eckhardt Goldenborg. Embsen 1995

Landwehr, Rolf: Funktionswandel der Fürsorge im Ersten Weltkrieg bis zum Ende der Weimarer Republik. In: Landwehr, Rolf und Baron, Rüdeger (Hrsg.): Geschichte der Sozialarbeit. Hauptlinien ihrer Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert. Weinheim und Basel, 3. Korr. Aufl. 1995, S. 73–138

Leuenberger, Mirco und Seglias, Loretta: Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert. Zürich 2015

Leppin, Hans und Tersteegen, Gerhard: Die Neuorganisation sozialer Dienste in Bremen – Zur Entwicklung eines Reformprojekts. In: Neue Praxis, Sonderheft 5, 1980, S. 196–203

Lohmann, Hanni: Bremer Mütterschule zur Pflege der Erziehung. In: Bremer Ärzteblatt, April 1953, S. 78 f.

Luuka, Ülo: Das Besondere an den Erziehungsstellen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. In: Blandow, J./ Faltermeier, J./ Widemann, P. (Hrsg.), Fremdplazierung und präventive Jugendhilfe. Frankfurt a.M. 1978, S. 169–186

Marschner, Hans: Heilpädagogische Pflegestellen – Alternative zur Heimerziehung in schwierigen Fällen (mit einer Falldarstellung von Gisela Scholz). In: Bonhoeffer, Martin/ Widemann, Peter (Hrsg.): Kinder in Ersatzfamilien, Stuttgart 1974, S.195–225

Marschner, Hans: Die heilpädagogische Pflegestelle – eine neue Form erzieherischer Hilfe. In: Gerber, Uwe (Hrsg): Holt die Kinder aus den Heimen, Berlin 1974, S. 81–93

Mevissen, Annemarie: Erlebtes aus der Politik. Bremen 1984

Meurer: Markus: Findelkinder, Waisenkinder, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, München 1995

Meyer, Braun, Renate: Der Bremer Frauenausschuss (BFA). In: Hoecker, Beate/ Meyer, Braun, Renate: Bremerinnen bewältigen die Nachkriegszeit. Bremen 1988, S. 107–123

Meyer-Braun, Renate (Hrsg.): Frauen ins Parlament. Portraits weiblicher Abgeordneter in der Bremischen Bürgerschaft. Bremen 1991

Meyer-Braun, Renate: Frau Bürgermeister Annemarie Mevissen. Eine Biografie. Bremen 2011

Meyer-Renschhausen, Elisabeth: Weibliche Kultur und soziale Arbeit. Eine Geschichte der Frauenbewegung am Beispiel Bremens 1810 – 1927. Köln 1989

Meyer-Renschhausen, Elisabeth: Sozialarbeit – Frauenarbeit. Zur Geschichte der sozialen Berufe in Bremen, in: dies. (Hrsg.) Frauen- Geschichte – Bremen. Bremen 1991, S. 54–80

Mohrmann, Günter: Liberale in Bremen. Die F.D.P.-Fraktion in der Bürgerschaft 1951 – 1991, Bremen 1991

Müller, Hartmut (Hrsg.): Bremer Arbeiterbewegung 1918 – 1945. Trotz alledem. Katalogbuch zur gleichnamigen Ausstellung im Bremer Rathaus. Berlin 1983

Peters, Fritz: Zwölf Jahre Bremen 1945 – 1956. Eine Chronik. Bremen 1976

Prüser, Friedrich: Bremisches Stiftungswesen alter und neuer Zeit. In: Jahrbuch des Clubs zu Bremen 1956/58, S. 11 – 62

Rademacher, Michael: Wer war wer im Gau Weser-Ems. Die Amtsträger der NSDAP und ihre Organisationen in Oldenburg, Bremen, Ostfriesland sowie der Region Osnabrück-Emsland. Hamburg 2000

Reeken, Dieter von: Von der Gotteskiste zur sozialen Fürsorge. 475 Jahre Liebfrauendiakonie in Bremen. Bremen 2000

Röper, Friedrich Franz: Das verwaiste Kind in Anstalt und Heim. Ein Beitrag zur historischen Entwicklung der Fremderziehung. Göttingen 1976

Sachße, Christoph und Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Band 2: Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871 bis 1929. Stuttgart 1988

Scherer, Michael: Nationalsozialistische Machtübernahme und Gleichschaltung. In: Müller, Hartmut (Hrsg.). 1983, S. 163 – 177

Scherpner, Hans: Geschichte der Jugendfürsorge, bearbeitet von Hanna Scherpner. Göttingen 1966

Schwarzwälder, Herbert: Geschichte der Freien Hansestadt Bremen

- Band I: Bis zur Franzosenzeit (1810). 2. Aufl. Hamburg 1989
- Band II: Von 1810 bis zum ersten Weltkrieg (1918). 2. Aufl. Hamburg,1989
- Band III: Bremen in der Weimarer Republik (1919 – 1933). Hamburg 1983
- Band IV: Bremen in der NS-Zeit (1933 – 1945). Hamburg 1985

Schwarzwälder, Herbert: Sitten und Unsitten, Bräuche und Mißbräuche im alten Bremen in den Proclamen eines Hochedlen Hochweisen Rathes dieser Stadt. Bremen 1984

Schwarzwälder, Herbert: Großes Bremer Lexikon, Band 1 A – K und Band 2, L – Z, Bremen 2. Aufl. 2003; Ergänzungsband A – Z, Bremen 2008

Senator für Jugend und Soziales: Bericht über die Situation von Familien im Lande Bremen (1. Familienbericht), Bremen April 1990

Senator für Jugend und Soziales. Abteilung Wirtschaftliche Hilfen: Zweiter Sozialbericht für die Freie Hansestadt Bremen, Bremen o.J. (1991)

Senator für Jugend und Soziales: 1. Bremer Familienbericht. Bericht über die Situation von Familien im Lande Bremen, Bremen April 1990

Senator für Soziales, Jugend und Sport (Hrsg.): Sozialarbeit in Bremen. 50 Jahre Familienfürsorge Bremen 1925-1975. Bremen 1975

Senator für Soziales, Jugend und Sport. Zentrale Planung: Ressortbeschreibung Soziales, Jugend und Sport, bearb. von Helga Brandis-Schmitz-Wätjen und Dr. Volker Wrage. Bremen, Dezember 1975

Senator für Wohlfahrt und Jugend: 50 Jahre Jugendamt Bremen. 1. April 1913 – 1. April 1963. Bremen 1963

Sommer, Karl-Ludwig: Proletarische Lebensverhältnisse in Bremen in den 20er Jahren. In: Müller, Hartmut (Hrsg.), 1983, S. 124–141

SpielRäume. Fach- und MitarbeiterInnen-Zeitschrift zur Arbeit mit Kindern und ihren Familien, hrsg. vom Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz/Amt für Soziale Dienste: Nr. 4, 1995 (Heftthema Kinderbetreuung in Tagespflege; Kinder in Pflegefamilien/Vollzeitpflege). Mit Beiträgen zur Tagespflege von Herbert Holakowsky; Ursula Blanke und Renate Packmohr und zur Vollzeitpflege mit Beiträgen von Manfred Nietsch; Fridolin Sickinger; Anne Loschky/Elisabeth Dinkelacker; Angelika Pott-Eisenschmidt, Heide Küpper und Angelika Hartwig).

Steinhöfel, Elke: Die Wohnungsfürsorgeanstalt Hashude. Die NS- „Asozialenpolitik“ und die Bremer Wohlfahrtspflege (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen Band 71). Bremen 2014

Steinmeyer, Wilhelm: „Kindheit, Lehrjahre, Wanderjahre 1899 – 1923“ (Verfasst Ende der 1950 Jahre). In: Beiträge zur Sozialgeschichte, Heft 7 Wanderarbeit, hrsg. von Wiltrud Drechsel u.a., Bremen 1984, S.178–218

Stöver, Heino: Das Arbeitshaus auf der Herrlichkeit. In: Gerstenberger, Heide u.a. (Hrsg.): Bremen ist ‚ne schöne Stadt. Sichten und Ansichten. Bremen 1981, S. 77–88

Tacke, Wilhelm: Von „Mutters Verein“ zum „Sozialdienst katholischer Frauen“ in Bremen 1910 – 2010. Bremen: Selbstverlag des SKF Ortsgruppe Bremen, 2010.

Timm, Angelika: 400 Jahre. Vom Roten Waisenhaus zur Stiftung Alten Eichen 1696–1996. Bremen 1996

Uhlhorn, Gerhard: Die christliche Liebestätigkeit. Neukirchen Kreis Moers 1959

Walte, Wilhelm Arnold/ Galperin, Peter (Hrsg.): Dieser Stat Armenhaus zum Behten und Arbeyten. Geschichte des Armenhauses zu Bremen 1698 – 1866 mit weiteren Beiträgen zur bremischen Sozialgeschichte. Frankfurt a.M. 1979

Warum Kinder-Wohnheime? In: Neues Beginnen, 1951, Heft 3, S. 8 f.

Wissmann, Sylvelin: „Den kleinen Leidenden eine angemessene Hülfe“ – Das Bremer Kinderkrankenhaus als bürgerliche Initiative eines Wohltätigen Vereins. In: Bremisches Jahrbuch, Bd. 85, 2006, S. 128 – 151

Wriedt, Karl-Heinz: Bald Leid, bald Freud. Die Geschichte der Stiftung St. Petri Waisenhaus von 1692 in Bremen. Bremen 1992

Wulf, Hinrich: Geschichte der bremischen Volksschule. Bad Heilbronn 1967

3.4 Gespräche mit Zeitzeugen

Gespräch mit Heinz Küpper, ehemaliger Leiter des Abschnitts Familien- und Heimpflege in der Abt. Erziehungshilfe des Jugendamtes Bremen, am 20.02.2020 und 10.8.2020

Gespräch mit Frau Heide Küpper, Leiterin der Pflegeelternschule des Vereins WIR Pflege- und Adoptiveltern e.V., am 10.8.2020

Telefongespräch mit Reinhard Lippelt, Mitbegründer Verein für Wohngemeinschaften für Pflegekinder e.V., am 31.3.2020.

Gespräche mit „ehemaligen Pflegekindern“ (anlässlich des Projektes „Aufarbeitung der Heimerziehung im Lande Bremen“ 2009/2010)